

Das

liv- und esthländische  
**Privatrecht,**

wissenschaftlich dargestellt

von

D. Friedrich Georg von Bunge,

R. R. Hofrath, ordentlichem Professor der Provincialrechte an der  
Universität Dorpat, Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften.

A. 11



Zweiter Theil,

das Familien- und Erbrecht enthaltend.

---

Dorpat,  
bei C. A. Kluge,  
1839.

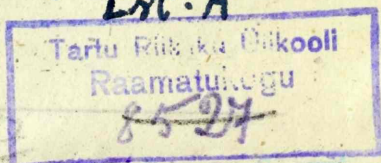
Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Voll-  
endung desselben die gesetzlich bestimmte Anzahl von Exemplaren an  
die Censur-Comität abgeliefert werde.

Dorpat, den 5. Novbr. 1838.

Censor Dr. Fried. Erdmann.



*V. 8. A.*  
Est. A



16033

248225599



# Uebersicht des Inhalts der zweiten Hälfte.

## Viertes Buch. Familienrecht.

### Erster Titel. Von der Ehe.

#### Erster Artikel. Von den Erfordernissen, der Schließung und Aufhebung der Ehe.

	<b>S.</b>
<b>I. Einleitung.</b>	<b>1</b>
1) Unterschied der Religionsbekenntnisse § 235 . . . . .	1
2) Quellen des protestantischen Kirchenrechts § 236 . . . . .	2
<b>II. Erfordernisse einer gültigen Ehe:</b>	
1) Einwilligung der sich Ehelichenden, der Eltern, Vormün- der ic. § 237 . . . . .	3
2) Abwesenheit eines Ehehindernisses § 238 . . . . .	5
Fortsetzung. Dispensation § 239. . . . .	8
<b>III. Von dem Verlöbniß:</b>	—
1) Erfordernisse § 240 . . . . .	10
2) Wirkungen § 241 . . . . .	11
3) Aufhebung § 242 . . . . .	12
4) Folgen der Aufhebung § 243 . . . . .	12
<b>IV. Schließung der Ehe:</b>	13
1) Aufgebot § 244 . . . . .	16
Fortsetzung. Von der Einsprache § 245 . . . . .	17
2) Von der Trauung § 246 . . . . .	17
<b>V. Wirkungen der Ehe auf das persönl. Verhältniß der Ehe- gatten § 247 . . . . .</b>	<b>19</b>
<b>VI. Aufhebung der Ehe:</b>	20
1) überhaupt § 248 . . . . .	21
2) Nichtigkeitsklärung einer Ehe § 249 . . . . .	21
3) Ehescheidung:	
a) wegen Ehebruchs § 250 . . . . .	22
b) wegen bösslicher Verlassung § 251 . . . . .	23
c) aus anderen Gründen § 252 . . . . .	25
d) Form der Ehescheidung § 253 . . . . .	27
4) Folgen der Aufhebung der Ehe. Zweite Ehe § 254 . . . . .	28
<b>VII. Gemischte Ehen § 255 . . . . .</b>	<b>30</b>

#### Zweiter Artikel. Von den ehelichen Güterrechten.

##### A. Liv- und estländisches Landrecht.

###### I. Geschichtliche Einleitung:

1) Angestammtes Recht § 256 . . . . .	32
2) Einfluß des schwedischen und römischen Rechts § 257 . . . . .	34

<b>II. Heutiges Recht:</b>	
1) Verhältnisse während bestehender Ehe:	
a) Eheliche Vormundschaft und deren Wirkungen § 258	37
b) Aussteuer und Mitgabe § 259	40
c) Morgengabe oder Widerlage § 260	43
d) Leibzucht § 261	45
e) Eheverträge § 262	47
2) Verhältnisse nach aufgehobener Ehe:	
a) wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst worden:	
α) Gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten überhaupt § 263	49
β) Erbfolge der unbeerbten Wittwe § 264	51
γ) Erbfolge der beerbten Wittwe:	
a) nach livländischem Landrecht § 265	59
b) nach estländischem Landrecht § 266	65
δ) Erbfolge des Wittwers. Geschichtliche Einleitung § 267	69
Fortsetzung. Heutiges livländisches Landrecht § 268	72
Heutiges estländisches Landrecht § 269	75
b) Verhältnisse im Falle der Auflösung der Ehe durch richterliche Entscheidung § 270	77
<b>B. Güterrechte der Ehegatten geistlichen Standes.</b>	
I. Einleitung. Quellen § 271	
80	
II. Verhältnisse während bestehender Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft § 272	
81	
III. Verhältnisse nach aufgehobener Ehe § 273	
84	
Fortf. Von dem Gnadenjahr der Predigerwittwe § 274	
87	
IV. Aufhebung der Wirkungen der Gütergemeinschaft § 275	
88	
<b>C. Eheliche Güterrechte nach rigischem Stadtrecht.</b>	
I. Verhältnisse während bestehender Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft § 276	
90	
II. Verhältnisse nach getrennter Ehe:	
1) Bei kinderloser Ehe § 277	93
2) Bei beerbter Ehe § 278	95
III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft § 279	
98	
Fortf. Absonderung der Kinder aus der GG. § 280	
100	
<b>D. Eheliche Güterrechte nach lübischem Stadtrecht.</b>	
I. Einleitung § 281	
104	
II. Verhältnisse während der Ehe:	
1) bei unbeerbter Ehe § 282	105
2) bei beerbter Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft § 283	109
III. Verhältnisse nach getrennter Ehe:	
1) bei unbeerbter Ehe § 284	110
2) bei beerbter Ehe. Fortgesetzte Gütergemeinschaft § 285	112
IV. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft § 286	
115	
<b>E. Eheliche Güterrechte der Bauern.</b>	
I. Verhältnisse während bestehender Ehe. Eheliche Vormundschaft. Gütergemeinschaft § 287	
119	
II. Verhältnisse nach getrennter Ehe:	
1) bei unbeerbter Ehe § 288	121
2) bei beerbter Ehe § 289	122
III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft § 290	
124	
<b>Zweiter Titel. Von dem außerehelichen Erbschleße, und den daraus erzeugten Kindern.</b>	
<b>I. Land- und Stadtrecht:</b>	

1) Verbindlichkeit des Schwächenden gegen die Geschwächte § 291	128
2) Rechtsverhältniß der aus einem unrechtmäßigen Beischlaf erzeugten Kinder § 292	131
Fortsetzung § 293	132
II. Bauerrechte § 294	134

### Dritter Titel. Von dem Verhältniß zwischen rechtmäßigen Eltern und Kindern, und von der elterlichen Gewalt.

I. Liv- und esthländisches Landrecht:	
1) Wesen der elterlichen Gewalt § 295	136
2) Wirkungen in Beziehung auf die Person der Kinder § 296	138
3) Vermögensverhältnisse § 297	141
4) Erwerbung der elterlichen Gewalt § 298	143
5) Aufhebung und Beschränkung d. elt. Gewalt § 299	144
II. Stadtrechte:	
1) Väterliche Gewalt des lübischen Rechts § 300	145
2) Väterl. und elterl. Gewalt des rigischen Rechts § 301	147
III. Bauerrechte § 302	150

### Vierter Titel. Von der Vormundschaft und Curatel.

#### Erster Artikel. Von der Vormundschaft über Unmündige.

A. Liv- und esthländisches Landrecht.	
I. Geschichtliche Einleitung. Quellen § 303	153
II. Heutiges Recht.	
1) Von der Obervormundschaft § 304	156
2) Entstehung der Vormundschaft:	
a) überhaupt § 305	158
b) testamentarische Vormundschaft § 306	—
c) Gesetzliche Vormundschaft:	
α) der Eltern überhaupt und des Vaters insbesondere § 307	160
β) der Mutter § 308	161
γ) der übrigen Verwandten und	
d) Dativotutel § 309	162
3) Fähigkeit des Vormundes § 310	163
4) Excusationen der Vormünder § 311	166
5) Antretung der Vormundschaft und Bestätigung der Vormünder § 312	167
6) Rechte und Pflichten des Vormundes:	
a) Sorge für die Person und Erziehung des Pupillen § 313	168
b) Vertretung des Pupillen bei Rechtsgeschäften § 314	169
c) Vermögensverwaltung:	
α) Inventur des Pupillenvermögens bei der Uebernahme der Vormundschaft § 315.	171
β) Vermögensverwaltung nach angetretener Vormundschaft:	
a) überhaupt § 316	172

	C.
b) Verwendung der Einkünfte und Bewerksstellung von Ausgaben überhaupt § 317 . . . . .	173
c) Veräußerung des Pupillengutes § 318 . . . . .	174
d) Jährliche Rechenschaftsablegung § 319 . . . . .	177
e) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Remuneration § 320	178
7) Beendigung der Vormundschaft:	
a) Beendigungsarten § 321 . . . . .	180
b) Wirkungen der Beendigung § 322 . . . . .	181
B. Stadtrechte.	
I. Geschichtliche Einleitung. Quellen § 323 . . . . .	182
II. Heutiges Recht:	
1) Obervormundschaft § 324 . . . . .	184
2) Entstehung der Vormundschaft § 325 . . . . .	185
3) Fähigkeit des Vormundes § 326 . . . . .	187
4) Excusationen der Vormünder § 327 . . . . .	188
5) Antretung der Vormundschaft. Bestätigung der Vormünder § 328 . . . . .	189
6) Rechte und Pflichten des Vormundes:	
a) Erziehung des Pupillen und Vertretung desselben § 329	190
b) Vermögensverwaltung:	
α) Inventur und Erbschaftsantretung § 330 . . . . .	192
β) Verwaltung des Vermögens nach übernommener Vormundschaft § 331 . . . . .	193
c) Rechenschaftsablegung § 332 . . . . .	195
d) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Kostenersatz und Remuneration § 333 . . . . .	197
7) Beendigung der Vormundschaft § 334 . . . . .	198
C. Bauerrechte.	
I. Obervormundschaft § 335 . . . . .	200
II. Entstehung der Tutel § 336 . . . . .	201
III. Fähigkeit der Vormünder und Excusationen § 337 . . . . .	202
IV. Rechte und Pflichten des Vormundes § 338 . . . . .	203
Fortf. Erziehung und Vertretung des Pupillen § 339 . . . . .	204
Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Vormundes § 340 . . . . .	205
V. Beendigung der Vormundschaft § 341 . . . . .	206

### Zweiter Artikel. Von der Curatel über Unmündige und Minderjährige.

I. Alterscuratel überhaupt § 342 . . . . .	207
II. Curatel über Unmündige § 343 . . . . .	202
III. Curatel der Minderjährigen § 344 . . . . .	210

### Fünfter Titel. Von dem Gesinderecht.

I. Natur des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, und Quellen des Gesinderechts § 345 . . . . .	212
II. Form des Dienstcontractts. Gesindemäkler. Polizeiliche Aufsicht § 346 . . . . .	213
III. Antretung des Dienstes § 347 . . . . .	215
IV. Rechtsverhältnis während der Dienstzeit:	
1) Rechte des Dienstherrn § 348 . . . . .	216
2) Pflichten des Dienstherrn § 349 . . . . .	218
V. Beendigung des Dienstverhältnisses § 350 . . . . .	220

## Fünftes Buch. Erbrecht.

Erste Abtheilung. Erbrecht nach liv- und  
estländischem Landrecht.

## Erster Titel. Geschichtliche Einleitung.

I. Älteste Zeit des strengen Mannlehns:	S.
1) Gründe der Erbfolge und Bestandtheile des Nachlasses § 351	224
2) Erbfolge in das Mannlehn. Samende Hand § 352	227
3) Erbfolge in das Heergewäte und in Kleinodien und In- gebömden § 353	230
II. Einfluß des Sachsenspiegels auf das ältere Recht § 354	231
III. Erweiterung der Lehnsfolge:	
1) Auf das weibliche Geschlecht und die Seitenverwandten: harrisch-wierisches oder Gnadenrecht § 355	233
2) Erweiterung des Samendehandrechts § 356	237
3) Erbfolgeordnung in Gnaden- und Gesammthandgütern § 357	241
IV. Bestätigung und allgemeine Ausdehnung der erweiterten Lehnsfolge auf ganz Livland, bei der Unterwerfung an Polen § 358	244
V. Veränderungen in dem Lehnsfolgerecht:	
1) Während der schwedischen Herrschaft. Norkjöppingsbeschlus- recht § 359	246
2) Russische Herrschaft. Verbesserung des Norkjöppingsbe- schlusrechts und völlige Allodification § 360	249
VI. Einfluß des schwedischen und römischen Rechts auf das Erb- recht § 361	250

## Zweiter Titel. Delation der Erbschaft.

Einleitung § 362	253
------------------	-----

## Erster Artikel. Von der gesetzlichen Erbfolge.

Allgemeine Grundsätze § 363	255
A. Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten:	
I. Von der Verwandtschaft, als Grund der Intestaterbfolge, überhaupt § 364	257
II. Verschiedenheit der Erbfolge je nach den verschiedenen Be- standtheilen des Nachlasses § 365	258
III. Erbfolgeordnung:	
1) überhaupt § 366	260
2) Erbfolge der Descendenten § 367	262
3) Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten:	
a) in das übrige Vermögen, außer den Erbgütern:	
a) in Livland § 368	265
b) in Estland § 369	271
b) Erbfolge in Erbgüter. Fallrecht § 370	273
IV. Besondere Succession in Kronsgrenten und Arendegelder:	
1) Succession in Arenden § 371	277
2) in Arendegelder § 372	279
V. Besondere Erbfolge in das Heergewäte und die Gerade § 373	—
B. Außerordentliche Erbfolge:	
I. Succession der Corporationen, Anstalten etc. § 374	282
II. Succession des Fiscus oder der Krone § 375	283

## Zweiter Artikel. Von der testamentarischen Erbfolge.

I. Geschichtliche Einleitung. Quellen § 376	284
II. Wesen Testaments. Von Codicillen und der Codicillarclausel § 377	286
III. Testamentsfähigkeit:	
1) active § 378	287
2) passive § 379	289
IV. Von dem Vermögen, über welches durch Testament verfügt werden kann:	
1) Beschränktes Vermögen § 380	290
2) Unbeschränktes Vermögen § 381	292
3) Ueber Notherben, Pflichttheil, Enterbung und Präterition § 382.	293
V. Form der Testamente:	
1) Ueberhaupt § 383	296
2) Privattestamente § 384	298
3) Öffentliche Testamente § 385	301
4) Erbeinsetzung und Substitution. — Bedingungen und Nebenbestimmungen ic. § 386	303
5) Von gegenseitigen Testamenten § 387	304
VI. Von ungültigen Testamenten § 388	306
VII. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollstreckung der Testamente § 389	307
VIII. Streitige Testamente und Rechtsmittel gegen Testamente § 390	309
IX. Abgaben bei Testamenten § 391	311

## Dritter Artikel. Von der vertragsmäßigen Erbfolge.

I. Von Erbverträgen und deren Gültigkeit überhaupt § 392	312
II. Erfordernisse der Erbverträge § 393	314

## Vierter Artikel. Von Legaten und Fideicommissen.

I. Von Legaten und Fideicommissen des röm. Rechts § 394	315
II. Von perpetuellen Legaten und Fideicommissen § 395	316
Fortsetzung. Succession in Fideicommissen und Aufhebung der Fideicommisseneigenschaft § 396	319

## Dritter Titel. Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen.

I. Erbfähigkeit § 397	321
II. Inventur und Sicherstellung des Nachlasses § 398	323
III. Ausmittelung der Erben und Erbschaftsgläubiger. Nachlassproclam. Erbschaftsklage § 399	325
IV. Antretung und Ausschlagung der Erbschaft:	
1) Ueberhaupt § 400	327
2) Wirkungen der Erbschaftserwerbung im Allgemeinen, und insbesondere:	
a) Rechte des Erben § 401	331
b) Verbindlichkeit des Erben § 402	332
Fortsetzung. Haftung besonderer Bestandtheile des Nachlasses § 403	334
Haftung für besonders geeignete Verbindlichkeiten des Erblassers § 404	336
c) Transmission der Erbschaft und des Erbrechts § 405	337

V. Nachlaß der in Liv- und Esthland verstorbenen Ausländer. Erbchaftsgabelle § 400 . . . . .	338
---	-----

### Vierter Titel. Von dem Verhältniß unter mehreren Miterben und von Erbtheilungen.

I. Rechtsverhältniß unter mehreren Miterben § 407 . . . . .	341
II. Von Erbtheilungen:	
1) Ueberhaupt § 408 . . . . .	342
2) Von der Collation § 409 . . . . .	345
3) Von dem Anwachsungsrechte § 410 . . . . .	348

### Zweite Abtheilung. Erbrecht nach rigischem und lübischem Stadtrecht.

#### Erster Titel. Delation der Erbschaft.

Einleitung § 411 . . . . .	350
----------------------------	-----

#### Erster Artikel. Von der gesetzlichen Erbfolge.

I. Allgemeine Grundsätze § 412 . . . . .	351
II. Erbfolge der Blutsverwandten:	
1) Im Allgemeinen § 413 . . . . .	352
2) Erbfolgeordnung:	
a) ohne Rücksicht auf Absonderung § 414 . . . . .	353
b) Einfluß der Absonderung auf die Erbfolgeordnung § 415	356
III. Außerordentliche Succession, insbesondere des Stadtärars § 416	360

#### Zweiter Artikel. Testamentarische Erbfolge.

I. Quellen. Anwendbarkeit des römischen und russischen Rechts § 417	362
II. Erfordernisse des Testaments:	
1) Testamentsfähigkeit § 418 . . . . .	363
2) Von dem Vermögen, über welches durch Testament verfügt werden darf. Von Notherben und vom Pflichtheil § 419	365
3) Form des Testaments:	
a) Rigisches Stadtrecht § 420 . . . . .	367
b) Lübisches Recht § 421 . . . . .	369
III. Von dem Inhalt der Testamente § 422 . . . . .	370
IV. Von ungültigen Testamenten § 423 . . . . .	371
V. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollstreckung der Testamente § 424	373

#### Dritter Artikel. Vertragmäßige Erbfolge.

I. Von Erbverträgen überhaupt § 425 . . . . .	375
II. Von der Einkindschaft insbesondere § 426 . . . . .	376

### Zweiter Titel. Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen, so wie von Erbtheilungen.

I. Erbfähigkeit § 427 . . . . .	379
II. Sicherstellung des Nachlasses § 428 . . . . .	380
III. Erwerbung der Erbschaft und deren Wirkungen § 429 . . . . .	381
Fortf. Kaufmännische Nachlaßsteuer. Erbschaftsgabelle § 430	382
IV. Von Erbtheilungen § 431 . . . . .	384

Dritte Abtheilung. Erbrecht nach liv- und  
esthländischem Bauerrechte.

Erster Titel. Delation der Erbschaft.

Erster Artikel. Gesetzliche Erbfolge.

	S.
I. Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten § 432 . . . . .	387
Fortsetzung § 433 . . . . .	389
II. Succession der Gebietslade § 434 . . . . .	390

Zweiter Artikel. Erbfolge aus letztwilligen  
Verfügungen.

I. Letztwillige Verfügungen überhaupt, und Fähigkeit, sie zu errichten § 435 . . . . .	390
II. Testamente:	
1) Form derselben § 436 . . . . .	391
2) Notherben, Pflichttheil, Enterbung § 437 . . . . .	393
3) Ungültige Testamente § 438 . . . . .	394
4) Auslegung und Eröffnung der Testamente § 439 . . . . .	395
III. Schenkung auf den Todesfall § 440 . . . . .	396

Zweiter Titel. Von der Erbschaftserwerbung  
und von Erbtheilungen.

I. Erbschaftsantrittung und Erwerbung und deren Wirkungen § 441	397
II. Verhältniß unter mehreren Miterben. Erbtheilung § 442	398

## Viertes Buch.

### F a m i l i e n r e c h t.

---

#### Erster Titel.

#### V o n d e r E h e.

---

#### Erster Artikel.

Von den Erfordernissen, der Schließung und der Aufhebung der Ehe

#### § 235.

I. Einleitung. 1) Unterschied der Religionsbekenntnisse.

Während über die ehelichen Güterrechte in den Land-, Stadt- und Bauerrechten Liv- und Esthlands verschiedene, von einander zum Theil bedeutend abweichende Grundsätze gelten, beruht die Lehre von den Erfordernissen, der Schließung und Aufhebung der Ehe auf kirchenrechtlichen Quellen, welche für alle Bewohner der Provinzen, ohne Rücksicht auf die Standesverschiedenheit, nur mit Unterscheidung des Religionsbekenntnisses, dieselben sind. Ohne auf eine Darstellung des kirchlichen Theils des, überdies auf fremden Quellen beruhenden, Eherechts derjenigen Bewohner Liv- und Esthlands, welche zur griechisch-russischen<sup>a</sup> und zur römisch-catholischen Kirche<sup>b</sup> gehören, einzugehen<sup>c</sup>, wird hier bloß das kirchliche Eherecht der Protestanten, als des bei weitem zahlreichsten Theiles der Bevölkerung dieser Provinzen, erörtert werden.

a Es gelten für diese die Bestimmungen des russischen Rechts, welche theils auf kirchlichen, theils auf bürgerlichen Rechtsquellen beruhen. Bloß die letzteren sind zusammengestellt im Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) B. I. Tit. 1 Cap. 1 (Art. 1—47). Auch die kirchlichen Rechtsquellen (Kormtschaja Kniga) sind berücksichtigt bei der Darstellung des griechisch-russischen Eherechts in den Institutionen des russischen Rechts; herausgegeben von der Gesetzcommission. Bd. I. (St. Petersburg 1819, 8.) § 116—184.

b Das römisch-catholische Eherecht beruht ganz auf dem gemeinen Kirchenrecht der Catholiken.

c Noch weniger kann hier von dem Eherechte der nicht christlichen Glaubensgenossen die Rede sein, deren Zahl übrigens in Liv- und Esthland sehr geringfügig ist. Die einheimischen Rechtsquellen enthalten auch keine Bestimmungen darüber, mit Ausnahme dessen, was Ehen zwischen Christen und Nichtchristen betrifft, und unten § 238, 239 und 255 anzuführen sein wird.

### §. 236.

#### 2) Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

Durch die neue Gesetzgebung für die evangelisch-lutherische Kirche im gesammten russischen Reiche, mithin auch in den Provinzen Liv- und Esthland, ist die Gültigkeit der bisherigen Quellen des liv- und esthländischen protestantischen Kirchenrechts <sup>a</sup> ausdrücklich aufgehoben worden <sup>b</sup>. Die neuen kirchlichen Verordnungen, welche am 28. December 1832 die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben, und alleinige Entscheidungsnorm sein sollen, sind:

1) das (eigentliche) Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland. Dasselbe besteht aus elf Capiteln, welche wiederum zum Theil in Abtheilungen, Unterabtheilungen und Paragraphen zerfallen. Das vierte Capitel (§ 66—135) handelt von der Ehe in drei Abtheilungen.

2) Die Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland, bestehend aus 122 §§, wovon § 69—78 hierher gehören.

3) Die Agende für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im russischen Reiche.

Zunächst für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen erlassen, sind übrigens diese Quellen des Kirchenrechts, sofern sie namentlich das Eherecht betreffen, auch für die Reformirten geltend.

a Dahin gehörte die bereits im Jahre 1687 in Liv- und Esthland eingeführte königlich schwedische Kirchenordnung vom 3. September 1686, deren 15. und 16. Capitel das Eherecht enthalten, und für Esthland das R. und U. B. II. Tit. 1, 2, 3 und 7. Das Wenige was in den Stadtrechten (rigisches StR. B. III. Tit. 1, lübisches StR. B. I. Tit. 4), desgleichen in den Bauerrechten (livl. BB. § 352 fgg., esthländ. BB. § 97 fgg.) über den kirchlichen Theil des Eherechts enthalten ist, muß gleichfalls als durch die neue Kirchengesetzgebung antiquirt angesehen werden.

b R. U. vom 28. December 1832: „— — Wir befehlen dem dirigirenden Senat, dieselben (d. i. die Allerhöchst bestätigten Entwürfe des Kirchengesetzes und der Instruction) so wie die allgemeyne evangelisch-lutherische Agende überall zur Kenntniß und gehörigen Erfüllung bekanntzumachen. Mit der Herausgabe dieses neuen Gesetzes werden alle bisher in Unserem Reiche in Kraft und Wirksamkeit gewesenen Verordnungen über die Einrichtungen der evangelisch-lutherischen Kirche abgeschafft.“

### § 237.

II. Erfordernisse einer gültigen Ehe: 1) Einwilligung der sich Ehelichenden, der Eltern, Vormünder ic.

Zu den nothwendigen Erfordernissen einer gültigen Ehe, über welche der Prediger diejenigen, welche sich ehelichen wollen, vor der Ehevollziehung zu belehren, und von deren Existenz er sich zu überzeugen hat a, gehört:

1) die deutlich ausgesprochene, freie und wahrhafte Einwilligung beider Theile b. Diese dürfen sich dabei nicht in einem Zustande befinden, wo sie keiner Willenserklärung fähig sind, daher Wahnsinnige keine Ehe schließen können c.

2) Minderjährige, welche das 22ste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, dürfen nicht ohne Einwilligung ihrer natürlichen oder Adoptiveltern eine Ehe eingehen. Sind Vater und Mutter am Leben, so ist der Consens des ersteren, wenn derselbe aber todt oder sein Aufenthalt unbekannt ist, der der Mutter erforderlich a. Selbst ihren großjährigen Kindern können die Eltern die Einwilligung zur Eheschließung verweigern: a) wenn diejenige Person, mit welcher ihr Sohn oder ihre Tochter sich verehelichen will, zu einer schimpflichen Strafe oder zum Verlust der Ehre verurtheilt ist; b) wenn diese Person erweislich der Trunkenheit, Lächerlichkeit, unvernünftiger Verschwendung oder andern groben Lastern ergeben, oder mit einer ansteckenden Krankheit, oder der fallenden Sucht behaftet ist; c) wenn dieselbe ihre Eltern oder Großeltern, oder die Eltern oder Großeltern des andern Theiles gröblich und vorsätzlich durch Schimpfreden oder andere ehrenrührige Handlungen beleidigt, und nicht ihre Verzeihung erlangt hat; d) wenn die Kinder, ohne die Erlaubniß zur Ehe nachgesucht oder erhalten zu haben, insgeheim ein bestimmtes Eheversprechen gegeben, oder durch Entführung und andere unerlaubte Mittel diese Erlaubniß zu erzwingen gesucht haben; e) wenn der andere Theil schon einmal geschieden, und in dem Scheidungsurtheile für schuldig erkannt war; f) wenn in dem Alter, in der Erziehung und der Bildung allzugroße Ungleichheit stattfindet; g) wenn der andere Theil sich zu einer nichtchristlichen Religion bekennt o. Die aus einem dieser Gründe nicht einwilligenden Eltern müssen solche erweisen und der competenten Behörde erklären l.

3) Elternlose Minderjährige bedürfen zur Eingehung der Ehe der Einwilligung ihrer Vormünder und Curatoren z, welche jedoch dieselbe aus eben den Gründen

verweigern können, aus welchen den Eltern die Versagung des Consenses an ihre großjährigen Kinder gestattet ist <sup>b</sup>.

4) Militärpersonen dürfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Obern, welche durch ein Zeugniß nachgewiesen werden muß, eine Ehe schließen <sup>i</sup>.

5) Ueber das Erforderniß der Abwesenheit eines Ehehindernisses s. § 238.

a Instruction für die evangelisch-lutherische Geistlichkeit vom 28. December 1832 § 70, 71.

b Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von dems. Datum § 67.

c Das. § 67 Anmerkung.

d Das. § 68 und 71.

e Das. § 70. Zur Verweigerung des Consenses an minderjährige Kinder brauchen demnach, wie es scheint, die Eltern gar keine Gründe anzuführen. Das ältere Recht, welches nicht zwischen minder- und großjährigen Kindern unterschied, führte zwar keine besonderen Verweigerungsgründe auf, überließ sie jedoch in jedem Falle der Beprüfung des Richters, und ertheilte diesem das Recht, die Einwilligung, wenn sie aus unzureichenden Gründen versagt wurde, zu suppliren. Königlich schwedische Kirchenordnung vom Jahre 1686 Cap. 15 § 6. Vergl. auch esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 1 Art. 3. Lübisches StR. B. I. Tit. 4 Art. 2. Tiroländ. BB. § 354. Esthländ. BGB. § 99.

f Kirchengesetz von 1832 § 69. Hier ist zwar ausdrücklich bloß die Erklärung der Gründe an die competente Behörde den Eltern zur Pflicht gemacht; allein die Führung des Beweises muß als darin mit enthalten angenommen werden. Auch dürfte bei den Gründen, welche, ihrer Natur nach, minder bestimmt im Gesetz ausgedrückt werden konnten (z. B. Lit. f.), in jedem einzelnen Falle die Entscheidung dem Richter zustehen.

g Kirchengesetz § 68.

h Das. § 70 Anmerkung.

i Das. § 72.

## § 238.

### 2) Abwesenheit eines Ehehindernisses.

Ehehindernisse, wegen welcher die Ehe verboten wird, entstehen:

1) aus dem Mangel des gehörigen Alters. Die Ehe

mündigkeit ist für das männliche Geschlecht auf das zurückgelegte achtzehnte, für das weibliche auf das vollendete sechszehnte Lebensjahr festgesetzt. Zugleich müssen beide Theile bereits confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sein <sup>a</sup>.

2) Aus zu naher Verwandtschaft und Schwägerschaft, diese mögen aus einer rechtmäßigen Ehe oder aus einer unehelichen Verbindung entstanden sein. Verboten ist in dieser Hinsicht die Ehe: a) zwischen Blutsverwandten in gerader Linie ins Unendliche; b) zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern, wenn auch von verschiedenen Vätern und Müttern; c) zwischen Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stieffohn, Schwiegersohn und Schwiegermutter, Schwiegervater und Schwiegertochter, wenn auch die Ehe, aus welcher diese Schwägerschaft herrührt, durch den Tod oder durch gerichtliches Urtheil aufgehoben ist, und von derselben keine Kinder nachgeblieben sind oder vorhanden waren <sup>b</sup>; d) zwischen dem Neffen und der leiblichen Vater- oder Mutterschwester <sup>c</sup>; e) Ehen mit der leiblichen Nichte, oder mit der Wittwe des leiblichen Vater- oder Mutterbruders <sup>d</sup>. f) Ehen zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern sind verboten, so lange die Adoption nicht gesetzlich aufgehoben ist <sup>e</sup>.

3) Ein Vormund und dessen Kinder dürfen eine Ehe mit des ersteren Mündel nur mit ausdrücklicher Bewilligung der competenten Vormundschaftsbehörde schließen <sup>f</sup>.

4) Niemand darf in eine neue Ehe treten, wenn die von ihm früher geschlossene nicht durch den Tod des andern Ehegatten oder durch richterliche Entscheidung aufgehoben ist <sup>g</sup>.

5) Demjenigen Theil, welcher die eheliche Treue ver-

legt hat, und deshalb geschieden worden, ist die Ehe mit der Person, mit welcher der Ehebruch stattgefunden, verboten *n.*

6) Gebrechlichen, mit unheilbaren Krankheiten Behafteten oder an wesentlichen körperlichen Uebeln Leidenden, Blödsinnigen und überhaupt allen zur Ehe physisch Unfähigen ist die Ehe in so fern verboten, als ihre Unfähigkeit nach vorgängiger Untersuchung durch ärztliches Zeugniß constatirt, und überhaupt erwiesen ist, daß sie sich auf keine Weise mit einer Familie ernähren können. Die Prediger sind insbesondere angewiesen, dergleichen Personen von dem Eintritt in die Ehe abzuhalten *i.*

7) Wegen Religionsverschiedenheit ist Personen, die zur evangelisch-lutherischen Kirche gehören, die Ehe mit Heiden *k.*, mit Muhamedanern und Hebräern verboten *l.* Zwischen Protestanten und andersgläubigen Christen dagegen ist die Ehe ohne Weiteres gestattet *m.*

8) Einige andere, zum Theil nur aufschiebende, Ehehindernisse, sind später zu erwähnen *n.*

*a* Kirchengesetz § 66.

*b* Das. § 73. Die Absicht des Gesetzes scheint übrigens dahin zu gehen, überhaupt in allen Graden der Schwägerschaft in gerader Linie die Ehe zu verbieten, z. B. auch zwischen dem Stiefgroßvater und der Stiefenkelin u. dergl.

*c* Kirchengesetz a. a. D.

*d* Das. § 74. *S.* indeß unten § 239.

*e* Kirchengesetz § 75.

*f* Das. § 76.

*g* Das. § 79.

*h* Das. § 81.

*i* Instruction für die Geistlichkeit § 74.

*k* Kirchengesetz § 78.

*l* Das. § 77. *S.* indeß unten § 139.

*m* Vergl. den Ewod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 48.

*n* *S.* unten § 246 und 254.

Einige von den genannten Ehehindernissen können indessen durch Dispensation gehoben werden, welche theils von dem nächsten competenten Consistorium, theils von dem Generalconsistorium ertheilt werden darf. Die bloß zufälligen oder aufschiebenden Ehehindernisse cessiren überdies durch das Wegfallen des Grundes oder den Verlauf der Zeit von selbst. Namentlich wird

1) die Ehe mit der leiblichen Nichte, desgleichen mit der Wittve des leiblichen Vaters oder Mutterbruders, aus besonders wichtigen Gründen, mit Genehmigung des Generalconsistoriums, welche durch das resp. Consistorium nachgesucht wird, gestattet; es muß indeß über jeden Fall der Art dem Ministerium des Innern berichtet werden <sup>a</sup>.

2) Das nächste competente Consistorium kann von dem Verbot der Ehe mit Muhamendanern und Hebräern dispensiren <sup>b</sup>.

Von den Wirkungen einer Ehe, welche ungeachtet indispenfabler Ehehindernisse abgeschlossen worden, wird unten (§ 249) die Rede sein.

<sup>a</sup> Kirchengesetz von 1832 § 74.

<sup>b</sup> Das. § 77. Vergl. unten § 255.

### § 240.

III. Von dem Verlöbniß: 1) Erfordernisse des Verlöbnisses.

Der Ehe pflegt in der Regel das Verlöbniß vorauszugehen, welches in dem gegenseitigen Versprechen der sich Verlobenden besteht, eine Ehe mit einander einzugehen <sup>a</sup>. Zur Gültigkeit eines Verlöbnisses gehört:

1) daß sich die Verlobenden in keinem der Fälle befinden, in denen die Ehe verboten ist <sup>b</sup>. Insbesondere verlangt

das Gesetz, daß kein Verlöbniß stattfinde, bevor die sich Verlobenden das Alter der Ehemündigkeit erreicht <sup>c</sup>, und bevor, falls der Bräutigam zum Militärstande gehört, derselbe die Erlaubniß seiner Obern durch ein ausdrückliches Zeugniß nachgewiesen hat <sup>d</sup>.

2) Hinsichtlich der Form kann das Verlöbniß ein feierliches oder nicht feierliches sein. Letzteres ist vorhanden, wenn dabei die für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorschriften beobachtet werden. Die Form des feierlichen Verlöbnisses besteht in dem mündlichen und feierlichen Versprechen der Ehe in Gegenwart eines Predigers und zweier männlichen Zeugen, wobei die sich Verlobenden einander die Hände reichen und die Ringe wechseln <sup>e</sup>.

3) Dem Verlöbniße können auch Bedingungen hinzugefügt werden, welche, wie alle sonstigen Abmachungen, die damit verbunden werden, nach den Grundsätzen von bürgerlichen Verträgen zu beurtheilen sind <sup>f</sup>. Das feierliche Verlöbniß kann jedoch nur ein unbedingtes sein, und es muß auf dasselbe das förmliche Aufgebot der Ehe <sup>g</sup> nicht später, als nach einem Jahre, beim Landvolke aber nicht später, als binnen vier Monaten folgen; im entgegengesetzten Falle wird das Verlöbniß für nicht bindend angesehen <sup>h</sup>.

<sup>a</sup> Kirchengesetz vom Jahre 1832 § 85.

<sup>b</sup> Das. § 86. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse der Ehe (oben § 237 — 239) und über die Folgen des Mangels einzelner Erfordernisse (s. unten § 249) muß angenommen werden, daß ein Verlöbniß, auch in Ermangelung der Einwilligung der Eltern und Vormünder (vergl. Kirchengesetz § 89 P. 9 § 115 fg.), desgleichen beim Vorhandensein dispensabler Ebehindernisse (s. oben § 239) an sich und bis auf Weiteres für gültig angesehen werde.

<sup>c</sup> Kirchengesetz § 66. C. oben § 238.

<sup>d</sup> Das. § 72.

<sup>e</sup> Das. § 85.

<sup>f</sup> Das. § 94.

g S. unten § 244.

h Kirchengesetz § 87. Hier heißt es zwar, das feierliche Verlöbniß werde, falls das Aufgebot nicht binnen gesetzlicher Zeit erfolgt, „für ungültig angesehen“; aus § 89 P. 10 (s. unten § 242 Nr. 10) ergibt sich jedoch, daß dies nur so zu verstehen sei, daß in diesem Falle das Verlöbniß auf einseitiges Verlangen eines Theils getrennt werden kann, dasselbe mithin seine bindende Kraft verliere.

## § 241.

### 2) Wirkungen des Verlöbnißes.

Aus dem Verlöbniß entspringt zunächst die Verpflichtung der Verlobten, sich die gegenseitige Treue zu halten, welche Eheleute einander schuldig sind <sup>a</sup>, und das Eheversprechen durch förmliche Schließung der Ehe zu erfüllen. Obgleich demnach einerseits jedem Theile eine Klage auf Ehevollziehung zusteht, — welche Klage übrigens in einem Jahre verjährt <sup>b</sup>, — so findet doch andererseits keine Anwendung des Zwanges Behufs der Vollstreckung statt, wenn sich ein Theil, auch ohne triftigen Grund (§ 242), derselben entzieht; sondern es kann der zurücktretende Theil nur zum Schadensersatz und zur Genugthuung für die gekränkte Ehre des Anderen verurtheilt werden <sup>c</sup>. Sobald jedoch unter den Verlobten Beischlaf erfolgt ist, wird, auf die Klage der Braut, wenn sie für gegründet erkannt wird <sup>d</sup>, vom Consistorium die Vollziehung der Ehe durch Trauung vorgeschrieben, und, wenn dies binnen drei Monaten nicht geschieht, die entehrte Braut, auf neues Ansuchen, für die geschiedene Ehefrau des Verlobten erklärt <sup>e</sup>. Gleiche Rechte mit einer verführten Braut genießt eine Jungfrau, welche unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt wird, jedoch muß sie spätestens innerhalb eines Jahres, von dem ersten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, Klage auf Vollziehung der Ehe erheben. Eine solche Klage wird aber nicht angenommen, wenn die Klägerin

auch mit Andern in ähnlichem unerlaubten Verhältniß ge-  
standen, so wie in dem Falle, wenn der Beklagte noch un-  
mündig und die Klägerin viel älter ist, als er. Wittwen  
steht eine solche Klage in keinem Falle zu <sup>f</sup>.

Wenn ein Verlobter zu einem neuen Verlöbniß schrei-  
tet, so lange das frühere nicht aufgehoben ist, so ist jenes  
unwirksam und nur dieses gültig. Hat jedoch der Verlobte  
mit der zweiten Braut fleischlichen Umgang gehabt, und die  
erste verzichtet auf ihr Recht, so muß er mit der zweiten  
Braut in die Ehe treten; widrigenfalls wird dieser letzteren,  
sofern ihr das frühere Verlöbniß ihres Bräutigams unbekannt  
gewesen, freigestellt, von ihm Genugthuung zu fordern <sup>g</sup>.

a Vergl. Kirchengesetz von 1832 § 92 und 122.

b G. ebendas. § 87 und 89 P. 1.

c Das. § 91.

d Das. § 386 und 395.

e Das. § 90.

f Das. § 93.

g Das. § 92.

### § 212.

#### 3) Aufhebung des Verlöbnißes.

Ein Verlöbniß kann mit beiderseitiger Einwilligung der  
Verlobten jederzeit wieder aufgehoben werden, in welchem  
Falle jedoch, wenn es feierlich von einem Prediger vollzo-  
gen gewesen, in dessen und zweier männlichen Zeugen Ge-  
genwart die Verlobten sich ihr gegenseitiges Eheversprechen  
zurückgeben müssen <sup>a</sup>. Auf einseitiges Verlangen dagegen  
kann das Verlöbniß nur vom Consistorium und nur aus  
folgenden Gründen getrennt werden: 1) wegen stattgehab-  
ten Zwanges zum Verlöbniß; 2) wegen notorisch sittenlosen  
Lebenswandels des andern Theils; 3) wegen Verlobung  
desselben mit einer andern Person und wegen unerlaubten  
Umganges mit derselben; 4) wegen unheilbarer ansteckender  
Krankheit; 5) wegen schlechter, beleidigender Behandlung

durch den andern Theil; 6) wegen unüberwindlicher Abneigung des einen Theils gegen den andern; 7) bei Entdeckung irgend eines Betruges; 8) wegen Uebertritt des andern Theils zu einer andern Confession; 9) bei Nichteinwilligung der Eltern oder Vormünder in die Ehe aus den gesetzlichen Gründen; 10) wegen nicht erfolgten Aufgebotes innerhalb eines Jahres. In allen diesen Fällen ist übrigens der andere Theil berechtigt, von demjenigen, welcher auf Aufhebung des Verlöbnißes angetragen, Schadensersatz zu verlangen <sup>b</sup>.

<sup>a</sup> Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von 1832 § 88.

<sup>b</sup> Das. § 89.

### § 243.

#### 4) Folgen der Aufhebung des Verlöbnißes.

Ueber den Schadensersatz, welchen, beim einseitigen Rücktritt eines Verlobten, der andere von ihm verlangen kann <sup>a</sup>, finden sich weder im livländischen Landrecht, noch in den Stadtrechten nähere Bestimmungen; daher in dieser Beziehung, wie hinsichtlich der Brautgeschenke und deren Restitution, nächst dem gemeinen Recht, die jedesmaligen Umstände, Standes- und Vermögensverhältnisse beider Theile die richterliche Entscheidung bedingen. — Nach dem esthländischen Landrecht soll, wenn die Braut die Vollziehung der Ehe verweigert, dieselbe ihr künftiges Erbtheil zum Besten des Bräutigams verlieren. Ist aber der Bräutigam der zurücktretende Theil, so soll der Braut aus seinem Vermögen so viel zuerkannt werden, als sie ihm am Braut- schatz zubringen sollte <sup>b</sup>.

Nach dem livländischen Bauerrecht sollen die Verlobten, falls sie beide, mit gegenseitiger Einwilligung, vom Verlöbniß zurücktreten, die von einander etwa erhaltenen Geschenke sich gegenseitig zurückgeben. Dasselbe gilt, wenn der Rück-

tritt zwar ein einseitiger, jedoch durch gesetzliche Gründe (§ 242) motivirt ist. Tritt dagegen ein Theil ohne gesetzlichen Grund, aus bloßem Leichtsinne, zurück, so muß er auf die Auslieferung seiner Geschenke verzichten, dem anderen Theile die von demselben erhaltenen aber dennoch erstatten c.

Das esthländische Bauerrecht verpflichtet die aus gesetzlichen Ursachen zurücktretende Braut zur Rückgabe der erhaltenen Brautgeschenke an den Bräutigam; wenn sie ohne gesetzlichen Grund zurücktritt, muß sie außerdem noch den einfachen Werth der Geschenke dem Bräutigam entrichten. Ist hingegen der Bräutigam der zurücktretende Theil, und hat derselbe keinen gesetzlichen Grund dazu, so behält die Braut die erhaltenen Geschenke, und können solche nicht zurückgefordert werden; hat er aber eine gesetzliche Ursache zum Rücktritt, so erhält er die der Braut gegebenen Geschenke zurück d.

a Kirchengesetz von 1832 § 89 a. E., 91, 92 a. E., 103.

b Esthländ. R. und P. B. II. Tit. 1 Art. 7. Vergl. auch Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 519.

c Livländ. BB. § 357.

d Esthländ. BGB. § 101.

### § 244.

#### IV. Schließung der Ehe: 1) Aufgebot.

Einer jeden Eheverbindung geht das Aufgebot (Proclamation oder Abkündigung) voraus. Es besteht darin, daß an drei auf einander folgenden Sonntagen, sowohl in der Gemeinde der Braut, als in der des Bräutigams, die Absicht derselben, sich zu ehelichen, mit der Benennung der Vor- und Zunamen, des Standes, Amtes oder Gewerbes, so wie des Wohnortes des Bräutigams und der Braut und ihrer Eltern, in der Kirchspielskirche nach Beendigung der Predigt, durch den Prediger selbst von der Kanzel

bekanntgemacht wird <sup>a</sup>. In außerordentlichen Fällen und aus sehr wichtigen und gehörig erwiesenen Gründen, darf der Prediger, statt des dreimaligen, sich auf ein zweimaliges Aufgebot beschränken, in welchem Falle die letzte Abkündigung von der Kanzel das zweite und dritte Aufgebot genannt wird <sup>b</sup>. Falls der Bräutigam in Dienstgeschäften, gegen den Feind oder wegen anderer ihm von der Obrigkeit ertheilten Aufträge, unerwartet und schleunig abreisen muß, so wie im Falle einer ihm oder der Braut zugestoßenen schweren und gefährlichen Krankheit, kann der Prediger das Aufgebot an einem Sonn- oder Festtage, statt zu dreien Malen, nur Einmal vollziehen, und dabei erklären, daß dieses Aufgebot das erste, zweite und dritte sei <sup>c</sup>. Jedoch darf jede Erlassung des dreimaligen Aufgebots nur dann geschehen, wenn alle persönlichen Verhältnisse des Bräutigams und der Braut dem Prediger hinlänglich bekannt, und glaubwürdig sind <sup>d</sup>. Personen, welche weniger als ein Jahr in ihrem gegenwärtigen Kirchsprengel gelebt haben, müssen auch in der Kirche ihres früheren Aufenthaltsorts aufgeboten werden <sup>e</sup>. Wenn dem Prediger bekannt ist, daß der Vollziehung der Ehe ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, so darf er nicht zur Abkündigung derselben schreiten <sup>f</sup>. Wünscht eine ihm unbekannt Person verlobt oder aufgeboten zu werden, so muß er vorläufig von ihr hinlängliche Beweise <sup>g</sup> über deren Herkommen, so wie darüber, daß diese Person in die beabsichtigte Ehe zu treten berechtigt sei, und ob sie zur protestantischen Kirche gehöre, verlangen. Können solche Beweise nicht beschafft werden, so erläßt das competente Consistorium ein dreimal in die Zeitungen zu inserirendes Proclam, in welchem, mit Festsetzung einer halbjährigen Frist zur Anbringung etwaniger Einwendungen, die Absicht der Person, in die Ehe zu treten,

bekanntgemacht wird *h.* Erst wenn das Proclam, ohne daß Einwendungen gemacht worden, abgelaufen ist, darf der Prediger zur Verlobung oder zum Aufgebot schreiten, muß jedoch zugleich von der ihm unbekanntem Person eine schriftliche Erklärung ausstellen lassen, daß ihrer Verheirathung keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen *i.*

Wenn mit Einstimmung beider Theile über ihre Absicht, in die Ehe zu treten, bereits eine, wenn auch nur einmalige Abkündigung stattgefunden, so hat dieselbe für sie die Kraft eines förmlichen Verlöbnißes *k.* Wenn jedoch im Verlauf von sechs Monaten oder mehr nach dem dritten Aufgebote die förmliche Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht erfolgt ist, so wird das Aufgebot nicht mehr als gültig angesehen, sondern muß durchaus erneuert werden. Auch schon nach Ablauf von zwei Monaten nach der letzten Proclamation darf die Trauung ohne neues Aufgebot nicht anders vollzogen werden, als wenn es das Consistorium, mit Berücksichtigung der Umstände, ausdrücklich gestattet *l.*

*a* Kirchengesetz von 1832 § 95 und 96. Instruction für die Geistlichkeit § 75. Wenn in der Gemeinde des Bräutigams oder der Braut nicht alle Sonntage, und überhaupt selten von dem Prediger selbst Gottesdienst gehalten wird, so kann das Aufgebot durch den Küster oder Vorleser auf die vom Prediger vorgeschriebene Weise verlesen werden. Instruction a. a. O.

*b* Kirchengesetz § 97.

*c* Das. § 98.

*d* Instruction § 76. Hier wird überdies dem Prediger vorgeschrieben, in solchen Fällen mit größter Vorsicht zu verfahren, und über dieselben unverzüglich dem Consistorium zu berichten, mit Hinzufügung glaubhafter Zeugnisse über die bewegenden Ursachen.

*e* Kirchengesetz § 99.

*f* Das. § 100.

*g* Als Beweis genügt ein von mindestens zwei glaubwürdigen Personen unter ihrer Verantwortung ausgestelltes Zeugniß. Instruction § 77.

*h* In diesem Proclam muß Name und Wohnort des Predi-

gers, welcher um Vollziehung der Verlobung oder des Aufgebots angegangen worden, bezeichnet sein. Ebendas.

i Instruction § 77. Die nach der bisherigen Praxis in solchen Fällen übliche eidliche Bekräftigung ist als durch diese Bestimmungen aufgehoben anzusehen.

k Kirchengesetz § 101.

l Das. § 102.

### § 245.

#### Fortsetzung. Von der Einsprache.

Wenn der Bräutigam oder die Braut während des Aufgebotes verlangen, daß dasselbe eingestellt oder aufgehoben werde, so muß der Prediger dem nachkommen <sup>a</sup>. Gegen das fernere Aufgebot und die beabsichtigte Trauung können außerdem, sowohl persönlich, als durch Bevollmächtigte <sup>b</sup> beim Prediger Einsprache thun: 1) Personen, deren Einwilligung zur Vollziehung der Ehe erforderlich und noch nicht ertheilt ist, 2) Personen, die in einem früheren, nicht gesetzlich aufgelösten Ehebündnisse mit einem der Aufgebotenen stehen oder 3) mit demselben förmlich verlobt sind, ohne daß das Verlöbniß in der Folge aufgehoben worden <sup>c</sup>. Jeder Einspruch der Art hält das fernere Aufgebot und die Vollziehung der Trauung auf, so lange jener nicht für ungegründet erkannt worden <sup>d</sup>. Wenn übrigens derjenige, welcher Einsprache thut, nicht binnen sechs Wochen beweist, daß er deshalb bei dem competenten Consistorium Klage erhoben, so kann nicht nur das Aufgebot fortgesetzt, sondern auch, wenn sonst kein Hinderniß eintritt, die Trauung vollzogen werden <sup>e</sup>. Eine unbefugte Einsprache zieht Strafe nach sich und berechtigt die Aufgebotenen, Schadensersatz von dem Einspruch Machenden zu fordern <sup>f</sup>. Das Aufgebot muß endlich auch eingestellt werden, wenn der Prediger, von wem es auch sei, von der Existenz eines gesetzlichen Hin-

vernisses zur Schließung der Ehe Nachricht erhält, und diese Nachricht als wahr erwiesen wird z.

a Kirchengesetz von 1832 § 103. In diesem Falle ist dem anderen Theile gestattet, seine durch das etwanige feierliche Verlöbniß oder das seine Stelle vertretende Aufgebot begründeten Rechte (s. oben § 243) geltend zu machen. Ebendas.

b RG. § 105.

c Das. § 104.

d Das. § 106.

e Das. § 107.

f Das. § 108. Eltern und Adoptiveltern der Aufgeborenen können wegen der Einsprache nicht bestraft, noch von ihnen Schadensersatz verlangt werden. Ebendas.

g Instruction für die Geistlichkeit § 73.

## § 246.

### 2) Von der Trauung.

Die eheliche Verbindung wird als gültig, und für beide Theile gleich bindend angesehen, sobald die kirchliche Einsegnung — Trauhandlung, Trauung, Copulation — vollzogen ist a, welche daher eine unerlässliche Bedingung zur Gültigkeit der Ehe ist b, jedoch nur solche Ehen bestätigt, welche nicht gesetzlich verboten sind, indem diese auch durch die Trauung weder Kraft noch Gültigkeit erlangen c. Zur Gültigkeit der Trauung sind unerlässlich: 1) die von dem Geistlichen an die zu Trauenden zu richtende Frage, ob ihre Einwilligung, in die Ehe zu treten, freiwillig und wahrhaft sei? 2) Die Bejahung dieser Frage von Seiten der Letzteren, und 3) die Einsegnung des Ehebündnisses d, nach den Vorschriften der Kirchenagende e, welche dabei namentlich auch die Ceremonie des Wechsels der Trauringe vorschreibt f.

Die zu Trauenden müssen persönlich zugegen sein, indem sich Privatpersonen dabei nicht durch Bevollmächtigte ver-

treten lassen dürfen z. Die Trauung muß im Beisein von mindestens zwei Zeugen durch einen rechtmäßig ordinirten, und, wo möglich, durch den Prediger derjenigen Gemeinde, zu welcher die Braut gehört, vollzogen werden n. Wenn bei der Trauung einer der zu Trauenden auf die vom Prediger an ihn zu richtende Frage erklärt, daß er mit dem andern nicht in die Ehe zu treten wünsche, so muß der Prediger unverzüglich mit der Vollziehung der Trauung einhalten i; ebenso, wenn er während der Trauung von einem Dritten über ein der Ehe entgegenstehendes Hinderniß Nachricht erhält k. Die Trauung soll der Regel nach in der Kirche, kann jedoch unter Umständen ausnahmsweise auch im Hause vollzogen werden l. Trauungen gefährlich Kranker, wenn sie nur bei vollkommener Besinnung sind, und es selbst ausdrücklich verlangen, sind erlaubt, sollen jedoch von dem Prediger durch freundschaftlichen Zuspruch möglichst abgerathen werden m. Trauungen dürfen nicht vollzogen werden in der Marterwoche, an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen, so wie an dem jedem dieser Feste vorangehenden Tage n. Wird die Trauung nicht durch den Prediger vollzogen, der das Aufgebot verrichtet hat, oder wenn Bräutigam und Braut in verschiedenen Kirchen aufgebeten worden, so kann der Prediger, dem die Einsegnung der Ehe obliegt, nicht eher dazu schreiten, als bis er von denjenigen, die das Aufgebot vollzogen, die Gewißheit erhalten, daß der Ehe keine Hindernisse entgegenstehen o.

Wenn behauptet wird, daß die Trauhandlung nicht auf die vorgeschriebene Weise vollzogen worden, so muß ein solcher Zweifel unmittelbar nach der Vollziehung dieser Handlung, oder wenigstens an demselben Tage, öffentlich vor Zeugen erklärt, und dann nicht später als binnen drei Tagen dem Consistorium, oder, im Falle weiter Entfernung

besselden, der nächsten weltlichen Behörde angezeigt werden v.  
Wird eine solche Behauptung gegründet befunden, so muß  
die Trauung, auf Vorschrift des Consistoriums, sofern keine  
gesetzlichen Hindernisse obwalten, von Neuem vollzogen  
werden a.

a Kirchengesetz § 109.

b Das. § 49.

c Das. § 110.

d Das. § 50.

e Diese enthält S. 71 fgg. der St. Petersburger Ausgabe  
in 4. die genaue Angabe der dabei zu beobachtenden Form.

f Kirchenagende S. 73.

g Kirchengesetz § 54.

h Das. § 51.

i Instruction für die Geistlichkeit § 60.

k Das. § 78.

l Das. § 61 und Kirchengesetz § 52.

m Instruction § 61 Anm.

n Kirchengesetz § 53.

o Instruction § 62.

p Kirchengesetz § 111.

q Das. § 112.

## § 247.

v. Wirkungen der Ehe auf das persönliche Verhältniß der Ehegatten.

Ueber die Wirkungen der Ehe auf die persönlichen Ver-  
hältnisse der Ehegatten enthalten die kirchlichen Rechtsquellen  
fast gar keine directen Bestimmungen; sie ergeben sich indi-  
rect aus demjenigen, was das Kirchengesetz über die Ver-  
letzung der ehelichen Pflichten, als rechtmäßige Ursache zur  
Klage auf Trennung der Ehe a, festsetzt. Auch die übrigen  
Quellen des liv- und esthländischen Rechts enthalten über  
diese Verhältnisse keine von dem gemeinen Rechte abwei-  
chende Bestimmungen. Rücksichtlich der Standesrechte, de-  
ren Mittheilung an die Ehefrau durch den Ehemann u.

sind die Grundsätze des russischen Rechts recipirt <sup>b</sup>. Namentlich bestimmen auch die Bauerrechte, daß die Ehefrau die Rechte des Mannes genießt und dem Stande desselben folgt; und daß im Falle einer Heirath einer freien liv- oder esthländischen Bäuerin mit einem Leibeigenen die Bestimmungen der russischen allgemeinen Reichsgesetze zur Anwendung kommen sollen <sup>c</sup>. Von Einfluß auch schon auf die persönlichen Verhältnisse ist die Vormundschaft des Mannes, welcher die Ehefrau nach den Provincialrechten unterworfen ist <sup>a</sup>; sie äußert aber hauptsächlich ihre Wirkungen auf die ehelichen Güterrechte.

<sup>a</sup> S. unten § 250 fgg. Uebrigens werden auch in dem Trauungsformular, welches die Kirchenagende a. a. D. enthält, die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten, meist mit biblischen Worten, aufgezählt.

<sup>b</sup> Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 74, 75. Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 5, 33, 34, 39, 195, 284, 373, 403. S. auch oben § 53, 61, 62, 63, 67. Was das ältere liv- und esthländische Landrecht über ungleiche Ehen enthält (Wolmar'scher Landtagschluß vom Donnerstag nach Laetare 1543. Esthländ. R. u. LR. B. II. Tit. 1 Art. 3, B. III. Tit. 7 Art. 7) ist antiquirt.

<sup>c</sup> Livl. BB. § 358. Esthländ. BB. § 102. Vergl. den Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 565 fgg.

<sup>a</sup> Livl. RR. Cap. 42. Königl. schwed. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 6. Esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 13 Art. 2, Tit. 14. Vergl. auch das rig. StR. B. III. Tit. 11 § 8. Lüb. StR. B. I. Tit. 5. Livl. BB. § 217 P. 3.

## § 248.

VI. Aufhebung der Ehe: 1) überhaupt.

Aufgehoben wird die Ehe

1) *ipso iure* durch den natürlichen Tod des einen Ehegatten. Der bürgerliche Tod, mit welchem nach den in Liv- und Esthland geltenden Grundsätzen die Verschickung zur schweren Arbeit verbunden ist <sup>a</sup>, hebt dagegen die Ehe nicht von selbst auf, sondern begründet nur für

Lit. 1. Von der Ehe. Art. 1. Erfordernisse 2c. 21  
den unschuldigen Theil das Recht, auf Trennung der Ehe  
zu klagen <sup>b</sup>.

2) Durch richterliche Entscheidung. Diese kann  
entweder eine Nichtigkeitserklärung (§ 249) oder eine Ehe-  
scheidung (§ 250—253) sein.

<sup>a</sup> Vergl. oben § 38 a. E.

<sup>b</sup> Kirchengesetz § 118 und 132. E. unten § 252 P. 10.

### § 249.

#### 2) Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

Sobald das Consistorium durch eine eingereichte Klage,  
durch eine sichere Anzeige, oder durch Mittheilung einer  
anderen Behörde von der Vollziehung einer nichtigen Ehe  
in Kenntniß gesetzt wird, so stellt es von Amts wegen dar-  
über die gehörige Untersuchung an, und wenn die Ehe sich  
wirklich als nichtig ergiebt, so trennt es sie unverzüglich <sup>a</sup>.  
Nichtig sind aber nicht alle Ehen, denen eines der gesetzli-  
chen Erfordernisse abgeht, sondern nur diejenigen, bei welchen  
indispensable Ehehindernisse obwalten, und zwar namentlich  
Ehen, welche in indispensabel verbotenen Graden der Bluts-  
verwandtschaft und Schwägerschaft <sup>b</sup>, oder zwischen Adop-  
tivkindern und Eltern vor aufgehobener Adoption <sup>c</sup>, oder  
von Protestanten mit Heiden <sup>d</sup>, oder zwischen Ehebrechern <sup>e</sup>,  
oder mit einem Berehelichten, vor Aufhebung der Ehe <sup>f</sup>,  
geschlossen worden sind <sup>g</sup>. Dagegen werden Ehen, zu deren  
Schließung die Einwilligung der natürlichen oder Adoptiv-  
eltern, der Vormünder oder der Obrigkeit, oder Dispensa-  
tion nothwendig ist, für gültig angesehen, wenn sie von  
denjenigen, deren Rechte durch Vollziehung dieser Ehe ver-  
letzt worden, nicht angefochten werden <sup>h</sup>. Diese müssen  
solchen Falls die Klage auf Trennung der Ehe binnen Jah-  
resfrist anstellen, es sei denn, daß sie erweislich von der

Schließung derselben früher nichts gewußt, oder sonst zur Anbringung der Klage keine Möglichkeit gehabt haben i. Wird vom Kläger erwiesen, daß die Ehe den gesetzlichen Bestimmungen zuwider geschlossen ist, so wird dieselbe vom Consistorium getrennt k; jedoch nicht eher, als nachdem die deshalb versuchte Sühne fruchtlos gewesen ist l. Von Amtes wegen darf dagegen das Consistorium in Fällen der Art keinesweges mit einer Untersuchung einschreiten m.

a Kirchengesetz § 114 und 396.

b D. i. in den im § 73 des Kirchengesetzes angeführten Fällen; wogegen die Uebertretung des im § 74 aufgeführten Verbots (s. oben § 238 Anm. c.), als eines dispensabeln, keine Nullität nach sich zieht. S. unten Anm. h.

c Kirchengesetz § 75.

d Das. § 78.

e Das. § 81.

f Das. § 79.

g S. überhaupt das Kirchengesetz § 113.

h Das. § 115, vergl. mit § 68, 70 — 72, 74, 76, 77 und 80.

i Das. § 116.

k Das. § 115.

l Das. § 387, 398.

m Das. § 397. Ueber die Strafe, welche den Prediger für die Copulation einer gesetzwidrigen Ehe trifft, s. ebendas. § 250 — 252.

## § 250.

### 3) Ehescheidung: a) wegen Ehebruchs.

Eine gesetzmäßig geschlossene Ehe kann nicht anders, als durch förmliche Scheidung getrennt werden, und diese findet nur aus folgenden gesetzlichen Gründen statt a:

1) wegen Ehebruchs und Verletzung der ehelichen Treue überhaupt, und zwar nicht nur bei völlig klaren Beweisen, sondern auch schon bei dringendem Verdacht, wenn dieser einem unbestrittenen Beweise völlig gleichgeachtet werden kann. Bloßes Geständniß des beschuldigten Theils ist allein nicht ausreichend b. Ergiebt es sich, daß der klagende Theil

gleichfalls die Treue verletzt hat, so wird er mit seinem Ehescheidungsgesuche abgewiesen, er könnte denn erweisen, daß der Beklagte mindestens seit einem Jahre Kenntniß davon gehabt, und keine Klage deshalb erhoben habe <sup>e</sup>. Wenn im Falle eines Ehebruches der unschuldige Theil dem schuldigen ausdrücklich verziehen, oder, nachdem ihm das Vergehen desselben bekannt geworden, mit ihm freiwillig den Beischlaf vollzogen, so hat er dadurch das Recht verloren, aus diesem Grunde die Scheidung der Ehe zu verlangen <sup>d</sup>. Der Ehemann hat das Recht, auf Scheidung zu klagen, wenn er deutliche und unzweifelhafte Beweise beibringt, daß seine Frau bereits vor der Ehe mit einem Andern unerlaubten Umgang gehabt hat. Er verliert aber dieses Recht, wenn er vor Anbringung dieser Klage mit seiner Frau ein Kind gezeugt, oder, nachdem er von dem unerlaubten Umgange gewußt, die Leistung der ehelichen Pflicht mit ihr fortgesetzt hat. Dasselbe Recht, und mit derselben Beschränkung, hat die Ehefrau, wenn sie ihren Mann überführt, daß er nach dem Verlöbniß mit einer Andern unerlaubten Umgang gepflogen, der ihr bis dahin unbekannt war <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> Kirchengesetz § 117, 118.

<sup>b</sup> Das. § 118, 119, 401.

<sup>c</sup> Das. § 120.

<sup>d</sup> Das. § 121.

<sup>e</sup> Das. § 122.

### §. 251.

b) Ehescheidung wegen bösslicher Verlassung.

2) Auf Ehescheidung kann geklagt werden wegen bösslicher Verlassung, d. i. wenn der eine Theil den anderen verläßt, und entweder nicht zurückkehren will, oder nicht die Mittel dazu hat. Die Veränderung des Wohnorts von

Seiten des Mannes wird jedoch nicht für eine bössliche Verlassung der Frau gehalten, indem vielmehr die Frau verpflichtet ist, dem Manne, auf sein Verlangen, zu folgen, und dazu, im Fall der Weigerung, gezwungen werden kann. Dagegen macht sich der Mann der bösslichen Verlassung schuldig, wenn er, bei einer Veränderung seines Aufenthaltsorts, sich, ohne gesetzliche Gründe, beharrlich weigert, seine Frau bei sich aufzunehmen. Wenn die Frau, ohne des Mannes Einwilligung und ohne gesetzliche Gründe den Mann verläßt, und, ungeachtet seiner Aufforderung, nicht zurückkehren will, auch der Weisung der Civilobrigkeit, an welche sich der Mann in solchem Falle zu wenden hat, nicht Folge leisten will, so kann er die Scheidung verlangen; desgleichen wenn die, nach eigenmächtiger Entfernung von ihm, zurückkehrende Frau nicht zuverlässige Zeugnisse über ihren unbescholtenen Lebenswandel während ihrer Abwesenheit beibringt a.

Wenn der eine Theil freiwillig länger als ein halbes Jahr abwesend ist, ohne dem anderen Theile Nachricht von sich zu geben, kann gleichfalls der verlassene Theil um Scheidung der Ehe nachsuchen. Das Consistorium muß in einem solchen Falle alle gesetzlichen Maaßregeln anwenden, um den Aufenthaltsort des Abwesenden ausfindig zu machen, und gleichzeitig eine Edictalcitation erlassen. Wenn nach Erlassung der letzteren ein Jahr fruchtlos verstrichen, ohne daß der Aufenthalt des Abwesenden ermittelt wird, oder er sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten meldet, so wird, auf neues Ansuchen des zurückgebliebenen Theils, die Ehe getrennt. Ist der Aufenthaltsort des ohne gesetzliche Gründe über ein Jahr Abwesenden bekannt, so kann der verlassene Theil um dessen gerichtliche Vorladung ansuchen, welche auch durch Publication in den Zeitungen geschieht. Kehrt dann der Abwesende binnen Jahresfrist nicht

zurück, und beweist auch nicht, daß ihn gesetzliche Gründe abhalten, so wird solches für bössliche Verlassung angesehen, und begründet für den andern Theil die Ehescheidungsklage. Wenn hingegen in den beiden letzten Fällen der Abwesende erweist, daß der klagende Theil selbst durch einen der gesetzlichen Ehescheidungsgründe zu seiner Entfernung Anlaß gegeben, so wird letzterer mit seiner Klage abgewiesen <sup>b</sup>.

3) Wenn ein Ehegatte unfreiwillig, aus einer besondern Veranlassung, länger als fünf Jahre abwesend ist, und von ihm in dieser ganzen Zeit keine Nachricht gewesen, oder seine Rückkehr nicht von seinem eigenen Willen abhängt, so kann eine solche Ehe sowohl auf Ansuchen des zurückgebliebenen, als des abwesenden Theils, wenn letzterer keine Aussicht zur baldigen Rückkehr hat, getrennt werden. Die Wahrheit der angegebenen Umstände muß aber in diesem Falle von dem Consistorium möglichst genau ermittelt sein <sup>c</sup>.

<sup>a</sup> Kirchengesetz § 123.

<sup>b</sup> Ebendasselbst.

<sup>c</sup> Das. § 118 und 125. Diese Bestimmung leidet insbesondere auf die zurückgebliebenen Ehefrauen der zu Recruten abgebenen Individuen Anwendung.

### § 252.

c) Ehescheidung aus andern Gründen.

Die Ehe kann ferner auf Ansuchen eines Theils getrennt werden:

4) wenn der Erreichung des Hauptzweckes derselben, der Kinderzeugung, Hindernisse entgegenstehen, namentlich wenn a) der andere Theil beharrlich, und ungeachtet der Ermahnungen des Predigers und des Consistoriums, im Laufe eines ganzen Jahres, ohne besondere genügende Gründe, die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert; b) wenn er absichtlich die Erzeugung der Kinder vereitelt; c) wenn er

zur Leistung der ehelichen Pflicht, nicht wegen seines Alters, sondern aus anderen Ursachen, völlig unfähig ist, und diese Unfähigkeit vor der Ehe vorhanden war, oder zwar nach deren Eingehung, jedoch durch eigene Schuld, entstanden ist. Doch ist aus diesem Grunde erst nach Verlauf von drei Jahren seit der Entdeckung des physischen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, um Scheidung nachzusuchen erlaubt a.

5) Wenn der andere Theil mit einer unheilbaren ansteckenden, oder großen Ekel erregenden Krankheit behaftet ist, die er vor Eingehung der Ehe nicht gehabt oder verheimlicht hat b.

6) Wenn der andere Theil wahnsinnig geworden ist, oder Anfälle von Raserei hat, diese Geisteszerrüttung länger als ein Jahr dauert, und zufolge ärztlichen Zeugnisses keine Wahrscheinlichkeit zur Genesung vorhanden ist. In diesem Falle ist derjenige Theil, welcher die Scheidung verlangt, verbunden, vorläufig den Unterhalt des andern Theils zu sichern, wenn letzterer nicht eigenes hinlängliches Vermögen besitzt c.

7) Wenn der andere Theil bis zu dem Grade der Trunkenheit, unsinniger Verschwendung oder lasterhaftem Leben ergeben ist, daß das Hauswesen dadurch völlig zu Grunde geht, und alle Ermahnungen des Predigers und der competenten Behörde, so wie alle wiederholt angestellte Besserungsversuche, fruchtlos geblieben sind d.

8) Wegen grausamer Begegnung, verbunden mit Beschimpfung, Mißhandlungen oder andern empfindlichen Beleidigungen durch den andern Theil, wenn alle Bemühungen, die Ehegatten mit einander zu versöhnen, und namentlich eine einstweilige, zum Versuch unternommene Trennung, fruchtlos bleiben. Wenn es sich aber ergibt, daß der klagende

Theil durch seine schlechte Aufführung, durch Bosheit oder auf andere Art zu der harten Behandlung selbst Anlaß gegeben, so wird derselbe mit der Bitte um Ehescheidung abgewiesen <sup>e</sup>.

9) Wenn der andere Theil absichtlich durch Verläumdung oder auf andere Art sich bestrebt, seinen Ehegatten der Ehre, Freiheit, des Amtes oder Gewerbes zu berauben; jedoch muß in diesem Falle die Scheidungsklage binnen sechs Monaten erhoben werden, widrigenfalls die Fortsetzung des friedlichen ehelichen Zusammenlebens der Versöhnung gleichgeachtet wird <sup>f</sup>.

10) Wenn der andere Theil sich unnatürlicher Laster, oder schwerer Verbrechen schuldig macht, wegen welcher er zur Todesstrafe oder einer anderen, dieselbe ersetzenden Strafe, zur Verbannung auf Ansiedelung oder zum Verlust der Ehre verurtheilt ist, desgleichen wenn derselbe in Folge eines von ihm verübten Verbrechens sich heimlich entfernt hat <sup>g</sup>.

a Kirchengesetz § 126.

b Das. § 127.

c Das. § 128.

d Das. § 129.

e Das. § 130.

f Das. § 131.

g Das. § 118 und 132.

### §. 253.

#### a) Form der Ehescheidung.

Es darf keine Ehescheidung erfolgen, ehe von dem Consistorium die Ausöhnung der Ehegatten versucht worden ist, und zwar muß dieser Sühneversuch gleich nach Anbringung der Klage angestellt, und erst wenn er fruchtlos verstrichen ist, zum weiteren gerichtlichen Verfahren geschritten werden <sup>a</sup>. Nachdem die Scheidung durch ein förmliches Urtheil verfügt worden, und dieses die Rechtskraft erlangt hat, wird

der Ehescheidungsact selbst auf eine feierliche Weise vor dem Consistorium, in Gegenwart beider Theile, wenn deren persönlichem Erscheinen keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, vollzogen. Ein geistliches Mitglied des Consistoriums — zunächst der Generalsuperintendent oder Superintendent — richtet an die zu scheidenden Ehegatten eine kurze Ermahnung, bei erwiesener Schuld des einen Ehegatten, mit Angabe dieser, als Ehescheidungsgrundes <sup>b</sup>, erklärt sodann ihre Ehe für getrennt, nimmt die Trauringe von ihnen zurück, und scheidet sie durch seine zwischen ihnen herabgesenkte Hand <sup>c</sup>. Können, wegen gesetzlicher Gründe, beide Ehegatten nicht zu gleicher Zeit zum Scheidungsact vor dem Consistorium erscheinen, so wird derselbe mit jedem einzeln vollzogen. Sind beide Theile vom Consistorium weit entfernt, oder durch andere Umstände zu erscheinen verhindert, so kann der Prediger ihres Wohnortes vom Consistorium beauftragt werden, ihre Scheidung in Gegenwart zweier Kirchenältesten zu vollziehen <sup>d</sup>.

<sup>a</sup> Kirchengesetz § 388—394. Die ausführlichere Darstellung der hier aufgestellten Bestimmungen gehört in die Proceßlehre.

<sup>b</sup> Kirchengesetz § 405.

<sup>c</sup> Das. § 134 und 404.

<sup>d</sup> Das. § 406.

#### § 254.

##### 4) Folgen der Aufhebung der Ehe. Zweite Ehe.

Was die Folgen der Ehetrennung, abgesehen von den Vermögensverhältnissen, betrifft, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Ist die Ehe durch den Tod getrennt worden, so ist dem überlebenden Theile gestattet, wiederum eine neue Ehe zu schließen, wobei jedoch die, von dem Todestage des andern Ehegatten ab zu berechnende Trauerzeit zu beob-

achten ist. Diese ist für den Wittwer auf sechs Wochen, für die Wittwe, wenn sie erweist, daß sie nicht schwanger ist, auf drei Monat festgesetzt. Ist die Nichtschwangerschaft einer Wittwe zweifelhaft, so darf sie nicht eher, als nach Verlauf von sechs Monaten, falls sie während dieser Zeit nicht schwanger befunden wird, in eine neue Ehe treten. Schwanger hinterbliebene Wittwen können sich sechs Wochen nach ihrer Entbindung <sup>a</sup> wieder verehelichen <sup>b</sup>.

2) Dieselbe Trauerzeit gilt für geschiedene Ehegatten (sofern diese überhaupt zu einer folgenden Ehe schreiten dürfen), und wird von dem Tage der förmlichen Ehescheidung an gerechnet. Mit einander können geschiedene Eheleute auch ohne Abwartung der Trauerzeit wieder in die Ehe treten, sie müssen aber von Neuem aufgeboten und getraut werden <sup>c</sup>.

3) Bei einer Scheidung wegen Verletzung der ehelichen Treue oder wegen bösslicher Verlassung ist es nur dem unschuldigen Ehegatten gestattet, nach seinem Wunsche in eine neue Ehe zu treten; dem schuldigen dagegen wird Solches im Ehescheidungsurtheile, ohne Genehmigung des Generalconsistoriums, verboten <sup>d</sup>. Diese Genehmigung darf aber nur ertheilt werden, wenn a) der unschuldige Theil mit Tode abgegangen oder verschollen ist, b) wenn er sich wieder verheirathet hat, c) wenn er seine Einwilligung zur neuen Ehe des schuldigen Theils gegeben hat <sup>e</sup>. Bei der Scheidung der Ehe aus anderen, als den beiden angeführten Gründen, wird den Geschiedenen die Wiederverehelichung im Scheidungsurtheile nicht verboten <sup>f</sup>.

4) Verwittwete und geschiedene Ehegatten, in deren Verwaltung sich das Vermögen ihrer Kinder aus einer früheren Ehe befindet, können nicht eher in eine neue Ehe treten, als bis sie die Unversehrlichkeit dieses Vermögens in

gesetzlicher Ordnung gesichert haben s. Daher darf der Prediger nicht eher zum Aufgebot solcher Personen schreiten, als bis dieselben eine gerichtliche Bescheinigung darüber gebracht, daß von dieser Seite kein Hinderniß zur Eingehung der Ehe obwalte; wo die Herbeischaffung eines solchen Zeugnisses schwierig ist, genügt es, wenn die Person, welche in die Ehe treten will, und zwei zuverlässige Zeugen die Verantwortlichkeit für alle Folgen auf sich nehmen, und eidlich erklären, daß der andere Theil kein Vermögen hinterlassen b.

a Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß in dem Falle, wenn die Entbindung wenige Wochen nach dem Tode des Mannes erfolgt, der Ablauf der Trauerzeit von drei Monaten abgewartet werden muß.

b Kirchengesetz § 82.

c Das. § 83 und 135.

d Das. § 124, vergl. § 123 P. 5 und 6.

e Das. § 80.

f Das. § 124.

g Das. § 84. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Abfindung mit den Kindern erster Ehe gehören in die Darstellung der ehelichen Güterrechte.

h Instruction für die Geistlichkeit § 72.

## § 255.

### VII. Gemischte Ehen.

Bereits oben (§ 238 und 239) ist angegeben worden, wie die Religionsverschiedenheit nur insofern ein Ehehinderniß abgiebt, als von einer Ehe zwischen Protestanten und Nichtchristen die Rede ist, daß jedoch auch für Ehen von Protestanten mit Muhamedanern oder Hebräern Dispensation ertheilt werden kann. Indessen geschieht dies nur unter gewissen Bedingungen, und ebenso sind nach dem russischen Rechte Ehen von Protestanten mit Bekennern der griechisch-russischen Religion nur unter Beschränkungen zulässig. Ueber die übrigen gemischten Ehen stellt dagegen das einheimische

Recht nichts fest a, daher sie ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden müssen b.

Die Bedingungen, unter welchen Ehen von Protestanten mit Hebräern und Muhamedanern zulässig sind, bestehen darin, daß die Trauung durch den protestantischen Prediger, und nach dem Ritus dieser Kirche, nicht aber nach den Gebräuchen der Hebräer und Muhamedaner vollzogen, und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder im protestantischen, oder, wenn beide Theile es wünschen, im griechisch-russischen Glauben getauft und erzogen werden. Darüber muß der andersgläubige Theil sich vor dem Consistorium schriftlich reserviren, und zugleich versprechen, den andern Theil, oder seine Kinder auf keine Weise zu seinem Glauben verführen, noch sie in der freien Bekennung des Christenthums hindern zu wollen. Ueberdies ist der muhamedanische Ehegatte verbunden, der Vielweiberei zu entsagen c.

Bekannt sich der eine Theil zur griechisch-russischen Kirche, so muß 1) der andersgläubige sich schriftlich reserviren, daß er jenen weder wegen seines Glaubens schmähen, noch auf irgend eine Weise zur Annahme seiner Religion verleiten werde, und daß die in dieser Ehe zu erzielenden Kinder nach den Grundsätzen der griechisch-russischen Kirche getauft und erzogen werden sollen. Ist der andersgläubige Bräutigam nicht russischer Unterthan, so muß er sich zuvor in die russische Unterthanschaft aufnehmen lassen, wovon nur durch einen Allerhöchsten Kaiserlichen Befehl Dispensation erlangt werden kann. 2) Bei der Eingehung einer solchen Ehe müssen durchaus alle Grundsätze erfüllt und alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, welche für Ehen unter Bekennern der griechisch-russischen Kirche vorgeschrieben sind. 3) Die Trauung muß von einem griechisch-russischen Geistlichen, mit Genehmigung des Eparchialarchierei's,

und nach dem Ritus der griechischen Kirche, vollzogen werden <sup>d</sup>.

a Allenfalls kann hierher die allgemeine Bestimmung in der Kirchenagende S. 74 Anm. gerechnet werden, daß, wenn ein Paar von verschiedener Confession von dem Geistlichen einer fremden Kirche gesetzlich getraut worden ist, der protestantische Prediger, auf Verlangen, unter Gebet und Anwünschung des göttlichen Segens, Worte der Liebe und Ermahnung über dasselbe aussprechen kann.

b S. E. F. Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts Th. II. (Göttingen, 1833. 8.) S. 492—519.

c Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von 1832 § 77.

d Ewod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 54. Es ist selbst untersagt, Gesuche um Gestattung der Trauung nach dem Ritus der andern Kirche anzunehmen. Ebendas.

---

## Zweiter Artikel.

### V o n d e n e h e l i c h e n G ü t e r r e c h t e n .

#### A. Liv- und esthländisches Landrecht.

##### § 256.

##### I. Geschichtliche Einleitung: 1) Angestammtes Recht.

Die älteren liv- und esthländischen Rechtsbücher, das Waldemar-Erichsche Recht und das älteste Ritterrecht, enthalten zwar kein ausdrückliches Zeugniß über das Mundium des Ehemannes über die Ehefrau, setzen jedoch ohne Zweifel ein solches, und mithin auch das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes am Vermögen der Frau im Allgemeinen voraus. Sie unterscheiden übrigens schon namentlich die Mitgabe, als besonderen Theil des fräulichen Vermögens, welcher in das Eigenthum des Mannes übergeht, und wofür letzterer der Ehefrau eine Morgengabe (Wiedergabe) zu bestellen verpflichtet ist, welche, wie sich

aus späteren Rechtsquellen ergibt, das Doppelte der Mitgabe betragen muß, und der kinderlosen Ehefrau als Wittwenversorgung zufällt. Sobald jedoch in der Ehe ein Kind geboren wird, erlischt die Morgengabe, und die Ehefrau erhält als Wittwe die Leibzucht im gesammten Nachlasse des Mannes <sup>a</sup>. Dieses System der ehelichen Güterrechte erhielt sich unverändert während der Periode des sogenannten angestammten Rechts <sup>b</sup>, wiewohl in das mittlere livländische Ritterrecht und die demselben verwandten Rechtsbücher mehrere deutsche, besonders sächsische Institute, namentlich die gemeine deutsche Morgengabe (*donatio virginitatis*), die Gerade, das Mustheil und das Leibgeding aufgenommen wurden <sup>c</sup>, von deren wirklicher Geltung und practischer Anwendung in Liv- und Esthland sich jedoch durchaus keine Spuren finden <sup>d</sup>. Vielmehr sehen wir das alte System auch noch weit über den gedachten Zeitraum hinaus, bis tief in das 17te Jahrhundert hinein, fortwährend im Gebrauch <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> Waldemar-Erichsches Recht Art. 2 und 6 — 10; daraus wörtlich übergegangen in das älteste livl. RR. Art. 7, 17, 18 u. 19, und aus diesem in das mittlere RR. Cap. 5, 53, 54 *ic*. Daß die hier aufgeführte Morgengabe durchaus verschieden ist von der gemeinen deutschen Morgengabe (Anm. c.), ist einleuchtend. Jene entspricht vielmehr der *contrados* oder *donatio propter nuptias germanica*, und ist offenbar analog der *dos* der Westphalen in der *Lex Saxonum* Lit. 8 Cap. 4, von welcher es gleichfalls heißt: „postquam mulier filios genuerit, dotem amittat.“ Diese Stelle, deren Bedeutung unter den Germanisten so sehr controvers ist, findet ihre Erklärung leicht in dem ältesten System der ehelichen Güterrechte Livlands, welches seine deutsche Bevölkerung im 12. Jahrhundert größtentheils aus Westphalen erhielt.

<sup>b</sup> Dies beweisen unter anderen die Bestimmungen des wolmarschen Landtagschlusses vom Donnerstag nach Lätare 1543 über die livländische Morgengabe.

<sup>c</sup> S. besonders die Cap. 29 — 32 des mittleren RR., welche übrigens auch aus einer eigenthümlichen Quelle geschöpft sind. Vergl. F. G. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des

und nach dem Ritus der griechischen Kirche, vollzogen werden <sup>a</sup>.

<sup>a</sup> Allenfalls kann hierher die allgemeine Bestimmung in der Kirchenagende S. 74 Anm. gerechnet werden, daß, wenn ein Paar von verschiedener Confession von dem Geistlichen einer fremden Kirche gesetzlich getraut worden ist, der protestantische Prediger, auf Verlangen, unter Gebet und Anwünschung des göttlichen Segens, Worte der Liebe und Ermahnung über dasselbe aussprechen kann.

<sup>b</sup> S. E. F. Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts Th. II. (Göttingen, 1833. 8.) S. 492 — 519.

<sup>c</sup> Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von 1832 § 77.

<sup>d</sup> Ewod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 54. Es ist selbst untersagt, Gesuche um Gestattung der Trauung nach dem Ritus der andern Kirche anzunehmen. Ebendas.

---

## Zweiter Artikel.

### Von den ehelichen Güterrechten.

#### A. Liv- und esthländisches Landrecht.

##### § 256.

##### I. Geschichtliche Einleitung: 1) Angestammtes Recht.

Die älteren liv- und esthländischen Rechtsbücher, das Waldemar-Erichsche Recht und das älteste Ritterrecht, enthalten zwar kein ausdrückliches Zeugniß über das Mundium des Ehemannes über die Ehefrau, setzen jedoch ohne Zweifel ein solches, und mithin auch das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes am Vermögen der Frau im Allgemeinen voraus. Sie unterscheiden übrigens schon namentlich die Mitgabe, als besonderen Theil des fräulichen Vermögens, welcher in das Eigenthum des Mannes übergeht, und wofür letzterer der Ehefrau eine Morgengabe (Wiedergabe) zu bestellen verpflichtet ist, welche, wie sich

aus späteren Rechtsquellen ergibt, das Doppelte der Mitgabe betragen muß, und der kinderlosen Ehefrau als Wittwenversorgung zufällt. Sobald jedoch in der Ehe ein Kind geboren wird, erlischt die Morgengabe, und die Ehefrau erhält als Wittwe die Leibzucht im gesammten Nachlasse des Mannes <sup>a</sup>. Dieses System der ehelichen Güterrechte erhielt sich unverändert während der Periode des sogenannten angestammten Rechts <sup>b</sup>, wiewohl in das mittlere livländische Ritterrecht und die demselben verwandten Rechtsbücher mehrere deutsche, besonders sächsische Institute, namentlich die gemeine deutsche Morgengabe (*donatio virginitatis*), die Gerade, das Mustheil und das Leibgeding aufgenommen wurden <sup>c</sup>, von deren wirklicher Geltung und practischer Anwendung in Liv- und Esthland sich jedoch durchaus keine Spuren finden <sup>d</sup>. Vielmehr sehen wir das alte System auch noch weit über den gedachten Zeitraum hinaus, bis tief in das 17te Jahrhundert hinein, fortwährend im Gebrauch <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> Waldemar-Erichsches Recht Art. 2 und 6 — 10; daraus wörtlich übergegangen in das älteste livl. RR. Art. 7, 17, 18 u. 19, und aus diesem in das mittlere RR. Cap. 5, 53, 54 *ic*. Daß die hier aufgeführte Morgengabe durchaus verschieden ist von der gemeinen deutschen Morgengabe (Anm. c.), ist einleuchtend. Jene entspricht vielmehr der *contrados* oder *donatio propter nuptias germanica*, und ist offenbar analog der *dos* der Westphalen in der *Lex Saxonum* Tit. 8 Cap. 4, von welcher es gleichfalls heißt: „*postquam mulier filios genuerit, dotem amittat.*“ Diese Stelle, deren Bedeutung unter den Germanisten so sehr controvers ist, findet ihre Erklärung leicht in dem ältesten System der ehelichen Güterrechte Livlands, welches seine deutsche Bevölkerung im 12. Jahrhundert größtentheils aus Westphalen erhielt.

<sup>b</sup> Dies beweisen unter anderen die Bestimmungen des wolmarschen Landtagschlusses vom Donnerstag nach Lätare 1543 über die livländische Morgengabe.

<sup>c</sup> S. besonders die Cap. 29 — 32 des mittleren RR., welche übrigens auch aus einer eigenthümlichen Quelle geschöpft sind. Vergl. F. G. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des

mittleren livländ. RR. (Riga, 1827. 8) S. 96—108 und dessen Beiträge zur Kunde der livländischen Rechtsquellen S. 21, besonders Anm. 68.

a Daß die in den Capiteln 29—32 des mittl. RR. aufgeführten Institute in Livland nie im Gebrauch gewesen sind, bemerkt schon v. Helmersen, Geschichte des livländ. Adelsrechts S. 132. Vergl. auch dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts Lief. 1 (Dorpat, 1832. 8) S. 96 fgg. und 141, wo indes jenen Bestimmungen des mittl. RR. Cap. 29 fgg. noch einiger Einfluß auf die ehelichen Güterrechte in Livland zugeschrieben wird.

e Dies beweist namentlich das estländische R. und LR. B. II. Tit. 4. S. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 2 S. 22 fgg., 36 fgg.

### § 257.

Fortsetzung: 2) Einfluß des schwedischen und römischen Rechts.

Bereits gegen das Ende der schwedischen Herrschaft fingen jedoch fremde Elemente an, sich in dieses alte System der ehelichen Güterrechte einzudrängen. Zunächst fanden mehrere in die Landesordnungen und die Noten des Landtags aufgenommene schwedische Verordnungen über die gegenseitige Haftung der Ehegatten für ihre Schulden <sup>a</sup> in der livländischen Praxis Eingang, wiewohl dieselben durchaus nicht zu den älteren Güterrechten paßten, da sie auf der im schwedischen Recht begründeten particulären Gütergemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft <sup>b</sup> beruhen, welche im livländischen Landrecht nie recipirt worden ist <sup>c</sup>. Ja, es ward die Anwendung jener schwedischen Verordnungen für Livland ausdrücklich angeordnet <sup>d</sup>. Mußte schon dadurch viel Unsicherheit und Verwirrung in die Lehre von den ehelichen Güterrechten gebracht werden, so wurden jene noch vermehrt, als die Practiker, ohne Kenntniß des älteren Rechts, dem Buchstaben des mittleren Ritterrechts folgend, auch die darin aufgenommenen, bis dahin unpractisch gewesenen, fremden Institute <sup>e</sup> zu berücksichtigen begannen, und vollends

als sie, die beiden von einander sehr wesentlich verschiedenen, gleichwohl mit demselben Namen — Morgengabe — belegten Institute f mit einander verwechselnd und verschmelzend, nothwendig auf die auffallendsten Widersprüche und Inconsequenzen gerathen mußten g. Diese Umstände ohne Zweifel veranlaßten, daß die Institute des älteren Rechts, besonders die livländische Morgengabe, allmählig fast ganz außer Gebrauch kamen, und die Praxis sich immer mehr dem römischen Dotalsystem — sofern es sich von den Verhältnissen während bestehender Ehe handelt — anschloß, während in der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten noch viel mehr von dem älteren Rechte stehen geblieben ist.

a Königl. schwed. Resolutionen vom 17. November 1669, vom 30. Mai 1682 und vom 28. Mai 1687 Art. 1. Livl. Landesordnungen S. 260, 356 und 464. Not. a. pag. 137 fgg. LL. Daß diese Verordnungen noch bis auf die neueste Zeit angewendet werden, bezeugen v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 520 Anm. 1, S. 844 Anm. 4, S. 1040 Anm. 7) und Nielsen in v. Bröcker's Jahrb. für Rechtsgef. Bd. II. S. 174 fgg.). S. auch unten § 258 Anm. i.

b Das schwedische Landrecht unterscheidet nämlich zwischen getheiltem und ungetheiltem Vermögen der Ehegatten (vergl. auch oben § 95). Zu dem getheilten, d. i. einem jeden der Ehegatten ausschließlich zugehörigen Vermögen wird gerechnet: 1) Alles, was an Immobilien von jedem der Ehegatten besonders in die Ehe gebracht worden, sei es ererbt oder wohl erworben (Cap. 5 § 1 von Ehesachen LL. Not. e pag. 95 eod.); 2) alle Immobilien, welche während der Ehe jedem einzeln durch Erbschaft, Geschenk und dergl. zufließen. (Not. c. cit.). Zu dem ungetheilten Vermögen dagegen, hinsichtlich dessen nämlich unter den Ehegatten in der Art eine Gütergemeinschaft besteht, daß dem Ehemanne daran zwei Theile gebühren, der Ehefrau aber der dritte Theil, gehören: 1) alle Mobilien, sie mögen in die Ehe gebracht oder während der Ehe, auf welche Art es auch sei, erworben sein (Cap. 5 pr. und § 1 a. E. von Ehesachen LL.); 2) alle Früchte von dem beiderseitigen getheilten und ungetheilten Vermögen (Königl. Resolution vom 28. Mai 1687 Not. e pag. 95 LL.); 3) Alles, was mit gemeinschaftlichem Vermögen während der Ehe gekauft oder sonst gemeinschaftlich erworben wird (Cap. 28 § 1, Cap. 29 von Ehesachen LL.), namentlich auch 4) alle Erbschaften,

welche beiden Ehegatten, vermöge ihres gemeinschaftlichen Erbfolgerecht, von ihren Ascendenten anfallen. Cap. 2 u. 3 v. Erbschaften LL.  
 c Vergl. R. J. L. Samson v. Himmelstiern's livländ. Erbschafts- und Nählerrecht (Riga, 1828. 8.) § 197 Anm. a.

a Königl. schwed. Brief an das livländ. Hofgericht vom 12. Juni 1707. Uebrigens ordnet freilich auch dieses Gesetz die Anwendung der Bestimmungen des schwedischen Rechts in dieser Lehre für Livland nur in subsidium an, und das livländische Landrecht bedarf gerade hier keines Hülfrechts, da dessen Quellen auch über die Haftung der Ehegatten ausreichende Bestimmungen enthalten.

e S. oben § 256 Anm. c.

f Die Verschiedenheiten bestehen darin, daß die deutsche Morgengabe ein freiwilliges Geschenk des Ehemannes ist, die livländische nothwendig constituirt werden muß, wenn eine Mitgabe zugebracht war, und nur durch diese, auch ihrem Betrage nach, bedingt ist; die deutsche wird nach der Hochzeit bestellt, die livländische schon vor der Ehe, im Brautstande; hinsichtlich der deutschen ist der Ehemann auf gewisse Gegenstände, die er dazu verwenden darf, beschränkt, hinsichtlich der livländischen nicht zc. Vergl. bes. Cap. 30 und 53 des mittleren RR., von denen jenes die deutsche, dieses die livländische Morgengabe betrifft.

g Man vergleiche nur, was über die Morgengabe gesagt wird in F. E. Gadebusch's Versuchen in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit Bd. I. Stk. 6 § 10 S. 27, in Nielsen's liv- und esthländischem Erbfolgerecht Th. I. § 154—156, 187 fgg., in v. Samson's livländischem Erbschaftsrecht S. 83—85 und 90—92. Auch in den um das Jahr 1740 für Livland verfaßten, sog. Buddberg-Schraderschen Landrechtsentwurf (B. II. Tit. 4) wurden diese Begriffsverwirrungen übertragen. Zwar hat bereits v. Buddenbrock (Sammlung der livländ. Gesetze Bd. I. S. 12 Anm. 1, S. 31 Anm. c, S. 80 Anm. g) darauf aufmerksam gemacht, daß im mittleren Ritterrecht zwei verschiedene Morgengaben vorkommen, und sie gemeine und sächsische Morgengabe benannt. Allein auch er hat die Unterscheidungsmerkmale nicht ermittelt, und vielmehr sich selbst Verwechslungen und Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, indem er z. B. im Cap. 53, wo von der Bestellung der livländischen (nach v. Buddenbrock sächsischen) Morgengabe im „bradtstole“, d. h. im Brautstande, die Rede ist, jenes Wort willkürlich in „bradtstoue“, Brautstube, verändert hat, weil die Morgengabe nach der Hochzeit bestellt werde (a. a. O. S. 78 Anm. \*) und S. 79 Anm. a), was aber eben nur von der gemeinen deutschen Morgengabe gilt. J. L. Mithel (s. oben § 32 Anm. d) war der erste, der nachwies, daß die gemeine deutsche Morgengabe nur in denjenigen Stellen des mittleren Ritterrechts vorkommt, welche aus

dem Sachsenspiegel (und anderen fremden Quellen) geschöpft sind (Cap. 16, 17, 30), in den sonstigen Stellen dagegen, so wie in allen übrigen einheimischen liv- und esthländischen Rechtsquellen, die livländische Morgengabe zu verstehen sei.

§. 258.

- II. Heutiges Recht: 1) Verhältnisse während bestehender Ehe:  
a) Eheliche Vormundschaft und deren Wirkungen.

Nach dem heutigen Recht steht die Ehefrau während bestehender Ehe unter der ehelichen Vormundschaft (Voigtei) des Ehemannes a. Vermöge dieser Vormundschaft gebührt

1) dem Ehemanne die Verwaltung des gesammten fräulichen Vermögens, so daß sie ohne seine Einwilligung nichts davon, weder titulo oneroso, noch lucrativo, veräußern darf b. Die Einwilligung kann indes, wenn sie ohne zureichende Gründe verweigert wird, wenigstens bei Verfügungen auf den Todesfall, von der Obrigkeit ergänzt werden c, und nach dem esthländischen Landrecht darf die Ehefrau über ihr bewegliches Vermögen auf den Todesfall unumschränkt verfügen d. Andererseits darf

2) auch der Ehemann das Vermögen der Ehefrau ohne deren Einwilligung weder veräußern, noch verschulden und verpfänden e.

3) Der Ehemann hat aber auch den Nießbrauch des gesammten Vermögens der Ehefrau f; es sei denn, daß sie sich

4) von ihrem eigenen Vermögen einen Theil zur Benutzung ausdrücklich vorbehalten, — die sogenannten Spill- oder Trüffelgelder, — oder von dem Ehemanne aus dessen Vermögen etwas zu ihrer eigenen Disposition erhalten, — die sogenannten Nadelgelder g. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß bei Zuwendungen, welche die Ehefrau von dritten Personen, unter der ausdrücklichen Bedingung

der eigenen Nutzung, erhält, der Nießbrauch des Mannes ausgeschlossen ist.

5) Alles, was die Frau sonst während der Ehe besonders erwirbt, ist zwar ihr ausschließliches Eigenthum <sup>b</sup>; allein auch daran gebührt ohne Zweifel dem Ehemann das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht.

6) Aus der beschränkten Dispositionsfähigkeit der Ehefrau auch über ihr besonderes Vermögen ergibt sich, daß sie keine Schulden ohne Einwilligung des Ehemannes machen darf, und letzterer die etwa contrahirten nicht zu bezahlen braucht; wohl aber können dieselben aus den Spill- oder Radelgeldern der Frau beigetrieben werden. Auf der andern Seite ist aber auch die Ehefrau keinesweges zur Bezahlung der von dem Manne einseitig contrahirten Schulden aus ihrem besonderen Vermögen verpflichtet <sup>i</sup>.

<sup>a</sup> Königl. schwed. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 6. Esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 13 Art. 2: „Wann eine Jungfrau heirathet, wird der Mann ihr Ehevoigt oder ehelicher Vormund.“ Das. Tit. 14: „Der Mann ist allewege seiner Frauen rechter und ehelicher Vormund.“ Vergl. auch das livländ. RR. Cap. 42 und v. Helmersen Geschichte des Adelsrechts § 49.

<sup>b</sup> Livländ. RR. Cap. 42. Esthländ. R. und LR. B. II. Art. 14. Testamentsstadga von 1686 a. a. O. Vergl. auch den Bescheid des livländischen Hofgerichts vom 1. October 1774 in S. Falkenhayn, geb. Benediger, wider Baron Rosen. Weder in den Gesetzen noch in der Praxis wird in dieser Beziehung der römischrechtliche Unterschied zwischen Paraphernal- und Dotalvermögen berücksichtigt.

<sup>c</sup> Testamentsstadga von 1686 § 6.

<sup>d</sup> Esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 1 Art. 2. Die Praxis ist geneigt, dieses freie Verfügungsrecht der Ehefrau auch auf wohl-erworbene Immobilien auszudehnen, weil diese überhaupt von Jedermann unbeschränkt veräußert werden dürfen (Riesenkaampff's Marginalien bei Ewers S. 526 fg.). Allein der Grund der Beschränkung des Verfügungsrechts der Ehefrau ist ein anderer als die Erbgutsqualität, indem er, wie das R. und LR. B. II. Tit. 14 ausdrücklich angiebt, in der ehelichen Vormundschaft liegt.

<sup>e</sup> Zwar findet sich darüber keine ausdrückliche Bestimmung in den einheimischen Rechtsquellen; allein in der livländ. Praxis ist

es wiederholt ausgesprochen. Vergl. z. B. die livländ. Hofgerichts-Urtheile vom 27. Februar 1692 in S. Stryck, geb. v. Klebeck, wider v. Maybell, und vom 5. März 1773 in S. Blida wider Falkenhayn.

f Livländ. RR. Cap. 14: „— wat he mit synes wiues gude vorwürue edder vorbuerde, dat were syn eigen.“ Vergl. auch das. Cap. 232, oben § 134 Anm. c. Auch in der liv- und esthländischen landrechtlichen Praxis ist es anerkannt, daß der Ehemann Usufructuar des gesammten eingebrachten Vermögens der Frau, die sogenannten Paraphernalgüter nicht ausgenommen, ist: Bescheide des livländischen Hofgerichts vom 8. Mai 1772 in S. v. Tiefenhausen, im Namen der Siffegalschen Kirche, wider Tiefenhausen, und vom 24. October 1773 in S. v. Patkull, geb. de la Barre, wider v. Patkull; Concursumtheil des Civildepartements des rigischen Oberlandgerichts vom 15. März 1790 in S. Baron Ungern: Sternberg u. a. Riesen-*Kampff's* Marginalien zum esthländischen R. und RR. II, 14, bei *Ewers* S. 526. Vergl. auch v. Helmersen a. a. D. § 51, und Nielsen in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 174 Anm.

g Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 81 a. E. und Nielsen a. a. D.

h In des Erzbischofs Sylvester neuer Gnade vom 6. Februar 1457 heißt es bei Bestimmung der Erbrechte der Wittwe im § 6: „Geschege dat ok dat der vrouwen yenige gudere angestoruen weren na der tyd, also ere morgengaue gesettet were, de sall ze darto hebben, also ze er geeruet syn.“

i Vergl. v. Helmersen a. a. D. § 51. Eine andere Frage ist die, inwiefern nach dem Tode des Ehemannes die Ehefrau als dessen Erbin an der Zahlung der von ihm hinterlassenen Schulden Theil nehme; hiervon wird unten die Rede sein. Die im Text aufgestellten Grundsätze über die gegenseitige Haftung der Ehegatten während bestehender Ehe ergeben sich nothwendig aus den vorher unten Nr. 1—5 angegebenen Grundsätzen, und werden auch in Esthland von der landrechtlichen Praxis anerkannt. In Livland hat dagegen die Praxis die damit gar nicht in Einklang zu bringenden Bestimmungen des schwedischen Rechts recipirt. Dieses, von der particulären ehelichen Gütergemeinschaft (§ 257 Anm. v) ausgehend, unterscheidet: 1) vor der Ehe einseitig von einem Theile gemachte Schulden. Wenn solche zu der Zeit, wo sie contrahirt wurden, oder in der Folge für den anderen Ehegatten von Nutzen (also überhaupt zum Zweck des ehelichen Lebens gemacht) waren, wohin namentlich Verlöbniß- und Hochzeitskosten gezählt werden, so sollen sie wie während der Ehe gemachte Schulden beurtheilt werden. Hatten sie aber keinen solchen Zweck, so müssen sie von dem getheilten Vermögen desjenigen Ehegatten bezahlt werden, der sie contrahirt

hat, so wie von seinem Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen (Königl. Resolution vom 17. November 1669). 2) Während der Ehe gemachte Schulden dagegen müssen zunächst aus dem ungetheilten Vermögen beider Ehegatten bezahlt werden, und falls selbiges nicht zureicht, soll die Frau ein Drittel und der Mann zwei Dritteltheile des Restes der Schuld, jeder aus seinem getheilten Vermögen, bezahlen. Rühren indeß diese Schulden aus einer Unvorsichtigkeit oder einem Verbrechen bloß des einen Ehegatten, oder aus dessen Verschwendung (wohin namentlich Spielschulden gehören) her, so ist der unschuldige Ehegatte von aller Zahlung befreit, und es darf nicht einmal dessen Antheil am ungetheilten Vermögen dazu verwendet werden (Königl. Resolution vom 30. Mai 1682 und vom 28. Mai 1687 Art. 1). — Da indeß die übrigen Bestimmungen über die Gütergemeinschaft nicht zugleich recipirt wurden, so war auch die vollständige Anwendung dieser Grundsätze über die Haftung der Ehegatten unmöglich, und führte in der Praxis zu Inconsequenzen und zu einem Schwanken, welches nur durch gänzlich Aufgeben der Anwendung dieser schwedischen Gesetze gehoben werden kann. Vergl. übriges noch die Abhandlung von E. H. Nielsen: In wiefern die Mäta der Frauen mit zum Concurs des Mannes zu ziehen (in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 174—179), wo (S. 176 Anm.) die Gütergemeinschaft überhaupt als practisch dargestellt wird, im directen Widerspruch mit der von allen livländischen Landesgerichten bisher unbestritten angenommenen Meinung. S. v. Samson's Erbschaftsrecht § 197 Anm. a.

### § 259.

#### b) Aussteuer und Mitgabe.

Unter den Bestandtheilen des Vermögens der Ehefrau wird in den Rechtsquellen insbesondere ausgezeichnet die Verathung oder Ausstattung, auch Mäta genannt, als Inbegriff desjenigen, was die Ehefrau als Beisteuer zur Bestreitung der Ehekosten in die Ehe gebracht hat, und bei welcher wiederum zwischen der Aussteuer und der Mitgabe zu unterscheiden ist.

Zur Aussteuer oder Ausstattung im engeren Sinne gehören die Hochzeitskosten, Kleider und Geschmeide, und überhaupt Alles, was die Ehefrau bergestalt beiträgt, daß

dem Ehemann dadurch die Kosten beim Antritte des Ehestandes, nicht aber für die ganze Dauer der Ehe überhaupt, erleichtert werden sollen <sup>a</sup>. Gleichbedeutend mit der Aussteuer ist das, was die älteren Rechtsquellen unter der Benennung Ingebömede und Kleinodien begreifen <sup>b</sup>.

Der Aussteuer wird, als ein Theil der Ausstattung im Allgemeinen, die Mitgabe, oder der Brautschlag, dos, entgegengesetzt <sup>c</sup>, welche sowohl in einem Geldcapital <sup>d</sup>, als auch in Grundstücken <sup>e</sup> bestehen kann, und von der Frau dergestalt dem Manne zugebracht wird, daß demselben dadurch für die ganze Dauer der Ehe überhaupt die damit verknüpften Lasten, und nicht bloß die Kosten des Antritts des Ehestandes, erleichtert werden sollen <sup>f</sup>.

Ueber die besonderen Rechte, welche der Ehemann an der Ausstattung erwirbt, enthalten zwar die einmischen Rechtsquellen keine ausdrückliche Bestimmung. Indes muß daraus, daß wegen der Mitgabe eine Widerlage oder Morgengabe von dem Manne bestellt werden muß (§ 260), und daß nirgends von der Restitution der Mitgabe nach der Trennung der Ehe die Rede ist <sup>g</sup>, gefolgert werden, daß die Mitgabe vollkommenes Eigenthum des Mannes werde <sup>h</sup>, womit auch die Praxis, wenigstens für den Fall übereinstimmt, wenn die Mitgabe in Gelde bestand <sup>i</sup>. Die Aussteuer dagegen erscheint offenbar als ausschließliches Eigenthum der Frau, indem sie auch von ihr auf ihre Erben vererbt wird <sup>k</sup>. Unter diesen Umständen dürfen die Grundsätze des römischen Rechts über die dos nur mit Vorsicht auf die Ausstattung des liv- und esthländischen Landrechts angewendet werden.

<sup>a</sup> In Sylvesters neuer Gnade von 1457 § 5 wird vorgeschrieben, daß die verathene Tochter zur Nachlassmasse des Vaters conferiren muß: „wes dat gekostet heuet, do ze beraden wart an kost,

kleding, smyde vnd medegaue.“ Damit gleichlautend ist das esthl. R. und LR. B. III. Tit. 13 Art. 7, vergl. auch B. II. Tit. 4 Art. 2.

b Mittleres livländ. RR. Cap. 23 und 57, geschöpft aus dem Waldemar-Erichsöhen Recht Art. 15 und dem ältesten livländischen RR. Art. 23.

c S. die in der Ann. a citirten Quellen.

d Vergl. ebendas. und den wolmarschen Landtagschluß vom Donnerstag nach Lätare 1543: „— — — hebben Wy vor gutt angesehen, gessloten vnd bowilliget, datt ein jeder vom Adell ouer gants Lieflland, ssine Dochter na ssiner Vormogenheit vnd Geböhr mith einer summa Geldes tor Medegaue ehrlicher Wyse vorloue, borade vnd vttgeue.“

e Vergl. den lemsalschen Manntagschluß vom Freitag nach Lätare 1523: „Vorder sso idt syck — — bogeue, dat van vnssen dochtern vth der gnaden in de Samende Hant beraden würden, den suluien sollen vnd wille wy — — nene Höue noch Güder mit geuen, bssunder wat der Juncfrowen vnd wedewen geborth, in gelde thokeren etc.“ Der Grund, aus welchem hier die Constituirung von Höfen und Gütern zur Mitgabe beschränkt wurde, fällt gegenwärtig, nach Aufhebung des Lehnswesens und des Gesamthandrechts, hinweg. S. unten im Erbrecht.

f Das ältere Recht verpflichtete jeden adeligen Vater, seiner Tochter eine seinem Vermögen und Stande angemessene Mitgabe zu geben (Verordnung des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg vom Jacobitage 1507. Wolmarscher Landtagschluß vom Jahre 1543. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 4 Art. 1), und nach des Vaters Tode fiel diese Verpflichtung auf die Mutter und auf die Brüder. Livländ. RR. Cap. 51. Sylvesters neue Gnade von 1457 § 4. Esthländisches R. und LR. B. II. Tit. 4 Art. 2. Diese standesmäßige Ausstattung der Töchter und resp. Schwestern war jedoch zugleich ein Surrogat des Erbrechts, indem ein solches, wie im fünften Buche zu zeigen sein wird, nach dem älteren Recht Töchtern und überhaupt Verwandten weiblichen Geschlechts gar nicht, nach dem späteren nur dann zustand, wenn sie nicht mit männlichen Erben concurrirten. Seitdem jedoch das weibliche Geschlecht ein wirkliches Erbrecht erhielt, hat auch die Verpflichtung der Eltern und Brüder aufgehört, sie bei der Verheirathung nach Maßgabe des Vermögens zu dotiren; und steht mithin sowohl der Betrag der Ausstattung, als auch die Dotation selbst, ganz in der Willkür der Eltern; von einer Dotationspflicht der Brüder kann aber noch weniger die Rede sein. Vergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers §. 521, v. Helmer sen's Abhandl. II. S. 155 fgg.

g Namentlich wird in Sylvesters neuer Gnade, wo im Uebrigen die Erbfolge der Wittwe sehr speciell bestimmt wird, der Mit-

gabe und deren Restitution gar nicht erwähnt, dagegen ausdrücklich der Frau dasjenige zugesprochen, was sie nach der Morgengabe geerbt (s. oben § 258 Anm. n.); ein sprechender Beweis dafür, daß die vor der Bestellung der Morgengabe constituirte und in die Morgengabe aufgenommene Mitgabe ihr nicht noch besonders gebühre, sondern als Bestandtheil der Morgengabe zu betrachten sei, und mit dieser, beim früheren Ableben der Ehefrau, dem Ehemanne verbleibe, indem der Zweck der Bestellung der Morgengabe — als Wittwenversorgung — hinwegfiel.

h Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Tref. 1 S. 83, und dessen Geschichte des Adelsrechts § 28, 127, 128, 134.

i S. v. Helmersen's Abhandlungen Tref. 2 S. 40, 66, 193. Anderer Meinung ist v. Samson a. a. D. § 197 Anm. a.

k Livländ. RR. Cap. 23 und 57. Vergl. unten § 266.

### § 260.

#### c) Morgengabe oder Widerlage a.

Die Morgengabe des livländischen Rechts *b*, auch Widergabe genannt *c*, ist ein der Widerlage des deutschen Rechts, *donatio propter nuptias germanica*, *contrados*, analoges Institut, indem sie, von dem Ehemanne bestellt, eine demselben von der Frau zugebrachte Mitgabe voraussetzt, und, zum Theil wenigstens, die Sicherung der Mitgabe bezweckt. Daher richtet sich auch der Betrag der Morgengabe nach dem der Mitgabe, und zwar muß jene das Doppelte von dieser ausmachen *d*. Mit dem Ausdruck Morgengabe wird aber auch im engeren Sinne der einfache Betrag bezeichnet, welchen der Ehemann über den Betrag der Mitgabe dergestalt bestellt, und insofern kann man sagen, daß die Morgengabe (in diesem engeren Sinne) der Mitgabe gleichkomme *e*. Hat die Ehefrau eine Mitgabe in die Ehe gebracht, so war, nach dem älteren Rechte wenigstens, die Bestellung einer Morgengabe dafür, von Seiten des Ehemannes, etwas Nothwendiges, und selbst, wie es scheint, in dem Falle, wenn die Mitgabe zwar versprochen, aber noch nicht gezahlt ist *f*. Sie wird schon im

Brautstande, und zwar auf eine feierliche Weise, vor zwei (oder drei) männlichen Zeugen, constituirt *s*, und kann sowohl in Gelde, als auch in einer Pfandverschreibung auf ein namhaftes Gut bestehen *u*. Während der Ehe hat übrigens die Frau nur ein eventuelles Recht auf die Morgengabe, welches erst nach dem Tode des Mannes, unter Umständen, ins Leben tritt, da Wittwenversorgung Hauptzweck der Morgengabe ist *i*. Diese erlischt mithin, sobald die Frau vor dem Manne mit Tode abgeht *k*.

*a* Zwar ist, wie bereits oben § 257 a. E. bemerkt worden, das Institut der Morgengabe gegenwärtig fast ganz außer Gebrauch, vielleicht auch in Folge dessen, daß die Mitgabe, auf welche sie sich bezieht, und welche ehemals regelmäßig stattfand, heut zu Tage seltener geworden ist (§ 259 Anm. f.). Allein es kann ohne Zweifel auch noch gegenwärtig eine Morgengabe bestellt werden; ja es dürfte eine Bestellung derselben von einer Ehefrau, welche eine Mitgabe in die Ehe gebracht, gefordert werden können; es gehört somit dieses Institut unstreitig zu denjenigen, welche auch bei einer Darstellung des heutigen Rechts nicht übergangen werden dürfen.

*b* Von v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Th. I. S. 31 Anm. c u. a.) wird sie sächsische Morgengabe genannt, was aber minder bezeichnend ist, wenn auch diese Benennung nicht gerade unrichtig genannt werden dürfte. Vergl. oben § 256 Anm. a.

*c* Mittleres RR. Cap. 53: „de weddergaue, dat ys de morgengau.“ S. übrigens unten Anm. e.

*d* In dem wolmarschen Landtagsrecess vom Donnerstag nach Petare 1543 heißt es, unmittelbar nach den in § 259 Anm. d angeführten Worten: „Darentgegen ssoll men den vnboerueden weduwen, wo bowesen, dath verhundertt Marck Medegaue vttgekamen, achthundert Marck morgengau, doch in terminen alsse de Medegaue vttgekamen, wedderumme gegeuen vnd all wege alsoo, nach wherde höge edder ssyde der Medegaue mit der Morgengau wedderumme dubbelth vpgesaren werden.“ Vergl. auch den wolmarschen Landtagschluß vom Jacobitage 1507, und das esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 3.

*e* In beiden Bedeutungen wird der Ausdruck Morgengabe gebraucht im esthländ. R. und LR. a. a. D. und im mittleren RR. Cap. 53. In letzterer Stelle scheint der Ausdruck Widergabe (s. oben Anm. c.) für die Morgengabe im engeren Sinne genommen werden zu müssen.

*f* Darauf gehen ohne Zweifel, in Uebereinstimmung mit dem

wolmarschen Landtagschluß von 1543 (oben Anm. a), und dem Privilegium des Bischofs von Dorpat, Johann Sellingshausen, vom Donnerstag Lucia 1540, die Worte im esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 4 Art. 3: „daß wenn die Mitgabe der 400 ausgekommen, alsdann die Morgengabe der 800 der Wittwe aus des Mannes Gütern, als gedoppelt, wieder gebühren; kommen aber die 400 nicht aus, so hat auch die Wittwe nicht mehr als die simple Morgengabe der 400, zu fordern.“ — Daß hier, wie in der Anm. a, 400 Mark als Maximum der Mitgabe festgesetzt seien, wie v. Helmersen in den Abhandlungen Lief. 1 S. 134 fg. und Geschichte des Adelsrechts § 145 annimmt, beruht offenbar auf einem Irrthum.

g Livländ. RR. Cap. 53: „Wert uerter einer frouwen morgengawe gegeuen in erem brudtstole, an gelde, vnde gude, dat ydt were benömet, dat se betügen mach sülf drüdde des Stichtes mannen, vnbespraken eres rechten, vnde vp den hilligen, de dat segen, dat ydt er gegeuen vnde gesettet wart, dat ys so neger tho beholden, denn er enich man aff tho winnen.“ S. auch das esthländische R. und LR. a. a. D. Art. 5. In wiefern hieraus auf die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Bestätigung der Morgengabebestellung geschlossen werden dürfte, darüber vergl. unten § 262 Anm. k.

h Livländ. RR. Cap. 53 (Anm. g.), esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 1 und 3.

i S. ebendas. und unten § 264.

k Vergl. oben § 259 Anm. g und überhaupt v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 1 S. 84 fgg., Lief. 2 S. 171 fgg. und Geschichte des Adelsrechts § 50.

## § 261.

### a) Leibzucht.

Außer der Morgengabe kann die Ehefrau auch noch andere Rechte an dem Vermögen des Ehemannes erlangen, welche jedoch gleichfalls, der Regel nach, während der Ehe in einer bloßen Anwartschaft bestehen, und erst nach dem Tode des Ehemannes wirksam werden. Dahin gehört insbesondere die Leibzucht am gesammten unbeweglichen Vermögen des Mannes, oder einem Theile desselben. Die einheimischen Rechtsquellen verstehen unter Leibzucht überhaupt den lebenslänglichen Genuß, den Jemand an einer fremden Sache, nach dem Tode des Eigenthümers, entwe-

der in Folge ausdrücklicher Bestellung von Seiten des Letzteren, oder auch ohne solche, schon nach der Disposition des Gesetzes, erwirbt <sup>b</sup>. Die ausdrückliche Constitution einer Leibzucht (Leibgeding) zum Besten der Ehefrau scheint indeß in Liv- und Esthland nie üblich gewesen zu sein <sup>c</sup>, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil ihr schon eine gesetzliche zusteht <sup>d</sup>. Aus der Bestimmung des livländischen Ritterrechts <sup>e</sup>, daß die Ehefrau ihre Leibzucht ohne des Ehemannes Einwilligung Niemandem abtreten dürfe, könnte zwar gefolgert werden, daß der Ehefrau schon bei Lebzeiten des Mannes Rechte an der Leibzucht zuständen; allein es können darunter jedenfalls nur eventuelle Rechte gemeint sein, oder eine Leibzucht, welche die Ehefrau aus einer früheren Ehe in die zweite, oder jede nachfolgende Ehe gebracht hat <sup>f</sup>. Es kann einer Ehefrau die ihr zuständige Leibzucht von Niemandem genommen werden, das directe Eigenthum der Sache, an welcher sie die Leibzucht hat, mag durch Erbschaft oder sonst zufallen, wem es wolle; sie selbst macht sich aber derselben verlustig, wenn sie ihr Recht durch Deterioration des Leibzuchtsgutes mißbraucht, es sei denn, daß sie, bevor deshalb Klage erhoben wird, Alles wieder in den vorigen Stand setzt <sup>g</sup>. Von dem Umfange der Leibzucht, welche die Frau als Wittwe in verschiedenen Fällen am Vermögen des Ehemannes erwirbt, wird unten die Rede sein <sup>h</sup>.

<sup>a</sup> Zwar kennt das livländ. RR. Cap. 32 auch ein Leibgedinge an fahrender Habe; indessen gehört gerade dieses Capitel zu denjenigen, welche nie practische Anwendbarkeit gefunden (s. oben § 256 Anm. a), und sonst überall ist nur von Leibzucht an einem Gute die Rede. Livländ. RR. Cap. 5, 10, 18, 27, 42, 232, Sylvesters neue Gnade von 1457 § 7, esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 5—7 u. a.

<sup>b</sup> Außer der Leibzucht der Wittwe, welche hier in Rede steht, kannte das ältere Recht nur noch die Leibzucht der Töchter im

Lehngut. Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 2, 3, 5, 21, mittleres livländ. RR. Cap. 5, 10, 51, 62. S. unten das fünfte Buch.

c Sie kommt nur in den aus fremden Quellen geschöpften Cap. 19 und 32 des mittleren RR. vor. S. auch oben Anm. a, und vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 54 Anm. 2 und § 132. Nach dem esthländ. R. und LR B. III. Tit. 2 Art. 2 ist die Leibzuchtsbestellung in einem Erbgute ausdrücklich untersagt.

d Eylvesters neue Gnade von 1457 § 7. Esthländ. R. und LR B. III. Tit. 17 Art. 5 fgg. S. unten § 265.

e Cap. 42: „Ein wif mach er gudt nicht vorgeuen — — noch listucht vplaten, ane eres mannes vullwort edder vörloff.“ Uebrigens scheint dies, wie auch schon aus der Quelle (Sachsenspiegel B. I. Art. 45 § 2) zu folgern ist, von der constituirten Leibzucht verstanden werden zu müssen.

f Von diesem Falle ist z. B. in dem Cap. 232 des RR. die Rede.

g Das sehr verstümmelte Cap. 18 des RR. muß nach seiner Quelle (Sachsenspiegel B. I. Art. 21 § 2) so emendirt werden: „Listucht en kan den frouwen — — nen man breken, nen vedder noch gebaren erne, noch nen man, vp den dat gudt ersteruet, se en vorwerkent süluen, so dat se auetböme vphouwen, edder malböme, edder malstene, edder yennigerley stede, edder lüde van dem gude vorwysen, de thom gude gebaren syn, edder tho welker wyse se er gudt, ere listucht uth eren weren leth, se en wedder do ydt binnen rechten deidingen, wenn se darumb beschuldiget wert, dar mach se mede vorlesen.“

h S. unten § 265.

## § 262.

### e) Eheverträge.

Die Befugniß zur Abschließung von Eheverträgen (Ehepacten, Ehestiftungen, Ehezärter), durch welche die gesetzlich angeordneten Wirkungen der Ehe näher bestimmt oder abgeändert werden, ist im esthländischen Landrecht ausdrücklich anerkannt a, im livländischen wird sie theils im Allgemeinen aus dem Grundsatz abgeleitet, daß Verabredungen das Gesetz brechen b, theils daraus, daß das Gesetz bedingte Eheverlöbniße zuläßt c. Indes muß der erstere Grundsatz nothwendig dahin eingeschränkt werden, daß solche Verabredungen weder etwas wider das öffentliche Recht, und unbedingt gebietende oder verbietende Ge-

setze Laufendes, noch auch etwas Unmoralisches oder Unnatürliches enthalten dürfen <sup>d</sup>. In ersterer Beziehung dürfte insbesondere die eheliche Vormundschaft des Ehemannes und die daraus fließenden Rechte im Allgemeinen wohl schwerlich einer Abänderung unterliegen <sup>e</sup>. Im Uebrigen können jedoch Eheverträge nicht bloß die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten <sup>f</sup>, sondern auch die Güterrechte, und insbesondere die gegenseitigen Erbrechte, betreffen, in welchem letzteren Falle sie ganz wie Erbverträge beurtheilt werden müssen <sup>g</sup>. Die Eheverträge sollen der Regel nach vor oder doch bei der Eheveredung abgeschlossen <sup>h</sup>, und können sowohl mündlich, als schriftlich (Heirathsnotul) errichtet werden <sup>i</sup>. Letzteres dürfte in allen Fällen nothwendig sein, wo über die Güterrechte der Ehegatten Bestimmungen getroffen werden, und zumal über künftige Erbfolge, wenigstens scheint in diesen Fällen die gerichtliche Bestätigung erforderlich zu sein <sup>k</sup>. Im Zweifel wird jeder Ehevertrag als unwiderruflich angesehen <sup>l</sup>.

Nach dem esthländischen Landrecht dürfen die Ehegatten wenn sie keine Kinder haben, sich gegenseitig, sowohl während der Ehe, als auch auf den Todesfall, ihr wohlverordnetes Vermögen, ohne ihrer Erben Einwilligung zu bedürfen, unbeschränkt verehren <sup>m</sup>; nicht aber ihre Erbgüter <sup>n</sup>. Es dürften demnach die römischrechtlichen Beschränkungen der *donationes inter virum et uxorem* in Esthland unpractisch sein <sup>o</sup>.

a Esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 4 Art. 4.

b Vergl. das livl. RR. Cap. 68: „vörwort breken alle rechte.“

c Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von 1832 § 94. Vergl. auch Not. b pag. 80, Not. b pag. 94 LL. und f. oben § 240.

d Richterregeln § 16 P. 4: „Billigmäßige Abhandlungen werden dem Gesetz vorgezogen.“ Vergl. auch die königl. schwedische Kirchenordnung vom Jahre 1686 Cap. 15 § 15.

e S. oben § 258. Eine Beschränkung des Verwaltungs-

und Nießbrauchsrechts des Ehemannes auf einzelne Theile oder Stücke des Vermögens der Frau dürfte dagegen unstreitig zulässig sein.

f In dieser Beziehung dürften insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über gemischte Ehen (s. oben § 255) nicht verletzt werden.

g S. unten das fünfte Buch.

h Not. v pag. 94 R. Vergl. auch das esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 5 Art. 2.

i Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 4. Art. 4. Hier wird namentlich gesagt, daß die Bestellung eines Brautschazes auch von „Vater, Bruder, Vettern und Ohmen“ bezeugt werden könne; zugleich wird aber die Abfassung schriftlicher „Heiraths-Notuln“ empfohlen.

k Dies möchte sich besonders daraus ergeben, daß zur Bestellung einer Morgengabe die Zuziehung von zwei männlichen Zeugen erfordert wird (livl. RR. Cap. 53, esthl. R. und LR. II, 4, 5, s. oben § 260 Anm. g.), eine Form, welche im älteren Rechte der gerichtlichen Auflassung gleichzuachten ist (vergl. v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts S. 191). Auch folgt es aus der Analogie der Erbverträge. Vergl. oben § 199 und unten im fünften Buche.

l Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 81 Anm. i.

m Esthl. R. und LR. B. II. Tit. 5 Art. 1 u. 2. Die Praxis nimmt an, daß dergleichen Schenkungen auch beim Vorhandensein von Kindern geschehen dürfen; jedoch müsse der Kinder Pflichttheil dabei berücksichtigt werden (Riesenkampff bei Ewers S. 523). Das Nähere hierüber gehört in das Erbrecht.

n Esthl. R. und LR. B. III. Tit. 2. Art. 2. Hier wird dem Ehemann nicht einmal gestattet, der Ehefrau seine Erbgüter zum Lebtagsrecht zu vermachen. Hiervon ist jedoch ohne Zweifel der Fall auszunehmen, wo die Ehefrau schon dem Gesetze nach, als Wittwe, die Leibzucht in des Mannes sämmtlichem Nachlaß zu genießen hat. S. unten § 265 und 266.

o In wiefern diese Beschränkungen für Livland gelten, möchte jedenfalls zweifelhaft sein.

### § 263.

2) Verhältnisse nach aufgehobener Ehe: a) wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst worden: α) Gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten überhaupt a.

Nach aufgehobener Ehe, wenn dieselbe durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst worden, kommen hauptsächlich die gegenseitigen gesetzlichen Erbrechte der Ehegatten in Be-

tracht. Diese sind jedoch sehr verschieden, je nachdem der Ehemann die Ehefrau überlebt, oder sie ihn, und in beiden Fällen muß wieder unterschieden werden, ob die Ehe eine beerbte oder eine unbeerbte war. Nach dem esthländischen Landrecht ist eine beerbte Ehe vorhanden, wenn in derselben auch nur ein lebendes Kind geboren worden, wengleich dieses vor Aufhebung der Ehe wieder gestorben wäre, desgleichen wenn die schwanger hinterbliebene Wittwe ein lebendes Kind zur Welt bringt; unbeerbt heißt die Ehe, wenn gar keine Kinder in derselben gezeugt worden, so daß es also nicht darauf ankommt, ob bei der Auflösung der Ehe Kinder vorhanden sind oder nicht, sondern bloß darauf, ob in der Ehe überhaupt Kinder geboren worden oder nicht <sup>b</sup>. Nach livländischem Landrecht dagegen heißt eine Ehe beerbt, wenn nach Auflösung derselben ein oder mehrere in der Ehe gezeugte Kinder nachbleiben, desgleichen, wenn bei des Ehemannes Tode die Wittwe schwanger nachbleibt und demnächst ein lebendes Kind zur Welt bringt. Hatte dagegen die Ehefrau während der Ehe noch so viele Kinder geboren, und solche sind vor dem Ableben des einen Ehegatten mit Tode abgegangen, oder ist die Ehe überhaupt kinderlos gewesen, auch die Wittwe nicht schwanger nachgeblieben, oder ist sie zwar schwanger nachgeblieben, aber von einem todtten Kinde entbunden worden, so heißt eine solche Ehe eine unbeerbte <sup>c</sup>. Die nachbleibenden Ehegatten heißen darnach auch beerbte oder unbeerbte Wittwer oder Wittwen. — Auf die Erbrechte der Ehegatten übt übrigens der Umstand, daß etwa einer derselben oder beide schon früher verheirathet gewesen, keinen Einfluß <sup>d</sup>.

<sup>a</sup> S. überhaupt C. T. Herrmann Diss. de coniugis superstitis successione ab intestato, statutis civitatis Rigensis, iure provinciali Livonico et iure Romano exposita. Dorpati Livonorum. 1818. 8.

(Ohne Critik und ohne Kenntniß des practischen Rechts.) C. F. Gadebusch von dem gesetzmäßigen Erbganze in Livland (in dessen Versuchen. Bd. I. Stck. 1.) § 3—6 und 8—11. J. G. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 81—83. Dessen Abriss des Intestaterbfolgerechts (in der Sammlung Bd. II. S. 952—972) § 29—35. C. H. Nielsen's Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Liv- und Esthland (Dorpat, 1822. 8.) § 149—195. Samson v. Himmelstiern's livländ. Erbschaftsrecht § 187—208. R. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 155—196.

b Esthländ. R. und RR. B. III. Tit. 17 Art. 1, 4, 5.

c Das ältere livländische Recht stimmte mit dem esthländischen vollkommen überein, indem z. B. nach dem mittl. livländischen RR. Cap. 54 in jedem Falle durch die Geburt eines lebenden Kindes, wenn es auch sofort stirbt, die Morgengabe (welche die unbeerbtte Wittwe nach Cap. 53 erhält) erlischt; daß nach Cap. 27 nur bei der Geburt eines Sohnes, nicht aber einer Tochter, die Morgengabe erlischt, hatte seinen Grund in dem alten strengen Mannlehnrecht. Vergl. überhaupt v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts S. 29 und 133, und dessen Abhandlungen Lief. I. S. 87. In wiefern hierin die neue Gnade des Erzbg. Sylvester dadurch, daß sie bloß die beiden Fälle der mit und ohne Kinder (ohne Unterschied des Geschlechts) hinterbliebenen Wittwe unterscheidet, eine Abänderung beabsichtigt, könnte zwar in Zweifel gezogen werden (vergl. v. Helmersen's Gesch. des Adelsrechts S. 336 fg. und dagegen dessen Abhandlungen. Lief. I. S. 133, und Lief. II. S. 161 fg.); allein es hat sich, mindestens seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts (Urtheil des livl. Hofgerichts v. 3. August 1728 in Sachen J. G. v. Clodt und G. v. Kennenkampff wider v. Grave, geb. v. Uerküll), die landrechtliche Praxis in Livland unbestritten für die im Text angegebene Bedeutung der beerbten und unbeerbten Ehe entschieden. C. Gadebusch a. a. D. S. 12 fg. Anm. 1., v. Samson § 189 Anm. \*), und die übrigen in der Anm. a angeführten Schriftsteller.

a Esthl. R. und RR. B. III. Tit. 17 Art. 8: „Verändert sich ein Mann, und tritt in die andere oder dritte Ehe, die letzte Frau hat Recht gleich der ersten.“ Vergl. das livl. RR. Cap. 63.

§ 264.

Ex bibl. univ. Corp.

β) Erbfolge der unbeerbten Wittwe.

Bei dem Erbrechte der unbeerbten Wittwe muß, der Theorie nach, vor Allem unterschieden werden, ob ihr vom

Ehemanne eine Morgengabe constituirt worden war, oder nicht <sup>a</sup>. Die livländische Praxis beachtet jedoch diesen Unterschied nicht, indem sie nur die für den Fall der Bestellung einer Morgengabe festgesetzten Bestimmungen berücksichtigt <sup>b</sup>, womit auch das esthländische Landrecht, hinsichtlich der ganz kinderlos gewordenen Wittwe, übereinstimmt <sup>c</sup>.

1) War der unbeerbt hinterbliebenen Wittwe eine Morgengabe constituirt, so bleibt sie im Besitze des gesammten Nachlasses, namentlich auch der Immobilien, während Jahr und Tag <sup>d</sup>. Man nennt dies das Wittwenjahr, auch Trauerjahr, Nachjahr oder Gnadenjahr der Wittwe. Nach dem älteren Recht konnte sie sich von den Einkünften des Nachlasses während dieser Zeit nur so viel zueignen, als sie zu ihrem standesmäßigen Unterhalte bedurfte, und mußte den Ueberschuß den Erben ihres verstorbenen Ehemannes ausliefern <sup>e</sup>. Allein nach dem neueren Recht ist ihr der vollständige Genuß des Gnadenjahres, ohne irgend eine Restitution, zugesichert worden <sup>f</sup>. — Nach Ablauf von Jahr und Tag hört die Nutzung der Wittwe am Gesamtnachlaß auf, und die Erben ihres verstorbenen Mannes sind verpflichtet, ihr die bestellte (livländische) Morgengabe oder Widerlage zu verabfolgen <sup>g</sup>. Bis dies geschieht, hat sie ein Retentionsrecht an denjenigen Gütern, in welchen die Morgengabe bestellt worden war <sup>h</sup>. Erhält sie die Morgengabe in Gelde, so kann sie darüber nach Gutdünken disponiren, ist ihr aber ein namhaftes Gut dafür zum Pfande gesetzt, so darf sie nur über so viel davon nach freier Willkür verfügen, als ihre Mitgabe beträgt, an der Widerlage im engeren Sinne dagegen hat sie nur Leibzucht; daher darf sie dieselbe, wenigstens auf den Todesfall, nicht veräußern, sondern es fällt diese Widerlage nach ihrem Tode an ihres verstorbenen Mannes Erben <sup>i</sup>. Durch eine

zweite Ehe geht die Wittwe der Morgengabe keinesweges verlustig k. — Dagegen darf sie ihre Mitgabe, da dieselbe bereits in der Morgengabe im weiteren Sinne mitenthaltten ist, nicht noch besonders fordern l, wohl aber diejenigen Güter, welche ihr etwa nach der Bestellung der Morgengabe durch Erbschaft zugefallen sind m. — Endlich erhält die unbeerbte Wittwe aus dem Nachlasse ihres Ehemannes, mit Ausnahme des Heergewettes n, alle fahrende Habe, Kleinodien und Ingebömdie oder Hausgeräth eigenthümlich; von dem bereits geernteten Getreide gebührt ihr in Livland bloß das auf dem Gute noch vorrätthige, das von den Gütern bereits ausgeführte, in den Handel gebrachte Getraide dagegen gehört den Erben ihres verstorbenen Mannes o; in Esthland nimmt sie sowohl das vorrätthige, als das verführte Getreide, desgl. alles vorhandene baare Geld (Kadengelder) an sich p. Die Praxis nimmt übrigens an, daß der Wittwe alles bewegliche Vermögen ohne Unterschied und in dem ausgedehntesten Sinne des Wortes zukomme, und rechnet namentlich auch das ganze Gutsinventarium dahin q. — An den ausstehenden Schuldforderungen oder sog. verbrieften Geldern hat die unbeerbte Wittwe keinen Theil r.

Diese der unbeerbten Wittwe im Nachlaß des Ehemannes zustehenden Rechte (statutarische Portion) dürfen von letzterem nicht durch Vermächtnisse geschwächt werden s, und ebensowenig ist die Wittwe mit dieser statutarischen Portion für die Nachlassschulden verhaftet, welche vielmehr aus dem übrigen Nachlaß zu bestreiten sind, namentlich auch die Begräbniskosten t. Allerdings aber kann die Wittwe angehalten werden, während des Gnadenjahres aus ihren Einkünften die Zinsen der Nachlassschulden zu entrichten u. Dagegen hat sie nach Ablauf des Gnadenjahrs auch noch

daßjenige zu erhalten, was ihr der Ehemann außer der statutarischen Portion durch Vertrag oder Testament etwa ausgesetzt hat v.

2) War der Ehefrau keine Morgengabe bestellt worden, so hat sie die Leibzucht am gesammten Immobiliarnachlaß des Ehemannes, d. h. sie bleibt im lebenslänglichen Genuße desselben; zugleich fordert sie die Activschulden ein, muß aber auch die Passivschulden entrichten. Nach ihrem Tode ziehen die Erben des Mannes den Immobiliarnachlaß ein w, und unstreitig auch die etwa ausstehenden Capitalien (verbrieften Gelder), von denen die Wittve während ihrer Lebzeiten bloß die Zinsen zu beziehen hat x. Ob sie ihre etwaige Mitgabe und die fahrende Habe eigenthümlich behält, und auf ihre Erben überträgt, ist zweifelhaft y. Uebrigens werden, wie bereits oben bemerkt worden, diese Bestimmungen von der Praxis nicht mehr beachtet z.

a Dies ergibt sich deutlich aus der Vergleichung von Cap. 5 und 53 mit Cap. 9 (s. unten Anm. w) des mittl. isländ. Ritterrechts, indem die Bestimmungen des letzteren nicht wohl auf einen anderen Fall, als den der nicht constituirten Morgengabe, bezogen werden können, und im Cap. 5 heißt es ausdrücklich von der unbeerbten Wittve: „do beholt ere lifzucht edder ere morgengau.“ Das Wort edder soll hier ohne Zweifel ant, nicht seu, bedeuten, mithin den Gegensatz ausdrücken, nicht aber (wie Nielsen a. a. D. S 188 und v. Samson l. c. S. 84 annehmen) Leibzucht und Morgengabe als gleichbedeutend bezeichnen. Vergl. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. I. S. 84 u. 86, und dessen Geschichte des Adelsrechts S. 29, 130 und 132.

b Es geht dies hervor aus der Darstellung aller oben § 263 Anm. a angeführten Schriftsteller, und scheint darauf zu beruhen, daß Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 6 diese Unterscheidung nicht macht. Allein aus dem Stillschweigen dieses Gesetzes über den erwähnten Fall läßt sich nicht folgern, daß dadurch das ältere Recht aufgehoben sei, wie v. Helmersen (Gesch. des Adelsrechts S. 334 fg.) gegen seine eigene früher ausgesprochene Ansicht (Abhandlungen Lief. I. S. 133) mit Recht bemerkt. — Der Grund, aus welchem Sylvesters neue Gnade den Fall der nicht bestellten Mor-

gengabe unberücksichtigt läßt, mag wohl darin liegen, daß derselbe nach dem damaligen Recht höchst selten vorgekommen sein mag (s. oben § 259 Anm. f, § 260 Anm. a); im heutigen Rechte dagegen, — wo umgekehrt die Bestellung einer Morgengabe etwas höchst Seltenes ist, — ist die Bestimmung des Cap. 9 des livl. RR. um so wichtiger. S. übrigens noch unten Anm. w.

c Esthl. R. und RR. B. III. Tit. 17 Art. 1—3.

d Das livl. RR. Cap. 53 fährt nach den im § 260 Anm. g angeführten Worten so fort: „Streuet er man darna sünder eruen, se schal besitten na eres mannes dode, in eres mannes gude, jar vnde dach, dat ys, sös weken vnde ein jar.“

e Erz. Sylvesters neue Gnade § 6: „Vortmer off eyn man vorstorue vnd lethe syne rechte elike vrouwe na, de nene kyndere van em hedde, de — — — sall ym haue vnd allen gudern jar vnde dach besittende bliuen, ere kost reddeliken darinne to hebbende, Auert de andere gulde bouen de kost den eruen to bliuende.“

f Königl. schwed. Brief an das livländ. Hofgericht v. 26. Juni 1688, mit Beziehung auf das (freilich ältere und minder bestimmt lautende) Cap. 53 des livl. RR. (s. oben Anm. d). Damit stimmt auch die heutige Praxis überein (s. Nielsen a. a. D. § 150 u. 153, v. Samson § 200 Anm. v, v. Helmersen Abhandl. Vief. II. S. 169 fgg.), desgl. das esthl. R. und RR. B. III. Tit. 17 Art. 1.

g Livl. RR. Cap. 53: „Wenn öuerst iar vnde dach vmbkumpt (s. oben Anm. d), so geue man er ere morgengauē, an gelde, als er gelauet was.“ Vergl. auch Cap. 5 (s. oben Anm. a). Sylvesters neue Gnade § 6: „Vnde wen iar vnd dach vmme kōmen is (s. oben Anm. e), so sollen er de eruen de morgen gauē geuen, de er gesettet is.“ Esthl. R. und RR. B. III. Tit. 17 Art. 1: „Wann Jahr und Tag um ist, so muß man ihr geben ihren eingebrachten Brautsc̄atz oder Mitgabe, wie auch die Widerlage oder Morgengabe an Gelde.“

h In Sylvesters Gnade heißt es nach den in der Anm. g angeführten Worten: „Geschege dat nicht, so sal de vrouwe an sodanen gudern de er benomet syn, ere morgen gauē ane soken, so lange yn weren holden vnde bruken, beth dat er ere morgen gauē entrichtet vnd betalet wert.“ Damit übereinstimmend ist das esthl. R. und RR. a. a. D.

i Das livl. RR. Cap. 53 fährt nach der in der Anm. g angeführten Stelle fort: „dat gelt mach se keren, wor se wil, wert er öuerst dat gudt daruōr gesettet, dat er benōmet was, dat mach se nicht mer vorgeuen, denn so vele er medegaue was, dat mach se vorgeuen, wem se wil, Öuerst de weddergaue, dat ys de morgengauē, der en mach se nergen geuen na erem dode, wente dat eruet an eres mannes eruen.“ — Damit übereinstimmend und meist gleichlautend ist das esthl. R. und RR. a. a. D. Art. 1 a. E. u. Art. 3. Ueber-

aus verworren ist die Darstellung der Rechte der Wittwe an der Morgengabe bei v. Samson a. a. D. § 200 Anm. c, wo durchweg Morgengabe und Leibzucht (dort Leibgedinge genannt) mit einander verwechselt werden. Für durchaus antiquirt, wie v. Samson meint, kann man die Morgengabe nicht annehmen; im Gegentheil dürfte jede vom Ehemann der unbeerbten Frau in Capitallen oder Gütern ausgesetzte Wittwenversorgung wohl zunächst nach den über die Morgengabe feststehenden Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Vergl. oben § 260 Anm. a und überhaupt von Helmersen's Abhandl. Tref. II. S. 171 fgg.

k Von einem solchen Verlust ist einestheils nirgends in den Rechtsquellen die Rede, anderentheils spricht, für den Fall, daß die Morgengabe in einem Leibzuchtsgut besteht, Cap. 18 des livl. RR. (s. oben § 261 Anm. g), desgl. Cap. 53 a. E. (s. oben Anm. i) ausdrücklich dagegen. Ein dem widersprechendes Präjudicat aus dem 17. Jahrhundert (Gadebusch a. a. D. S. 29, s. auch v. Buddenbrock's Sammlung Bd. I. S. 82) kann darin nichts ändern. S. v. Helmersen a. a. D. S. 173.

l Vergl. v. Helmersen a. a. D. S. 172 a. E. Mit Unrecht nehmen das Gegentheil an v. Buddenbrock l. c. S. 82, v. Samson § 200 N<sup>o</sup> 4, auch Nielsen § 156. — Ebenso wenig hat die Wittwe ein besonderes Recht auf Zurückforderung der Aussteuer, zumal dieselbe in der ihr gebührenden fahrenden Habe (Anm. o) enthalten ist, oder doch diese ihr für die etwa nicht mehr vorrätigen Stücke der ersteren einen vollständigen Ersatz liefert.

m Sylvesters Gnade § 6 (s. oben § 258 Anm. h), und damit gleichlautend das esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 2.

n Sylvesters Gnade § 6 a. E.: „Vnd van dusser erer rechticheit sall zo den eruen de herweyde vtrichten na wonheit vnnes stichtes.“ Ueber das Heergewette s. das Erbrecht, unten im 5. Buche.

o Sylvesters Gnade § 6: „de (vrouwe) sall na rechte egenen alle varende haue, hussgeraeth, cleynode, vnde alle berede korn, wes vth haue vnd gudern geuallen is, vnd darinne is, wes auer vthgenoret is, datt sall by den eruen blyuen.“

p Esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 7: „Ueber die Morgengabe, wenn keine Kinder vorhanden seyn, — — — gehöret noch weiter einer Wittwen zu fräulicher Gerechtigkeit alles Eingeombte, Kleinodien, fahrende Habe und bewegliche Gut, item alles Korn, was auf Hof und Gütern gefallen, verführet und unverführet, desgleichen alle Baarschaft, sammt allem Andern, was in den vier Pfählen zur Zeit, da der Mann verstorben, vorhanden gewesen.“ Hinsichtlich der Baarschaft setzt ein Urtheil des esthl. Oberlandgerichts v. 4. April 1696 in der Holdenschen Sache noch fest:

„Gelder, welche tempore mortis eines Mannes nicht im Hause hinter der Frauen Schlüssel gelegen, können nicht als Ladengelder considerirt werden.“ Riesenkampff's Marginalien S. 541.

q Der Begriff der der Wittwe gebührenden fahrenden Habe ist unter den Practikern überaus streitig, indem er bald in einem weiteren, bald in einem engeren Sinne genommen wird. Am weitesten gehen v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 82 und bes. Bd. II. S. 967), und v. Samson (§ 200 vergl. mit § 32 und 197); womit jedoch einige Präjudicate nicht übereinstimmen (v. Helmersen Abhandl. Lief. II. S. 166. Vergl. auch oben § 71, 72, 74). Scharfsinnig und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anpassend ist die Unterscheidung, welche v. Helmersen a. a. O. S. 168 fg. zwischen Haupt- und Nebenbestandtheilen des ehemännlichen Nachlasses macht, indem er letztere, als dem Begriff der fahrenden Habe des älteren Rechts entsprechend, der Wittwe, erstere dagegen den Erben des verstorbenen Mannes zugewendet wissen will. Zu den Hauptbestandtheilen rechnet er: 1) liegende Gründe; 2) verbrieftete, zinstragende Gelder, sammt den Zinsen; 3) alle Gelder, die zwar nicht fruchtbar gemacht sind, jedoch sofort fruchtbar gemacht werden konnten, oder dazu bestimmt waren; 4) Grundrenten und ewige Zinsen, so wie 5) die mit den liegenden Gründen nied- und nagelfest verbundenen Sachen (livl. RR. Cap. 56); 6) die bereits in Handel gebrachten, ausgeführten oder verkauften Producte der liegenden Gründe (vergl. Nielsen a. a. O. § 149 Anm. \*); 7) persönliche Forderungen, die etwa durch Contracte oder processualische Weiterungen bedingt sind. Zu den Nebenbestandtheilen werden gezählt: 1) alles Silbergeschirr, Kleinodien, Hausgeräth, Vorräthe, Vieh, Pferde, Equipagen, Bibliotheken, Münzsammlungen u. dgl.; 2) das nied- und nagellose Gutsinventar, Aussaat ic.; 3) das zum Betriebe der Wirthschaft vorrätthige baare Geld, die sog. Ladengelder; 4) alle unverkaufte oder nicht zum Verkauf ausgeführte Producte, als Getreide, Flachs, Branntwein ic., so wie die bereits gemachte Erndte. — Diese Theorie hat freilich noch nicht die Sanction der Praxis für sich, allein sie ist unstreitig ganz in dem Geiste der neuen Gnade Sylvesters aufgefaßt, und wendet die Bestimmungen derselben sehr zweckmäsig auf die gegenwärtigen Vermögensverhältnisse des adeligen Gutsbesizers insbesondere an. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß die wörtliche Anwendung der Bestimmungen des livl. Ritterrechts (welches als Bestandtheile eines Nachlasses nur liegenden Grund, Heergewette und fahrende Habe kennt) und der neuen Gnade Sylvesters (in welcher zuerst „verbrieftete Gelder“ vorkommen) für die Gegenwart (wo die Bestandtheile des Nachlasses, außer den liegenden Gründen, so mannigfaltig und bedeutend sind) keinesweges ausreichend ist. — Die im

livl. RR., nach fremden Quellen, der Wittwe noch insbesondere zugesprochene Wittwengerade (Cap. 31 und 199), so wie die Hälfte des sog. *Musstheils* (*misdele*, *nuntzel*, Cap. 29 u. 231) ist wohl nie in Livland practisch gewesen (s. oben § 256 Anm. a), und wird heut zu Tage vollends um so weniger berücksichtigt, als der Wittwe ohnehin die fahrende Habe überhaupt gebührt (v. Budenbrock a. a. D. Bd. I. S. 50 Anm. a, Bd. II. S. 971 § 35, v. Samson S. 88 Anm. n, S. 94 Anm. 2, auch Gadebusch l. c. § 9).

r In dem livländischen Landrecht ist dies unbestritten, nicht so im esthländischen. Das R. und LR. verweist nämlich am Ende des Art. 7, Tit. 17 B. III. — nachdem darin von denjenigen Rechten die Rede gewesen, welche sowohl der unbeerbten als der beerbten Wittwe im Nachlaß des Ehemannes zustehen — wegen der „Obligationen oder ausstehenden Schulden“ auf B. III. Tit. 9 Art. 5. Hier ist aber bloß von der beerbten Wittwe, und insbesondere von dem Falle die Rede, wo sie ihr letztes Kind überlebt. Ohne Zweifel kann daher auch die Verweisung in B. III. Tit. 17. Art. 7 durchaus bloß auf die beerbte Wittwe bezogen werden; dennoch scheint die Praxis dagegen zu sein, indem der unbeerbten Wittwe die Hälfte aller ausstehenden Schuldforderungen in einzelnen Urtheilen des Oberlandgerichts zugesprochen worden. Vergl. *Riesenkampff's Marginalien* S. 541 a. E.

s Urtheil des livl. Hofgerichts v. 15. März 1718 in S. Poll, verw. *Palmenbach* wider *Schilling*, geb. *Pahlen*. *Gadebusch* a. a. D. S. 17, v. *Samson* § 191.

t Dies folgt schon daraus, daß die unbeerbte Wittwe hinsichtlich ihrer statutarischen Portion durchaus nicht als eigentliche Erbin erscheint (v. *Helmersen* a. a. D. S. 174); im esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 1 heißt es überdies ausdrücklich: „Die Begräbniß und Schulden aber müssen aus denen Gütern bezahlt werden.“ Wegen der Begräbnißkosten s. auch noch die Urtheile des livl. Hofgerichts v. 21. Novbr 1691 in S. *Greifensper* wider *Riegemann*, und v. 15. Febr. 1696 in S. der Erben *D. Stackelberg's* wider dessen Wittwe. Vergl. v. *Samson* § 195. Ganz irrig und unbegründet sind die widersprechenden Ansichten von *Nielsen* § 153 a. E. und v. *Samson* § 201.

u Nur so können verstanden werden die Worte des Cap. 53 des livl. RR.: „vnde helpen syno schuit gelden“, welche unmittelbar auf die oben Anm. a angeführte Stelle folgen.

v Dahin kann z. B. die, freilich wenig übliche, gemeine deutsche Morgengabe oder *donatio virginitatis* (livl. RR. Cap. 16, 17, 30), desgleichen ein etwaniges namentlich constituirtes Leibgedinge (livl. RR. Cap. 32), welches aber ebenso selten

vorkommt, gehören. Vergl. v. Buddenbrock Samml. d. Ges. Bd. I. S. 82. Bd. II. S. 968. S. auch Nielsen § 156 und v. Samson § 200 Anm. c a. E.

w Livl. RR. Cap. 9: „Steruet ein man, de ein wiff hefft, vnde nene kinder, de frouwe besittet eres mannes gutt ere dage, vnde gilt syne schult, vnde vördert syn schult, vnde eruet dat gutt an eres mannes erue, yfft he eruen hebbe. Hefft he nene eruen, so eruet ydt vp den Bisschop.“ Diese Bestimmung könnte vielleicht auch von dem Falle verstanden werden, wo zwar Kinder in Ehe geboren, jedoch vor dem Vater gestorben waren, indem durch die Geburt eines Kindes die Morgengabe erlischt und Leibzucht an die Stelle tritt (RR. Cap. 27 u. 54. S. unten § 265 Anm. g u. v). Auch Cap. 5 des RR. (oben Anm. a) möchte nicht gegen diese Erklärung streiten. Vergl. übrigens v. Helmersen Gesch. des Adelsrechts S. 29, 132, 334 und dessen Abhandl. Lief. I. S. 86, auch v. Buddenbrock a. a. D. Bd. I. S. 18.

x Dieses rechtfertigt sich theils dadurch, daß im RR. Cap. 9 nur von der Einforderung, nicht aber von der Verwendung derselben durch die Wittve die Rede ist, theils dadurch, daß auch sonst die verbrieften Gelder in Beziehung auf Erbfolge den Immobilien analog behandelt werden (s. § 265 Anm. s), weil sie zu den Hauptbestandtheilen des Nachlasses gehören. S. Anm. q und vergl. S a debusch a. a. D. S. 18 fg.

y Nimmt man an, daß die Mitgabe Eigenthum des Mannes wird (s. oben § 259), so dürfte die Wittve daran kein größeres Recht, als am übrigen Nachlaß des Mannes erwerben; daß sie dagegen die fahrende Habe sich zueignen dürfe, möchte daraus folgen, daß diese überhaupt jeder Wittve, der beerbten wie der unbeerbten, zugesprochen wird. Daß das RR. darüber schweigt, kann nicht auffallen, da es überhaupt der fahrenden Habe, als der unbeerbten Wittve gebührend, nicht gedenkt. S. oben Anm. o.

z Man beruft sich wegen der Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmungen theils auf Sylvesters neue Gnade (s. jedoch oben Anm. b), theils auf den königl. Brief v. 26. Juni 1688 (Nielsen l. c. § 151), wogegen aber dieselben Gründe, wie gegen Sylvesters neue Gnade sprechen. Vergl. auch oben Anm. f.

### § 265.

1) Erbfolge der beerbten Wittve: a) nach livland. Landrecht.

Die beerbte Wittve hat

1) nach livländischem Landrecht, so lange sie will, mit den Kindern die Leibzucht in des Mannes Gü-

tern, d. h. sie bleibt im ungestörten Besitz und Genuß des ungetheilten gesammten Immobilial-Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes, mit den Kindern <sup>a</sup>, auch dann, wenn diese großjährig geworden sind <sup>b</sup>, so daß sie nur in dem Falle, wenn sie sich verändern, d. i. zu einer neuen Ehe schreiten will, sich mit den Kindern erster Ehe abzutheilen gezwungen werden kann <sup>c</sup>. So lange sie ungetheilt bleibt, hat sie aus den Früchten des Nachlasses die Kinder standesmäßig zu erziehen und zu unterhalten <sup>d</sup>, und sowohl die Passivschulden des Nachlasses aus demselben zu zahlen, als die Activschulden einzufordern <sup>e</sup>. Nach ihrem Tode ziehen die Kinder den Nachlaß ein <sup>f</sup>; gehen aber die Kinder vor ihr (mit oder ohne Descendenz) mit Tode ab, so geht ihr Leibzuchtsrecht dadurch nicht verloren <sup>g</sup>, sondern es fallen die Leibzuchts Güter erst nach ihrem Tode an die Erben ihrer Kinder <sup>h</sup>, es sei denn, daß sie zu einer zweiten Ehe schreitet, in welchem Falle sie den Nachlaß mit der Kinder Erben theilen muß <sup>i</sup>.

Will sich die Wittwe freiwillig mit den Kindern abtheilen, oder muß sie es thun, wenn sie zur zweiten Ehe zu schreiten beabsichtigt, so erhält sie

a) die gesammte fahrende Habe, nebst Hausgeräth und Kleinodien <sup>k</sup>, in demselben Umfange wie die unbeerbte Wittwe <sup>l</sup>, namentlich auch alles zur Zeit des Todes des Ehemannes im Hofe und in den Gütern vorrätliche Getraide <sup>m</sup>, desgleichen

b) das Nachjahr im Hofe an Winter- und Sommerfaat <sup>n</sup>, so daß also, wenn der Ehemann zur Erndtzeit stirbt, die Wittwe die erste Erndte, als fahrende Habe (Anm. m), die zweite als Nachjahr bezieht <sup>o</sup>. Die Praxis dehnt übrigens einerseits dieses Nachjahr auf die gesammten Früchte des Nachlasses im Laufe des ersten Jahres nach

des Mannes Tode aus, und verpflichtet sie andererseits, während dieses Wittwennachjahres aus dessen Einkünften sowohl die Kinder zu erziehen und zu alimentiren, als auch die öffentlichen Abgaben zu tragen und die Zinsen der Nachlassschulden zu berichtigen r.

c) Von den liegenden Gründen erhält die beerbte Wittwe einen Kindesheil zur Leibzucht, d. h. so, daß sie nur den lebenslänglichen Genuß davon hat, und derselbe nach ihrem Tode den Kindern oder deren Erben anheimfällt u. Wenn die Kinder, mit welchen die Wittwe bei der Theilung concurrirt, bloß Söhne oder bloß Töchter sind, geht sie mit ihnen zu gleichen Theilen; sind aber Söhne und Töchter da, so bekommt sie einen Sohneheil r.

d) Von den etwa vorhandenen verbrieften Geldern gebührt der Wittwe ein Kindesheil erblich, d. i. dergestalt, daß sie über denselben frei verfügen kann und ihn auf ihre Erben überträgt s.

e) Sind einige der Kinder vor der Theilung gestorben, so wird, sowohl bei Bestimmung des Kindesheils an liegenden Gründen und verbrieften Geldern, als auch sonst, auf die Zahl der bei der Abtheilung noch lebenden Kinder Rücksicht genommen t. Sind alle Kinder vor der Mutter gestorben, so erhält sie, wenn es zur Theilung kommt — da zuletzt immer nur ein Kind nachblieb, — die Hälfte der liegenden Gründe als Leibzucht und die Hälfte der verbrieften Gelder erblich; die andere Hälfte von beiden vererbt an ihres letzten Kindes Erben, an welche nach der Wittwe Tode auch deren Leibzuchtsgut fällt u.

f) Die ihr etwa bestellte livländische Morgengabe erhält die beerbte Wittwe nicht, da die Morgengabe durch die Geburt eines Kindes erlischt v, daher auch ebensowenig die in der Morgengabe enthaltene Mitgabe w; wohl aber

müssen ihr die Güter ausgeliefert werden, welche ihr nach der Morgengabe durch Erbschaft zugefallen x.

Für die Nachlassschulden haftet die beerbte Wittwe nach der Theilung nur nach Maßgabe des ihr zugefallenen Kindestheils an liegenden Gründen und verbrieften Geldern y.

a Livl. RR. Cap. 231: „Streuet einer frouwen er man, se blift sittende mit eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil, vngedelet.“ Vergl. auch Cap. 54, und Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 7.

b Alle Rechtsquellen aus der angestammten Periode machen die Theilung ganz von der Willkür der Wittwe abhängig, z. B. das livl. RR. Cap. 231 (Anm. a), Sylvesters neue Gnade § 7: „Worde ok eyu man vorsteruen vnd lethe syne rechte elike huss vrouwe na, vnd rechte elike kyndere, vnde wolde denne de vrouwe by eren kyndern nicht bliuen etc.“ S. auch v. Samson § 189 Anm. v. Eine Beschränkung der Leibzucht auf die Zeit der Minderjährigkeit der Kinder ist auch schon dem Wesen dieses Instituts durchaus zuwider (livl. RR. Cap. 18 und oben § 261), und war auch der älteren Praxis fremd (Hofgerichtsurtheil v. 14. Decbr. 1698). Es beruht daher offenbar auf einem Irrthum, daß in späterer Zeit das Reichsjustizcollegium (Rescript v. 24. März 1753 in S. Stael von Holstein und Berg wider Ch. de la Barre, geb. Gyllenbandt) den Satz aufstellte, daß die Wittwe sich mit den großjährigen Kindern abtheilen müsse. Die schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 37, auf welche man sich deshalb beruft, ist unstreitig bloß von der Theilung unter vater- und mutterlosen Kindern zu verstehen; vielmehr spricht dasselbe Gesetz, § 4, 6, 8, dem überlebenden Ehegatten ohne Weiteres den Beisitz im gesammten Nachlaß zu, und verlangt die Theilung mit den Kindern als nothwendig, bloß für den Fall der Eingehung einer zweiten Ehe (das. § 5 und 8. S. auch Not. a pag. 107, Not. a pag. 108 ff.). Auch hat das livländ. Hofgericht nach jenem Rescript des Reichsjustizcollegiums gegen die Nothwendigkeit der Theilung mit den großjährigen Kindern entschieden, z. B. mittelst Urtheils v. 8. März 1768 in S. der Vormünder des Fräuleins v. Busse wider die Obristin v. Rahden. S. Nielsen § 162 Anm. \*\*), v. Helmersen Abhandl. Tief. II. S. 181 fgg. Vergl. auch noch v. Samson § 190.

c Livl. RR. Cap. 52: „Steruet ein man de gedelet ys van synen brödern, de wiff vnde kinder hefft, dat wiff blift in den gudern, dewile se sick nicht vorandert, vnde vngedelet ys van eren

kindern.“ Vergl. auch die schwed. Vormünderordn. v. 1669 § 8 und oben Anm. b.

d Dies ist wohl aus den Worten des Cap. 231 des RR. (Anm. a) „so blift sittende mit eren kindern etc.“ zu folgern. Daß sie die Früchte des Nachlasses mit den großjährigen Kindern pro rata theilen müsse, scheint die neuere Praxis, wiewohl ohne Grund, zu verlangen. S. v. Samson a. a. D. § 193 und v. Helmersen S. 183.

e Im livl. RR. Cap. 54 heißt es von der beerbten Wittwe: „se besittet eres mannes dele des gudes, vnde betalet syne schult, vnde vördert syne schult.“ Vergl. auch das. Cap. 56.

f Dies folgt schon aus der Natur der Leibzucht oder des Lebtagsrechts. Inwiefern die Wittwe über ihre Mitgabe, so wie über die fahrende Habe und die verbrieften Gelder freier disponiren dürfe, ist aus den oben § 264 a. E., besonders Anm. x u. y, angegebenen Gesichtspunkten zu beurtheilen. Vergl. v. Helmersen S. 179 fgg.

g Livl. RR. Cap. 27, wo es von dem Falle, daß eine Wittwe schwanger nachbleibt, und ein lebendes Kind gebiert, heißt: „dat kindt beholt des vaders erue, vnde so ys de morgengauē quydt, steruet ydt darna, de moder beholt ere lyftucht in dem gude.“ Die hier noch gemachte Unterscheidung zwischen Söhnen und Töchtern ist gegenwärtig unpractisch. S. oben § 263 Anm. c. Vergl. auch RR. Cap. 54 (Anm. v) und oben § 264 Anm. w.

h Eben weil sie Leibzucht, d. i. lebenslänglichen Genuß an den Gütern hat. Zu der Annahme, daß ihr an der Mitgabe mehr Rechte zustehen, als der Wittwe, welche von ihren Kindern überlebt wird (s. Anm. f), wie v. Helmersen a. a. D. S. 188 meint, ist durchaus kein Grund vorhanden.

i Zwar behauptet v. Helmersen S. 186 fg. mit Berufung auf das Urtheil König Sigismund III vom Sonnabend nach dem Fronleichnamsfeste 1615 (bei v. Helmersen Lief. I. S. 149—167), daß die Wittwe sich nach dem Tode ihrer Kinder sofort mit den Erben derselben theilen müsse. Allein dies folgt aus jenem Urtheil keinesweges, in welchem im Gegentheil nicht von einer noch im Wittwenstande befindlichen, sondern vielmehr von einer wieder verheiratheten Edelfrau (Magdalena v. Vietinghoff, verwittw. v. Uerküll, wiederverehel. v. Mengden) die Rede ist, welche, ohne Zweifel weil sie sich verändert, nach ihres Sohnes (Georg v. Uerküll) Tode, zur Theilung mit dessen Erben (Heinrich v. Uerküll) verurtheilt wird.

k Sylvesters neue Gnade § 7: „Vnd sall ok dartho hehben alle varende haue, hussgeraeth vnd klenode, vnd den eruen dat herweyde van todoende.“ S. auch livl. RR. Cap. 56 und 231.

1 S. oben § 264 Anm. q. Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 176. Hinsichtlich der Gerade, des Mustheils, der gemeinen deutschen Morgengabe, gilt hier gleichfalls Alles, was davon in Beziehung auf die unbeerbte Wittwe (§ 264 Anm. q u. v) gesagt ist.

m Sylvesters neue Gnade § 7: „— — vnde rede korn ym haue vnd yn gudern dat dar blyft yn vorsteruynghe eres mannes de vrouwe allene to beholdende.“

n Ebendas. wird fortgefahen: „vnd dat nae jar ym haue an wintersaet vnd an sommersaet dat ym haue völt de vrouwe allene to beholdende.“

o S. Gadebusch a. a. D. S. 15. Nielsen § 160 Anm. \*) Anderer Meinung ist, wie es scheint, v. Samson § 197 Anm. c.

p Gadebusch S. 14, v. Samson a. a. D., v. Helmersen l. c. S. 177, v. Buddenbrock Bd. I. S. 83. Daß die Wittwe aus den Einkünften des Nachjahrs auch die Begräbniskosten zu bestreiten habe, wie v. Buddenbrock Bd. II. S. 969 annimmt, streitet wider die Praxis. S. Gadebusch § 15 und oben § 264 Anm. t.

q Sylvesters neue Gnade § 7: „— — wolde denne de vrouwe by eren kyndern nicht bliuen, de sall und mach na rechte, eruen kyndes deel an liggenden grundenn to erer lyftucht to hebbende.“ Tirf. RR. Cap. 56: „De moder gheit tho geliker delinge mit den kinderen, vnde eruet er dele wedder an de kindere, — — wat dar van varen der Haue ys, dat böret de moder.“ S. auch Cap. 62 u. 231.

r In den angestammten Rechtsquellen ist bloß von einem Kindestheile die Rede, weil früher die Töchter gar kein eigentliches Erbrecht hatten, später wenigstens keines, wenn sie mit Söhnen concurrirten, und erst in der Folge ein Erbrecht erhielten, jedoch an liegenden Gründen, wenn sie mit Söhnen concurrirten, nur einen halben Sohnestheil bekamen (s. das Erbrecht im 5ten Buche). Erst da konnte die Frage entstehen, ob der Wittwe an Immobilien ein Sohnes-, oder ein Tochtertheil zukomme, und die Praxis entschied sich für die im Text dargestellte Ansicht (Gadebusch a. a. D. § 4, Nielsen § 161, v. Samson § 197 Anm. e und S. 422 Anm., v. Helmersen Lief. I. S. 135 fg. Lief. II. S. 178.) Weder practisch, noch gehörig begründet ist die Ansicht v. Buddenbrock's (Samml. d. Ges. B. I. S. 82, und Bd. II. S. 969), daß die Wittwe, wenn sie bloß mit Töchtern concurrirt, einen doppelten (oder sog. Sohnes-) Theil erhalten müsse.

s Sylvesters neue Gnade § 7: „Is dar ok bebreuet geld der vrouwen er andeel na kyndes dele erflick dorane to hebbende.“ Daß der Ausdruck „erblich zu haben“ so viel bedeute, daß die Wittwe über die verbrieften Gelder nicht zum Nachtheil ihrer gesetzlichen Erben verfügen dürfe, wie v. Helmersen (Lief. I. S. 136 fgg.,

vergl. auch Lief. II. S. 164 fgg.) annimmt, möchte weder theoretisch noch practisch begründet erscheinen. Vergl. v. Samson § 198.

t Sowohl Sylvesters neue Gnade, als auch diejenigen Stellen des RR., bes. Cap. 231, welche von der Theilung der Mutter mit den Kindern handeln, bestimmen nur im Allgemeinen, daß sie Kindestheil haben solle, und scheinen so verstanden werden zu müssen, daß es dabei nur auf die Zahl der zur Zeit der Theilung lebenden Kinder ankomme. Zwar findet sich im Cap. 16 des RR. die Bestimmung: „Wenn se sick van en delen will, se nimpt alle rechte an erem gude, dat dar denne ys, also se ydt nemen scholde, do er man starft.“ Allein es enthält theils dieses Capitel auch sonst nicht anwendbare Bestimmungen (über die Morgengabe), theils ist die Praxis dagegen. Vergl. v. Helmersen S. 183 fgg. S. jedoch v. Samson § 196.

u Vergl. das livl. RR. Cap. 27 und besonders das Urtheil König Sigismunds III. v. 1615 (oben Anm. i). S. auch v. Helmersen a. a. D. S. 185 fgg.

v Livl. RR. Cap. 27 (oben Anm. g) und Cap. 54: „Heft duerst eine frouwe ein kindt, — — — so ys alle morgengawe dott.“ Vergl. v. Helmersen S. 180. Um so sonderbarer ist es, daß v. Buddenbrock (a. a. D. Bd. II. S. 969, nicht aber Bd. I. S. 82) auch der beerbten Wittwe die Morgengabe zuspricht. Ob v. Samson im § 197 die livländische oder die deutsche Morgengabe meint, ist nicht klar.

w S. v. Helmersen S. 179 fgg. — Anderer Meinung ist v. Samson § 197 Anm. a, weil nach livl. Landrecht unter den Ehegatten keine Gütergemeinschaft bestehe; allein der Grund, weshalb die Mitgabe Eigenthum des Mannes wird, ist ein ganz anderer. S. oben § 259. — Auch v. Buddenbrock Bd. I. S. 82 erkennt der beerbten Witte ohne allen Grund ihr Eingebrahtes noch besonders zu.

x S. v. Helmersen a. a. D. S. 180.

y Sylvesters neue Gnade § 7: „Syn dar ok yenige schulde eres mannes de sall ze na kyndes andeel, vpp erem parte mede beholden to eren dagen.“ Livl. RR. Cap. 56: „De moder gheit tho geliker delinge mit den kinderen — — vnde gilt de schult gelick den kinderen.“

## § 266.

Fortsetzung: b) Erbfolge der beerbten Wittwe nach esthländischem Landrecht.

2) Nach dem esthländischen Landrecht erlischt durch die

Geburt eines Kindes die Morgengabe oder Widerlage, mit Inbegriff des Brautshages <sup>a</sup>, und die beerbte Wittwe hat, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind, oder mehrere in der Ehe geborene Kinder, beim Tode des Vaters noch am Leben sind, oder nicht <sup>b</sup>, die Leibzucht in den liegenden Gründen ihres verstorbenen Ehemannes <sup>c</sup>, welche ihr auch bleibt, wenn die den Vater überlebenden Kinder vor ihrem, der Wittwe, Ableben sämmtlich mit Tode abgehen, und Descendenten hinterlassen oder nicht <sup>d</sup>. Zur Theilung kann sie weder von ihren Kindern, noch von den entfernteren Erben ihres Ehemannes, noch von denen ihrer Kinder gezwungen werden <sup>e</sup>, es sei denn, daß sie sich wieder verehelichen will <sup>f</sup>. Hinsichtlich der Erziehung und Alimentation der Kinder, so wie der Schuldenzahlung gilt dasselbe, wie in Livland <sup>g</sup>. Ueber die Immobilien selbst darf sie jedoch, so lange sie ungetheilt bleibt, gar nicht, auch nicht einmal bis zum Betrage ihres (ideellen) Antheils, disponiren, sondern es fällt das Ganze, nach ihrem Tode, ihres verstorbenen Mannes Erben anheim <sup>h</sup>.

Will oder muß sie sich theilen, so steht es ihr

a) wenn zur Zeit der Theilung Kinder am Leben sind, frei, entweder ein Leibgedinge im Gut zu nehmen, d. h. sich einen Kindestheil an liegenden Gründen in Natur zur Leibzucht anweisen zu lassen, oder den Betrag des Kindestheils an Gütern in Gelde zu fordern. Ueber das Geld kann sie nach Willkür verfügen, das Leibzuchtsgut fällt nach ihrem Tode an die Kinder zurück <sup>i</sup>. Der Kindestheil wird ganz wie in Livland berechnet <sup>k</sup>. Von ausstehenden Schuldforderungen kommt ihr gleichfalls ein Kindestheil zu <sup>l</sup>, und nach Maßgabe dieser Kindestheile ist sie zur Theilnahme an der Zahlung der Nachlassschulden verpflichtet <sup>m</sup>.

b) Sind dagegen die Kinder zur Zeit der Theilung

nicht mehr am Leben, sie mögen nun vor oder nach dem Vater gestorben sein, so erhält die Wittwe bei der Theilung die Hälfte der liegenden Gründe, jedoch nicht in Natur, sondern in Gelde. Wird ihr aber zur Sicherheit dieses Erbtheils der Besitz und Nießbrauch von Grundstücken angewiesen, so muß sie letztere, bei baarer Erlegung des Erbtheils, des Mannes oder Kindes Erben restituiren <sup>n</sup>. Von den ausstehenden Schuldforderungen erhält sie gleichfalls die Hälfte <sup>o</sup>, und haftet auch hier nach Verhältniß, d. i. zur Hälfte, für die Nachlassschulden <sup>r</sup>.

c) In jedem Falle gebührt der beerbten Wittwe überdies die fahrende Habe in demselben Umfange, wie der unbeerbten <sup>q</sup>; desgleichen nimmt sie alle Immobilien vorab, welche ihr während der Ehe, so wie nach Aufhebung derselben durch Erbschaft zugefallen <sup>r</sup>.

a Esthl. R. u. P. B. III. Tit. 17. Art. 4: „Ist eine Frau mit ihrem Manne beerbet gewesen, obgleich das Kind vor dem Vater verstorben, oder es kann eine Wittwe bezeugen, daß sie nach ihres Mannes Tode binnen rechter Zeit ein Kind lebendig zur Welt gebracht, ungeachtet dasselbe alsobald verstorbet, so ist dennoch alle Morgengabe und Brautshatz todt und gebrochen, und besizet des Mannes Gut so lange sie lebet.“ Damit scheint übrigens im Widerspruch zu stehen die Stelle ebendas. Tit. 9. Art. 5, wornach die mit Kindern hinterbliebene Wittwe, wenn sie, nach der Kinder Tode, mit deren Erben theilt, „ihr Eigen oder eingebrachte Güter fürab nimmt.“ Diese beiden Stellen dürften indes zu vereinigen sein, wenn man annimmt, daß in der letzteren bloß die Güter, welche die Frau außer dem Brautshatz in die Ehe gebracht, gemeint seien; — oder daß der Brautshatz in der ersteren Stelle bloß von der Mitgabe an Gelde (mit Ausschluß der liegenden Gründe) zu verstehen sei.

b Esthl. R. und P. B. III. Tit. 17 Art. 4 (s. Anm. a) vergl. mit Art. 5: „Bleiben ein oder mehr Kinder bey dem Leben, so stehet einer Wittwe frey, bey denenselben ihren Kindern in gesamt und ungetheilten Gütern zu bleiben.“

c Esthl. R. und P. a. a. D.

d Das. Tit. 9. Art. 5: „Stirbet ein Mann und hinterlässet

Söhne oder Töchter, welche nach des Vaters Tode unbeheirathet gleichfalls Todes verfahren, so bleibet die Mutter Zeit ihres Lebens eine Besizerin ihres Mannes Güter und Verlassenschaft.“

e S. alle angeführten Stellen des R. und P.R., besonders Tit. 17 Art. 5, wo es, nach den in der Anm. v allegirten Worten, heißt: „und mag mit einem Kindes-Part sich abfinden zu lassen wider ihren Willen nicht gezwungen werden.“ S. auch das. Art. 4 u. 6.

f Das. B. III. Tit. 9 Art. 5, vergl. auch B. II. Tit. 9 Art. 4, Königl. schwed. Vormünderordnung v. 1669 § 8 und esthländ. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 8 Art. 2. In dem zuletzt genannten Gesetz wird die „Abfindung“ der Kinder erster Ehe vor Eingehung der zweiten, bei Verlust des Erbrechts der Wittwe, zur Pflicht gemacht.

g Vergl. das R. und P.R. B. II. Tit. 9 Art. 4 und B. III. Tit. 9 Art. 5.

h Das. Tit. 17 Art. 5, wo es nach den in der Anm. e angeführten Worten heißt: „Da sie nun dabei bis an ihr Ende verharret, so bleibet solch Kindespart den Kindern, und weil sie dazu anfänglich nicht gewählt, kann dasselbe nach ihrem Absterben auf ihre Verwandten nicht verfallen, noch transmittiret werden.“

i Das. Art. 6: „Wenn aber die Mutter bei denen Kindern nicht bleiben wollte, soll ihr frey stehen, entweder ein Leibgeding in dem Gut zu nehmen, und Zeit ihres Lebens zu besitzen, und fället solch Leibgeding hinwieder nach dero Absterben zu dem Gute, davon es genommen, oder sie mag ihr Kindespart an Gelde fordern, und damit ihres Gefallens disponiren und verwenden.“ Es steht dieser deutlichen Bestimmung geradezu entgegen die in dem Oberlandgerichtsurtheile v. 21. März 1692 ausgesprochenene, mithin widerrechtliche, Ansicht, daß die Wittwe, außer in dem Falle, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet, von dem in Gelde ihr ausgezahlten Kindes- theile nur die Zinsen zu genießen habe, das Capital aber an die Erben fallen müsse. S. Riesenkampff's Marginalien zu B. III. Tit. 17 Art. 6, bei Ewers S. 540 fg.

k Daß es nicht auf die Zahl der zur Zeit des Todes des Ehemannes lebenden Kinder ankommt, ergiebt sich aus dem R. und P.R. B. III. Tit. 9 Art. 5 (s. unten Anm. n und o); daß die mit Söhnen und Töchtern concurrirende Mutter Sohnestheil erhält (s. oben § 265 Anm. r) beruht auf der Praxis.

l R. und P.R. B. III. Tit. 17 Art. 7 a. E., vergl. mit Tit. 9 Art. 5.

m Riesenkampff's Marginalien a. a. D. a. E.

n R. und P.R. B. III. Tit. 9 Art. 5 und Tit. 17 Art. 4. In der ersteren Stelle werden unterschieden in die Ehe gebrachte und ererbte von den wohl erworbenen Immobilien; von letzteren wird

der Wittwe die Hälfte in Natur zugesprochen und überdies im Allgemeinen bemerkt, daß die Wittwe den Kindestheil an liegenden Gründen und ausstehenden Schuldforderungen jedenfalls, und ohne Rücksicht darauf zu erhalten habe, ob sie selbst dem Manne Vermögen zugebracht oder nicht.

o R. und P. B. III. Tit. 9 Art. 5.

p Vergl. ebendas.

q R. und P. B. III. Tit. 9 Art. 5. Tit. 17 Art. 7. S. oben

§ 264 Anm. p.

r Das. Tit. 9 Art. 5.

### § 267.

1) Erbfolge des Wittwers. Geschichtliche Einleitung.

Mit so großer Sorgfalt das liv- und esthländische angestammte Recht die überlebende Ehefrau bedenkt, so wenig scheint es dagegen Rechte des Wittwers an dem Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau zu kennen a. Die älteren Rechtsquellen enthalten, für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod der Ehefrau, bloß die Bestimmung, daß wenn sie kinderlos stirbt, ihre Mutter das Ingedömdē und die von der Frau in die Ehe gebrachten Kleinodien erhalten solle b. Es scheint, daß hier das Ingedömdē und die Kleinodien mit der in anderen deutschen Rechten vorkommenden Nistelgerade c gleichbedeutend ist, indem jene, wie diese, an die nächste weibliche Verwandte, Nistel, der verstorbenen Frau vererben d. — Jünger ist die Bestimmung des livländischen Rechts, daß wenn eine Frau stirbt (unbestimmt ob mit Hinterlassung von Kindern oder nicht), der Wittwer das Recht haben solle, diejenigen Felder auf dem Gute seiner Frau, welche er bereits bei ihren Lebzeiten zur Saat eingepflügt, zu besäen, und die Früchte zu erndten; die etwaigen Zinsen und Zehnten von dem Gute aber, wenn sie nicht schon bei Lebzeiten der Frau fällig waren, muß der Wittwer denjenigen entrichten, denen das Gut selbst, als Erben seiner Frau, zufällt e. An den Immobilien der Frau

erhielt also hiernach der Ehemann kein Recht: er mußte sie den Erben der Frau ausliefern. War die Ehe eine beerbte, und die Kinder, auf welche alsdann diese Immobilien vererben, noch minderjährig, so hatte der Wittwer allerdings die Nutzung derselben, jedoch nicht kraft eines Erbrechts, sondern vermöge der väterlichen Gewalt f. Ebenso bezieht er die Früchte von den von ihm beackerten Feldern nicht vermöge eines Erbrechts, sondern als sein Eigenthum g. Von einer Erbfolge des Ehemannes in den Nachlaß der Frau ist auch sonst nirgends ausdrücklich die Rede. Allein es muß dennoch angenommen werden, daß der Ehemann, außer den liegenden Gründen, dem Ingebonde und den Kleinodien, alles übrige Vermögen der Ehefrau, an dem er schon während bestehender Ehe Rechte erlangt h, und dessen Restitution an die Erben der Frau nirgends vorgeschrieben ist, nach dem Tode der Frau behielt, also namentlich alle fahrende Habe i, so wie die in Gelde bestehende Mitgabe k. Dieses ist also der einzige Erbtheil, welcher ihm nach dem angestammten Rechte aus dem Nachlaß der Ehefrau zukommt l. Diejenigen Rechte, welche die Ehefrau schon während der Ehe eventuell am ehemännlichen Vermögen erwirbt, erloschen natürlich mit dem früheren Tode der Frau, da sie bloß für den Fall, daß sie den Mann überlebte, als Wittwenversorgung ins Leben traten m.

Spätere gesetzliche Bestimmungen über die Erbrechte des Wittwers giebt es nicht. Der Praxis erschien hier eine Lücke, welche sie auf mannigfache Weise auszufüllen suchte, namentlich auch durch Aufstellung des Grundsatzes, daß die Erbrechte der Ehegatten reciproc sein. Indes ließ dieser Grundsatz, auf welchem hauptsächlich nach dem heutigen estländischen Landrecht die Erbfolge des Wittwers beruht n, sich nicht vollständig durchführen, und so entstand in dieser

lehre viel Schwankendes und Unsicheres, zu dessen Hebung manche irrige Auslegungen der angestammten Rechtsquellen gerade nicht beitragen o.

a Die Vorsorge des alten Rechts für den Unterhalt der rit-  
terbürtigen Wittwe ist ganz im Geiste des deutschen Mittelalters;  
der Rechte des Wittwers dagegen — der ohnehin, als Lehnsman, ei-  
ner solchen Vorsorge in der Regel nicht bedurfte — besonders zu ge-  
denken fanden die alten Rechtsquellen um so weniger Veranlassung,  
als das Eingebachte der Frau der Regel nach nur sehr unbedeutend  
sein konnte, weil Frauen kein Grundeigenthum haben konnten, die  
etwanigen Leibzuchtsgüter nach ihrem Tode an den dominus feudi  
zurückfielen, und Geld zu jener Zeit selten war. Daß aber die spä-  
tere neue Gnade Sylvesters der Erbrechte des Wittwers gar nicht  
gedenkt, ist allerdings auffallender.

b Waldemar-Erichsches Recht § 15: „Steruet een fruw, de  
een man heft vnd neyn kinder gehat, de moder geböhret Ingedohm  
vnd wat se kleynodes heft von huus gebracht, behaluen wat se vor  
ere seele gaff.“ Hieraus wörtlich aufgenommen in das älteste liv-  
länd. RR. Art. 23, und in das mittl. RR. Cap. 57. Ebendas. Cap. 23  
findet sich diese Stelle wiederholt, nur mit der Abänderung im Ein-  
gange: „Steruet eine frouwe, de einem man hadde, vnd nene etc.“,  
so daß man diese Bestimmung auch von einer Wittwe verstehen  
könnte, was übrigens in der Sache nichts ändert.

c S. j. B. den Sachsenspiegel B. I. Art. 31 § 1. B. III.  
Art. 38.

d Denn die nächste Mistel der FINDERLOSEN Ehefrau ist  
offenbar ihre Mutter; hatte die Ehefrau Töchter gehabt, so vererb-  
ten ohne Zweifel auf diese sowohl das Ingedömd, als die Kleino-  
dien. Anderer Meinung ist v. Helmersen, Geschichte des Adels-  
rechts S. 96 fg. und 135. Allein s. unten § 268 Anm. k.

e Mittl. livl. RR. Cap. 232: „Nimpt ein man eine wedewe,  
de eigen edder lehen edder listucht heft, wat he in erem gude mit  
synem hacken arbeitet, Steruet syn wif eer de sadt, he schall ydt  
vullen arbeiten, vnde seyen, vnde affsniden, unde tho hus vören, vnde  
tyNSE vnde plege daruan geuen, dem yennen dar dat guds vp valt, wat  
tyNSE vnde tegenden in der frouwen gude was, dar men er aff gelden  
scholde, steruet se na dem rechten tyNSSdage, dat guds ys des man-  
nes vordenede guds, als ydt der frouwen were, yst se leuendich were.“

f S. unten den 3ten Titel.

g S. oben § 134.

h S. oben § 258 und 259.

i Auch nach dem Sachsenspiegel erbt der Wittwer die fahrende Habe der verstorbenen Ehefrau. Vergl. v. Sydow's Darstellung des Erbrechts nach den Grundf. des Sachsenspiegels (Berlin 1828. 8.) S. 284 fgg.

k S. oben § 259. Nach dem älteren Recht konnten Grundstücke nicht Gegenstand der Mitgabe sein (s. oben Anm. a); als dies, nach der Ausdehnung der Erbfolge auch auf das weibliche Geschlecht, möglich wurde (Lemsalscher Mantagschluß v. Freitag nach Lütare 1523), mochten wohl auch die Güter, die zur Mitgabe gegeben waren, von dem Ehemanne erworben werden.

l Vergl. noch überhaupt v. Helmersen Geschichte des Adelsrechts § 12, 53 und 142 a. E., und dessen Abhandlungen Lief. I. S. 83 fgg., 98 fgg.

m S. oben § 260 und 261.

n S. Riesenkampff's Marginalien zum R. und P. III, 16. 17, 4 und 7; bei Ewers S. 539, 540, 542. Veranlassung dazu mochte das R. und P. B. III. Tit. 9 Art. 5 a. E. geben. Zu welchen sonderbaren Folgerungen dieser Grundsatz führen kann, beweist das merkwürdige Urtheil des esthländ. Oberlandgerichts v. 16. März 1806 in S. des Major E. G. v. d. Pahlen wider die gewesene Obristlieutenantin von Blak, verehel. v. Ditmar, geb. v. Baranoff, bei Ewers a. a. D. S. 542—544.

o Vergl. überhaupt v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 40 fgg., 66 fg., 158 fgg., 189 fgg., auch Nielsen a. a. D. S. 169 Anm.

### § 268.

Fortsetzung. Heutiges livländisches Landrecht.

Die heutige Praxis des livländischen Landrechts ist in Beziehung auf die Rechte des Wittwers an dem Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau in so weit unbestritten, daß sie

1) den unbeerbten Wittwer von aller Erbfolge in die von der Ehefrau hinterlassenen Immobilien gänzlich ausschließt <sup>a</sup>, dagegen ihn die Mitgabe, so weit sie nicht in Immobilien besteht <sup>b</sup>, desgleichen das gesammte Inmobiliar erben läßt <sup>c</sup>, Hausgeräth und Kleinodien nicht ausgenommen <sup>d</sup>. Einige wollen ihm auch das Nachjahr, d. i. den Nießbrauch des gesammten Nachlasses der Ehefrau binnen Jahr und Tag zuerkannt wissen <sup>e</sup>. Hinsichtlich der sehr

bestrittenen Frage, ob und welchen Antheil der unbeerbte Wittwer an den von Ehefrau hinterlassenen verbrieften Geldern hat *f*, ist wohl zu unterscheiden, ob die verbrieften Gelder Bestandtheil der Mitgabe sind, oder nicht. Im ersteren Falle müssen sie dem Wittwer zuerkannt, im letzteren dagegen von ihm den nächsten Verwandten der Ehefrau, als ihren gesetzlichen Erben, ausgeliefert werden *g*. Schulden der Ehefrau, so weit diese dergleichen gültig contrahirt hatte (§ 258 Nr. 6), braucht der Ehemann von seinem Erbtheil aus ihrem Nachlasse, als einem Nebenbestandtheile desselben, nur zu bezahlen, falls ihr übriger Nachlaß dazu nicht hinreicht *h*.

2) Der beerbte Wittwer ist gleichfalls Erbe des gesammten Mobiliars der Ehefrau *i*, die Kleinodien jedoch fallen den etwa hinterbliebenen Töchtern zu *k*. Was den Nachlaß an Immobilien und an verbrieften Geldern betrifft, so hat der Wittwer, vermöge seiner väterlichen Gewalt, den Nießbrauch davon bis zur Mündigkeit der Kinder. Sobald diese eintritt, muß er den Kindern diesen Theil des Nachlasses vollständig, ohne selbst davon zu participiren *l*, ausliefern *m*. Schreitet er, bevor die Kinder mündig geworden, zu einer folgenden Ehe, so muß er sich gleichfalls mit den Kindern der früheren Ehe abtheilen, und ihnen ihren mütterlichen Nachlaß an Immobilien und verbrieften Geldern auskehren *n*. Aus diesem müssen auch die etwaigen Nachlassschulden berichtigt werden, und erst in subsidium aus dem dem Wittwer zufallenden Mobiliar *o*.

*a* Hierin stimmen überein v. Buddenbrock, Samml. d. Ges. Bd. II. S. 966 § 30; Nielsen's Erbfolgerecht § 170 a. E.; v. Samson's Erbschaftsrecht § 207 und v. Helmersen's Abhandl. Jief. II. S. 193.

*b* Dies ist in mehreren hofgerichtlichen Urtheilen von den Jahren 1686, 1692, 1722, 1800 u. a. (bei v. Samson a. a. D.

§. 441 fgg.) ausgesprochen, und allgemein von den Practikern anerkannt, als von Gadebusch §. 30, v. Buddenbrock a. a. D., Nielsen § 169 u. 170, v. Samson § 208 Anm. 1. §. auch v. Helmersen a. a. D. §. 193.

e Die in der vorhergehenden Anmerkung angeführten und noch andere hofgerichtl. Urtheile bei v. Samson und Nielsen a. a. D. bestätigen dies, und alle citirten Schriftsteller sind darin einig; v. Helmersen a. a. D. §. 194 spricht sich noch bestimmter dahin aus, daß dem Wittwer die fahrende Habe in demselben Umfange, wie der Wittwe, zukomme, mithin bloß alle Nebenbestandtheile des Nachlasses. §. oben § 264 Anm. q. Daß v. Helmersen §. 193 noch besonders von der dem Wittwer zukommenden Errungenschaft spricht, gehört nicht hierher, da er diese schon während der Ehe erwirbt. §. oben § 258 *N* 3.

a Hierin hat ein unvordenklicher Gebrauch die ausdrücklichen Bestimmungen des livländ. RR. Cap. 23 und 57 (s. oben § 267 Anm. b) abgeändert. §. v. Buddenbrock und Nielsen a. a. D., v. Samson § 208 Anm. 2.

e §. Gadebusch a. a. D. §. 30, v. Buddenbrock §. 966 § 30, v. Samson § 208. Man beruft sich deshalb auf das livl. RR. Cap. 232, welches jedoch, wie oben (§ 267 Anm. e u. g) gezeigt worden, dem Ehemanne nur die Früchte derjenigen Aecker, deren Bearbeitung er vor der Frau Tode begonnen, zueignet. §. auch v. Helmersen a. a. D. §. 193.

f §. besonders: Samson v. Himmelstiern, von verbrieften und zum Ausleihen bestimmten Geldern, zunächst in Beziehung auf das livländische Erbrecht adelicher Wittwen und Wittwer, in dessen Erbschaftsrecht §. 390—462, desgl. in v. Bröcker's Jahrb. f. Rechtsgelehrte Bd. III. §. 116—191. Dieser Auffass ist zunächst veranlaßt worden durch eine vom livländ. Hofgericht am 4. Juli 1824 ertheilte Rechtsmeinung, nach welcher der unbeerbte Wittwer die von der Frau hinterlassenen verbrieften Gelder, „als zum beweglichen Vermögen gehörig“, erhalten soll. Diese Rechtsmeinung wird mit Recht angefochten, jedoch nicht alle dagegen angeführten Gründe erscheinen triftig, und der wichtigste Gesichtspunkt (s. Anm. g) ist unbeachtet gelassen.

g Daß der Ehemann schon während der Ehe das Eigenthum an der Mitgabe erwerbe, ist bereits oben (§ 259) gezeigt worden. Auch hat sich dafür, daß die von der Frau als Mitgabe in die Ehe gebrachten „Gelder“, „Capitalien“, „Summen“, bei deren früherem Ableben dem Ehemann zufallen, der Gerichtsbrauch entschieden erklärt. §. oben Anm. v. Nirgends wird aber unterschieden, daß bloß das in baaerer Münze eingebrachte Capital dem Wittwer zufallen solle; es ist vielmehr offenbar unter den eingebrachten Capitalien auch jede

in Pfandbriefen oder anderen „verbrieften“ Geldern als Mitgabe inferirte Summe darunter zu verstehen. Diejenigen verbrieften Geldern dagegen, welche nicht ausdrücklich „als Mitgabe“ bestellt worden, desgleichen die von der Frau während der Ehe ererbten oder sonst einseitig erworbenen, kommen dem Wittwer so wenig zu, als ihre Immobilien, und zwar letztere — nach der Praxis — selbst dann nicht, wenn sie Bestandtheil der Mitgabe wären. S. oben Anm. v und § 267 Anm. k.

h Dies muß nach der Analogie der für die unbeerbte Wittwe geltenden Grundsätze (§ 264 a. E.) angenommen werden. Vergl. v. Helmersen a. a. D. S. 194.

i S. v. Buddenbrock a. a. D. § 31, v. Samson § 205 und 206 und S. 453. Präjudicate, welche dieses geradezu aussprechen, finden sich freilich nicht, und Nielsen (§ 170 Anm.) ist daher auch entgegengesetzter Ansicht, desgl. v. Helmersen a. a. D. S. 194 fgg.

k Dies beruht mindestens auf ziemlich allgemeinem Landesbrauch.

l Gadebusch a. a. D. S. 29 erwähnt zwar eines hofgerichtlichen Urtheils v. J. 1728, nach welchem dem beerbten Wittwer ein Sohnestheil in Landgütern zugesprochen wäre; allein nach dem einhelligen Zeugniß der in der Anm. i angeführten Schriftsteller ist die Praxis, ungeachtet des sonst ausgesprochenen Grundsatzes der Reciprocität (s. § 267 a. E.), in dieser Beziehung entschieden dagegen, daß der beerbte Wittwer irgend an den von der Ehefrau hinterlassenen Immobilien und verbrieften Geldern einen Antheil erhalte.

m Das Nähere über die Rechte, die dem beerbten Wittwer als Vater seiner Kinder zustehen, gehört in die Lehre von der väterlichen Gewalt und von der Vormundschaft.

n Vergl. die schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 4 u. 5, und die in der Anm. i angef. Schriftsteller.

o Weil der Wittwer nicht als wirklicher Erbe erscheint, sondern das Mobiliar nur als statutarische Portion erhält.

## § 269.

Fortsetzung. Heutiges esthländisches Landrecht.

Die esthländische landrechtliche Praxis hat den Grundsatz der Reciprocität der ehelichen Erbrechte (§ 267 a. E.) viel weiter durchgeführt, als die livländische. Zwar spricht

1) das Ritter- und Landrecht dem unbeerbten Wittwer, desgleichen demjenigen, dessen Kinder vor der Mutter ge-

storben, bloß das in die Ehe gebrachte Mobiliar zu <sup>a</sup>. Die Praxis läßt ihn aber überdies nicht nur das Nachjahr genießen, sondern sogar auch die Hälfte aller ausstehenden Forderungen erben <sup>b</sup>, da ihm doch, der Theorie nach, nur noch die Mitgabe zukommen dürfte <sup>c</sup>.

2) Dem beerbten Wittwer erkennt das Ritter- und Landrecht den lebenslänglichen Genuß des Immobiliarnachlasses der Ehefrau zu; wenn er jedoch zu einer neuen Ehe schreitet, soll er sich mit den Erben der Frau in eben der Art theilen, wie die wieder sich verheirathende Wittwe mit den Erben ihres verstorbenen Ehemannes. Er erhält nämlich, wenn die Kinder vor der Theilung gestorben, die ganze fahrende Habe, die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen, und von den Gütern die Hälfte des Werthes derselben in Gelde <sup>d</sup>. Sind die Kinder noch am Leben, so bekommt der Wittwer außer der fahrenden Habe Kindestheil von den Immobilien und ausstehenden Schuldforderungen.

<sup>a</sup> R. und P. B. III. Tit. 16. Art. 1: „Verstirbet einem Manne seine Ehefrau, mit welcher er entweder keine Kinder gezeuget, oder dieselben wären vor der Mutter verstorben, so ist der Mann ihr Erbe in Allem, was er mit ihr an Mobilien gefreyet hat.“ Die Praxis scheint dies auf alles Mobiliar überhaupt, auch das während der Ehe von der Frau einseitig erworbene, zu beziehen.

<sup>b</sup> C. besonders das oben § 267 Anm. n angeführte Urtheil v. J. 1806. Wenn aber schon der unbeerbten Wittwe, wie oben § 264 Anm. r gezeigt worden, kein Antheil an den ausstehenden Schuldforderungen zustehen kann, so darf ein solcher wohl noch viel weniger dem unbeerbten Wittwer zuerkannt werden.

<sup>c</sup> C. oben § 259.

<sup>d</sup> R. und P. B. III. Tit. 11 Art. 1: „Was ein Mann an liegenden Gründen mit seiner Frauen freyhet, solches ist Erbgut, und besitzet der Mann solche Güter so lange er lebet, und erbet nach seinem Absterben auf der verstorbenen Frauen nächsten Magen. Da er aber zur andern Ehe schreiten würde, soll es eben damit gehalten werden wie in diesem Buch Tit. IX. Art. 5 angezogen.“ Hier sind nämlich die bereits oben § 266 a. C. angeführten Bestimmungen über das Erbrecht der wieder heirathenden beerbten Wittwe, deren

Kinder jedoch vor der Theilung gestorben, enthalten, und hierauf heißt es am Schluß des Art. 5: „Gleichgestalt muß es auch mit denen Gütern, welche der Mann mit der Frau freyet, nach Absterben der Frauen gehalten werden.“

§ 270.

b) Verhältnisse im Falle der Auflösung der Ehe durch richterliche Entscheidung.

Bei der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß muß auch hinsichtlich der Güterrechte unterschieden werden:

1) der Fall der Trennung derselben durch eine Richtigkeitserklärung, auf welchen allein die angestammten Quellen des livländischen Rechts Rücksicht nehmen <sup>a</sup>. Darnach soll von den zu trennenden Ehegatten, wenn sie beide von den Ehehindernissen keine Kenntniß hatten <sup>b</sup>, jeder dasjenige behalten, was er in die Ehe brachte <sup>c</sup>, die Errungenschaft wird aber unter ihnen zur Hälfte getheilt <sup>d</sup>, und sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so soll diesen die eine Hälfte der Errungenschaft zugetheilt werden, und die Eltern theilen sich in die andere Hälfte <sup>e</sup>. Ist der Ehefrau vom Ehemann eine Leibzucht bestellt worden, so geht sie derselben durch die Trennung der Ehe nicht verlustig <sup>f</sup>. Das esthländische Landrecht stimmt hiermit wenigstens in so weit überein, als es die Ehefrau die in die Ehe gebrachte Mitgabe zurückempfangen läßt <sup>g</sup>. Die angeführten Bestimmungen des livländischen Landrechts werden jedoch von der Praxis wenig mehr beachtet, welche vielmehr sowohl in diesem, als auch

2) in dem Falle, wenn die Ehe durch eine Ehescheidung aufgelöst worden, falls keine gütliche Auseinandersetzung unter den Ehegatten erfolgt, solche ganz dem richterlichen Ermessen in jedem einzelnen Falle anheimstellt <sup>h</sup>. Daß namentlich auch die Grundsätze des römischen Rechts

über diesen Gegenstand von der Praxis nicht befolgt werden, mag hauptsächlich in der Schwierigkeit liegen, dieselben auf die weit complicirteren Güterrechte des livländischen Landrechts anzuwenden i; dagegen wird noch allenfalls die Bestimmung des schwedischen Rechts berücksichtigt, daß bei der Ehescheidung wegen Ehebruchs und bösslicher Verlassung der schuldige Ehegatte alles Erbrecht in dem Vermögen des anderen verlieren solle k. Damit stimmt auch das esthländische Landrecht vollkommen überein l. Fällt keinem der Ehegatten eine besondere Schuld zur Last, so dürften wohl auch bei einer Ehescheidung die unter Nr. 1 angeführten Bestimmungen Anwendung finden.

Die Bestimmung darüber, welchem von beiden Theilen, sowohl während des Ehescheidungsprocesses, als nach erfolgter Trennung der Ehe, die Erziehung und Alimentation der Kinder zufallen solle, ist dem Ermessen des Richters in jedem einzelnen Falle anheimgestellt m.

a Da nach den damaligen kirchenrechtlichen Grundsätzen die Ehe eine unauflöbliche Verbindung war, so konnte in den Rechtsbüchern bloß von der Trennung nichtiger Ehen und von der Sondernung von Tisch und Bett die Rede sein. Daher werden auch die Stellen des Sachsenspiegels (B. I. Art. 21 a. E. und B. III. Art. 74), welche zu den bezüglichen Stellen des livländ. RR. (Cap. 19 und 230) die Veranlassung gegeben haben, bloß von diesen Fällen verstanden. (Vergl. auch v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 54). Daraus aber, daß in beiden Stellen des RR. von der Scheidung der Ehe „mit Recht“ die Rede ist, dürfte wohl gefolgert werden, daß sie auf die „von Rechts wegen“ erfolgende Trennung nichtiger Ehen zu beschränken seien.

b Dies ist ohne Zweifel der Sinn der im livl. RR. Cap. 230 (f. Anm. c) gebrauchten Worte: „ane vndögent.“

c Im angef. Cap. 230 des RR. heißt es, unmittelbar nach der in der Anm. e angezogenen Stelle, von derselben bloß durch ein Comma getrennt: „werden so ock gescheden ane vndögent, so beholt so wat se tho em brachte, vnde he beholt dat syne.“

a Livl. RR. Cap. 230 zu Anfang: „Wert ein man mit rechte

van synem wiuē gescheden, so schollen se delen tho rechte half, vnde half wat se hebben.“ Unter demjenigen, „was sie (beide gemeinschaftlich) haben“, kann um so weniger etwas Anderes als die Errungenschaft verstanden werden, als gleich darauf von dem Eingebrachten besonders gesprochen wird.

e Ebendas. heißt es weiter: „synt dar kinder, dar schollen se ock mede delen half, vnde half.“ Eine in mehrfacher Hinsicht abweichende Erklärung dieses dunkeln Capitels des livl. RR. s. bei v. Helmersen a. a. D.

f Livl. RR. Cap. 19: „Wert ein man mit rechte van synem wiuē gescheden, se beholt ere listucht, do he er gegeuen hefft.“

g Esthl. R. und LR. B. II. Tit. 4. Art. 6: „Wird eine Frau von ihrem Manne mit Recht geschieden, (s. oben Anm. a a. E.), so behält sie ihre Mitgabe, so viel sie in des Mannes Gut gebracht hat.“

h Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht § 195 und Anm. \*)

i Indessen dürften gerade hier Analogien sich wohl aufstellen, und namentlich das, was über die dos und donatio propter nuptias verordnet ist, auf die Mitgabe und Morgengabe anwenden lassen. Jedenfalls sind jedoch die römischrechtlichen Strafen des Ehebruchs unpractisch.

k Not. a pag. 104 R. Zwar dürfte, streng genommen, die Bestimmung dieser Note des R., wenn man sie mit dem Texte (Cap. 11 von Ehesachen R.) zusammenhält, nur von dem Antheil, den der schuldige Ehegatte an dem in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen erwirbt (s. oben § 257 Anm. v), zu verstehen, und in dieser Beschränkung, da die schwed. Gütergemeinschaft nicht recipirt ist, in Livland unanwendbar sein. Allein die Worte der angef. Not. a lauten an sich ganz allgemein von dem Verlust „alles Ehe- oder Erbrechts zwischen Mann und Frau“, und verdienen insoweit jedenfalls Berücksichtigung. — Es entsteht hier jedoch noch die Frage: ob dem unschuldigen Ehegatten die durch die Ehe erworbenen Rechte, namentlich die Erbrechte, im Vermögen des schuldigen erhalten werden? Die Frage möchte wohl zu bejahen, mithin dem unschuldigen Ehemanne die Mitgabe und die fahrende Habe der Ehefrau, — der unschuldigen Ehefrau die fahrende Habe, und, je nachdem sie beerbt ist oder nicht, Leibzucht oder Morgengabe u. in des Mannes Vermögen zuzusprechen sein. Diese Annahme möchte auch durch die analogen Bestimmungen des römischen Rechts (Const. 8 u. 11 Cod. de repud. 5, 17) gerechtfertigt werden. S. oben Anm. i.

l Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 7: „In diesen Fällen (des Ehebruchs und der bösslichen Verlassung) kann — die Ehescheidung erkannt werden, und ist der verlassende Theil aller Anwartsung an des Verlassenen Gütern verlustig.“ Das. B. III. Tit. 7 Art. 7:

„— Wird eine Ehefrau ihrem Ehemanne untreu, die soll — — ihrer fräulichen Gerechtigkeit entbehren.“ Hinsichtlich des unschuldigen Ehegatten muß dasselbe angenommen werden, was in der Ann. k a. E. für Livland angegeben worden ist.

m Kirchengesetz v. J. 1832 § 133 und 403.

## B. Güterrechte der Ehegatten geistlichen Standes.

### § 271.

#### I. Einleitung. Quellen.

Das königlich schwedische Priesterprivilegium vom 1. Novbr. 1675, über dessen Anwendbarkeit auf die liv- und esthländische Landgeistlichkeit <sup>a</sup> kein Zweifel obwaltet, ordnet an, daß das gegenseitige gesetzliche Erbrecht der Ehegatten geistlichen Standes nach Stadtrechten beurtheilt werden solle <sup>b</sup>, worunter das schwedische allgemeine Stadtrecht, oder der Stadttag, zu verstehen ist <sup>c</sup>. Da jedoch das Erbrecht der Ehegatten durch die eigenthümlichen Güterrechte bedingt ist, welche nach dem schwed. Stadtrechte bereits während der Ehe unter den Ehegatten bestehen, so müssen auch diese als für die liv- und esthländische Landgeistlichkeit geltend angenommen werden, wiewohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausspricht. Dagegen ist es weder nothwendig, noch auch zulässig, die Bestimmungen des Priesterprivilegiums über die Erbfolge in den Nachlaß eines Landgeistlichen oder dessen Wittwe noch weiter auszudehnen <sup>d</sup>, sondern sie dürfen nur noch auf die Successionsrechte der Descendenten angewendet <sup>e</sup>, alle übrigen Fälle der Erbfolge dagegen, namentlich wenn ein Prediger stirbt, ohne verheirathet gewesen zu sein, müssen nach dem liv- oder esthländischen Landrecht beurtheilt werden <sup>f</sup>.

<sup>a</sup> Die Stadtgeistlichen werden, wie in ihren sonstigen Privatrechtsverhältnissen, so auch in Beziehung auf die ehelichen Güterrechte, nach dem localen Stadtrechte beurtheilt. Vergl. oben § 17

und Samson von Himmelstiern's livländ. Erbschaftsrecht § 209 Anm. \*)

b Priesterprivilegium v. J. 1675. Art. XIII. § 2: „Sonsten soll auch zugelassen seyn, daß Priester = Wittiben bey Erbtheilungen nach ihrer Männer Todt, den Nachlaß in beweglichen und unbeweglichen Güthern, es mag selbiger belegen seyn, wo er wolle, nach Stadt-Rechten theilen mögen.“ Vergl. Not. d. pag. 109 LL.

c Dies folgt schon daraus, daß die Bestimmung in einem allgemeinen schwedischen Reichsgesetz enthalten ist, welches kein anderes Stadtrecht, als das schwedische, im Sinne haben konnte, und wird vollends durch die näheren Bestimmungen über die Art der Erbfolge der Wittwe, deren Begünstigung dabei offenbar Hauptzweck ist, außer allen Zweifel gesetzt. S. das Priesterprivil. a. a. D., unten § 273 Anm. 1 und p, und vergl. Gadebusch in dessen Versuchen a. a. D. S. 48.

d Sowohl Nielsen (Erbfolgerecht § 199 — 205), als auch v. Samson (a. a. D. § 325 — 330 und 345) wollen, dem entgegen, in allen Sterbefällen in Predigerhäusern das schwedische Stadtrecht angewendet wissen. Allein dies ist weder theoretisch richtig, — weil Privilegien, wo es nicht durchaus nothwendig ist, nicht ausdehnend erklärt werden dürfen — noch in der Praxis anerkannt. Vgl. Gadebusch a. a. D. S. 50, v. Buddenbrock Samml. d. Ges. Bd. II. S. 971 § 36 N<sup>o</sup> 2.

e Dieses wird in dem Priesterprivilegium a. a. D. ausdrücklich verordnet.

f Vergl. v. Buddenbrock a. a. D. Ohne allen Grund, und gegen die für das Privatrecht der Geistlichkeit sonst geltenden allgemeinen Grundsätze (s. oben § 4), nimmt Gadebusch l. c. an, daß hier das römische Recht zur Anwendung kommen müsse.

## § 272.

### II. Verhältnisse während bestehender Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe auf die Güterrechte beginnen nach dem schwedischen Stadtrecht erst mit der Beschreitung des Ehebettes <sup>a</sup>, und bestehen darin, daß das gesammte Vermögen beider Ehegatten, das in die Ehe gebrachte, wie während derselben erworbene, die Landgüter nicht ausgenommen <sup>b</sup>, in einer allgemeinen Gütergemein-

schaft begriffen ist, und zwar in der Art, daß jeder derselben ein Recht an der Hälfte der Gesamtmasse erhält *e*. Es steht jedoch nicht beiden Ehegatten ein Gesamteigenthum am Ganzen, sondern nur jedem von beiden ein römisches Miteigenthum am gegenseitigen Vermögen zu *d*. Von der Gütergemeinschaft sind auch Erbgüter nicht ausgenommen *e*, wohl aber können ihr durch Vertrag einzelne Theile des Vermögens entzogen werden *f*. Der Ehemann hat, als ehelicher Vormund, die Verwaltung des ganzen Vermögens *g*, allein eine Veräußerung der Immobilien darf nur von beiden gemeinschaftlich *h*, einseitig aber nur in Fällen der dringendsten Noth, — namentlich wegen Hungersnoth oder Armuth, oder um den anderen Ehegatten aus der Gefangenschaft zu lösen, — vorgenommen werden *i*. Auf den Todesfall darf sowohl der Mann als die Frau, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, über den zwanzigsten Theil, bei kinderloser Ehe über den dritten Theil, und wenn die Erben außerhalb Landes wohnhaft sind, über die Hälfte des ganzen Vermögens verfügen *k*; auch ist bei kinderloser Ehe den Ehegatten gestattet, sich gegenseitig zu Universal-erben einzusetzen *l*. Für die Schulden, falls sie nicht durch die Verschwendung bloß des einen Theils veranlaßt sind, haftet auch schon während der Ehe das ganze, ungetheilte Vermögen *m*, und nur mit ihrer Person ist die Ehefrau nicht für des Mannes Schulden verhaftet *n*.

a Cap. 6 pr. von Ehesachen StL.: „Hat der Bräutigamb seine Braut empfangen, und will sie nach Hause bringen, sie aber stirbt, ehe sie nach seinem Hause, oder mit ihm ins Bette kommt, so soll ihr Leichnam wieder nach ihres Vaters oder ihrer Erben Hause, nebst Allem, was ihr aus des Vaters oder der Anverwandten Hause mitgegeben worden, hingebracht werden. Der Bräutigamb nehme auch, was er ihr verehret hat, zurücke.“ Das. § 2: „Stirbt auch der Bräutigamb, sey es damit eben dasselbe

Recht, ausgenommen daß die Braut, was ihr verehret worden, behalten mag.“ S. auch das. § 3 und Cap. 8 von Ehesachen: „Nachdem Mann und Weib geeheliget, und eine Nacht beisammen im Bette gelegen, so ist er ihr Vorsprache, und soll vor sie klagen und antworten; ehe aber nicht.“

b Zwar bestimmt das schwed. Stadtrecht (Cap. 5 von Ehesachen, s. unten Anm. c) allerdings, in Uebereinstimmung mit den auch sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen (s. oben § 4 und 24), daß ländliche Immobilien, ja sogar daß alle auf dem Lande befindlichen beweglichen Sachen in Beziehung auf die ehelichen Güterrechte nach Landrecht beurtheilt werden sollen. Allein das Priesterprivilegium v. J. 1675 Art. XIII. § 1 (s. oben § 271 Anm. b) macht hiervon in Beziehung auf die Geistlichkeit eine ausdrückliche Ausnahme, indem es den Nachlaß eines Geistlichen in beweglichen und unbeweglichen Gütern, es mag derselbe belegen sein, wo er wolle, nach Stadtrechten beurtheilt wissen will. Mit Unrecht behaupten daher Gadebusch (a. a. D. S. 50 Anm.) und v. Buddenbrock (1. c. § 36 N<sup>o</sup> 3), daß von einem livländ. Geistlichen hinterlassene Landgüter nach livländischem Landrecht beurtheilt werden müßten. Vergl. dagegen v. Samson's Erbschaftsrecht § 212 Anm. c. Derselbe statuirt zwar, ebendas. § 69 Anm. \*), eine Ausnahme für den Fall, daß der Geistliche Edelmann ist; allein das Gesetz macht durchaus keine Unterscheidung der Art, zu welcher auch sonst gar kein Grund vorhanden ist.

c Cap. 5 pr. von Ehesachen StL.: „Wenn der Bräutigam die Vollziehung der Ehe begehret, soll der Vater oder Vormund demselben seine verlobte Braut mit diesen Worten ausgeben, und in die Hände liefern: Ich gebe dir meine Tochter zur Ehren, und zur Hausfrau, zum halben Bette, Schlosse und Schlüsseln, und zur völligen Helffte, in allem erworbenen und unerworbenen, in Geld und beweglichen Gütern. Was aber an beweg- oder unbeweglichen von euer Habseeligkeit zu Lande ist, das werde nach den Land-Rechten getheilet.“ Ueber den letzten Satz s. oben Anm. b, vergl. auch überhaupt v. Samson a. a. D. § 212 Anm. b.

d Dies dürfte nicht nur aus den in der Anm. c angeführten Worten des Cap. 5 v. Ehesachen StL. sich ergeben, sondern auch daraus, daß, ungeachtet der Gütergemeinschaft, im Cap. 16 v. liegenden Gründen StL. (s. unten Anm. i) von liegenden Gründen des Mannes und der Frau die Rede ist.

e Einestheils sind sie nirgends ausdrücklich ausgenommen, andernteils geht ohne Zweifel auf Erbgüter die im Cap. 16 § 1 a. E. von lieg. Gründen für die Veräußerung geforderte Einwilligung der nächsten Verwandten. S. unten Anm. b.

f Vergl. Cap. 20 von Erbschaften und Not. e pag. 46 StL.  
g Cap. 8 v. Ehefachen StL., oben Anm. a a. E.

h Cap. 16 § 1 von liegenden Gründen StL.: „Anderer gestalt aber, als gesaget ist (aus Noth) mag der eine (Ehegatte) des andern Guth nicht veräußern, es sey denn dazu ihrer beyder Wille, und ihrer nechsten Freunde Ja=Vort.“ Vergl. oben Anm. e.

i Cap. 16 pr. von liegenden Gründen: „Kein Mann mag seiner Frauen Haus oder liegende Gründe nicht veräußern oder verkauffen, ausgenommen in diesen folgenden Nothfällen: Wenn ein — Kriegesheer — den Mann oder die Frau gefangen wegführt ꝛc. Gleichergestalt ist auch die Frau in solchem Fall ihres Mannes Haus oder liegende Gründe zu verkauffen, umb den Mann damit zu erlösen, wohl berechtiget. § 1. Haben sie Kinder mit einander oder nicht, und dringet sie Hunger oder Armuth, solches aber nicht von Verschwendung, als von Spielen und anders dergleichen, herrühret, so mag auch der eine des andern Guth veräußern.“

k Cap. 19 v. Erbschaften, vergl. auch Cap. 9 § 7 von Ehefachen StL.

l Not. e pag. 36 StL.

m Cap. 16 § 1 von liegenden Gründen (oben Anm. i) und Cap. 18 von Rathstubenproceß StL. in der Anm. n.

n Cap. 18 von Rathstubenproceß StL.: „Eines Mannes Fraue mag man nicht in Arrest ziehen, wohl aber ihrer beyder Guth, als Pferde, und was sie sonst haben, unter Beschlagn nehmen.“

### § 273.

#### III. Verhältnisse nach aufgehobener Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod getrennt, und war dieselbe

1) eine unbeerbte, so muß der überlebende Ehegatte die gesammte Masse mit den gesetzlichen Erben des Verstorbenen zur Hälfte theilen <sup>a</sup>. Vorher nimmt aber der Wittwer als einen Vorauß: das beste Bett, seine besten Kleider, Sattel, seine Waffen und seine Kiste <sup>b</sup>; die Wittwe nimmt gleichfalls vom ungetheilten Gute vorab ihr Bett und ihre besten Kirchenkleider <sup>c</sup>, desgleichen die Morgengabe, welche ihr der Ehemann am Hochzeitstage geben muß <sup>d</sup>, und welche in Gelde, liegenden Gründen oder andern Sachen bestehen <sup>e</sup>, jedoch nicht den Betrag von 24

Mark schwedischen Geldes f übersteigen darf g. Bevor die Theilung vorgenommen wird, müssen jedoch die Schulden aus dem Gesamtvermögen beider Ehegatten bezahlt werden, so daß auch die Morgengabe durch dieselben absorbiert werden kann. Desgleichen muß, nach Entrichtung der Schulden und der Morgengabe, dasjenige, was von dem Verstorbenen auf den Todesfall durch Testament vergeben worden, den Bedachten ausgeliefert, und dann erst zur Theilung geschritten werden h.

2) War die Ehe beerbt, so hat der überlebende Ehegatte das Recht, die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortzusetzen, und das gesammte Vermögen, bei welchem gleichwohl ideelle Theile unterschieden werden, zu verwalten, die Wittve jedoch mit Beirath der nächsten Verwandten i. Schreitet der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe, so muß er mit den Kindern, nachdem er seinen Voraus, wie bei kinderloser Ehe, vorabgenommen k, die Gesamtmasse zur Hälfte theilen l, und zwar ist hiebei nicht der Zustand der Masse zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten, sondern der zur Zeit der Theilung zu berücksichtigen m. Schon daraus folgt, daß Gewinn und Verlust der Gesamtmasse, also namentlich die Schulden, von dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gleichmäßig getragen werden n. Ist die Theilung bei einer zweiten Ehe unterlassen, und es sind unabgetheilte Kinder aus zwei oder mehreren Ehen vorhanden, so erhält bei erforderlich werdender, oder freiwilliger Theilung der zuletzt überlebende Ehegatte die eine, und die Kinder die andere Hälfte der gesammten Masse o. — Die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, theilen unter sich ihren Antheil, er mag bestehen worin er wolle, zu gleichen Theilen; die Descendenten entfernterer Grade erben nach Stämmen p.

a Cap. 9 § 3 u. 4 von Ehesachen StL.

b Cap. 9 § 4 cit. Den heutigen Verhältnissen anpassender ist es, wenn man, mit v. Samson a. a. O. § 217 und 220, zum Voraus der Wittwers „das zu seinem persönlichen und selbsteigenen Gebrauch vorhandene bewegliche Vermögen“ rechnet.

c Das. § 3: „— ihre beste Kirchenkleider, als Mantel, Haupttuch, Rock, und was zu Kirchenkleidern gehört, ausgenommen Geschmeide, als Gürtel und anderes dergleichen, Spangen aber, so zu ihren Kirchenkleidern gehören, und das Bette, soll die Frau von ungetheiltem Gute — — behalten.“

d Cap. 6 § 3, Cap. 9 § 2 von Ehesachen StL.

e Cap. 9 § 2 cit.

f Da nach Not. a pag. 90 R. 4 Mark auf einen Thaler SM. gehen, und ein schwed. Thaler einem halben Reichsthaler Ab. gleichgeschätzt wird, so würden 24 Mark nur 3 Thlr. Ab. oder 4 Rbl. SM. sein. Allein aus Cap. 37 § 2 von Bausachen und Not. \*) pag. 266 R. sieht man, daß zur Zeit der Abfassung des schwed. Landrechts eine Mark 6 Tonnen oder 12 Löfen Roggen gleichgeschätzt wurde, und dies möchte denn, — falls man dem schwed. Stadtrecht dasselbe Alter wie dem Landrecht zuschreiben dürfte — der richtigere Maßstab zur Bestimmung des Maximums des Werthes der Morgengabe (144 Tonnen oder 288 Loof Roggen) sein. Uebrigens ist die Morgengabe gegenwärtig in Predigerhäusern in Liv- und Esthland nicht üblich.

g Cap. 9 pr. v. Ehesachen StL.

h Cap. 17 pr., Cap. 19 § 2 von Erbschaften StL.

i Cap. 11 v. Ehesachen StL.: „Wohnen Mann und Weib zusammen, und zeugen Kinder mit einander; stirbt der Mann, so ist die Frau der Kinder Guth, mit der nächsten Freunde Rath, so lange als sie unbefreyet ist, vorzustehen berechtigt.“ Eine nothwendige Prorogation der Gütergemeinschaft findet also nicht statt; vielmehr muß der Wittwe zu jeder Zeit das Recht zur Theilung zustehen, während sie dazu von den Kindern nicht genöthigt werden kann. Hinsichtlich des Wittwers vergl. Cap. 13 ebendas. StL.

k Cap. 9 § 5 u. 6, Cap. 12 u. 13 v. Ehesachen StL. Die Morgengabe erhält die Wittwe nicht, denn diese erlischt mit der Geburt eines Kindes. Cap. 9 § 5 cit.

l Cap. 9, 12 u. 13 cit. Königl. Priesterprivilegium v. 1. Novbr. 1675 Art. XIII. § 2.

m In den eben angeführten Cap. 12 u. 13, welche die Theilung vorschreiben, ist wenigstens nur einfach von der Theilung des Vorhandenen die Rede, und dies stimmt auch allein mit der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft überein. Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 309.

n Was im Cap. 17 von Erbschaften StL. (s. Anm. n) über die Schulden festgesetzt ist, scheint zwar zunächst auf eine unbeerbte Ehe zu gehen, weil daselbst von der Morgengabe die Rede ist; allein es muß unstreitig auch auf die mit Kindern nachgebliebenen Ehegatten bezogen werden. Vergl. auch Eichhorn a. a. D.

o Cap. 14 v. Ehesachen StL. Es findet hier demnach stillschweigend Einkindschaft statt.

p Cap. 1 v. Erbschaften StL. Priesterprivilegium v. 1675 Art. XIII.

### § 274.

Fortsetzung. Von dem Gnadenjahr der Predigerwitwe.

Außer dem im Vorstehenden angegebenen Erbrechte genießt noch die Predigerwitwe das sog. Trauerjahr (annus luctus) oder Gnadenjahr (annus gratiae), welches darin besteht, daß sie im Laufe eines Jahres, vom Todestage ihres Ehemannes an gerechnet, nicht nur dessen Wohnung behält, sondern auch alle Predigereinkünfte bezieht. Jedoch ist sie verpflichtet, dem Geistlichen, welchem die Vertretung der Predigerstelle anvertraut wird, Tisch und Wohnung zu geben. Hat die Wittwe noch unverorgte Kinder, so haben auch diese Antheil am Gnadenjahr. Auf diese Weise ist durch das neue Kirchengesetz a das ältere Recht abgeändert worden, nach welchem der Predigerwitwe außer dem Gnadenjahr noch das sog. Verdienstjahr (annus meriti) zustand, welches in dem Genuß der Einkünfte der Pfarre bis zum nächsten 1. Mai nach dem Tode des Predigers bestand, worauf das Gnadenjahr bis zum nächstfolgenden 1. Mai gerechnet wurde b. Zwar gestattet das neue Kirchengesetz Ausnahmen von der durch dasselbe festgesetzten Regel auf Grundlage besonderer Bestimmungen oder Abmachungen zwischen dem Prediger und den Gemeindegliedern, jedoch ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich c. Eine solche ist bis jetzt für die Bestimmungen des älteren liv- und esthländischen Rechts nicht erfolgt d.

a Evangel. luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 227. Daß den Kindern die Hälfte des Gnadenjahrs gebühre ist durch die Praxis festgestellt. Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht § 214 Anm. 1. Die im älteren Recht streitige Frage, ob auch die verheiratheten und sonst versorgten Kinder am Gnadenjahre participiren, vergl. Gadebusch a. a. D. § 19, fällt nach der näheren Bestimmung des neueren Gesetzes weg. Unbestimmt ist jedoch, ob unversorgte Kinder, wenn sie nach des Vaters Tode ohne Mutter nachbleiben, auf das Gnadenjahr Anspruch haben. Nach der älteren Praxis gebührte es ihnen allerdings. S. besonders Nielsen's Erbsfolgerecht § 186.

b Priesterprivilegium v. 1. Novbr. 1675 Art. XIII. § 1. Königl. schwed. Brief v. 28. Janr. 1697. Not. p pag. 12 R. — Darnach kommt das Verdienst- und Gnadenjahr auch den Wittwen der niederen Kirchenbeamten (Lectoren [Küster] und Schulmeister) zu.

c Kirchengesetz v. J. 1832 § 227 Anm. 1.

d In einem seit Erlassung des neuen Kirchengesetzes vorgekommenen Falle ist, auf Grundlage desselben, einer Predigerwittwe in Livland das Verdienstjahr abgesprochen und bloß das Gnadenjahr zuerkannt worden. Die Sache liegt jetzt (1838) einer höheren Instanz zur Entscheidung vor.

### § 275.

#### IV. Aufhebung der Wirkungen der Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft werden aufgehoben

1) wenn der Geistliche seinen Stand verändert, da bloß durch diesen die besondern Güterrechte begründet werden a.

2) Die Predigerwittwe geht der ihr zugestandenen günstigeren Erbrechte verlustig, wenn sie den Stand verändert, und sich in eine verächtliche Ehe einläßt, wodurch ihres Mannes hinterlassenes Vermögen verschwendet werden und der Stand in Verachtung gerathen konnte; es soll in diesem Falle die Wittwe nach schwedischem Landrecht, die Kinder aber unter sich nach Stadtrecht theilen b, d. h. die Wittwe erhält nur ein Drittel von dem gesammten Mobiliar und von der Erungenschaft, nachdem sie die von ihr in die Ehe gebrachten Immobilien vorabgenommen c.

3) Im Falle der Trennung der Ehe durch richterliches Urtheil muß bei einer Nichtigkeitserklärung unstreitig die Gütergemeinschaft aufhören, weil sie nur die Wirkung einer gültigen Ehe sein kann; es dürfte demnach Alles in den vorigen Stand treten, von jedem von beiden Theilen das Eingebrachte zurückgenommen, die Errungenschaft aber unter ihnen getheilt werden. Bei einer Ehescheidung muß, wenn keinem von beiden Theilen eine besondere Schuld zur Last fällt, dasselbe gelten <sup>a</sup>. Von der ehebrecherischen Frau ist gesetzlich bloß bestimmt, daß sie die Morgengabe, so wie vom ehebrecherischen Manne, daß er den Voraus verlieren solle <sup>e</sup>.

4) Daß die Gütergemeinschaft durch gegenseitige Uebereinkunft beider Ehegatten aufgehoben werden kann, ist schon gemeinrechtlich unbestritten, jedoch darf eine solche Aufhebung nicht zum Nachtheil früherer Gläubiger geschehen, welche dadurch in ihren wohl erworbenen Rechten keineswegs gekränkt werden können. Das schwedische Stadtrecht enthält übrigens ebenso wenig hierüber, als über die Frage eine Bestimmung, in wie weit auf einseitiges Verlangen eines Theils die Gütergemeinschaft aufgehoben werden kann, daher auch diese nach gemeinem Recht, und zwar verneinend, beantwortet werden muß <sup>f</sup>.

5) Von der Beendigung der nach dem Tode des einen Ehegatten mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Theilung ist schon oben gehandelt worden <sup>g</sup>.

<sup>a</sup> Priesterprivilegium v. J. 1675 Art. XIII. § 2. Vgl. oben § 59. Durch das bloße Aufgeben einer Pfarre dürfte indes ebensowenig die Gütergemeinschaft aufhören, als durch die Emeritur eines Geistlichen.

<sup>b</sup> Priesterprivil. Art. XIII. § 3. Daß hier das, die Wittwe viel weniger begünstigende, schwedische Landrecht gemeint ist, darüber ist kein Zweifel (s. Gadebusch a. a. O. S. 49, Nielsen

§ 181 Anm. \*\*) und es ist durchaus unrichtig, wenn v. Buddenbrock (Samml. d. Ges. S. 971 § 36) und, wie es scheint, auch v. Samson (l. c. § 213) hier das locale (livländische) Landrecht gelten lassen wollen.

c Cap. 16 von Chesachen R. Vergl. oben § 257 Anm. v.

d Dies muß nach dem gemeinen Recht angenommen werden (vergl. Eichhorn a. a. D. § 310. I.), da das Provincialrecht gar keine Bestimmungen darüber enthält.

e Cap. 10 von Chesachen StL. Die übrigen Bestimmungen dieses Capitels, namentlich die dort vorgeschriebenen Strafen des Ehebruchs, sind durchaus veraltet und unanwendbar.

f S. überhaupt Eichhorn a. a. D. § 310. III. Mittermaier's deutsches Privatrecht § 356. Maurenbrecher's deutsches Privatrecht § 489 1c.

g S. oben § 273, 2.

### C. Eheliche Güterrechte nach rigischem Stadtrecht.

#### § 276.

##### I. Verhältnisse während bestehender Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Wiewohl die rigischen Statuten es nirgends ausdrücklich aussprechen, so ergibt es sich doch unzweideutig aus mehreren zerstreuten Bestimmungen derselben über die ehelichen Güterrechte, und ist auch in der Praxis unbestritten, daß während bestehender Ehe <sup>a</sup> eine allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten stattfindet. Es werden bei der Erwerbung, wie bei der Veräußerung von Sachen, insbesondere von Immobilien, beide Ehegatten als gemeinschaftlich handelnd vorausgesetzt <sup>b</sup>; es wird nirgends das von jedem der Ehegatten eingebrachte Vermögen von einander <sup>c</sup>, noch von der Errungenschaft unterschieden, und namentlich bei der Theilung des Vermögens nach getrennter Ehe die zu theilende Masse ausdrücklich als in Allem, was beide Ehegatten hatten, bestehend, angesehen <sup>d</sup>. Ebenso wenig lassen sich übrigens intellectuelle Antheile der

einzelnen Ehegatten am Ganzen während der Ehe unterscheiden, daher man ein Gesamteigenthum als Grundlage dieser Gemeinschaft annehmen müßte, wenn dieselbe sich nicht schon aus der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes, welcher auch das Vermögen der Frau unterworfen ist, genügend erklären ließe. Kraft dieser Gewalt steht nämlich dem Ehemanne allein und unbeschränkt die Verwaltung des gesammten in die Ehe gebrachten und während derselben erworbenen Vermögens zu, wiewohl zur Veräußerung desselben der gemeinsame Wille beider Ehegatten allerdings erforderlich ist <sup>o</sup>. Der Ehefrau stehen nur sehr beschränkte Verfügungsrechte zu, indem sie auf den Todesfall, ohne des Ehemannes Genehmigung, nur Kleinigkeiten vergeben <sup>f</sup>, ferner ohne des Mannes Wissen und Genehmigung nur unbedeutende, zu weiblichen Beschäftigungen erforderliche Sachen kaufen <sup>g</sup>, sonst aber durchaus gar keine Schulden contrahiren darf, und der Ehemann zu deren Bezahlung nicht verpflichtet ist. Sollte sie dessenungeachtet etwas ohne des Mannes Wissen gekauft haben, so darf sie Solches auch wieder verkaufen <sup>h</sup>. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn sie eine Kauf- oder Handelsfrau ist, d. h. auf eigenen Namen Handel treibt und einen offenen Laden hält; in solchem Falle ist nicht nur jedes von ihr unternommene Handelsgeschäft gültig, sondern auch der Ehemann dafür verhaftet <sup>i</sup>. Für die von dem Mann gemachten Schulden dagegen, — wobei die Praxis zwischen den vor der Ehe und den während derselben contrahirten keinen Unterschied macht, — ist in jedem Falle das gesammte Vermögen, das der Frau nicht ausgenommen, verhaftet, so daß vielmehr selbst die besten Kleidungsstücke der Frau zur Zahlung der Schulden verwendet werden können, und sie nur mit ihrer Person nicht zu haften verpflichtet ist <sup>k</sup>; übrigens müssen auch die zu ih-

rem täglichen Gebrauch erforderlichen Kleidungsstücke ihr gelassen werden 1.

Diese allgemeine Gütergemeinschaft gilt in allen Fällen, wo der Ehemann, seinem Stande nach, unter der Wirksamkeit des rigischen Stadtrechts steht, und genießt mithin die Ehefrau, wenn sie auch zu einem anderen Stande gehört, wegen ihres Eingebrauchten keiner Vorrechte. Eine Ausnahme von dieser Regel, so wie von derjenigen, daß das gesammte Vermögen beider Ehegatten, wenn nicht einzelne Bestandtheile ausdrücklich durch Vertrag oder anderweite Dispositionen erimirt sind <sup>m</sup>, in der Gütergemeinschaft begriffen ist, — bilden Landgüter, sie mögen dem Ehemanne oder der Ehefrau gehören, indem diese nach Landrecht beurtheilt werden müssen, so wie Bauergüter nach Bauerrecht <sup>n</sup>.

a Weit deutlicher und mit ziemlich bestimmten Worten ist das Verhältniß der nach Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten zwischen dem überlebenden und den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft im rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1, Tit. 3 § 1, Tit. 4 § 6 ausgedrückt. S. unten § 278 Anm. a.

b Vergl. z. B. das rig. StR. B. III. Tit. 11 § 4 (oben § 91 Anm. b), desgl. Tit. 1 § 1: „Beede annoch lebende Eheleute, Mann- und Weibes-Bild, mögen ihre Kinder, Söhne und Töchter, nach ihrem Willen verheyrathen, und aussteuern etc.“

c Zwar ist im rig. StR. B. III. Tit. 2 insbesondere von der Mitgabe oder dem Brautschaze der Frau die Rede. Allein was darüber gesagt wird, bezieht sich nur auf die Haftung desjenigen, der sich für einen versprochenen aber noch nicht ausgerichteten Brautschaz verbürgt hat (s. oben § 195 Anm. b). Nirgends werden dagegen dem Ehemanne besondere Rechte an dem Brautschaz zugesprochen, und ebensowenig der Ehefrau, welche auch nach aufgelöster Ehe keine Ansprüche auf denselben zu machen, und im Concourse keine besondere Privilegien hinsichtlich desselben und ihrer Maten überhaupt zu genießen hat. Vergl. B. III. Tit. 10.

d S. schon das ältere (sog. Delrich's'sche) rig. StR. Th. v. Cap. 2—4, desgl. das heutige StR. B. IV. Tit. 6 § 1, Tit. 4 § 1—4 und unten § 277—80. Daß in einem einzelnen Falle ausnahms-

weise die Illaten des einen Ehegatten abgesondert werden sollen (StR. B. IV. Tit. 2 § 1 unten § 280 a. E.), bestärkt die Regel.

e S. die in der Anm. b angef. Citate.

f Rig. StR. B. III. Tit. 16 § 1. S. unten das fünfte Buch.

g Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 8: „Es kann keine Frau, sie sey dann eine Kauffrau, mehr kaufen ohne ihres ächten Mannes Vorwissen, denn Strickwerk, Leinwand, Flachs, Wolle, Wollkarten und Spinnrocken; Alles übrige darf der Mann nicht zahlen.“

h Das. Tit. 6 § 5: „— dessen mag keine Frau, ohne ihres Mannes Vorwissen, Schulden machen; Sollte Sie aber ichtwas ohne ihrem Mann eingekauft haben, solches kann sie auch wohl derogestalt mit Bestande verkaufen.“ Vergl. auch Tit. 11 § 8 oben Anm. g.

i Nach den in der Anm. h angef. Worten des § 5 Tit. 6, heißt es ferner: „wie dann was eine Kauf- und Handelsfrau, die offene Lade und Gewicht, auch Elle und Maaß gebrauchet, und Waare feil biethet, erhandelt und kauft, ohnverruckt nebenst ihrem Manne zu halten, und zu zahlen schuldig ist.“ Vergl. auch B. III. Tit. 11 § 8, oben Anm. g.

k Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5: „Es mag Niemand seine Frau in solche Bürgschaft übergeben; deren beste Ueberkleider aber kann der Mann im Fall der Noth, bis zur Zahlung dem Gläubiger hinreichen.“ Hierauf folgen die in der Anm. h angeführten Worte. Vergl. auch B. II. Cap. 32 § 13: „Weibespersonen können Schulden halber nicht in Verhaft genommen werden.“

l Das. B. II. Cap. 32 § 4. Ueber die Haftung der Wittwe f. unten § 277 und 278.

m Das Recht dazu, obschon nirgends ausdrücklich ausgesprochen, läßt sich nicht bezweifeln.

n S. oben § 4, 21 und 24.

## § 277.

II. Verhältnisse nach getrennter Ehe: 1) bei kinderloser Ehe.

Bei der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten, muß

1) wenn die Ehe eine kinderlose war, der überlebende Ehegatte sich in das gesammte Gut mit den gesetzlichen Erben des verstorbenen theilen. Der unbeerbte Wittwer erhält zwei Drittheile der gesammten Masse; die Wittwe aber die Hälfte, nachdem sie zuvor aus dem Ganzen ihre

Morgengabe empfangen <sup>a</sup>. Diese Morgengabe des rigischen Rechts, von der gemeinen deutschen, wie von der livländischen Morgengabe durchaus verschieden, ist nichts weniger als eine Gabe oder Geschenk, sondern vielmehr ein schon durch das Gesetz, namentlich auch quantitativ bestimmter Voraus, welchen die unbeerbtete Wittwe erhält. Es beträgt die Morgengabe für eine großgildische Wittwe 60 Mark löthigen Goldes oder 240 Rthlr. Alb. (312 Rbl. SM.), und für eine kleingildische 40 Mark oder 160 Thlr. (208 Rbl. SM.) <sup>b</sup>. Vor der Theilung müssen übrigens die Schulden von dem gesammten Vermögen bezahlt werden. Die Wittwe kann sich jedoch, im Fall der Insolvenz, die Morgengabe sichern, wenn sie binnen Jahr und Tag nach des Mannes Tode das ganze Vermögen den Gläubigern abtritt <sup>c</sup>, indem für diesen Fall die Morgengabe im Concourse vorzüglich locirt ist <sup>d</sup>. Bleibt sie aber Jahr und Tag im Besiz des Vermögens, ohne ein Inventar legen zu lassen, so geht sie dieses Beneficium verlustig <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> Rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 1: „Stürbet eine Frau ohne Kinder, so behält ihr Mann 2 Theil alles Guthes, und der Frauen nächsten Anverwandten haben ein Theil. Stürbet aber ein Mann ohnbeerbet, so nimmt die Frau ihre Morgengabe voraus, und hernach die Helffte des Guthes, welches sie beyde hatten, und des Mannes nächste Verwandten die ander Helffte.“ Der Wittwe gebührt mithin (abgesehen von der Morgengabe) ein Sechstheil weniger von der Gesammtmasse, als dem Wittwer.

<sup>b</sup> Das. B. III. Tit. 3 § 1.

<sup>c</sup> Das. § 2: „Eine Wittibe, die nach ihres beschuldigten Mannes Tode der Morgengabe vor anderen Creditoren genießen will, muß zu rechter Zeit bonis cediren. Blicke sie aber ohne Inventarium in den Gütern Jahr und Tag besizzen; so ist sie des beneficii verlustig.“

<sup>d</sup> Das. Tit. 10 <sup>N</sup> 8. Sie geht nicht nur den öffentlichen hypothecarischen, sondern auch allen mit privilegirten Pfandrechten versehenen Forderungen vor, und steht nur den öffentl. Abgaben, den Vindicanten und Separatisten, so wie den Begräbnis-, Cur- und Arzneikosten, dem Dienstlohn, der Miethe und der „garen Kosi“ nach.

<sup>e</sup> Das. Tit. 3 § 2. S. oben Ann. c.

## § 278.

## 2) Verhältnisse bei beerbter Ehe.

2) Ist die Ehe eine beerbte gewesen, so setzt nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, so daß die Kinder ganz in Stelle des verstorbenen Ehegatten treten, was in dem Stadtrecht durch die Ausdrücke „die Kinder bleiben in den Wehren, stehen in den Saamen“ bezeichnet wird <sup>a</sup>. Diese Prorogation der Gütergemeinschaft ist in so fern eine nothwendige, als namentlich die Wittwe, so lange sie nicht wieder heirathet, zu keiner Abtheilung mit ihren Kindern gezwungen werden kann <sup>b</sup>, desgleichen eine schwanger hinterbliebene Wittwe zu keiner Erbschichtung genöthigt werden darf <sup>c</sup>. Daß ein beerbter Wittwer sich keine Theilung gefallen zu lassen brauche, geht daraus hervor, daß auch ihm die Theilung nur wenn er wieder heirathet ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird <sup>d</sup>. Bis dahin können daher die Kinder, selbst nachdem sie mündig geworden sind, nur Unterhalt und resp. Aussteuer oder väterliche Beihülfe aus dem Gesamtvermögen fordern <sup>e</sup>. Aber auch im Falle einer zweiten Ehe des überlebenden Ehegatten ist die förmliche Theilung mit den Kindern erster Ehe nicht unumgänglich erforderlich, sondern sie kann nur von den Kindern oder deren Vormündern verlangt, aber ebenso gut auch, Kraft gegenseitiger Uebereinkunft, die Gütergemeinschaft über die zweite Ehe hinaus freiwillig prorogirt werden <sup>f</sup>. Die Verwaltung des gesammten Vermögens, wie das Verfügungsrecht über dasselbe hat der Wittwer unbedingt, und in eben der Weise, wie ihm beides während der Ehe zustand <sup>g</sup>; die Wittwe dagegen nicht anders, als mit Zuziehung der Vormünder ihrer etwa unmündigen Kinder, und der beiderseitigen Verwandten <sup>h</sup>, es sei denn, daß ihr, in Folge

testamentarischer Anordnung ihres verstorbenen Ehemannes, die alleinige Verwaltung des Vermögens, ohne Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung, übertragen worden wäre, in welchem Falle jedoch auch die Einziehung des Rathes der nächsten Verwandten bei wichtigen Angelegenheiten erforderlich bleibt i. Zwar erwerben nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende und die Kinder ideelle Theile am Ganzen k; allein wenn während der fortgesetzten Gütergemeinschaft eines der Kinder stirbt, so fällt dessen Antheil der Gesamtmasse zu, so daß bei der nachmaligen Theilung der status quo, und nicht der Zustand zur Zeit der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten in Berücksichtigung kommt l. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich schon von selbst, daß während der prorogirten Gütergemeinschaft alle, sowohl vor, als während derselben contrahirten Schulden gemeinschaftlich sind, und daß die Kinder mit ihren ideellen Antheilen dafür ebenso verhaftet sind, wie der überlebende Theil der Eltern m. Im Falle der Insolvenz muß übrigens angenommen werden, daß die beerbte Wittve unter denselben Bedingungen, wie die unbeerbte, die Morgengabe zu genießen habe n; die unmündigen Kinder aber haben, unter gleichen Umständen, auf nothwendige Alimente Anspruch o.

a C. 3. B. das rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1, wo übrigens, wie es scheint, diese Ausdrücke von dem Verhältnisse der Kinder auch noch bei Lebzeiten beider Eltern gebraucht werden. Das Gesamtgut wird ebendas. Tit. 2 § 1 der gemeine Saamen, in Tit. 4 § 6 der gemeine Haufen genannt. — Dem steht nicht entgegen, daß ebendas. Tit. 5 § 3 von dem väterlichen und mütterlichen Nachlaß die Rede ist, indem mit diesen Ausdrücken offenbar nur der ideelle Antheil der Kinder am gesammten Gute bezeichnet werden soll.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 1. Vergl. auch das. Tit. 4 § 2 u. 4, und rigische Vormünderordnung v. J. 1591 § 5, 6.

c Rig. StR. Tit. 5 § 2.

d Das. Tit. 4 § 1 und 3, rig. Vormünderordnung § 7.

e Vergl. das rig. StR. B. III. Tit. 1 § 1 und unten § 280, desgl. die Lehre von der väterlichen Gewalt.

f Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 5: „Ein Mann oder Frau, so nach Absterben ihres Ehegatten sich verändern will, soll schuldig seyn, ihren Kindern und den Raths-Freunden und Vormündern, all das Guht, so ihnen zugefallen, nach Begehren, Inhalt Inventarii zu benennen, und Richtigkeit zu treffen.“ Vergl. auch die rig. Vormünderordnung § 5—7, wo, unter allgemeiner Verweisung auf das Stadtrecht, nicht gerade Theilung verlangt, sondern nur gesagt wird, die Wittwe und der Wittwer sollen den Kindern „die Gebühr thun.“ Dadurch werden die Bestimmungen der §§ 1—4 Tit. 4. B. IV. des StR. theils beschränkt, theils näher bestimmt. Vergl. unten § 280. — Ueber die Einkindschaft, welche gewissermaßen auch eine über die zweite Ehe hinaus prorogirte Gütergemeinschaft ist, s. die Lehre von den Erbverträgen im fünften Buche.

g Rigische Vormünderordnung § 7: „Wiewohl es mit dem Vater, er bleibe nach dem tödtlichen Abgange seiner Hausfrauen Wittwer, oder verheyrathe sich wiederum, eine andere Meynung hat (als mit der Mutter), indem daß er seiner ehelichen Kinder und deren Güther Vormund ipso iure bleibet, so ist er dennoch auf dem Fall, wenn er andermalig sich verheyrathen wollte, eben dasselbe, und bei gleicher Pön, was die Frau nach Rigischem Rechte, zu thun schuldig“, — d. h. den Kindern „die Gebühr zu thun.“ S. oben Anm. f. — Vergl. auch noch die Vorm.-Ordn. § 11 (unten Anm. i) und das rig. StR. B. III. Tit. 1. § 1.

h Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 1; vergl. auch B. III. Tit. 1 § 1.

i Rig. Vorm.-Ordn. § 2: „Wäre aber der Kinder Mutter (vom Vater) allein zur Vormünderin im Testament verordnet, dieselbe soll mit Suchung vorgedachter (§ 1) Bestätigung der Administration verschonet seyn“ ic. In solchem Falle soll nach § 3 „die Frau — vor die Waisenherrn erscheinen, daselbst — sich erklären, daß sie der Kinder Vormünderin seyn, und nach ihres abgestorbenen Mannes nächster Freunde Rath leben wolle“ ic. Das. § 11: „Wo aber hocherlebte Eltern seynd, die bei ihren Lebtagen die Kinder mit dem, wozu sie berechtiget, versehen (vergl. Anm. e und unten § 280, desgl. die Lehre von der väterlichen Gewalt), und dann der Vater es also durch ein Testament oder letzten Willen geordnet hätte, daß die Wittwe nach seinem Tode alles dasjenige, so übrig, allein verwalten möchte, dieselbe soll nach erhaltener Bestätigung des Testaments, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, noch ihren Kindern oder derselben Güthern ganz und überaus schädlich und verthun-

lich vermerket wird, bey solcher Verwaltung gelassen, und mit ob- und nachgeschriebenen Vormünder-Pflichten der Rechnung und Lieferung halber verschont werden, doch daß sie in allen vorkommenden wichtigen Sachen der erkohrnen Freunde Rath brauche und folge.“ Kann hiernach der Vater die überlebende Mutter von der Rechnungsablegung befreien, so darf bei ihm um so weniger eine Verpflichtung dazu angenommen werden.

k Dies ergibt sich ganz deutlich aus dem rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 3 (s. oben Anm. a a. E.), desgl. aus Tit. 4 § 6 (unten Anm. 1).

l Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 6: „Wenn der Ehegatten eins verstürbet, und das ander Theil unverändert bleibt, und geschieheth alsdann, daß einer des überbliebenen Ehegatten hinterlassenen Kinder verstürbe; so ist dessen Antheil auf den gemeinen Haufen verfallen. Wollten nun, nach tödtlichem Abgange des einen Kindes, der Vater oder Mutter sich anderwärts verändern; so soll mit der Theilung nach obigen Artikeln 1, 2, 3, 4 verfahren werden.“

m Es ist dies schon die nothwendige Folge des dem überlebenden Ehegatten, ohne Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung, zustehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechts, so wie auch davon, daß das Recht der Kinder auf ideelle Theile des Ganzen auf einem eventuellen Erbrecht beruht. Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 3.

n Zwar ist — ohne Rücksicht auf Verschuldung der Masse — nur der unbeerbte n Wittve die Morgengabe zugesichert (rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 1, oben § 277 Anm. a), während die beerbte, bei der Theilung mit den Kindern, auf keinen Voraus Anspruch hat (das. Tit. 4 § 2 u. 4). Auf der anderen Seite ist aber, für den Fall der Insolvenz, der zu rechter Zeit bonis cedirenden Wittve, ohne Unterscheidung der beerbten von der unbeerbten, das Recht, die Morgengabe vor anderen Creditoren zu genießen, zugestanden (das. B. III. Tit. 3 § 2, oben § 277 Anm. c.).

o Rig. Vorm.-Ordn. § 16: „Würden sie (d. i. die Vormünder) dann befinden, daß mehr zu zahlen als zu erben ist, so sollen sie vor dem Waisen-Gericht erscheinen, — — und bitten, — — ihren zuzulassen, darauf bonis zu cediren. Bey solcher Cession aber sollen, mittelst Unterhandlung der Waisen-Herrn, dennoch die Alimenta necessaria, mit Willen der Creditoren, den Pupillen gegönnet und gegeben werden.“

## § 279.

### III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft des rigischen Rechts werden aufgehoben:

1) durch die Veränderung des Standes des Ehemannes, soweit dieser dadurch aus der Wirksamkeit des rigischen Stadtrechtes heraustritt. Die bloße Veränderung des Wohnortes dagegen kann an sich eben so wenig die Gütergemeinschaft auflösen, als sie dieselbe begründet. Uebrigens möchte in Folge ausdrücklichen Vertrages oder stillschweigender Einwilligung beider Ehegatten auch nach einer Standesveränderung die Gütergemeinschaft ohne Zweifel beibehalten werden dürfen <sup>a</sup>. Auf der anderen Seite ist

2) die Befugniß zur Aufhebung der Gütergemeinschaft durch gegenseitige Einwilligung hier ebensowenig, als nach schwedischem Stadtrecht (§ 275) in Abrede zu stellen, nur darf es auch hier nicht zum Nachtheil Dritter geschehen, welche hinsichtlich bereits erworbener Rechte dadurch gar nicht verletzt werden dürfen, in Beziehung auf zukünftige Verhältnisse aber nur dann von den Wirkungen eines solchen Vertrages getroffen werden, wenn letzterer öffentlich bekanntgemacht worden ist <sup>b</sup>.

3) Zu einseitiger Kündigung der Gütergemeinschaft dürfte, der Regel nach, ein Ehegatte nicht als befugt anzusehen sein <sup>c</sup>.

4) In wie weit durch die Aufhebung der Ehe mittelst richterlicher Entscheidung die Wirkungen der Gütergemeinschaft aufgehoben werden, entscheidet das rig. StR. nicht, indem es bloß die Bestimmung enthält, daß eine Ehebrecherin ihr Recht auf den Nachlaß ihres Ehemannes, zum Besten der Intestaterben desselben, verliert <sup>d</sup>, was wohl so zu verstehen ist, daß das Vermögen in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst, und der ehebreyerischen Frau bloß ihr Eingebrautes zurückzunehmen verstattet werde. Alle übrigen Fälle müssen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden <sup>e</sup>.

5) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird aufgehoben durch Absonderung der Kinder aus derselben (§ 280.)

a Vergl. oben § 276 a. E. und § 275 Anm. a. Das rig. StR. enthält weder über diese, noch über die beiden anderen, unter *N* 2 u. 3 aufgeführten Fragen Bestimmungen; daher dieselben aus dem gemeinen deutschen Recht, so wie aus den allgemeinen Grundsätzen des Provincialrechts über die Anwendung und Collision der Gesetze (oben § 24) und über Verträge und Autonomie beantwortet werden müssen. Vergl. überhaupt Eichhorn's deutsches Privatrecht § 310.

b S. Eichhorn a. a. D.

c Ebendas. Als Ausnahme könnte vielleicht, nach Analogie der rig. Vormünderordnung § 11 (s. oben § 278 Anm. i, vergl. auch unten § 280), der Fall der Verschwendung von Seiten des einen der Ehegatten angenommen werden; indessen müßte auch hier, nachdem die Gütergemeinschaft durch richterliche Entscheidung aufgehoben worden, Solches öffentlich bekannt gemacht werden, um Dritte für die Zukunft zu binden.

a Rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 2: „Eine offenbahr im Oberspiel betretene Ehebrecherin, welche zugleich auch dessen gerichtlich überführt worden, kann ihres Mannes Erbe nicht fordern, sondern dessen nächsten Freunde haben alles.“ — Diese Bestimmung dürfte ohne Zweifel auch auf den ehebrecherischen Mann, nicht aber auf andere Ehescheidungsgründe, ausgedehnt werden.

e S. oben § 275, 3.

### § 280.

Fortsetzung. Absonderung der Kinder aus der ehelichen Gütergemeinschaft.

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft sowohl zu jeder Zeit freiwillig durch förmliche Theilung mit den Kindern aufheben *a*, als auch wider seinen Willen dazu veranlaßt werden, wenn er nämlich zu einer zweiten Ehe schreitet *b*. Auch dürfte Verschwendung, wenigstens von Seiten der überlebenden Mutter, einen gesetzlichen Grund für die Kinder abgeben, Theilung zu verlangen *c*, nicht aber Mündigkeit oder Großjährigkeit der Kinder *d*. Einer solchen Abtheilung (auch Scheidung,

Abschichtung, Absonderung, Ablegung) der Kinder aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft wird auch diejenige Absonderung der Kinder, welche, bei Lebzeiten beider Eltern, „mit bescheidenem Gute“ geschieht, gleichgeachtet e. Diese letztere Absonderung kann nur durch freiwillige Uebereinkunft zwischen den Eltern und ihren großjährigen Kindern zu Stande kommen, und ist die Bedingung, daß die Kinder „mit bescheidenem Gute“ abzutheilen sind, so zu verstehen, daß der Vermögenstheil, welchen die Kinder erhalten, mit dem ganzen Vermögen der Eltern in einem bestimmten Verhältnisse stehen müsse. Dadurch unterscheidet sich die eigentliche Absonderung von der bloßen Aussteuer oder väterlichen Beihülfe, welche sowohl Söhnen als Töchtern bei deren Verheirathung, oder bei der Errichtung eines besonderen Hausstandes gegeben zu werden pflegt f, und keinesweges die Wirkungen, namentlich auf die Erbfolge, hervorbringt, wie die erstere, durch welche die Kinder als mit dem ihnen gebührenden Pflichttheil gänzlich abgefunden betrachtet werden g.

Der Betrag, mit welchem während der Lebzeiten beider Eltern die Kinder abzufinden sind, ist gesetzlich nicht bestimmt, sondern der gegenseitigen Uebereinkunft in jedem einzelnen Falle überlassen. Für die Abtheilung der Kinder aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft dagegen gelten folgende Bestimmungen: Stirbt die Frau zuerst und hinterläßt den überlebenden Ehemann mit einem Kinde, so erhält das Kind ein Drittheil und der Wittwer zwei Drittheile der gesammten Masse h; stirbt aber der Ehemann zuerst mit Hinterlassung eines Kindes, so erhält die Wittwe die eine und das Kind die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens i. Stirbt die Ehefrau und hinterläßt zwei oder mehrere Kinder, so erhält der Wittwer die Hälfte und die

Kinder alle zusammen die andere Hälfte des gesammten Gutes *k*, stirbt der Ehemann und bleibt die Wittwe mit mehr, denn einem Kinde nach, so erhält jene nur ein Drittheil, die Kinder aber zwei Drittheile des gemeinschaftlichen Vermögens *l*. Sind bei der Abtheilung alle Kinder, oder auch nur einige derselben, unmündig, so müssen für solche, Behuf dieses Actes, Vormünder ernannt werden *m*. Die Theilung braucht übrigens nicht nothwendig förmlich und factisch zu geschehen, sondern es kann auch der überlebende Theil, namentlich der Vater, mindestens als Vormund seiner unmündigen Kinder *n*, in der Verwaltung und dem Genuß des ganzen Vermögens bleiben, muß aber den Kindern ihren ideellen Antheil, welcher Ausspruch, Ausspruchsgelder, heißt, sicher stellen *o*. Diese Ausspruchsgelder genießen übrigens schon dem Gesetze nach ein stillschweigendes Pfandrecht und besondere Privilegien im Concourse *p*.

Wenn ein mit Kindern hinterbliebener Ehemann sich bei seiner Wiederverheirathung mit den Kindern erster Ehe nicht abgetheilt, noch anderweitig abgefunden hat *q*, und nach seinem Tode auch aus der zweiten Ehe Kinder nebst der Wittwe hinterläßt, so wird, ausnahmsweise, die den Nachlaß bildende Gesammtmasse in ihre ursprünglichen Theile aufgelöst. Die Kinder erster Ehe nehmen nämlich ihrer Mutter Gut voraus, dann die Wittwe oder zweite Ehefrau ihr Eingetragenes; in das Uebrige theilen sich die Kinder aus beiden Ehen und die Wittwe nach Kopftheilen *r*.

*a* Zwar spricht das Stadtrecht die Befugniß der Eltern dazu nirgends ausdrücklich aus, allein es steht derselben auch nichts entgegen; indem vielmehr nur bestimmt ist, daß sie zur Theilung nicht gezwungen werden dürfen. S. oben § 278.

*b* Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 1—4, Tit. 5 § 1 und 2. S. oben § 278.

*c* Dies dürfte wohl gefolgert werden aus der Bestimmung

der rig. Vorm.-Ordn. § 11 (s. § 278 Anm. i), daß der Wittwe die alleinige Verwaltung des Nachlasses nur zustehen solle, so lange sie nicht „den Güthern ganz und überaus schädlich und verthunlich vermerkt wird.“ Indes könnte dies freilich auch bloß auf eine Beschränkung oder gänzliche Entziehung der Verwaltung bezogen werden.

a Dies ist in der Praxis anerkannt, und folgt daraus, daß eine Zwangspflicht zur Theilung dem überlebenden Theil der Eltern bloß im Falle der Wiederverheirathung durch das Stadtrecht auferlegt ist.

e-Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1: „Wenn Mann und Frau Kinder mit einander haben, welche Sie bei ihrem Lebzeiten mit Bescheidenem Guthe von sich abgetheilet, oder aber da einer der Eltern nach Absterben deren eines, bey Tretung in die andere Ehe, die ersten Kinder abgeleget hätte, nach Stadt-Rechten; so sollen solche abge sonderte Kinder von aller künftigen Erbschaft ihrer beyderseits Eltern sich enthalten etc.“

f Das. B. III. Tit. 1 § 1 (s. oben § 276 Anm. b). Hier auf gehen auch ohne Zweifel die Eingangsworte in dem § 11 der rig. Vorm.-Ordn. (s. oben § 278 Anm. i).

g Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1 (Anm. e) vergl. mit der rig. Vorm.-Ordn. § 11. Die näheren Bestimmungen hierüber gehören in das Erbrecht. S. das fünfte Buch.

h Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 1.

i Das. § 2.

k Das. § 3.

l Das. § 4. Auch hier erhält mithin die Wittwe, wie bei kinderloser Ehe (s. § 277 Anm. a a. E.), bei der Theilung immer ein Sechstheil weniger von der Gesamtmasse, als in gleichem Falle der Wittwer.

m Vergl. ebendas. § 1, wo auch noch die Zuziehung der nächsten Verwandten verlangt wird.

n Das. § 3 und rig. Vorm.-Ordn. § 7.

o Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1, wo namentlich von des Vaters alternativer Verpflichtung die Rede ist, bei einer Wiederverheirathung den Kindern erster Ehe „wegen ihres mütterlichen Gutes Versicherung zu geben“ oder sie „von sich abzutheilen.“ Unter Ersterem ist offenbar der Ausspruch zu verstehen. S. auch oben § 278.

p Rig. StR. B. III. Tit. 10. Die Ausspruchsgelder gehen, wenn sie bloß mit der Morgengabe der Wittwe concurriren, sogar dieser, als tempore priores, vor (Tit. 10 N<sup>o</sup> 8); concurriren sie mit öffentlichen oder privaten hypothecarischen Forderungen, so werden sie mit ihnen in derselben Classe nach ihrem Alter locirt (das. N<sup>o</sup> 12 und 13). S. oben § 166, Anm. e und f.

q Nach der rig. Vorm.-Ordn. § 5 soll die Mutter, welche bei einer Wiederverheirathung unterläßt, den Kindern „die Gebühr zu thun“, — „mittelft gerichtlicher Erkenntniß dadurch ihrer Erb-gerechtigkeit denselben ihren Kindern verfallen seyn.“ Dieses mochte, nach § 7 der Vorm.-Ordn., auch für den Vater gelten, scheint jedoch durch die Bestimmung des Stadtrechts (Anm. r) aufgehoben zu sein.

r Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1. Diese Bestimmung dürfte wohl auch auf den Fall ausgedehnt werden, wenn eine mit Kindern hinterbliebene Wittwe wieder heirathet, ohne sich mit den Kindern erster Ehe abzutheilen oder abzufinden.

#### D. Eheliche Güterrechte nach Lübischem Stadtrechte.

G. A. Roggenbau, die Gütergemeinschaft nach Lübischem und Rostockschem Recht. Rostock, 1801. 8.

E. N. Carstens, Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach Lübeckischem Rechte, in dessen Beiträgen zur Erklärung des Lübeckischen Rechts. Zweite Samml. (Lübeck, 1814. 8.) S. 1—35.

J. E. Hassé, Recht der ehelichen Gütergemeinschaft im strengen Sinn, nach Lübischem Recht, in F. E. v. Savigny's 2e. Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. IV. (Berlin 1820. 8.) S. 96—111.

S. auch N. D. C. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Altona, 1834. 8.) § 132—134 und 151—153.

#### § 281.

##### I. Einleitung.

Die ehelichen Güterrechte sind nach Lübischem Recht <sup>a</sup> bereits während bestehender Ehe durchaus verschieden, je nachdem die Ehe beerbt ist, oder nicht <sup>b</sup>. So lange nämlich die Ehe unbeerbt ist, erscheinen die Güter des Ehemannes und der Ehefrau gesondert; mit der Geburt eines Kindes aber tritt allgemeine Gütergemeinschaft ein <sup>c</sup>, welche jedoch wieder aufhört, sobald das Kind stirbt <sup>d</sup>. Es müssen mithin die Verhältnisse bei unbeerbter und bei beerbter

Ehe genau unterschieden und von einander gesondert barge- stellt werden.

a In Reval scheinen die Bestimmungen des lübischen Rechts — vielleicht aus Mißverständniß — nicht vollständig recipirt, und die ehelichen Güterrechte überhaupt nicht fest normirt zu sein; um so mehr dürfte hier die Darstellung des reinen lübischen Rechts zweckmäßig erscheinen. Dabei sollen wesentliche Abweichungen der revalschen Praxis in den Anmerkungen angedeutet werden.

b Ueber den Grund dieser Verschiedenheit sind die Ansichten sehr getheilt. Der neuerdings von P. D. E. Paulsen a. a. D. § 151 Anm. 4 angegebene, daß die Ehegatten in den Kindern gemeinschaftliche Erben erhalten, und ihre übrigen Verwandten, da sie ihr Intestaterbrecht verlieren, auch kein Interesse mehr an dem Gesondertbleiben des Gutes haben, ist unvereinbar sowohl mit der unbezweifelten Befugniß der Ehegatten, auch bei unbeerbter Ehe Gütergemeinschaft vertragsmäßig einzuführen, als auch besonders mit dem von Eichhorn (deutsche Rechtsgegeschichte § 370 Anm. m und § 456 Anm. am Schluß) sehr wahrscheinlich gemachten geschichtlichen Ursprung dieser Lehre des lübischen Rechts.

c S. besonders das lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7: „Wird ein Mann wegen Schuldt flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe Kinder, und ist die Schuldt bekendtlich, oder wie Recht, erwiesen, so sol dieselbe bezahlt werden, von ihrer beiderseits Gut. Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimpt die Frau ihren Brautschaz, Kleider, Kleinodia, und Jungfremlich Eingedömpfte, welches sie ihme zugebracht, zuvorauß, von dem andern Gut zahlet man die Schuldt.“ Die älteren Schriftsteller, selbst noch Carstens a. a. D. § 4, nehmen auch bei unbeerbter Ehe eine — unvollkommene — Gütergemeinschaft an.

d Dies wird aus den Worten des in der Anm. c angeführten Artikels gefolgert und ist allgemein angenommen. S. besonders Revis' Comment. zu diesem Art. N<sup>o</sup> 22—25. Die abweichende Meinung von Carstens a. a. D. § 5 ist unpractisch. Vergl. auch noch F. Cropp über die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute nach den Grundsätzen des Hamburgischen Rechts, (in dessen und A. Heise's jurist. Abhandlungen. B. II. S. 427 fgg.) § 33.

## § 282.

II. Verhältnisse während der Ehe: 1) bei unbeerbter Ehe.

Die Wirkungen der Ehe auf die Vermögensverhältnisse,

welche mit der Beschreitung des Ehebettes beginnen <sup>a</sup>, gründen sich, so lange die Ehe unbeerbt ist, hauptsächlich auf die eheliche Vormundschaft des Mannes über die Ehefrau <sup>b</sup>. Das von der Frau in die Ehe gebrachte Gut wird Brautschatz genannt, ohne daß übrigens davon ein etwaniges Paraphernalvermögen unterschieden wird, indem alles Eingebachte der Frau überhaupt nach gleichen Grundsätzen beurtheilt, und auch hinsichtlich des von der Frau während der Ehe, durch Erbschaft oder sonst, einseitig erworbenen Gutes kein Unterschied gemacht wird <sup>c</sup>. Dem Ehemanne steht nicht nur die Verwaltung des gesammten Eingebachten der Frau <sup>d</sup> zu, sondern er darf dasselbe auch veräußern, und ist darin nur hinsichtlich eingebrachter Erbgüter beschränkt, falls ihm nicht an diesen ausdrücklich ein freieres Dispositionsrecht eingeräumt worden <sup>e</sup>. Weder die Ehefrau, noch deren Verwandte dürfen verlangen, daß der Ehemann für den Brautschatz durch Bürgen oder auf andere Weise Sicherheit bestelle, es sei denn, daß er durch Verschwendung, Spiel und sonstige Ausschweifung, oder dadurch, daß er Schulden halber persönlicher Haft unterzogen oder flüchtig würde — selbst dazu Veranlassung giebt <sup>f</sup>; ja sie kann aus dem Vermögen des in Schulden vertieften Mannes ihren Brautschatz zurückfordern; muß ihn jedoch, falls sie noch in den Jahren ist, daß sie Kinder gebären kann, sicher anlegen, und darf nur die jährliche Nutzung davon zu ihrem Besten verwenden <sup>g</sup>. Das Eingebachte der Ehefrau fließt mithin zwar in das Vermögen des Mannes; allein sie behält, so lange sie unbeerbt ist, gesonderte Rechte an demselben, haftet damit durchaus nicht für den Ehemann <sup>h</sup>, sondern hat vielmehr wegen ihres Brautshatzes ein stillschweigendes Pfandrecht im gesammten Vermögen des Mannes <sup>i</sup>, und ist, im Falle über das letztere ein Concurß ausbricht, vor-

züglich locirt <sup>k</sup>. Im Uebrigen sind die Verfügungsrechte der Frau während der Ehe sehr beschränkt <sup>l</sup>. Sie darf ohne Genehmigung des Mannes auch von ihrem Eingebrachten nichts veräußern <sup>m</sup>, noch auf den Todesfall vergeben <sup>n</sup>, und nur das zum nöthigen Hausbedarf Unentbehrliche kaufen <sup>o</sup>. Eine Ausnahme macht übrigens auch hier, wie nach rigischem Stadtrecht, die Kauf- oder Handelsfrau, welche sich in jeder Weise verbindlich machen kann <sup>p</sup>, jedoch auch, wenigstens bei Verfügungen auf den Todesfall, der Einwilligung ihres Geschlechtsvormundes, welches während der Ehe der Ehemann ist, bedarf <sup>q</sup>.

Gegenseitige Schenkungen der kinderlosen Ehegatten aus ihrem wohl erworbenen Vermögen sind zulässig, und können von den Betheiligten, wenn sie nicht abwesend sind, nur binnen Jahr und Tag angefochten werden. Bezieht sich die Schenkung auf das ganze (wohl erworbene) Vermögen, so muß den nächsten Erben, jedem die Summe von 8 Schilling und 4 Pfennigen, vorbehalten werden <sup>r</sup>. Bei der Errichtung von wechselseitigen Testamenten sind die Ehegatten größeren Beschränkungen unterworfen <sup>s</sup>.

a Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 14: „Wird einem eine Braut mit gewissen Brautschatz zugesagt, stirbet sie dann ehe und zuvorn das Beplager volnzogen, so darff man den Brautschatz nicht erlegen.“

b Zwar wird der Ehemann nirgends ausdrücklich Vormund der Frau genannt; allein nur daraus, — als aus einem ganz allgemeinen deutschen Institut, — erklären sich die nachstehenden Wirkungen der Ehe. S. bes. Stein's Abhandl. des lübschen Rechts. Bd. I. § 88.

c Noch deutlicher als in B. I. Tit. 5 Art. 7 (s. § 281 Anm. c) heißt es im B. III. Tit. 1 Art. 9: „Verstirbet ein Mann in Schulden mit seiner Frauen unbeerbet, so gehet die Frau mit ihrem Brautschatz, Kleyder, Klenodien vnd Jungfräwlichen Eingedömpfte, vnd was sie ihm zugebracht, vor alle Creditorn, Morgengabe aber und alle freye Kost, welche die Frau gethan, die kann nicht gemahnet werden, die Gabe, welche ihr von den Hochzeitgästen zu der Kost ge-

schendet worden, muß sie mahnen, wie gemeine Schuldt, was aber dem Manne geschendet, das bleibet den Creditorn.“ Zwar werden demnach in beiden Stellen Kleider, Kleinodien und Eingeböndte, gesondert vom Brautschaz genannt, allein keine besonderen Bestimmungen, weder hier noch anderweitig, darüber getroffen, sondern über Alles, was die Frau dem Manne zugebracht, wird auf gleiche Weise verfügt. S. auch noch das Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 5, 8 u. 9. (Anm. e). Von der Morgengabe ist, außer an dieser Stelle, im lübischen Rechte sonst nicht die Rede. Es ist darunter ohne Zweifel die, als freiwilliges Geschenk des Ehemannes erscheinende, gemeine deutsche Morgengabe zu verstehen. — Die Praxis in Neval scheint übrigens Paraphernalgüter von Dotalgütern zu unterscheiden.

d Von der Bestellung des Brautshazes ist bereits an einer anderen Stelle (s. oben § 195 Anm. h) gehandelt worden. S. Lüb. StR. B. I. Tit. 5. Art. 1 — 3.

e Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 8: „Nimpt ein Mann eine Frau zu der Ehe mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde ästimeret und an Geld gesagt, fahrende vbergeben, so soll der Mann nach der Zeit mechtig seyn, solch Erbe und Güter zuvorkaufen und zuvorpanden wem er wil, nicht anders als sonsten Kaufmanns Bahren.“ Art. 9: „Kein Mann mag vorpanden, noch vorfauffen, noch vorschenken liegende Gründe, und stehende Erbgüter, die ihme von seinem Weibe zugebracht werden; ohne ihren und ihrer Kinder willen, do sie der einige hetten. Es were dann, daß ihnen Ehehafft, Gefengnuß oder Hungersnoth darzu bringen thäte.“ Die letztere Stelle ist nicht bloß, sondern auch von den Verhältnissen bei beerbter Ehe zu verstehen. Bei unbeerbter Ehe ist zur Veräußerung der Erbgüter, als solcher, der Consens der übrigen Erben der Frau erforderlich. Vergl. oben § 92.

f Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 10.

g Das. Art. 11.

h Eine Ausnahme von dieser Regel bildet der nicht leicht mehr vorkommende Fall, wenn der in Gefangenschaft gerathene Ehemann auszulösen ist; dazu soll nämlich das gemeinschaftliche Gut, auch das der Ehefrau nicht ausgenommen, verwendet werden (Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 6). Das ältere lübische Recht verpflichtete die Frau zur Zahlung auch noch in dem Falle, wenn (ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe beerbt war oder nicht) der Ehemann Schulden halber nach B. I. Tit. 3 Art. 1 zu eigen gegeben werden sollte (s. besonders Eichhorn's Rechtsgeschichte Bd. II. § 370 Anm. m). Dieser Fall ist aber in die revidirten Statuten nicht aufgenommen worden, und kommt für die estländischen Städte gegenwärtig um so weniger in Betracht, als der gedachte Art. 1 in Betreff der Schuld-

Knechtschaft durch ein neueres Gesetz (Allerhöchst bestät. Reichsraths-  
gutachten v. 10. Octbr., S. II. v. 9. Novbr., 1829) ausdrücklich auf-  
gehoben worden ist.

i S. oben § 167.

k Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7 (s. oben § 281 Anm. c) und  
B. III. Tit. 1 Art. 12.

l Vergl. das Citat oben Anm. g.

m Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 1.

n Das. B. II. Tit. 1 Art. 14.

o Das. B. III. Tit. 6 Art. 13.

p Das. B. I. Tit. 10 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 13 u. 21. —

q S. F. Cropp, von der Verpflichtung verheiratheter Frauenzimmer  
als Handelsfrauen, in dessen und A. Heise's jurist. Abhandl.  
B. I. S. 1—29, und derselbe, von der Einzeugung der Handels-  
frauen zu Lübeck, ebendas. S. 30—53.

r Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 14.

s Das. B. I. Tit. 6 Art. 1.

t Das. B. II. Tit. 1 Art. 10. S. unten im fünften Buche.

### §. 283.

2) Verhältnisse bei beerbter Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Sobald durch die Geburt eines Kindes die Ehe beerbt  
wird, entsteht allgemeine Gütergemeinschaft <sup>a</sup>, und zwar in  
der Art, daß beiden Ehegatten ein Gesamteigenthum zu-  
steht <sup>b</sup>. Die Gütergemeinschaft erstreckt sich über das ge-  
samte beiderseitige Vermögen, und wenn auch hinsichtlich  
der Erbgüter die von der Ehefrau eingebrachten unterschieden  
werden, so geschieht dies doch nur insofern, als die freiwil-  
lige Veräußerung derselben dem Ehemanne, der im Uebri-  
gen das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Ganze  
hat <sup>c</sup>, ohne Genehmigung der Kinder, als nächster Erben,  
nicht gestattet ist <sup>d</sup>. Uebrigens steht dem nicht entgegen,  
daß einzelne Bestandtheile des Vermögens den Wirkungen  
der Gütergemeinschaft durch Vertrag u. dgl. entzogen wer-  
den <sup>e</sup>. Gegenseitige Schenkungen (auf den Todesfall) sind  
ohne der Kinder Einwilligung unzulässig <sup>f</sup>. — Die wichtigste

Folge der Gütergemeinschaft während der Ehe ist, daß alle Schulden gemein werden, und daß namentlich für des Ehemannes Schulden das gesammte, nicht besonders ausgenommene, von der Frau in die Ehe gebrachte und während der Ehe erworbene Vermögen haftet <sup>a</sup>, so daß sie bloß der persönlichen Verpflichtung enthoben ist <sup>b</sup>. Uebrigens ist die Frau in ihren Dispositionsrechten bei beerbter Ehe ebenso beschränkt, wie bei unbeerbter, weil sie auch hier der Vormundschaft des Mannes unterworfen ist; aber auch hier macht ihre Eigenschaft als Kauffrau eine Ausnahme <sup>i</sup>.

<sup>a</sup> Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7. S. oben § 281.

<sup>b</sup> Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 308 Anm. a.

<sup>c</sup> Vergl. das Lüb. StR. a. a. D. Art. 8 (§ 282 Anm. e), wo zwischen beerbter und unbeerbter Ehe kein Unterschied gemacht wird.

<sup>d</sup> Das. Art. 9. Eichhorn a. a. D. § 308, I. und III.

<sup>e</sup> Vergl. Carstens a. a. D. § 6 und 7.

<sup>f</sup> Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 1. Vergl. Stein's Abhandlung des lübischen Rechts. Th. I. § 169 fgg.

<sup>g</sup> Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7. S. oben § 281 Anm. c.

Dies ist auch der Grund der Bestimmung des Art. 11. S. oben § 282 Anm. g. Vergl. überhaupt H a s s e a. a. D. S. 102 fgg. 106 fgg. Die Praxis in Reval nimmt Antenuptialschulden aus, indem für solche jeder Ehegatte nur mit seinem besonderen Vermögen haftet, wodurch die Gütergemeinschaft noch unregelmäßiger wird, als sie es schon sonst nach lübischem Rechte ist.

<sup>h</sup> Vergl. das Lüb. StR. B. I. Tit. 3 Art. 1 a. E. und Carstens I. c. § 9.

<sup>i</sup> Die Bestimmungen der oben § 282 Anm. 1 bis q angeführten Stellen des lübischen Rechts unterscheiden nicht zwischen beerbter und unbeerbter Ehe.

### § 284.

III. Verhältnisse nach getrennter Ehe: 1) bei unbeerbter Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod aufgelöst und sind keine Kinder am Leben, so erhält der Ehemann, wenn er der überlebende Theil ist, als statutarische Portion, die Hälfte des Eingebrachten der verstorbenen Ehefrau, die andere

Hälfte muß er ihren Intestaterben ausliefern <sup>a</sup>. Ist die Frau der überlebende Theil, so nimmt sie ihr Eingebrachtes voraus, und theilt den Rest mit den Intestaterben des verstorbenen Ehemannes <sup>b</sup>. Die Wittwe genießt hierbei noch mehrerer Privilegien. Dahin gehört, daß sie, wenn sie sonst glaubwürdig ist, und die Ehe mindestens zwanzig Jahre gedauert hat, die wirkliche Einbringung ihres Braut-schatzes durch ihren Eid beweisen kann. Sind übrigens die von ihr eingebrachten Sachen selbst noch da, so erhält sie diese, ohne daß deren Verbesserung oder Verschlechterung in Betracht kommt <sup>c</sup>. Bis sie ihr Eingebrachtes erhalten, oder dasselbe ihr sichergestellt worden, hat sie ein Retentionsrecht am gesammten Vermögen <sup>d</sup>. Für die Schulden des Ehe-mannes haftet sie auch nach seinem Tode mit ihrem Ver-mögen nicht, sondern genießt vielmehr eines Vorzugsrechts im Concurse <sup>e</sup>. Concurrirt ihr Eingebrachtes mit Ausspruchs-geldern der Kinder ihres Mannes aus dessen erster Ehe, so hat sie den Vorzug, falls der Ausspruch nicht vor dem Rathe geschah; der gerichtlich bestellte Ausspruch dagegen geht dem Eingebrachten vor <sup>f</sup>. Will eine vom Lande gebürtige Ehe-frau eines städtischen Bürgers nach ihres Ehemannes Tode die Stadt wieder verlassen, so kann sie nur ihr Eingebrachtes mit sich nehmen, und muß den ganzen Nachlaß den Intestaterben ihres Ehemannes überlassen. Etwanige Dis-positions des Mannes, welche die Umgehung dieses Ge-sets bezwecken, sind ungültig <sup>g</sup>.

<sup>a</sup> Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 12: „Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie keine Kinder miteinander, der Mann sol der Frauen nehesten Erben wieder geben, den halben Theil des Gutes, welches er mit ihr bekommen.“ Mithin hat der Wittwer nicht, wie die Wittwe (s. Anm. b), das Recht, seine Platen vor-aus zu nehmen (vergl. auch ebendas. Art. 25, unten Anm. b); anderer-seits haben aber auch die Intestaterben der Wittwe kein Recht auf die Er-

rungenschaft, welche der Ehemann, kraft der ehelichen Vormundschaft, allein erwirbt.

b Lüb. StR. a. a. D.: „Gleicher gestalt, stirbet der Mann, welcher mit seiner Frauen keine Kinder zeuget, die Frau nimpt zu-  
vorn ihr zu dem Manne zugebrachtes Gut, so ferne es vorhanden  
ist, da noch etwas von Gute darüber, daß sol sie zugleich theilen  
mit des Mannes Erben.“ Noch weiter dehnt dies aus Art. 25 ebendas.:  
„Kommen Mann und Weib in den Ehestand zusammen mit etlichem  
Gut, wieviel auch dessen seyn möge, haben sie keine Kinder mit-  
einander, und verarmen darzu, also das sie von blosser Hand und  
von newes wiederumb etwas an sich bringen und erwerben, stirbet  
alsdann die Frau, der Mann sol ihren nehesten Erben geben den  
halben Brautschaz, den er mit ihr bekommen hat, stirbet aber der  
Mann eher als die Frau, so nimpt sie ihren ganzen Brautschaz  
zuvorn, und theilet darnach das Gut, halb und halb mit ihres Man-  
nes Erben.“ Vergl. auch noch ebendas. Art. 5.

c Das. B. I. Tit. 5 Art. 4. Vergl. auch Art. 2 und oben § 195  
Anm. h a. E.

d Das. Art. 13.

e Das. Art. 5 und B. III. Tit. 1 Art. 9.

f Das. B. II. Tit. 2 Art. 31.

g Ebendas. Art. 4.

### § 285.

2) Verhältnisse bei beerbter Ehe. Fortgesetzte Gütergemeinschaft a.

Ist der überlebende Ehegatte mit Kindern nachgeblieben,  
so setzt er mit ihnen die allgemeine Gütergemeinschaft fort <sup>b</sup>,  
die er zwar seinerseits zu jeder Zeit durch Theilung freiwillig  
aufheben kann <sup>c</sup>, ohne jedoch von Seiten der Kinder  
anders, als aus gesetlichen Gründen, zur Theilung gezwun-  
gen werden zu können <sup>d</sup>. Namentlich ist auch eine schwang-  
er hinterbliebene Wittwe nicht zur Theilung verpflichtet <sup>e</sup>.  
Uebrigens kann die Gütergemeinschaft nur mit eigenen, un-  
abgetheilten Kindern fortgesetzt werden; abgetheilte Kinder  
des verstorbenen Ehegatten aus einer früheren Ehe werden  
wie heredes extranei angesehen, mit denen der überlebende un-  
beerbte Ehegatte gleich nach Auflösung der Ehe theilen muß <sup>f</sup>.  
Sind bei Trennung der Ehe durch den Tod des Mannes die ei-

genen Kinder der überlebenden Wittwe aus dieser Ehe bereits alle abgetheilt, so bleibt dieselbe im Besitze des gesammten Gutes, darf jedoch nichts davon, ohne Genehmigung der Erben, verpfänden, verkaufen oder vergeben, sie bedürfte denn dessen zu ihrem nothwendigen Unterhalt, und könnte dies eidlich bekräftigen s.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft hat der überlebende Wittwer die alleinige Verwaltung des Ganzen n; die Wittwe dagegen darf, selbst wenn sie vom verstorbenen Ehemanne durch eine letztwillige Verfügung zur alleinigen Vormünderin ihrer noch unmündigen Kinder bestellt worden wäre i, sich der Verwaltung nicht anders, als mit Zuziehung von anderweitig zu ernennenden Mitvormündern unterziehen k. Uebrigens werden ideelle Theile des überlebenden Ehegatten und der Kinder angenommen, wenigstens findet sich die Bestimmung, daß der Antheil eines Kindes, welches während der fortgesetzten Gütergemeinschaft stirbt, dem überlebenden Theile der Eltern zufallen solle l. Noch weiter geht hierin das besondere revalsche Recht, indem darnach selbst der überlebende Vater, geschweige denn die Mutter, den (ideellen) Antheil der Kinder nicht beschweren, verpfänden noch veräußern, noch sonst zu der Kinder Nachtheil in eigenen Nutzen verwenden darf m. Dadurch ist freilich das lübische Recht sehr beschränkt, nach welchem der Ueberlebende auch ein unbeschränktes Verfügungsrecht hat, so daß er mit den Kindern „in Gedeih und Verderb sitzt“ n, d. i. allen Zuwachs, wie allein Verlust der gesammten Masse mit ihnen theilt o. Demnach können denn auch nicht, wie das lübische Recht es anordnet p, die während der fortgesetzten Gütergemeinschaft contrahirten Schulden den Kindern mit zur Last fallen, wohl aber müssen letztere für die während

stehender Ehe gemachten Schulden haften <sup>a</sup>, welche daher von dem gesammten Gute zu bezahlen sind. Ist dieses unzulänglich, so kann namentlich die Wittwe sich und ihre Kinder nicht nur von der persönlichen Haftung, sondern auch von allen Ansprüchen der Gläubiger an ihr künftiges Vermögen befreien, wenn sie denselben, sechs Monat nach des Ehemannes Tode, das ganze Vermögen hingiebt, nachdem dasselbe sechs Wochen nach des Mannes Tode inventirt worden <sup>r</sup>.

<sup>a</sup> E. N. Carstens' Beitrag zur Lehre von der continuirten Güter-Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern nach Lübeckischem Rechte; in dessen Beiträgen. Erste Samml. (Lübeck u. Leipzig. 1801. 8). S. 1—54.

<sup>b</sup> Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3, vergl. auch Tit. 2 Art. 8, 16 u. a., desgl. die revalsche Waisengerichts- und Vormünderordnung Tit. 1 Art. 4—6.

<sup>c</sup> Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29: „Ein Mann, der mit seinen Kindern theilen will, wann er kein Weib hat, — das (mag er) wohl thun <sup>rc</sup>.“

<sup>d</sup> Das. Art. 8, 11, 29 u. a. S. unten § 286.

<sup>e</sup> Das. Art. 30.

<sup>f</sup> Das. Art. 16. S. auch Art. 5: „Würde er (der Mann) aber keine Kinder haben mit der letzten Frawen, stirbet alsdann der Mann, so nimpt die Fraw zuvorn ihren Brautschaz, und was sie sonst zu ihme gebracht, hat er ihr darüber etwas gegeben, das mag sie auch behalten, was übrig seyn wird, darvon nehmen die Kinder erster und ander Ehe die Helffte, und die Fraw die ander Helffte.“

<sup>g</sup> Das. Art. 8. Vergl. übrigens Stein's Abhandlung Th. II. § 216 fgg.

<sup>h</sup> S. besonders die revalsche Vormünderordn. Tit. 1 Art. 6.

<sup>i</sup> Das. Art. 4.

<sup>k</sup> Das. Art. 5. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 12.

<sup>l</sup> Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6 a. E.

<sup>m</sup> Revalsche Vormünderordn. Tit. 1 Art. 6.

<sup>n</sup> Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3.

<sup>o</sup> Das. Tit. 2 Art. 16: „Fellet einem Wittwer oder einer Wittwen, welche Kinder haben, Erbgut an, oder wird ihnen etwas gegeben, durch was weise es sey, oder sie sonst gewinnen und erwerben, solches alles sollen sie mit den Kindern zugleich theilen, doch mit diesen Kindern, welche nicht abgesondert seyn.“

p Nach B. II. Tit. 2 Art. 26 und 28 sollen vor jeder Theilung zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten die Schulden von dem Gesamtgute abgezogen werden, also nicht bloß, wenn die Theilung sofort nach Trennung der Ehe vorgenommen wird.

q Wegen der vorehelichen Schulden s. hinsichtlich der revalischen Praxis oben § 283 Anm. g.

r Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10: „Stirbet ein Mann, in Schulden vortiefft, vnd solches offenbar, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen a tempore scientiae von den Creditorn inventiret, vnd so man wil, vorsegelt werden, darnach muß sich seine nachgelassene Witfraw mit Vormündern versehen, vnd in sechs Monat bergen, vnd Dachdingß aufftragen, so ferne als sie beerbet, vnd muß also Haus, Erbe vnd Güter mit einem Rock vnd Heucken, nicht den besten, auch nicht den ärgsten räumen.“ Die Worte „bergen vnd Dachdingß aufftragen“, welche den früheren Interpreten viel zu schaffen gemacht haben (s. besonders Carstens in dessen Beiträgen. Samml. I. S. 129 — 158), lauten in älteren Redactionen des lübischen Rechts: „Borgen vnd Dagding vpdragen“, und bedeuten so viel als: „auf das Privilegium der Bürgerstellung und der Unterhandlung mit den Gläubigern verzichten.“ S. E. F. Hagemeyer, neuer Versuch, das Bergen und Dachdingß Auftragen des Lübischen Rechts zu erklären; in E. F. v. Savigny's r. Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswiss. Bd. III. S. 173 — 190, und Hassel a. a. D. S. 109 fgg.

### §. 286.

#### IV. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft können aufgehoben werden

1) während bestehender Ehe. Hierüber enthält das lübische Recht keine besonderen Bestimmungen, daher in dieser Beziehung ganz dasselbe gelten muß, was, meist auf Grundlage des gemeinen Rechts, in Beziehung auf das schwedische und rigische Stadtrecht angegeben worden ist a, nur daß nach lübischem Recht noch ein Aufhebungsgrund — der Tod der in der Ehe gebornen Kinder — hinzukommt b.

2) Die nach Auflösung der Ehe durch den Tod von dem überlebenden Ehegatten mit dessen Kindern fortgesetzte

Gütergemeinschaft kann theils durch freiwillige Theilung von Seiten des Ueberlebenden <sup>e</sup>, theils gegen dessen Willen, auf Verlangen der Kinder aufgehoben werden. Letzteres muß geschehen: wenn der überlebende Ehegatte wieder heirathen <sup>a</sup>, oder in eine Stiftung treten will <sup>e</sup>, wenn die Kinder großjährig sind, und Theilung verlangen <sup>f</sup>, so wie endlich wenn der Ehemann im Testament die Fortsetzung der Gütergemeinschaft untersagt, und sofortige Theilung angeordnet hat <sup>g</sup>. Eine solche Abtheilung oder Absonderung kann übrigens verschiedener Art sein. Sie kann sich nämlich *e n t w e d e r* über das gesammte Gut erstrecken, in welchem Falle die abgeordneten Kinder als mit dem ihnen gebührenden Pflichttheil vollkommen abgefunden angesehen werden. Dies ist die Absonderung oder Abtheilung im engeren und eigentlichen Sinne, und diese kann auch bei Lebzeiten beider Eltern vorkommen. Oder es kann eine Abtheilung aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft auch in der Art geschehen, daß der Ueberlebende sich mit den Kindern bloß in das Gut des Verstorbenen theilt <sup>n</sup>. Die Kinder haben die Wahl, ob sie jene oder diese Theilungsart wollen <sup>i</sup>; die großjährigen Kinder jedoch dürfen, — wenn kein anderer Grund, aus welchem der Ueberlebende theilen muß, vorhanden ist, — bloß die Theilung der letzteren Art verlangen <sup>k</sup>. Bei beiden Arten der Abtheilung ist, falls die Kinder unmündig sind, die Zuziehung von Vormündern erforderlich <sup>l</sup>. Statt der förmlichen Abtheilung beider Arten kann auch hier, wie nach rigischem Rechte, ein Ausspruch geschehen <sup>m</sup>, welcher besondere Privilegien im Concurse hat, wenn er vor dem Rathe geschehen ist <sup>n</sup>.

Was die Portionen betrifft, welche bei der Abtheilung den einzelnen Interessenten zukommen, so sind sie für den Fall der Absonderung während Lebzeiten beider Eltern hier

ebensowenig bestimmt, wie im rigischen Stadtrecht <sup>o</sup>. Bei der völligen Absonderung aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft nimmt der überlebende Ehemann seinen Harnisch und seine besten Kleider zum voraus, und theilt das Uebrige zur Hälfte mit den Kindern <sup>p</sup>; die überlebende Ehefrau erhält als Voraus ihren Trauring, und von dem Uebrigen die eine, die Kinder die andere Hälfte <sup>q</sup>. Bei der unvollkommenen Abtheilung, bloß von dem Antheile des Verstorbenen, wird dieser Antheil von dem Ueberlebenden mit den Kindern nach der Kopffzahl getheilt <sup>r</sup>.

Bei allen Absonderungen aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft haben die bereits abgetheilten Kinder früherer Ehen keinen Antheil, weil sie aus der Gütergemeinschaft bereits abgesondert sind <sup>s</sup>. War aber bei der Eingehung einer zweiten Ehe durch den Ueberlebenden die Absonderung der Kinder aus der ersten Ehe unterlassen worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden: hinterläßt eine Frau Kinder aus zweien Ehen und einen Wittwer, so nehmen die Kinder erster Ehe ihres leiblichen Vaters Gut voraus, und theilen sich in ihrer Mutter Gut mit den Kindern erster Ehe und deren Vater, dem Wittwer, nach Hauptzahl; wenn eine Wittwe mit leiblichen und Stieffindern nachbleibt, so nehmen letztere ihrer Mutter Gut voraus, sodann die Wittwe ihr Eingebrahtes, und in den Rest — des Vaters Gut — theilen sich die Kinder aus beiden Ehen mit der Wittwe nach Kopfftheilen. War aber die zweite Ehe unbeerbt, so nimmt der überlebende Ehegatte, bei der Theilung mit den Kindern erster Ehe, sein zugebrachtes Gut, und die Kinder erster Ehe ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Gut voraus, das Uebrige wird in zwei gleiche Theile getheilt, wovon der Ueberlebende einen, und die Kinder den anderen erhalten. Die Schulden sollen jedoch in allen Fällen ge-

meinschaftlich getragen werden <sup>t</sup>, mit Ausnahme der Hochzeitskosten bei der zweiten Ehe, für welche die Kinder erster Ehe nicht haften <sup>u</sup>.

a C. oben § 275 und 279. Vergl. auch Carstens in dessen Beiträgen. Samml. I. Abh. 1. § 12 und 18.

b C. oben § 281.

c Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29. C. oben § 285 Anm. c.

d Das. Art. 21 und 29, vergl. auch Art. 5 u. 8 und revalsche Vormünderordn. Tit. I. Art. 5 u. 6.

e Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8.

f Das. Art. 11: „Wann Vater vnd Mutter Kinder haben, vnd alsdann der Eltern eines vorfirbet, seynd der Kinder eines oder mehr, zu ihren mündigen Jahren kommen, vnd wollen ihr Erbtheil haben, von dem verstorbenen Vater oder Mutter, man sol ihme dasselbe nicht vorweigern.“ C. auch die revalsche Vorm.-Ordn. Tit. 1 Art. 6.

g Das. Tit. 1 Art. 6. Vergl. Stein a. a. D. § 117 fgg.

h C. besonders das Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 33: „Würden Eltern, so beyde im Leben, ihre Kinder alle, oder etliche von sich absondern, oder aber, do eines der Eltern Todt, das am Leben bleibende, den Kindern vor dem Rathe ein Ausspruch thun, solches sol geschehen vnd verstanden werden, von allem ihrem Gute, Väterlichen vnd Mütterlichen, so wol von dem Lebendigen als Verstorbenen, vnd das sein vnd heißen nach vnserm Rechten abgesonderte vnd abgetheilte Kinder. Würden aber die Kinder, ihre Freunde, vnd Vormünder, damit nicht zufrieden seyn, sondern ihnen protestando entweder das Vater oder Mutter Theil außtrücklichen vorbehalten, das seynd keine abgesonderte Kinder.“ Vergl. auch Art. 34, desgl. B. I. Tit. 5 Art. 1. Die von Carstens a. a. D. § 16 gebrauchten Ausdrücke Grundtheilung für die erste, und Ausspruch für die zweite Art der Theilung, sind, wenigstens in Betreff der letzteren unrichtig. C. Paulsen a. a. D. § 153 Anm. 6.

i Dies ergibt sich aus den Worten: „Würden aber die Kinder <sup>ic</sup>. damit nicht zufrieden seyn“ <sup>ic</sup>. in dem in der Anm. h angef. Art. 33. Nach demselben Artikel dürfte übrigens im Zweifel für die erste Art der Theilung die Präsuntion streiten. Vergl. jedoch auch den Art. 34, und Carstens a. a. D.

k Wenigstens können nur darauf die Worte: „ihr Erbtheil von dem verstorbenen Vater oder Mutter“ in B. II. Tit. 2 Art. 11 (s. oben Anm. f) bezogen werden.

l Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29, 33, 34.

- m Das. Art. 31, 33. S. auch revalsche Vormünderordnung  
 Lit. 1. Art. 6.  
 n Lüb. StR. a. a. D. Art. 31. S. oben § 284.  
 o S. oben § 280.  
 p Lüb. StR. a. a. D. Art. 2.  
 q Das. Art. 3.  
 r Das. Lit. 1 Art. 6, vergl. mit Lit. 2 Art. 11, 33 u. 34.  
 S. auch Carstens a. a. D. S. 24 fg.  
 s Lüb. StR. a. a. D. Lit. 2 Art. 5 und 16. S. oben § 285.  
 t Das. Art. 28.  
 u Das. Art. 26.

### E. Eheliche Güterrechte der Bauern.

#### § 287.

#### I. Verhältnisse während bestehender Ehe. Eheliche Vormundschaft, Gütergemeinschaft.

Nach den Bauerrechten wird unter den Eheleuten während bestehender Ehe eine allgemeine Gütergemeinschaft angenommen <sup>a</sup>. Dabei steht dem Ehemann, als ehelichem Vormunde der Frau <sup>b</sup>, die Verwaltung des gesammten Gutes zu, nur darf er nach esthländischem Rechte über das Eingebachte seines Eheweibes auf den Todesfall nicht verfügen <sup>c</sup>. Das Eheweib darf nach livländischem Recht, ohne ihres Mannes Wissen, weder Schulden contrahiren, noch Veräußerungen unter Lebenden vornehmen <sup>a</sup>; nur über ihr Geschmeide und ihre Kleidungsstücke darf sie, wenn sie Kinder hat, zu Gunsten dieser auf den Todesfall verfügen <sup>e</sup>. Beide Eheleute können zu ihren gegenseitigen Gunsten, falls sie keinen Pflichttheil <sup>f</sup> zu hinterlassen haben, über ihr ganzes Vermögen auf den Todesfall eine Disposition treffen <sup>g</sup>. Das esthländische Recht gestattet gleichfalls dem beerbten Eheweibe nicht, ein Testament zu machen, sondern nur über ihr Geschmeide, Kleidungsstücke und eingebrachte Baarschaft, zum Besten ihrer Kinder, nach Gefallen zu disponiren <sup>h</sup>.

Kinderlosen Ehefrauen dagegen erlaubt es, über ihr gesamtes Eingebachte nach Willkür auf den Todesfall zu verfügen i. — Daß alle Schulden der Eheleute gemeinschaftlich sind, und daß namentlich die des Mannes auch von der Frau bezahlt werden müssen, folgt nothwendig aus dem Begriff der Gütergemeinschaft, und ergibt sich für Livland auch noch daraus, daß der Frau wegen ihres Eingebachten im Concurse des Ehemannes gar keine Rechte zugestanden worden sind k.

a *Livl. BB. § 359*: „Unter Eheleuten aus dem Stande livländischer Bauern findet Gemeinschaft der Güter, so lange beide in der Ehe mit einander leben, statt, es wäre denn vor der Ehescheidung eine besondere, dem entgegengesetzte Uebereinkunft gerichtlich getroffen worden.“ *Esthl. BB. § 103*: „Unter Eheleuten aus dem Stande esthländ. Bauern wird, wenn nicht eine besondere, dem entgegengesetzte Uebereinkunft zwischen den Eheleuten gemeinschaftlich getroffen ist, vom Gesetz eine Gütergemeinschaft für Lebenszeit angenommen.“ *Vergl. auch das. § 160. S. Anm. c.*

b *Vergl. livl. BB. § 217 N. 3, esthl. BB. § 111 a. E. und oben § 44.* Damit steht auch im Zusammenhange, daß kein Eheweib, ohne des Mannes Genehmigung, sich zu Diensten vermietthen darf. *Livl. BB. § 449, 450. S. oben § 224.*

c *Esthl. BB. § 160*: „Ebenso soll der Mann über seines noch lebenden Weibes Eingebachtes, ob es gleich während beider Leben als gemeinschaftliches Gut anzusehen, auf den Todesfall nicht verfügen, sondern muß dasselbe dem Weibe als ihr besonderes Eigenthum unabgekürzt verbleiben.“

d *Livl. BB. § 581*: „Wer einem Weibe ohne Wissen ihres Mannes Geld leiht oder von ihr Getreide kauft, wird mit Schadenerstattung und Polizeistrafe geahndet.“ Daraus folgt schon von selbst die Ungültigkeit der Schulden und Veräußerungen der Art.

e *Das. § 424.*

f *S. das. § 422 u. 423 und unten im fünften Buch.*

g *Das. § 425.*

h *Esthl. BB. § 159.*

i *Das. § 161.*

k *Vergl. livl. BB. § 320.* Wenn dagegen das *esthl. BB. § 550* das Eheweib mit ihrem Eingebachten an Gelde und fahrender Habe im Concurse des Mannes in die erste Classe der Gläubiger

ger, noch vor den Hypothecarien, locirt, so kann dies wohl nur von dem Falle verstanden werden, wenn nach § 103 (s. oben Anm. a) die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgehoben ist; denn mit letzterer ist jene Bestimmung nicht wohl vereinbar.

## § 288.

II. Verhältnisse nach getrennter Ehe: 1) bei unbeerbter Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod aufgelöst, und war sie

1) kinderlos, so muß der überlebende Ehegatte mit den nächsten Verwandten des verstorbenen theilen. Nach livländischem Recht nimmt der Ueberlebende sein Eingebrachtes vorab, und erhält aus dem Nachlaß des Verstorbenen, mit Ausschluß des ererbten Unbeweglichen, die Hälfte <sup>a</sup>. Hat der Vorverstorbene keine Blutsverwandten hinterlassen, so ist der Ueberlebende sein Universalerbe <sup>b</sup>. Concurrirt die überlebende Wittwe mit Stiefkindern, so erhält sie, außer ihrem Eingebrachten, nur die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens <sup>c</sup>. — Das esthländische Bauerrecht spricht im Allgemeinen den Grundsatz aus, daß die Erbrechte beider Ehegatten einander gleich sein sollen <sup>d</sup>. Insbesondere spricht es dem mit Kindern des Verstorbenen aus dessen früherer Ehe concurrirenden überlebenden Ehegatten, außer seinem in die Ehe gebrachten Vermögen, Kindesheil zu <sup>e</sup>. Bei der Concurrenz mit anderweiten Verwandten des verstorbenen Mannes erhält die Wittwe ihr erweislich in des Mannes Vermögen geflossenes Eingebrachte doppelt wieder <sup>f</sup>, der Wittwer dagegen bekommt die Hälfte des Nachlasses seines verstorbenen Weibes <sup>g</sup>. War die Ehe zwar nicht kinderlos, aber die Kinder vor den Eltern gestorben, so ist der überlebende Gatte Erbe des ganzen Nachlasses <sup>h</sup>. — Der überlebenden kinderlosen Wittwe gestattet das esthländische Bauerrecht auf den Todesfall das unbeschränkste Verfügungrecht über ihr wohl erworbenes, nicht aber über das

ererbte Vermögen i. Ueber das Schuldenverhältniß aber schweigen beide Bauerrechte durchaus. Die Anwendung der Wirkungen der Gütergemeinschaft ist um so bedenklicher, als diese einestheils ausdrücklich bloß für die Zeit der bestehenden Ehe angenommen wird k, anderentheils dieses dadurch seine Bestätigung erhält, daß bei der — im Obigen angegebenen — Bestimmung der gegenseitigen Erbrechte die ursprünglichen Bestandtheile des beiderseitigen Vermögens unterschieden werden. Demnach müßte man annehmen, daß der Ueberlebende für die Schulden des Verstorbenen nur in so weit hafte, als er dessen Erbe werde l.

a Livl. BB. § 409.

b Das. § 414.

c Das. § 404. Ueber die Erbrechte des mit Stieffindern und ohne eigene Kinder nachbleibenden Wittwers enthält das livländ. Bauerrecht keine Bestimmung. Von einem Antheile der Kinder der verstorbenen Ehefrau an der Errungenschaft dürfte aber wohl nicht die Rede sein können, da der Ehemann, vermöge der ehelichen Vormundschaft, die Errungenschaft während der Ehe erwirbt, zumal im Uebrigen die Erbrechte der Ehegatten nicht ganz den Principien der Gütergemeinschaft entsprechend sind. Vergl. den Schluß dieses § im Texte.

d Esthl. BGB. § 152, 153.

e Das. § 139. Streng genommen, wird dies übrigens nur von dem Falle verordnet, wo Kinder aus der zweiten Ehe zwar vorhanden waren, aber vor den Eltern verstorben sind.

f Das. § 151.

g Das. § 152. Vergl. auch § 146.

h Das. § 142.

i Das. § 161.

k Livl. BB. § 359, esthl. BGB. § 103 und 160, oben § 287

Ann. a u. c.

l Livl. BB. § 399. S. unten im 5. Buche.

## § 289.

2) Verhältnisse bei beerbter Ehe.

2) Wenn der überlebende Ehegatte mit Kindern aus

der letzten Ehe a nachgeblieben ist, so ist er, nach esthländischem Recht, Erbe des ganzen Nachlasses, und braucht mit den Kindern ohne gesetzliche Ursache nicht zu theilen b; nach livländischem Recht steht ihm, als natürlichem Vormunde der Kinder, die Verwaltung des denselben von dem verstorbenen zugeworbenen Nachlasses zu, und darf er, ohne gesetzliche Gründe, nicht zur Theilung gezwungen werden c. Die Wittwe ist jedoch bei dieser Verwaltung an die Mitwirkung eines ihr zu bestellenden Curators und eines den Kindern zu ernennenden Vormundes gebunden d. Ueber das, was ihr gehört, und den ihr zukommenden Theil der Erbschaft kann die Wittwe nach esthländischem Recht frei testiren, doch so, daß sie ihre Kinder nicht am Pflichttheil verletzt e. Ueber das Vermögen etwaniger Stiefkinder dagegen gebührt der Wittwe nicht das Verwaltungsrecht f, wiewohl andererseits an dem von derselben erworbenen Vermögen, nach livländischem Recht, auch die Kinder früherer Ehe participiren sollen g.

Eine fortgesetzte Gütergemeinschaft scheint mithin nach dem esthländischen Bauerrechte zwar allerdings stattzufinden; während nach dem livländischen die Rechte des Ueberlebenden bloß aus der Vormundschaft abgeleitet werden h. Ueber das Schuldenverhältniß ist auch hier gar nichts bestimmt. In Livland kann eine Schuldengemeinschaft nicht angenommen werden; wohl aber in Esthland i.

a Ueber die bloß mit Stiefkindern hinterbliebenen Wittwen oder Wittwer s. livl. WB. § 404, esthl. BGB. § 139 und oben § 288.

b Esthl. BGB. § 136, 143. Vergl. auch das. § 114.

c Livl. WB. § 400, 407. Vergl. auch das. § 375 und 402.

d Das. § 375, 400. Esthl. BGB. § 114, 136.

e So sind wohl zu verstehen die beschränkenden Worte am Schluß des § 159 des esthl. BGB: „daß ihren Kindern, nach In-

halt dieser Rechte, kein Nachtheil daraus entsteht.“ Denn sie können nur auf den vom Pflichtheil handelnden § 162 des BGB. bezogen werden.

f Livl. BB. § 402, ehfl. BGB. § 138.

g Livl. BB. a. a. O. Nach dem esthl. BGB. l. c. scheint dies auch so lange zu gelten, als die Stiefkinder nicht förmlich abgetheilt worden. Vergl. überhaupt unten § 290.

h Daher muß auch, wenn die Kinder großjährig werden, Theilung eintreten. Livl. BB. § 400 u. 407. Freilich ist damit der Antheil der Stiefkinder am Erwerb der Stiefmutter (das. § 402) schwer zu vereinigen.

i Dies folgt schon daraus, daß das esthl. BGB. § 136 u. 143 den Ueberlebenden als „Erben des ganzen Nachlasses“ ausdrücklich bezeichnet.

### § 290.

#### III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Da die Bauerrechte die eheliche Gütergemeinschaft zunächst nur für die Zeit bestehender Ehe annehmen <sup>a</sup>, so muß dieselbe in allen Fällen, wo die Ehe aufgelöst wird, aufhören, und das Vermögen beider Ehegatten in die ursprünglichen Bestandtheile zerfallen, wovon nur die fortgesetzte Gütergemeinschaft des Ueberlebenden mit seinen Kindern nach esthländischem Recht eine Ausnahme macht <sup>b</sup>. Jenes muß mithin auch bei jeder Trennung der Ehe durch richterliches Urtheil stattfinden, im Uebrigen aber sind für diesen Fall die Bestimmungen des Landrechts in subsidium in Anwendung zu bringen <sup>c</sup>. Die Wirkungen der Gütergemeinschaft können übrigens auch durch eine ausdrückliche Uebereinkunft der Ehegatten aufgehoben werden, welche jedoch gerichtlich vollzogen, und nach livländischem Recht schon vor Eingehung der Ehe getroffen werden muß <sup>d</sup>.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft des esthländischen Rechts wird aufgehoben durch Theilung des Ueberlebenden mit den Kindern, zu welcher jedoch jener von diesen nur

gezwungen werden kann, wenn er zu einer anderen Ehe schreitet <sup>o</sup>. Bei dieser Theilung sind, falls die Kinder noch unmündig, ihnen Vormünder zu bestellen, welche für dieselben vor Gericht zu erklären haben, daß sie zufriedengestellt sind; die großjährigen Kinder geben diese Erklärung selbst ab <sup>f</sup>. Ist die Ehefrau der überlebende Theil, so son- dert sie zuvörderst alles Eingebachte ab, wozu auch Alles gehört, was der verstorbene Mann ihr als Brautgeschenk gegeben, und theilt sich sodann in den Nachlaß des Verstorbenen mit den Kindern nach Kopftheilen <sup>g</sup>. Hat der Verstorbene Kinder aus zwei Ehen nachgelassen, so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer Mutter Eingebachtes, und falls dasselbe nicht, oder nicht völlig mehr vorhanden, dessen Werth, und die Wittve zweiter Ehe ebenfalls ihr Eingebachtes vorab; in den übrigen Nachlaß theilen sich die Kinder beider Ehen und die Wittve nach Köpfen, so daß auch letztere Kindesheil erhält und im Besiß ihres und ihrer leiblichen Kinder Antheil verbleibt <sup>h</sup>. — Ist der Mann der überlebende Theil, so hat er sich nach denselben Grundsätzen in das Eingebachte der Frau mit den Kindern abzu- theilen <sup>i</sup>.

Nach dem livländischen Bauerrecht hört die dem Ueberlebenden zustehende Verwaltung des gesammten Vermögens mit der Großjährigkeit der Kinder auf, so daß jedes großjährig gewordene Kind die Abtheilung verlangen darf <sup>k</sup>. Aber auch schon früher kann der Ueberlebende von den Kindern zur Theilung gezwungen werden, und zwar sowohl der Vater, als die Mutter, im Falle sie zu einer anderen Ehe schreiten <sup>l</sup>. Die Mutter muß auch noch zur Theilung sich bequemen, wenn sie zum Nachtheil der Kinder wirthschaftet, oder, wenn der Verstorbene Gesindeswirth war, in der Gesindestelle nicht bliebe; desgleichen kann eine Toch-

ter, welche heirathet, Abtheilung von der Mutter verlangen <sup>m</sup>. In allen diesen Fällen muß der Ueberlebende das Vermögen des Verstorbenen bei Gericht angeben, welches über die Richtigkeit dieser Angabe die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten vernimmt <sup>n</sup>, worauf die Theilung von den Vormündern der Kinder bewerkstelligt wird <sup>o</sup>. War die Theilung wegen einer zweiten Ehe des Ueberlebenden veranstaltet worden, so behält letzterer zwar die Verwaltung des den (unmündigen) Kindern erster Ehe zugeworbenen Erbtheils, jedoch unter Aufsicht der nächsten Verwandten des Verstorbenen <sup>p</sup>.

Bei der Theilung erhält die Wittwe, nachdem sie ihr eigenes Vermögen vorabgenommen, aus dem Nachlaß einen Kindestheil, welcher nach ihrem Tode an ihre Kinder zurückfällt <sup>q</sup>. Ist der Ehemann der überlebende Theil, so nehmen die Kinder die Kleidungsstücke der Mutter vorab, und theilen sich in den übrigen Nachlaß derselben mit dem Vater nach Kopftheilen <sup>r</sup>. Ist eine Wittwe mit Kindern ihres verstorbenen Mannes aus zwei oder mehreren Ehen nachgeblieben, so nehmen die Kinder der früheren Ehen ihr mütterliches Vermögen vorab, und theilen sich in den Nachlaß des verstorbenen Vaters mit dessen Wittwe und deren leiblichen Kindern nach Köpfen. In das von der Wittwe während der Verwaltung des Nachlasses erworbene Vermögen theilen alsdann sich sämtliche Kinder der verschiedenen Ehen in gleiche Theile <sup>s</sup>.

a Livl. BB. § 359, esthl. BGB. § 103 und 160, oben § 287 Anm. a und c.

b C. oben § 289.

c C. oben § 270.

d Livl. BB. § 359, esthl. BGB. § 103. C. oben § 287 Anm. a.

e Esthl. BGB. § 136, 137, 143, 144.

f Das. § 144.

g Das. § 137 vergl. mit § 138.

h Das. § 138.

i Das. § 144 vergl. mit § 152.

k Livl. BB. § 400: „ — — In dieser Verwaltung bleibt sie (d. i. die Mutter) bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes.“ Das. § 407. „So lange die Kinder bei dem Vater verbleiben, — — verwaltet er, als natürlicher Vormund, bis zur Mündigkeit sämtlicher Kinder ihr mütterliches Vermögen.“ Daß diese beiden §§, welche anscheinend verschiedene Bestimmungen für Vater und Mutter enthalten, in der im Texte angegebenen Weise zu verstehen sind, ergibt sich aus § 370: „ — — mit dem 21sten Lebensjahre treten sie (d. i. livländische Bauern und Bäuerinnen) in die freie Disposition ihres Vermögens.“ Indes könnte doch auch die Bestimmung des § 400 der BB. vielleicht dahin gedeutet werden, daß der älteste Sohn, nach erlangter Großjährigkeit, die Verwaltung des Ganzen der Mutter abnehmen solle. Jedenfalls brauchen jedoch großjährige Kinder nicht die Großjährigkeit ihrer jüngeren Geschwister abzuwarten, um vom Vater die Herausgabe des mütterlichen Vermögens verlangen zu dürfen.

l Livl. BB. § 362, 400, 407.

m Das. § 400.

n Das. § 362.

o Das. § 400.

p Das. § 363. Die Beschränkung trifft hier freilich hauptsächlich nur den Vater, da die Mutter jedenfalls, und auch schon vor einer etwanigen Wiederverheirathung, eines Curators und Mitvormundes bedarf. Das. § 400 und oben § 289.

q Das. § 400.

r Das. § 407 vergl. mit § 424.

s Das. § 402. Von einem Antheile der Wittwe an dem während ihrer Verwaltung Erworbenen ist zwar weder hier noch an einer anderen Stelle ausdrücklich die Rede, allein es ist kein Grund abzusehen, weshalb sie davon auszuschließen sein sollte.

## Zweiter Titel.

Von dem ausserehelichen Beischlaffe und den daraus erzeugten Kindern.

### § 291.

I. Land- und Stadtrecht: 1) Verbindlichkeit des Schwächenden gegen die Geschwächte.

Jeder Beischlaf zwischen Personen, welche nicht in einer vollkommen gültigen Eheverbindung mit einander stehen, ist für unrechtmäßig zu halten, und zieht, außer der polizeilichen oder peinlichen Strafe, auch privatrechtliche Folgen nach sich, welche theils in Verbindlichkeiten des Schwächenden gegen die Geschwächte, theils beider gegen die aus einem solchen Beischlaf etwa erzeugten Kinder bestehen.

In ersterer Beziehung ist bereits früher (§ 241) angegeben worden, welche Wirkungen nach der allgemein geltenden kirchlichen Gesetzgebung die fleischliche Vermischung zwischen rechtmäßig Verlobten, so wie der Beischlaf mit einer Jungfrau hat, welcher die Ehe gültig zugesagt worden a.

Dhne Rücksicht auf solche besondere Verhältnisse verpflichtet 1) das esthländische Landrecht jeden Ledigen adeligen Standes, der eine adelige Jungfrau oder Wittve zum Beischlaf verleitet hat, dieselbe — es mag Schwängerung erfolgt sein, oder nicht — entweder zu ehelichen, oder — wenn er dies nicht thun will — ihr einen Brautshatz von dem Betrage, wie sie ihn von ihren Eltern bekommen haben würde, oder etwa bereits erhalten hat, zu geben b. Hatte sich aber die Geschwächte freiwillig hingegeben, so kann der Stuprator nur zur Entrichtung des halben Brautshatzes angehalten werden, nicht aber zur Eingehung der Ehe c. Ein Unverehelichter adeligen Stan-

des, der ein lediges unabliges Frauenzimmer geschwächt, kann gleichfalls nicht zur Ehelichung verpflichtet, wohl aber zu einer ihrem Stande und Vermögen angemessenen Abfindung verurtheilt werden <sup>a</sup>. Der Beischlaf lediger Personen niederen Standes unter einander verpflichtet den Stuprator alternativ zur Ehelichung oder Abfindung <sup>e</sup>. Alle diese Bestimmungen sind jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wenn die Geschwächte nicht schon früher unerlaubten fleischlichen Umgang getrieben <sup>f</sup>.

2) Nach dem lübischen Stadtrecht ist der unverehelichte Stuprator einer unbescholtenen Wittwe oder Jungfrau verbunden, sie zu ehelichen, oder, wenn er Solches nicht thun will, oder die Eltern der Geschwächten nicht in die Ehe willigen, dieselbe mit einer standesmäßigen Aussteuer, wie sie solche von ihren Eltern zu erwarten gehabt, versehen <sup>g</sup>. Eine Wittwe niederen Standes (zunächst sind Dienstboten gemeint) kann ebensowenig als eine schon früher einmal geschwächte Dienstmagd Ansprüche der Art geltend machen <sup>h</sup>, am wenigsten eine notorisch unzüchtige Frauensperson <sup>i</sup>. Ein Unverehelichter, der ein lediges Frauenzimmer genothzüchtigt, muß sie ehelichen <sup>k</sup>.

3) Das rigische Stadtrecht legt bloß demjenigen, der „eines ehrbaren Mannes Tochter“ schwächt, die alternative Verbindlichkeit zur Ehelichung oder ihrem Stande entsprechenden Aussteuer auf <sup>l</sup>, nicht auch dem, welcher „mit eines Anderen (Dienst-) Magd in Unzucht betroffen wird“ <sup>m</sup>. Im ersteren Falle kann übrigens der Stuprator, wenn er die Geschwächte ehelicht, nicht den ihr sonst gebührenden Brautschatz fordern, sondern muß sich mit demjenigen begnügen, was ihre Eltern oder Verwandte ihr aus freiem Willen mitgeben <sup>n</sup>.

4) Das livländische Landrecht enthält gar keine besonderen Bestimmungen über diese Rechtsverhältnisse, welche daher ganz nach dem gemeinen Recht zu beurtheilen sind.

a Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 90 u. 93. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die nach diesen Gesetzen für die geschiedene Ehefrau des Verführers zu erklärende Verführte (§ 241) in Beziehung auf das Güterverhältniß dieselben Rechte zu genießen habe, wie die wegen bösslicher Verlassung geschiedene Ehefrau. S. oben § 270; vergl. auch § 275, 279 und 286.

b Esthl. R.-u.LR. B. v. Tit. 23 Art. 1: „Hat ein Lediger von Adel eine adelige Jungfrau oder Wittfrau mit Gelübde oder behenden Worten betrogen und ihrer Ehren entsetzt, und solches wird durch Schwängerung oder sonsten erwiesen und offenbar, der soll die geschwächte Person ehelichen ic.“

c Das. Art. 2: „So aber die Geschwängerte (soll wohl „Geschwächte“ heißen) von sich selbst, ohne Bitten, Begehren und eheliche Zusage, den Ledigen von Adel zu ihrem Unglück Anlaß, Ursache und Gelegenheit gegeben, so soll derselbe von Adel, wenn die Geschwächte mit dem Thäter gleichen adeligen Standes und Herkommens, darum, daß er gleichwohl die Person zu Unehren, Schande und Verachtung gebracht, und sich dessen billig enthalten sollen, den halben Dotem, der ihr sonsten aus ihres Vaters Gütern folgen können, zu geben schuldig seyn, und darüber weiter nicht besprochen werden.“

d Das. Art. 4. Hinsichtlich einer von einem Manne niederen Standes geschwächten adeligen Jungfrau oder Wittwe ist nur verordnet, daß sie ihrer Intestaterbrechte verlustig gehen soll. Das. Art. 3 und B. III. Tit. 7 Art. 7.

e Esthl. R.-u.LR. B. v. Tit. 23 Art. 5.

f Das. Art. 6: „Würde dann die, so ein Mahl geschwängert, sich zum andern oder dritten Mahl beschlafen lassen, so soll der, der an der anderen oder dritten Schwängerung schuldig, das Kind allein alimentiren, sonsten aber der Geschwängerten ein Mehreres nicht geben.“

g Lüb. StR. B. IV. Tit. 5 Art. 1 u. 2.

h Das. Art. 3 u. 4.

i Das. Art. 5.

k Das. Tit. 7 Art. 1.

l Rüg. StR. B. VI. Tit. 6. § 6.

m Das. § 5. S. unten § 293 Anm. g.

n Das. § 6.

## § 292.

2) Rechtsverhältniß der aus einem unrechtmäßigen Beischlaf erzeugten Kinder.

Nicht alle aus einem unrechtmäßigen Beischlaffe erzeugten Kinder werden für illegitim angesehen. Vielmehr muß man annehmen, daß

1) die aus einem Beischlaf zwischen rechtmäßig Verlobten erzeugten Kinder legitim, oder doch ehelichen Kindern gleich zu achten sind, indem ein solcher Beischlaf die unmittelbare Vollziehung der Ehe oder die Erklärung der entehrten Braut für die geschiedene Ehefrau des Schwängerers zur nothwendigen Folge hat <sup>a</sup>, und dasselbe gilt

2) aus demselben Grunde von Kindern, welche mit einer unter gültiger Zusage der Ehe zum Beischlaf verführten Jungfrau erzeugt worden <sup>b</sup>. Beidem steht nicht entgegen, daß, wie nach dem gemeinen, so auch nach dem Provincialrechte, die zu früh nach abgeschlossener Ehe gebornen Kinder nicht für ehelich geboren zu halten sind <sup>c</sup>, indem dieses auf den Fall beschränkt werden muß, daß der Ehemann die Vaterschaft leugnet <sup>d</sup>.

3) Dem livländischen Landrecht eigenthümlich ist die Bestimmung, daß auch die aus einem durch Nothzucht herbeigeführten Beischlaf erzeugten Kinder die Rechte ehelicher Kinder haben <sup>e</sup>; dagegen stimmt mit dem gemeinen Recht der Grundsatz überein, daß Kinder, welche zwar in einer nichtigen, aber von beiden Concumbenten oder auch nur von einem derselben für gültig gehaltenen Eheverbindung erzeugt sind, für eheliche Kinder angesehen werden, selbst wenn sie erst nach Entdeckung der Ungültigkeit der Ehe und nach Annullirung der letzteren geboren sind <sup>f</sup>.

a Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 90. Vergl. auch die königl. schwed. Kirchenordnung vom 3. September 1686 Cap. XV. § 13 und 15, desgl. Not. b pag. 80, Not. h pag. 83, Not. l pag. 86 *℔*. und oben § 241. Es versteht sich von diesem, wie von dem folgenden Falle von selbst, daß wenn die Ehe nicht vollzogen oder gerichtlich für vollzogen und geschieden erklärt worden, auch das Kind nicht die Rechte eines ehelich gebornen hat.

b Kirchengesetz vom J. 1832 § 93 vergl. mit der schwed. Kirchenordn. v. 1686 Cap. XV. § 14, Not. h pag. 83, Not. l pag. 86 *℔*. und oben § 241.

c Livl. RR. Cap. 35: „Nimpt ein wiff einen Man, vnde ein kindt geberet, eer de rechte tidt, dat mach man beschelden, dat ydt tho frü gebaren sy, vnde mach des mannes guds nicht besitten.“  
Esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 4.

d Ebenso wird, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht, das zu spät nach getrennter Ehe geborne Kind für illegitim erklärt im livl. RR. Cap. 36: „Were einer frouwen ein kindt gebaren, na eres mannes dode, na rechter tidt, men mach ydt öuerst beschelden, dat ydt nene guds besitte, wente ydt tho spade gebaren ys.“  
desgl. im esthl. R.-u. LR. a. a. D. Die nähere Zeitbestimmung hinsichtlich des „zu früh“ und „zu spät“ muß aus dem römischen Recht entnommen werden.

e Not. b pag. 120 *℔*: „Wird eine Weibsperson genothzüchtigt, und dadurch beschwängert; so erbet das Kind, gleich wie ein echtes Kind, die Erbschaft mag ihm zufallen, woher sie will.“  
Die zu dieser Note citirten Quellen (Cap. 20 von Erbsch. Uplandslag, Cap. 8 § 1 v. Erbsch. Westgöthlagh; und Cap. 13 § 2 von Erbsch. Helsingelagh) haben zwar an sich keine Gültigkeit in Livland, allein die Anwendbarkeit der Note ist durch die Praxis sanctionirt.

f Livl. RR. Cap. 211: „We ein wiff vnwitlick nimpt, der he nicht hebben moth, vnde winnet kinder mit er, werden se darnach gescheden mit rechte, ydt en schadet den kindern tho erem rechten nicht, de gebaren synt vor der schedinge, noch dem dat de moder drecht.“ Vergl. oben § 35.

### § 293.

#### Fortsetzung.

Was den Rechtszustand der illegitim Gebornen betrifft, so werden die wenigen in den älteren Rechtsquellen vorkommenden Spuren der ihnen anflebenden Anrühigung

Zeit a von der Praxis nicht mehr beachtet. Nur in Beziehung auf die Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten wird die eheliche Geburt noch fortwährend als Requisit gefordert b, so wie schon zur Aufnahme in die meisten städtischen Innungen c.

Hinsichtlich der den illegitimen Kindern zu reichenden Alimente verpflichtet

1) Das livländische Landrecht ausdrücklich beide Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer illegitimen Kinder ohne allen Unterschied; das Alimentationsquantum richtet sich nach dem Stande und Vermögen der Eltern, und wird, erforderlichen Falls, durch richterliches Ermessen bestimmt. Die Alimentationspflicht dauert, ohne Bestimmung einer gewissen Anzahl von Jahren, für beide Eltern so lange, bis die Kinder sich selbst zu ernähren im Stande sind d.

2) Das esthländische Landrecht erwähnt der Alimentationspflicht gegen die illegitimen Kinder für den Fall nicht, wo es den Schwängerer alternativ zur Ehelichung oder förmlichen Dotation der Geschwängerten verpflichtet (S. S 291), indem wohl die Alimente als mit in dem Brautsehaß enthalten angesehen werden. In allen übrigen Fällen dagegen, selbst dann, wenn der Schwängerer gegen die Geschwängerte selbst keine Abfindungspflicht hat e, muß er, als Vater, die Kinder mit nothwendigen Alimenten versehen f.

3) Auch das rigische Stadtrecht legt die Verpflichtung zur Alimentation bloß dem Vater des mit einer Dienstmagd außerehelich erzeugten Kindes, und zwar, wie es scheint, ihm allein, auf g, nicht aber dem Schwängerer eines von diesem zu dotirenden Frauenzimmers h.

4) Das sübische Stadtrecht schweigt ganz von der Alimentationspflicht; die Praxis erkennt sie auf Grundlage

des gemeinen Rechts für den Vater, noch außer der Dotation, an i.

a Vergl. das livl. RR. Cap. 44. Das unehrliche Begräbniß („auf dem Kirchhofe abseits“), welches die schwed. Kirchenordn. Cap. XVIII. § 10 für uneheliche Kinder vorschrieb, ist indirect aufgehoben durch die Bestimmung des Kirchengesetzes vom J. 1832 § 62: „Niemand ist von dem Begräbniß auf dem allgemeinen Gottesacker ausgeschlossen.“

b Rig. StR. B. I. § 14. Vergl. oben § 65.

c Die Schragen der meisten Gilden und Zünfte oder Aemter enthalten ausdrücklich diese Bestimmung, und verlangen zum Beweise der ehelichen Geburt sog. Geburtsbriefe, welche vom Rath auf das eidliche Zeugniß zweier Bürger ausgestellt werden.

d Königl. schwed. Brief an die Hofgerichte vom 5. Febr. 1697. Not. a pag. 134 LL.

e Esthl. R.-u. LR. B. v. Tit. 23. Art. 6, f. oben § 291 Anm. 1.

f Das. Art. 4 und 5.

g Rig. StR. B. VI. Tit. 6 § 5: „Welcher mit eines andern Magd in Unzucht betroffen würde, und sie würde schwanger; soll der Vater das Kind zu sich nehmen, und zu unterhalten schuldig sein, und das Weib kann in ihren Diensten verbleiben.“

h Vergl. ebendas. § 6.

i Vergl. Stein's Abhandlung des sübischen Rechts. Bd. III. § 349 Anm. \*)

## § 294.

### II. Bauerrechte.

Abgesehen von den auch für die Bauern geltenden Bestimmungen der kirchlichen Rechtsquellen <sup>a</sup>, verordnen die besonderen Bauerrechte:

1) daß die von einer Bäuerin außer der Ehe gebornen Kinder dem Stande ihrer Mutter folgen sollen <sup>b</sup>. Bezeichnet jedoch die Mutter einen Adligen als Vater, und dieser bekennt sich zum Kinde, so wird nach livl. Recht daselbe zwar bis zu seiner Volljährigkeit zum Stande seiner Mutter gerechnet, wenn nicht etwa der adlige Vater das

Kind zu sich nehmen, und es zu einem anderen Stande erziehen lassen wollte. Es kann sich aber, so bald es volljährig geworden, beliebig jeden anderen Lebensstand wählen *c*. Das esthländische Bauerrecht bestimmt über den letzteren Fall nur, daß ein solches Kind nicht zum Bauerstande gehören solle, und verweist im Uebrigen auf das Landrecht *d*.

2) Das livländische Bauerrecht verpflichtet den Vater eines unehelichen Kindes — für welchen derjenige angesehen wird, der des Beischlafs mit der geschwächten Weibsperson geständig oder überführt ist, und seine etwanige *exceptio plurium constupratorum* nicht beweisen kann — so lange er lebt, und so lange das Kind sich nicht selbst Nahrung und Kleidung erwerben kann, dieses mit Beiden zu versorgen *e*.

3) Wer unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft, begeht eine Verbalinjurie *f*.

*a* S. oben § 291 und 292.

*b* Livl. BB. § 364. Esthl. BGB. § 106.

*c* Livl. BB. § 366.

*d* Esthl. BGB. § 107.

*e* Livl. BB. § 365. In den „Fragen und Verordnungen bei Kirchenvistationen“ für Livland (vom J. 1812? — in v. Budenbrock's Sammlung der Ges. Bd. II. S. 610 fgg.) heißt es in Verordnung 12: „Den resp. Höfen zu empfehlen, daß sie den Vater eines unehelichen Kindes durch die Bauergerichte nöthigen möchten, der Mutter zu dessen Unterhalt einen angemessenen Beitrag zu bestimmen, bis zu dem Alter, wo ein solches Kind, als schon zu einiger Arbeit brauchbar, sein Unterkommen bei einem Wirthen finden könne, also bis ungefähr zum zwölften Jahre. Ergäbe es sich, daß mehrere Mannspersonen mit der Gefallenen zu thun gehabt, so wären jene Alimentationskosten unter diesen mehreren gleich zu vertheilen.“ Die letztere Bestimmung dürfte jedenfalls als durch die BB. a. a. O. aufgehoben anzusehen sein.

*f* Livl. BB. § 593.

### Dritter Titel.

Von dem Verhältniß zwischen rechtmäßigen Eltern und Kindern und von der elterlichen Gewalt.

#### § 295.

1. Liv- und esthländisches Landrecht. 1) Wesen der elterlichen Gewalt.

Das Verhältniß, in welchem Eltern zu ihren rechtmäßigen Kindern stehen, ist, nach dem liv- und esthländischen Landrecht, das einer Gewalt der ersteren über die letzteren, zwar nicht in dem Umfange und in dem Sinne der römischrechtlichen *patria potestas* <sup>a</sup>, aber auch in einem höheren Grade, als das deutsche *Mundium* <sup>b</sup>. Daß die Gewalt über die Kinder beiden Eltern, sowohl dem Vater als der Mutter, zusteht, sprechen die landrechtlichen Quellen nicht nur im Allgemeinen bestimmt aus <sup>c</sup>, sondern es werden auch die wichtigsten in dieser Gewalt liegenden Rechte ausdrücklich beiden Eltern zugeschrieben <sup>d</sup>, daher man auch hinsichtlich derjenigen Befugnisse, welche kraft des gemeinen Rechts in der väterlichen Gewalt liegen, in den einheimischen Rechtsquellen aber nicht ausdrücklich erwähnt sind, annehmen muß, daß sie gleichmäßig auch der Mutter gebühren <sup>e</sup>. Eine wirkliche Theilung der Gewalt findet jedoch eigentlich nicht statt, sondern sie wird, so lange Vater und Mutter leben, vorzugsweise von Ersterem geübt, seine Stimme entscheidet bei verschiedenen Meinungen; die Rechte der Mutter ruhen daher gewissermaßen während dieser Zeit, und treten ins Leben, sobald der Vater stirbt oder sonst an der Ausübung seiner Gewalt behindert wird <sup>f</sup>. Beschränkt ist übrigens die Gewalt der Mutter auch noch insofern, als sie bei deren Ausübung, namentlich als Wittwe, zum Theil die väterlichen Verwandten der Kinder zu-

ziehen muß <sup>g</sup>, was aber nur als eine durch die besonderen Verhältnisse des weiblichen Geschlechts begründete Modification erscheint <sup>h</sup>. Die Mündigkeit und Großjährigkeit der Kinder hat im Allgemeinen auf die elterliche Gewalt keinen Einfluß, indem letztere dadurch zwar in einzelnen Beziehungen beschränkt, keinesweges aber ganz aufgehoben wird <sup>i</sup>.

<sup>a</sup> Namentlich ist der Grundsatz von der Personeneinheit zwischen dem Vater und seinem Kinde nicht recipirt, und eben so wenig die daraus abgeleiteten Grundsätze.

<sup>b</sup> Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts § 18 und 55, wo indeß wohl zu viel Gewicht gelegt sein dürfte auf die Worte des ältesten livl. RR. Art. 50 (entnommen aus dem Waldemar-Erichschen Recht Art. 36 und übergegangen in das mittl. livl. RR. Cap. 77): „De vader ys des söns richter, dewile de söne kein gudit entfangen hefft van dem heren.“ Daß dies kein Ausfluß der väterlichen Gewalt, sondern in den lehnrechtlichen Verhältnissen begründet ist, möchte schon daraus sich ergeben, daß gleich darauf (ält. RR. Art. 51, Wald.-Erichsches Recht Art. 37, mittl. RR. Cap. 78) dasselbe Recht dem älteren Bruder über den jüngeren verliehen ist, während man jenem doch nicht wohl eine der väterlichen analoge Gewalt wird zuschreiben können, wie freilich von Helmersen a. a. O. anzunehmen scheint.

<sup>c</sup> Königl. schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 1: „Gleichwie den Eltern, wenn sie noch im Leben, allein gebührt, über ihre Kinder zu schalten und zu walten etc.“

<sup>d</sup> Ebendas. § 1, 36, 39. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 68. C. unten § 296 Anm. a fgg.

<sup>e</sup> Dahin gehört z. B. das Recht der Pupillarsubstitution, worüber das Nähere in das Erbrecht gehört.

<sup>f</sup> Am bestimmtesten ist dies ausgesprochen in dem Kirchengesetz v. J. 1832 § 68 in Beziehung auf das Recht der Einwilligung in die Ehe der Kinder (s. oben § 237), allein es muß gleichmäßig auch bei anderen Collisionsfällen gelten.

<sup>g</sup> Das Nähere hierüber ist theils im Eherecht erörtert, theils, und besonders, wird es im Vormundschaftsrecht ausgeführt werden.

<sup>h</sup> C. oben § 42 fg.

<sup>i</sup> Vergl. das Kirchengesetz v. 1832 a. a. O. und überhaupt unten § 296, 297, 299.

## §. 296.

2) Wirkungen der elterlichen Gewalt in Beziehung auf die Person der Kinder.

Die einzelnen Wirkungen der elterlichen Gewalt in Beziehung auf das persönliche Verhältniß, deren in den einheimischen Quellen des Landrechts ausdrücklich Erwähnung geschieht, bestehen darin, daß

1) die Eltern ihren minderjährigen Kindern die Einwilligung zur Eingehung in eine Ehe unbedingt, den großjährigen aus den im Gesetz bestimmten Gründen verweigern können <sup>a</sup>. Auf der andern Seite dürfen sie aber auch ihre Kinder, wider deren Willen, nicht zu einer Ehe zwingen <sup>b</sup>.

2) Beiden Eltern steht das Recht zu, ihren Kindern durch Testament, oder jede andere letztwillige Verfügung, Vormünder zu bestellen <sup>c</sup>, und

3) die Vormundschaft auch über die Zeit der Mündigkeit und Großjährigkeit hinaus auszudehnen <sup>d</sup>.

4) Beide Eltern haben das Recht, ihre Kinder zu erziehen, womit das Züchtigungsrecht der Eltern in Verbindung steht <sup>e</sup>. Namentlich verliert weder der Vater, noch die Mutter das Recht der Erziehung, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreiten, wiewohl beide alsdann verpflichtet sind, den Rath der nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten dabei zu berücksichtigen. Insbesondere soll die wieder heirathende Mutter, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, das Recht haben, die Kinder bei sich zu behalten, und jedenfalls dürfen die Vormünder der letzteren nichts von Bedeutung vornehmen, was der Kinder Erziehung betrifft, ohne der Mutter Rath einzuholen <sup>f</sup>.

5) Von dem auch gemeinrechtlich den Eltern zustehenden Rechte, die Religion zu bestimmen, in welcher die

Kinder erzogen werden sollen, kennt das Provincialrecht einige Ausnahmen, welche bereits früher angegeben worden sind s.

6) Die Kinder sind für die Verbrechen der Eltern nicht verantwortlich h, und verlieren dadurch in keinem Falle ihre Erbrechte im elterlichen Vermögen i.

7) Was sonst noch über das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, besonders im esthländischen Landrecht, vorkommt, ist mit dem gemeinen Recht übereinstimmend. Dahin gehört, daß sie nicht zu Zeugen wider einander zugelassen werden sollen k, und daß Kinder ihre Eltern nicht in anrühigen und deren Person betreffenden Sachen gerichtlich belangen dürfen l, desgl. daß die Kinder, wie sie einerseits Anspruch auf Alimentation von Seiten der Eltern haben m, andererseits verpflichtet sind, ihren verarmten Eltern Alimente zu reichen n.

a Kirchengesetz v. 28. December 1832 § 68—71. S. oben § 237. Vgl. auch das esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 1 Art. 1 u. 2, wo gleichfalls beiden Eltern dieses Recht zugestanden wird.

b Esthl. R.-u.LR. a. a. D. Art. 4.

c Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17. März 1669 § 1, wo es nach den oben § 295 Anm. c. angeführten Worten heißt: „also stehet ihnen auch frey, einen Vormund, den sie am geschicklichsten dazu befinden, in ihren Testamenten zu constituiren. Masen denn nicht wenig der Eltern Respect hierinnen geschwächet würde, daferne ihnen, als welche allezeit davor gehalten werden, daß sie ihren Kindern am besten wohl wollen, und wissen, wer ihnen am besten wohl gewogen sey, diese Freiheit abgeschnitten werden sollte. Derowegen soll derjenige, welchen der Vater und Mutter nach Inhalt der Rechte, mit gültigen Zeugen ihren Kindern, oder ihrem Guthe, bei ihrem Absterben zum Vormund bestellen, ihr rechtlicher Vormund sein ic.“ Das. § 2: „Sollte es geschehen, daß die Eltern entweder durch schleunige Krankheit, oder andere vorkommende Verhinderungen, ihren Kindern, vermittelst rechtlichen Testaments, einen Vormund zuzuordnen, versäumten, doch aber mit gültigem Gezeugniß bewiesen würde, daß sie vor diesen allezeit willens gewesen, gewisse Personen ihren Kindern zu Vormündern nach ih-

rem Tode zu verordnen, so soll solches eben so gültig sein, als wenn sie in ihrem letzten, mittelst Testaments, zu Vormündern ernannt und verordnet wären.“ S. auch das esthl. R.-u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 1—3.

d Vorm.-Ordn. v. 1669 § 36: „— es sey denn, daß der Vater oder Mutter in ihrem Testament versehen, daß ihre Kinder auch sollen über diese Zeit (d. i. der Großjährigkeit) unter der Vormünder Gewalt seyn, da es dann bey des Testaments Inhalt verbleiben soll, und solches denen Eltern zu ehren.“

e Vormünder-Ordnung § 39. Vergl. auch livländ. RR. Cap. 77. — Der R. U. v. 18. Febr. 1831 verbietet allen russischen Unterthanen, ihre Kinder vom 10ten bis zum 18ten Lebensjahre, ohne Allerhöchste Genehmigung, im Auslande erziehen zu lassen; geschieht es dennoch, so verlieren die Kinder das Recht auf Dienst-anstellung im Vaterlande.

f Ebendas. § 5 und 9.

g Kirchengesetz v. 1832 § 77, Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 54. S. oben § 255. Jedem Bekenner des Christenthums, mit Ausnahme derer, die dem griechisch-russischen und dem unierten Glauben zugethan sind, gestattet zwar das russische Reichsrecht — übrigens ohne Bestimmung der Unterscheidungsjahre — jedes andere christliche Glaubensbekenntniß anzunehmen, jedoch ist dazu die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich. Swod der Gesetze über die Vorbeugung von Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 90. P. 4.

h Livl. RR. Cap. 83 und 183. Die Bestimmung des letzteren Cap., daß der Vater den von ihm nicht abgetheilten Sohn, der eines Verbrechens angeklagt wird, das erstemal durch Leistung eines Eides über seine Unschuld von der Strafe befreien kann, ist antiquirt.

i Das. Cap. 80 und 142. Esthl. R.-u. LR. B. V. Tit. 4 Art. 1 a. E. Vgl. übrigens J. L. Mützel's livländ. Criminalrechtslehre § 21, S. 82 fg. und Riesenkampff's Marginalien zum R.-u. LR. a. a. D., bei Ewers S. 562.

k Esthl. R.-u. LR. B. I. Tit. 24 Art. 4. Ausgenommen wird hier nur das Zeugniß in Sachen, welche das Alter der Kinder oder die Ehe betreffen. Vergl. auch v. Samson's Institutionen des livländ. Processes § 313.

l Esthl. R.-u. LR. B. I. Tit. 8 Art. 8. Vergl. auch Riesenkampff zu dieser Stelle, bei Ewers S. 495 fg.

m Vergl. die königl.-schwed. Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 2.

n Not. c. pag. 181 LL. Vergl. esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 3.

## § 297.

## 3) Vermögensverhältnisse.

In Beziehung auf das etwaige Sondergut der Kinder, es mag herkommen, woher es wolle, haben die Eltern nur vormundschaftliche Rechte <sup>a</sup>, welche eben daher auch erlöschen, sobald die Kinder mündig, und resp. großjährig geworden sind <sup>b</sup>. Vermöge der vormundschaftlichen Rechte gebührt aber den Eltern nicht nur die Verwaltung des Sonderguts der Kinder, sondern sie sind auch vor anderen Vormündern in so weit bevorrechtet, als sie über ihre Verwaltung keine Rechenschaft abzulegen brauchen <sup>c</sup>. Gleichwohl haben sie nicht das Recht der Veräußerung des Sonderguts <sup>d</sup>, sondern müssen dasselbe, wenn ihre Verwaltung aufhört, der Substanz nach unverfehrt, den Kindern verabsolgen <sup>e</sup>. Daraus ergiebt sich aber auch, daß beiden Eltern, gewissermaßen als Ersatz für die Unterhalts- und Erziehungskosten, der Nießbrauch am Sondergut ihrer unmündigen Kinder zusteht <sup>f</sup>. Von den besonderen Verhältnissen, welche in Beziehung auf den Nachlaß des zuerst verstorbenen Theils der Eltern durch die Rechte des überlebenden Theils begründet werden, und wodurch das oben Angegebene zum Theil modificirt wird, ist bereits in der Lehre von den ehelichen Güterrechten gehandelt worden <sup>g</sup>.

An dem Vermögen ihrer Eltern haben die Kinder, so lange sie unter der elterlichen Gewalt sich befinden, keine Rechte, und namentlich ist jede Verpfändung des Vermögens der Eltern, ohne deren Wissen und Willen, unkräftig <sup>h</sup>. Ueberhaupt sind alle Schulden, welche ein unter elterlicher Gewalt stehender Minderjähriger contrahirt, ungültig, es wäre denn, daß das Darlehn in des Minderjährigen oder der Eltern Nutzen verwendet worden, oder

daß es mit Wissen und ohne Widerspruch der Eltern oder auf deren Befehl geschehen wäre <sup>i</sup>. Dagegen haftet der Großjährige, wengleich er noch unter elterlicher Gewalt steht, für die von ihm contrahirten Schulden mit seinem Sondergut oder seinem künftigen Vermögen <sup>k</sup>.

<sup>a</sup> Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17. März 1669 § 4 u. 6. Die näheren Bestimmungen gehören in das Vormundschaftsrecht.

<sup>b</sup> R. U. v. 22. Decembr. 1785. C. oben § 45 Anm. e. Vergl. auch oben § 268. Aus der Vormünder-Ordnung § 36 (s. oben § 296 Anm. a) muß übrigens gefolgert werden, daß ausnahmsweise die Eltern auch ihren mündigen und großjährigen Kindern mindestens die Verwaltung, wenn auch nicht den Nießbrauch ihres Sonderguts vorenthalten dürfen. Vergl. auch unten Anm. g.

<sup>c</sup> Schwed. Vorm.-Ordn. § 5 a. C. vergl. mit Cap. 20 von Ehefachen U. C. auch hierüber das Nähere in dem Vormundschaftsrecht.

<sup>d</sup> Vergl. besonders das esthl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 5

<sup>e</sup> Dies ergibt sich daraus, daß dem überlebenden Vater sowohl, als der Mutter — wie im Vormundschaftsrecht weiter auszuführen sein wird — die Verpflichtung obliegt, bei Antretung der Vormundschaft ein Inventar über den Nachlaß des Verstorbenen zu legen, und nach Endschaft der vormundschaftlichen Verwaltung den Kindern das Ihrige nach dem Inventar auszuführen. Vorm.-Ordn. § 4, 5, 6, 8.

<sup>f</sup> Damit stimmt auch die Praxis überein. Hinsichtlich Esthlands bezeugt es Riesenka myff in den Marginalien zum Art. 2 Tit. 11. B. III. des R.-u. LR., bei Ewers C. 537.

<sup>g</sup> C. oben § 265, 266, 268 u. 269. Daß demnach die Lehre des römischen Rechts von den Peculien unanwendbar ist, ergibt sich von selbst.

<sup>h</sup> C. besonders das esthl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 5.

<sup>i</sup> Das. Tit. 2 Art. 2. Vergl. auch die Allerh. bestät. Vorschriften für die Studirenden der Universität Dorpat v. 21. Febr. 1834 § 82.

<sup>k</sup> Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 19. Febr. (C. U. v. 12. Juni) 1824, enthaltend eine Erklärung des namentlich auch für Liv- u. Esthland geltenden R. U. v. 22. Decbr. 1785. C. oben Anm. b.

## § 298.

## 4) Erwerbung der elterlichen Gewalt.

Erworben wird die elterliche Gewalt, wie nach gemeinem Recht:

1) durch Erzeugung der Kinder in gültiger Ehe.

2) Durch Legitimation, welche jedoch nur noch durch die nachfolgende Ehe der Eltern der unehelichen Kinder begründet wird <sup>a</sup>, indem Gesuche um Legitimation an Se. Kaiserliche Majestät untersagt sind <sup>b</sup>. Sowohl die Legitimation, als

3) die Adoption muß im Uebrigen, da das Provincialrecht gar keine Bestimmungen darüber enthält, nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden, so weit nicht andere Institute des Provincialrechts Ausnahmen erheischen. Dahin gehört: a) daß auch Frauenzimmer adoptiren können, weil sie an der elterlichen Gewalt Antheil haben; b) daß, wenn durch die Adoption eine Standeserhöhung des Adoptirten erfolgen soll, dazu die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist <sup>c</sup>, und c) daß, wenn der Adoptirte Erbrechte in in dem ererbten unbeweglichen Vermögen des Adoptirenden erlangen soll, solches nicht ohne Genehmigung der nächsten Verwandten des Letzteren geschehen darf <sup>d</sup>, wie denn überhaupt in dieser Beziehung die Adoption alle Erfordernisse eines Erbertrages haben muß <sup>e</sup>, wozu insbesondere die gerichtliche Bestätigung gehört.

<sup>a</sup> Vergl. oben § 292 und v. Samson's livländ. Erbschaftsrecht § 246.

<sup>b</sup> R. U. v. 2. Janr. (S. U. v. 23. Juli) 1829. Vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 98.

<sup>c</sup> Vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze Art. 100. und oben § 53.

<sup>a</sup> Vergl. v. Samson a. a. D. § 247, und unten das fünfte Buch.

<sup>e</sup> Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben nach der Praxis alle Rechte der ehelichen Kinder, namentlich auch die Erbrechte, ohne daß es dazu hinsichtlich der Erbgüter der besondern Einwilligung der nächsten Erben der Eltern bedürfte. Vergl. v. Samson a. a. D. § 246.

### § 299.

#### 5) Aufhebung und Beschränkung der elterlichen Gewalt.

Aufgehoben wird die elterliche Gewalt: 1) durch den natürlichen Tod der Eltern oder der Kinder; durch den bürgerlichen Tod aber nur, wenn die Kinder den zur Verschickung verurtheilten Eltern nicht in das Exil folgen <sup>a</sup>. 2) Durch die Errichtung eines abgesonderten Haushalts von Seiten des Kindes <sup>b</sup>. Das liv- und esthländische Landrecht erkennt zwar diese Aufhebungsart an <sup>c</sup>, enthält aber keine genaueren Bestimmungen darüber, welche daher aus dem gemeinen Recht entnommen werden müssen <sup>d</sup>. 3) Bei Töchtern hört die elterliche Gewalt durch deren Verheirathung auf, indem sie sodann in die eheliche Vormundschaft kommen <sup>e</sup>.

Außerdem sind auch die übrigen gemeinrechtlichen Aufhebungsarten anwendbar. Nicht völlig aufgehoben, aber beschränkt wird die elterliche Gewalt: 1) durch die Mündigkeit und resp. Großjährigkeit der Kinder, namentlich in Beziehung auf den Eheconsens <sup>f</sup>, und auf die Verwaltung und den Nießbrauch des Sonderguts der Kinder <sup>g</sup>. Auch dürften großjährige Kinder das Recht haben, wider Willen der Eltern einen abgesonderten Haushalt zu errichten <sup>h</sup>. 2) Durch eine zweite Heirath des überlebenden Theils der Eltern <sup>i</sup>. 3) Durch die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Anstalt, oder dessen Eintritt in einen

öffentlichen Dienst, insoweit die Einrichtungen der Anstalt oder die Dienstverhältnisse mit den Rechten der Eltern col-  
libiren k.

a Dies bestimmen die in dieser Beziehung anzuwendenden (s. oben § 38) russischen Reichsgesetze. Swed der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 125.

b Zwar kommt diese Aufhebungsart zunächst bei Söhnen vor, indef ist kein Grund vorhanden, sie bei Töchtern ganz auszuschließen.

c Vergl. livl. RR. Cap. 14 und 138. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 1 fgg.

d Vergl. besonders Jul. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts (Leipz. 1830 8.) S. 45 fgg.

e S. oben § 258.

f S. oben § 237 und 296 Nr. 1.

g S. oben § 297, vergl. auch § 295.

h Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 316.

i Schwed. Vorm.-Ordn. § 5 und 8. S. oben § 295 und 296, und unten § 307 u. 308.

k Ueber die Wirkungen der Ehescheidung auf die elterliche Gewalt s. oben § 270 a. E.

### § 300.

#### II. Stadtrechte: 1) Väterliche Gewalt des lübischen Rechts.

In den Stadtrechten findet sich eine Gewalt beider Eltern über ihre Kinder keinesweges so entschieden und all-  
gemein ausgesprochen, wie im Landrecht. In den weni-  
gen Andeutungen, welche namentlich das lübische Recht  
und die reval'sche Waisengerichts- und Vormünderordnung  
über diesen Gegenstand enthalten, wird vielmehr bloß eine  
väterliche Gewalt anerkannt, welche daher auch im  
Uebrigen ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu be-  
handeln ist<sup>b</sup>. Nur hinsichtlich der Vermögensverhältnisse  
gilt auch hier der Grundsatz, daß dem Vater nur vormunds-  
schaftliche Rechte am Sondergute der Kinder zustehen<sup>c</sup>,  
welche letztere daher, mit Erreichung der Mündigkeit und

resp. Großjährigkeit, die selbstständige Verwaltung und den Nießbrauch ihres Sondergutes erhalten <sup>a</sup>. Auch werden durch die besonderen ehelichen Güterrechte manche Ausnahmen von dem gemeinen Rechte herbeigeführt <sup>o</sup>. Daß übrigens die Großjährigkeit an sich die väterliche Gewalt nicht aufhebt, sondern die Absonderung oder Errichtung eines abgesonderten Haushalts hinzukommen muß, ist im lübischen Recht ausdrücklich ausgesprochen <sup>f</sup>. Von der Absonderung der Kinder aus der ehelichen Gütergemeinschaft ist bereits oben gehandelt worden <sup>z</sup>, von deren Einfluß auf die Erbfolge kann erst später die Rede sein <sup>b</sup>.

<sup>a</sup> So ist z. B. das Recht, den Kindern einen Vormund im Testament zu bestimmen, bloß dem Vater zugesprochen in dem lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1, 4, 13 und in der Vorm.-Ordn. Tit. 1. Art. 1; die Wittve darf nur in Gemeinschaft mit zwei Mitvormündern die Vormundschaft über ihre Kinder führen: Vorm.-Ordn. § 4, 5. Das lüb. StR. B. I. Tit. 7. Art. 12 läßt sie überhaupt nicht zur Vormundschaft zu. Vergl. Stein's Abhandl. des lübischen Rechts. Th. I. § 180.

<sup>b</sup> Die, Frage, wessen Einwilligung zur Eingehung der Ehe erforderlich sei, ob bloß des Vaters oder auch der Mutter, ist in den lüb. Statuten nicht entschieden. Wiewohl nach dem Geiste derselben das Erstere anzunehmen wäre, so folgt doch die Praxis den allgemein geltenden Bestimmungen des Kirchengesetzes v. J. 1832 § 68 fgg. S. oben § 237 und 296. — Ueber das Züchtigungsrecht beider Eltern s. das lüb. StR. B. IV. Tit. 14. Art. 3. Vergl. auch Tit. 8 Art. 7.

<sup>c</sup> Uebrigens wird nach der Praxis, dem gemeinen Recht gemäß, dem Vater auch der Nießbrauch am Sondergut der Kinder zugesprochen.

<sup>a</sup> Vergl. die reval'sche Vorm.-Ordn. Tit. 1 Art. 6: „Weil auch ein Vater nach Rechte seiner natürlichen und ehelichen Kinder rechter Vorsteher und deren Güterverwalter jederzeit, bis zu ihrem vollkommenen Alter oder Aussteuren, bleibet, und jedoch gemeldeter seiner Kinder Güter zu beschweren, zu verpfänden, noch zu veräußern, oder sonst den Kindern zu Nachtheil in eigenem Nutz zu wenden nicht bemächtigt ist; Als soll der Vater (auch) nach Absterben der Mutter — — solches Rechtes genießen und zur Verwaltung der Güter gestattet werden, mit zugefügter Cautele, daß

von ihm die Kinder fleißig und getreulich versorget — — werden.“  
Vergl. auch das lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 11, oben § 286  
Anm. f.

e S. oben § 283, 285, 286..

f lüb. StR. B. V. Tit. 2 Art. 8: „Ein mündiger Sohn, wann er seine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er selbst verfolgen, und der Vater mag sich darin nicht mengen, es were dann, daß er von dem Sohn gevollmachtet, vnd daß der Sohn von ihm nicht gesondert.“

g S. oben § 286.

h S. unten das Erbrecht im fünften Buch.

### § 301.

#### 2) Väterliche und elterliche Gewalt des rigischen Rechts.

Schwankender und zum Theil den Grundsätzen des livländischen Landrechts über die Gewalt beider Eltern sich anschließend, ist das rigische Stadtrecht. Namentlich sprechen sich die älteren, wie die neueren Statuten in den Hauptstellen ganz unzweideutig dahin aus, daß die Gewalt beiden Eltern gemeinschaftlich zustehe, oder vielmehr zwischen beiden getheilt sei, mithin nicht von jedem einzeln gehandhabt werden könne, daher, besonders den älteren Statuten zufolge, auch nach dem Tode des einen Theils der Ueberlebende nur in Gemeinschaft mit den nächsten Verwandten des Verstorbenen die betreffenden Rechte ausüben darf <sup>a</sup>. Allein die Praxis beschränkt in dieser Weise doch nur die überlebende Mutter, nicht auch den Vater, gesteht letzterem auch während der Ehe im Collisionssalle die Entscheidung zu, und wird in beiden Beziehungen theils durch ausdrückliche Bestimmungen einzelner Rechtsquellen <sup>b</sup>, theils durch die Vormundschaft des Chemanns über die Ehefrau unterstützt und gerechtfertigt <sup>c</sup>. Um so mehr dürfen demnach nur diejenigen Rechte als beiden Eltern zustehend angesehen werden, hinsichtlich deren die städtischen Rechtsquellen

len es ausdrücklich aussprechen <sup>a</sup>, die übrigen Befugnisse, die gemeinrechtlich in der väterlichen Gewalt liegen, müssen dagegen dem Vater ausschließlich vorbehalten werden. Ueber die Vermögensverhältnisse enthalten die rigischen Stadtrechte, mit Ausnahme desjenigen, was bereits bei der Lehre von den ehelichen Güterrechten angegeben ist <sup>e</sup>, gar keine Bestimmungen. Für das Vermögen, welches unabgetheilte Kinder — anders woher als von den Eltern — als Sondergut erwerben <sup>f</sup>, muß angenommen werden, daß dem Vater bis zur Mündigkeit oder Großjährigkeit die Verwaltung und der Nießbrauch gebühre <sup>g</sup>, hinsichtlich des bei einer Theilung aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft den Kindern gemachten Ausspruchs dagegen, möchte das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht sowohl dem Vater als der Mutter zustehen <sup>h</sup>; in beiden Fällen kann aber ohne Zweifel das großjährig gewordene Kind — die Tochter wohl schon bei ihrer Verheirathung — die Auskehrung fordern <sup>i</sup>. In Beziehung auf Erwerbung und Erlöschung der väterlichen Gewalt findet sich im Stadtrecht nichts Eigenthümliches.

<sup>a</sup> Sehr bestimmt lautet insbesondere das ältere, sog. Delrich'sche Stadtrecht, wo es Th. V. Cap. 12 heißt: „Alle de wile dat en man vnd en vruwe beyde leuen, de an escap tho samene cemen sin, so sint se weldich, mit eren Kinderen tho donde, tho guder wis, so wat se willet. weder se tho clostere geuen willet, so tho manne de megede, so tho wiue de knapen. Mer so wanne er en steruet, so ne mach de andere, de dar leuendich bliuet, ofte sin vrunt de dar the horet, alene ene juncfrowen, ofte ene wedewen dar gut vp vor storuen is, tho manne geuen, ofte enen knapen tho wiue geuen, de nicht myndich ne is, ane vrunde rat, an beyden tziden, beide van vader vnd van moder, de nagest sin, vnd de men hebben mach, vnd de gude lude sin.“ Diese Stelle ist wörtlich aus dem ältesten, sog. Pufendorfschen rigischen Stadtrecht Art. 140, und mittelbar aus dessen Quelle, dem hamburgischen Stadtrecht vom J. 1270 B. X. Cap. 8 entlehnt, und wieder in das neuere, heut zu Tage geltende rig. StR. B. III. Tit. 1 § 1, wiewohl mit einigen Beschränkun-

gen, übergegangen. Es heißt nämlich daselbst, nach den oben § 276 Anm. b. angeführten Worten: „Stürbe aber der Vater, so ist die überlebende Mutter vor sich allein nicht bemächtigt, eine Wittibe, Jungfrau, oder unmündigen Gesellen, die ihre Kinder sind, zu verloben, noch an Jemanden zu vermählen; besondern solche Ehefestungen sollen mit Einrathen und Vorbewust der anwesenden beiderseits nächsten Freunden, von Vater und Mutter wegen, berebet und vollzogen werden.“ — Darin stimmen übrigens das ältere, Delrich'sche, rig. StR. Th. VII. Cap. 1 a. E. und das neuere B. III. Tit. 4 § 2 vollkommen mit einander überein, daß beide Eltern berechtigt sind, auf den Todesfall ihren Kindern Vormünder zu bestellen.

b Dahin gehört vorzüglich die rigische Waisengerichts- und Vormünderordnung v. J. 1591, welche im § 1 und 11 bloß von dem Rechte des Vaters, den Kindern Vormünder im Testament zu ernennen, spricht, im § 3 die überlebende Mutter an den Rath der nächsten Verwandten bindet, und ihr im § 5 im Fall der Wiederverheirathung die Vormundschaft entzieht; dagegen den überlebenden Vater im § 7 (s. oben § 278 Anm. g.) ganz anders stellt, und in jedem Falle ipso iure der Kinder Vormund bleiben läßt. Zum Theil neigt auch das neuere rig. StR. B. III. Tit. 1. § 1 (s. die vorige Anm.) dahin (vergl. auch das. Tit. 4 § 1, B. IV. Tit. 4 § 3, Tit. 5 § 1); wiewohl es im Ganzen doch mehr eine elterliche, als väterliche Gewalt anerkennt. Daß aber erstere, wiewohl sie aus dem hamburgischen Recht in die rigischen Statuten kam, dennoch aus diesen nicht ins Leben überging, wird durch die durchaus einheimische, aus der Autonomie des rigischen Rathes hervorgegangene Vormünderordnung erwiesen, welche daher mit Recht auch von der heutigen Praxis vorzugsweise berücksichtigt wird.

c S. oben § 276.

d Dahin gehört aber nach den in der Anm. a angeführten Quellen nur noch das Recht der Ertheilung des Eheconsensus (in Uebereinstimmung mit dem Kirchengesetz v. 1832 § 68 fgg.) und der Vormünderernennung. Das sonst in dem älteren Stadtrecht Erwähnte ist als antiquirt anzusehen.

e S. oben § 278—280.

f Ein von den Eltern herkommendes Sondergut ist nach rig. StR. nicht wohl denkbar, wegen der ehelichen Gütergemeinschaft; denn werden die Kinder aus der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten beider Eltern, oder von dem Ueberlebenden abgesondert, so treten sie auch aus der väterlichen Gewalt, wenigstens in Beziehung auf dieses abgesonderte Gut, heraus; es sei denn daß ihnen dasselbe, zu-

mal wenn sie noch unmündig sind, nur „ausgesprochen“ und nicht förmlich ausgekehrt wird. S. unten Anm. h.

g Es bleibt nämlich nichts übrig, als ein solches Sondergut nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen vom peculium adventitium zu beurtheilen.

h Dies ergibt sich aus der Lehre von der fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft (vergl. oben § 280), denn in dieser Beziehung müssen beiden Eltern gleiche Rechte zustehen.

i Dem steht nicht entgegen, daß die Kinder weder den Vater noch die Mutter zur Absonderung aus deren Gut zwingen können (rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 1 u. 2; Tit. 4 § 1—4 und oben § 278); ebensowenig, daß nach B. IV. Tit. 3 § 1 des rig. StR. auch während Lebzeiten beider Eltern eine Gütergemeinschaft zwischen ihnen und den Kindern angenommen zu werden scheint (s. oben § 278 Anm. a.), denn diese Gemeinschaft kann sich eben nur auf das elterliche Vermögen, nicht aber auch auf etwanigen besonderen Erwerb der Kinder beziehen.

## § 302.

### III. Bauerrechte.

Die Bauerrechte sprechen zwar in den Hauptstellen, in welchen übrigens hinsichtlich dieses Institutes überhaupt auf das Landrecht verwiesen wird, ausdrücklich von väterlicher Gewalt <sup>a</sup>; allein sie kennen doch auch eine Gewalt beider Eltern über ihre Kinder <sup>b</sup>, schreiben das Recht der Einwilligung in die Ehe <sup>c</sup> und der Bestellung von Vormündern beiden zu <sup>d</sup>, und behandeln auch sonst Vater und Mutter in deren Verhältniß zu den Kindern im Wesentlichen ganz gleich <sup>e</sup>.

Im Einzelnen findet sich noch bestimmt, daß die ehelichen Kinder dem Stande ihres Vaters folgen <sup>f</sup>, und daß kein Bauer, sobald sein Kind das siebenzehnte Lebensjahr erreicht hat, über dasselbe durch Begebung in Dienst an einen Dritten ohne dessen, d. i. des Kindes, Zustimmung verfügen darf <sup>g</sup>. An dem Sondergut der Kinder hat der Vater, und wohl auch die Mutter, nur vormundschaftliche

Rechte, und stehen den Kindern wegen dieses Gutes vorzügliche Rechte im Concurse der Eltern zu <sup>b</sup>. So lange die Kinder nicht abgetheilt, und dadurch aus der elterlichen Gewalt entlassen sind, sind die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten ungültig <sup>i</sup>.

Außereheliche Kinder können sowohl nach liv<sup>a</sup>, als esthländischem Bauerrecht durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, und erhalten dadurch nicht nur den Stand des Vaters, sondern auch überhaupt die Rechte ehelicher Kinder <sup>k</sup>. — Nach dem livländischen Bauerrecht können sowohl Bauern als Bäuerinnen adoptiren, jedoch nur, wenn sie selbst keine ehelichen Kinder haben, und nur mit Einwilligung der nächsten Verwandten des Adoptirenden. Der Adoptirte tritt in alle Rechte eines ehelichen Kindes des Adoptirenden. Ueber jede Annahme an Kindesstatt muß übrigens eine besondere Erklärung des Adoptirenden gerichtlich verschrieben werden, damit keine Zweifel in Rücksicht auf Erbrecht <sup>l</sup> obwalten <sup>1</sup>.

<sup>a</sup> Esthl. BGB. § 108: „Die väterliche Gewalt der Esthländischen Bauern über ihre ehelich gebornen Kinder erkennt das Gesetz an, und beurtheilt sie, wie bei den übrigen freien Bewohnern des Gouvernements.“ Im Uebrigen hiermit wörtlich übereinstimmend, gründet die livl. BB. § 367 die väterliche Gewalt auf die Bestimmungen der allgemeinen Reichsgesetze. Von väterlicher Gewalt sprechen auch noch § 449 der livl. BB. und § 98 des esthl. Bauergesetzbuchs.

<sup>b</sup> Livl. BB. § 353: „Bei Personen, welche noch unter elterlicher Gewalt sich befinden, ist zur Ehelichung die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern — — nothwendig.“ Hiernach scheint, — jedoch wohl nur in dieser Beziehung — selbst den Stiefeltern eine elterliche Gewalt zugeschrieben zu werden. — Die Anerkennung einer elterlichen Gewalt liegt auch in der den Bäuerinnen ertheilten Befugniß zur Annahme an Kindesstatt in der livl. BB. § 369.

<sup>c</sup> Livl. BB. § 353. Esthl. BGB. § 98.

<sup>d</sup> Livl. BB. § 372. Esthl. BGB. § 113.

e *S. j. B. livl. BB. § 363*, und überhaupt dasjenige, was oben § 289 und 290 über das Verhältniß des überlebenden Theils der Eltern zu den Kindern in Beziehung auf Verwaltung ihres Vermögens *ic.* gesagt ist. Die Beschränkung der Mutter durch die Mitwirkung eines Curators *ic.* ist in der Geschlechtscuratel begründet.

f *Esthl. BB. § 2 u. 105*. Vergl. auch die *livl. BB. § 48 u. 364*, und oben § 67.

g *livl. BB. § 368*, *esthl. BB. § 109*.

h Die *livl. BB. § 320* locirt in die 3te Classe der Concursgläubiger unter Nr. 1, unmittelbar vor den Pupillen und Curanden: „Die Kinder des Gemeinschuldners mit ihrem im Contractenbuch zwar verzeichneten, aber in der Concursmasse nicht mehr *in natura* vorhandenen Vermögen.“ Das *esthl. BB. § 551* läßt in der ersten Classe auf die Pupillen und Curanden, so wie auf das Eheweib des Gemeinschuldners (vergl. oben § 287 *Ann. k.*) folgen: „i) das in den Händen des Gemeinschuldners befindlich gewesene, seinen Kindern gehörige und von denselben entweder selbst erworbene oder durch Seiten-Erbschaft und dergleichen zugefallene Vermögen mit den Zinsen bis zum Zahlungstage, in so fern sie (es) zinstragend waren (war).“ Aus der letzteren Bestimmung möchte gefolgert werden, daß dem Vater nach *esthländischem* Bauerrecht der Regel nach kein Nießbrauch am Vermögen der Kinder gebührt.

i Vergl. *livl. BB. § 581*. Wegen des Dienstcontractes s. ebendas. § 449 fgg. und oben § 224.

k *livl. BB. § 364 u. 405*. *Esthl. BB. § 106 u. 140*.

l *livl. BB. § 369* vergl. auch § 353, oben *Ann. b.*

## Vierter Titel.

### Von der Vormundschaft und Curatel.

---

#### Erster Artikel.

##### Von der Vormundschaft über Unmündige.

##### A. Liv- und esthländisches Landrecht.

E. E. Dabelow, Geist der Schwedischen Vormünderordnung vom 17. März 1669, und Verhältniß dieses Gesetzes zu dem übrigen Livländischen Vormundschafts-Recht. Dorpat, 1820. 8.

#### §. 303.

##### I. Geschichtliche Einleitung. Quellen.

Die Vormundschaft über Unmündige <sup>a</sup> war nach dem ältern Landrecht durchaus der Sorge der Privaten, namentlich der nächsten Blutsfreunde der Unmündigen, anheimgestellt, ohne daß die Obrigkeit einen Einfluß auf dieselben übte <sup>b</sup>. Erst während der schwedischen Herrschaft, im J. 1646, wurden besondere Landwaisengerichte in Livland errichtet, und von dem Generalgouverneur Gabriel Drenstierna den Waisenherrn und Vormündern am 5. Septbr. 1647 eine interimistische Instruction ertheilt <sup>c</sup>. Diese war die Hauptquelle des livländischen Vormundschaftsrechts, bis im J. 1694 die Landwaisengerichte aufgehoben und die Pupillensachen den Landgerichten übergeben wurden, welche die Vorschrift erhielten, sich in Vormundschaftsachen nach der königl. schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 zu richten <sup>d</sup>. Neben dieser galten übrigens die Bestimmungen des älteren angestammten Rechts fort <sup>e</sup>, ebenso erhielten sich in der Praxis die meisten Bestimmungen der oben-

angeführten Instruction v. J. 1647, und zur Aushülfe diente das gemeine deutsche Recht.

In Esthland gingen die Bestimmungen des älteren Rechts in das Ritter- und Landrecht <sup>f</sup> über, und wurden aus dem gemeinen deutschen, und zwar vorzugsweise aus dem römischen Rechte ergänzt. Neben den Bestimmungen des Ritter- und Landrechts fand aber auch hier die schwedische Vormünderordnung vom J. 1669 früh Eingang in der Praxis <sup>g</sup>. Als auf dem Landtage vom J. 1724 die esthländische Ritterschaft die Errichtung eines besonderen Landwaisengerichts beschloß, wurde diesem die auf demselben Landtage genehmigte Landwaisengerichts- und Vormünderordnung <sup>h</sup> zur Richtschnur vorgeschrieben. Diese Landwaisengerichtsordnung bestätigt zwar meist die Bestimmungen des Ritter- und Landrechts über das Vormundschaftswesen, indem es dieselben theils wiederholt, theils nur darauf verweist; zugleich hat sie aber auch, zur Ergänzung dieser Bestimmungen, die der schwedischen Vormünderordnung, zum Theil wörtlich, aufgenommen <sup>i</sup>.

So hatte sich das Vormundschaftsrecht in beiden Provinzen meist übereinstimmend gestaltet, und die angeführten Quellen blieben geltend <sup>k</sup>, bis im Jahre 1783, bei der Einführung der Statthalterschafts-Verfassung in Liv- und Esthland, abermals neue Vormundschaftsbehörden in den adeligen Pupillenämtern bestellt wurden <sup>l</sup>, welche ihre Instruction in der Gouvernementsverordnung vom 7. November 1775, Hptstck. 16, und den übrigen damit im Zusammenhange stehenden russischen Vormundschaftsgesetzen fanden. Ob diese zu jener Zeit in den Ostseeprovinzen vollkommen geltend wurden, bleibt jedenfalls <sup>m</sup>; von ihrer heutigen Anwendbarkeit kann jedoch nicht wohl die Rede sein, nachdem im J. 1796 die Statthalterschaftsver-

fassung wieder aufgehoben worden ist, die wiederhergestellten Landgerichte in Livland ihre Function als Landwaisengerichte wieder erhalten haben, und ebenso das esthländische Landwaisengericht wieder ins Leben getreten ist <sup>a</sup>. Denn es war eine nothwendige Folge der Wiederherstellung dieser Behörden, daß auch die ihnen zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze wieder in Kraft und Wirksamkeit traten, wenn solche überhaupt je aufgehört hatte <sup>o</sup>.

<sup>a</sup> Ueber den Begriff und die Dauer der Unmündigkeit und Minderjährigkeit nach dem älteren und neueren Recht s. oben § 45.

<sup>b</sup> Vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 19 und 58.

<sup>c</sup> Diese Instruction ist nirgends in extenso gedruckt. Ein Auszug findet sich in Gadebusch's livländ. Jahrbüchern Th. III. Abschn. 1. § 144. S. 239. Schon früher, nämlich am 8. Novbr. 1646, hatte Orenstierna dem rigischen Landwaisengerichte eine Art von Instruction ertheilt. S. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. II. S. 457. Anm. 1.

<sup>d</sup> Königl. Verordnung v. 20. December 1694 § 17: „Die unterschiedliche sogenandte Land-Waisen-Gerichte gehen auch ab, und verfallen bey dieser Veränderung, und in deren Stelle sollen alle Sachen, die Unmündige angehende, nach diesem vom Königl. Land-Gericht, als in ihrer prima instantia, aufgenommen werden. In solchen Fällen sollen die Land-Gerichte die Schwedische Vormünder-Ordnung — — — zur Richtschnur haben <sup>ic</sup>.“

<sup>e</sup> Vergl. 3. B. oben § 45 Anm. c a. E.

<sup>f</sup> B. II. Lit. 8 — 13.

<sup>g</sup> Vergl. Riesenkampff's Marginalien zu den angef. Titeln des R.-u.-K. an mehreren Stellen.

<sup>h</sup> Abgedruckt in Ewers' Ausgabe des Ritter- und Landrechts S. 607 — 630.

<sup>i</sup> Man vergleiche 3. B.

§ 20 der schwedischen B. D. mit Lit. 9. Art. 9 der esthl. WGD.

§ 22 fgg. — — — 9 — 5 — —

§ 25 — — — 9 — 13 — —

§ 39 — — — 9 — 16 — —

§ 40 — — — 12 — 4 — —

<sup>k</sup> Von der fortdauernden Gültigkeit der schwed. W. D. in Livland bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung zeugen

viele oberrichterliche Präjudicate, z. B. die Revisionsresol. des Reichsjustizcollegiums v. 15. Juli 1731 in Sachen Baron von Mengden wider von Helmersen, S. U. v. 19. Decbr. 1777 in Querelsachen der Kirchner'schen wider die Heyder'schen Erben u. a. Hinsichtlich Esthlands s. Riesenkampff a. a. D.

1 R. U. v. 3. Juli 1783 § 1, und Etats der rigischen und revalschen Statthalterschaften v. 8. Juli 1783.

m In dem in der vorhergehenden Anm. angeführten R. U. v. 3. Juli 1783 § 2 ward nämlich angeordnet, daß, abgesehen von der veränderten Gerichtsverfassung, die den beiden Gouvernements zugeeigneten besonderen Gesetze unverletzt befolgt, und von den neu errichteten Behörden auf deren Befolgung geachtet werden sollte. Daß hiermit zunächst die Aufrechterhaltung der provinciellen Privatrechte, also auch des provinciellen Vormundschaftsrechts, gemeint war, ist nicht zu bezweifeln, aber freilich auch nicht zu leugnen, daß dessen ungeachtet die Praxis auf die besonderen Instructionen der neuen Pupillenämter mehr Rücksicht nahm, als, nach der Absicht des Gesetzes, hätte geschehen sollen.

n R. U. v. 28. Novbr. 1796 und Etats der Gouvernements Livland und Esthland vom 26. Febr. 1797.

o Anderer Meinung ist Dabelow (a. a. D. § 13—18, 20 und 21), weil die Gouvernementsverordnung v. J. 1775 bloß als Verfassungsgesetz ihre Gültigkeit für Livland 1796 verloren habe, die darin enthaltenen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen dagegen nicht durch die Verfassung bedingt seien. Daß dies aber allerdings der Fall sei, folgt ohne Zweifel daraus, daß jene Bestimmungen bloß als Instructionen der Behörden anzusehen sind, und daher, selbst wenn sie wirklich in Liv- und Esthland Geltung bekommen sollten und bekommen hätten (was nach der Anm. m sehr zweifelhaft ist), mit der Aufhebung jener Behörden, nothwendig selbst cessiren mußten. Vergl. übrigens noch v. Buddenbrock a. a. D. S. 465. Anm. 80.

### § 304.

#### II. Heutiges Recht. 1) Von der Obervormundschaft. I

Alle Unmündigen, welche nicht unter beider Eltern Gewalt stehen, müssen Vormünder erhalten, welche sowohl für ihre Person, als für ihr Vermögen Sorge zu tragen haben <sup>a</sup>, und lassen die Gesetze die Vormundschaft daher nicht erst mit dem Tode des Vaters, sondern auch schon

mit dem der Mutter eintreten <sup>b</sup>. Für die Bestellung von Vormündern haben zunächst die Verwandten der Unmündigen zu sorgen <sup>c</sup>, jedoch darf dies nicht ohne Mitwirkung der obervormundschaftlichen Behörde geschehen <sup>a</sup>, welche zugleich zur Aufsicht über die Verwaltung des Vormundes überhaupt verpflichtet ist <sup>e</sup>. In Livland steht die Obervormundschaft über die dem Landrecht unterworfenen Vormünder den Landgerichten zu <sup>f</sup>, über welchen das livländische Hofgericht theils als oberaufsehende, theils als Appellationsbehörde in Vormundschaftsachen steht <sup>g</sup>. In Esthland ist die Obervormundschaft zunächst dem Landwaisengerichte anvertraut <sup>h</sup>, welches wiederum dem esthländischen Oberlandgerichte untergeben ist <sup>i</sup>. Die Rechte und Obliegenheiten dieser Behörden im Einzelnen sind in der Folge gehörigen Orts anzugeben.

<sup>a</sup> S. bes. das esthl. R.-u. V. B. II. Tit. 8 Art. 1 u. 2. Vergl. auch die königl. Vorm.-Ordn. v. 17. März 1669 § 11 fgg.

<sup>b</sup> Königl. Vorm.-Ordn. § 4 und 6.

<sup>c</sup> Ebendas. § 11, esthl. R.-u. V. B. II. Tit. 9. Art. 8. In den älteren Rechtsquellen, insbesondere in der schwed. Vorm.-Ordnung, wird den Verwandten des Unmündigen eine sehr ausgedehnte Einwirkung auf die vormundschaftliche Verwaltung eingeräumt. Nach der Vorm.-Ordn. sollen die Verwandten überhaupt die Aufsicht über die Vormünder führen, von denselben zu Rathe gezogen werden (§ 5), sie erhalten ein Exemplar des Inventars zur Aufbewahrung (§ 4, 6, 18), ihnen wird von den Vormündern Rechnung abgelegt (§ 33, 34), ohne ihre Genehmigung dürfen Pupillencapitalien nicht angegriffen werden (§ 27) <sup>ic</sup>. Die Obrigkeit handelt in allen diesen Fällen nur subsidiär, wenn nämlich keine Verwandten des Pupillen vorhanden sind (V. D. § 4, 6, 13, 18, 27, 33 <sup>ic</sup>). Daraus folgert Dabelow a. a. O. § 5, 7, 11, 13, daß in der Vormünderordnung unter den Verwandten, denen ein solcher Einfluß auf die Tutel zugesprochen wird, nothwendig ein geschlossener, förmlich constituirter Familienrath verstanden werden müsse, welcher in Ermangelung von Verwandten von der Obrigkeit vertreten werde. Allein abgesehen davon, daß in der V. D. selbst jede genauere Bezeichnung eines solchen förmlich constituir-

ten Rathes fehlt, so finden sich auch sonst gar keine Spuren der Existenz solcher Familienräthe in Schweden oder in den Ostseeprovinzen, weder in früherer noch in späterer Zeit, und namentlich wissen die schwedischen Rechtsgelehrten des 17ten Jahrhunderts durchaus nichts davon (vergl. Stiernhöök de iure Sueonum et Gothorum vetusto pag. 174 sqq., Loccenius synopsis iuris privati. Diss. IV. pag. 91 sqq., 111; Rålamb observationes iuris practicae (Stockh. 1674., 2te Ausg. 1679. 4.) Lib. IV. Cap. 3). In Livland wie in Esthland berücksichtigt überhaupt die heutige Praxis die Bestimmungen der schwed. *LD.* über die Mitwirkung der Verwandten gar nicht, und läßt überall an ihrer Statt unmittelbar die obervormundschaftliche Behörde eintreten.

a *Borm.-Ordn.* § 11—13 u. 17. Königl. *Verordn.* v. 20. Decbr. 1694. § 17, 18. *Esthl. R.-u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 8 u. 9. Esthl. Landwaisengerichts-Ordn.* v. 1724 *Tit. 8 Art. 1 u. 2.*

o *S.* die in der *Ann. c.* angef. Gesetzstellen, und die *esthl. Landwaisengerichts-Ordn. Tit. 1, 2 u. 8.*

f Königl. *Verordn.* v. 20. Decbr. 1694 § 17. *Etat v. 2. Janr. 1728. Ann. 10.*

g Königl. *Verordn.* v. 20. Decbr. 1694 § 19.

h *Esthl. LWGD. Tit. 1 Art. 2. Tit. 2 Art. 1 fgg. Tit. 8 Art. 2.*

i *Ebendas. Tit. 8 Art. 1 u. a.*

### § 305.

2) Entstehung der Vormundschaft: a) überhaupt.

Wie nach gemeinem Recht gründet die Vormundschaft sich auch nach liv- und esthländischem Landrecht: 1) auf testamentarische Bestellung des Vormundes, 2) auf die Vorschrift der Gesetze, oder 3) auf Anordnung der obervormundschaftlichen Behörde *a.* Eine vertragmäßige Tutel kennen die Provinciaallandrechte nicht.

a Königl. *Borm.-Ordn.* v. 1669 § 14. Königl. *Verordn.* v. 20. Decbr. 1694 § 18. *Esthl. R.-u. LR. B. II. Tit. 9. Art. 1.*

### § 306.

b) Testamentarische Vormundschaft.

Testamentarische Vormünder dürfen nur von den Eltern, vermöge der elterlichen Gewalt, ihren Kindern bes

stellt werden, und gehen allen übrigen Vormündern vor, sofern nur die Eltern zur Errichtung des Testaments überhaupt fähig waren <sup>a</sup>. Allein auch wenn kein förmliches Testament vorhanden ist, gleichwohl aber erwiesen werden kann, daß die Eltern die bestimmte Absicht gehabt haben, ihren Kindern gewisse Personen zu Vormündern zu verordnen, so soll Solches einer testamentarischen Bestellung gleichgeachtet werden <sup>b</sup>. Uebrigens bedarf der testamentarische Vormund, wie jeder andere, der obrigkeitlichen Bestätigung <sup>c</sup>, und kann daher auch, wegen Mangel der gehörigen Eigenschaften, verworfen werden <sup>d</sup>. Den Eltern steht das Recht zu, dem von ihnen bestellten Vormunde die jährliche Rechnungsablegung <sup>e</sup>, nicht aber auch die Inventur zu erlassen <sup>f</sup>.

<sup>a</sup> Königl. B.D. § 1. Esthl. R.-u.Ä.R. B. II. Tit. 9. Art. 2 u. 3. C. oben § 296.

<sup>b</sup> B.D. § 2. Es ist kein Grund vorhanden, mit v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. II. C. 458 Anm. 4) an der heutigen Anwendbarkeit dieser Bestimmung zu zweifeln.

<sup>c</sup> B.D. § 17, wo, ohne Unterscheidung der einzelnen Arten der Tutel, die gerichtliche Bestätigung der Vormünder gefordert wird. Vergl. v. Buddenbrock a. a. D. Anm. 3. Das esthl. R.-u.Ä.R. a. a. D. scheint die Bestätigung nur bei dem von der Mutter, nicht aber auch bei dem vom Vater bestellten Vormunde zu verlangen.

<sup>d</sup> Vergl. B.D. § 15 P. 5, und unten § 310, bes. N<sup>o</sup> 5.

<sup>e</sup> Dahin muß § 30 der B.D. gedeutet werden, welcher von Vormündern handelt, die nicht zur jährlichen Rechenschaftsablegung verpflichtet sind (vergl. Dabelow a. a. D. C. 45 und v. Buddenbrock. l. c. C. 462 Anm. 61), wenn dies nicht etwa bloß auf die Eltern selbst geht. C. unten § 307 Anm. c.

<sup>f</sup> Da die Eltern selbst zur Inventur verpflichtet sind (B.D. § 4 u. 6, s. unten § 315), so können sie auch die im Testament bestellten Vormünder nicht davon befreien, und zwar um so weniger, wenn sie denselben die jährliche Rechenschaftsablegung erlassen, weil alsdann die Vormünder den Casus tragen müssen (B.D. § 30, Not. <sup>b</sup> und Not. \* pag. 113. R. und unten § 320.)

## § 307.

c) Gesetzliche Vormundschaft: <sup>a)</sup> der Eltern überhaupt und des Vaters insbesondere.

In Ermangelung eines testamentarischen Vormundes wird der nächste Verwandte des Unmündigen dessen Vormund <sup>a</sup>. Vor allen anderen Verwandten aber beruft das Gesetz den überlebenden Theil der Eltern zur Tutel <sup>b</sup>. Beide, Vater sowohl, als Mutter, sind als Vormünder ipso iure von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreit <sup>c</sup>. Insbesondere soll der Vater, wenn er der überlebende Theil ist, so lange er nicht wieder heirathet, allein seinen unmündigen Kindern vorstehen <sup>d</sup>; will er aber zur anderen Ehe schreiten, so bleibt er zwar Vormund, muß aber den Kindern ihr Mütterliches nach dem Inventar auskehren, und zwar in Gegenwart der nächsten, doch tüchtigsten, Verwandten derselben von mütterlicher Seite, welche er übrigens alsdann auch in allen wichtigeren Angelegenheiten, sowohl in Hinsicht auf die Erziehung als auf das Vermögen der Kinder, zu Rathe zu ziehen verpflichtet ist <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> Königl. Vorm.-Ordn. § 3, vergl. das esthl. R.-u.L.R. B. II. Tit. 9 Art. 4, 5.

<sup>b</sup> B. D. § 4, 6. R.-u.L.R. a. a. D. Esthl. WGD. Tit. 8. Art. 2.

<sup>c</sup> Die WD. § 5 a. E. sagt in Beziehung auf den Vater als Vormund: „doch daß es mit der Rechenschaft selbst, bei dem, so in dem Lag oder vorigen Gesetze deshalb verordnet ist, sein Bewenden haben möge.“ Dies geht auf Cap. 20 von Ehesachen LL., wo es heißt: „Jedoch soll ein Jeder, der Waisen-Gut in Händen hat, ausgenommen Vater und Mutter, den nächsten Freunden alle Jahr desfalls Rechnung zu thun — verbunden seyn.“ Damit stimmt auch die Praxis überein, wiewohl sie von dem der Mutter der Regel nach beigegebenen Vormunde (s. unten § 308) jährlichen Bericht über den Zustand des Vermögens und die Erziehung des Pupillen verlangt.

<sup>d</sup> WD. § 4.

o Ebendas. § 5. Hier, bei der Tutel des Vaters, und der Eltern überhaupt, ist die Theilnahme der Verwandten, welche die Vormünderordnung vorschreibt (s. oben § 304 Anm. o.) am bedeutendsten und auffallendsten, daher auch Dabelow (a. a. O., besonders S. 42 fg. und 45) vorzüglich hierauf seine Ansicht von der Existenz eines förmlichen Familienrathes gründet.

§ 308.

β) Vormundschaft der Mutter.

Ist die Mutter der überlebende Theil, so kommt ihr zunächst das Recht der Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder zu <sup>a</sup>. In Livland erhält sie, der Regel nach, einen Curator, und mindestens einen Mitvormund aus den nächsten Verwandten der Kinder von väterlicher Seite <sup>b</sup>, mit welchem sie gemeinschaftlich die Tutel, besonders in Beziehung auf das Vermögen, verwaltet, während die Erziehung der Kinder vorzugsweise ihr vorbehalten wird <sup>c</sup>, so daß ihr diese weder in dem Falle entzogen wird, wenn sie der Vermögensverwaltung für unfähig erklärt werden sollte <sup>d</sup>, noch auch, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet. Im letzteren Falle hört sie im Uebrigen auf, Vormünderin zu sein, und muß den Kindern ihr väterliches Erbtheil abtheilen; sie soll jedoch auch dann in wichtigeren Angelegenheiten von den Vormündern ihrer Kinder zu Rathe gezogen werden <sup>e</sup>. Auch behält sie das Recht, die Vormünder zur pflichtmäßigen Verwaltung des Pupillenvermögens anzuhalten, und sie, im Fall der Vernachlässigung ihrer Pflichten, zu verklagen <sup>f</sup>. — In Esthland kann die Mutter, falls sie nicht für untüchtig dazu befunden wird, allein die Vormundschaft verwalten, bis sie etwa sich abermals verheirathet, in welchem Falle sie sich mit den Kindern abtheilen muß, und ihr Mitvormünder zugeordnet werden <sup>g</sup>.

a Königl. Vorm.-Ordn. § 6. Esthl. R.u.F.R. B. II. Tit. 9 Art. 4.

b So hat sich die Praxis, wohl noch auf Grundlage der Instruction f. d. Waisenherrn v. 1647 Art. 2., gestaltet (vergl. das Patent der livländ. Govts.-Regierung vom 21. Febr. 1790), während die schwed. B.D. § 4 nur im Allgemeinen der Theilnahme und Mitwirkung „der nächsten Freunde, vornehmlich von väterlicher Seite“ erwähnt. Die Instruction vom J. 1647 a. a. O. schrieb vor, daß die Wittve sich innerhalb sechs Wochen nach des Mannes Tode bei den Waisenherrn angeben, ihrer Kinder Zahl und Alter, auch die Namen von zwei der nächsten Verwandten des Mannes einschicken, und dabei erklären sollte, daß sie nach dieser Verwandten Einrathen leben wolle. Dies Verfahren wird im Wesentlichen auch gegenwärtig von der Praxis befolgt, jedoch wird aus den von der Wittve vorgestellten Verwandten (oder anderen Personen) in der Regel der eine zu ihrem Curator (Rathsfreund), der andere zum Vormunde der Kinder bestellt. Vergl. auch B.D. § 7. und 8, wo die mitwirkenden Verwandten bald Rathsfreunde, bald Vormünder genannt werden.

c B.D. § 6 u. 7. Vergl. oben § 296.

d B.D. § 7.

e B.D. § 8 u. 9, und oben § 296 A 4.

f B.D. § 10.

g Esthl. R.u.F.R. B. II. Tit. 9 Art. 4. EWGD. Tit. 8 Art. 2.

### § 309.

7) Vormundschaft der übrigen Verwandten und a) Dativ-Tutel.

Sind Vater und Mutter, mit Hinterlassung unmündiger Kinder, und ohne testamentarische Vormünder bestellt zu haben, gestorben, so soll solches von den nächsten Verwandten dem Waisengericht angezeigt werden, worauf diejenigen von ihnen, welche für fähig befunden werden, und zwar, wo möglich, ebenso viele von Seiten des Vaters, als von Seiten der Mutter, die Vormundschaft übernehmen sollen<sup>a</sup>. Kann dies nicht sofort geschehen, so muß das Waisengericht für das Wohl der Unmündigen von Amts wegen sorgen, und ihnen, bis zur Anordnung von

Vormündern aus der Zahl der Verwandten, Interimsvormünder bestellen, welche so lange die Tutel zu verwalten haben *b*. Sind auch keine Verwandte vorhanden, oder die vorhandenen nicht fähig, so liegt dem Gerichte die Pflicht ob, zwei oder nach Erforderniß mehrere dazu tüchtige Männer zu Vormündern zu verordnen, welche gleicher Rechte mit den übrigen Vormündern genießen *c*.

*a* Esthl. R.-u.M. B. II. Tit. 9 Art. 9. B.D. § 11. Vergl. Dabelow a. a. D. S. 47 fg. Ein besonderes Vorrecht der Großmutter zur Tutel kennt das Provincialrecht nicht. Vergl. unten § 310 Anm. d. — Das esthl. R.-u.M. (a. a. D. Art. 8) verpflichtet sowohl die Mutter, wenn sie die Vormundschaft nicht selbst übernehmen will, als auch die nächsten Verwandten, bei der Obrigkeit binnen drei Monaten um Bestellung von Vormündern anzuhalten, und bedroht sowohl jene, als diese, für den Unterlassungsfall, mit Verlust ihres Erbrechts. Die Verpflichtung zur Uebernahme der Tutel wird (ebendas. Art. 5.) den „nächsten Blutsverwandten, welche auf begebende Sterbensfälle die Anwartsung des Erbtheils haben“, und (Art. 6) zunächst den volljährigen Brüdern auferlegt.

*b* B.D. § 11, 12, 31. Not. a pag. 112 ff. Vergl. Dabelow a. a. D. S. 74 fg.

*c* B.D. § 13. Königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 § 18. Esthl. R.-u.M. a. a. D. Art. 9, vergl. Dabelow l. c. S. 48 u. 76. — Ueber die Zahl der Vormünder finden sich außerdem keine bestimmten Vorschriften, nur daß noch das esthl. R.-u.M. a. a. D. bei der Tutel der Verwandten „nach Gelegenheit der Personen und Güter, zwei von jeder Seite“ anordnen läßt. Es pflegen in der Regel zwei Vormünder überhaupt bestellt zu werden, bei geringfügigem Vermögensbestande des Pupillen auch wohl nur ein einziger Vormund.

### §. 310.

#### 3. Fähigkeit des Vormundes.

Die Vormundschaft darf nur besonders dazu befähigten Personen anvertraut werden *a*, und zwar vorzugsweise solchen, welche mit dem Pupillen von gleichem Stande und

Herkommen sind; durch welche Rücksicht jedoch das Vorrrecht der nächsten Verwandten auf die tutela legitima nicht beschränkt werden darf <sup>b</sup>. Unfähig zur Uebernahme einer Vormundschaft sind: 1) Minderjährige; nach esthländischem Landrecht Alle, die unter 25 Jahren alt sind <sup>c</sup>; 2) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter <sup>a</sup>; 3) Geistesranke <sup>e</sup>; 4) Verschwender <sup>f</sup>; 5) Verschuldete und arme Personen <sup>g</sup>. Die schwedische Vormünderordnung verlangt, daß die Vormünder mehr, oder mindestens ebensoviel im Vermögen haben sollen, als die Pupillen, was vorzüglich bei den gerichtlich bestellten und testamentarischen Vormündern berücksichtigt werden soll. Jedoch sind von dieser Regel auch Ausnahmen zulässig, insonderheit bei Verwandten der Unmündigen, und bei Personen von anerkannt unbescholtenem und ernstem Wandel <sup>h</sup>. — 6) Fremde, welche nicht zugleich Unterthanen und im Lande besitzlich sind. Der für einen im Auslande sich aufhaltenden Pupillen daselbst angenommene Vormund ist daher auch von aller Disposition über das im Inlande befindliche Vermögen desselben ausgeschlossen <sup>i</sup>. Das esthländische Landrecht schließt überhaupt jeden Fremden aus, der nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden steht <sup>k</sup>; die schwedische Vormünderordnung verlangt, daß die Vormünder, wo möglich, in demselben Gerichtsbezirke oder in derselben Stadt wohnhaft sind, wo die Unmündigen ihren Aufenthalt oder ihr Vermögen haben <sup>l</sup>. — 7) Nach esthländ. Landrecht diejenigen, die mit des Pupillen Eltern in Feindschaft oder in einem Rechtsstreite gestanden <sup>m</sup>, nach der schwedischen *W.D.* die, welche mit dem Pupillen selbst in einem Rechtsstreit begriffen sind, oder doch mit der Zeit in einen solchen gerathen könnten <sup>n</sup>. — 8) Gläubiger und Schuldner des Pupillen, vor geschעהener Regulirung der Forderungen <sup>o</sup>. — 9) Die

Praxis in Livland schließt auch noch den Landrichter von der Uebernahme der Vormundschaft aus *r*, und 10) protestantische Geistliche dürfen Vormundschaften nur mit Genehmigung des Consistoriums übernehmen *q*.

a *BD.* v. 1669 § 15 P. 1.

b *Das.* P. 9.

c *Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 2*; vergl. die *BD.* a. a. D. P. 3. und unten § 311 *N* 7.

a Dies ergibt sich schon daraus, daß auch nach dem Provinzialrecht die Vormundschaft ein *munus publicum* ist (vergl. *Dabelow a. a. D. S. 51*); auch nennt die *BD.* § 12 u. 13, wo von der gerichtlichen Bestellung von Vormündern die Rede ist, ausdrücklich nur „Männer.“ Eine Tutel der Großmutter ist dem livländ. Landrecht durchaus fremd; hinsichtlich *Esthlands* vergl. dagegen das *R.-u.LR. B. I. Tit. 14 Art. 2. S.* aber auch oben § 308.

o *Vergl. BD.* § 15 P. 1.

f *Das.* P. 3 u. 4. *R.-u.LR. a. a. D. Art. 10 P. 4.*

g *R.-u.LR. 1. c. P. 3.*

h *BD.* § 15 P. 5. *Vergl. Dabelow a. a. D. S. 52 fgg.*

i *Das.* P. 8. Das Requist der Besßlichkeit (mit Grundstücken) wird von der heutigen Praxis nicht beachtet.

k *R.-u.LR. a. a. D. P. 1.*

l *BD.* § 15 P. 2.

m *R.-u.LR. a. a. D. P. 5.*

n *BD.* § 15 P. 6. Beide Bestimmungen, als aus dem subsidiären gemeinen Recht fließend, müssen als für beide Provinzen geltend angenommen werden. Das *esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 10 Art. 2.* führt übrigens diese beiden Fälle auch als Entschuldigungsgründe von der Uebernahme einer Tutel auf.

o *BD.* § 15. P. 7. *R.-u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 6 u. 7. Tit. 11 Art. 4. LWGD. Tit. 9. Art. 4.* Das *esthl. Landrecht* verpflichtet a. a. D. die Gläubiger oder Schuldner der Pupillen, wenn sie deren Vormünder werden, und zwar jene bei Strafe des Verlustes ihrer Forderung, ihr Schuldenverhältniß bei der Uebernahme der Vormundschaft anzuzeigen, und in das Inventar mit aufzunehmen. Diese auf *Nov. 72* sich gründende Bestimmung muß, als gemeinrechtlich, auch in Livland gelten, wie denn überhaupt in dieser Lehre von der sog. *excusatio necessaria* das gemeine Recht ohne Zweifel subsidiarische Geltung hat.

p *Nielsen's Proceßform in Livland* § 638.

q *Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832* § 195. *S. oben* § 58.

## §. 311.

## 4. Excusationen der Vormünder.

Wer aus einem der gesetzlichen Gründe zur Tutel berufen wird, darf sich der Uebernahme derselben nicht entziehen, es sei denn, daß er rechtmäßige Entschuldigungsgründe hätte <sup>a</sup>. Als solche werden in den Gesetzen aufgeführt: 1) ein Kronsdienst, welcher zu Reisen außerhalb des Reiches verpflichtet, desgleichen jedes andere wichtige Amt, welches sich mit keiner andern Geschäftsführung verträgt <sup>b</sup>. Das esthländische Landrecht befreit, ihres Amtes wegen, ausdrücklich bloß die Landräthe <sup>c</sup>, allein die Praxis dehnt dies auch auf andere wichtige Aemter aus <sup>d</sup>. 2) Schwächliche Körperconstitution und langwierige Krankheit <sup>e</sup>; 3) ein Alter von mehr als 60 Jahren <sup>f</sup>; 4) Armuth und Dürftigkeit <sup>g</sup>. 5) In Esthland ist derjenige, der bereits drei Vormundschaften führt, von der Uebernahme einer vierten befreit <sup>h</sup>, in Livland sind schon zwei Vormundschaften, ja selbst eine von großer Weitläufigkeit, zur Excusation genügend <sup>i</sup>. 6) Wer viele eigene Kinder, besonders aus mehreren Ehen, hat, ist gleichfalls dadurch entschuldigt <sup>k</sup>, und 7) in Livland auch derjenige, der noch nicht 25 Jahr alt ist <sup>l</sup>. — Wenn Entschuldigungsgründe von demjenigen, dem eine Vormundschaft angetragen wird, vorgeschützt werden <sup>m</sup>, wird darüber von der obervormundschaftlichen Behörde, nach vorgängiger Beprüfung, ungesäumt entschieden. Gegen eine solche Entscheidung ist die Appellation an die Oberbehörde mit Suspensiveffect zulässig, und muß bis zum endlichen Erkenntniß in der Sache die Behörde für eine interimistische Bevormundung der Pupillen Sorge tragen <sup>n</sup>.

a *BD.* § 31. *Esthl. R.-u. LR.* B. II. Tit. 10 Art. 1. Ausgenommen ist übrigens nach esthländischem Landrecht (Tit. 9 Art. 5) die Mutter, welche zur Annahme der Vormundschaft nicht gezwungen werden darf.

b *BD.* § 32 P. 1. Die Praxis zählt heut zu Tage jedes öffentliche Amt dahin. S. v. Buddenbrock's Sammlung d. Gesetze Bd. II. S. 462. Anm. 66. Nielsen's Proceßform § 111.

c *Esthl. R.-u. LR.* II. 10, 2.

a Riesenkampff's Marginalien zu der angef. Stelle (bei Ewers S. 525): „Hierher gehört auch billig der wirkliche Ritterschaftshauptmann und die Mannrichter, so lange sie im Dienste sind.“

e *BD.* § 32 P. 2. *R.-u. LR.* a. a. D.

f *BD.* § 32 P. 4. Das *esthl. R.-u. LR.* 1. c. giebt das Alter nicht genauer an, die Praxis folgt der *BD.* S. Riesenkampff a. a. D.

g *BD.* § 32 P. 3. Vergl. auch oben § 310 *N* 5.

h *R.-u. LR.* B. II. Tit. 10 Art. 2.

i *BD.* § 32 P. 6. Auch in Esthland scheint die Praxis zu dieser Bestimmung sich hinzuneigen. S. Riesenkampff l. c.

k *BD.* § 32 P. 5.

l Das. P. 4. Hinsichtlich Esthlands vergl. oben § 310 *N* 1.

m Besondere Excusationen für die Entbindung von einer bereits übernommenen Vormundschaft kennen die Provinciallandrechte nicht; daher die Praxis dieselben Gründe auch in dieser Beziehung anerkennt.

n *BD.* § 31. *Esthl. R.-u. LR.* a. a. D. Art. 3. vergl. mit der *esthl. PBD.* Tit. 5—7.

### § 312.

5. Antretung der Vormundschaft und Bestätigung der Vormünder.

Es darf sich Niemand der Verwaltung einer Tutel unterziehen, der nicht durch Testament, Gesetz oder den Richter dazu berufen ist. Wenn Jemand es dennoch thut, so sind nicht nur alle Handlungen, die er in dieser Qualität vorgenommen, nichtig, sondern er ist auch dem Pupillen allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig, und soll ihm vom Richter bei Strafe untersagt werden, sich fortan damit zu befassen<sup>a</sup>. Aber auch der zur

Uebernahme der Tutel Berechtigte darf, mit Ausnahme des Vaters- und der Mutter *b*, dieselbe nicht eher antreten, als bis er die Bestätigung bei der Obrigkeit nachgesucht und erhalten hat. Dieser obrigkeitlichen Confirmation der Vormünder, welche mittelst schriftlichen Erlasses (Constitutorium, Tutorium) geschieht, und bei der Dativtutel mit in der Bestellung begriffen ist, geht die Beprüfung ihrer Fähigkeit voraus *c*. In Livland gebührt die Bestätigung und Bestellung dem Landgerichte *d*, in Esthland dem Oberlandsgerichte *e*.

*a* B. v. J. 1669 § 14. Einen Unterschied zwischen dem protutor und falsus tutor kennt mithin das Provincialrecht nicht. Dabelow a. a. O. S. 51 fg.

*b* Weil ihnen die Vormundschaft schon Kraft der elterlichen Gewalt gebührt.

*c* B. § 17. Esthl. R.-u. P. B. II. Tit. 9 Art. 3, 8, 9. Vergl. Dabelow a. a. O. S. 42 u. 55.

*d* Vergl. die königl. Verordn. v. 20. Decembr. 1694 § 18.

*e* Esthl. P. B. O. Tit. 8 Art. 9.

### § 313.

6. Rechte und Pflichten des Vormundes: *a*) Sorge für die Person und Erziehung des Pupillen.

Die Vormünder sollen den Pupillen an Eltern Statt sein, daher die Pupillen ihnen Ehrerbietung schuldig sind, und von ihnen, im Falle des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit, gezüchtigt werden dürfen. Ist die Züchtigung fruchtlos, so müssen die Vormünder den Beistand der Obrigkeit in Anspruch nehmen *a*. Der Vormund soll in jeder Beziehung den Vortheil des Pupillen wahrnehmen, Alles, was ihm Nachtheil bringen könnte, vermeiden, dessen Person und Vermögen überall vertreten, schützen und verwalten, und überhaupt Alles thun, wozu ein sorgsamer Vater gegen seine eigenen Kinder verpflichtet ist *b*. Vor Allem

hat er für eine zweckmäßige Erziehung des Pupillen zu sorgen, diese dessen Stande, Vermögen und Neigungen gemäß einzurichten <sup>c</sup>, und insonderheit auf guten Religionsunterricht zu achten <sup>d</sup>. Dabei soll überhaupt zunächst die etwaige Anordnung des Vaters befolgt, und in deren Ermangelung der Rath der nächsten Verwandten des Mündels eingezogen werden <sup>e</sup>. Ist der Pupill so dürftig, daß auf seine Erziehung nichts verwendet werden kann, so muß der Vormund auf seine Unterbringung in einer öffentlichen Waisen- und Erziehungsanstalt, oder auf seine Abgabe in Dienst u. dgl. bedacht sein <sup>f</sup>.

<sup>a</sup> B.D. § 39. P.W.D. Tit. 9 Art. 16.]

<sup>b</sup> Livl. R.R. Cap. 49: „We Vormünder ys (frowen, edder) kindern, de schal se vnde er guds vorstan, vnde er guds in erem nütten keren.“ Instruction f. d. Waisenherren v. J. 1647 § 5. Esthl. R.-u. R. B. II. Tit. 11. Art. 1.

<sup>c</sup> B.D. § 16, 19. Esthl. R.-u. R. a. a. D. Art. 2. P.W.D. I. c. Art. 7 u. 8. Besondere Vorsichtsmaßregeln bei Reisen der Pupillen in das Ausland empfiehlt die B.D. § 20 und die P.W.D. a. a. D. Art. 9. Vergl. auch oben § 296 Anm. e.

<sup>d</sup> B.D. § 16 u. 20. Esthl. R.-u. R. u. P.W.D. I. c.

<sup>e</sup> R.-u. R. a. a. D. Hinsichtlich der Rechte der Mutter in dieser Beziehung s. die B.D. § 9 und oben § 296 N<sup>o</sup> 4 und § 308.

<sup>f</sup> B.D. § 21.

### § 314.

b) Vertretung des Pupillen bei Rechtsgeschäften.

Der Pupill hat keinen rechtlichen Willen, und muß daher in allen Rechtsgeschäften von dem Vormunde vertreten werden <sup>a</sup>. Alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche er ohne Wissen und Genehmigung des Vormundes vornimmt, sind daher nichtig, und für ihn, den Pupillen, nicht verbindlich <sup>b</sup>, es sei denn, daß sie zu seinem Vortheil gereichen, in welchem Falle sie in Kraft erhalten werden <sup>c</sup>. Insbesondere dürfen Pupillen ohne Zuziehung des

Vormundes weder bei Gericht klagen, noch sonst Handlungen vor Gericht vornehmen, und sowohl in diesem Falle, als wenn gegen sie Klage erhoben wird, müssen sie ganz vom Vormunde vertreten werden; ein gerichtliches Erkenntniß, welches, ohne den Vormund gehört zu haben, gefällt worden, ist nichtig *d*. Bei irgend wichtigeren und weitläufigen Rechtsstreitigkeiten des Pupillen ist überdies der Vormund verbunden, ehe er sich darauf einläßt, von der obervormundschaftlichen Obrigkeit die erforderliche Belehrung darüber einzuholen *e*. Entstehen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vormunde und dem Pupillen, so muß dem letzteren für diesen Fall ein besonderer kriegerischer Vormund beigegeben werden *f*. Sind Verträge zwischen dem Vormund und seinem Mündel abzuschließen, so ist hierzu die obrigkeitliche Bestätigung des Rechtsgeschäftes erforderlich *g*, und bei wichtigeren Rechtsgeschäften der Art pflegt dem Pupillen noch ein besonderer Curator beigelegt zu werden.

*a* S. bes. den R. II. v. 22. Decbr. 1785, und vergl. oben § 45 und unten, im 2ten Artikel dieses Titels, die Lehre von der Curatel. Die nachfolgenden speciellen Bestimmungen sind zwar hauptsächlich und zunächst nur durch esthländische Rechtsquellen belegt; allein sie gelten ebenso für Livland, weil sie ganz auf dem gemeinen deutschen Recht beruhen.

*b* R. D. § 39. Esthl. R.-u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 2, Tit. 11 Art. 8. PBD. Tit. 9 Art. 16. Hinsichtlich einzelner Rechtsgeschäfte vergl. noch das R.-u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 2, Tit. 6 Art. 3, Tit. 11 Art. 1, Tit. 13 Art. 2, und in Betreff des Eheconsenses oben § 237 u. 249.

*c* R.-u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 8. PBD. Tit. 9 Art. 16.

*d* R.-u. LR. B. I. Tit. 14 Art. 3. B. II. Tit. 11 Art. 7. PBD. Tit. 9 Art. 17. Instr. f. d. Waisenherrn § 5.

*e* Esthl. PBD. Tit. 9 Art. 18.

*f* Das. Art. 17 und R.-u. LR. B. II. Tit. 11. Art. 9.

*g* Instr. f. d. Waisenherrn § 12 u. 13. Vergl. auch die R. D. § 25 u. 29 und die esthl. PBD. Tit. 9 Art. 13.

## § 315.

e) Vermögensverwaltung: a) Inventur des Pupillenvermögens bei der Uebernahme der Vormundschaft.

Jeder Vormund, selbst Vater und Mutter nicht ausgenommen, ist verpflichtet, gleich bei Uebernahme der Vormundschaft — nach esthländischem Recht in den ersten acht Tagen — ein richtiges und vollständiges Inventarium über das gesammte Vermögen des Pupillen in zwei Exemplaren anzufertigen <sup>a</sup>. Dieses Inventar muß in Livland in Gegenwart einer Gerichtsperson, in Esthland durch den Waisengerichtsnotar, im Beisein der nächsten Verwandten des Mündels, aufgerichtet, und sowohl von der Gerichtsperson oder dem Notar, als von den Vormündern unterschrieben werden <sup>b</sup>. Das eine Exemplar des Inventars behält der Vormund für sich, das andere kommt zu den Acten der obervormundschaftlichen Behörde <sup>c</sup>. Uebrigens müssen die Vormünder bei der Antretung der Erbschaft für den Pupillen alle gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln wahrnehmen <sup>d</sup>. Ist die sofortige Inventirung wegen ansteckender Krankheiten oder anderer wichtiger Hindernisse nicht möglich, so ist mindestens vorläufig die gerichtliche Verschließung und Versiegelung des Nachlasses zu bewerkstelligen <sup>e</sup>. Wer das Pupillenvermögen ohne ein Inventar aufgenommen zu haben verwaltet, soll in Livland als verdächtig removirt werden <sup>f</sup>, in Esthland dem Pupillen allen daraus entstehenden Schaden ersetzen <sup>g</sup>.

<sup>a</sup> Ganz allgemein, von allen Vormündern, spricht die W.D. § 18. Vater und Mutter, so wie die übrigen gesetzlichen Vormünder werden insbesondere zur Inventur verpflichtet ebendas. § 4, 6, 11. Instr. v. 1647 § 5 u. 6. Esthl. R.-R. B. II. Tit. 11 Art. 3. WGD. Tit. 9 Art. 1. Ueber Befreiung von der Inventirung vergl. oben § 306 bes. Anm. f.

b *W.D.* § 4, 6, 18. *R.-u.M.* u. *W.G.D.* a. a. D. *Bergl.* Dabelow I. c. S. 56.

c *W.D.* a. a. D. *Bergl.* die *W.G.D.* Tit. 9 Art. 2.

d *W.G.D.* a. a. D. Art. 1, wo namentlich von dem *beneficium deliberandi* die Rede ist. *Bergl.* überhaupt das Erbrecht im fünften Buche.

e *Instruction* v. 1647 § 6. *W.G.D.* Tit. 9 Art. 3.

f *W.D.* § 18.

g *R.-u.M.* B. II. Tit. 11 Art. 3 a. E. *W.G.D.* Tit. 9 Art. 1. Ueber die Aufnahme der etwaigen Forderungen des Vormundes an den Pupillen in das Inventar, und die Folgen der Unterlassung s. das *R.-u.M.* B. II. Tit. 11 Art. 4 und oben § 310 Anm. o.

### § 316.

β) Vermögensverwaltung nach angetretener Vormundschaft: a) überhaupt.

Der Vormund ist zur bestmöglichen Verwaltung des gesammten pupillarischen beweglichen und unbeweglichen Vermögens verpflichtet a. Insbesondere soll er die etwa dazu gehörigen Immobilien in gutem Stande erhalten und den möglichsten Nutzen daraus ziehen b. Alles daraus, so wie anderweitig gelösete, dergleichen das sonst im Nachlaß vorhandene baare Geld soll er, so weit es nicht zu nothwendigen Ausgaben verwendet werden muß, gegen genügsame Realsicherheit auf Renten anlegen c. Zwar ist es dem Vormunde gestattet, dergleichen Capitalien selbst zu benutzen, allein nur gegen gleich hohe Zinsen und gleiche Sicherheit, als von Anderen erzielt werden kann, und nur unter gerichtlicher Bestätigung d. Hat der Vormund keine Gelegenheit, das Geld sicher unterzubringen, so ist er verpflichtet, solches zeitig der obervormundschaftlichen Behörde anzuzeigen, und deren Verfügung darüber abzuwarten, widrigenfalls er allen daraus entstehenden Schaden zu tragen hat e. Die ausstehenden Forderungen des Pupillen

soll der Vormund, besonders wenn sie nicht vollkommen sicher angelegt sind, betreiben, und zwar, so weit möglich, auf güttlichem, außergerichtlichen Wege; jeden aus seiner Saumseligkeit in dieser Beziehung entstehenden Verlust muß er ersetzen f.

Wenn der Vormund genöthigt ist, zu seiner Unterstützung bei der Verwaltung, namentlich von Landgütern, einen Voigt oder Buchhalter anzunehmen, so darf er dazu nur einen solchen annehmen, der hinlängliche Bürgschaft zu bestellen im Stande ist. Nur wenn dies nicht möglich, und der Anzunehmende sonst zuverlässig ist, soll eine von demselben vor Gericht zu bestellende juratorische Cautio genügen, und der Vormund, wenn er diese Vorsichtsmaßregeln beobachtet und von dem Voigt oder Buchhalter jährliche Rechenschaft eingefordert hat, für denselben weiter nicht verantwortlich sein g.

a *BD.* § 22. *Esthl. R.-u.ER.* B. II. Tit. 11 Art. 1. *Esthl. PBD.* Tit. 9 Art. 7.

b *BD.* I. c. *R.-u.ER.* a. a. D. Art. 5. *Esthl. PBD.* Tit. 9 Art. 5.

c *BD.* § 23 u. 24. *R.-u.ER.* u. *PBD.* a. a. D.

d *BD.* § 25. *PBD.* Tit. 9 Art. 13. Vergl. auch die Instruction f. die Waisenherrn v. 1647. § 12.

e Instruction v. 1647 § 9. *PBD.* Tit. 9 Art. 12. Gegenwärtig pflegen Pupillencapitalien in dergleichen Fällen in Staatspapieren angelegt zu werden.

f *BD.* § 24. *PBD.* Tit. 9 Art. 11.

g *BD.* § 28.

### § 317.

b) Verwendung der Einkünfte und Bewerkstelligung von Ausgaben überhaupt.

Bei den aus dem Pupillenvermögen zu machenden Ausgaben kommen die Schulden und die Unterhalts- und Erziehungskosten in Betracht. Jene sollen vor Allem, und

zwar zunächst durch Anweisung der ausstehenden Forderungen, getilgt, sodann die baaren Capitalien dazu verwendet, und erst zuletzt zu der Veräußerung von Immobilien (§ 318) geschritten werden <sup>a</sup>. Zu dem Unterhalte und der Erziehung des Pupillen soll nur das Nothwendige, und zwar aus den Einkünften des Vermögens, verwendet, und überhaupt nach dem Betrage dieser der Verbrauch eingerichtet werden <sup>b</sup>. Von seinen eigenen Sachen darf der Vormund dem Pupillen nichts verkaufen <sup>c</sup>. Was nach den nothwendigen Ausgaben von den Einkünften jährlich erübrigt wird, soll zum Capital geschlagen und fruchtbar gemacht werden <sup>d</sup>. Von den Capitalien selbst aber darf Nichts verwendet werden, es sei denn, daß der Pupill vorzügliche Anlagen zeigt, welche ausgebildet zu werden verdienen; jedoch ist dann dazu die ausdrückliche Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> B.D. § 29. Vergl. R.-u.L.R. B. II. Tit. 11. Art. 6. P.W.D. Tit. 9 Art. 6.

<sup>b</sup> B.D. § 27. Vergl. auch die P.W.D. Tit. 9 Art. 8.

<sup>c</sup> Instruction f. die Waisenherrn v. 1647 § 13.

<sup>d</sup> B.D. § 24 u. 27.

<sup>e</sup> B.D. § 27.

### § 318.

#### c) Veräußerung des Pupillengutes.

Alle Mobilien, welche nicht zum Gebrauch des Pupillen erforderlich und der Verderbniß ausgesetzt sind, darf der Vormund nicht nur veräußern, sondern er ist sogar verpflichtet, sie zu Gelde zu machen <sup>a</sup>. Dagegen darf von Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr und sonstigen metallenen Geräthschaften, desgleichen von andern werthvollen, nicht verzehrbaren Gegenständen, besonders auch von solchen, die als Andenken von den Eltern erhalten zu wer-

den verdienen, nichts ohne besonderes Erforderniß und auch dann nur mit gerichtlicher Genehmigung verkauft werden <sup>b</sup>. Immobilien endlich dürfen von keinem Vormunde, auch nicht von den Eltern, weder verkauft, noch verpfändet, noch verändert, noch auf sonstige Weise veräußert werden, es sei denn, daß dringende Schulden zu bezahlen sind, welche anderweitig nicht getilgt werden können, oder daß eine andere dringende Noth, oder ein für die Pupillen zu befürchtender Schade es erheischte. Aber auch in diesen Fällen dürfen die Vormünder die Veräußerung nicht von sich aus bewerkstelligen, sondern müssen, unter Angabe der Gründe, die Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erbitten. Eine ohne solche gerichtliche Erlaubniß vorgenommene Veräußerung ist in so weit ungültig, als die Pupillen Jahr und Tag nach erlangter Volljährigkeit dieselbe widerrufen können, in welchem Falle sich der Käufer wegen des Kauffchillings an den Vormund zu halten hat. Erfolgt der Widerruf in der angegebenen Frist nicht, so wird die Veräußerung gültig <sup>c</sup>. Hinsichtlich aller Veräußerungen von Pupillensachen ist noch zu bemerken, daß der Vormund sie nicht für sich selbst erstehen darf, sondern an Dritte zu dem höchstmöglichen Preise, welcher der Regel nach durch öffentliche Versteigerung ermittelt zu werden pflegt, verkaufen soll <sup>d</sup>. In Livland pflegt auch zur Verpachtung der Landgüter die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich zu werden, auch von der Pachtung der Vormund selbst der Regel nach ausgeschlossen zu sein <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> B.D. § 23. Instruction v. 1647 § 10. P.B.D. Tit. 9. Art. 5. Vergl. auch Esthl. R.u.L.R. B. IV. Tit. 6 Art. 3.

<sup>b</sup> Ebendas.

<sup>c</sup> Instruction v. 1647 § 11. Esthl. R.u.L.R. B. II. Tit. 11

Art. 6. B. IV. Tit. 6 Art. 3. Tit. 13 Art. 1. P.W.D. Tit. 9. Art. 6. Vergl. auch die W.D. § 29. Die Genehmigung zur Veräußerung der Immobilien wird in Livland von dem Landgerichte, in Esthland vom Landwaisengerichte ertheilt. — Durch einen vom zweiten Departement des Senats am 31. Mai 1793 erlassenen Ukas ward allen Gouvernementsregierungen vorgeschrieben, wegen Genehmigung des Verkaufs und der Verpfändung von Pupillengütern, auf Grundlage des Uk. v. 15. Octbr. 1742, dem Senat Vorstellung zu machen. Dieser S. U. ward zwar auch in Livland publicirt, jedoch, auf eine Anfrage des livländischen Generalgouverneurs, von dem (den livländischen Behörden vorgesetzten) dritten Departement des Senats (nachdem vom zweiten Departement ein Memorial darüber eingeholt war) mittelst Ukases vom 8. Mai 1794 entschieden, daß in den Ostseeprovinzen (während der damals eingeführten Statthalterschaftsverfassung) die Vormundschaftsachen zunächst nach den Provincialrechten, so wie nach der Gouvernementsverordnung, zu verhandeln seien, daher wegen der Veräußerung von Pupillengütern dem Senat nicht vorgestellt zu werden brauche, und der Ukas v. 1793 als den livländischen Behörden bloß zur Wissenschaft (nicht auch zur Nachachtung) eröffnet zu betrachten sei. Zwar ist nun durch einen, zunächst das curländische Oberhofgericht betreffenden, aber ausdrücklich auch an das livländische Hofgericht zur Nachachtung erlassenen Ukas des ersten Departements des Senats vom 11. Febr. 1813 wiederum die Beobachtung der russischen Gesetze über Veräußerungen der Pupillengüter für Livland angeordnet worden. Allein diese Bestimmung scheint nicht in Wirksamkeit getreten zu sein, und von den angeführten drei Ukasen (von 1793, 1794 und 1813) ist keiner in die officielle Gesetzsammlung aufgenommen. Vielmehr ist in dem, auf eine von Seiten der Universität Dorpat über diesen Gegenstand an den Senat ergangene Unterlegung, erfolgten Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 31. Mai (S. U. v. 7. Juli) 1828 § 2 das Universitätsgericht (welchem — analog dem Landgerichte — die Obervormundschaft über die der Universitätsjurisdiction untergebenen Pupillen zusteht) ausdrücklich als diejenige Behörde genannt, die die Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien, welche Pupillen angehören, zu ertheilen habe.

a W.D. § 29. Instruction v. 1647 § 12. Esthl. R.-u.L.R. B. IV. Tit. 13 Art. 2.

o Ausdrücklich wird beides verordnet in der Instruction v. 1647 § 11 u. 12.

## § 319.

## a) Jährliche Rechenschaftsablegung.

Mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, so wie derjenigen testamentarischen Vormünder, denen jene es erlassen <sup>a</sup>, sind alle übrigen Vormünder verpflichtet, nicht nur über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu führen <sup>b</sup>, sondern auch jährlich — in Livland im Januar dem resp. Landgerichte, in Esthland während der ordinären Winterjuridik dem Landwaisengerichte — eine vollständige Rechenschaft über die vorjährige Verwaltung der Vormundschaft, in allen Beziehungen derselben, abzulegen <sup>c</sup>. Die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe müssen mit den gehörigen Belegen versehen sein, werden von der Behörde <sup>d</sup> beprüft, und über die von derselben dagegen etwa gemachten Ausstellungen die Vormünder vernommen, worauf, nach Befinden der Umstände, ein Erkenntniß gefällt wird <sup>e</sup>. Ueber alle bei den livländischen Landgerichten anhängigen Vormundschaftsachen müssen diese jährlich dem livländischen Hofgerichte einen ausführlichen Bericht abstaten <sup>f</sup>.

<sup>a</sup> S. oben § 306 und 307.

<sup>b</sup> V.D. § 24, 33.

<sup>c</sup> Instruction f. d. Waisenherrn § 15. Esthl. P.W.D. Tit. 9 Art. 14. In der V.D. § 33 ist zwar nur von einer ein Jahr um das andere den Verwandten, und erst in deren Ermangelung dem Gerichte abzulegenden Rechenschaft die Rede; allein die Praxis folgt den in der Instr. v. 1647 enthaltenen Bestimmungen. Vergl. auch v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 463 fg. Anm. 71.

<sup>d</sup> In Esthland werden von dem Landwaisengerichte die Rechnungen den nächsten Verwandten der Pupillen zur Revision zugestellt, wenn diese nicht selbst Vormünder sind. P.W.D. Tit. 9 Art. 15.

<sup>e</sup> Instr. f. d. Waisenherrn § 15. P.W.D. Tit. 9 Art. 14 u. 15.

† Verfügung des Reichsjustizcollegiums, bekanntgemacht durch die hofgerichtlichen Rescripte vom 23. April 1754 und vom 28. October 1755. Vergl. auch den S. U. v. 11. Febr. 1813.

### § 320.

e) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Remuneration.

Die Verantwortlichkeit des Vormundes ist verschieden, je nachdem er zur jährlichen Rechenschaftsablegung verpflichtet ist, oder nicht. Im ersteren Falle ist der Vormund verpflichtet, auf die Verwaltung der Tutel gleichen Fleiß und gleiche Sorgfalt, wie ein sorgsamer Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten, zu wenden, und ist, wenn er dies erfüllt, und den Pupillen Alles genau berechnet, von der Verantwortung für jeden Schaden befreit, der, ohne sein Versehen, den Pupillen oder deren Vermögen erwächst <sup>a</sup>. Allen Schaden aber, der durch sein Versehen entsteht, muß er den Pupillen vollständig ersetzen <sup>b</sup>, und zwar haften mehrere Vormünder solidarisch, es sei denn, daß der Schuldige von dem Andern als suspect angezeigt würde, oder daß die Verwaltung durch die obervormundschaftliche Behörde unter den Vormündern getheilt worden wäre <sup>c</sup>. — Ist dagegen der Vormund von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreit, so muß er bei Beendigung der Tutel Alles, was er bei deren Uebernahme empfangen, nach Inhalt des Inventars dem Pupillen unverkürzt wieder auskehren, so daß er in diesem Falle selbst den Casus trägt <sup>d</sup>. — Zur Sicherheit des Pupillen ist demselben das gesammte Vermögen des Vormundes, von dem Tage der Antretung der Vormundschaft an, stillschweigend verpfändet <sup>e</sup>.

Alle in den Geschäften des Pupillen verwendeten Kosten, desgleichen den Schaden, den der Vormund in ihren

Angelegenheiten ohne sein Verschulden erlitten, den Lohn der zum Besten des Pupillen angenommenen Leute und Wirthschaftsbedienten, erhält der Vormund aus dem Vermögen des Pupillen ersetzt f. Außerdem gebühren dem Vormunde, als Remuneration für seine Mühwaltung, fünf Procent von dem gesammten jährlichen Einkommen, jedoch so, daß zur Bestreitung dieser Remuneration das Capitalvermögen des Pupillen nicht in Anspruch genommen werden darf g.

a B.D. § 30: „Mit allen Gütern der Kinder sollen die Vormünder fleißig und treulich umgehen, und sich angelegen seyn lassen, solchen mit gleichem Fleiß, Sorg und Bedacht, als wenn es ihr eigen wäre, vorzustehen; und wenn ein Vormund einen solchen billigen Fleiß anwendet, wie einem verständigen Hausvater gebühret, und denen Unmündigen alles genau berechnet, so soll er billig aller übrigen Ansprache befreyet seyn, wie er denn auch für Ansprache frey ist, wenn der Kinder Guht, nach vorbereiteten möglichen Fleiß durch Wasser, Feuer, oder anderen Schaden, ohne sein Verschulden, verloren würde.“ Vergl. die esthl. P.W.D. Tit. 12 Art. 1 und das R.-u.M. B. II. Tit. 11. Art. 1.

b B.D. § 24. Instruction v. 1647 § 9. C. auch das livl. R.R. Cap. 49, das esthl. R.-u.M. B. II. Tit. 12 Art. 2 u. a. m.

c Instruction v. 1647 § 14. P.W.D. Tit. 12 Art. 2.

a B.D. § 30: „Hat aber jemand eines Kindes Gut unter Händen, und ist nicht verbunden nach Recht, jährliche Rechenschaft zu geben, was er einnimmt oder ausgiebt, selbiger soll verpflichtet seyn, alles Gut der Kinder, so gut und so viel desselben gewesen, als er es empfangen, wieder auszuantworten, und mag denen Kindern weder sinken noch brennen, was solchergestalt entkommet.“ Offenbar daraus geschöpft ist Art. 2 der P.W.D. Tit. 12, wo indeß beide Fälle nicht genau unterschieden sind, indem es daselbst heißt: „Wenn der Pflegebefohlenen Gut, nach angewandtem möglichem Fleiß, durch Wasser, Feuer oder andern Schaden, ohne des Vormüunders Verschulden, verloren und umkommen wäre, so haftet der Vormünder hiervor nicht; andernfalls aber mag weder der Unmündigen Gut sinken noch brennen, sondern für selbiges Alles ist der Vormünder Haab und Vermögen ausdrücklich verobliget und verpfändet.“

e Instr. v. 1647 § 5 a. E. Not. e pag. 142 R. Esthl. R. u. R. B. II. Tit. 13 Art. 4. B. IV. Tit. 6 Art. 23. P. B. D. Tit. 12 Art. 2 a. E. Vergl. auch oben § 164 u. 165.

f B. D. § 40. Instr. v. 1647 § 16. Livl. R. R. Cap. 49. Esthl. P. B. D. Tit. 12 Art. 3.

g B. D. § 40. P. B. D. Tit. 12 Art. 4.

### § 321.

7) Beendigung der Vormundschaft.: a) Beendigungsarten.

Die Vormundschaft hört 1) in Beziehung auf den Pupillen auf: a) wenn derselbe stirbt. b) Wenn er mündig, d. i. 17 Jahr alt wird, es sei denn, daß er nach Vollendung des 14ten Lebensjahres von dem Rechte Gebrauch gemacht, sich einen Curator zu wählen a. c) Beim weiblichen Geschlecht hört die Tutel durch Verheirathung des Mündels auf b.

2) In Beziehung auf den Vormund endigt die Tutel: a) mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Vormundes c. b) Durch dessen Remotion. Diese erfolgt durch die obervormundschaftliche Behörde in jedem Falle, wo ein Vormund von seinem Mitvormunde, oder einem Dritten, namentlich den Verwandten des Pupillen, beschuldigt und dessen überführt wird, seine Pflichten vernachlässigt, und die Tutel zu des Pupillen Nachtheil verwaltet zu haben d. c) Die Mutter muß nach livländischem Recht die Tutel niederlegen, sobald sie zur zweiten Ehe schreitet e. Endlich kann d) der Vormund, auf sein Ansuchen, durch die Obrigkeit von der Tutel entbunden werden, wenn ein hinlänglicher Entschuldigungsgrund eintritt f. In diesen Fällen müssen an Stelle der gestorbenen oder entlassenen Vormünder sofort andere bestellt werden g.

a R. U. v. 22. Decbr. 1785 § 2 vergl. mit § 1. G. oben § 45 und unten, im 2ten Artikel dieses Titels, die Lehre von der Curatel.

b *BD.* § 35. *Esthl. R.-u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 2.*

c *Bergl. das esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 9.*

a *Instruction v. 1647 § 14. BD. § 7 u. 18. Esthl. R.-u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1 u. 2. PBD. Tit. 10. Bergl. Dabellow a. a. D. S. 70 und 78.*

e *BD. § 8. S. oben § 308.*

f *Esthl. R.-u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 1. Bergl. oben § 311*

*Ann. m.*

g *Esthl. R.-u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1. PBD. Tit. 8 Art. 2. Tit. 11 Art. 4. S. überhaupt die in den Ann. c. bis f. angef. Gesetze.*

§. 322.

b) Wirkungen der Beendigung der Vormundschaft.

Nach Beendigung der Vormundschaft ist der Vormund verpflichtet, der obervormundschaftlichen Behörde oder dem mündig gewordenen oder verheiratheten Pupillen eine Generalrechenschaft über die geführte Vormundschaft abzulegen <sup>a</sup>. Behufs der Revision dieser Rechenschaft wird dem bisherigen Mündel ein Curator beigelegt, dessen Stelle bei einem verheiratheten Mündel der Ehemann vertritt <sup>b</sup>. Bei dieser Revision können gegen die bereits von der obervormundschaftlichen Behörde beprüften und quittirten Rechnungen keine Ausstellungen weiter gemacht werden <sup>c</sup>. Wird in Folge der Revision Alles richtig befunden, und von dem Vormunde Alles gehörig abgeliefert, so erhält er darüber eine Quittung sowohl von dem mündig gewordenen Pupillen, als von der obervormundschaftlichen Behörde, und darf alsdann nicht weiter deshalb belangt werden <sup>d</sup>, es sei denn, daß man ihm einen offenbaren Dolus oder einen Rechnungsfehler nachweisen könnte <sup>e</sup>. Hat überhaupt der bisherige Pupill den Vormund wegen der vormundschaftlichen Verwaltung in Anspruch zu nehmen, so muß er binnen Jahr und Tag von der Beendigung der Vormundschaft an Klage erheben, widrigenfalls dieselbe verjährt <sup>f</sup>. — Ist der Pu

pill während der Vormundschaft, oder ehe der Vormund ihm Rechnung abgelegt, gestorben, so muß seinen Erben von dem Vormunde die Rechenschaft abgelegt werden s. Stirbt ein Vormund im Amte, so sind seine Erben zur Rechenschaftsablegung verpflichtet, und geht überhaupt auf sie seine Verantwortlichkeit über h.

a *BD.* § 34. *Instr.* v. 1647 § 17. *Esthl. R.-u. LR.* B. II. Tit. 13 Art. 2.

b Vergl. das *esthl. R.-u. LR.* 1. c. Art. 2 u. 3, und unten den 2ten Artikel dieses Titels.

c *EBGD.* Tit. 11 Art. 1. *BD.* § 33 vergl. mit § 34 und v. *Buddenbrock's* Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 463 fg.

d *Instr.* v. 1647 § 18. *BD.* § 34. *Esthl. R.-u. LR.* B. II. Tit. 13 Art. 5 u. 11. *EBGD.* Tit. 11 Art. 2.

e *R.-u. LR.* u. *EBGD.* a. a. D.

f *BD.* § 35. Vergl. auch das *esthl. R.-u. LR.* B. II. Tit. 11 Art. 6 und *EBGD.* Tit. 9 Art. 6.

g *R.-u. LR.* a. a. D. Art. 8. *EBGD.* 1. c. Art. 3.

h *R.-u. LR.* 1. c. Art. 9. *EBGD.* a. a. D. Art. 4.

## B. Von der Vormundschaft nach den Stadtrechten.

### § 323.

#### I. Geschichtliche Einleitung. Quellen.

In den Städten *Liv.* und *Esthlands* stand schon früh das Vormundschaftswesen unter der Oberaufsicht des Rathes, als Stadtobrigkeit a, jedoch wurde erst später in den größeren Städten besonderen Behörden, Waisengerichten, die nähere Aufsicht über die Vormünder anvertraut. Die Errichtung dieser Behörden gab zugleich in *Riga* und *Reval* Veranlassung zur Abfassung besonderer Waisengerichts- und Vormünderordnungen, welche vom Rathe, vermöge des Autonomierechts desselben, erlassen, und wodurch die im Ganzen nur dürftigen Bestimmungen

der Statuten über diesen Gegenstand <sup>b</sup> ergänzt wurden. Die rigische Vormünderordnung vom J. 1591 <sup>c</sup> fand um so mehr auch in den übrigen Städten, wo rigisches Recht gilt, Eingang, als das rigische Stadtrecht selbst ausdrücklich darauf verweist <sup>a</sup>. Ebenso erhielt auch die revalsche Waisengerichts- und Vormünderordnung, aus dem 17ten Jahrhundert <sup>e</sup>, Gültigkeit in den esthländischen Städten, in welchen lübisches Recht gilt. Diese beiden städtischen Vormünderordnungen stimmen in den wesentlichsten Grundsätzen meist mit einander überein, und lassen daher um so mehr eine gemeinsame Darstellung des städtischen Vormundschaftsrechtes zu <sup>f</sup>.

Zwar wurde die russische Statthalterschaftsverfassung und Stadtordnung in den liv- und esthländischen Städten erst später, und nicht in ihrem ganzen Umfange eingeführt, allein die Stadtwaisengerichte wurden namentlich nach dieser neuen Verfassung eingerichtet <sup>g</sup>. Indessen hat die diesen Behörden in dem Hptstck. 21 der Gouvernementsverordnung vom 7. Novbr. 1775 ertheilte Instruction in den Städten wohl noch weniger, als die entsprechende im Hptstck. 16 (s. oben § 303) für das Land Gültigkeit gewonnen <sup>h</sup>; und kommt gegenwärtig nach Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung vollends nicht mehr in Betracht <sup>i</sup>.

a S. das ältere sog. Delrich'sche rig. Stadtrecht. Th. VII.

b Lüb. StR. B. I. Tit. 7, rig. StR. B. III. Tit. 4.

c Die erste Druckausgabe erschien im J. 1591 in 4.; seitdem ist sie öfters gedruckt worden, und zwar namentlich in den Jahren 1687, 1727 und zuletzt 1798. 4.

d Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 2. Vergl. auch Gadebusch's livländ. Jahrbücher. Th. II. Abschn. 2. S. 87 und 196. Th. III. Abschn. 2. S. 677 Anm. u.

e Im Druck ist sie erschienen in den Jahren 1697 und 1744.

f Vergl. unten § 331 Anm. a.

g R. II. v. 3. Juli 1783 u. v. 4. Septbr. 1785. S. II. v. 12. Octbr. 1787.

n Im R. U. v. 4. Septbr. 1785 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß ungeachtet der veränderten Verfassung der liv. und estländischen Stadtbehörden, von diesen durchaus nach den besonderen (Statutar-) Rechten verfahren und geurtheilt werden solle.

i Aus denselben Gründen, welche oben § 303 a. E. ausgeführt worden sind.

### § 324.

#### II. Heutiges Recht: 1) Obervormundschaft.

Auch die städtischen Vormünderordnungen verlangen, daß alle Unmündigen, sobald sie Vater oder Mutter verloren haben <sup>a</sup>, unter Vormundschaft gestellt werden <sup>b</sup>, und legen die Verpflichtung, für die Bevormundung derselben zu sorgen, den Verwandten der Unmündigen und demnächst der Obrigkeit auf <sup>c</sup>. In den größeren Städten, namentlich in Riga, Dorpat und Reval, ist die Obervormundschaft besonderen, aus Gliedern des Rathes bestehenden Waisengerichten übertragen, die jedoch dem Rathe selbst untergeordnet sind, welchem einige obervormundschaftliche Rechte vorbehalten worden <sup>d</sup>. In den kleineren Städten dagegen ist der Rath selbst die einzige obervormundschaftliche Behörde, welcher mithin alle Rechte zustehen, und alle Pflichten obliegen, welche in den größeren Städten unter die beiden Behörden getheilt sind. Die Angabe dieser einzelnen Rechte und Pflichten muß der nachfolgenden Darstellung vorbehalten bleiben.

<sup>a</sup> Daß auch nach den Stadtrechten eine Vormundschaft schon mit dem Tode der Mutter eintritt, ergiebt sich aus der rig. BD. § 7 (s. § 278 Anm. g), dem rig. StR. B. III. Tit. 4 § 1, B. IV. Tit. 4 § 3, und der rev. BD. Tit. 1 Art. 6 (s. § 300 Anm. a).

<sup>b</sup> Die rev. BD. Tit. 1 Art. 1 und 7 schreibt vor, daß die Bestellung von Vormündern binnen Monatsfrist nach des Vaters (oder der Mutter) Tode erfolgen soll; nach der rigischen (§ 1 u. 9) soll es innerhalb vierzehn Tagen geschehen.

<sup>c</sup> Rig. BD. § 4, 8, 9, 10. Rev. BD. Tit. 1 Art. 7.

a Rig. Bd. § 10: „Ein Wohlbedler Rath, wie die obersten Vormünder.“ Das. § 37: „ — — zu solchem Waisen-Amte — — sollen — — jederzeit zwei aus dem Mittel des Raths, als ein Bürgermeister und Rathmann — deputiret werden, und sollen die verordneten Waisen-Herren auch nach Gestalt und Weitläufigkeit der Vormundschaft zwei aus der Bürgerschaft, welche die Rechnungen mögen überlegen und in Richtigkeit bringen helfen, an sich zu ziehen mächtig seyn.“ — Gegenwärtig pflegen in Riga ein Bürgermeister und zwei Rathsherren in das Waisengericht gewählt zu werden; und statt der zuzuziehenden zwei Bürger, ist das Rechnungswesen einem fest angestellten Waisenbuchhalter übertragen. Vergl. B. Frh. v. Campenhausen's livländisches Magazin Th. I. S. 77 fgg. Ueber das Waisengericht in Dorpat vergl. F. G. v. Bunge's Darstellung der Verfassung der Stadt Dorpat (Riga, 1827. 8.) S. 37 fg. — In Reval besteht das Waisengericht aus einem Bürgermeister und drei Rathsherren. Vergl. die Einleitung zu der revalschen Bd., desgl. Tit. 2 u. 3 das.

§ 325.

2) Entstehung der Vormundschaft.

Die Entstehungsgründe der Vormundschaft haben die Stadtrechte mit den Landrechten gemein a. Was

1) den testamentarischen Vormund b anbetrifft, so ist er nach rigischem Recht verpflichtet, binnen vierzehn Tagen, nachdem er von des Testators Tode Kenntniß erhalten, vor dem Rathe zu erscheinen, das Testament vorzulegen, und sich zum Vormunde bestätigen zu lassen c; die zur Vormünderin im Testament ernannte Mutter bedarf zwar nicht der Bestätigung, muß jedoch binnen vier Wochen nach des Mannes Tode (welcher Termin nach Umständen auf sechs Wochen prorogirt werden darf) das Testament durch das Waisengericht dem Rathe insinuiren, und dasselbe bestätigen lassen d. Auch nach lübischem und revalschem Recht ist die obrigkeitliche Bestätigung des testamentarischen Vormundes erforderlich e, und zwar auch der Mutter, wenn sie dazu ernannt ist f.

2) Unter den Verwandten ist nach der Mutter Tode auch hier zunächst der Vater, und zwar allein, zur Tutel berufen, deren Verwaltung ihm auch im Fall einer Wiederverehelichung nicht entzogen wird *g*. Die überlebende Mutter dagegen muß, selbst wenn sie vom Vater zur alleinigen Vormünderin der Kinder im Testamente bestellt worden wäre *h*, nach dem rigischen Recht in allen Angelegenheiten den Rath der nächsten Verwandten ihres verstorbenen Mannes einholen, und sich darnach richten *i*; nach revalschem Recht sind ihr in jedem Falle zwei Mitvormünder, aus der Kinder nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, beizuordnen *k*. Sobald sie jedoch sich wieder verehelicht, hört sie auf, Vormünderin zu sein *l*, indeß behält sie nach der Praxis das Recht, ihre Kinder zu erziehen oder doch an der Erziehung derselben vorzugsweise theilzunehmen.

3) Sind beide Eltern todt, oder will die Mutter die Vormundschaft nicht übernehmen *m*, so werden, auf der Mutter oder der Verwandten Ansuchen, von dem Rathe zwei, höchstens drei *n* Verwandte der Unmündigen, wo möglich die nächsten, von väterlicher und mütterlicher Seite, zu Vormündern bestellt *o*. Sind auch keine Verwandte vorhanden, oder die vorhandenen unfähig, so stellt das Waisengericht mehrere fremde Personen dem Rathe vor, aus welchen letzterer die Vormünder wählt *p*.

*a* Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 2. Revalsche W. Tit. 1.

*b* Ueber das Recht, einen Vormund im Testamente zu bestellen *f*. oben § 300 Anm. a und § 301 Anm. a, b und d.

*c* Rig. W. § 1.

*d* Das. § 2.

*e* Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1 u. 13. Rev. W. Tit. 1 Art. 3.

*f* Rev. W. Tit. 1 Art. 4.

g Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 1. B. IV. Tit. 4 § 3. Rig. BD. § 7. Rev. BD. Tit. 1 Art. 6. Vergl. oben § 278, 285, 300 u. 301.

h Nach der rig. BD. § 2 u. 3 vergl. mit § 9 scheint es, als wenn die Mutter bloß in Folge testamentarischer Verordnung des Vaters Vormünderin sein könne; allein die Praxis läßt sie um so mehr auch ipso iure zur Vormundschaft zu, als sie nach heutigem Recht selbst zur Bestellung eines testamentarischen Vormundes befugt ist. S. oben § 301 Anm. a, b u. d.

i Rig. BD. § 3.

k Rev. BD. Tit. 1 Art. 4 u. 5.

l Rig. BD. § 5, 6. Rev. BD. Tit. 1 Art. 5.

m Rig. BD. § 4 u. 9. Rev. BD. Tit. 1 Art. 7.

n Rig. BD. § 12. Nach der rev. BD. Tit. 1 Art. 7 a. E. können „in beschwerlichen Erbschaften“ außer zwei Vormündern noch „zweene Beysorger“ verordnet werden.

o Rig. BD. § 9. Rev. BD. Tit. 1 Art. 7. Der Vorzug, den das lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 2 den Agnaten vor den Cognaten einräumt, ist in den esthländ. Städten unpraetisch, da vielmehr die revalsche BD. Tit. 1 Art. 4 u. 7 ausdrücklich väterliche und mütterliche Verwandte gleichzeitig beruft.

p Rig. BD. § 10. Nach der rev. BD. a. a. O. werden die Dativvormünder von dem Rathe direct bestellt.

### § 326.

#### 3) Fähigkeit des Vormundes.

Bei allen Vormündern, selbst den Vater a, die Mutter b und die testamentarischen Vormünder nicht ausgenommen c, ist darauf zu sehen, daß sie zu diesem Amte fähig und tüchtig seien d. Es sollen nur Personen von anerkannt tadellosem Wandel e zu Vormündern bestellt werden, und solche, die ihrem eigenen Haushalt gut vorzustehen wissen. Die revalsche Vormünderordnung will darauf mehr, als auf Reichthum gesehen wissen; die rigische dagegen verlangt, daß die zu Vormündern zu bestellenden Personen mindestens nicht notorisch mit bedeutenden Schulden belastet seien, und so viel im Vermögen haben, daß dadurch die Pupillen gehörig gesichert sind. Wer sich zu einer Vor-

mundschaft zubrängt, soll nach der revalschen *BD.* nicht zu derselben zugelassen werden *f.* Beide Stadtrechte verlangen endlich, daß der Vormund Bürger und Einwohner der Stadt sei, und unter der Gerichtsbarkeit der Stadtbehörden stehe *g.*; die revalsche *BD.* gestattet für den Fall eine Ausnahme, wenn der zum Vormund zu bestellende Fremde mit Immobilien in der Stadt besitzlich ist, und sich vor dem Rathe in Beziehung auf sein vormundschaftliches Amt ausdrücklich der Stadtjurisdiction unterwirft, und durch feierlichen Handschlag auf die *exceptio fori incompetentis* Verzicht leistet *h.* Die Bepfung der Fähigkeit ist nach dem rigischen Rechte Pflicht des Waisengerichts *i.*

*a* Rig. *BD.* § 8 und unten § 334.

*b* Rev. *BD.* Tit. 1 Art. 5, vergl. auch die rig. *BD.* § 4.

*c* Rig. *BD.* § 1, rev. *BD.* Tit. 1 Art. 3.

*d* Rig. *BD.* § 9, rev. *BD.* Tit. 1 Art. 7.

*e* Darin ist auch schon enthalten, was die rig. *BD.* § 10 noch besonders verlangt, daß die Vormünder „mit öffentlicher Verläumdung nicht notiret.“

*f* Rig. *BD.* § 10, rev. *BD.* Tit. 1 Art. 8.

*g* Rig. *StR.* B. III. Tit. 4 § 6. Lüb. *StR.* B. I. Tit. 7 Art. 2. Rev. *BD.* Tit. 1 Art. 9.

*h* Rev. *BD.* Tit. 1 Art. 9.

*i* Rig. *BD.* § 10.

### § 327.

#### 4) Excusationen der Vormünder.

Auch die Stadtrechte erklären die Tutel für ein *munus publicum*, und machen die Uebernahme derselben Jedem, der dazu berufen wird, mit Ausnahme der Mutter *a.*, zur Pflicht *b.* Das rigische Recht gestattet zwar, sich wegen rechtmäßiger Ehehaften der Uebernahme einer Vormundschaft zu entziehen *c.*; benennt aber keine Excusationsgründe, welche daher ganz nach den Bestimmungen des

römischen Rechts zu beurtheilen sind. Die revalsche *BD.* dagegen führt als Entschuldigungsgründe auf: langwierige Krankheit und Schwächlichkeit, hohes Alter, drei anderweite mühsame Vormundschaften, einen bedeutenden Rechtsstreit mit dem Pupillen. Die Entschuldigungsgründe müssen vor der Bestätigung beim Waisengerichte angebracht und von diesem bepruft werden; die Entscheidung darüber gebührt aber dem Rathe *a.* In Riga erkennt das Waisengericht von sich aus über die Zulässigkeit der Excusation; gegen dessen Entscheidung kann beim Rathe, jedoch ohne Suspensiveffect, Beschwerde geführt werden *e.*

*a* Rig. *BD.* § 4. Vergl. die rev. *BD.* Lit. 1 Art. 5.

*b* Rev. *BD.* Lit. 2. Vergl. die rig. *BD.* § 10.

*c* Rig. *BD.* § 10.

*d* Rev. *BD.* Lit. 2. Auch testamentarische Vormünder können sich der Excusationen bedienen. Das. Lit. 1 Art. 3.

*e* Vergl. die rig. *BD.* § 10.

### § 328.

#### 5) Antretung der Vormundschaft. Bestätigung der Vormünder.

Mit Ausnahme der Eltern *a* darf Niemand, wenn er auch durch Testament oder Gesetz zur Tutel berufen wäre, dieselbe ohne Weiteres antreten, sondern es muß sich ein Solcher bei dem Waisengerichte melden, daselbst die Zahl und das Alter der verwaisten Kinder angeben, und um obrigkeitliche Bestätigung seiner als Vormund bitten *b.* Die Bestätigung erfolgt, nachdem die Beprüfung der Fähigkeit vorausgegangen (§ 326), von dem Rathe *c,* worauf die Bestätigten in das beim Waisengerichte zu führende Verzeichniß der Vormünder namentlich eingetragen werden, und an Eidesstatt durch feierlichen Handschlag (Handstreckung) angeloben müssen, ihr Amt gewissenhaft und den Vorschriften der Gesetze gemäß zu verwalten *d.* Die revalsche Vor-

münderordnung schreibt noch vor, daß vor der Bestätigung die etwaigen Creditverhältnisse zwischen Vormund und Pupillen genau festgestellt werden sollen <sup>e</sup>. Wer, ohne als Vormund bestätigt worden zu sein, eine Vormundschaft übernimmt, unterliegt einer willkürlichen Strafe <sup>f</sup>.

a Vergl. rig. BD. § 2 u. 7, rev. BD. Tit. 1 Art. 4 — 6.

b Rig. BD. § 1, 3, 4, 9. Rev. BD. Tit. 1 Art. 2, 3, 5, 7. Tit. 3 Art. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6 a. E.

c Ebendas. u. bes. auch rig. BD. § 10.

d Rig. BD. § 3 u. 13. Rev. BD. Tit. 3. Art. 2.

e Rev. BD. Tit. 3 Art. 1.

f Rig. BD. § 1 a. E. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 2 a. E.

### § 329.

6. Rechte und Pflichten des Vormundes: a) Erziehung des Pupillen und Vertretung desselben.

Bei der Sorge für die Person und die Erziehung der Pupillen haben sich die Vormünder nach dem Stande derselben, so wie nach der Zulänglichkeit des Vermögens zu richten <sup>a</sup>, und bei der Verheirathung ihrer Pupillen den Rath und die Einwilligung der nächsten Verwandten einzuziehen <sup>b</sup>.

Der Pupill kann ohne Vorwissen und Einwilligung des Vormundes, so wie ohne Genehmigung des Waisengerichts, weder außergerichtlich irgend ein gültiges Rechtsgeschäft vornehmen <sup>c</sup>, noch auch vor Gericht — und zwar weder in unstreitigen noch in streitigen Rechtsachen, und im letzteren Falle weder als Kläger noch als Beklagter, — irgend etwas rechtsbeständig verhandeln <sup>d</sup>, sondern muß in jeder Beziehung, sowohl hinsichtlich seiner Person, als seines Vermögens, von dem Vormunde vertreten werden. Ist der Rechtsstreit irgend von Wichtigkeit, so ist der Vormund verpflichtet, zuvor den Rath des Waisengerichts einzuholen,

widrigenfalls er die Gerichtskosten und den etwanigen Schaden selbst tragen muß <sup>o</sup>. Rechtsfachen dagegen, — streitige und nicht streitige — welche von den Vormündern vor dem Waisengericht oder mit dessen Genehmigung verhandelt worden sind, sind unbedingt gültig, und dürfen nicht angefochten werden <sup>l</sup>. — Im Einzelnen findet sich noch im römischen Rechte bestimmt, daß der Vormund eine dem Pupillen angefallene Erbschaft mit dem *beneficium inventarii* antreten soll <sup>g</sup>; und im lübischen Rechte, daß das Zeugniß des Vormundes in Sachen seines Pupillen gültig ist, sofern keine anderen Zeugen vorhanden sind <sup>h</sup>, desgleichen daß, wenn in einem Rechtsstreite des Pupillen ein Eid zu leisten ist, derselbe nur von einem, durch das Loos zu bestimmenden, Vormunde geleistet werden soll <sup>i</sup>. — Rechtsgeschäfte zwischen dem Vormunde und Pupillen dürfen nur vor dem Waisengerichte und mit dessen Genehmigung abgeschlossen werden <sup>k</sup>.

<sup>a</sup> Rig. *BD.* §. 27. *Rev. BD.* Tit. 5 Art. 1. *Lüb. StR.* B. I. Tit. 7 Art. 7.

<sup>b</sup> Rig. *BD.* §. 28. *Rev. BD.* Tit. 5 Art. 2.

<sup>c</sup> Rig. *BD.* §. 26. *Lüb. StR.* B. I. Tit. 7 Art. 6. Vergl. die *rev. BD.* Tit. 1 Art. 1. *R. U.* v. 22. December 1785. *S.* oben § 45.

<sup>d</sup> Rig. *StR.* B. II. Cap. 6 § 1. *Lüb. StR.* B. I. Tit. 7. Art. 8.

<sup>e</sup> Rig. *BD.* § 19, *rev. BD.* Tit. 5 Art. 3.

<sup>f</sup> Rig. *BD.* § 26 a. *E.*, rig. *StR.* B. III. Tit. 4. Art. 6. *Lüb. StR.* B. I. Tit. 7 Art. 10.

<sup>g</sup> Rig. *BD.* § 18: „Die Erbschaft (der Eltern) stehe wohl oder übel, so sollen sie (die Vormünder) doch allemwege dieselbe, wie auch sonst, da eine Neben-Erbschaft den Kindern von ihren Bluts-Freunden ab intestato oder ex testamento anfele, cum *beneficio inventarii* annehmen und darüber solenniter protestiren.“ Vergl. auch das. § 15 — 17, *rev. BD.* Tit. 4 Art. 1, und unten § 330.

<sup>h</sup> *Lüb. StR.* B. V. Tit. 7 Art. 20.

<sup>i</sup> Das. B. I. Tit. 7 Art. 3: „Werden Kinder nach ihres Vatern Tode umh Schuld und andere Sachen angesprochen, haben

dann derselben verordnete Vormünder davon keine Wissenschaft oder Nachricht, und wird ihnen solches zur Eydes-Hand gelegt vor Gerichte, so soll nur ein Vormünder schweren, und sonst keiner mehr: Doch sollen sie sämptlich das Loß darumb werffen, auff welchen es fället, der soll alsdann den Eyd thun.“ Vergl. Stein's Abhandlung des lübischen Rechts Th. I. § 216.

x Rig. Bd. § 26, vergl. auch § 24 u. 25, und rev. Bd. Tit. 5 Art. 6.

### § 330.

b) Vermögensverwaltung: a) Inventur und Erbschaftsantretung.

Gleich nach erfolgter Bestätigung, in Reval in den ersten acht Tagen, soll der Vormund durch den Waisengerichtssecretär — nach rig. Recht in Gegenwart von zwei oder drei vom Waisengericht verordneten unparteiischen Zeugen — ein vollständiges Inventar über das gesammte Activ- und Passiv-Vermögen des Pupillen aufnehmen, und zur genaueren Ermittlung des letzteren von des Erblassers Wittwe, dessen etwa mündigen Kindern und Hausgesinde den Manifestationseid leisten lassen <sup>a</sup>. Von dem Inventar erhalten die Vormünder ein Exemplar, das andere wird beim Waisengericht aufbewahrt <sup>b</sup>. Stehen der sofortigen Inventirung Hindernisse im Wege, so soll der Nachlaß wohl verschlossen und versiegelt, und die Schlüssel bei dem Waisengerichte asservirt werden <sup>c</sup>. Uebrigens sind nach der Praxis die Eltern, als Vormünder, von der Verpflichtung zur Inventur befreit, und wird in der Regel nur von der Wittwe eine allgemeine Aufgabe des Vermögensbestandes verlangt <sup>d</sup>.

Ist durch die Inventur und ein demnächst zu erlassendes Proclam zur Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner des Erblassers <sup>e</sup> der Bestand des Nachlasses ermittelt, so soll der Vormund, wenn die Schulden die Activa übersteigen, dies dem Waisengerichte anzeigen, und dasselbe

um die Erlaubniß bitten, bonis cediren zu dürfen, wobei jedoch das Waisengericht verpflichtet ist, vermittelnd dahin zu wirken, daß den Pupillen von den Gläubigern nothwendige Alimente zugestanden werden f. Ergiebt sich dagegen bei der Inventur ic., daß es um den Nachlaß wohl steht, so soll er vom Vormunde ohne Weiteres angetreten werden g.

a Rig. BD. § 14. Rev. BD. Tit. 4 Art. 1.

b Rev. BD. a. a. D. Art. 2.

c Das. Art. 3. Rig. BD. § 14 a. E.

d Daher müssen die Eltern auch die testamentarischen Vormünder von der Inventur dispensiren, oder letztere überhaupt untersagen dürfen.

e Die rig. BD. § 15 schreibt die Erlassung des Proclams zwar nur vor, „wenn namhafte Schulden vorhanden sind“; — allein nach der Praxis pflegt es jedesmal zu geschehen.

f Rig. BD. § 16.

g Das. § 17 u. 18. Vergl. auch überhaupt die rev. BD. Tit. 4 Art. 3; desgl. oben § 329 und unten das Erbrecht im fünften Buche.

### § 331.

B) Verwaltung des Vermögens nach übernommener Vormundschaft.

Ueber die Verwaltung des Pupillenvermögens stimmen die Grundsätze der Stadtrechte mit denen der Landrechte vollkommen überein a, sowohl im Allgemeinen b, als in Betreff der Fruchtbarmachung der Capitalien c und Sicherung der ausstehenden Forderungen d. Nach dem rigischen Recht darf indeß der Vormund auf keinen Fall Gelder und Mobilien des Pupillen zu eigenem Nutzen gebrauchen, auch nicht gegen Verrentung der ersteren, oder Miethzins für die letzteren e. Das sübische Recht gestattet dagegen dem Vormund, jedoch nur unter genüglicher Versicherung durch Immobiliarhypothek, Capitalien des Pupillen gegen Ren-

tenzahlung zu gebrauchen f. — Ist dem Pupillen von den Eltern ein Handlungsgeschäft oder ein Gewerbe hinterlassen worden, so darf jenes, wie dieses, von dem Vormunde, jedoch nur mit Genehmigung des Waisengerichts, zum Besten des Pupillen fortgesetzt werden g.

Auch über die Verwendung der Einkünfte des Pupillen zum Unterhalt desselben h, zur Zahlung der Abgaben i und zur Tilgung der Schulden k, enthalten die Stadtrechte nichts, was von den landrechtlichen Bestimmungen abweicht, und dieselbe Uebereinstimmung findet sich in den Grundsätzen über die Veräußerung der Pupillengüter l. Nur ist zur Veräußerung aller, auch der der Verderbniß m. unterworfenen, Mobilien die vorgängige waisengerichtliche Genehmigung erforderlich n. Die Zulänglichkeit der Gründe zur Veräußerung von Immobilien überläßt die revalsche Vormünderordnung ganz der Beurtheilung des Waisengerichts o; die rigische führt als zureichende Gründe auf: wenn es Schulden halber geschehen muß; wenn die Unterhaltung der Immobilien mehr kostet, als nützt, und wenn viele Miterben sind, so daß einem allein der Besitz und die Unterhaltung des Immobils schädlich und verderblich sein könnte o.

a Alles, was oben § 316 angegeben worden (mit Ausnahme der Bestimmungen über den Voigt oder Buchhalter), ist auch in den städtischen Rechtsquellen wiederholt. Ueberhaupt aber findet sich sowohl in Beziehung auf die Vermögensverwaltung, als auch sonst, so viel wörtlich Uebereinstimmendes, besonders zwischen den beiden städtischen Vormünderordnungen und der Instruction f. d. Waisenherren v. J. 1647 (s. oben § 303), daß man entweder annehmen muß, daß sie aus gemeinschaftlicher Quelle geflossen sind, oder, was wahrscheinlicher ist, daß die rigische V.D., als die älteste, den beiden anderen zum Muster gedient habe.

b Rig. V.D. § 23, 24. Rev. V.D. Tit. 5 Art. 4 u. 7.

c Rig. V.D. § 21, vergl. mit § 22 und 24. Rev. V.D. Tit. 5 Art. 8. Pub. StR. B. I. Tit. 7 Art. 13.

d Rig. BD. § 20. Rev. BD. a. a. D. und Tit. 6 Art. 3.

o Rig. BD. § 24 a. E.

f Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7.

g Das. Art. 13. Der waisengerichtlichen Genehmigung ist hier zwar nicht ausdrücklich gedacht, indeß wird sie von der Praxis sowohl in den Städten rigischen, als lübischen Rechts nothwendig erfordert.

h Rig. BD. § 38. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7.

i Rig. BD. § 20. Lüb. StR. B. II. Tit. 3 Art. 2.

k Rig. BD. § 22 u. 23. Rev. BD. Tit. 5 Art. 5.

l Rig. BD. § 22, 23, 25, 26. Rev. BD. Tit. 5 Art. 5 u. 6.

m Rig. BD. § 22. Rev. BD. Tit. 5 Art. 5.

n Rev. BD. Tit. 5 Art. 6.

o Rig. BD. § 23.

### § 332.

#### c) Rechenschaftsablegung.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben muß der Vormund genau Buch und Rechnung führen, und jederzeit auf Verlangen des Waisengerichtes Rechnung abzulegen gewärtig sein <sup>a</sup>. Am Schluß eines jeden Jahres aber (in Reval schon zwischen Advent und Weihnachten) sollen alle Vormünder, und zwar ohne eine Aufforderung abzuwarten, die schriftliche, von sämmtlichen Mitvormündern unterschriebene Jahresrechnung, mit den gehörigen Belegen versehen, desgleichen mit Beilegung des Inventars, dem Waisengerichte überreichen <sup>b</sup>. Das Waisengericht läßt die Rechnungen durch einen Rechnungsbeamten <sup>c</sup> revidiren, und bepruft sie sodann selbst, nach dessen Bemerkungen <sup>d</sup>. — Nach rigischem Recht sollen bloß die nothwendigen Ausgaben zu der Pupillen Unterhalt und Erziehung, für Arztlohn, Kosten Behufs der Erhaltung des Vermögens, zu nothwendigen Reisen in Angelegenheiten des Pupillen, und zur Honorirung des Rechtsbeistandes bei etwanigen Rechtsstreit-

tigkeiten — anerkannt e, alle überflüssigen Unkosten dagegen, welche nach dem Ermessen des Waisengerichts hätten vermieden werden können, ausgeschlossen werden f. Ist die Rechnung richtig befunden, so wird sie vom Waisengerichtssecretär unterschrieben, und dieser Befund sowohl ins Protocoll eingetragen, als auch dem Vormund attestirt g. Wenn dagegen sich aus der Rechnung ergibt, daß die Vormünder ihr Amt ungetreu verwaltet, ist darüber dem Rathe zu berichten, welcher deshalb die erforderlichen Maßregeln ergreift h. — Die revalsche Vormünderordnung verlangt, daß dasjenige, was, nach Ausweis der Rechnung, die Vormünder dem Pupillen schuldig geblieben, von ihm sofort ausgezahlt, und zum Besten der Kinder, nach dem Ermessen des Waisengerichts, angelegt werde i. — Vater und Mutter sind nach der Praxis von der jährlichen Rechnungsablegung befreit k, und müssen nur nach beendigter Vormundschaft über die ganze Verwaltung Rechenschaft thun l.

a Rig. WD. § 30.

b Das. § 35 und 36. Rev. WD. Tit. 6 Art. 1. In Riga pflegen die Rechnungen von dem Waisenbuchhalter (s. oben § 324 Anm. d.), nach den von den Vormündern ihm gelieferten Materialien, in einer bestimmten Form abgefaßt zu werden.

c In Riga heißt er Waisenbuchhalter, in Reval Waisenoberservator; in Dorpat werden die Rechnungen von dem beim Rathe angestellten Liquidationscommissär revidirt.

d Rig. WD. § 37. S. oben § 324 Anm. d.

e Rig. WD. § 38.

f Das. § 39; vergl. auch das. § 19.

g Das. § 40. In Reval wird der Abschluß der Jahresrechnung von dem Waisengerichtssecretär in ein besonderes Buch verzeichnet. Rev. WD. Tit. 6 Art. 1 a. C.

h Rig. WD. § 41.

i Rev. WD. Tit. 6 Art. 2.

k Vergl. die rig. WD. § 11 und oben § 278, bes. Anm. i.  
— Die Rathsfreunde der Mutter sind indeß nach § 3 der rig. WD.

verpflichtet, sobald das Waisengericht es verlangt, „ihrer Verwaltung gute Nachricht zu thun.“

1 Vergl. unten § 334.

### § 333.

a) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Kostenersatz und Remuneration.

Jeder Vormund ist verpflichtet, Alles zu meiden und zu unterlassen, was den gesetzlichen Vorschriften oder dem Zwecke der Vormundschaft zuwider ist <sup>a</sup>, und muß den Pupillen allen Schaden ersetzen, der denselben durch seinen, des Vormundes, Dolus nicht nur, sondern auch durch jede, selbst die geringste, Verschümmelung erwächst <sup>b</sup>. Für dolose Handlungen wird er noch überdies vom Rathe mit willkürlicher Strafe belegt <sup>c</sup>. Dagegen ist er zum Ersatz eines zufälligen Schadens nicht verpflichtet <sup>d</sup>. Mehrere Vormünder haften in solidum <sup>e</sup>, es sei denn, daß die vormundschaftliche Verwaltung mit Genehmigung des Rathes getheilt worden <sup>f</sup>, oder daß der Schuldige von dem Mitvormund als verdächtig beim Waisengerichte angezeigt wäre <sup>g</sup>. Zur Sicherheit der Pupillen ist ihnen das Vermögen des Vormundes stillschweigend verpfändet <sup>h</sup>. — Die Verantwortlichkeit der Vormünder geht auch auf ihre Erben über <sup>i</sup>.

Außer der Erstattung ihrer Auslagen <sup>k</sup> sollen nach revalschem und lübischem Rechte die Vormünder, sie mögen mit dem Pupillen verwandt sein oder nicht, für ihre Müheverwaltung keine Besoldung fordern, noch erwarten <sup>l</sup>. Auch das rigische Recht gestattet nur ausnahmsweise, bei sehr mühsamen und vielen Zeitaufwand erfordernden Vormundschaften, den Vormündern eine Belohnung zukommen zu lassen <sup>m</sup>. Diese Remuneration wird aber erst nach gänzlich beendigter Vormundschaft, auf Grundlage des den Vormündern vom Waisengericht über ihr Verhalten zu ertheil-

lenden Zeugnisses, und nach Maßgabe des Pupillenvermögens, von dem Rathe bestimmt n.

a Rig. VD. § 31. Rev. VD. Tit. 5 Art. 4.

b Rig. VD. § 32; vergl. auch § 19 — 21. Rev. VD. Tit. 8 Art. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 13 a. E.

c Rig. VD. § 33 u. 41. Rev. VD. Tit. 5 Art. 9.

d Rig. VD. § 34. Den Unterschied, den in dieser Beziehung das Landrecht macht (s. oben § 320), kennen die Stadtrechte nicht, weil sie auch bei der Befreiung eines Vormundes von der Inventur und jährlichen Rechnungsabstattung (s. oben § 330 und 332), denselben dennoch zur Schlussrechnung (§ 334) verpflichten.

e Rig. VD. § 29 u. 32. Rev. VD. Tit. 8 Art. 2.

f Rev. VD. a. a. D.

g Rig. VD. § 29. Vergl. die revalische VD. Tit. 5 Art. 9.

h Rig. StR. B. III. Tit. 10 *N* 12 u. 13. E. oben § 166

Ann. f. Rev. VD. Tit. 8 Art. 1.

i Rig. VD. § 43. Rev. VD. Tit. 8 Art. 2.

k Rev. VD. Tit. 7 Art. 3.

l Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 14.

m Rig. VD. § 51.

n Das. § 52.

### §. 334.

#### 7) Beendigung der Vormundschaft.

Die Beendigungsarten der Vormundschaft sind nach den Stadtrechten die nämlichen, wie im Landrecht a. Zu bemerken ist nur, daß 1) die rigische Vormünderordnung ausdrücklich feststellt, daß auch der Vater, wenn von ihm schlechte Verwaltung des Vermögens seiner Kinder zu befürchten ist, der Vormundschaft entsetzt werden kann b. 2) Daß auch die Stadtrechte keine besonderen Gründe für die Entbindung von einer bereits übernommenen Tutel kennen, und das lübische Recht ein Zurücktreten des Vormundes überhaupt nicht gestatten zu wollen scheint c.

Haben die Pupillen die Jahre der Mündigkeit erlangt, so werden sie in Reval vom Waisengericht d, in Riga auf

Vorstellung des Waisengerichts vom Rathe mündig gesprochen <sup>o</sup>, worauf die Vormünder den bisherigen Pupillen sämtliche Rechnungen zu deren Beprüfung und Revision in Gegenwart des Waisengerichts vorlegen <sup>f</sup>. Was demzufolge die Vormünder den Pupillen, oder diese jenen herauszugeben schuldig sind, soll nach rigischem Rechte binnen sechs Wochen, nach revalschem binnen vier Monaten entrichtet werden <sup>g</sup>. Haben die Pupillen gegen die Rechnung rechtmäßige Einreden zu machen, so sollen sie dieselben nach rigischem Recht schriftlich oder mündlich, jedoch ohne einen Procurator zuzuziehen, einfach anbringen, worauf die Vormünder vernommen werden und das Waisengericht sofort entscheidet, gegen welche Entscheidung indeß beiden Theilen die Appellation an den Rath offen steht <sup>h</sup>. Nach revalschem Recht müssen dergleichen Einreden binnen 14 Tagen dem Waisengericht vorgetragen, und von diesem die Sache dem Rathe übergeben werden, welcher innerhalb Jahresfrist darüber zu erkennen hat <sup>i</sup>. Nach rigischem Recht müssen alle gegenseitigen Forderungen aus der vormundschaftlichen Verwaltung binnen sechs Monaten nach gescheneher Rechenschaftsablegung geltend gemacht werden, widrigenfalls die Forderung als erloschen betrachtet wird <sup>k</sup>. — Ist die Schlußrechnung für richtig anerkannt worden, so werden die Vormünder darüber von den bisherigen Pupillen, so wie von dem Waisengerichte quittirt, und auf Grundlage dieser Quittung von dem Rathe förmlich entlassen <sup>l</sup>.

<sup>a</sup> In Beziehung 1) auf die Mündigkeit gelten auch hier die Bestimmungen des R. U. v. 22. Decbr. 1785. Vergl. auch die rig. B. D. § 42 und die revalsche Tit. 1 Art. 1. — 2) Von der Ehe des Mündels s. die rev. B. D. Tit. 7 Art. 1, und das Lüb. St. R. B. I. Tit. 7 Art. 1. Hinsichtl. des rig. Rechts vergl. oben § 276. — 3) Ueber die zweite Ehe der Mutter s. die rig. B. D. §. 5 u. 6, rev. B. D. Tit. 1 Art. 5. — 4) Ueber die Remotion s.

rig. BD. § 29, rev. BD. Tit. 5 Art. 9, Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1 u. 5.

b Rig. BD. § 8.

c Das. § 12 und Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 11.

a Rev. BD. Tit. 7 Art. 1.

o Rig. BD. § 42. Nach § 48 sollen übrigens die Vormünder und das Waisengericht auch nach der Mündigsprechung und Beendigung der Tutel ein fleißiges Augenmerk auf die bisherigen Pupillen behalten, und, falls sie der Verschwendung oder geistiger Unfähigkeit verdächtig erkannt werden, sie mit Curatoren versehen. S. oben § 40 u. 41.

f Das. und rev. BD. 1. c. Art. 2.

g Rig. BD. § 43. Rev. 1. c. Art. 3.

h Rig. BD. § 44.

i Rev. BD. a. a. D. Art. 4.

k Rig. BD. § 45.

l Das. § 46 u. 47. Rev. BD. 1. c. Art. 5.

## C. Von der Vormundschaft nach den Bauerrechten.

### § 335.

#### I. Obervormundschaft.

Die Sorge für die Bevormundung aller unmündigen Waisen aus dem Bauerstande liegt dem Gemeindeggerichte ob, welchem sowohl in Livland als in Esthland die Obervormundschaft in seinem Jurisdictionssbezirke übertragen ist <sup>a</sup>. In Livland steht das Gemeindeggerichte, als Vormundschaftsamt, unter der Aufsicht des Kirchspielsgerichts <sup>b</sup>, welches zugleich das nächste Vormundschaftsamt für diejenigen Personen ist, die, ohne zum Bauerstande zu gehören, dem Bauerprivatrecht und der Gerichtsbarkeit der Bauergerichte unterworfen sind <sup>c</sup>. Nähere Bestimmungen über den Umfang der obervormundschaftlichen Gewalt und den Wirkungskreis der Vormundschaftsämter enthält übrigens nur die livländische Bauerverordnung. Es wird das dahin Gehörige im Verfolge einzeln angegeben werden.

a Livl. BB. § 129, 381 und 382. Vergl. das esthl. BB. § 113 und 120.

b Livl. BB. § 170 P. 11.

c Vergl. das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22. Juni 1823 und oben § 21.

### § 336.

#### II. Entstehung der Tutel.

Die Vormünder werden entweder von den Eltern der Unmündigen verordnet, oder, falls solches nicht geschehen, von dem Gemeindegerrichte ernannt a. Nach dem Tode der Mutter verwaltet indeß der Vater, als natürlicher Vormund seiner unmündigen Kinder, ihr mütterliches Vermögen b. Schreitet er jedoch zu einer zweiten Ehe, so wird er nach livländischem Recht in Beziehung auf die Verwaltung unter die Aufsicht der nächsten Verwandten der verstorbenen Frau gestellt c, nach dem esthländischen hört er auf Vormund zu sein, indem von Gerichts wegen andere Vormünder den Kindern bestellt werden d. Ist die Mutter der überlebende Theil, so wird ihr, sofern der Vater keine besondere Verfügung hinterlassen, ein tabellofes Gemeindemitglied, wo möglich aus der nächsten Verwandtschaft väterlicher Seite, als Mitvormund, nach livländischem Recht auch noch ein Geschlechtscurator beigeordnet. Der Mitvormund (nebst dem Curator) geht der Mutter, welche in allen den Nachlaß betreffenden Angelegenheiten von seiner Beistimmung abhängig ist, mit Rath und That zur Hand e. Die Mutter muß nach esthländischem Recht die Vormundschaft niederlegen, sobald sie wieder heirathet f; nach livländischem scheint sie die Verwaltung des Vermögens in der bisherigen Art, jedoch auch noch unter Aufsicht der nächsten Verwandten ihres Ehemannes, behalten zu dürfen g. — Außer der Vormundschaft der Eltern ken-

nen demnach die Bauerrechte eigentlich keine gesetzliche Zustel, jedoch wird vorgeschrieben, daß die vom Gericht zu bestellenden Vormünder vorzugsweise aus den Verwandten der Unmündigen genommen werden sollen <sup>n</sup>. — In Livland müssen die vom Gemeindegericht ernannten Vormünder vom Kirchspielsgerichte <sup>i</sup>, die von dem Kirchspielsgerichte für Nichtbauern verordneten vom Kreisgerichte bestätigt werden <sup>k</sup>. Der Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung der von den Eltern verordneten Vormünder geschieht im Gesetze nicht ausdrücklich Erwähnung.

a Livl. BB. § 372 und 376. Esthl. BGB. § 113.

b Livl. BB. § 407. Esthl. BGB. § 143. Vergl. oben § 289.

c Livl. BB. § 363 u. 407. Vergl. oben § 290, bes. Anm. p.

d Esthl. BGB. § 144. E. oben § 290.

e Livl. BB. § 375 und 400. Esthl. BGB. § 114 u. 136.

f Esthl. BGB. § 136 u. 137.

g Livl. BB. § 363 vergl. mit § 400.

h Das. § 373. Vergl. auch § 375 und esthl. BGB. § 114.

i Livl. BB. § 170 P. 11.

k Vergl. das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22.

Juni 1823.

### § 337.

#### III. Fähigkeit der Vormünder und Excusationen.

Die Vormundschaft darf nur tabellosen und, wo möglich, des Schreibens kundigen Personen übertragen werden <sup>a</sup>. Ihre Tauglichkeit zur Uebernahme des Amtes muß in Livland bei dem Kirchspielsgerichte von der Gutsverwaltung bescheinigt werden <sup>b</sup>. — Ein Bauer, der mehr als fünf Kinder hat, oder schon eine (in Livland eine mit beträchtlicher Besorgung verbundene) Vormundschaft verwaltet, oder über 60 Jahr alt, oder krank und schwächlich ist, darf eine ihm übertragene Vormundschaft ablehnen <sup>c</sup>. In Livland ist auch Armuth, desgleichen ein öffentliches Amt ein Excus.

sationsgrund d. — Nach esthländischem Rechte sollen in jedem Falle zwei, in Livland ein oder zwei Vormünder bestellt werden e.

a Livl. BB. § 373. Esthl. BGB. § 113.

b Livl. BB. § 372.

c Livl. BB. § 374. Esthl. BGB. § 112.

d Livl. BB. a. a. D.

e Das. § 373. Esthl. BGB. § 113.

### § 338.

#### IV. Rechte und Pflichten des Vormundes.

Die Vormünder haben sowohl für die Person, als für das Vermögen ihrer Mündel Sorge zu tragen a. Ihr erstes Geschäft bei Antretung der Tutel ist, den Nachlaß in völlige Ordnung und Gewißheit zu setzen, über denselben, mit Absonderung alles fremden Eigenthums, ein genaues, bei dem Gemeindeggerichte einzureichendes Verzeichniß aufzunehmen, und, — wenn sowohl Vater als Mutter todt sind, — nach Berichtigung der Schulden des Nachlasses, die gesetzliche Theilung desselben, mit Zuziehung der nächsten Verwandten der Pupillen, zu veranstalten b. Besteht der Nachlaß in Sachen, welche der Verderbniß ausgesetzt sind, oder deren Unterhalt Kosten verursacht, so werden sie unter Aufsicht des Gemeindeggerichts bestmöglichst zu Gelde gemacht; jedoch darf dies nicht ohne Einwilligung der Mündel geschehen, wenn diese bereits sämmtlich das Alter von 15 Jahren erreicht haben c. Das aus dem Verkaufe gelöste und sonst vorhandene baare Geld soll in Livland unverzüglich an das Gemeindeggericht eingeliefert, und von diesem, nach Berichtigung der Schulden und nach Abzug dessen, was zur Erziehung und zum Unterhalt der Pupillen unumgänglich nöthig ist, gegen gehörige Sicherheit fruchtbar gemacht, oder, wenn das Capital so unbedeutend ist,

daß dessen sichere Unterbringung auf Zinsen unmöglich fällt, in der Gebietslade der Gemeinde aufbewahrt werden <sup>a</sup>. In Esthland haben dies die Vormünder von sich aus zu besorgen, und dem Gemeindegerecht davon Nachricht zu geben <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> Livl. BB. § 371. Esthl. BGB. § 110.

<sup>b</sup> Livl. BB. § 376. Esthl. BGB. § 115. Nach § 129 der livl. BB. soll das Gemeindegerecht den Nachlaß sofort nach der Eltern Tode inventiren und den Vormündern übergeben. — Die Mutter ist von der Inventur nicht befreit (Esthl. BGB. § 114 und 136, livl. BB. § 375 vergl. mit § 129); von dem Vater als Vormund wird sie wenigstens nicht namentlich vom Gesetz verlangt.

<sup>c</sup> Livl. BB. § 377. Esthl. BGB. § 116.

<sup>a</sup> Livl. BB. § 378. Sind die Renten des fruchtbar zu machenden Capitals nicht zu entbehren, so soll dasselbe der Ritterschaft zu gesetzlicher Verzinsung angeboten, im entgegengesetzten Falle aber der livländischen Creditsozietät zur Verrentung auf Zinseszins gegeben werden. Ebendas.

<sup>e</sup> Esthl. BGB. § 117.

### § 339.

Fortsetzung. Erziehung und Vertretung des Pupillen.

Demnächst müssen die Vormünder hauptsächlich darauf bedacht sein, ihre Mündel dasjenige, was Leute ihres Standes verstehen müssen, vollkommen erlernen zu lassen, und sich bemühen, sie kostenfrei und im Dienste bei Anderen unterzubringen, damit, soviel möglich, Nichts von dem Ihrigen zu ihrem Unterhalte verwendet werde, sondern dasselbe zu ihrem künftigen Fortkommen ungefürtz verbleibe. Die livländische Bauerverordnung gestattet für den Fall eine Ausnahme, wenn vorzügliche Anlagen zur Anwendung der Kosten eines besonderen Unterrichts berechtigen <sup>a</sup>.

In allen sowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen Handlungen müssen die Pupillen von ihren Vormündern vertreten werden <sup>b</sup>, indem sie ohne Zugiehung oder doch Genehmigung der Vormünder nichts rechtsbeständig vornehmen können <sup>c</sup>.

a Livl. BB. § 379. Esthl. BGB. § 118.

b Livl. BB. § 217 P. 3. § 370, 384. Esthl. BGB. § 111.

c Vergl. z. B. die livl. BB. § 353, 438, 449, 580, und das esthl. BGB. § 100, 171 zc.

§ 340.

Fortsetzung. Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Vormundes.

Was die Vormünder zur Aufbewahrung für ihre Mündel an sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten. Sie verantworten für allen Schaden, welcher ihren Mündeln durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit, und vollends durch ihren Betrug erwachsen sollte <sup>a</sup>. Eben so verantwortlich sind auch die Vormünder ihren Pupillen für ihre Zugeständnisse <sup>b</sup>. Wegen der in natura nicht mehr vorhandenen Sachen, so wie wegen ihrer Forderungen aus der Zuteilverwaltung haben die Pupillen ein vorzügliches Recht im Gläubigerconcurse <sup>c</sup>. — Für ihre Mühwaltung erhalten übrigens die Vormünder keine Entschädigung, sondern müssen sich derselben unentgeltlich unterziehen <sup>d</sup>.

Im December jeden Jahres berichten die Vormünder über ihre Verwaltung dem Gemeindegerichte und resp. dem Kirchspielsgerichte <sup>e</sup>. Diese Behörden führen in Livland jede ein nach einer bestimmten Form eingerichtetes Vormundschaftsbuch, in welches alle über das Vermögen der Pupillen aufgenommenen Inventarien eingeschrieben, desgleichen das Resultat der von den Vormündern schriftlich übergebenen oder mündlich vorgetragenen, möglichst beglaubigten Jahresrechnung, nebst den die Vormundschaft betreffenden gerichtlichen Verfügungen, eingetragen werden <sup>f</sup>. Die jährliche Rechnungsablegung wird von dem Gerichte geprüft, und müssen sich die Vormünder den von demselben nöthig gefundenen Bemerkungen und Anordnungen unterwerfen <sup>g</sup>.

In Livland ist das Kirchspielsgericht berechtigt, die vom Gemeindegewicht jährlich vorzulegenden vormundschaftlichen Rechnungsbücher durchzusehen, und ebenso das Kreisgericht die vom Kirchspielsgerichte vorzulegenden <sup>a</sup>.

<sup>a</sup> Livl. BB. § 380. Esthl. BGB. § 119, vergl. das. § 114.

<sup>b</sup> Livl. BB. § 265.

<sup>c</sup> Das. § 320, Gl. 3 *N* 2. Esthl. BGB. § 551, Gl. 1

*N* 8.

<sup>d</sup> Livl. BB. § 388. Esthl. BGB. § 125.

<sup>e</sup> Livl. BB. § 381. Esthl. BGB. § 120. *S.* oben § 335.

<sup>f</sup> Livl. BB. § 382.

<sup>g</sup> Das. § 381. Esthl. BGB. § 120.

<sup>h</sup> Livl. BB. § 170 *P.* 11. Vergl. oben § 335.

### § 341.

#### v. Beendigung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft hört auf mit dem Eintritte der Mündigkeit der Pupillen, bei weiblichen Mündeln mit deren Verheirathung <sup>a</sup>. Da übrigens der livländische Bauer zwar nach vollendetem 17ten Lebensjahre mündig wird, allein erst mit dem 21sten in die freie Disposition seines Vermögens tritt, so dauert in Beziehung auf letzteres die Vormundschaft bis zu dem letztgedachten Termin fort <sup>b</sup>. — Nach erlangter Volljährigkeit stellen die Mündel, im Falle rechtlicher Unzufriedenheit mit des Vormundes Verwaltung, die behufige Klage gegen den Vormund bei derjenigen Behörde an, unter welcher die Verwaltung geführt worden. Das Gericht verfährt dabei, wie in allen übrigen Bauerprocesssachen, nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses. Gegen das Erkenntniß kann die Appellation und resp. Revision ergriffen werden <sup>c</sup>.

Wenn die obervormundschaftliche Behörde (in Livland) entweder selbst wahrnimmt, oder die Anzeige erhält, daß einer der Vormünder oder auch beide ihre Pflicht verab-

säumen, so stellt es die erforderliche Untersuchung an, entläßt, sobald es sich von der Untreue oder Unsicherheit des Vormundes überzeugt, denselben seines Amtes, und ernennet einen anderen Vormund, der auch die Defecte aus des Entlassenen Vermögen beitreiben muß. Die gegen solche Verfügungen ergriffenen Appellationen und Revisionen haben keine aufhaltende Kraft <sup>a</sup>.

a Livl. BB. § 370, vergl. auch § 217 P. 3. Esthl. BB. § 111. C. oben § 44 u. 45 a. C.

b Livl. BB. § 370.

c Das. § 350; vergl. auch § 251 P. 4.

d Das. § 349.

---

## Zweiter Artikel.

Von der Curatel über Unmündige und Minderjährige.

### § 342.

#### I. Alterscuratel überhaupt.

Von den verschiedenen Vormundschaften und Curatelen über Großjährige ist bereits früher gehandelt worden <sup>a</sup>. Die bloß durch das minderjährige Alter des Curanden begründete Curatel verdankt ihren Ursprung dem speciell auch für Liv- und Esthland erlassenen R. U. vom 22. Decembr. 1785, und gilt daher in gleicher Weise für die liv- und esthländischen Land- und Stadtrechte <sup>b</sup>. Sie ist doppelter Art: theils eine Curatel über Unmündige, theils über Minderjährige. Für diese beiden, wie für alle übrigen Arten von Curatoren gelten übrigens rücksichtlich ihrer Fähigkeit dieselben Grundsätze, wie für Vormünder der Unmündigen <sup>c</sup>, auch muß angenommen werden, daß ihnen, wie allen Curatoren überhaupt, die Excusationen der Vormünder zu gute kommen. In Beziehung auf die Vermögensverwaltung,

Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit gelten dagegen die für die Vormünder der Unmündigen festgestellten Grundsätze für die Curatoren nur in so weit, als sie nicht mit dem Wesen einzelner Curatelen im Widerspruch stehen a.

a S. § 38 von der Curatel über Verschollene, § 40 von der Vormundschaft über Geistesranke, § 41 von der Curatel über öffentlich erklärte Verschwender, § 42 — 44 von der Geschlechtsvormundschaft.

b S. überhaupt oben § 45. Die Bauerrechte kennen keine Alterscuratel. S. ebendas. und § 341. — Von den Vormündern der Greise s. oben § 47.

c R. U. v. 22. Decbr. 1785 § 1: „ — — einen Curator von gleichen Eigenschaften, wie wegen der Vormünder verordnet ist.“

d Königl. schwed. Brief v. 10. März 1699. Not. c. a. C. pag. 113 ff. Ueber die Verantwortlichkeit der Curatoren vergl. auch noch die Königl. schwed. Bd. v. J. 1669 § 34. Namentlich sind jene Grundsätze nicht anwendbar auf die Geschlechtsvormünder (oben § 42 fgg.), die Vormünder der Greise (oben § 47) und die Curatoren der mündigen aber noch nicht volljährigen Personen (s. unten § 344).

## § 343.

### II. Curatel über Unmündige.

Die Curatel über Unmündige entsteht, wenn ein Unmündiger, der das 14te Lebensjahr vollendet hat, von dem Rechte Gebrauch macht, sich von der obervormundschaftlichen Behörde einen Curator zu erbitten a. Ueber die Art der Bestellung kann hieraus nur soviel gefolgert werden, daß dem Unmündigen nicht auch ein Wahl- oder Vorschlagsrecht zusteht b.

Das Wesen dieser Curatel über Unmündige besteht darin, daß der Curator dem Pflegebefohlenen „zum Rath und Beistand in allen Sachen“ beigeordnet wird c. Daraus ergibt sich, als Hauptunterschied von der Vormundschaft, daß der Pflegebefohlene nicht, wie der Pupill, in

allen Handlungen vom Vormunde vertreten werden muß (§ 314 und 329), sondern selbst handelt, jedoch dabei an den Rath des Curators gebunden ist, mithin seiner Einwilligung bedarf <sup>a</sup>. Damit steht im Zusammenhange, daß umgekehrt der Curator keine Handlungen im Namen des Curanden und ohne dessen Einwilligung vornehmen, daher letzterer die dem entgegen vorgenommenen Handlungen, als ungültig, widerrufen darf <sup>e</sup>.

Im Uebrigen gilt in Beziehung auf Vermögensverwaltung, Verhältniß zum Obervormund überhaupt und Rechenschaftsablegung insbesondere dasselbe, wie bei der Vormundschaft; nur daß der Pflegebefohlene bei der Verwaltung immer concurrirt. Auch dürfte der Curator des Unmündigen mit dem Vormunde gleiche Verantwortung theilen.

<sup>a</sup> R. U. v. 22. Decbr. 1785 § 1. C. oben § 45 Anm. e. Dieses allen mehr als vierzehn Jahr alten Personen ganz allgemein ertheilte Recht muß eben daher nicht nur solchen zustehen, welche erst nach Vollendung von 14 Jahren, durch den Verlust ihrer Eltern, schutzbedürftig werden, sondern auch solchen, welche bis dahin bereits unter Vormundschaft gestanden haben, so daß dadurch die Vormundschaft aufgehoben wird (s. oben § 321, 1, b.). Ja es ist nicht zu bezweifeln, daß auch unter elterlicher Gewalt stehende Kinder von diesem Rechte Gebrauch machen dürfen, um etwa selbst an der Verwaltung ihres Sondergutes theilzunehmen.

<sup>b</sup> Es scheint wenigstens der im Ukas v. 1785 a. a. D. gebrauchte Ausdruck „erbitten“ keine andere Auslegung zuzulassen; obgleich im älteren liv- u. esthländ. Landrecht, welches hier höchstwahrscheinlich zur Quelle oder doch zum Muster diente (s. oben § 45 Anm. g. u. h.), ausdrücklich von einer Wahl die Rede ist. C. das mittl. livl. RR. Cap. 10: „— — — Wenn se twelf iahr vnde sös weken olt werden, so — — — mögen se tho vormünderen kesen einen des Stichtesman, den se willen.“ C. auch das. Cap. 25 und Wald.-Erichsches Lehnrecht Art. 3.

<sup>c</sup> R. U. v. 22. Decbr. 1785 a. a. D. In dem mittl. livl. RR. Cap. 25 heißt es von dem gewählten Vormunde: „de schal antworden, wor ydt dem kinde behoff sy.“

a Vergl. oben § 45, bes. Anm. n. Daß die Einholung des Raths des Curators in der angegebenen Weise als Zwangspflicht für den Pflegebefohlenen anzusehen ist, ergibt sich schon daraus, daß selbst der Mündige bei wichtigeren Rechtsgeschäften an die Einwilligung des Curators gebunden ist. N. U. v. 1785 § 2. C. unten § 344.

e Dies läßt sich zwar schon aus dem N. U. v. J. 1785 § 1 folgern. Vergl. auch die livl. BB. § 377, esthl. BGB. § 116 und oben § 338. Ganz bestimmt aber findet es sich ausgesprochen in dem mittl. livländ. RR. Cap. 50: „Ein vormünder mach kein guds vorköpen, noch vorstifften, noch vorsetten, ane vullwort derienigen, der he vormünder ys, yfft se tho eren iaren kamen (d. i. 12 J. 6 W. alt geworden) synt,“ womit das Waldemar-Erichsche Lehnrecht Art. 4. übereinstimmt.

### §. 344.

#### III. Curatel der Minderjährigen.

Wiewohl Jeder, der das siebenzehnte Lebensjahr vollendet hat, mündig ist, mithin aus der Vormundschaft heraus, und in die Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens tritt, so bedarf er doch, bis zum Alter von 21 Jahren, eines Curators a. Dieser Curator wird dem Minderjährigen von der Obrigkeit zugeordnet; jedoch wird es mit dessen Bestellung in der Praxis verschieden gehalten. Einige obervormundschaftliche Behörden, namentlich in Esthland, übertragen die Curatel dem bisherigen Vormunde, oder von mehreren Einem. In Livland dagegen wird gewöhnlich, vor Entlassung der Vormünder, dem mündig gewordenen Pupillen ein Dritter als Curator beigeordnet, welcher ihm beim Empfange seines Vermögens von den Vormündern und bei der Revision der vormundschaftlichen Generalrechnung (§ 322 und 334) mit Rath zur Hand geht, und die den Vormündern zu ertheilende Quittung mit zu unterzeichnen pflegt v. Hatte sich der Pupill schon früher einen Curator erbeten (§ 343), so bleibt

dieser der Regel nach sein Curator bis zur Volljährigkeit, jedoch, vom 18ten Lebensjahre des Pflegebefohlenen an, in veränderter Stellung zu demselben.

Das Verhältniß des Curators zum Pflegebefohlenen ist das eines Rathgebers *c*; an diesen Rath und die Einwilligung des Curators ist aber der Pflegebefohlene nur gebunden, wenn er sein unbewegliches Vermögen verkaufen oder verpfänden, oder überhaupt veräußern will *d*, desgleichen wenn er Schulden contrahiren und Schuldbriefe ausstellen will *e*. Der Mangel der Einwilligung des Curators macht alle Rechtsgeschäfte der Art nichtig *f*.

Im Uebrigen ist der Curator eines Minderjährigen nicht an die Regeln über die vormundschaftliche Verwaltung gebunden; namentlich kann auch von keiner Rechenschaftsablegung die Rede sein. Verantwortlich ist der Curator nur als Rathgeber.

*a* N. U. v. 22. Decbr. 1785 § 2. C. oben § 45 Anm. *e*, vergl. mit Anm. *i*.

*b* Wo die Revision der Generalrechenschaft eigentlich unter Leitung des Waisengerichtes selbst geschehen soll, wie in Riga (s. oben § 334), da ist die Bestellung des Curators für dieses Geschäft entbehrlich, und die Beibehaltung des bisherigen Vormunds als Curator gerechtfertigt.

*c* Im Allgemeinen können und müssen wohl auch die Bestimmungen des römischen Rechts über die Cura minorum auf diese Curatel angewendet werden, und zwar um so mehr, als die einzige nähere Bestimmung, welche der N. U. v. 22. Decbr. 1785 über dieselbe enthält (s. Anm. *d*), mit dem römischen Recht (const. 3 C. de in integrum restit. min. II, 22.) übereinstimmt.

*d* N. U. v. 22. Decbr. 1785 § 2. Die obervormundschaftliche Genehmigung der Veräußerung scheint nicht erforderlich; wenigstens geschieht ihrer im Gesetz nicht ausdrücklich Erwähnung.

*e* Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 15. Decbr. 1826 (S. U. v. 19. Febr. 1827).

*f* Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 3. u. 12. Decbr. 1830.

## Fünfter Titel.

## Von dem Gesinderecht.

G. Hezel, ius famulitii in Livonia obtinens. Dorpati, 1807. 8.

C. H. Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze.  
Th. II. S. 15 fgg.

## § 345.

1. Natur des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, und Quellen des Gesinderechts.

Das Gesinde- oder Dienstbotenverhältniß beruht zwar auf einem Miethcontracte, und wird auch in einzelnen Quellen des liv- und esthländischen Rechts, — welche unter dem Einflusse des römischen Rechts stehen, — namentlich im esthländischen Ritter- und Landrechte <sup>a</sup> und in den beiden Stadtrechten <sup>b</sup> bei der Lehre von Verträgen abgehandelt <sup>c</sup>. Allein wegen der polizeilichen Rücksichten, welche dabei vorkommen <sup>d</sup>, erscheint die Auscheidung dieses Vertrages aus der Reihe der übrigen zweckmäßig, so wie wegen der wesentlichen Beziehungen, in welchen das Gesindeverhältniß zum Familienwesen steht <sup>e</sup>, dessen Abhandlung als Theil des Familienrechts gerechtfertigt <sup>f</sup>.

Nächst den eben erwähnten Bestimmungen der größten Rechtskörper, ist die wichtigste Quelle des Gesinderechts für Livland: die königl. schwedische Verordnung, angehend Dienst- und Miethvolk, v. 23. Novbr. 1686, welche auch in Esthland, in beiden Provinzen jedoch nur in subsidium gilt, und den besonderen Dienstboten- und Gesindeordnungen, welche für einzelne Städte, z. B. für Riga, gegeben sind, nachsteht <sup>g</sup>. Solche Gesindeordnungen nehmen ausschließlich auf das Hausgesinde oder die Dienstboten im engeren Sinne, welche gemeine häusliche Dienste für Kost und Lohn übernehmen, Rücksicht, und auf sie gehen

auch vorzugsweise die übrigen gedachten Rechtsquellen. Nach den letzteren wird jedoch im Wesentlichen auch das Verhältniß derjenigen Personen beurtheilt, welche sich zu andern Diensten verbinden, namentlich der Wirthschaftsbedienten, Amlente oder Disponenten, Buchhalter ic.

a Der Titel 17. „vom Dienstvolk“ im vierten Buche folgt unmittelbar auf den von dem Mieth- und Pachtvertrage handelnden. S. oben § 209 Anm. a.

b Sowohl das rigische (B. III. Tit. 12), als das lübische Stadtrecht (B. III. Tit. 8.) verbinden die Bestimmungen über das Gesünderwesen mit denen über den Miethcontract in denselben Titeln.

c Auch das russische Recht, soweit es in dieser Lehre gültig geworden ist (s. unten § 346), sieht das Dienstbotenwesen vorzugsweise aus dem Vertragsverhältnisse an, obschon es zugleich die polizeilichen Rücksichten ins Auge faßt. Es wird dasselbe nämlich im Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1396 fgg. unter den Verträgen abgehandelt. Was übrigens davon in der Allerh. Polizeiordnung vom 8. April 1782 § 181—190 enthalten ist, und eben zunächst in Liv- und Esthland Anwendung findet, ist nicht vollständig in den Swod aufgenommen.

d Vergl. bes. unten § 346.

e Dahin gehört hauptsächlich, daß das Gesünder als der Dienstherrschaft unterworfen angesehen wird. S. bes. unten § 348 von dem Züchtigungsrechte der Herrschaft.

f Die Bauerrechte betrachten des Dienstbotenverhältniß als ein rein vertragsmäßiges (wiewohl auch sie die polizeilichen Rücksichten wahrnehmen); daher die Lehre vom Dienstcontract nach Bauerrecht schon im dritten Buche (oben § 224—228) hat abgehandelt werden müssen.

g Dieses deutet die Verordnung selbst, Art. 10, an. Im Uebrigen sind manche Bestimmungen dieser Verordnung, namentlich die auf Bauern sich beziehenden, in Liv- und Esthland wahrscheinlich nie recipirt gewesen, weil ihnen die eigenthümlichen Verhältnisse des Bauerstandes in Schweden zum Grunde liegen. Jedenfalls sind sie gegenwärtig antiquirt, wo für die Dienstverhältnisse der Bauern besondere Bestimmungen in den neuen Bauerverordnungen enthalten sind. S. oben Anm. f.

### § 346.

II. Form des Dienstcontractes. Gesündermäkler. Polizeiliche Aufsicht.  
Zur Form des Dienst- oder Gesündervertrages gehört,

daß er in Städten, wo ein Gesindemäkler angestellt ist, nicht ohne Vermittelung desselben zu Stande komme a. Bei dem Gesindemäkler sollen sich nämlich sowohl alle Personen, welche Dienstboten suchen, als auch diejenigen, welche sich zu Diensten anbieten, melden, und Letztere ihren Namen, Alter und Wohnort, desgleichen die Art des Dienstes, zu welchem sie sich vermiiethen wollen, in das Mäklerbuch eintragen lassen b. Der zwischen beiden Theilen vermittelte Vertrag muß schriftlich abgefaßt, vom Mäkler attestirt und in sein Buch eingetragen werden c. Zwar ist es nicht verboten, Dienst- und Gesindeverträge auch mündlich, und ohne Dazwischenkunft des Mäklers, abzuschließen; in solchem Falle haben jedoch weder der Dienstherr noch der Dienstbote wegen der aus dem Vertrage entspringenden Verhältnisse von der polizeilichen Behörde Unterstützung zu erwarten, noch wird aus demselben eine Klage bei Gericht angenommen d.

Uebrigens stehen die Dienstboten überhaupt unter der besonderen Aufsicht der Ortspolizei, und dürfen sich nicht länger als sechs Wochen außer Dienst befinden e. Kohn- diener, Mägde und Arbeitsleute, welche sich nicht in das Mäklerbuch haben einschreiben lassen, können sogar aus der Stadt verwiesen werden f.

a Da die Gesindemäkler in Liv- und Esthland auf Grundlage russischer Gesetze (vergl. § 345 Anm. c.) eingeführt sind, so muß auch Alles, was die Form des Dienstvertrages betrifft, nach russischem Rechte beurtheilt werden. Vergl. Hezel a. a. D. § 4.

b Allerh. Polizeiordnung v. 8. April 1782. § 184—186.

c Ebendas. § 184 u. 187, vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1415.

d Polizeiordnung. § 189. Swod a. a. D. Art. 1416.

e Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686 § 1, 3 u. 6. Patent des livländ. Generalgouvernements vom 31. Juli 1764.

f Polizeiordnung v. 1782. § 190.

## § 347.

## III. Antretung des Dienstes.

Der Dienstcontract ist, als Consensualcontract, als zu Stande gekommen anzusehen, sobald sich die Paciscenten über die wesentlichen Bestandtheile desselben a geeinigt haben, und ist daher einseitiger Rücktritt nicht gestattet. Ueber die Folgen des letzteren enthält jedoch nur das lübische Recht die Bestimmung, daß der zurücktretende Theil dem anderen die Hälfte des bedungenen Lohnes zu geben verpflichtet sein solle b. Sonst pflegt in Liv- und Esthland die Praxis anzunehmen, daß der Dienstbote, wenn die Herrschaft ihn nicht annehmen will, als Entschädigung nur das Handgeld behalte, welches bei der Abschließung des Vertrages in der Regel gegeben zu werden pflegt; dagegen der zurücktretende Dienstbote nur dieses Handgeld zu restituiren habe. Allein es darf — wenn anders bei der Abschließung des Contracts die gehörige Form (§ 346) beobachtet worden — ohne Zweifel auf Erfüllung desselben, und jedenfalls auf das Interesse geklagt werden c. — Wenn sich ein Dienstbote gleichzeitig bei mehr als einem Dienstherrn vermiethet, so wird er mit eines Jahres Lohn gestraft, oder arbeitet dafür, und muß bei demjenigen Dienstherrn bleiben, von welchem er das erste Handgeld genommen, d. h., welchem er sich zuerst vermiethet hat d. Eben- daher darf auch kein Dienstbote angenommen werden, ehe er von der bisherigen Dienstherrschaft entlassen, und mit dem erforderlichen Dienstzeugniß (§ 349) versehen worden ist e. Das Abspenstigmachen eines Dienstboten ist sowohl für diesen, als für denjenigen, der ihn abspenstig macht, strafbar f. — Sobald der Vertrag erfüllt ist, muß der Dienstbote die vertragsmäßige Zeit beim Dienstherrn aushalten,

und ebensowenig den Dienst vor der Zeit verlassen, als der Dienstherr den Diensthöten ohne gesetzlichen Grund (§ 350) früher verstoßen darf; in beiden Fällen muß der zurücktretende Theil dem andern den vollen Lohn zur Strafe auszahlen s.

a Als solche nimmt die Polizeiordnung vom 8. April 1782 § 187 an: die Bestimmung über die Art der zu leistenden Dienste, und den Ort, wo sie zu leisten sind, über den Betrag des Lohns und der sonstigen Emolumente und über die Dauer des Vertrages. Die Zeit, auf welche Dienstverträge abzuschließen sind, ist im livländischen Recht auf ein ganzes, oder mindestens ein halbes Jahr festgesetzt (Dienstbotenverordn. v. 23. Novbr. 1686 Art. 3. Patent des livländ. Generalgouvernements vom 31. Juli 1764). Allein in der Praxis ist die monatliche Verdingung der Diensthöten sehr üblich.

b Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 6.

c Hezel a. a. D. § 16.

d Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686. Art. 4.

e Ebendas. Livl. Landesordn. v. J. 1671. Abschn. 12. Esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 7.

f Dienstbotenverordn. Art. 5. Lüb. StR. III, 8, 8. Hezel a. a. D. § 35. Das Lüb. StR. a. a. D. sowohl, als das rig. StR. (III, 12, 4.) verbieten auch, unter Strafandrohung, einen vor Ablauf der Dienstzeit zurückgetretenen Diensthöten aufzunehmen.

g Dienstbotenverordnung v. 1686. Art. 5. Das Handgeld wird in diesem Falle von dem Diensthöten nicht besonders zurückgezahlt. Ebendas. Vergl. auch die livl. LD. a. a. D. Damit stimmt auch das rig. StR. (III, 12, 3) überein. Das livl. RR. Cap. 149 giebt noch bestimmter an, daß der bereits empfangene Lohn vom Diensthöten doppelt erstattet werden soll. Nach dem esthl. R.-u.-LR. (III, 17, 1.) soll der vor der Zeit abgehende Diensthöte nur seinen Lohn verlieren, und den etwa empfangenen (einfach) zurückgeben. Nach dem Lüb. StR. III, 8, 5. muß er dem Dienstherrn den halben Lohn als Strafe zahlen. Der Zahlungsunfähige wird mit gefänglicher Haft bestraft. Ebendas. Art. 9. R.-u.-LR. a. a. D.

### § 348.

IV. Rechtsverhältniß während der Dienstzeit: 1) Rechte des Dienstherrn.

Zu den Rechten, welche dem Dienstherrn gegen den Diensthöten zustehen, gehört:

1) ein Anspruch auf Gehorsam und Ehrerbietung <sup>a</sup>. Der Dienstherr darf den säumigen Dienstboten, wenn ernstliche Ermahnungen fruchtlos sind, durch eine mäßige Züchtigung zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten <sup>b</sup>, und braucht erst, wenn auch diese nicht hilft, gegen ihn Klage bei der competenten Behörde zu erheben <sup>c</sup>. Indes sollen Dienstboten, welche bereits von der Herrschaft selbst gezüchtigt worden, wegen desselben Vergehens nicht in Zuchthäuser aufgenommen werden <sup>d</sup>. — Aus dem Unterwürfigkeitsverhältniß des Dienstboten erklärt sich auch die Bestimmung der Gesetze, daß das Zeugniß des Dienstboten sowohl für als gegen den Dienstherrn nicht anders als in *causis domesticis*, und auch da nur in gänzlicher Ermangelung anderer Zeugen, gelten soll <sup>e</sup>. Sobald jedoch der Dienstbote den Dienst verlassen hat, wird er ein fähiger Zeuge <sup>f</sup>.

2) Vermöge seines Rechts auf die Dienste des Gesindes, kann der Dienstherr, wenn nicht eine Beschränkung ausdrücklich verabredet worden, vom Dienstboten die Verrichtung aller ihm von der Herrschaft aufgetragenen, nicht widergesetzlichen, insbesondere der niederen häuslichen Dienste verlangen <sup>g</sup>, deren Umfang übrigens in der Regel durch das an jedem Orte herrschende Herkommen bestimmt zu sein pflegt.

3) Der Dienstbote ist der Herrschaft zu besonderer Treue verpflichtet <sup>h</sup>. Alle Veräußerungen, welche er mit Sachen der Herrschaft, ohne deren Auftrag oder Genehmigung, vornimmt, sind nichtig <sup>i</sup>. Der Dienstherr hat nach *livl.* Recht wegen aller Veruntreuungen nicht nur, sondern auch wegen Vernachlässigungen und *culposer* Beschädigungen ein stillschweigendes Pfandrecht im Vermögen des Dienstboten <sup>k</sup>. Letzterer darf — um nicht zur Untreue ver-

leitet zu werden — seine Risten an keinem anderen Orte, als im Hause der Herrschaft, halten 1.

a Vergl. die Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686. Art. 4.

b Ebendas. Art. 5. Patent des livländ. Generalgouvernements v. 18. October 1780. Rig. StR. III, 12, 5. Lüb. StR. III. 8, 10. Hinsichtlich der Art und des Maaßes der Züchtigung bestimmen die beiden Stadtrechte nur, daß sie in Schlägen bestehen darf, jedoch darf durch dieselben nach dem lübischen Recht keine Verwundung noch Lähmung oder Beinbruch herbeigeführt werden; und das rigische Stadtrecht gestattet das Züchtigen, jedoch „ohne Blau und Blut.“ Das esthl. Landrecht enthält über die Hauszucht gar keine Bestimmung, und die Frage, in wiefern der Dienstbote zu einer Injurienklage gegen die Herrschaft berechtigt sei, findet sich in keinem der Provincialrechte beantwortet.

c Dienstbotenverordn. v. 1686. Art. 5. Für Streitigkeiten aus dem Gesindecontract schreibt ein möglichst summarisches Verfahren vor das livl. Patent v. 18. Octbr. 1780.

d Livl. Patent v. 30. Sptbr. 1782.

e Not. a pag. 350 LL. Esthl. R.-u.M. B. I. Tit. 24. Art. 6. Lüb. StR. B. V. Tit. 7 Art. 5. Letzteres schließt Dienstboten als Zeugen über Ereignisse, die sich am Tage zugetragen, ganz aus, und läßt sie nur zu, wenn sie einzige Zeugen einer nächtlichen Begebenheit gewesen.

f Esthl. R.-u.M. und Lüb. StR. a. a. D.

g Dienstbotenverordnung v. 1686. Art. 4.

h Ebendas.

i Livl. RR. Cap. 193. Lüb. StR. B. III. Tit. 6. Art. 5.

k Königl. schwed. Resol. v. 29. Novbr. 1680 § 23. Livl. Patent v. 31. Juli 1764.

l Dienstbotenverordn. v. 1686. Art. 8.

## § 349.

### 2) Pflichten des Dienstherrn.

Dagegen ist der Dienstherr verpflichtet:

1) dem Dienstboten, wenn er pflichtgetreu dient, den vertragmäßigen Lohn zu zahlen <sup>a</sup>. Wie nach gemeinem Recht, genießt auch nach den Provincialrechten dieser Dienstlohn eines besonderen Vorzugs im Concourse <sup>b</sup>. War kein

bestimmter Lohn verabredet, so hängt dessen Betrag, nach esthländischem Rechte, von der Gnade der Herrschaft ab, welche aber jedenfalls den Dienstboten nicht Noth leiden lassen darf <sup>c</sup>.

2) Ein Verlust, den der Dienstbote ohne seine Schuld bei Erfüllung seiner Dienstpflicht an seinem Vermögen erleidet, namentlich was ihm geraubt oder gestohlen wird, muß ihm nach livländischem Landrecht von dem Dienstherrn ersetzt werden, wogegen Letzterem der Regreß an jeden Besitzer der abgenommenen Sache offen gelassen ist <sup>d</sup>. Erkrankt der Dienstbote ohne des Dienstherrn Schuld, so muß ihm der Letztere nach dem esthländ. Recht den vollen Lohn verabreichen, ohne sonst zu irgend einer Unterstützung verpflichtet zu sein <sup>e</sup>.

3) Für die Handlungen des Dienstboten ist der Dienstherr nicht verantwortlich, und für dessen Schulden nicht weiter als dessen Lohn reicht, es sei denn, daß sich der Dienstherr für den Dienstboten besonders verbürgt <sup>f</sup>, oder bei Vergehungen desselben sich seiner annimmt <sup>g</sup>.

4) Bei der Entlassung des Dienstboten ist die Herrschaft verpflichtet, ihn mit einem sog. Passe, d. i. einem Zeugnisse über dessen Dienstführung zu versehen; untaugliche Dienstboten dürfen bei Strafe keine günstigen oder irgend verleitlichen Attestate erhalten <sup>h</sup>.

<sup>a</sup> Dienstbotenverordnung vom 23. November 1686. Art. 7. Patent des livländ. Generalgouvernements vom 18. October 1780. Esthl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 17. Art. 2. Der Betrag des Lohns ist nirgends festgestellt, und daher der Uebereinkunft der Parteien überlassen; jedoch sollen nach der Dienstbotenverordn. a. a. D. an jedem Orte besondere Taxen dafür stattfinden.

<sup>b</sup> Livl. RR. Cap. 20. Esthl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 7. Art. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 10. P. 7. Lüb. StR. B. III. Tit. 1

Art. 11. Das rig. StR. fügt indeß hinzu: „es sey denn, daß der Creditor — — durch langes Stillschweigen des Debtors fidem gefolget;“ im lüb. StR. ist ausdrücklich nur von „eines Jahres Dienstlohn“ die Rede; in den übrigen Rechtsquellen wird der Vorzug dem Dienstlohn im Allgemeinen zugestanden. Vergl. indeß v. Samson's livländ. Proceß. § 1355 Anm. e.

c Esthl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 17. Art. 3. Lüb. StR. B. III. Tit. 8. Art. 7.

d Livl. RR. Cap. 194.

e Esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 6. Lüb. StR. 1. c. Art. 11.

f Livl. RR. Cap. 149.

g Esthl. R.-u. LR. 1. c. Art. 5.

h Livländ. Landesordn. Abschn. 12. Dienstbotenverordn. v. 1686. Art. 5. Livländ. Patente v. 31. Juli 1764, 18. Octbr. 1780 u. 22. März 1787. Esthl. R.-u. LR. III, 17, 7.

## § 350.

### v. Beendigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältniß wird

1) durch den Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit nur dann aufgehoben, wenn von einem von beiden Theilen, falls die Dienstzeit auf ein Jahr oder längere Zeit festgesetzt war, mindestens zwei Monat vorher der Vertrag aufgekündigt worden <sup>a</sup>. Ist keine Kündigung erfolgt, so wird angenommen, daß der Vertrag auf dieselbe Zeit, wie er früher gedauert, und überhaupt auf die bisherigen Bedingungen, stillschweigend verlängert worden sei <sup>b</sup>. Kein Dienstherr darf dagegen einen Dienstboten, welcher zur gehörigen Zeit gekündigt, durch Vorenthaltung des Lohnes oder Entlassungszeugnisses <sup>c</sup> zum längeren Verbleiben im Dienste zwingen; es sei denn, daß er ihn ein Handwerk, oder eine Kunst, die Buchhalterei u. dgl. erlernen lassen, in welchem Falle der Dienstbote möglichst zur Fortsetzung des Dienstes obrigkeitlich anzuhalten, und jedenfalls zum Kostenersatz

nicht nur, sondern auch zur Leistung des Interesse verpflichtet ist e.

2) Vor Ablauf des Dienstcontractts wird derselbe aufgelöst:

a) durch den Tod des Dienstherrn sowohl, als des Dienstboten. Im ersteren Falle erhält der Dienstbote den bis zum Todestage der Herrschaft verdienten Lohn. Im letzteren muß die Herrschaft den Erben des Dienstboten den Lohn desselben bis zu seinem Todestage zahlen; zur Rückzahlung des dem Dienstboten etwa vorausgezählten Lohns sind dagegen dessen Erben nicht verpflichtet d.

b) Wenn ein Dienstbote in den Ehestand tritt, so muß er, auf sein Verlangen, des Dienstes entlassen, und ihm sein Dienstlohn bis zur Zeit der Entlassung ausgezahlt, dagegen dasjenige, was er etwa voraus empfangen, von ihm zurückgezahlt werden e. Dasselbe setzt das livländ. Landesrecht, desgleichen das lübische Stadtrecht für den Fall fest, daß dem Dienstboten eine Vormundschaft anstirbt f. Endlich wird auch

c) durch ein Verbrechen des Dienstboten, wie des Dienstherrn, das Dienstverhältniß beendigt g.

a Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686 Art. 6. Darnach soll 2 Monat, nach den livländ. Landesordn. Abschn. 12. aber schon 12 Wochen vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt werden. Daß in beiden Fällen eine mindestens jährige Dienstzeit vorausgesetzt wird, ist klar. Vergl. auch oben § 347 Anm. a. — Wenn Dienstboten monatweise angenommen sind, pflegt nach der Praxis 2 Wochen vor Ablauf des Monats gekündigt zu werden. Vergl. auch noch das livl. Patent v. 31. Juli 1764.

b Dienstbotenverordn. u. livl. L. d. a. a. D.

c Ebendas.

d Esthl. R.-u. P. B. IV. Tit. 17 Art. 4. Lüb. StR. B. III. Tit. 8. Art. 7. Vergl. auch das livl. RR. Cap. 20.

e Livl. RR. Cap. 150. Rig. StR. B. III. Tit. 1 § 4. Tit.  
12 § 3. Lüb. StR. B. I. Tit. 4 Art. 5. B. III. Tit. 8 Art. 5.  
a. C.

f Livl. RR. Cap. 150. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 9.

g Vergl. das Patent des livländischen Generalgouvernements  
vom 18. October 1780 und Hezel a. a. D. § 57.



## Fünftes Buch.

### Erbrecht.

---

- E. H. Nielsen's Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Livland nach Land- und Stadtrechten, mit Bemerkung der Abweichungen nach dem esthländischen Ritter- und Landrecht. Zwei Theile. Dorpat, 1822. 8.
- N. J. L. Samson von Himmelstiern, das livländische Erbschafts- und Näherrecht, nebst vier Abhandlungen verwandten Inhalts. Riga 1828. 8. (Vergl. F. G. v. Bunge's Recension dieses Werkes in der (hallischen) allgemeinen Litteratur-Zeitung. Jahrg. 1830. N<sup>o</sup> 84 u. 85. S. 25—40, und v. Samson's Antikritik, betitelt: Ueber die Recension, welche der Dr. (jetzige Professor) Bunge in der allgem. Litt.-Ztg., Mai 1830, N<sup>o</sup> 84 u. 85 hat abdrucken lassen, betreffend das livländische Erbschafts- und Näherrecht von N. J. L. Samson von Himmelstiern. St. Petersburg, 1834. 8. Hier ist auch S. 87—132 die Recension selbst wieder abgedruckt.)
- 

### Erste Abtheilung.

#### Erbrecht nach liv- und esthländischem Landrecht.

---

- G. J. v. Buddenbrock's Uebersicht des testamentarischen und gesetzlichen Erbfolgerechts in Livland; in dessen Sammlung der Gesetze 1c. Bd. II. S. 947—972.
-

## Erster Titel.

### Geschichtliche Einleitung.

R. v. Helmersen, Auf welchen Principien beruht die heutige Intestaterbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundschaft und aus den ehelichen Verhältnissen nach dem livländischen Adelsrechte? in dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts. Lief. I. S. 60—148. Lief. II. S. 1—71.

Dessen Geschichte des livländ. Adelsrechts. § 12—15. § 36—43. 56 u. 57. 130. 139—142. 146. 153.

Größtentheils auf die Geschichte des Erbrechts, besonders der Intestaterbfolge, beziehen sich auch folgende Schriften:

D. E. v. Richter's kurze Nachricht von wahrer Beschaffenheit der Landgüter in Est-Lyland und auff Desel. s. 1. 1723. 4; wieder abgedruckt: 1) durch J. G. Arndt in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen. Jahrg. 1767. Stck. 11 S. 85—92, Stck. 13 S. 101—108 und St. 16 S. 125—132. 2) in J. D. Bagge's Sammlungen ic. (s. unten) S. 1—28. 3) in G. Schlegel's vermischten Aufsätzen und Urtheilen. Bd. II. Stck. 1. (Riga, 1780. 8.) S. 89—132, und 4) auszugsweise in A. W. Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 22 u. 23. S. 136—166.

Von der Natur der Privatgüter in den livländischen Provinzen, bei Hupel a. a. D. S. 179—234.

R. J. L. Samson v. Himmelstjern, Geschichte und Natur der livländischen Landgüter, in dessen Erbschafts- u. Nacherrecht. S. 463—491.

S. auch noch verschiedene hierher gehörige Abhandlungen und Streitschriften in:

J. D. Bagge's Sammlungen von der wahren Natur, Arten und Beschaffenheiten der Güter in Est- und Livland, samt der Insel Desell, von der Succession in selbige ic. Nevall 1762. 4. (Unvollendet.)

### § 351.

I. Älteste Zeit des strengen Mannlehn: 1) Gründe der Erbfolge und Bestandtheile des Nachlasses.

In der ältesten Zeit nach der Germanisirung Liv- und Estlands, wohl weit in das vierzehnte Jahrhundert hin-

ein, gab es hauptsächlich nur zwei Gründe der Succession: Blutsfreundschaft und Ehe <sup>a</sup>. Eigentliche Testamente waren dem älteren Landrecht durchaus fremd, wiewohl schon sehr früh, auf Grundlage des canonischen Rechts, Vermächtnisse zum Besten der Kirche und milder Stiftungen vorkommen <sup>b</sup>; und ebensowenig findet sich in diesem Zeitraum der eigentliche Erbvertrag <sup>c</sup>. Da nun von dem Erbrechte der Ehegatten schon früher die Rede gewesen <sup>d</sup>, so ist hier nur die Erbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundschaft zu erörtern.

Diese Erbfolge war jedoch verschieden, je nach den verschiedenen Bestandtheilen des Nachlasses, in denen übrigens freilich keine große Mannigfaltigkeit stattfand. An Grundstücken hatten Private zu jener Zeit nur ein abgeleitetes, ein Lehnseigenthum <sup>e</sup>. Die fahrende Habe war nicht bedeutend, erschien meist als Pertinenz des Lehngutes, und wurde mit diesem nach gleichen Grundsätzen vererbt <sup>f</sup>. Ausgeschieden davon, und einer besondern Erbfolgeordnung unterworfen waren nur einerseits das Heergewäte <sup>g</sup>, und andererseits die Kleinodien und das Ingedömde <sup>h</sup>. Baare Capitalien und ausstehende Schuldforderungen waren ohne Zweifel ebenso wenig bedeutend, daher die Rechtsquellen der älteren Zeit auch auf diese nicht besonders Rücksicht nehmen <sup>i</sup>, sondern in Beziehung auf die Erbfolge bloß dreierlei unterscheiden: Gut (Lehngut) — Heergewäte — Kleinodien und Ingedömde. Alle Erbfolge nach dem älteren liv- und esthländischen Landrecht war mithin — abgesehen vom Heergewäte und den Kleinodien nebst Ingedömde — Lehnsfolge <sup>k</sup>.

<sup>a</sup> Außerdem findet sich übrigens auch ein auf Schutzrecht beruhendes Erbrecht des Erbherrn in den Nachlaß seines Erbbauern

(C. F. G. v. Bunge, geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland (Dorpat, 1838. 8.) S. 14 u. S. 31 Anm. 89 u. 90.); dagegen dürfte das Heimfallsrecht des Lehnherrn nicht, wie v. Helmersen (Abhandlungen a. a. D. Lief. 1. S. 88) meint, als ein wahres Erbrecht angesehen werden können.

b S. schon die Chronik Heinrichs des Letzten v. J. 1216 (I. D. Gruberi origines Livoniae pag. 119): „Caupo vero, lancea perforatus — — — — emisit spiritum: divisus primo bonis suis omnibus Ecclesiis, per Livoniam constitutis.“ Vergl. darüber H. J. v. Lieven in Hupel's neuen nord. Miscellan. Bd. 13 S. 254 fgg.

c Vergl. v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts § 15, und unten Tit. 2. Art. 3. — S. auch unten Anm. k.

d S. oben § 256.

e S. oben § 94.

f Wenigstens finden sich nirgends besondere Bestimmungen darüber, und in späteren Rechtsquellen wird das Mobiliar in Beziehung auf Erbfolge ausdrücklich dem Lehngut gleichgestellt. S. unten § 355 Anm. d und v. Helmersen a. a. D. § 7, 12, 39, 142.

g Waldemar-Erichsches Recht Art. 11, 13, 14, 17. S. unten § 353.

h Das. Art. 15. Vergl. oben § 267, bes. Anm. b, c, d und unten § 353.

i Erst in späteren Rechtsquellen aus dem 15ten Jahrhundert ist von der Vererbung „verbriefter Gelder“ ausdrücklich die Rede (s. oben § 265 Anm. s.); und erst im mittleren livl. RR. ist zu der Bestimmung des Waldemar-Erichschen Rechts Art. 10 und des ältesten RR. Art. 19, daß die beerbte Wittwe die Nachlassschulden zu zahlen habe („unde gilt sine schuld“), im Cap. 54 der Zusatz gemacht: „unde vördert sine schuld.“ Dagegen darf freilich nicht unbemerkt bleiben, daß an einer anderen Stelle (W. E. Recht Art. 3, alt. RR. Art. 11.) auch schon von dem Einfordern der Schuld durch die Wittwe die Rede ist, allein auch hier ist keiner besonderen Vererbung dieser (ausstehenden) Schuld gedacht.

k Auch schon daher konnten nach dem Rechte jener Zeit das Testament und der Erbvertrag (s. oben Anm. b u. c) nicht nach den Regeln des Erbrechts, sondern mußten nach denen über Veräußerungen beurtheilt werden. Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 351.

## § 352.

## 2) Erbfolge in das Mannlehn. Samende Hand.

Das Waldemar-Erichsche Recht kennt, gleichwie das daraus geschöpfte älteste livländische Ritterrecht, nur das alte strenge Mannlehn, welches bloß vom Vater auf den Sohn vererbte <sup>a</sup>, so daß in Ermangelung männlicher Nachkommen des letzten Besitzers, mit Ausschließung von Ascendenten <sup>b</sup> und Seitenverwandten <sup>c</sup>, das Lehn an den Lehnherrn zurückfiel <sup>d</sup>. Töchter hatten jedoch entweder Leibzucht am Gute oder Aussteuer aus demselben <sup>e</sup>, und die Wittve erhielt entweder Leibzucht oder Morgengabe <sup>f</sup>. Der Betrag, den die Töchter als Aussteuer fordern durften, war dem Ermessen ihrer Brüder und in deren Ermangelung dem des Lehnherrn anheimgestellt; und nur, wenn die Brüder eine standesmäßige Aussteuer verweigerten, konnten die Schwestern auf Theilung dringen, und erhielten alsdann eine Virilportion, jedoch nur zur Leibzucht, denn nach ihrem Tode fiel ihr Antheil an die Brüder zurück <sup>g</sup>.

Hinterließ ein Vasall sein Lehngut mehreren Söhnen, so konnten diese dasselbe ungetheilt besitzen: sie hatten die samende Hand (gesammte Hand) an dem Gute. Es brauchte in diesem Falle nur einer von ihnen die Erneuerung der Investitur nachzusuchen, und wenn einer derselben ohne männliche Descendenten starb, so vererbte sein (ideeller) Antheil auf die noch lebenden Brüder, oder deren männliche Descendenten. Ein Unterschied zwischen vollbürtigen und Halbbrüdern konnte hier, der Natur der Sache nach <sup>h</sup>, nicht stattfinden <sup>i</sup>. Sobald jedoch die Brüder oder deren Descendenten das Gut unter sich förmlich theilten, hörte die samende Hand, mithin die gegenseitige Beerbung,

auf *k*. Sollte die samende Hand auch noch nach der Theilung fortbauern, so war dazu die ausdrückliche Gesamtbelehrung oder Simultaninvestitur der sich Theilenden von Seiten des Lehnsherrn erforderlich. Eine samende Hand der letzteren Art konnte aber, wie es scheint, bereits damals auch entfernteren Verwandten, ja auch Fremden an einem Lehngute in der Weise verliehen werden, daß einer für sich und seine männliche Descendenz den Besitz erhielt, die andern aber bloß die Anwartschaft, für den Fall, daß die Descendenz des ersten Besitzers ausstarb, bekamen *l*. — Die Rechte der Töchter an solchen Gesamthandgütern blieben dieselben, wie an den übrigen Lehngütern, indem sie auch hier nur Anspruch entweder auf Leibzucht oder auf Aussteuer hatten *m*.

*a* Waldemar-Erichsches Recht Art. 1 a. E. Aelt. RR. Art. 3.

*b* Ein Erbrecht des Vaters kommt zwar vor, jedoch nur in demjenigen, was der Sohn vom Vater erhalten. Waldemar-Erichsches Recht Art. 20: „De vader ervet sien guhd up den sohn, also deyt de sohn up den vader, dat em de vader gelaten hefft, wente de vader mag sienem sohn laten, wat he will.“ Uebereinstimmend ist das ält. livl. RR. Art. 28.

*c* S. die folgende Anmerkung. Was im W. E. Recht und ältesten RR. von einer Succession der Seitenverwandten vorkommt, bezieht sich auf das Recht der samenden Hand. Vergl. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 1. S. 76 fgg.

*d* W. E. Recht Art. 3 (ält. RR. Art. 11): „Stervet een man und — — hefft he nene erven, so ervet dat guht up den Köning“ (RR. „Bischof“). Das. Art. 16 (ält. RR. Art. 24): „Stervet een man edder fruw erfloss (d. i. ohne Söhne), de Lehnguht hebbē van dem Köning, dat guht fellt an den Köning.“ S. auch das. Art. 26 (ält. RR. Art. 38): „ — — Stervet de Lehnherr (Asterlehnherr) ane rechte erven, de manschop ervet up den Köning, und nicht up wief, noch up dochter, noch up süster, noch up moder.“ W. E. Recht Art. 27 a. E., unten Anm. g.

*e* W. E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 7): „ — — hefft he döchter, de unberaden syen, de beholden eere lyffgedinge an eeres vaders guhde.“ Das. Art. 3 (ält. RR. Art. 12): „de dochter darf

neen guht entfaugen un neen manschop plegen, wente se en heft nicht mehr men lyflucht an eres vaders erve.“ Das. Art. 5, ält. RR. Art. 15, s. unten Anm. g.

f W. E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 7): „Heft he aver ein wyff, de beholt eere lyflucht edder Morgengave an eres mannes guht.“ S. auch das. Art. 3, 6—10, 12, 21; ält. RR. Art. 11, 17—19, 21, 29 und oben § 256 u. 264 fgg.

g W. E. Recht Art. 5 (ält. RR. Art. 15): „Sind bröder, een effte twee, effte mehr, de süster hebben, und willen de bröder deelen, so bemannen se de süster, effte se ghan tho glicker deelingen med eren brödern, aver ere guht ervet wedder an de bröder.“ Das. Art. 27 (fehlt im ält. RR.): „Welck iungfrow broder heft edder veddern und nenen vater, wollen se de broder nicht beraden binnen eren sösstein iahren; wen se ever sösstein iahr kommt so mach se enen vormünder kesen uth eeren fründen und mach eere deel fordern, so syn de bröder plichtig, er tho gevende glyck den andern brödern; se schall lyeke schuld gelden und eere guhd ervet wedder up de bröder. Heft se nene erve, so feht dat guht up den Köning.“ S. auch noch das. Art. 21, ält. RR. Art. 29.

h Ueberhaupt kommt der Unterschied zwischen voller und halber Geburt bei der Lehnfolge nie in Betracht, weil letztere stets auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruht. S. E. W. P ä t z, Lehrbuch des Lehnrechts (Göttingen, 1808. 8.) § 109. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 356 a. E.

i Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Tief. 1 S. 81 fg.

k W. E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 6): „Sin der bröder twee edder drie edder mehr in ungedelede guhde, de hebben ere saamende hand daran und ervet van einen up den andern, dewyle se ungedelet sint. Stervet de eyne, de dat guht entfangen heft, de ander entfanget dat guht — — — wenn aver de bröder deelen, so is de saamende hand uth.“

l W. E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 7) unmittelbar nach den in der Anm. k. angeführten Worten: „Und lehneth de Konig (ält. RR. de bischop) den brödern effte bröder-kindern edder ock andern lüden de saamende hand eeres guhdes nach eerer deelingen, unde stervet einer sündler kinder, sien guht solt an denienigen, de de saamende hand daran heft.“

m Ebendas. S. oben Anm. e. Von der Leibzucht in ungetheiltem Gute kann auch nur verstanden werden, was das W. E. Recht im Art. 21 (ält. RR. Art. 29) a. E. sagt: „De broder ervet up de süster, oft se unbemannet syn und ungedelet.“ Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Tief. 1 S. 80 und 83.

## § 353.

3) Erbsfolge in das Heergewäte und in Kleinodien und Ingedömdē.

Eine besondere Erbsfolge fand statt

1) in das Heergewäte (Heergeräthe, Heerweibe), d. i. den Inbegriff der zur Rüstung des Verstorbenen gehörigen Gegenstände a. Sind Söhne des Erblassers vorhanden, so erhält der älteste derselben das Heergewäte, falls sie sich nicht anderweitig darüber einigen b. In Ermangelung von Söhnen gehört das Heergewäte dem nächsten Schwertmagen, d. i. dem nächsten Erben männlichen Geschlechts von der Schwertseite c. Ist auch kein Schwertmagen vorhanden, so fällt das Heergewäte an den Landesherrn d, und sind von der Succession in dasselbe alle weiblichen Erben und alle Spillmagen ausgeschlossen. Uebrigens hat der Berechtigte auf das Heergewäte nur in so weit Anspruch, als sich dasselbe in dem Nachlaß in Natur vorfindet e.

2) Von der Erbsfolge in die Kleinodien und das Ingedömdē f, welche der in anderen deutschen Rechtsquellen vorkommenden Ristelgerade entsprechen, ist bereits früher die Rede gewesen g.

a Das Wald.-Erichsche Recht Art. 13 und 14 und das ält. liol. RR. Art. 22 unterscheiden Ritters- und Knechtsheergewäte: „Ein Ridder ervet dat beste perd med dem sadel, twe knecht perde, eenem some med den sadeln, und med allen, wat man plach dartho tho hebbende und alle de wapen de de Ridder tho synem lywe plach tho förende. Knechts Heerweyde: dat beste perd mit dem sadel und twee knecht perde und alle de wapen, de de knecht tho synem lywe plach tho förende.“

b W. E. Recht Art. 11. Ält. liol. RR. Art. 20.

c W. E. Recht Art. 17. Ält. RR. Art. 25. Die Erbfolgeordnung ist weder hier, noch in späteren Quellen genauer angegeben, beruhte jedoch ohne Zweifel auf dem sog. Linealgradualsystem.

d W. E. Recht u. ält. RR. a. a. D.

o W. E. Recht Art. 14 (ält. RR. Art. 22): „is dar noyn heerweyde, man darff dar noyn maken.“ Gleichlautend in Art. 17 des W. E. Rechts u. Art. 25 des ält. livl. RR.

f W. E. Recht Art. 15, ält. RR. Art. 23.

g S. oben § 267, vergl. auch § 259.

## § 340.

### II. Einfluß des Sachsenspiegels auf das ältere Recht.

Alles, was das Waldemar-Erichsche Recht und das älteste livländische Ritterrecht über das Erbrecht und die Lehnsfolge enthielten, ging vollständig und unverändert in das mittlere livländische Ritterrecht über <sup>a</sup>. Die auch in dieses mittlere Ritterrecht aufgenommene Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland dagegen enthält verhältnißmäßig nur wenige Bestimmungen über das Erbrecht, und gerade die wichtigsten Sätze des Sachsenspiegels über die (Allodial-) Erbfolge <sup>b</sup> flossen nicht in dessen livländische Bearbeitung, mithin auch nicht in das mittlere Ritterrecht, ohne Zweifel deshalb, weil sie für Livland, das auch damals bloß Lehngüter kannte, und alles andere Vermögen nur als demselben anhängig betrachtete <sup>c</sup>, nicht anwendbar waren <sup>d</sup>. Außer demjenigen, was über die Erbfolge der Ehegatten aus dem Sachsenspiegel und anderen fremden Quellen in die jüngeren einheimischen Rechtsbücher floß <sup>e</sup>, nahmen letztere über das Erbrecht aus dem Grunde der Blutsfreundschaft hauptsächlich nur auf, daß des vorverstorbenen unabgetheilten Sohnes Sohn, in des Vaters Stelle tretend, und mit des Vaters Brüdern concurrirend, den Großvater beerbe <sup>f</sup>; desgleichen daß der abgetheilte Sohn durch Collation des Vorauserhaltenen mit den Brüdern im Nachlaß des Vaters concurriren dürfe <sup>g</sup>. Wenn auch diese Sätze in Liv- und Esthland leichter Eingang ge-

funden haben mögen, so scheint doch minder practisch geworden zu sein, was aus dem Sachsenspiegel über das gleiche Erbrecht der Brüder und Schwestern in Erbe und Eigen aufgenommen wurde <sup>n</sup>, weil es an dem Hauptgegenstande dieses Erbrechts, dem „Eigen“ (echtem Eigenthum an Grundstücken), fehlte <sup>i</sup>.

In Beziehung auf die Erbfolge in das Heergewäte findet sich aus dem Sachsenspiegel <sup>z</sup>. wenig Neues entnommen <sup>k</sup>. Dahin gehört nur, daß unter mehreren gleich nahen Schwertmagen der älteste das Schwert erhält, und in den übrigen Stücken sich alle zu gleichen Theilen theilen <sup>l</sup>; desgleichen, daß der zum Heergewäte Berechtigte die vom Erblasser etwa versetzten Stücke selbst auslösen muß <sup>m</sup>. — Ueber die Ristfelgerade nahmen die jüngeren livländ. Rechtsbücher nichts auf.

a S. das mittl. RR. Cap. 5, 9, 10, 21, 51, 53 — 59, 62 u. 70, und vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Tref. 1. S. 90 fgg.

b B. I. Art. 17 u. 27. B. II. Art. 20 u. 21.

c Zwar hat man sich nachzuweisen bemüht, daß in Liv- und Esthland schon in der ältesten Zeit Allodien gewesen seien, und ist dieser Nachweis der Hauptzweck der oben (S. 224) angeführten Schriften von D. C. v. Richter <sup>z</sup>. gewesen. Allein R. v. Helmersen hat a. a. D., bes. S. 64 fgg., 88 fgg. diese Ansicht gründlich widerlegt.

d F. G. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des livl. Ritterrechts <sup>z</sup>. S. 113.

e Mittl. RR. Cap. 16 — 19, 29 — 32. Vergl. v. Helmersen a. a. D. S. 96 fgg. und dessen Rechtsgeschichte S. 41, 52, 53, 132. S. auch oben S. 256.

f Mittl. livl. RR. Cap. 11: „Nimpt de söne ein wiff by des vaders levent, unde winnet se em kinder, unde stervet de söne darna ungedelet van dem vader, de kinder nemen dele in eres oldvaders erve, glick erem vader (soll wohl, wie in der Quelle, Sachsensp. B. I. Art. 5, heißen: vedder, d. i. Vaterbruder), an eres vaders stat.“ Daß hier unter den „Kindern“ des Sohnes bloß „Söhne“ zu verstehen sind, ist nicht zu bezweifeln. Vergl. v. Helmersen's Ab-

handl. Lief. 1. S. 94 fg. und R. v. Sydow's Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (Berlin, 1828. 8.) § 20.

g Mittl. livl. RR. Cap. 14: „Sündert de vader einen son van sick mit gude, wil he na synes vaders dode, an syner bröder dele spreken, so moth he in de delinge bringen, alle dat gудt, darmede he afgesündert was, mit geswarnen eden, wolde he de delinge hebben.“ Daß hier bloß von dem von dem Vater abgetheilten Sohne die Rede ist, während die Quelle (Sachsensp. B. I. Art. 13) von den vom Vater oder Mutter abgetheilten Söhnen und Töchtern handelt (s. v. Bunge, über den Sachsensp. S. 60 fg.), erklärt sich aus dem lehnrechtlichen Princip des livländischen Rechts. S. v. Helmersen a. a. D. S. 95 fg.

h Mittl. RR. Cap. 12: „De pape nimpt gelick dele mit den brödern unde süstern in erve unde in eigen. — — — Wor överst de iunckfrouwe nenen broder en hefft, denn einen papen, se nimpt eme gelick dele an gude, unde an erve. Mit welckem gude de pape stervet, dat ys alles erve. We dat erve nimpt, de schal van rechte de schult gelden, so verne als de varende have waret.“ Ueber die in mehrerer Hinsicht abweichende Quelle (Sachsensp. B. I. Art. 5 § 3. Art. 6 § 1 u. 2.) s. v. Sydow a. a. D. S. 61 fgg., 174 fgg., 330 fgg.

i Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. 1. S. 100 fgg. und dessen Rechtsgeschichte § 130.

k Im mittl. RR. Cap. 28 werden die Bestandtheile des Heergewätes anders, als in dem aus dem ält. RR. entlehnten Cap. 21 angegeben. Was dagegen darin über die Succession ins Heergewäte vorkommt, stimmt mit dem älteren Recht überein. Vergl. auch mittl. RR. Cap. 20, 24, 199, 231.

l Mittl. RR. Cap. 22. Nach Cap. 28 scheint der älteste Schwertmagen das ganze Heergewäte erhalten zu sollen.

m Mittl. RR. Cap. 31.

### § 355.

III. Erweiterung der Lehnsfolge: 1) auf das weibliche Geschlecht und die Seitenverwandten: harrisch-wierisches oder Gnadenrecht.

Wiewohl schon früh das Recht der Töchter auf Aussteuer für den Fall, daß sie nicht mit Brüdern concurrirten, in ein wirkliches Erbrecht verwandelt wurde, so erstreckte sich dieses doch nur auf die Person der Töchter, in-

dem das Lehngut nach ihrem Tode wieder an den Lehnsherrn zurückfiel <sup>a</sup>. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts aber erlangte zuerst die Ritterschaft in Harrien und Wierland eine größere Erweiterung des Lehnfolgerechts <sup>b</sup>, welche bald auch den verschiedenen Ritterschaften Livlands verliehen wurde <sup>c</sup>. Dieses erweiterte Lehnfolgerecht, welches unter dem Namen des harrisch-wierischen oder des Gnadenrechts (neuen Gnadenrechts) bekannt ist, erstreckte sich übrigens auch nicht bloß auf Lehnüter, sondern es ward ausdrücklich ausgesprochen, daß alles bewegliche und unbewegliche Vermögen nach denselben Grundsätzen vererbt werden sollte <sup>d</sup>. Die Erweiterung bestand darin, daß 1) Töchter, wenn sie nicht mit Söhnen concurrirten, ein wirkliches Erbrecht, nicht nur für ihre Person <sup>e</sup>, sondern auch für ihre Descendenz erhielten <sup>f</sup>. In dem Falle, wo Söhne und Töchter mit einander concurrirten, blieb es bei dem älteren Recht <sup>g</sup>. 2) In Ermangelung von männlichen und weiblichen Descendenten fiel das Lehngut (sammt dem übrigen Nachlaß) nicht an den Lehnsherrn, sondern an den nächsten (Seiten-) Verwandten (Magen) männlichen oder weiblichen Geschlechts, von der Schwerdt- oder von der Spillseite, bis in das fünfte Glied <sup>h</sup>. 3) Die Rechte der Wittve blieben im Wesentlichen unverändert <sup>i</sup>. 4) Besonders wichtig ist, daß sich durch die Erbfolgefähigkeit des weiblichen Geschlechts, nun auch ein mütterliches Vermögen bildete, dessen Vererbung in den Rechtsquellen nunmehr auch besonders berücksichtigt wird <sup>k</sup>.

In Harrien und Wierland wurde, wie es scheint, das sog. Gnadenrecht ausschließliche Grundlage aller Erbfolge; nicht so in den übrigen Territorien Livlands im weiteren Sinne. Zwar wurde auch hier die Gnadenerbfolge die Regel, allein in den Stiftern Riga und Dorpat wurden

davon ausdrücklich die nach dem Rechte der samenden Hand verliehenen Güter ausgenommen, welche nach besonderen Grundsätzen (§ 356) vererbt werden sollten <sup>1</sup>, und dieselbe Ausnahme galt für die übrigen Ordenslande, außer Harrien und Bierland <sup>m</sup>; überdies nahmen die der rigischen und öfelschen Stiftsritterschaft ertheilten Gnadenbriefe einige in der späteren Zeit verliehene bischöfliche Tafelgüter aus, welche in Beziehung auf Succession nach dem alten strengen Mannlehnrecht beurtheilt werden sollten <sup>n</sup>.

a Bereits in einem den Vasallen des rigischen Stiftes von dem Bischof Nicolaus (zwischen den J. 1229 und 1253) ertheilten Gnadenbriefe heißt es, nachdem von den Rechten der Wittve am Lehn gehandelt worden: „Quicumque vero vir plures post se filios reliquerit omnes uno eodemque iure in successione beneficii gaudeant. et si tantum filias reliquerit idem ius in beneficio obtineant. Si autem filios et filias reliquerit, filii tantum beneficium obtineant. Ita tamen ut sorores suas locent decenter et honeste. et si filii omnes moriuntur beneficium ad filias revertatur.“ Hier bricht diese Urkunde, in der bis jetzt einzig bekannten Abschrift, ab. — Ebenso verlieh den Vasallentöchtern in Harrien und Bierland ein Erbrecht König Christoph II. v. Dänemark in einem Gnadenbriefe vom Tage des Apostels Mathias (24 Februar) 1329: „ — — concedimus puellis in Aesthonia existentibus ex gratia speciali, ut succedant iure haereditario parentibus ipsarum, quibus vero puellis defunctis ipsa haereditas ad nos vel nostros successores revolvetur.“

b S. den Gnadenbrief des Hochmeisters Conrad v. Jungingen vom Margarethentage (13. Juli) 1397.

c Die älteste noch vorhandene livländische Gnadenrechtsurkunde ist die von dem Erzbischof von Riga, Sylvester Stodewescher, seiner Ritterschaft zu Konneburg am Dorotheentage (6. Februar) 1457 verliehene. Aus dem Eingange derselben ergiebt sich jedoch, daß schon früher die Ritterschaften der Stifter Dorpat und Desel, so wie der Ordenslande, nach dem Beispiele des harrisch-wierischen Gnadenrechts, gleicher Gnadenrechte genossen. Die älteren Urkunden darüber sind verloren gegangen; dagegen besitzen wir noch Bestätigungen und Erneuerungen derselben in den Privilegien des öfelschen Bischofs Johann Kiesel vom Donnerstag nach Lucia (15. December) 1524 für die öfel-wiel'sche Ritterschaft, und des Bischofs von Dorpat Johann von Gellingshausen vom Don-

nerstag nach Lucia (21. October) 1540 für die Ritterschaft seines Stiftes. Hinsichtlich der Ordenslande vergl. das Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Lucia (14. Decbr.) 1546 § 9. C. unten § 356 Anm. d.

d Gnadenbrief Conrad v. Jungingen's vom J. 1397 im Eingange: „dat se alle ere Guth, beide, ligende grunde unnd varende have, ervenn mogen unnd sollen, ann ere kindere, beide söne und dochtere, mit solchem unterscheidt als hernach geschrivenn.“ Gnadenbrief Erzbischof Sylvester's v. 1457 § 1: „dat ze to ewigen tiden alle ere gudere also liggende grunde, redegeld, varende have und ok alle bewechlike gudere erven mogen und sollen yu dat vifste lyt etc.“ Vergl. auch den Gnadenbrief Gellingshausens v. 1540 § 1 fgg.

e Gnadenbrief Conrad v. Jungingen's von 1397 § 2: „Item welck mann stervet, unnd let unberadene dochtere ane söne, die dochtere sollen eres vaders guth unnd erve beholdenn.“ Gleichlautend damit ist auch das Sylvestersche Gnadenrecht § 3, welches noch am Schluß hinzufügt: „gelick also de sonen,“ und im § 5 den mit den unberathenen concurrirenden berathenen Töchtern gestattet, unter Conferirung des Vorauserhaltenen, mit den ersteren den Nachlaß zu theilen. Mit dem Sylvesterschen stimmt auch überein das Gnadenrecht Johann von Gellingshausens § 2 u. 5.

f Vergl. den Gnadenbr. Jungingen's § 4, Sylvester's § 8 und Gellingshausens § 12 C. unten Anm. h.

g Gnadenbr. Jungingen's § 1: „Welck mann stervet, unnd let kindere, als sone unnd dochtere, ist der dochter eine beratenn, de sal neinerlei wise theen tho eres vaders erve edder gutere, dieweile de söne unnd unberatenenn dochtere leven; demgelickenn de unberatenen dochtere sollen noch mogen sick mit keinem rechte theen tho eres vatern erve oder gute, dieweile de söne leven, sonders de söne sollen eres vaders gut und erve beholden, vnnnd sollen de unberatenn döchtere beraden nach irem vermögen vnnnd rath irer negsten freund.“ Damit stimmt überein Sylvester's Gnadenrecht § 4, und Gellingshausens § 3 u. 4. — Unverändert blieb auch das ältere Recht hinsichtlich der Erbfolge der Söhne. Sylvester's Gnade § 2, Gellingshausens § 1. Ueber das Repräsentationsrecht der Kindeskinde vergl. unten § 357.

h Gnadenbrief Jungingen's § 3: „Item welck man stervet ane kindere, als sone unnd dochtere, dat guth sall ervenn an dennennigen, de syn negste mag is, et syn manne effte wyff vonn der schwert-siten, effte vonn der andern siten, unnd salt syn guth mit sodanen rechte erven, beth an dat vifste gelith.“ Das. § 4: „Item

welck wedwe, effte iunekfrow stervet unberatenn, de sall alle eres vaders guth unnd erve erven ann den negsten mag, et sy mann effte wyff in dat vefte liet, als vorgeschrevenn.“ Uebereinstimmend ist das Sylvestersche Gnadenrecht § 8 und das Gellingshausensche § 11 u. 12.

i In dem Gnadenbrief Jungingens wird in dieser Beziehung schlechthin auf das ältere Recht verwiesen; in dem Sylvesterschen § 6 u. 7 und im Gellingshausenschen § 7—10 werden die Erbrechte der Wittwe genauer, jedoch im Wesentlichen mit dem älteren Recht übereinstimmend, bestimmt. S. oben § 264 u. 265.

k Sylvesters Gnadenrecht § 2 u. 3. Gellingshausen's Gnadenr. § 1 u. 2. Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen S. 107, 122 fgg.

l Sylvesters Gnadenrecht § 11. Gellingshausen's Gnadenrecht § 15.

m Privil. des D. M. Hermann v. Brüggenei v. 1546. S. unten § 356 Anm. d.

n Sylvesters Gnadenrecht § 13. Johann Kievels Privil. v. 1524 § 1.

### § 356.

#### 2) Erweiterung des Samendehandrechts.

Es gab mithin im funfzehnten Jahrhunderte in Liv- und Esthland drei Arten von Lehngütern, nämlich 1) alte Mannlehen, 2) Gnadengüter und 3) Güter nach dem Rechte der samenden Hand. Diese letzteren waren wiederum mehrfacher Art. Außer der gesetzlichen samenden Hand unter Brüdern am ungetheilten väterlichen Lehn <sup>a</sup>, und der gewöhnlichen Simultaninvestitur, wo die samende Hand gewissen benannten Personen verliehen ward <sup>b</sup>, kam, wie es scheint seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts <sup>c</sup>, noch eine dritte Art des Gesammthandrechts auf, wobei nämlich die samende Hand an Lehngütern nicht einzelnen benannten Personen, sondern einem ganzen Stamme oder Geschlechte verliehen wurde, so daß solche Güter, in Ermangelung männlicher Descendenten des letzten Besitzers, an dessen nächsten Agnaten fielen, und erst mit dem Erlöschen des ganzen Stammes oder Geschlechts erledigt wur-

den, in welchem letzteren Falle der Lehnherr jedoch verbunden war, mit einem solchen offenen Lehn einen Andern zu belehnen <sup>a</sup>. Das weibliche Geschlecht war von der Succession in solche Gesammthandgüter, die man Stamm- oder Geschlechtslehen nennen kann, ausgeschlossen. Töchter erhielten daraus nur eine Aussteuer (hier Morgengabe genannt), und die Wittwe, wenn sie mit Agnaten concurrirte, nur ihre Morgengabe, waren keine Agnaten ihres verstorbenen Mannes vorhanden, so hatte sie die Leibzucht an dem Gute <sup>e</sup>. Diese Art der gesammten Hand wurde mitunter in der Art verliehen, daß alle Güter, welche eine Stammlehnsbesitzer oder überhaupt ein Glied des mit dieser Art der gesammten Hand beliehenen Geschlechts erwarb, als Stamm- oder Geschlechtslehen vererben sollten. In der Folge ward jedoch festgestellt, daß diese Successionsart sich nur auf die Güter beschränken sollte, welche ausdrücklich mit diesem Rechte verliehen waren. Wenn daher der Besitzer eines solchen Stammlehns ein Gnadengut erwarb, so sollte letzteres nicht nach dem Rechte der samen- den Hand, sondern nach dem Gnadendrechte vererben <sup>f</sup>, und überhaupt die Erwerbung von Gnadengütern durch Stammlehnsbesitzer so viel als möglich erschwert und gehindert werden <sup>g</sup>. Ebenfowenig war die fahrende Habe und das übrige Vermögen, welches sich im Nachlasse außer den Lehngütern fand, dem Gesammthandrecht unterworfen. Es wurde vielmehr alles übrige Vermögen an die nächsten Blutsfreunde beiderlei Geschlechts vererbt, so daß darin der entferntere Agnat durch den näheren Cognaten und weiblichen Verwandten ausgeschlossen wurde. Unter mehreren gleich nahen Blutsfreunden aber wurde dieser übrige Nachlaß, außer dem Lehngut, zu gleichen Theilen getheilt, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts <sup>h</sup>.

a Auch dieses wurde übrigens, wenigstens im Erzstift Riga, dahin erweitert, daß Brüder sich innerhalb zehn Jahren nach vollzogener Theilung noch beerben durften. Sylvesters Gnadenrecht § 13.

b Diese Art der samenden Hand wird von der gleich darauf genannten neueren Art ausdrücklich unterschieden in dem Privilegium des Ordensmeisters Brüggenei v. J. 1546 § 12. S. unten Anm. d.

c Das früheste bekannte Beispiel dieser dritten Art des Samendehandrechts ist die Verleihung dieses Rechts an die Familie von Liesenhäusen. S. den Lehnbrief des Erzbischofs Johann von Wallenrod vom Tage des Apostels Thomas (21. Decbr.) 1417, in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 13 und 14 S. 592 fgg.

d Das Nähere hierüber findet sich am vollständigsten dargestellt in dem Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Lucia 1546, welches, bisher ungedruckt, seiner Wichtigkeit wegen, hier vollständig aufgenommen zu werden verdient: „Wy Hermann von Bruggenei genandt Hasenkamp, Meister Deutsches Ordens tho Lyfflande, doen kundt und macken apenbahr, bekennen und betügen in unde mit düsem unserm openem versegelden brewe vor als weme, dat up düsem mandage vor uns gekamen syn Unse leve de gemene ridder- und mannschap, unde hebben Uns tho erkennen gegeven, Wy wolden eenen und ehren kindern und eren nakomen tom besten beschrieven er recht tho ervende ere leen-güther in der samenden hand, so als se dat von oldings her gehat hebben, unde ock noch hebben und besitten, unde de ehrwerdige in Gott vadere ertz-bischof to Riga in sienem stichte vorig tides beschreven hefft. Umme desse ere sitige bede willen hebbe Wy mit rade, willen und vollborte unserer werdigen medegebediger ehnen dat gedan unde iss volgende: (§ 1.) Welck mann hefft sin lehn-gutt liggende unde de fahrende have in de zamende hand, de mag des geneten unde beholden ane iemandes anspracke, unde ervet dat sülve ane bröcke und hinderniss uppe de sinen. — (§ 2.) Welck mann verstervet unde lett och döchtere na unde nene sönes, de döchtere empfangen ere morgengave, na landes wyse, unde de broder unde na em de nechste veddere sulvigen nahmens tret to de güdere unde ervet de güdere van sick, unde geldet de schuld uppe dem gude unde drecht synen heren de plicht to eyden, unde de döchtere empfangen seedan alle reede gelder, fahrende have unde uthstaende schulde. — (§ 3.) Fahrende haue deelen broder und syster glyck, de güdere aver ervet broder van broder allene. — (§ 4.) Sind der bröder twe gedeelet unde de ene verstoruen ohne erven, so nemt de broder de güdere allene, varende have averst deelen süstere und brödore in glycken. — (§ 5.) En

man mag sin guth verkopen, versetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop unde uthsetning is broder und vetter neger. — (§ 6.) Nimt en mann sin wyff uth de gnaden döchtere, unde bringet een guth tho sick, de gutt ervet na der gnade und nicht na der samende hand. — (§ 7.) Och nen mann kann sines gudes verdriven werden ane rechte und sprücke, deit man eme dat, he söcket sin rechte na beste. — (§ 8.) Verstervet de stamme, de here ist schuldig dat gutt einem andern trowen manne uppe tho laten för de plicht, wente dit is en recht unde gewahnheit van oldings in düssen landen, de gehalten ward med allen güdern, als se sind. — (§ 9.) Ock schall nene schade herdorch geschehen ock nicht syn den ehrbahren riddern unde knechten, de in der gnaden sitten, besondern de gnaden iunckere gebrucken ere ervinge von lude erer breve unde siegel darüber gegeben. — (§ 10.) Lyckest soll och en wyff, da sick na dem willen gades begewe, dat de mann alme erven vom sönes, broder unde vetter vorstörve, in des mannes güdern bliewen by den dagen des lyves, unde behält alle reede hellers unde fahrende have. — (§ 11.) Wente auerst tho käme, dat en wyff nalewete dem manne met erven, so empfängt se ere morgen-gave na landes-wyse unde alle fahrende have, to menen wat nagellos ist, und drecht de güdere den erven tho deelen. — (§ 12.) Wente ock geschicht, dat andere van unsere ehrbahren ridder- und mannschap in een lehngutt gesetzt werden to tyden, unde se erer twe offte mehr de samende hand von eren herren hebben, so schall dat nicht to verstaende syn nach düssen breve, besondern dat schall ene wyse syn na unsern rechten, de gemacket syn den landen tho lieffland. — Ditt hebben Wy meister vorgedacht ryplicken overwagen unde to herten genamen, unde hebben des thor urkunde unsern siegel under an düssen breeff laten hangen; de gegeben und geschreven is up dem mandage to wenden am dage nach luciae im iahr na Christi unsers herrn geburth do man schref vyfftein hundert unde darna im söss unde vertigsten iahre.“

e D. M. Brüggenei's Privil. von 1546 § 2, 10, 11.

f Sylvesters Gnadenrecht von 1457 § 11. Gellingshausen's Gnadenrecht v. 1540 § 15. Brüggenei's Privil. v. 1546 § 6.

g Vergl. besonders die interessanten Beschlüsse der auf dem Manntage zu Lemsal am Freitag nach Lätare 1523 versammelten, mit Gnadengütern besüglichen Ritterschaft gegen die Gesammthandgutsbesitzer. Dieser Manntagsreces ward am Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt 1523 vom rigischen Erzbischof Jaspas Linde und am 17. September 1528 von Kaiser Carl V. bestätigt.

h Brüggenei's Privil. v. 1546 § 2, 3 u. 4.

## § 357.

## 3) Erbfolgeordnung in Gnaden- und Gesamthandgütern.

Außer den in den beiden vorhergehenden Paragraphen angegebenen allgemeinen Grundsätzen findet sich über das Detail der Successionsordnung fast gar nichts in den einheimischen Rechtsquellen bestimmt. Aus jenen Grundsätzen, so wie auf Grundlage der verwandten deutschen Rechte jener Zeit, läßt sich jedoch annehmen:

1) daß in der niedersteigenden Linie das Repräsentationsrecht galt <sup>a</sup>, und daß nach dem Gnadenrecht, wie die Söhne selbst die Töchter, so auch die männlichen Descendenten der Söhne die Töchter und deren Descendenz von der Succession ausschlossen <sup>b</sup>, während es zweifelhaft bleibt, ob Großtöchter von Söhnen und deren Descendenten mit den Töchtern succedirten, oder letztere auch in diesem Falle nur resp. Leibzucht oder Aussteuer fordern konnten <sup>c</sup>.

2) In Ermangelung von Descendenten regelte sich die Succession ohne Zweifel nach der zu jener Zeit allgemein, namentlich bei der Lehnfolge, geltenden sog. Linealgradualordnung <sup>d</sup>, so daß die nähere Linie oder Parentel stets die entferntere ausschloß, und in jeder Linie der dem gemeinschaftlichen Stammvater Nähere dem Entfernteren vorgezogen wurde <sup>e</sup>. Von einem Repräsentationsrechte findet sich in der Seitenlinie keine Spur <sup>f</sup>, und ebensowenig von einem Unterschiede zwischen voller und halber Geburt <sup>g</sup>, dagegen succedirten in die Stammlehen (§ 356) und nach den Gnadenrechten ohne Zweifel nicht nur die Descendenten des ersten Erwerbers, sondern auch dessen Ascendenten und Seitenverwandte <sup>h</sup>.

3) Nach dem Gnadenrechte scheint auch in der Seitenlinie der Grundsatz gegolten zu haben, daß vom gemeinschaftli-

den Stammvater gleich weit entfernte männliche und weibliche Verwandte nicht zusammen erben, sondern bloß erstere, letztere dagegen nur auf Leibzucht oder Aussteuer Anspruch hatten; ein förmliches Erbrecht dagegen dem weiblichen Geschlecht nur in Ermangelung gleich naher männlicher Verwandten gebührte i.

4) In der aufsteigenden und Seitenlinie kam es, nachdem sich durch die Gnadenrechte auch ein mütterliches Vermögen und ein mütterlicher Nachlaß gebildet hatte <sup>k</sup>, stets darauf an, von welcher Seite das zu vererbende Gut herstammte, so daß das vom Vater und der väterlichen Seite herstammende Gut an das väterliche Geschlecht, die mütterlichen Güter aber an die nächsten Verwandten der Mutter vererbten i. Von dem Wohlerworbeneu participirten ohne Zweifel die nächsten väterlichen und mütterlichen Verwandten, ohne Unterschied, mit gleichem Rechte <sup>m</sup>.

5) Die Beschränkung bis zum fünften Gliede (b. i. bis zum fünften Grade in jeder der fünf ersten Parentelen), welche die Gnadenrechte bei der Succession der Seitenverwandten machen <sup>n</sup>, beruht auf der in den älteren deutschen Rechten fast allgemein vorkommenden Ansicht, daß über einen bestimmten Grad hinaus überhaupt keine Verwandtschaft, mithin auch keine Erbfolge stattfindet <sup>o</sup>.

a War das Repräsentationsrecht für Sohnesöhne einmal geltend geworden (mittl. livl. RR. Cap. 11, oben S 354 Anm. f.), so mußte es, bei der Erweiterung der Succession auf das weibliche Geschlecht auch für die Descendenz der Töchter geltend werden. Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. 1 S. 116 fgg. Die einzige Rechtsquelle, welche des Repräsentationsrechts der Tochterkinder ausdrücklich erwähnt, ist das Sellingshausen'sche Gnadenrecht v. J. 1540 S 6.

b S. v. Helmersen a. a. D. S. 120 fg. Damit scheint jedoch im Widerspruch zu stehen, was S. 106 über die Rechte der Tochterkinder gesagt wird.

c Man könnte nämlich, wenn bloß Großtöchter von Söhnen (mit unausgesteuerten) Töchtern concurriren, weil alsdann bloß weibliche Erben vorhanden sind, auch den (unausgesteuerten) Töchtern ein Erbrecht zuschreiben, allein jedenfalls dürfte es consequenter sein, die Töchter auszuschließen, weil die Großtöchter als Erben ganz „in ihres Vaters Statt treten“ (mittl. RR. Cap. 11), und dieser ihr Vater, wenn er noch lebte, seine Schwestern ausgeschlossen haben würde.

a Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Bief. 1 S. 124 fgg., 145 fg. und dessen Rechtsgeschichte S 141 und 142. Nur diese Berechnungsweise der Verwandtschaft kann auch gemeint sein, wenn in den älteren Schriften über diesen Gegenstand (D. C. v. Richter a. a. D. S 16. Hupel's nord. Miscell. Stk. 22 u. 23. S. 199. Memorial des esthländ. Oberlandgerichts v. 31. Mai 1721 in Ewers' Ausgabe des R.-u. RR. S. 40 u. 43, u. a. m.) die canonische Gradcomputation als die derzeit übliche angegeben wird, denn das canonische Recht hat die Gradberechnung des deutschen Rechts angenommen. Vgl. v. Helmersen's Abhandlungen S. 126 fg.

e Eichhorn's deutsches Privatrecht S 331 u. 356.

f Was v. Helmersen (Abhandl. S. 118, 120, 145) davon anführt, ist offenbar späteres Recht, und durch den Einfluß des römischen Rechts begründet. Vollends unrichtig aber ist es, wenn v. Helmersen (Rechtsgeschichte S 141 Anm. 4) bei der Succession in Stammlehen in den einzelnen Parentelen nicht die Nähe des Grades entscheiden läßt, sondern, wie es scheint, das Repräsentationsrecht ins Unendliche angewendet wissen will.

g S. oben S 352, bes. Anm. h.

h Für die Stammlehen folgt dies schon von selbst aus ihrer Natur. Die Gnadenrechte unterscheiden aber, wo sie von der Succession in den Nachlaß eines kinderlosen Erblassers handeln (s. S 355 Anm. h), durchaus nicht, ob er das Lehngut ererbt hat oder erster Erwerber desselben ist, daher im Zweifel jedes neu verliehene Gut als feudum novum iure antiqui concessum angesehen werden mußte. Vergl. v. Helmersen a. a. D. S. 147 und Rechtsgeschichte S. 332.

i Dies liegt zwar keinesweges in den Worten der in den verschiedenen Gnadenrechten ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze (s. oben S 355 Anm. h); allein es ergibt sich unzweideutig aus einer späteren Rechtsquelle, dem Privilegium Sigism. Augusti vom 28. Novbr. 1561 Art. 10 (s. unten S 358 Anm. a), und hat ohne Zweifel schon in diesem Zeitraum gegolten.

k C. oben § 355 *N* 4.

l Ein directer Beleg läßt sich hierfür aus der angestammten Periode nicht anführen; allein es beruht diese Unterscheidung auf demselben Grunde, aus welchem bei der Lehnfolge die Unterscheidung der vollen und halben Geburt wegfällt (s. § 352 Anm. h), und in wenig späteren Rechtsmonumenten findet sie sich ausdrücklich bestätigt. S. das Urtheil des Königs Sigismund III. von Polen, die Erbfolge in die Güter Raikendorf und Roperbeck betreffend, vom Sonnabend nach Fronleichnam 1615. Vergl. bes. v. Helmersen's Abhandl. S. 107 fgg., 122 fgg., 145 fgg.

m Dies dürfte nach der Analogie dessen gefolgert werden, was das Brüggenei'sche Privil. v. 1546 § 2, 3, 4 (s. oben § 356 Anm. a u. h) über die Succession in das Mobiliar anordnet. Anderer Meinung scheint v. Helmersen, Abhandl. S. 123.

n Conrad v. Jungingen's Gnadenbrief von 1397 § 3 u. 4, Sylvesters Gnade § 8, Sellingshausens Gnade § 16. Vergl. darüber, außer den bereits oben Anm. a angeführten Schriften, auch noch v. Samson's Erbschaftsrecht § 358 Anm. und S. 469 Anm. k; desgl. E. J. v. Meck, über das ius fisci et caduci, in Gadebusch's Versuchen in der livl. Geschichtskunde 2c. Bd. I. Stk. 3. S. 177—192.

o Eichhorn's deutsche Rechtsgeschichte § 183 u. 203. Rittermaier's deutsches Privatrecht (5te Ausg.) § 45 a. C.

### § 358.

IV. Bestätigung und allgemeine Ausdehnung der erweiterten Lehnfolge auf ganz Livland bei der Unterwerfung an Polen.

Durch die im Vorstehenden dargestellten Erweiterungen der Lehnfolge waren, mit Ausnahme weniger Güter in Livland, die dem strengen Mannlehnrecht unterworfen blieben, die übrigen Lehngüter in dieser Beziehung in wahre Allodien — Erbgüter — verwandelt worden <sup>a</sup>. Bei der Unterwerfung Livlands an Polen wurde diese privilegirte Lehnfolge nicht nur bestätigt und allgemein auf ganz Livland ausgebehnt <sup>b</sup>, sondern zum Theil auch erweitert durch das Privilegium Sigismund Augusts vom Freitag nach Catharinen (28. Novbr.) 1561. Die Ritterschaft bedang sich dadurch

1) Das Recht der gesammten Hand (*ius simultaneae seu coniunctae manus*) bergestalt aus, daß jeder Edelmann, ohne specielle landesherrliche Verleihung, Gesammthandverträge über alle damals besessene oder künftig zu erwerbende Lehngüter sowohl mit seinen Blutsfreunden, und ihm Berschwägerten, als auch mit anderen Familien abschließen dürfe, und ihm auf diese Weise das freieste Veräußerungsrecht in Beziehung auf die Lehngüter verliehen werden möge <sup>c</sup>. Das Gesammthandrecht erhielt dadurch einen ganz andern Character, nämlich den der Erbverbrüderungen.

2) Das Gnadenrecht (*libertas gratiae*) wird so erklärt, daß es in dem Rechte der Erbfolge nicht nur in absteigender, sondern auch in der Seitenlinie beiderlei Geschlechts bestehe (ohne daß der Einschränkung bis zum fünften Gliede gedacht wird), jedoch so, daß das männliche Geschlecht vorgehe, das weibliche dagegen nur nach Verhältnis des Nachlasses ausgesteuert werde, und erst in Ermangelung männlicher Erben zur eigentlichen Erbfolge in den ganzen Nachlaß gelange; wobei schließlich — für den Fall des Nichtvorhandenseins successionsfähiger Erben — dem Landesherrn das *ius fisci* oder *ius caducum* vorbehalten wird <sup>a</sup>.

Diese beiden Stipulationen wurden von Sigismund August, gleich den übrigen, der Ritterschaft unbedingt zugestanden <sup>c</sup>, und auf diese Weise auch noch die wenigen Beschränkungen des früheren Rechts aufgehoben.

<sup>a</sup> Auch nach einer andern Seite hin war durch eine Reihe von Privilegien das alte strengere Lehnrecht sehr gemildert worden, nämlich durch eine fast ganz freie, nur bei ererbten Gütern durch die Rechte der nächsten Erben beschränkte, Veräußerungsbefugniß. Vergl. darüber v. Helmersen's Rechtsgeschichte S 10, 11, 15, 34, 35, 135, 138, und unten Anm. c.

b C. die Subjectionspacten vom 28. Novbr. 1561 Art. 6. Cautio Radziviliana v. 1. März 1562 Art. 4.

c Privil. Sigism. Aug. v. 1561 Art. 7: „ — — — Proinde petimus, — — ut — — cum plures sint in Livonia, qui cum consanguineis atque aliis familiis ius simultaneae sive coniunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium a Sacra Regia Maiestate Vestra, caeteris quoque omnibus, videlicet universae Nobilitati, atque illis, qui sub dominio Domini Magistri caeterorumque principum mansuri, ac illis, qui S. R. Maiestati V. immediate subditi futuri sunt, nostrisque personis ex liberali favore etc. — — concedatur in omnibus illorum bonis feudalibus, quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo, sive speciaii gratia, sive contractu licito, obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affinibus, sed etiam aliis quoque ceteris (*al. exteris*) familiis atque sociis tale ius simultaneae seu coniunctae manus coire atque contrahere: hoc est, ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis nostris dispendendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi et in usus bene placitos, non requisito S. R. Maiestatis Vestrae consensu et alterius cuiusvis superioris convertendi.“

d Ebendas. Art. 10: „Ut nobis libertatem gratiae (sicut vulgo nostri appellant) pro Regia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae, ac Diocesis Rigensis, olim a Regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo nos eiusdem privilegii fructum ex Vestrae S. R. Maiestatis — munificentia capescere, ac cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus, hoc est, ut habeamus potestatem succedendi non modo in descendenti sed etiam in collateralis linea utriusque sexus; ita tamen ut praeratur masculinus, et foemellae pro modo facultatum dotentur: masculis vero non existentibus foemellae in omnibus succedant, salvo tamen Maiestatis Regiae iure fisci seu iure caduco.“ Unrichtig ist es, wenn v. Helmersen (Rechtsgeschichte S. 333) nach dieser Stelle den Vorzug des männlichen Geschlechts bloß in ein Vorrecht desselben zum Naturalbesitz liegender Gründe setzt, wie die spätere Praxis es gedeutet. Vergl. auch noch v. Meck's in § 357 Anm. n angeführter Abhandlung.

e C. den Schluß der Urkunde.

### § 359.

v. Veränderungen in dem Lehnsfolgerecht: 1) während der schwedischen Herrschaft. Norrbödingsbeschlusrecht.

Wiewohl dergestalt mit dem Ende der Selbstständigkeit Liv- und Esthlands alle Lehngüter so gut wie in Alodien ver-

wandelt worden waren <sup>a</sup>, so war dadurch das Lehnrecht in diesen Provinzen noch keinesweges aufgehoben worden. Die Verleihungen von Gütern <sup>b</sup> von Seiten der neuen Landesherren geschahen mit verschiedenem Rechte <sup>c</sup>, und namentlich wurde von den durch die Regenten Schwedens erfolgten Donationen angenommen, daß sie im Zweifel nach denjenigen Grundsätzen geschehen seien, welche der Reichstagsbeschluß zu Norrköping vom J. 1604 festgestellt hatte <sup>d</sup>. Nach diesem sollten nämlich alle Donationen von Kronsgütern im Reiche Schweden von dem Könige in Zukunft nur unter der Bedingung gültig geschehen dürfen, daß, wenn der Donatar, ohne männliche Descendenten zu hinterlassen, sterbe, das Gut als offenes Lehn der Krone wieder heimfallen sollte. Hinterlasse der Donatar eine Tochter, so sollte sie von der Krone einen Brautschatz aus dem Gute erhalten, und, falls sie sich nach des Königs Sinne verehelichte, das Lehn auf ihren Ehemann und dessen männliche Descendenz übergehen <sup>e</sup>. Später ward, namentlich in Beziehung auf Livland, auch den Wittwen, deren Ehemänner ohne Hinterlassung männlicher Descendenten mit Tode abgegangen waren, der Nießbrauch des Lehngutes, so lange sie im Wittwenstande blieben, zugesichert <sup>f</sup>, und die früher unbestimmte Quantität des Brautschazes für die Töchter eines ohne Lehnsfolger verstorbenen Lehnsbesizers auf vier halbe Jahresrevenüen festgesetzt <sup>g</sup>.

Die Freigebigkeit, mit welcher die schwedischen Herrscher Kronsgüter, selbst gegen den norrköpingschen Reichstagsbeschluß, verschenkten und überhaupt veräußerten, zum Theil auch die mitunter willkürlichen Veräußerungen der verschenkten Güter durch die Donatarien, veranlaßten unter dem Könige Carl XI. von Schweden die berückichtigte Reduction <sup>h</sup>, durch welche, der Hafenzahl nach, fast zwei

Drittheile Livlands zum Besten der Krone eingezogen wurden. Nur diejenigen von den eingezogenen Gütern, welche bis 1500 Rthlr. schwed. jährliche Arende trugen, wurden in Esth- und Livland den vorigen Besitzern zur perpetuellen Arende in der Art gegeben, daß der Besitzer sein Recht zu immerwährenden Zeiten auf seine Erben transferiren, und nur zwei Drittheile von den zu berechnenden Einkünften des Gutes als jährliche Kronsarende entrichten sollte i. Diese neue Art von Lehngütern nannte man *Tertialgüter* k.

a Es muß nämlich angenommen werden, daß durch die allgemeine Ausdehnung des Gnadenrechts im Privilegium Sigismund Augusts v. 1561 (s. S. 358) auch die nach den früheren Privilegien noch übrig gebliebenen Mannlehen (§ 355 a. E.) in Gnadengüter verwandelt worden waren. Vergl. Gadebusch's unten (S. 255) angef. Schrift S. 2.

b Besonders in Livland, namentlich in den ehemaligen Ordenslanden, waren sehr viele Domänen oder Kronsgüter, und die Zahl derselben wurde bedeutend vermehrt durch die Caducirung von Lehngütern, deren Besitzer bei dem Wechsel der Landesherrschaft sich außer Landes befanden und auf die landesherrlichen Avocatorien nicht zurückkehrten.

c Vergl. H. v. Jannau's Geschichte von Liv- u. Esthland. Bd. II. S. 191—208.

d Dies ward schon von Gustav Adolph deutlich ausgesprochen in der sog. Werbenschen Resolution v. 13. August 1631 § 3 u. 4.

e Reichstagschluß v. 22. März 1604 Art. 14.

f Königl. Resol. v. 15. Novbr. 1648 § 3 und v. 10. Mai 1678 § 28.

g Königl. Stadga v. 25. Juni 1655 § 16. Königl. Erklärung v. 1. August 1667.

h Für das Königreich Schweden selbst bereits auf dem Reichstage vom J. 1655 beschlossen, ward die Reduction später auch auf Liv- und Esthland ausgedehnt durch den Reichstagschluß vom 22. Novbr. 1680 Art. 7.

i Königl. Resol. v. 6. Juni 1687.

k Vergl. überhaupt v. Jannau's Geschichte von Liv- u. Esthland. Bd. II. S. 293—346.

## §. 360.

## 2) Russische Herrschaft. Verbesserung des Norrköpingsbeschlusrechts und völlige Allodification.

Bei der Unterwerfung an Rußland erlangte einestheils die livländische Ritterschaft die specielle Bestätigung des von der schwedischen Regierung streitig gemachten Privilegiums Sigismund Augusts <sup>a</sup>, andertheils wurden in beiden Provinzen die vielen durch die schwedische Reduction unrechtmäßig eingezogenen Lehngüter den früheren Besitzern oder deren Erben restituirt <sup>b</sup>. Demnächst ward auch das norrköpingsche Mannlehnrecht in der Art erweitert, daß in Beziehung auf dieselben nicht nur das männliche, sondern auch das weibliche Geschlecht bis zum fünften Gliede, jedoch mit dem Vorzuge jenes vor diesem, für successionsfähig erklärt wurde <sup>c</sup>. Dadurch erhielten also auch diese Güter, rücksichtlich der Erbfolge, die Natur der Gnadengüter <sup>d</sup>; dagegen war die Veräußerung derselben ohne Allerhöchste Genehmigung anfänglich verboten <sup>e</sup>, bis in der Folge auch in dieser Beziehung die älteren Privilegien auf diese Güter ausgedehnt wurden <sup>f</sup>. Da jedoch die Frage über diese Veräußerungsbefugniß nicht ganz klar entschieden war, so erregten unter der Kaiserin Catharina II. die willkürlichen Veräußerungen, welche sich einige Lehnsbesitzer erlaubt hatten, die Aufmerksamkeit der Regierung, und es bedrohte namentlich Livland eine neue Reduction, als auf einmal der Allerhöchste Befehl vom 3. Mai 1783 erschien, welcher das Lehnrecht in Liv- und Esthland ganz aufhob <sup>g</sup>. Durch diese Allodification ward indeß bloß das dominium directum des Lehnherrn, mit allen daraus sich ergebenden Rechtsverhältnissen, aufgehoben, dagegen sollten alle Güter, in Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, ganz nach

den bisherigen Rechten behandelt werden n. Auch in Beziehung auf die Erbfolge ging mithin durch diese Allodification keine Veränderung vor sich, sondern die alten Gnadenrechte, welche schon früher der Regel nach aller Intestat-Erbfolge in Liv- und Esthland zu Grunde lagen i, blieben auch jetzt die Hauptquelle für diesen Theil des Privatrechts k.

a S. das generelle Gesuch im Eingange der Capitulation der livländ. Ritterschaft mit dem Feldmarschall Scheremetew v. 4. Juli 1710, und die Bestätigung desselben durch Kaiser Peter I. v. 12. Octbr. 1710.

b Vergl. dieselbe Capitulation Art. 12 und Capitulation der esthländ. Ritterschaft mit dem General Bauer v. 29. Septbr. 1710. Art. 3.

c Resol. des Fürsten Menschikow auf das Memorial der livl. Ritterschaft v. 1. März 1712 Art. 11. N. U. v. 24. September 1725 § 4, Livland betreffend. N. U. v. 12. September 1728 § 3, in Betreff Esthlands. Vergl. v. Behmer's Sentiment über des livländ. Hofgerichts Bericht wegen des Gutes Lamsdorfshof und der Auslegung einer Declaration der Kaiserin Catharina I. vom 15. Decbr. (soll sein: 24. Septbr.) 1725, in Hupel's nord. Miscellan. Stk. 22 u. 23. S. 167—179.

a Vergl. übrigens den N. U. v. 7. Juni (S. U. v. 18. Juni) 1733, welcher zwar auch das Erbrecht des weiblichen Geschlechts, namentlich der Töchter des letzten Besitzers, bestätigt, jedoch hinzufügt, es müßten sich deren Männer und Nachkommen um den Staat verdient machen.

o Menschikow's Resol. auf das Memorial der livländ. Ritterschaft v. 1. März 1712 Art. 11 a. E.

f N. U. v. 24. Septbr. 1725 § 5. Vergl. besonders von Behmer a. a. D. S. 172 fgg.

g S. oben § 94.

h N. U. v. 3. Mai 1783 a. E. S. oben § 94 Anm. a.

i S. oben § 355 a. E.

k Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 1 fg., 72 fgg.

### § 361.

VI. Einfluß des schwedischen und römischen Rechts auf das Erbrecht.

Ob schon seit der angestammten Periode die einheimische Gesetzgebung in der Lehre vom Erbrecht fast gar nicht thätig

tig gewesen ist <sup>a</sup>, so haben doch einestheils die Gnadenrechte durch das Wohnheitsrecht im Laufe der Zeit mancherlei Modificationen erlitten, anderentheils haben fremde Rechte, namentlich das schwedische und römische Recht, auf das liv- und esthländische Erbrecht bedeutenden Einfluß geübt <sup>b</sup>. Während das Einzelne dieser Neuerungen der Darstellung des heutigen Rechtes vorbehalten werden muß, ist hier nur als besonders wichtig hervorzuheben:

1) daß auf dem Wege des Wohnheitsrechts der Anspruch, welchen die mit Söhnen concurrirenden weiblichen Verwandten auf eine bloße Leibzucht oder) Aussteuer hatten, in ein wirkliches Erbrecht verwandelt wurde. Dabei wurde jedoch in der niedersteigenden Linie zwischen Grundstücken oder Landgütern und anderen Bestandtheilen des Nachlasses unterschieden, so daß nur in letzteren die Töchter und weiblichen Descendenten überhaupt ein gleiches Erbrecht mit den männlichen erhielten, an Grundstücken dagegen im Vergleich zu den dem Erblasser gleich nahe stehenden männlichen Descendenten nur eine halbe Portion <sup>c</sup>. Auch in anderer Beziehung erhielt sich ein Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, indem jenem in gleichem Grade der Verwandtschaft ein Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter durch die Praxis gesichert ward <sup>d</sup>.

2) Die deutsche Berechnung der Verwandtschaftsgrade, oder das Linealgradualsystem kam allmählig in Vergessenheit, und dagegen die Erbfolgeordnung des römisch-justinianischen Rechts immer mehr in Gebrauch, so daß sie zur Regel wurde, und nur Einzelnes vom älteren Recht, als Ausnahme, sich erhalten hat <sup>e</sup>. Weniger als bei der Intestat-erbfolge hat

3) bei der Lehre von Testamenten das römische Recht Eingang gewonnen, indem bei dieser vielmehr, besonders

in Livland, daß deutsche Recht die Oberhand behielt <sup>t</sup>, daher auch das damit übereinstimmende schwedische Recht in beiden Provinzen leicht Reception erlangte <sup>s</sup>. Auch sonst haben

4) in Livland, namentlich in der Lehre von der Erbschaftserwerbung, einzelne schwedische Verordnungen Gültigkeit erhalten <sup>h</sup>, während das estländische Ritter- und Landrecht zur Ergänzung der älteren einheimischen Rechtsquellen, und der durch das Gewohnheitsrecht festgestellten Grundsätze, mehr aus dem gemeinen deutschen Rechte schöpfte <sup>i</sup>.

<sup>a</sup> Weder die Compilation des damals bestehenden Rechts im estländischen Ritter- und Landrecht, noch die Reception einzelner schwedischer Gesetze können als Ausflüsse der eigentlichen Gesetzgebung angesehen werden.

<sup>b</sup> S. überhaupt v. Helmersen's Abhandlungen. Tief. II. S. 1—71, woselbst die Fortbildung des Intestaterbfolgerechts durch die Praxis vom 16. Jahrh. an bis auf die neuere Zeit ausführlich entwickelt wird.

<sup>c</sup> Der Ursprung dieser wichtigen Abänderung des älteren Rechts liegt ganz im Dunkeln. Daß sie — auch nur in der Hauptsache — nicht schon während des angestammten Zeitraums stattfand, wie v. Helmersen (Abhandl. Tief. I. S. 130, 144. Tief. II. S. 11 fgg.) annimmt, beweist wohl unumstößlich das Privilegium Sigismund Augusts vom J. 1561, indem es im Art. 10 noch ganz das alte Recht darstellt. S. oben S. 358 Anm. a. Gleichwohl ersehen wir aus dem Citat zum estländ. R.-W. B. IV. Tit. 8 Art. 8, daß diese Grundsätze in Estland bereits am Ende des 16ten Jahrhunderts (1597) in der Praxis anerkannt waren. In Livland reichen die ältesten bekannten Spuren dieses Gewohnheitsrechts freilich nur bis zum Jahre 1646, und, wenn man den Landrechtsentwurf Engelbrechts von Mengden (B. II. Cap. 13 S. 9 und 38) berücksichtigen will, einige Jahre weiter (1643) hinauf (s. v. Helmersen a. a. O. Tief. II. S. 26 Anm. 6. S. 50 Anm. 2. S. 81); es ist aber auch hier ohne Zweifel bedeutend älter. Vollends unrichtig und unhistorisch aber ist es, sich zur Begründung dieses Gewohnheitsrechts, wie in der Regel von der Praxis geschieht (v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 77 Anm. o., Nielsen's Erbfolgerecht S. 55, v. Samson's Erbschaftsrecht

§ 197 Anm. e, § 276, und S. 421 fgg., bes. Anm. m.), auf die königl. schwed. Resol. v. 9. März 1686 (Not. c. pag. 130 LL.) zu berufen. Diese königl. Resol. enthält überdies nur eine specielle Anwendung der Grundsätze des schwedischen Erbrechts überhaupt, nach welchen nicht bloß in der niedersteigenden, sondern auch in der aufsteigenden und Seitenlinie, bei der Concurrenz männlicher und weiblicher Erben, jene im Vergleich zu diesen immer doppelte Portionen, und zwar nicht bloß von Grundstücken, sondern von der ganzen Erbschaft erhalten. S. Cap. 1, 2, 3, 4 und 9 von Erbschaften LL.

a Esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8, Tit. 10 Art. 7, 10, 13, 15. Nielsen's Erbsolgerecht § 479, 480; v. Samson's Erbschaftsrecht § 276, 343, 352 1c. Daß dies übrigens für Livland nicht, wie gewöhnlich geschieht, aus dem Privilegium Sigismund Augustus hergeleitet werden kann, ist bereits oben § 358 Anm. a. gezeigt worden.

e Vergl. über den Einfluß des römischen Rechts besonders v. Helmersen l. c. Lief. II. S. 52 fgg., 109 fgg., und s. überhaupt unten den dogmatischen Theil des Erbrechts im 2. Titel.

f Vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 146.

g Ueber die Anwendung der königl. schwedischen Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 s. unten den zweiten Artikel des zweiten Titels.

h S. unten den dritten und vierten Titel.

i S. das dritte Buch des esthl. R.-u. LR.

## Zweiter Titel.

### Von der Delation der Erbschaft:

#### Einleitung.

##### § 362.

Delationsgründe des Erbrechts und deren Verhältniß zu einander.

Daß Erbrecht wird nach dem heutigen liv- und esthländischen Landrecht, wie nach gemeinem Recht, entweder durch das Gesetz deferirt, oder durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers, und letztere kann wieder eine ein-

seitige, — Testament, — oder eine mehrseitige — Erbvertrag, — sein a. Was das Verhältniß dieser Delationsgründe unter einander betrifft, so geht zwar der Erbvertrag dem Testamente, und dieses wieder dem Gesetze vor b, allein es können auch zwei derselben, ja selbst alle drei zusammentreffen, und gilt demnach nach liv- und esthländischem Landrecht nicht c der Grundsatz des römischen Rechts: *Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest* d. Denn, abgesehen davon, daß die einheimischen Rechtsquellen ein solches Verbot nirgends enthalten, so steht der Anwendung dieses Grundsatzes außer andern ausdrücklichen Vorschriften e, auch der Umstand entgegen, daß der Erblasser nach den Provincialrechten nur über einen Theil seines Vermögens, nämlich nur über das wohl erworbene, nicht aber über seine Erbgüter, zu verfügen befugt ist f. In allen Fällen also, wo beide Vermögensarten vorhanden sind, darf nicht einmal über das Ganze disponirt werden, sondern es muß der Erblasser, wenn er auch über das wohl erworbene Vermögen durch Testament oder Erbvertrag verfügt hätte, das ererbte seinen gesetzlichen Erben hinterlassen g.

a Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht § 42 u. 43. Nielsen's Erbfolgerecht § 34.

b S. das esthländ. R.-u. LR. B. III. Tit. 6 Art. 1 u. 2, wo freilich des vertragsmäßigen Erbrechts nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, falls man dasselbe nicht als im testamentarischen im weiteren Sinne mit begriffen annimmt. Vergl. v. Buddenbrock's Samml. d. Ges. S. 947 a. E., v. Samson l. c. § 141 u. 367.

c Für anwendbar erklären die Regel: v. Samson § 3 u. 882, v. Buddenbrock a. a. O. S. 948. Vergl. auch Nielsen l. c. Bd. II. S. 191 Anm. \*), der gleichwohl (ebendas. § 206) das Zusammentreffen der testamentarischen und vertragsmäßigen Erbfolge für zulässig hält.

d Fr. 7 D. de regulis iuris. (50, 17.)

e Dahin gehört vorzüglich, daß nach der königl. schwed. Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 5 a. E. ein Testament wegen einzelner widergesetzlicher Dispositionen nie ganz umgestoßen, sondern nur das Widergesetzliche nach dem Gesetz zurechtgestellt werden soll (s. darüber unten den zweiten Artikel dieses Titels). Aus diesem Grunde erkennt selbst v. Samson a. a. D. § 508, 585 u. 845, obschon er sonst für die Anwendung der Regel ist (s. oben Anm. c), das Zusammentreffen mehrerer Delationsgründe für zulässig.

f livl. RR. Cap. 45, Testam.-Stadga v. 1686 § 1. Esthl. R.-u. R. B. III. Tit. 2 Art. 1, Tit. 11 Art. 2. Vergl. oben § 89 u. 90 und unten den zweiten und dritten Artikel dieses Titels.

g C. v. Bunge's Recension von Samson's Erbschaftsrecht a. a. D. Sp. 36, und dagegen v. Samson's Anticritik S. 61 fgg. Was hier zur Rechtfertigung der Regel selbst aus dem röm. Recht angeführt wird, kann nicht als Rechtfertigung der Anwendbarkeit derselben in Livland (und Esthland) gelten, da gerade die Lehrsätze des römischen Rechts von der Erbschaft als einem untrennbaren Ganzen, von der absoluten Repräsentation oder Personeneinheit zwischen Erblasser und Erben, auf denen jene Regel und die ganze römische Erbfolge beruht, da nicht gelten können, wo, wie in unseren Provincialrechten, in Beziehung auf die Erbfolge einzelne Bestandtheile des Nachlasses unterschieden werden (s. S. 365), und der Grundsatz gilt, daß der Erbe für des Erblassers Schulden der Regel nach nur so weit haftet, als der Nachlaß reicht. C. das livl. RR. Cap. 12 u. 58, königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1 u. 5. und vergl. überhaupt Eichhorn's deutsches Privatrecht § 348 a. E., Mittermaier's deutsches Privatrecht (4te Ausg.) § 384 u. 403, und besonders Maurenbrecher's deutsches Recht § 547, II. u. § 559.

## Erster Artikel.

### Von der gesetzlichen oder Intestaterbfolge.

§. C. Gadebusch, von dem gesetzmäßigen Erb gange in Livland, in dessen Versuchen in der livländ. Geschichtskunde 10. Bd. I. Stk. 6. S. 1—56.

## § 363.

### Allgemeine Grundsätze.

Die gesetzliche oder Intestaterbfolge tritt, nach den oben (§ 362) aufgestellten Grundsätzen ein, wenn gar keine,

oder keine gültige, oder gültig bleibende und wirksam werdende letzte Willensverordnung — es sei nun ein Erbvertrag oder ein Testament — von dem Erblasser hinterlassen worden <sup>a</sup>. Wenn die vorhandene letzte Willensverordnung nur auf einen Theil des hinterlassenen Vermögens geht, oder nur für einen Theil desselben gültig bleibt oder wirksam wird, so tritt hinsichtlich des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge ein <sup>b</sup>.

Das Recht zur gesetzlichen Erbfolge beruht theils auf der Ehe, theils auf der Verwandtschaft, theils auf anderen Gründen, in Folge deren Corporationen und öffentliche Anstalten, so wie die Krone zur Succession gelangen <sup>c</sup>. Was das gegenseitige Verhältniß dieser Successionsgründe anlangt, so kommen die Corporationen, öffentlichen Anstalten und die Krone der Regel nach nur in subsidium zur Succession, wenn keine Verwandte vorhanden sind <sup>d</sup>. Dagegen wird durch das Dasein von Verwandten die Erbfolge der Ehegatten nicht ausgeschlossen, sondern der überlebende Ehegatte concurrirt immer mit den Erben, die es aus dem Grunde der Verwandtschaft sind <sup>e</sup>; wenn aber der verstorbene keine erbfähigen Verwandten hinterlassen, so succedirt der überlebende in dessen ganzen Nachlaß, mit Ausschließung der Corporationen und Anstalten, so wie der Krone <sup>f</sup>.

Da von der gegenseitigen gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten bereits in dem Familienrecht gehandelt worden <sup>g</sup>, so kommt hier nur die Intestatsuccession der Verwandten, der Corporationen und Anstalten, desgleichen der Krone in Betracht.

<sup>a</sup> Vergl. das esthl. R.u.L.R. B. III. Tit. 6 Art. 1 u. 2.

<sup>b</sup> Vergl. die königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 S. 5 a. E.

<sup>c</sup> Vergl. überhaupt Nielsen § 46, v. Samson § 181.

<sup>d</sup> S. unten § 371.

<sup>e</sup> Das Nähere hierüber ist bereits im Familienrecht erörtert. S. unten Ann. g.

1 Nach der hier vollkommen anwendbaren römischrechtlichen *honorum possessio ex edicto unde vir et uxor* (Dig. 38, 11. Cod. 6, 18). Dagegen läßt v. Samson a. a. D. § 187 den überlebenden Ehegatten auch „mit Corporationen und öffentlichen Anstalten, desgl. mit der Krone concurriren“, und beruft sich deshalb auf den G. U. v. 23. Septbr. 1818, der aber, als auf das ältere russische Recht sich gründend, in Liv- und Esthland nicht wohl in Anwendung gebracht werden dürfte.

2 G. oben § 263 — 269.

## A. Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten.

### § 364.

I. Von der Verwandtschaft, als Grund der Intestaterbfolge, überhaupt.

Nur durch die eigentliche Verwandtschaft oder Blutsfreundschaft wird ein gesetzliches Erbfolgerecht begründet, nicht aber durch Schwägerschaft <sup>a</sup>. Bei der Verwandtschaft ist jedoch zu unterscheiden

1) die aus einem rechtmäßigen und einem unrechtmäßigen Beischlase entspringende Verwandtschaft. Nur die erstere, legitime Verwandtschaft <sup>b</sup>, ist unbedingt ein Fundament der Erbfolge. Hinsichtlich der letzteren findet sich in den Provincialrechten nur die Bestimmung, daß illegitime Kinder ihren Vater ohne Testament nicht beerben <sup>c</sup>; im Uebrigen folgt die Praxis ganz dem gemeinen Recht <sup>d</sup>.

2) die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben nach der Praxis in jeder Hinsicht gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern <sup>e</sup>.

3) Adoptivkinder erhalten ein Erbfolgerecht in das ererbte Vermögen des Adoptirenden nur kraft besonderen Vertrages <sup>f</sup>. In Beziehung auf das wohl erworbenene und bewegliche Vermögen dagegen haben sie gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern. Uebrigens dürfte der Adoptirte seine Erbrechte in seiner bisherigen Familie durch die Adoption nicht verlieren, wenn er nicht etwa selbst darauf verzichtet

hätte, oder es sonst ausdrücklich anders bestimmt worden wäre. Hinsichtlich der Frage dagegen, in wiefern der Adoptirte von seinen natürlichen Verwandten beerbt werde, muß wieder zwischen ererbtem und wohl erworbenem Vermögen unterschieden werden. In das letztere, wie in das bewegliche Vermögen succediren die natürlichen und Adoptivverwandten zugleich; das ererbte dagegen geht an die Familie zurück, von welcher es herkommt; es sei denn ausdrücklich anders verabredet worden s.

4) Mehrfache Verwandte erhalten nach Vielfachheit des Bandes eine mehrfache Erbportion. h.

a Const. 3 u. 7 Cod. commun. de success. (6, 59.) Urthl. des livl. Hofgerichts v. 10. Febr. 1728 und v. 8. Febr. 1765. Gadebusch a. a. D. § 23. Nielsen § 49. v. Buddenbrock § 2.

b Hierbei ist übrigens zu berücksichtigen, was oben § 292 ausgeführt ist, indem alle daselbst aufgeführten Fälle, in welchen in einem unrechtmäßigen Beischlafe erzeugte Kinder ausnahmsweise den ehelichen Kindern gleichgestellt werden, sich namentlich auf das Erbfolgerecht beziehen.

c Livl. RR. Cap. 35, 36 u. 211. Esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 2—4.

d Vergl. Nielsen § 72, 74—81, 83—85, 127—131. S. auch v. Samson § 24, 185 u. 244.

e Nielsen § 86—88 u. 132. Vergl. auch v. Samson § 247, 249 und 250.

f S. oben § 298.

g Diese Grundsätze ergeben sich aus der Verbindung der Bestimmungen des römischen Rechts über die Erbfolge der Adoptivkinder (besonders Const. 10 C. de adoption. (8, 48) und Nov. 118) mit den abweichenden Ansichten des Provincialrechts über die Adoption und deren Wirkungen (s. oben § 298), so wie mit den Bestimmungen des letzteren über Erbgüter. S. unten § 370.

h Not. a pag. 119 LL. Nielsen § 71, 146, v. Samson § 255.

### § 365.

II. Verschiedenheit der Erbfolge je nach den verschiedenen Bestandtheilen des Nachlasses.

Der Nachlaß wird nach dem liv- und esthländischen Landrecht nicht als Ganzes betrachtet und vererbt, sondern

es werden dabei sowohl die natürliche Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile, als auch die Rechte berücksichtigt, welche der Erblasser an denselben hatte. Zunächst kommt der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen in Betracht <sup>a</sup>. Unter den ersteren wird das Heergewäte und die Nistelgerade, wegen der besonderen Succession in dieselben, ausgezeichnet <sup>b</sup>. Bei den Immobilien ist wieder vor Allem die Lage derselben zu berücksichtigen, indem städtische Immobilien nach dem localen Stadtrecht vererben, sie mögen hinterlassen sein, von wem es auch sei <sup>c</sup>. Ebenso müssen Bauergüter, wenn sie, von adeligen Landgütern abgetheilt, zu einem Nachlasse gehören, nach Bauerrecht vererben <sup>d</sup>. Der Umstand, ob der Erblasser an einem Grundstücke Eigenthum oder Pfandbesitz hatte, hat dagegen auf die Erbfolge keinen Einfluß <sup>e</sup>. Wohl aber sind — mit Ausnahme des Erbrechts der Descendenten — Erbgüter von wohl erworbenen Gütern zu unterscheiden <sup>f</sup>, und wieder nach besonderen Grundsätzen wird in Kronsaarenden succedirt <sup>g</sup>.

Uebrigens wird bei der nachfolgenden Darstellung nur die Lehre von der Succession in Kronsaarenden, in das Heergewäte und die Gerade ganz abzusondern erforderlich; bei der Erbfolge in das übrige Vermögen dagegen können die für einzelne Bestandtheile geltenden abweichenden Grundsätze meist gelegentlich angeführt werden; so daß nur bei der Darstellung der Erbfolge in der aufsteigenden und Seitenlinie die getrennte Behandlung der Succession in Erbgüter zweckmäßig erscheint.

<sup>a</sup> Wegen der Vorrechte, welche bei der Succession in die Immobilien dem männlichen Geschlecht zustehen. S. oben § 361 und unten § 367. Vergl. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 82. Dabei kommt es übrigens nicht etwa auf die

Beschaffenheit an, welche das Vermögen früher, sondern nur auf diejenige, welche es zur Zeit des Anfalls der Erbschaft hatte. Vergl. das Urtheil des livl. Hofgerichts v. 29. Febr. 1708 bei Gadebusch l. c. S. 35 Anm. o und v. Helmersen Lief. II. S. 27. Anderer Meinung sind zwar Nielsen l. c. § 55 Anm. \*) und v. Samson a. a. D. § 283 in Beziehung auf den Rauffchilling der vom Erblasser veräußerten Erbgüter, weil der Rauffchilling in die Stelle des verkauften Erbgutes trete. Allein da die Reception der betreffenden Bestimmungen des schwedischen Rechts, auf welche v. Samson sich hauptsächlich beruft, nichts weniger als entschieden ist (s. oben § 89 Anm. i u. k), vielmehr der Verkauf eines Erbgutes bloß ein Näherrecht der nächsten Erben begründet (s. ebendas. Anm. n und § 173 u. 177), so ist auch die aus jener unrichtigen Prämisse gezogene Folgerung unrichtig.

b S. oben § 351, 353 u. 354 und unten § 373.

c Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 1, Not. q pag. 15, Not. a pag. 116 R. S. oben § 17 und besonders v. Helmersen a. a. D. S. 95 fgg.

a S. oben § 21.

e Zwar wollen v. Buddenbrock (Samml. d. Gesetze Bd. II. S. 957), Nielsen (l. c. § 60) und v. Samson (a. a. D. § 32 Anm. p), auf Grundlage des schwedischen Rechts (s. oben § 72 Anm. f.), Pfandgüter wie Forderungen und bewegliche Sachen vererbt wissen; allein dies ist dem Wesen der liv- und esthländischen Pfandgüter, an denen dem Besitzer ein dingliches, dem Eigenthum analoges Recht zusteht (s. oben § 149, 151 fgg.), durchaus zuwider. S. oben § 72 und besonders v. Helmersen a. a. D. Lief. I. S. 131 fgg. Lief. II. S. 82 fgg. S. 89.

f Vergl. oben § 357 N<sup>o</sup> 4 und unten § 368 Anm. a u. § 370.  
g R. U. v. 28. Septbr. 1824 und unten § 371 fg.

### § 366.

#### III. Erbfolgeordnung: 1) überhaupt.

Das ältere Recht unterschied in Beziehung auf die Erbfolgeordnung bloß Descendenten a von anderen Verwandten b, erkannte bei ersteren das Repräsentationsrecht an c, und schloß durch sie die letzteren aus d, bei denen untereinander, ohne alles Repräsentationsrecht, nur die Nähe der Parentel und in jeder Parentel die Nähe des Grades entschied e. Das esthländische Ritter- und Landrecht läßt

die Descendenten den Ascendenten <sup>f</sup>, diese insgesammt den Seitenverwandten vorgehen <sup>g</sup>, in Beziehung auf die Successionsordnung unter den letzteren dagegen beobachtet es ganz die Grundsätze des römisch-justinianischen Rechts, bei Erbgütern jedoch mit Unterscheidung des Stammes, woher die Güter gekommen <sup>h</sup>. Die neuere Praxis in Esthland sowohl <sup>i</sup>, als in Livland hat sich jedoch immer mehr der Erbfolgeordnung der Novelle 118 angeschlossen <sup>k</sup>, nur einzelne, zum Theil in beiden Provinzen verschiedene Ausnahmen zulassend, welche theils auf dem älteren Recht, theils selbst nur auf unrichtiger Auslegung älterer, und unrichtiger Anwendung neuerer (schwedischer) Rechtsquellen beruhen. Demnach erscheint es am zweckmäßigsten, ohne specielle Rücksicht auf die vier römischrechtlichen Classen von Intestaterben, zuerst die Succession der Descendenten abzuhandeln, und dann die der übrigen Blutsfreunde, in Beziehung auf welche zunächst zwischen der Succession in Erbgüter und in das anderweitige Vermögen zu unterscheiden sein wird.

a Gnadenrecht Conrad von Jungingens v. 1397 § 1 u. 2, Sylvesters v. 1457 § 2—5, Gellingshausens v. 1540 § 1—6. S. oben § 355.

b Gnadenrecht Jungingens § 3 u. 4, Sylvesters § 8, Gellingshausens § 11 u. 12. S. oben § 355 u. 357.

c Mittl. livl. RR. Cap. 11. S. oben § 354 u. 357.

d S. die Citate in der Anm. v.

e S. oben § 357 N<sup>o</sup> 2.

f B. III. Tit. 8 vergl. mit Tit. 9.

g Das. Tit. 9, bes. Art. 2.

h Das. Tit. 10.

i Vergl. j. B. den Zusatz jüngerer Handschriften des esthl. R.-u. LR. zu B. III. Tit. 9 Art. 4 (bei Ewers S. 301) nach welchem, dem Art. 2 ebendas. zuwider, Geschwister mit den Eltern des Erblassers concurriren sollen. S. auch Riesenka mpff's Marginalien zum R.-u. LR. B. III. Tit. 9 u. 10.

k Von den Schriftstellern über das livländische Erbrecht werden abweichend bald drei, bald vier, bald sogar fünf Classen von

gesetzlichen Erben angenommen. So führt v. Samson (§ 251 fgg.) unverändert die vier Classen des römischen Rechts auf; damit stimmt zwar auch Nielsen (§ 47 und S. 149 fgg.) überein, der aber nominell nur drei Classen annimmt: 1) Descendenten; 2) Ascendenten, vollbürtige Geschwister und verstorbenen vollbürtiger Geschwister Kinder; 3) Halbgeschwister und deren Kinder und alle übrigen Seitenverwandten; und v. Buddenbrock (Samml. d. Ges. Bd. II. S. 953 u. 957 fgg.) hat, sich dem esthländ. R.-u. R. anschließend, fünf Classen: 1) Descendenten, 2) Ascendenten, 3) vollbürtige Geschwister und der verstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder, 4) Halbgeschwister und 5) die übrigen Seitenverwandten.

## § 367.

## 2) Erbfolge der Descendenten.

Durch die Descendenten des Erblassers werden alle übrigen Verwandten desselben von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen <sup>a</sup>. Unter mehreren Descendenten wird in soweit nicht auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades Rücksicht genommen, als mit den näheren Descendenten auch die entfernteren concurriren, falls kein näherer in demselben Stamme ihnen vorgeht <sup>b</sup>. In Beziehung auf die Erbtheile der einzelnen zur Erbfolge berufenen Descendenten kommt es jedoch theils auf den Grad der Verwandtschaft, theils auf das Geschlecht der Erben und die natürliche Beschaffenheit des zum Nachlasse gehörigen Vermögens an. Da nämlich die entfernteren Descendenten nur vermöge des Repräsentationsrechts, an Stelle ihrer vor dem Erblasser verstorbenen Ascendenten, succediren <sup>c</sup>, so erhalten sie auch nur diejenige Erbportion, welche ihr Ascendent, wenn er noch lebte, erhalten haben würde <sup>d</sup>. Sind Söhne, oder bloß Töchter vorhanden, so wird der ganze Nachlaß unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt <sup>e</sup>. Concurriren dagegen Söhne mit Töchtern, so erhalten jene in Landgütern jeder einen doppelten Antheil, im Vergleich mit dem Antheil je-

der Schwester *f*, in den übrigen Nachlaß dagegen theilen sie sich sämmtlich zu gleichen Theilen *g*. In Esthland sind überdies noch die Söhne verpflichtet, ihren unverheiratheten Schwestern, von denen sie sich abgetheilt, bei deren etwaiger Verheirathung, nach Maßgabe ihres Vermögens, die Hochzeit auszurichten, und sie mit Kleidern und Geschenke auszusteuern *h*. — Das angegebene Verhältniß der Erbportion von Landgütern bei der Concurrenz männlicher und weiblicher Erben gilt auch für die Descendenten der entfernteren Grade *i*. Zwischen der Erbfolge in den Nachlaß des Vaters und in den der Mutter findet kein Unterschied statt *k*. Kinder aus verschiedenen Ehen succediren ihrem gemeinschaftlichen Patens gemeinschaftlich, dem besondern besonders *l*.

a Sylvesters Gnadenrecht § 2 fgg. vergl. mit § 8. Esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 1 u. 2. (Nov. 118 c. 1.) Nielsen § 55.

b Esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 2. (Nov. 118 c. 1.) Nielsen § 65.

c Livl. RR. Cap. 11. Gellingshausen's Gnadenrecht von 1540 § 6. Esthl. R.-u. LR. Art. 9 u. 10. (Nov. 118 c. 1.) Nielsen § 65—67. Daß im RR. Cap. 11 bloß den Kindern des ungetheilten Sohnes ein Repräsentationsrecht zugesprochen wird, beruht auf den lehnrechtlichen Principien des damaligen Rechts (vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. I. S. 94) und ist heut zu Tage nicht mehr anwendbar, wie noch v. Samson § 258 anzunehmen scheint. S. jedoch ebendas. § 257, 268.

d Esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 9—12 u. Art. 16 a. C. (Nov. 118 c. 1.) Vergl. überhaupt v. Helmersen l. c. Lief. II. S. 78 fgg.

e Sylvesters Gnadenrecht § 2 und 3, vergl. auch § 5. Gellingshausen's Gnadenrecht § 1 u. 2. Esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 5 u. 6. Ueber die Collation des Vorausserhaltenen s. die Lehre von der Erbtheilung unten im 4. Titel.

f Dies beruht auf dem bereits oben § 361 A<sup>o</sup> 1 angegebenen Gewohnheitsrechte, welches sich bis auf die neueste Zeit unverändert erhalten hat. S. bes. die bei v. Samson § 276 Num.

angef. Präjudicate, desgl. Gadebusch a. a. D. § 4 u. 12. Das esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 8 macht noch keinen Unterschied zwischen Landgütern und anderweitem Vermögen, sondern bestimmt „die Aussteuer“ der mit Söhnen concurrirenden Töchter überhaupt auf einen halben Sohnestheil. Allein auch in Esthland hat die Praxis, mindestens seit dem Ende des 17. Jahrh., den im Texte angegebenen Unterschied angenommen. S. Riesenkampff's Marginalien zu der angef. Stelle des R.-u. LR., bei Ewers S. 530 u. 531 und Nielsen 1. c. § 58—60. — Zwar ist der Grundsatz des älteren Rechts, daß berathene Töchter von Söhnen ausgeschlossen werden (s. oben § 355 Anm. g.) auch noch in das esthl. R.-u. LR. (a. a. D. Art. 7, vergl. auch Art. 13 u. 16) aufgenommen; allein er ist, seitdem auch die mit Söhnen concurrirenden Töchter ein wirkliches Erbrecht erhalten haben, und die förmliche Ausstattung der Töchter durch eine Mitgabe außer Gebrauch gekommen ist (s. oben § 259 Anm. f.), auch in Esthland unpractisch geworden. Vielmehr können auch ausgesteuerte Töchter mit Söhnen concurriren, wenn sie die Aussteuer, so weit das Gesetz es erfordert, conferiren. S. unten die Lehre von der Erbtheilung im 4. Titel.

g S. überhaupt Gadebusch § 3, Nielsen § 55, 58 u. 60, v. Samson § 280 u. 289, Riesenkampff S. 530 u. 531. Man beruft sich deshalb theils auf das livl. RR. Cap. 12 (dieses, und nicht Cap. 15, ist wohl auch bei v. Samson § 280 gemeint), theils auf das Privilegium Brüggenier's vom J. 1546 § 2, 3 u. 4 (s. z. B. v. Helmersen Abhandl. Lief. 1 S. 100 fgg., 128 fgg. Lief. II. S. 80 fg.); allein es gründet sich ohne Zweifel auf dasselbe Gewohnheitsrecht, welches die Erbtheile in Landgütern für beide Geschlechter verschieden bestimmte. S. oben Anm. f.

h Esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8.

i Dies folgt nothwendig daraus, daß die entfernteren Descendenten, vermöge des Repräsentationsrechts in die Stelle ihres nächsten vorverstorbenen Ascendenten tretend, gewissermaßen als dessen Erben erscheinen; mithin jeder einzelne derselben nur so viel erhalten kann, als er erhalten würde, wenn sein nächster Ascendent zur Zeit des Todes des gegenwärtigen Erblassers noch gelebt, denselben beerbt, und dann diese Erbschaft seinen Kindern hinterlassen haben würde. Unter Großsöhnen und Großtöchtern eines vorverstorbenen Sohnes muß also das vom Großvater geerbte Landgut nicht zu gleichen Theilen vertheilt werden (wie v. Buddenbrock a. a. D. S. 959 § 20 annimmt), sondern der Antheil jedes Großsohnes daran muß das Doppelte von dem Antheil jeder Großtochter betragen u. Präjudicate über diese Frage sind übrigens nicht bekannt geworden, und die übrigen Schriftsteller, außer v. Buddenbrock, übergehen sie mit Stillschweigen.

x Vergl. Sylvesters Gnadenrecht § 2 u. 3; esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 5. Wenn es ebendas. Art. 15 a. E. in Beziehung auf den Nachlaß einer Frau, welche Kinder aus zwei Ehen gehabt, heißt, daß „die Kinder sowohl erster als anderer Ehe zu gleicher Theilung ihrer mütterlichen Güter gehen“, so kann daraus keinesweges — wie mitunter in der Praxis geschehen — gefolgert werden, daß Söhne und Töchter überhaupt, also auch in Landgütern, die sie von der Mutter erben, gleiche Erbtheile erhalten sollen, sondern es hat diese Bestimmung offenbar nur die Gleichstellung der Kinder beider Ehen in ihrem Erbrechte überhaupt, und ohne Rücksicht auf die einzelnen Erbportionen, zum Zweck. S. Kiefers Kampff's Marginalien zum R.-u. LR. III, 8, 8 a. E., bei Ewers S. 532, und überhaupt Nielsen § 57 u. 59, Gadebusch § 12, v. Samson § 277 u. 289. — In demjenigen, was der Erblasser als Erbe des vorverstorbenen Ehegatten aus liegenden Gründen (wenn auch nicht in Natur) geerbt, und an des verstorbenen Ehegatten Kinder zurückvererben muß (s. oben § 265, 266 u. 269), erhalten nach der Praxis Söhne doppelt so viel, als Töchter. Gadebusch a. a. D. S. 19. v. Samson § 282.

1 Vergl. das livl. RR. Cap. 63. Esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 15.

### § 368.

3) Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten: a) in das übrige Vermögen, außer den Erbgütern: α) in Livland.

Bei der Erbfolge in der aufsteigenden und der Seitenlinie ist, wie bereits oben (§ 365) angegeben wurde, zwischen Erbgütern und dem übrigen Vermögen zu unterscheiden a. In Beziehung auf das letztere hat in Livland die Praxis die Grundsätze des römischen Rechts als Grundlage adoptirt b, so daß zunächst die Ascendenten, zusammen mit den vollbürtigen Geschwistern und den Kindern (ersten Grades) der vorverstorbenen vollbürtigen Geschwister succediren c, in deren Ermangelung die Halbgeschwister und Kinder der vorverstorbenen halbbürtigen Geschwister d, und wenn auch diese nicht vorhanden, die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades zur Erbfolge gelangen,

wobei die römisch-rechtliche Berechnungsart der Grade in Anwendung gebracht wird <sup>o</sup>. Diese Successionsordnung erleidet jedoch mannigfache Modificationen, indem namentlich

1) der Vater dasjenige, was er seinem Sohne gegeben, nach dessen kinderlosem Absterben vorzugsweise und vor den übrigen Erben voraus nimmt <sup>f</sup>.

2) Bei der Erbfolge der Ascendenten, Geschwister und Geschwisterkinder <sup>g</sup> ist zu unterscheiden, ob der Erblasser von seinen Erbnehmern, und diese wieder unter einander abgetheilt waren oder nicht <sup>h</sup>. Nur in dem Falle, wenn keine Theilung stattgefunden, gelten, bis auf die unten (Nr. 3) erwähnte Ausnahme, unverändert die Bestimmungen des römischen Rechts <sup>i</sup>. Hatte dagegen eine Theilung stattgefunden, so ist a) die Mutter von der Succession in den Nachlaß ihrer mit ihr gleichzeitig abgetheilten, ohne Nachkommenschaft verstorbenen Kinder ausgeschlossen <sup>k</sup>. b) Abgetheilte Schwestern und deren Kinder sind ausgeschlossen von der Erbfolge in den Nachlaß ihrer abgetheilten kinderlos verstorbenen Brüder, indem dieser Nachlaß vielmehr nur an die Brüder und Bruderkinder fällt, so wie an die unabgetheilten Schwestern <sup>l</sup>. c) Diese Ausschließung betrifft jedoch bloß das von dem gemeinschaftlichen Ascendenten ererbte unter (Mutter und) Geschwistern getheilte Vermögen <sup>m</sup> und fällt überdies weg, sobald keine dergestalt bevorzugten Erben vorhanden sind. Es wird demnach der Letzte unter mehreren abgetheilten kinderlos verstorbenen Brüdern, sowohl von der abgetheilten Mutter, als von seinen abgetheilten Schwestern und verstorbenen Schwestern Kindern beerbt <sup>n</sup>, und müssen auch die abgetheilten vollbürtigen Schwestern jedenfalls den Halbbrüdern, da diese in einer späteren Classe stehen, vorgehen <sup>o</sup>; desgleichen muß angenommen werden, daß in den Nachlaß des letzten ab-

getheilten Bruders die abgetheilten Schwestern und vorverstorbenen Schwestern Kinder zusammen mit unabgetheilten Schwestern succediren können, wenn jene dasjenige, womit sie abgetheilt worden waren, conferiren v. d) In den Nachlaß einer abgetheilten Schwester succediren alle Brüder und Schwestern und vorverstorbenen Brüder und Schwestern Kinder (desgleichen die Mutter) mit gleichem Rechte a.

3) Wenn bloß Kinder vorverstorbenen (voll- oder halb- bürger) Geschwister mit einander concurriren, so theilen sie den Nachlaß unter sich nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen r.

a S. besonders das Urtheil König Sigismunds III. von Polen vom Sonnabend nach Fronleichnam 1615. Esth. R. u. L. R. B. III. Tit. 9. Art. 4 u. 5. Tit. 10. Art. 10, 11, 13. S. oben § 357 N<sup>o</sup> 4 und unten § 370. Abweichender Meinung ist v. Helmersen (Abhandl. Lief. II. S. 127 fgg.), indem er, weil die Gnadenrechte keinen Unterschied zwischen wohlervorbenem und ererbtem Vermögen machen, annimmt, daß das wohlervorbene Vermögen, auf gleiche Weise wie das ererbte väterliche, auf das väterliche Geschlecht vererbe; dem mütterlichen Geschlecht dagegen gar kein Erbrecht in dem wohlervorbenen, sondern bloß im mütterlichen ererbten Vermögen zustehet; daß mithin gar keine besondere Erbfolge in das wohlervorbene Vermögen stattfindet, vielmehr alle Succession der Ascendenten und Seitenverwandten nur Geschlechtssuccession sei, und der Satz: „das Gut bleibt bei dem Blute, woher es kam“ insofern auf alles, auch auf das wohlervorbene Vermögen sich beziehe. Dagegen ist jedoch einzuwenden: 1) daß, nachdem durch die Gnadenrechte, und vollends durch das spätere Gewohnheitsrecht das weibliche Geschlecht in Beziehung auf das Erbfolgerecht (mit Ausnahme des Vorrechts des männl. Geschlechts zum Naturalbesitz der Landgüter und der größeren Erbportionen der männlichen Descendenten in Landgütern) dem männlichen Geschlecht ganz gleichgestellt worden, — gar kein Grund vorhanden ist, die Mutter von der Succession in das wohlervorbene Vermögen ihrer Descendenten, und ebensowenig daher auch die mütterliche Linie irgend davon auszuschließen. 2) Daß der Satz: „das Gut bleibt bei dem Blute, woher es kam“, und das darauf beruhende sog. Fallrecht (Eichhorn's Privatrecht § 336, Maurenbrecher's deutsches Recht § 553; s. auch unten § 370), der Natur der Sache

nach, bloß auf das von Ascendenten oder Seitenverwandten hergekommene, d. i. ererbte, keinesweges aber auf das wohl erworbenene Vermögen bezogen werden dürfe, daß vielmehr an letzterem beide Linien oder Geschlechter, das väterliche, wie das mütterliche, gleiche Rechte haben müssen. 3) Daß die Erbgutsqualität sich bloß auf Immobilien bezieht (wie oben im § 89 gegen v. Helmersen ausgeführt worden), folglich die von Helmersen allgemein und ausschließlich in Anspruch genommene Geschlechts- oder Linealsuccession auf Erbgüter beschränkt werden müsse.

b So wenig einerseits bezweifelt werden kann, daß in Livland, wie in Esthland, in früherer Zeit die deutsche Linealgradualsuccession ausschließlich practisch gewesen (s. oben § 357 *N* 2.), so richtig es ist, daß diese Successionsweise die natürlichere und für unsere Verhältnisse bei weitem angemessenere ist (vergl. die geistreiche Würdigung der verschiedenen Successionsordnungen in v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 197—218); — so kann doch auf der anderen Seite nicht geleugnet, und darf nicht übersehen werden, daß durch eine, seit ein Paar Jahrhunderten sich immer mehr feststellende Praxis die römisch- oder gemeinrechtliche Successionsordnung als die Grundlage der livländischen sanctionirt worden ist, wie eine Reihe oberrichterlicher Präjudicate und das im Wesentlichen übereinstimmende Zeugniß aller practischen Schriftsteller über das livländische Erbrecht bezeugen. Unter solchen Umständen ist auch die Wissenschaft genöthigt, sich einer entschiedenen Praxis anzuschließen, und darf sich bloß als Aufgabe stellen, einzelne auf offenbaren Irrthümern beruhende, inconsequente, auch in der Praxis nicht unstrittige Sätze zu widerlegen und auszumerzen. Wenn daher v. Helmersen l. c. S. 108—127 die gemeinrechtliche Successionsordnung als Grundlage der livländischen verwirft, so kann dies zwar dadurch entschuldigt werden, daß er zwischen der Succession in Erbgüter und anderweites Vermögen keinen Unterschied statuirt; — denn bei der Succession in Erbgütern und dem Fallrecht gelten allerdings andere Grundsätze (s. unten § 370); — allein da man mit der Praxis eine abweichende Succession in das übrige Vermögen, außer den Erbgütern, annehmen muß (s. *Ann. a.*), so ist auch die von der Praxis sanctionirte Successionsordnung dabei zu befolgen.

c S. Nielsen a. a. D. § 98 fgg., v. Samson § 259 fgg., 312 fgg. Abweichende, jedoch theils durch die Praxis nicht entschiedene, theils auf offenbaren Irrthümern beruhende, und daher zu verwerfende Ansichten sind: 1) daß die Seitenverwandten durch die Ascendenten unbedingt ausgeschlossen werden, wie von Buddenbrock (*Samml. Bd. II. S. 960 § 22*) will, und voll-

ends hat das von ihm aufgeführte Institut des Schoofffalls nie in Livland gegolten. Vergl. übrigens den von Nielsen S. 73 Anm. a. E. erzählten Fall. 2) Daß die entfernteren Ascendenten nicht nur durch die näheren, sondern selbst durch vollbürtige Geschwister und Geschwisterkinder ausgeschlossen werden, wie Nielsen § 122 behauptet.

a Nielsen § 134 fgg., v. Buddenbrock S. 962 § 26. Dagegen spricht v. Samson (Erbschaftsrecht § 262, 263, 340 fgg., 351), auf Grundlage des königl. schwed. Briefes v. 13. Septbr. 1686. Not. v. pag. 124 R., den Kindern der Halbgeschwister das Präsentationsrecht ab, was jedoch von der Praxis nicht recipirt ist. Vergl. v. Helmersen l. c. S. 149 fgg.

o Nielsen § 144 fgg., v. Buddenbrock S. 964 fgg. § 28, v. Samson § 350. — Die Beschränkung der Erbfolge durch die Gnadenrechte bis auf das fünfte Glied (s. oben § 357 N. 5, vergl. auch § 360) ist, sofern sie die Bedeutung hatte, daß in Ermangelung von Verwandten im fünften Gliede das Heimfallrecht des Lehns- und resp. Landesherrn eintrat, als durch die Allodification (§ 360) aufgehoben anzusehen, und braucht man sich deshalb nicht, wie von Nielsen § 198 und v. Samson § 358 Anm. geschieht, auf den N. U. v. 26. Novbr. 1801 zu berufen, welcher für die russischen Gouvernements dem Letzten seines Stammes eine Berechtigung ertheilte, welche ein solcher nach den Provincialrechten Liv- und Esthlands schon längst genoss. S. oben § 89 fgg. — Aber auch sonst ist jene Beschränkung von keiner practischen Bedeutung mehr; indem allgemein angenommen wird, daß ein Successionsrecht so weit stattfindet, als irgend Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser nachgewiesen werden kann.

f Dieses gründet sich auf das mittl. livl. RR. Cap. 62; wörtlich entnommen aus dem Waldemar-Erichsen Recht Art. 20. S. oben § 352 Anm. v, u. vergl. Gadebusch l. c. § 14, Nielsen § 101 u. 102, Samson § 316, v. Helmersen S. 131 fgg., welcher Letztere das Recht des Vaters, nicht ohne Grund, auf alle Ascendenten überhaupt ausgedehnt wissen will.

g Es gilt dies sowohl für vollbürtige, als für Halbgeschwister. Nielsen a. a. D. § 139. Vergl. auch v. Helmersen l. c. S. 145 fgg. u. unten Anm. o, und § 369 Anm. g.

h Die Praxis gründet dies auf das Cap. 62 des mittl. livl. RR., wo es heißt: „ — — Delet de moder van dem Söne, edder de süster van dem broder, de moder ervet wedder an de söne er gudt na erem dode, also deit de süster an den broder; överst de söne ervet nicht (*scil.* wedder) an de moder, noch de broder nicht (wedder) an de süster, synt se gedelet. — De vader ervet an de dochter, de bro-

der an de süster er guds, yft se unbemannet unde ungedelet syn.“ Diese Bestimmung, — aus dem Waldemar-Erichsen Recht Art. 21 (ält. RR. Art. 29 u. 30) entlehnt, und mit dem Cap. 51 des mittl. RR. (ält. RR. Art. 15., B. E. Recht Art. 5., f. oben § 352 Anm. g.) im Wesentlichen übereinstimmend, — bezieht sich ohne Zweifel auf das Verhältniß von Geschwistern, welche mit der Mutter in der gesammten Hand des väterlichen Gutes sich befunden, und auch nach der Theilung mit der gesammten Hand beliehen worden. Das „Wiedererben“ oder Zurückvererben von der Mutter an die Söhne und von den Schwestern an die Brüder erklärt sich daraus, daß Mutter und Schwestern ihren Antheil an dem resp. ehemännlichen und väterlichen Gute (nicht, wie die Brüder den ihrigen, als Lehnseigenthum, sondern nur) zur Leibzucht erhielten; daher dieser Antheil nach ihrem Tode auf die Söhne und resp. Brüder, als eigentliche Erben oder Lehnsfolger, zurückfiel, und selbst in dem Falle zurückfallen mußte, wenn die Mutter aus einer etwanigen zweiten Ehe, oder die Schwestern Descendenten hinterließen, indem auf diese das Lehn nicht vererben konnte. So lange dagegen Mutter und Geschwister ungetheilt das väterliche Erbe besaßen, vererbten sie nach dem Rechte der (ältesten Art der) gesammten Hand ihre (ideellen) Antheile an einander. S. oben § 352. Obgleich daher diese Bestimmungen in ihrer ursprünglichen Bedeutung ganz unanwendbar geworden, seitdem dem weiblichen Geschlecht ein wirkliches Erbrecht ertheilt worden, so werden sie dennoch, aber in ganz anderem Sinne, — wie er im Texte angegeben ist, — auch noch heutiges Tages, nach einer ganz entschiedenen und unbestrittenen Praxis, angewendet. Vergl. überhaupt v. Helmersen's Abhdl. S. 133 fgg.

i Nielsen § 98 fgg., 107 fgg., 118 u. 119; v. Samson § 315 fgg.

k Nielsen § 107 u. 108; Gadebusch § 14, v. Samson § 322; vergl. auch v. Helmersen S. 121 fg.

l Gadebusch § 15 u. 16, Nielsen § 107, 108, 111, 119; v. Buddenbrock S. 961 § 23; v. Samson § 322; v. Helmersen S. 137 fgg. u. 143. Letzterer nimmt zwar (S. 135 fg. u. 139 fg.) für sämmtliche, auch die entfernteren, Descendenten der Brüder ein Repräsentationsrecht in Anspruch; dies ist jedoch mindestens unpractisch. Vergl. Nielsen § 111 Anm. und § 119.

m Wenigstens kann nicht mehr aus dem Cap. 62 des RR. (f. oben Anm. n) gefolgert werden. Vergl. v. Helmersen S. 142 fg., auch S. 145 fg. und Nielsen § 119 a. E. Indessen scheint die Praxis zu schwanken, indem sie mitunter abgetheilte Mutter und Schwestern von der Succession gänzlich ausschließt. Vergl. Gadebusch § 16, v. Samson § 322.

n Nielsen § 119; v. Helmersen S. 143 fgg. *N* 4.

o Nielsen § 139 Anm. Entgegengesetzter Meinung ist, aus ganz unhaltbaren Gründen, v. Samson § 342. Vergl. dagegen v. Helmersen S. 145 fgg.

p Diesen Satz folgert v. Helmersen S. 136 fg., in ähnlicher Weise wie die übrigen Sätze aus dem Cap. 62 des *RR.* abgeleitet werden, aus Sylvesters Gnadenrecht § 5.

q Nielsen § 111, v. Buddenbrock a. a. D., v. Samson § 324, v. Helmersen S. 141 u. 144 *N* 6.

r Dies beruht auf altem Gewohnheitsrecht: Nielsen § 120 u. 135, v. Samson § 260, 321, 323, v. Helmersen S. 141 fg. — Dieses Gewohnheitsrecht läßt unberücksichtigt v. Buddenbrock a. a. D. S. 962 § 25, S. 963 § 26.

### § 369.

B) Erbfolgeordnung der Ascendenten und Seitenverwandten nach dem esthländischen Landrecht.

Nach dem esthländischen Landrecht werden

1) durch die Ascendenten alle Seitenverwandten ausgeschlossen *a*. Die näheren Ascendenten schließen die entfernteren aus, und mehrere gleich nahe theilen unter sich den Nachlaß nach Linien *b*.

2) Sind keine Ascendenten vorhanden, so kommen die vollbürtigen Geschwister und der vorverstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder zur Succession und theilen unter sich den Nachlaß ganz nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen *c*. Sind jedoch unter den Geschwistern sowohl abgetheilte, als nicht abgetheilte, so werden die ersteren von den letzteren ausgeschlossen *d*.

3) Wenn weder unabgetheilte noch abgetheilte vollbürtige Geschwister, noch Kinder von verstorbenen Geschwistern der Art vorhanden sind, so gelangt der Nachlaß an die Halbgeschwister und Kinder der vorverstorbenen Halbgeschwister *e*. Sie theilen unter einander gleichfalls nach den

Regeln des gemeinen Rechts *z*; aber auch unter ihnen schließen die unabgetheilten Halbgeschwister die abgetheilten aus *z*.

4) In Ermangelung von Halbgeschwistern und Halbgeschwisterkindern succediren die übrigen Seitenverwandten nach den Grundsätzen des römischen Rechts *n*, ohne daß es hier darauf ankommt, ob die gleichzeitig berufenen Erben unter einander abgetheilt sind oder nicht *i*.

*a* Esthl. R.-u. L. B. III. Tit. 9 Art. 1 u. 2. Daß namentlich die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder durch die Ascendenten ausgeschlossen werden, ist in der heutigen Praxis unbestritten. In älterer Zeit finden wir jedoch allerdings einiges Schwanken (vergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 533 fg. und Nielsen § 103—105), wodurch auch wohl der Zusatz veranlaßt sein mag, der sich in einigen Handschriften zum Art. 4 eod. tit. findet. Vergl. darüber oben § 366 Anm. *i*.

*b* R.-u. L. a. a. D. Art. 3.

*c* Das. Tit. 10 Art. 2, 3, 5, 6, 7. Namentlich theilen nach dem zuletzt angeführten Art. 7. Geschwisterkinder, wenn sie allein concurriren, den Nachlaß nach Köpfen und nicht nach Stämmen.

*d* Das. Art. 4, vergl. auch Art. 5 u. 6. Der Ursprung dieser Unterscheidung scheint derselbe, wie in Livland (§ 368 Anm. *n*) zu sein; denn der angef. Art. 4 verweist deshalb auf den von der Theilung unter Descendenten handelnden Art. 16, Tit. 8, B. III. des R.-u. L., und ein Urtheil des esthl. Oberlandgerichts v. J. 1635 (Riesenkampff S. 535 a. E.) beruft sich auf das Waldemar-Erichsche Recht. Spätere widersprechende Urtheile führt an Riesenkampff l. c. S. 536. Derselbe meint zwar ebendas. (und ihm spricht es Nielsen § 114 u. 116 nach), es müßten auch die unabgetheilten Geschwister vom Nachlaß eines abgetheilten Bruders oder einer abgetheilten Schwester durch die abgetheilten Geschwister ausgeschlossen werden; allein dies folgt keinesweges nothwendig aus dem umgekehrten, im angef. Art. 4 aufgestellten Satze. Auch scheint diese Meinung nicht die Praxis für sich zu haben.

*e* R.-u. L. a. a. D. Art. 8.

*f* Das. Art. 9 u. 11.

*g* Das. Art. 8: „ — — — so erben den Verstorbenen die unabgetheilten Halbbrüder *ic.*“

*h* Das. Art. 1, 13, 14. Insbesondere findet sich noch bestimmt: 1) daß Vater- und Mutterbrüder durch voll- u. halbbür-

tige Geschwister und deren Kinder ausgeschlossen werden, das. Art. 12; 2) daß es nicht auf die Nähe der Linie, sondern bloß des Grades ankommt, daß hier mithin nicht die deutsche, sondern die römische Computationsmethode gilt, indem es im Art. 14 heißt: „Und hier wird nicht angesehen, ob die seitlings nächste Magen oder Verwandten von der obersten Linie, das ist: von den Eltern, oder von der abwärts laufenden Linie, das ist: von Brüdern und Schwestern, auch von einem oder beiden Banden, herkommen; auch nicht, ob von einem Stamme zwei oder drey, vom andern vier, fünf oder mehr seyn, besondern allein: ob sie dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt seyn oder nicht ic.“ — Von der Beschränkung der Erbfolge bis zum fünften Gliede, wovon auch das R.-u.L.R. 1. c. Art. 1 u. 13 noch spricht, gilt auch für Esthland das oben § 368 Anm. e Gesagte.

i das. Art. 15: „Verstirbet auch ein Mann und vererbet sein Gut auf zweene oder mehr Brüder, die seine nächsten Magen seyn, sothane Brüder aber haben eine oder mehr weibliche Schwestern von voller Geburth, obgleich selbe Schwestern von den Brüdern geschieden oder ausgesteuert wären, so gehen sie dennoch zu ihres verstorbenen Verwandten Gütern zu gleichen Theilen.“ Ganz mißverstanden ist dieser Satz von Nielsen § 117 a. E.

### § 370.

#### b) Erbfolge in Erbgüter. Fallrecht.

Bei der Erbfolge in Erbgüter gilt das sog. Fallrecht oder Rückfallrecht (*ius recadentiae seu revolutionis*)<sup>a</sup>, in Folge dessen die Erbgüter mit Rücksicht auf die Seite, von welcher diese Güter gekommen sind, vererbt werden<sup>b</sup>, was man durch die Regeln ausdrückt: „paterna paternis, materna maternis“ oder „das Gut (Erbgut) bleibt bei dem Blute, woher es gekommen.“ Während dieses Fallrecht in der niedersteigenden Linie, der Natur der Sache nach, wegfällt, kann in der aufsteigenden und Seitenlinie dabei die gemeinrechtliche Successionsordnung (§ 368 u. 369) nicht befolgt werden, weil es hier zunächst auf die Linie ankommt, von welcher die Erbgüter herkommen. Es kann hier daher nur die Linealordnung in Anwendung gebracht

werden, und in jeder Linie entscheidet wiederum die Nähe des Grades, so daß in der ersten Linie der Vater o seine Descendenten (und ebenso die Mutter die ihrigen) ausschließt a; nur ausnahmsweise wird für die Geschwisterkinder (ersten Grades) des Erblassers ein Repräsentationsrecht angenommen e. Auf den Unterschied zwischen voller und halber Geburt kann es dabei insoweit nicht ankommen, als die vom Vater ererbten Güter gleichmäßig an die vollbürtigen Geschwister und die Consanguineen, die von der Mutter ererbten an die vollbürtigen Geschwister und die Uterinen vererben f. Dagegen ist, was über die Ausschließung der abgetheilten Geschwister oben (§ 368 Nr. 2 und § 369) angegeben worden, auch in Beziehung auf Erbgüter zu befolgen g. In der zweiten Linie kommen die resp. Großeltern des Erblassers und deren Descendenten nach der Nähe des Grades, in der dritten die resp. Urgroßeltern und deren Nachkommen zur Succession, und so fort, so lange noch Descendenten des ersten Erwerbers des Erbgutes vorhanden sind h. Fehlt es an solchen, so hört die Erbgutsqualität auf, das Gut nimmt die Natur eines wohlervorbenen an i, und wird nach den in den §§ 368 u. 369 angegebenen Grundsätzen vererbt k. — Hinsichtlich der Theilung der Erbgüter unter mehreren zugleich Berufenen muß angenommen werden, daß unter Geschwisterkindern, wenn sie mit Geschwistern concurriren, — in Livland auch wenn sie allein zur Succession kommen, — nach Stämmen, sonst aber überall nach Köpfen getheilt wird l.

a S. oben § 368 Anm. a.

b Nach dem estländischen Landrecht ist die Gültigkeit des Fallrechts bei Erbgütern außer allem Zweifel (S. die oben § 368 Anm. a. angeführten Stellen des R.-u. LR. und unten Anm. a u. f); in Livland dagegen nicht unbestritten. Namentlich erklärt Nielsen (§ 122, vergl. auch § 108 Anm.) es für unanwendbar; dasselbe

geschieht in dem Urtheil des livl. Hofgerichts v. 23. März 1728 in Sachen Bock wider Tolks; und wohl aus demselben Grunde übergeht v. Samson das Fallrecht ganz mit Stillschweigen. Allein es mußte sich das Fallrecht nicht nur nothwendig aus der Lehnsfolge, als Grundlage des heutigen livländischen Erbfolgerechts, entwickeln (vergl. oben § 357 N<sup>o</sup> 4), sondern es wird auch dessen fortdauernde Geltung durch mehrfache oberrichterliche Präjudicate aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte, so wie durch die im Lande allgemein, namentlich unter dem Adel verbreitete Ansicht bestätigt, wie bereits Gadebusch a. a. O. § 17, besonders aber v. Helmersen Tief. II. S. 21 fgg., 30 fgg., 52 fgg., 117 fgg., 127 fgg. nachgewiesen haben. Nur irrt Lestterer, wie oben § 368 Anm. a. gezeigt worden, darin, daß er das Fallrecht, ohne es auf Erbgüter zu beschränken (vergl. besonders S. 117 fgg.), ganz allgemein in Anwendung gebracht wissen will.

c Von einer Erbfolge des Vaters und der Mutter, so wie der Ascendenten überhaupt in Erbgüter kann freilich nur uneigentlich, und nur in dem Falle die Rede sein, wo der Vater dem Kinde (und ein Ascendent überhaupt seinem Descendenten) bei seinen Lebzeiten ein Erbgut abgetreten hatte, wie denn auch das Waldemar-Erichsche Recht Art. 20 und das mittl. livl. RR. Cap. 62 dieses Falles — in Beziehung auf Lehngüter — namentlich erwähnen. S. oben § 352 Anm. b und 368 Anm. f.

d Esthl. R.-u. RR. B. III. Tit. 9 Art. 4: „Stirbet ein Mann, der keine Kinder hinterlassen, so fällt sein Gut, was vom Vater herrühret, wieder an den Vater, und was von der Mutter hergekommen, wieder auf die Mutter; was er aber selbst erworben, es sey liegende oder fahrende Haabe, das erbet zugleich auf den Vater und Mutter.“ Vergl. damit Art. 2 u. 3. Eine inconsequente Anomalie enthält der Art. 5 ebendas., indem er der beerbten Wittwe, deren Kinder vor ihr ohne Descendenz mit Tode abgehen, zwar ganz richtig die Leibzucht in allen Gütern, für den Fall der Theilung mit des Mannes entfernteren Verwandten dagegen die Hälfte der wohlerworbenen Güter in Natur und die Hälfte der Erbgüter in Gelde zuspricht (s. oben § 266 Anm. n). Nach B. III. Tit. 9. Art. 2—4 verbunden mit Tit. 17 Art. 4 müßte sie nämlich 1) vermöge ihrer Wittwenrechte die Hälfte aller Güter überhaupt zur Leibzucht erhalten, und diese Hälfte der Substanz nach, nach ihrem Tode, an ihrer vorverstorbenen Kinder nächste Erben, weil nämlich diesen das dominium directum daran zusteht, vererben; 2) vermöge ihres Erbrechts als Mutter ihrer vorverstorbenen Kinder dagegen erhält sie, — als deren nächste und ausschließliche Erbin in allem übrigen Vermögen, außer den Erbgü-

tern, welche letztere vermöge des Fallrechts an der Kinder nächste Verwandten väterlicher Seite gelangen müssen, — die wohlverordneten Güter, deren Substanz nach, ungetheilt.

e Vergl. das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 10 Art. 10 (unten Anm. f.) und überhaupt v. Helmersen, bes. S. 131 fgg., der übrigens wie bereits oben § 368. Anm. 1 bemerkt wurde, zu weit geht, wenn er in der ersten Linie das Repräsentationsrecht in infinitum ausgedehnt wissen will. Dies ist um so weniger consequent, als das ältere deutsche und angestammte liv- und esthländische Recht, auf welchem gerade die Succession in Erbgüter noch gegenwärtig beruht, in der Seitenlinie überhaupt gar kein Repräsentationsrecht kannte (s. oben § 357 Anm. f.), dieses vielmehr von der Praxis, offenbar durch den Einfluß des römischen Rechts, für die Geschwisterkinder recipirt wurde, und daher auch nur auf diese zu beschränken, in keiner Weise aber auszudehnen ist.

f S. oben § 352 Anm. h, 357 Anm. g. und v. Helmersen Lief. II. S. 123, 135 fg. Anm. 89; vergl. auch das. S. 145 fgg. u. 205. — Esthländ. R.-u.LR. B. III. Tit. 10 Art. 10: „Hat aber der verstorbene Halbbruder auch Erbgüter verlassen, muß man in Acht nehmen, von welcher Linie dieselben herrühren, also daß die Erbgüter, so von der väterlichen Linie herkommen, auf die Halbgeschwister vom Vater und deren Kinder, und die von der Mutter Linien herfließenden Güter auf die von der Mutter halbgeschwisterte Brüder, Schwestern und deren Kinder verstimmen und getheilt werden; also daß gleichfalls die Halbbrüder und Schwestern in die Häupter, die Halbbrüder- und Schwester-Kinder aber in die Stämme, jegliche auf ihrer Seite, sothane Erbgüter theilen.“ Zwar könnte, bei dem Vorzuge, den das R.-u.LR. überhaupt den vollbürtigen vor den Halbgeschwistern einräumt (s. oben § 369 N<sup>o</sup> 3), es scheinen, als wenn auch in Beziehung auf Erbgüter die vollbürtigen Geschwister den Halbgeschwistern der betreffenden Linie vorgehen müßten; allein dies streitet durchaus gegen die Natur des Fallrechts, und der älteren Lehnfolge, aus der sich das Fallrecht entwickelt hat. — Hinsichtlich der Halbgeschwister erkennt übrigens auch Nielsen § 140 das Fallrecht an.

g Vergl. v. Helmersen S. 133 fgg., 142 fgg.

h S. überhaupt v. Helmersen S. 151 fgg. Das esthl. R.-u.LR. scheint hiermit nicht übereinzustimmen, indem es a. a. D. Art. 13 nach den Halbgeschwistern und deren Kindern bei den entfernteren Verwandten allein die Gradesnähe nach römischer Computation (das. Art. 14, oben § 369 Anm. h) entscheiden läßt, und hinsichtlich der Erbgüter bloß bemerkt: „nur daß die Seite, von welcher die Güter kommen, bei denselben verbleibe, und die andere

Seite mit Gelde nach der Aestimation ablege.“ Hiernach müßte man annehmen, daß nach esthländ. Landrecht das Fallrecht sich nur auf die Ascendenten, Geschwister und Geschwisterkinder erstrecke, in den entfernteren Graden der Seitenverwandtschaft dagegen sich bloß in ein Vorrecht zum Naturalbesitz der Erbgüter verwandle. Dies scheint übrigens offenbar auf einer Verwechslung des Vorrechts des männl. Geschlechts zum Naturalbesitz der Landgüter überhaupt (s. unten im 4. Titel die Lehre von Erbtheilungen) mit dem Fallrecht und auf einem unklaren Begriff von der Linealgradualsuccession zu beruhen.

i Vergl. oben § 89, bes. Anm. m.

k S. v. Helmersen a. a. O. S. 154 fgg., der übrigens, gegen die Praxis, auch hier die Linealgradualordnung, statt der modificirten römisch-justinianischen Successionsordnung, gelten lassen will. S. oben § 368 Anm. b.

l Vergl. esthl. R.-u.-K. B. III. Tit. 10 Art. 10; auch Art. 14.

### § 371.

#### IV. Besondere Succession in Kronsärenden und Arendegelder: 1) Succession in Arenden.

Ein aus landesherrlicher Gnade auf eine bestimmte Zahl von Jahren in Arende verliehenes Kronsgut geht nach dem Tode des Arendators oder Beneficiars bis zum Ablauf der Arendefrist auf seine Wittve und seine Descendenten über, jedoch dergestalt, daß das Gut nicht getheilt wird, sondern die Erben verpflichtet sind, entweder einen unter sich mit der Verwaltung des Gutes zu beauftragen, oder den Arendebesitz in gesetzlicher Art auf einen Dritten zu übertragen. In beiden Fällen werden alsdann die Einkünfte unter mehreren concurrirenden Erben in derselben Weise wie der übrige Nachlaß vertheilt <sup>a</sup>. Starb der Beneficiar, bevor er in den Besitz der verliehenen Arende getreten war, so genießen seine Wittve und Descendenten hinsichtlich dieser Arende dieselben Erbrechte, ohne daß es dazu einer besonderen Allerhöchsten Bestätigung bedürfte <sup>b</sup>. Hat der Beneficiar weder Wittve noch Descendenten hinter-

lassen, so fällt das Aрендegut an die Krone zurück, und können die anderweiten Erben des Beneficiars keinen Anspruch darauf machen <sup>c</sup>; die gesetzlichen Erben erhalten jedoch die Arente, mit dem Eintritte des ersten öconomischen Jahres, wenn sie sich zur Zahlung der gesetzlich veranschlagten vollen jährlichen Arendesumme verpflichten und gesetzliche Sicherheit leisten <sup>d</sup>. — Hatte der Beneficiarius noch bei seinen Lebzeiten das Arendegut einem Dritten gegen jährliche Zahlung cedirt, so kommen die von dem Cessionar ausbedungenen noch nicht bezahlten Revenüen der Wittve und den Descendenten des Erblassers zu gute <sup>e</sup>. Sind solche nicht vorhanden, so werden die dem verstorbenen Arentator noch nicht bezahlten Revenüen zur Kronscasse verrechnet <sup>f</sup>. Hatte der Beneficiarius bereits die volle Summe (Aversional) für die ganze Dauer der Verleihung vom Cessionar voraus erhalten, so bleibt das Arendegut, nach dem Contracte, im Besiß des Cessionars, ohne daß dieser zu einer neuen Zahlung an die Kronscasse verpflichtet wäre <sup>g</sup>.

<sup>a</sup> N. U. v. 28. Septbr. (S. U. v. 10. Decbr.) 1824 § 1. S. auch überhaupt den Ewod der Gesetze über Arendegüter (Bd. VIII.) Art. 150 fgg. Hiernach muß man annehmen, daß die unbeerbte Wittve die volle Arente erhalte, wie auch in der Praxis geschieht. Ueber den Antheil der beerbten Wittve an der Arente ist im Gesetze nichts bestimmt; sie dürfte wohl, nach Analogie ihres Erbrechts an verbrieften Geldern (s. oben § 265 u. 266), Kindes- theil erhalten.

<sup>b</sup> N. U. v. 28. Septbr. § 3. Die Arente wird in solchem Falle, beim Eintritt der Arendefrist, den Erben ohne Weiteres überlassen. Das. § 4.

<sup>c</sup> Das. § 5.

<sup>d</sup> Allerh. bestät. Senatsunterlegung vom 5. Juni 1806. Ewod a. a. D. Art. 150 P. 6. Ein gleiches Vorzugsrecht zum Arendebesiß gegen Zahlung der Arendesumme genießen auch die Erben derjenigen Beneficiare, welchen die Arente auf Lebenszeit verliehen worden war. Ebendas. u. Ewod Art. 152.

e R. U. v. 28. Septbr. 1824 § 1.

f Das. § 5.

g Das. § 1.

### § 372.

#### 2) Succession in Arendegelder.

Wenn dem Beneficiar statt des Arendegutes eine bestimmte jährliche Geldsumme — Arendegeld — vom Monarchen verliehen worden ist, so geht das Recht auf dieses Arendegeld gleichfalls auf die Wittve und die Descendenten des Beneficiars über, nach denselben Grundsätzen, wie hinsichtlich der Arenden selbst angeordnet ist <sup>a</sup>. Sind weder Wittve noch Descendenten nachgeblieben, so hören alle dergleichen Geldzahlungen mit dem Todestage des Beneficiars auf, ohne daß Anforderungen irgend einer Art von Seiten anderer, nicht in niedersteigender Linie von dem Erblasser abstammenden Erben, oder fremder Personen, aus welcher Art von Rechtsgeschäften es auch sei, berücksichtigt werden dürfen <sup>b</sup>. Solche Geldzahlungen aber, welche vor Bestimmung einer Arende, und vor der Bestignahme derselben, ohne Anrechnung der Arendefrist, ausgesetzt waren, werden mit dem Todestage des Beneficiars, wenn derselbe auch Wittve und Descendenten hinterlassen haben sollte, eingestellt <sup>c</sup>.

<sup>a</sup> R. U. v. 24. Septbr. 1824 § 4. Swod a. a. D. Art 150

P. 4.

<sup>b</sup> Das. § 5. Swod l. c. P. 5.

<sup>c</sup> Das. § 4. Swod. P. 4.

### §. 373.

v. Besondere Erbfolge in das Heergewäte und die Gerade.

Ueber die Erbfolge in das Heergewäte enthält das livländische Landrecht keine spätere, als die in der ge-

schichtlichen Einleitung <sup>a</sup> erwähnten Bestimmungen, außer daß die Bestandtheile desselben durch spätere Gewohnheit, wie es scheint im funfzehnten Jahrhunderte, sehr vermehrt worden sind <sup>b</sup>. Das esthländische Ritter- und Landrecht hat das Institut des Heergewätes ganz in derselben Weise, wie es in den erwähnten älteren Rechtsquellen vorkommt, aufgenommen <sup>c</sup>, nur hinsichtlich der Bestandtheile desselben unterscheidet es das Heergewäte des Sohnes von dem des nächsten Schwertmagens <sup>d</sup>.

Sehr bestritten ist die Frage, ob und in wie weit das Heergewäte noch heutigen Tages practisch sei <sup>e</sup>. So viel ist gewiß, daß dasselbe bereits seit längerer Zeit bei Erbschaften nicht mehr berücksichtigt zu werden pflegt <sup>f</sup>; da es jedoch durch kein Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden, so dürfte der dazu Berechtigte (d. i. der älteste Sohn, oder, in dessen Ermangelung, der nächste Schwertmagen, und, fehlt auch ein solcher, der Fiscus <sup>g</sup>) auch noch jetzt befugt sein, die zum Heergewäte gehörigen Stücke <sup>h</sup> als Präcipuum aus dem Nachlaß zu fordern, sofern sie im Nachlaß in Natur vorrätzig sind <sup>i</sup>.

Die Gerade (Nistelgerade) des alten Rechts <sup>e</sup> ist noch in so weit practisch, als auch heut zu Tage das Geschmeide der Mutter, bei der Theilung des Nachlasses derselben, vorzugsweise deren Töchtern zugesprochen wird, jedoch nicht als ein Voraus, indem der Werth des Geschmeides ihnen in ihr Erbtheil eingerechnet wird <sup>l</sup>.

<sup>a</sup> S. oben § 353 u. 354 a. C.

<sup>b</sup> S. das sehr umfassende Verzeichniß desselben, wie es in Liv- und Esthland üblich war, in Hupel's neuen nord. Miscellan. Sk. 11 u. 12. S. 375 fgg. und in de Bray essai critique sur l'histoire de la Livonie. Bd. 1. S. 310 fgg. Vergl. auch v. Bunge's Beiträge zur Kunde der livländ. Rechtsquellen S. 74. j

<sup>c</sup> R.-u. LR. B. III. Tit. 15.

a Das Heergewäte des Sohnes soll nach Art. 1 tit. cit. „nicht höher gerechnet und ausgerichtet werden, als das beste Pferd mit einem guten Sattel, Zaum, ein Paar Pistolen und Degen, dazu des Vaters Petschier.“ Zum Heergewäte des nächsten Schwertmagens soll nach Art. 3 eod. gehören: „das beste Pferd mit dem Sattel, zwei Knechtspferde mit den Satteln, und alle Waffen, die er (der Erblasser) an seinem Leibe geführet hat.“

e Manche, wie z. B. v. Samson § 197 Anm. \*, auch v. Buddenbrock S. 971 § 35, wollen die heutige Anwendbarkeit ganz in Abrede stellen, und zwar wegen der Aufhebung des Lehnrechts, wiewohl mit diesem das Heergewäte keinesweges nothwendig zusammenhängt. Andere, z. B. Nielsen § 154 Anm. \*\*), desgl. v. Buddenbrock, Samml. der Ges. Bd. I. S. 47 Anm. b, vergl. auch S. 38 Anm. b, — erklären zwar das alte Heergewäte für ungebräuchlich, bemerken aber dabei, daß heut zu Tage einige andere Sachen, wenigstens dem ältesten Sohne, als Präcipuum zugestanden zu werden pflegen, worüber sich jedoch keine feste Praxis gebildet.

f Daß in Liv- und Esthland noch im 17ten und im Anfange des 18ten Jahrh. das Heergewäte üblich war, ersieht man aus derzeitigen Präjudicaten der Landesbehörden bei Gadebusch a. a. D. § 7, bei v. Samson l. c. und bei Riesenka mpff l. c. S. 538 und 539.

g Livl. RR. Cap. 28, 55, 59 u. 231, und damit übereinstimmend das esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 15 Art. 1, 2, 4, 7, 9.

h Es fragt sich hier nur, welche Bestimmungen über die Bestandtheile des Heergewätes in Anwendung zu bringen seien. Das erweiterte Heergewäte des späteren Mittelalters (s. oben Anm. b) ist schon längst in Vergessenheit gekommen. Im livländ. RR. werden die Bestandtheile in den Cap. 21 u. 28 verschieden angegeben (s. oben § 353 Anm. a u. § 354 Anm. k); die erstere Bestimmung dürfte aber, als auf einheimischer Quelle beruhend, vor der letzteren, die aus fremder Quelle floss, den Vorzug verdienen, wenn nicht die Unterscheidung zwischen Ritter- und Knechtsheergewäte bei der heutigen Anwendbarkeit Schwierigkeiten verursachte. Für Esthland müßte wohl die Bestimmung des R.-u. LR. a. a. D. Art. 1 u. 3 (s. oben Anm. a) als Norm angenommen werden, wiewohl davon die ältere Praxis, nach Riesenka mpff a. a. D., häufig abwich.

i Denn nur so weit darf überhaupt das Heergewäte gefordert werden, wie sowohl das livl. RR. Cap. 21 u. 59, als auch das esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 7 anordnen. Aber auch hier ist sowohl in Livland als in Esthland von der Praxis mitunter dem Ge-

setz entgegen entschieden, und dem Berechtigten statt des Heergewätes eine Summe Geldes (bald 200, bald 300 Rthlr., bald 100 Ducaten rc.) zugesprochen worden. S. Gadebusch und Riesenkampff a. a. D.

k S. oben § 353 a. E.

1 Vergl. hinsichtlich der Praxis in Livland v. Samson § 290. S. auch v. Buddenbrock a. a. D. Bd. I. S. 48 Anm. b, und oben § 268 Anm. k. Auch in Esthland pflegt man es in eben der Art mit dem Geschmeide der Mutter zu halten.

## B. Außerordentliche Erbfolge.

### § 374.

#### I. Succession der Corporationen, Anstalten &c.

Wenn Jemand stirbt, ohne über sein Vermögen eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben, und ohne einen successionsfähigen Ehegatten oder Verwandten zu hinterlassen, desgleichen wenn die etwanigen Verwandten oder der Ehegatte sich binnen der gesetzlichen Frist nicht zum Empfange des Nachlasses melden, so treten folgende Fälle der außerordentlichen Succession ein: 1) der Universität Dorpat fällt der Nachlaß ihrer unter solchen Umständen verstorbenen Mitglieder zu <sup>a</sup>, so wie allen Lehranstalten überhaupt der Nachlaß der bei denselben angestellten Schulbeamten <sup>b</sup>. — 2) Wenn ein alter und gebrechlicher Mensch, den seine Verwandte verstoßen haben oder nicht gehörig verpflegen, in ein Hospital oder eine Armenanstalt aufgenommen worden, so fällt sein Nachlaß an diese Anstalt, und werden seine Verwandte von der Erbfolge ausgeschlossen; jedoch haben sie das Recht, wenn zum Nachlasse ein Erbgut gehört, solches binnen der gesetzlichen Zeit einzulösen <sup>c</sup>. — 3) Ein unentgeltlich im livländischen adeligen Fräuleinstifte unterhaltenes und dort mit Tode abge-

hendes Fräulein vererbt ihren Nachlaß an das Stift. Diejenige, welche das Stift früher verläßt, muß dieses Casucrecht des Stiftes an ihren Nachlaß, wenn sie es vermag, mit 80 Rubeln lösen <sup>a</sup>.

<sup>a</sup> Allerh. bestätigtes Statut der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820 § 16 u. 187.

<sup>b</sup> Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. Juni 1821.

<sup>c</sup> Königl. schwed. Kirchenordnung v. 3. Septbr. 1686 Cap. 28 § 13. Not. d pag. 181 LL.

<sup>d</sup> Allerh. bestät. Statut des Fräuleinstifts vom 26. Septbr. 1797 § 9.

### § 375.

#### II. Succession des Fiscus oder der Krone.

Findet keiner der im vorhergehenden Paragraph erwähnten Fälle statt, und treten auch keine derjenigen Fälle der außerordentlichen Succession ein, welche das gemeine Recht <sup>a</sup> und das russische Reichsrecht <sup>b</sup> anordnen, so fällt der Nachlaß der Krone anheim, und fließt in den Reichsschatz <sup>c</sup>. Die Krone hat bei der Erwerbung eines solchen caducirten Nachlasses dieselben Verpflichtungen, wie ein wirklicher Erbe <sup>d</sup>.

<sup>a</sup> Namentlich sind die in dem römischen Recht angeordneten Fälle, sofern sie nicht auf Eigenthümlichkeiten der römischen Verfassung beruhen, in Liv- und Esthland ohne Zweifel anwendbar.

<sup>b</sup> Vergl. überhaupt den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 727 fgg.

<sup>c</sup> S. vorzüglich die in dieser Beziehung zunächst anzuwendenden Bestimmungen des russischen Reichsrechts: Swod a. a. D. Art. 729. Vergl. auch den S. U. an das livländ. Hofgericht vom 15. März 1823 und das livl. RR. Cap. 9 und 58.

<sup>d</sup> Swod a. a. D. Art. 779. Vergl. auch das livl. RR. Cap. 58 und v. Samson a. a. D. § 358 — 364.

## Zweiter Artikel.

## Von der testamentarischen Erbfolge.

## §. 376.

## I. Geschichtliche Einleitung. Quellen.

Außer den Vermächtnissen zum Besten milder Stiftungen, welche schon früh in Liv- und Esthland vorkommen <sup>a</sup>, finden wir Testamente im Sinne des römischen Rechts weder im Landrecht der angestammten Periode, noch der späteren Zeit. Die unter diesem Namen seit dem funfzehnten Jahrhundert vorkommenden Urkunden <sup>b</sup> enthalten zwar Verfügungen auf den Todesfall, allein es fehlt ihnen sowohl die römischrechtliche äußere Form, indem der Regel nach nur zwei bis drei Zeugen vorkommen, als auch ein wesentliches Stück der inneren Form: die directe Erbeseinsetzung. Gewöhnlich sind sie von kinderlosen Personen errichtet, und die Ausführung der darin angeordneten Verfügungen ist besonderen Testamentsexecutoren (Testamentarien) anvertraut <sup>c</sup>. Was in den Rechtsbüchern und übrigen älteren Rechtsquellen über Vergabung auf den Todesfall vorkommt, scheint mehr auf Erbverträge bezogen werden zu müssen, und betrifft fast ausschließlich die Beschränkung der Veräußerung von Erbgütern <sup>d</sup>. Während das esthländische Ritter- und Landrecht in der Lehre von Testamenten in vielen Beziehungen das römische Recht adoptirte <sup>e</sup>, scheint dasselbe in Livland in dieser Beziehung wenig Eingang gefunden zu haben, desto leichter erhielt aber daselbst Gültigkeit die königlich schwedische Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, da diese ganz auf denselben Grundsätzen beruhete, wie das ältere livländische Landrecht <sup>f</sup>. Sie bildet auch gegenwärtig die Hauptquelle der livländischen Testamentslehre,

und hat theilweise auch in Esthland, neben dem Ritter- und Landrecht, Anwendung erhalten g. Bei der Verschiedenheit, welche sich zwischen dem römischen Recht und der Testamentsstadga in den Grundprincipien findet, darf das römische Recht, besonders in Livland, nur mit vieler Vorsicht in der Testamentslehre angewendet werden h. Das russische Recht hat in dieser Lehre nur in Beziehung auf die von Testamenten zu entrichtenden Abgaben Gültigkeit erhalten i.

a S. oben § 351 Anm. v. Vergl. auch das Wald.-Erichsche Recht Art. 15 (ält. RR. Art. 23, mittl. RR. Cap. 57) a. E.: „wat se vor ere seele gaff.“ S. oben § 267 Anm. v.

b S. z. B. das Testament des Otto von Irkulle v. J. 1417 in v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts S. 349 fgg., das Testament des Otto von Lode v. J. 1468 u. a. — Das Testament des Bertold von Cokenhusen vom J. 1392 in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 17 S. 93 fgg. ist ein stadtrechtliches.

c Vergl. die beiden in der Anm. v. angeführten Testamente und v. Helmersen a. a. D. § 146.

d S. bes. das mittl. livl. RR. Cap. 45 — 47, auch Cap. 50. Vergl. über die abweichende Ansicht v. Helmersen's (a. a. D. § 56, und Abhandlungen Lief. I. S. 21 fgg.) oben § 89 Anm. v.

e B. III. Lit. 1 — 5. Fast nur in Beziehung auf die äußere Form ist das R.-u.LR. dem älteren Rechte treu geblieben.

f Nach der Vorrede dieses Gesetzes liegen demselben hauptsächlich die eingeforderten Berichte aller Hofgerichte (also wohl auch des livländischen) über das damalige Gewohnheitsrecht zum Grunde.

g S. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 527, 528, 529.

h Mit Unrecht hat v. Samson in seinem livländ. Erbschaftsrecht in der Testamentslehre das römische Recht als eine Hauptquelle angesehen, und viele Bestimmungen desselben in sein Werk aufgenommen, welche den Hauptprincipien der Testamentsstadga ganz zuwider sind, und daher in Livland gar keine Anwendbarkeit finden dürften. Namentlich sind die Lehren des röm. Rechts von der Form der Testamente, von Notherben und vom Pflichttheil, von privilegierten und von ungültigen Testamenten, desgleichen von Codicillen in Livland größtentheils unanwendbar. Dagegen gilt hauptsächlich hinsichtlich der Legate und Fideicommissa fast ausschließ-

lich, wiewohl nicht ohne Modificationen, römisches Recht, da die provinciellen Rechtsquellen fast gar keine Bestimmungen darüber enthalten. Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht § 211.

i G. den Swod der Gesetze über Poschlinien (Bd. V.) Art. 95, 133, 333, 336 fgg., 344, 369.

### § 377.

#### II. Wesen des Testaments. Von Codicillen und der Codicillarclausel.

Während das esthländische Landrecht, dem römischen Rechte folgend, das Wesen des Testaments in die Einsetzung eines directen Erben setzt <sup>a</sup>, erkennt das livländische dieses Erforderniß durchaus nicht für unbedingt nothwendig, indem es unter einem Testament jede von einem Erblasser auf den Todesfall einseitig gemachte Verfügung über sein Vermögen, oder einen Theil desselben versteht <sup>b</sup>, und nichts von einem Unterschiede zwischen Testament und Codicill weiß <sup>c</sup>. Die ganze Lehre des röm. Rechts von Codicillen ist daher in Livland unpractisch <sup>d</sup>, und die sog. Codicillarclausel — wiewohl sie in der Praxis nicht selten vorkommt — durchaus überflüssig <sup>e</sup>. Die Lehre von der Widerruflichkeit jedes Testaments durch den Testator ist dagegen ganz nach den Grundsätzen des röm. Rechts zu behandeln <sup>f</sup>.

Zur Gültigkeit eines Testaments wird erfordert: 1) daß der Testator fähig sei, ein Testament zu errichten; 2) daß der im Testamente Bedachte auch fähig sei, durch legtwilige Zuwendung etwas zu erhalten; 3) daß der Testator nicht über solches Vermögen testire, worüber ihm keine, oder nur eine beschränkte Dispositionsfähigkeit zusteht; 4) daß das Testament in der gesetzlichen Form abgefaßt sei.

<sup>a</sup> Esthl. R.-u. L. B. III. Tit. 1 Art. 8: „Das Fundament und nothwendigste Stück eines Testaments ist die Einsetzung eines oder mehrer Erben.“

b Dies ergibt ſich deutlich aus dem Geſamttinhalt der Teſtamentsſtadga v. 3. Juli 1686, beſonders aus folgenden Stellen des § 5: „Was nun für Verordnungen und Willkühr dergestalt rechtlich und Teſtamentsweiſe abgefaſſet und gemacht worden, ſolchen muß von dem, der zuerſt das Teſtament empfangen, als auch deſſen Nachkömmlingen, — unverbrüchlich und unabweichlich, ferner je und alle Wege in allen Stücken, nachgelebet werden. — — Hat einer mehr teſtirt, als Unſere Rechte und dieſe Verordnungen mitbringet, muß das Teſtament gerichtet und dahin reducirt werden, was dem Rechte und dieſer Verordnung ähnlich (d. h. entſprechend) iſt, und deſfalls das ganze Teſtament in dem, was zuläſſig iſt, nicht umbgeſtoſen werden.“ Die letztere für die Beurtheilung der Anwendbarkeit vieler Sätze des röm. Rechts vorzüglich wichtige Beſtimmung, wird auch von der landrechtl. Praxis in Eſthland beſonders berücksichtigt. S. Rieſenkampff's Marginalien ad III, 3, 5, bei Ewers S. 529.

c Auch das eſthl. R.-u. L. ſpricht übrigens nirgends ausdrücklich von Codicillen.

a Mit Unrecht nehmen also v. Samſon (a. a. D. § 646 — 661, vergl. mit § 365, 366, 382, 439, 553, 573, 678) und Nieſen (Erbfolgerecht § 208, 311 — 313, ſ. auch deſſen Formulare (Dorpat, 1826. 8.) S. 392 fgg.) die Lehre von Codicillen in das livländiſche Erbrecht mit auf.

e Sie wird überflüſſig gemacht durch die in der Anm. v. angef. Beſtimmung der Teſt.-Stadga v. 1686 § 5.

f Eſthl. R.-u. L. B. III. Tit. 3. Art. 1 u. 2. Vergl. v. Samſon § 370 fgg., wo übrigens mehrere unanwendbare Beſtimmungen des gemeinen Rechts aufgenommen worden.

## § 378.

### III. Teſtamentſfähigkeit: 1) active.

Der Regel nach hat Jeder das Recht, ein Teſtament zu errichten, der im vollen Gebrauche ſeiner Verſtandes- und Geiſteskräfte a, und überhaupt fähig iſt, über ſein Vermögen gültig zu diſponiren b. Unfähig ſind daher:

1) Rasende und Wahnsinnige, und Verſtandesloſe überhaupt, die es nämlich zur Zeit der Teſtamentserrichtung ſind c. Ihnen ſind gleichzuſtellen nicht nur diejenigen, welche ſich bei Errichtung des Teſtaments in einer temporären

Geistesabwesenheit befinden, z. B. Betrunkene <sup>a</sup>, sondern auch gerichtlich erklärte Verschwender <sup>e</sup>, und überhaupt Alle, denen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist <sup>f</sup>. Körperliche Krankheiten und Gebrechen dagegen sind kein Hinderniß zur Errichtung eines Testaments <sup>g</sup>, so lange der damit Behaftete seines Verstandes mächtig ist, und aus demselben Gesichtspunkte ist auch die Beschränkung der Testamentsfähigkeit der Taubstummen zu beurtheilen <sup>h</sup>.

2) Unmündige, so lange sie unter Vormundschaft stehen <sup>i</sup>, in welcher Beziehung die allgemeinen Bestimmungen über die Dispositionsfähigkeit Minderjähriger gelten; Minderjährige können über Immobilien nur mit Genehmigung ihres Curators testiren <sup>k</sup>. Unter väterlicher Gewalt stehende Kinder sind in Beziehung auf ihr etwaniges Sondergut auch nur in soweit beschränkt, als sie unmündig und resp. minderjährig sind <sup>l</sup>.

3) Ehefrauen dürfen, da sie unter der Vormundschaft ihrer Ehemänner stehen, nur mit deren Beirath und Einwilligung über ihr besonderes Vermögen auf den Todesfall verfügen <sup>m</sup>; über ihr bewegliches Vermögen testirt nach esthländischem Landrecht die Ehefrau unbeschränkt <sup>n</sup>.

4) Majestätsverbrecher <sup>o</sup>, und überhaupt alle Verbrecher, welche zum bürgerlichen Tode verurtheilt worden, sind von der Testamentsfähigkeit ausgeschlossen, weil ihnen überhaupt alle Fähigkeit, über ihr Vermögen zu verfügen, genommen ist <sup>p</sup>.

<sup>a</sup> Test.-Stadga. § 9. Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 1 Art. 1.

<sup>b</sup> Bergl. das esthl. R.-u.LR. a. a. D.

<sup>c</sup> R.-u.LR. a. a. D. und Art. 3. Bergl. die Test.-St. § 9 und v. Samson § 388, 391—393. S. auch oben § 40.

<sup>d</sup> Nielsen's Erbfolgerecht § 236 a. E.

o R.-u.L.R. B. III. Tit. 1 Art. 3. Vergl. oben § 41 und v. Samson § 388, 397; Nielsen § 243.

f Vergl. v. Samson § 388, 398.

g R.-u.L.R. a. a. D. Art. 1 und oben § 39.

h R.-u.L.R. Art. 3. Urtheil des livl. Hofgerichts vom 29. April 1752 in S. der Landrätthin G. v. Preis, wider J. v. Burmeister ic. S. oben § 39 a. E. und vergl. v. Samson § 401—403, 449 Anm. Nielsen § 237.

i R.-u.L.R. a. a. D. Die Test.-St. § 7 spricht zwar bloß von Jünglingen, und gestattet Jungfrauen die Testamentserrichtung, wenn sie gleich unter Vormundschaft stehen, sobald sie mannbare geworden und zu gutem Verstande gekommen sind. Allein seit Aufhebung der nothwendigen Geschlechtstutel durch den R. U. v. 22. Decbr. 1785 ist das weibliche Geschlecht dem männlichen in dieser Beziehung gleichgestellt, wiewohl von der Praxis die Zuziehung eines Curators verlangt zu werden pflegt. S. oben § 42 u. 43.

k S. überhaupt den R. U. v. 22. Decbr. 1785 und oben § 45, 314, 343 und 344.

l S. oben § 295, 297, 299. Darnach ist auch zu beschränken das esthl. R.-u.L.R. a. a. D. Art. 1, wenn es verlangt, daß der Testator sui iuris sei.

m Test.-St. § 6. R.-u.L.R. B. II. Tit. 14. S. die näheren Bestimmungen oben § 258. N<sup>o</sup> 1. Was die Test.-St. über das in der Gütergemeinschaft begriffene Vermögen enthält, ist unanwendbar. S. oben § 257.

n R.-u.L.R. B. III. Tit. 1 Art. 2. S. oben § 258.

o Das. Art. 3.

p Nach den in dieser Beziehung in Liv- und Esthland geltenden (s. oben § 38) Bestimmungen des russischen Rechts: Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 612. Vergl. v. Samson § 388—390. Anderer Meinung ist Nielsen l. c. § 244, der hier aber gesetzliche und testamentarische Erbfolge mit einander verwechselt.

## § 379.

### 2) Passive Testamentsfähigkeit.

In einem Testamente kann Jeder bedacht werden, dem nicht die Erbfähigkeit im Allgemeinen, ohne Unterschied der testamentarischen, vertragsmäßigen und gesetzlichen Erbfolge a, oder die Fähigkeit Eigenthum überhaupt, oder an bestimmten Arten von Sachen zu erwerben b, vom Gesetz

abgesprochen ist. In Beziehung auf testamentarische Erbfolge insbesondere ist nur zu bemerken, daß 1) den evangelisch-lutherischen Kirchen vermachte Capitalien bis zum Werth von 1000 Rbl., so wie Sachen, die diesen Werth nicht übersteigen, von den Kirchenvorstehern, ohne besondere Genehmigung der Vorgesetzten, angenommen werden dürfen; die Oberkirchenvorsteherämter, Stadtkirchenräthe, Kirchen-Collegien oder Convente und die ihnen gleichstehenden Behörden haben das Recht, Vermächtnisse bis zum Belaufe von 5000 Rbl. anzunehmen; zur Annahme eines Vermächtnisses von höherem Werth ist die Bestätigung des Generalconsistoriums erforderlich, und wenn dasselbe die Summe von 10,000 Rbl. übersteigt, so muß durch das Ministerium des Innern die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. Ist dem Vermächtniß eine Bedingung hinzugefügt, so wird in jedem Falle durch das Generalconsistorium dem Ministerium des Innern darüber vorgestellt. Kann die Bedingung nicht angenommen werden, so wird das Legat dem Testator oder dessen gesetzlichen Erben zurückgegeben c. — 2) Nach dem esthländ. Landrecht darf „unehrlichen Personen“ durch Testament Nichts zugewendet werden a.

a S unten § 397.

b S. oben § 114 fgg., 117.

c Evangel. Luther. Kirchengesetz v. J. 1832 § 464.

d Esthl. R.-R. B. III. Tit. 2 Art. 3 a. E., wo in Ewers' Ausgabe durch einen Druckfehler unehelich st. unehrl. steht. S. das. S. 633.

### § 380.

IV. Vom Vermögen über welches durch Testament verfügt werden kann: 1) beschränktes Vermögen.

Es darf Niemand über fremdes, sondern nur über sein eigenes Vermögen auf den Todesfall verfügen. Was

daher z. B. ein Mitglied einer Gesellschaft auf den Todesfall Jemandem zuwendet, darf nur von seinem Antheil an dem in der Societät begriffenen Vermögen verstanden werden <sup>a</sup>. Aber auch bei dem eigenen Vermögen finden Beschränkungen statt, welche theils auf dem Unterschiede zwischen wohlervorbenem und ererbtem Vermögen, theils auf anderen Gründen beruhen. Es hat

1) der Testator in der Regel nicht das Recht, über seine Erbgüter, und zwar weder über die Substanz derselben, noch über die Früchte <sup>b</sup> auf den Todesfall zu verfügen, indem vielmehr die Erbgüter nach seinem Tode nothwendig auf seine gesetzlichen Erben übergehen müssen, und denselben nicht entzogen werden dürfen <sup>c</sup>. Diese Beschränkung fällt jedoch weg, sobald der Testator der letzte seines Stammes ist <sup>d</sup>, oder zur Vergebung der Erbgüter die Einwilligung der nächsten Blutsfreunde erhalten hat <sup>e</sup>. Desgleichen kann der Testator, wenn er kein wohlervorbenes Vermögen hat, den zehnten Theil von dem Werthe der Erbgüter, nach Abzug der Schulden und sonstigen auf dem Nachlaß ruhenden Lasten, zu frommen und milden Zwecken vermachen <sup>f</sup>. Auch hat er die Befugniß, seinen nächsten gesetzlichen Erben, wenn rechtmäßige Gründe vorhanden sind, in Beziehung auf die Erbgüter zu enterben <sup>g</sup>.

2) Ueber eine fideicommissarische Stiftung darf der Fideicommissbestizter nicht weiter verfügen, als er dazu durch den Stifter ermächtigt ist, es sei denn, daß kein Fideicommissfolger mehr vorhanden und die Stiftung dadurch als erloschen zu betrachten wäre <sup>h</sup>.

3) Ueber Kronsarenden oder deren Revenüen, so wie über Arendegelder, darf der Beneficiar zum Besten solcher Erben, welche in dieselben gesetzlich succediren dürfen (§

371 fg.), nach Willkür verfügen, und namentlich dieselben nur einem jener Erben zuwenden und die anderen davon ausschließen; jede testamentarische Verfügung zu Gunsten anderer Personen ist aber ungültig i.

a Test.-St. v. 3. Juli 1686 § 6. C. oben § 216 Anm. a. Vergl. übrigens auch § 378 Anm. m.

b Vergl. das Urtheil des livl. Hofgerichts vom 1800, in Sachen Wulff's Erben wider Wulff, das Gut Grundsahl betreffend, und das esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 2. C. oben § 261 Anm. c., § 262 Anm. n.

c livl. RR. Cap. 45. Test.-St. § 1 u. 3. Esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. Tit. 11 Art. 1 u. 2. Vergl. überhaupt oben § 89, wo auch in der Anm. b. die abweichende Meinung v. Helmerfen's (Abhandlungen Lief. I. S. 31 fgg.) widerlegt ist.

d Not. c. a. C. pag. 156 F. Vergl. das mittl. livl. RR. Cap. 45 und das esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1.

e Ebendas. Dies folgt überhaupt daraus, daß die Veräußerung bloß zum Besten der nächsten Blutsfreunde beschränkt ist. C. oben § 89.

f Test.-St. § 1.

g Ebendas. C. unten §. 382. Anm. b.

h Ebendas. § 5. C. unten § 396.

i R. II. v. 28. Septbr. 1824 § 2 und § 5 a. C.

## §. 381.

### 2) Unbeschränktes Vermögen.

Dagegen kann der Testator über alles übrige Vermögen, hinsichtlich dessen er nicht in der angegebenen Weise beschränkt ist, nach freier Willkür verfügen. Namentlich darf er demnach sein gesamntes bewegliches, so wie sein wohlervorbenes unbewegliches Vermögen auf seinen Todesfall hinterlassen, wem er will, sowohl seinen nächsten gesetzlichen Erben, als auch, mit deren Uebergehung, an anderen Verwandten, oder auch ganz fremden Personen, dergleichen milden Stiftungen; um so mehr darf er dasselbe unter seinen gesetzlichen Erben nach Willkür vertheilen a,

und ebenso dem eingesetzten Erben die Art der Benutzung und Verwaltung nach Gutbefinden vorschreiben <sup>b</sup>. Wenn jedoch der Testator unmündige Kinder hat, die noch nicht erzogen sind, und sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, noch auch ererbtes Vermögen haben, woraus sie erzogen und unterhalten werden könnten, so sind die testirenden Eltern verpflichtet, von ihrem beweglichen und wohl erworbenen Vermögen denselben so viel zu hinterlassen, als zu deren Unterhalt und standesmäßiger Erziehung erforderlich ist, bis sie, die Kinder, im Stande sind, sich selbst den gehörigen Unterhalt zu verschaffen. Ueberhaupt aber präsumirt das Gesetz, daß Niemand ohne erhebliche Ursache seine Kinder von den wohl erworbenen Gütern und dem beweglichen Vermögen ganz ausschließen werde, und empfiehlt Jedem Billigkeit in dieser Beziehung <sup>c</sup>.

a Viol. RR. Cap. 45. Test.-St. § 1. Esthl. R.-u. LR. B. III. Lit. 2. Art. 3.

b Test.-St. § 5.

c Test.-St. § 2. Die besonders wichtigen Schlussworte lauten: „Wie wir dennoch in Gnaden vermuthen wollen, daß keiner ohne größere und wichtigere Ursachen werde seine eigene Kinder, sonderlich die klein und unmündig, welche ihre Eltern annoch so sehr nicht erzürnen können, in wohl gewonnenem Grunde und beweglichem Gute gar vorbegehen, sondern zum wenigsten einige Billigkeit hierin observiren.“

### § 382.

#### 3) Ueber Notherben, Pflichttheil, Enterbung und Präterition.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich von selbst die Beantwortung der Frage, in wiefern das liv- und esthländische Landrecht Notherben, ein Pflichttheil, Enterbung und Präterition kennt <sup>a</sup>. Es ist nämlich in dieser Beziehung zwischen demjenigen Vermögen, über welches der Testator frei verfügen kann, und demjenigen, hinsichtlich des-

sen er in seiner Veräußerungsbefugniß beschränkt ist, zu unterscheiden. Sofern Erbgüter nothwendig den nächsten Intestaterben hinterlassen werden müssen, kann man letztere in dieser Beziehung, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad, Notherben nennen. Als Pflichttheil erscheinen dann sämtliche Erbgüter, nach etwanigem Abzuge des zehnten Theils, welcher unter Umständen zu milden Stiftungen vermacht werden darf. Die Präterition der nächsten Intestaterben im Erbgut ist demnach untersagt, und macht die desfallsige Bestimmung des Testaments ungültig; wohl aber ist auch in Beziehung auf Erbgüter die Enterbung der nächsten Intestaterben dem Testator gestattet, wenn rechtmäßige Gründe dazu vorhanden sind <sup>b</sup>. Da jedoch solche Gründe in den einheimischen Rechtsquellen nicht aufgeführt werden <sup>c</sup>, so ist die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit derselben dem richterlichen Ermessen überlassen, wobei übrigens die Enterbungsgründe des römischen Rechts, so weit die ganz abweichenden Begriffe von Notherben und Pflichttheil deren Anwendung zulassen, berücksichtigt werden müßten <sup>d</sup>. — Ganz anders, als mit Erbgütern, verhält es sich dagegen mit dem wohlervorbenen und beweglichen Vermögen <sup>e</sup>. Hier giebt es, der Regel nach, gar keine Notherben, folglich auch kein Pflichttheil; auch die nächsten Intestaterben brauchen nicht ausdrücklich enterbt zu werden, sondern der Erblasser darf sie in seinem Testamente stillschweigend übergehen, ohne daß eine solche Präterition die Gültigkeit des Testaments beeinträchtigt <sup>f</sup>. Gewissermaßen können indeß die unmündigen Kinder des Testators, in Beziehung auf das Wohlervorbene und Bewegliche, Notherben genannt werden, sofern nämlich der Testator ihnen daraus, falls sie kein anderweites Vermögen besitzen, Civilalimente hinterlassen muß <sup>g</sup>. Diese Alimente werden je-

doch, wenn es dabei zur richterlichen Entscheidung kommt, theils nach dem Stande des Erblassers, theils nach der Quantität seines betreffenden Nachlasses, bestimmt; keinesweges kann hier aber die Legitima des römischen Rechts als Maßstab angenommen, noch überhaupt in dieser Lehre das römische Recht in Anwendung gebracht werden <sup>h</sup>.

a Das esthl. R.-u.R. hat zwar die römischrechtliche Lehre von den Notherben in ihren Grundzügen aufgenommen (B. III. Tit. 1 Art. 9 u. 10, Tit. 5 Art. 1—6, B. IV. Tit. 21. Art. 10); allein die Praxis folgt mit Recht den dem Erbgutssystem weit anpassenderen Bestimmungen der schwedischen Testamentsstadga. Von einem Pflichtheil und dessen Betrage ist ohnehin im R.-u.R. gar nicht die Rede, und ebensowenig ist zu ersehen, ob sich jene Bestimmungen bloß auf das wohlverworbene und bewegliche Vermögen (wie wahrscheinlich), oder auch auf Erbgüter beziehen sollten.

b Test.-St. § 1: „ — — — Dagegen aber wird verboten, ohne rechtmäßige Ursache der Erheredirung zu testiren und disponiren über praedia avita.“ Die Frage: ob nicht im Falle einer rechtmäßigen Enterbung des nächsten Intestaterben, die Erbgüter dem dem Grade nach nächstfolgenden Verwandten hinterlassen werden müssen? — muß wohl verneinend beantwortet werden, weil nach der Test.-St. § 8 nur dem nächsten Erben das Recht zusteht, das Testament anzufechten, und was von diesem nächsten Erben „versäumt oder befreiet und verantwortet ist“ von den entfernteren Verwandten nicht in Anspruch genommen werden kann. (S. unten § 390 Anm. c. und oben § 178 Anm. f.) Für den Fall dagegen, wo von mehreren gleichberechtigten Erben einer oder einige rechtmäßig enterbt worden sind, dürfte den übrigen das Recht auf das Ganze nicht freitig gemacht werden, und kann mithin der Testator nicht zu ihrem Nachtheil über die Erbportion der Enterbten willkürlich disponiren.

c Alle Fälle, welche gewöhnlich als Enterbungsgründe angeführt werden (v. Samson l. c. S. 522 fg., vergl. § 432; Nielsen § 285 fgg. u. a. m.), beziehen sich vielmehr auf den Verlust der Erbfähigkeit überhaupt, den gewisse Handlungen schon von selbst nach sich ziehen, wo es also gar keiner besonderen Enterbung bedarf. (S. unten § 397.)

d Vergl. v. Buddenbrock's Samml. Bd. II. S. 950. In Esthland sind die Enterbungsgründe des röm. Rechts um so mehr in Anwendung zu bringen, als das R.-u.R. B. III. Tit. 5. Art. 3 u. 4 sie größtentheils ausdrücklich aufgenommen hat.

e Bei Familiensfideicommissen kann auch nicht einmal von Enterbung die Rede sein, indem hier durchaus die Anordnung des Stifters entscheidet. Test.-St. § 5. C. unten § 396.

f Test.-St. § 1. C. oben § 381.

g Test.-St. § 2.

h Vergl. Nielsen § 297 fg., auch v. Buddenbrock a. a. D. C. 949 fg. Zwar will v. Samson (Ideen zur Beantwortung der Frage: Ob das Erbschaftsrecht der Adelligen in Livland ein Pflichtheil und bestimmte Ursachen der Enterbung kenne? in seinem Erbschaftsrechte C. 520 fgg., auch in v. Bröder's Jahrbuch Bd. III. C. 192 fgg.; vergl. auch das Erbschaftsrecht selbst § 407, 416 — 448) die ganze römischrechtliche Lehre von Notherben, Pflichtheil &c. in das livländ. Recht mit aufnehmen, und sucht es als mit der Testamentsstadga vereinbar darzustellen; indes ist dies, bei der Verschiedenheit der Grundansichten in beiden Gesetzgebungen, ein vergebliches Bemühen; und auch die Praxis ist hier ganz entschieden gegen das römische Recht. Vergl. v. Bunge's Revision a. a. D. Sp. 36 fg.

### § 383.

#### V. Form der Testamente: 1) überhaupt.

Alle Solennitäten, welche das römische Recht bei der Errichtung von Testamenten, sowohl hinsichtlich der äußeren, als auch größtentheils der innern Form derselben vorschreibt, und deren Unterlassung die Ungültigkeit des Testaments nach sich zieht, als z. B. die feierliche Zugiehung von sieben besonders qualificirten Zeugen, die sog. unitas actus, zum Theil auch die directe Erbesetzung (§ 377) &c., fallen nach dem liv- und esthländischen Landrechte weg, oder sind ganz modificirt, wie z. B. das Notherbenrecht (§ 382). Alle darauf bezüglichen Vorschriften des römischen Rechts können daher theils gar nicht, theils nur mit großen Einschränkungen zur Anwendung kommen. Das provincielle Landrecht, welches offenbar die Errichtung von Testamenten begünstigen will, schreibt eigentlich gar keine besondere Form für Testamente vor, sondern verlangt nur,

daß wegen des letzten Willens des Testators Gewißheit und Sicherheit vorhanden <sup>b</sup>, daß es also ausgemacht sei, daß das Testament in allen seinen Bestandtheilen vom Erblasser herrühre, und wirklich seinen letzten Willen enthalte <sup>c</sup>. Alles, was die einheimischen Rechtsquellen scheinbar über die äußere Form der Testamente enthalten (§ 384 u. 385), besteht durchaus nur in der Angabe von Cautelen, durch welche die Authenticität des letzten Willens außer Zweifel gesetzt werden soll. Keinesweges werden aber diese Cautelen als unerläßliche Bedingungen zur Gültigkeit des Testaments bezeichnet, indem das Gesetz offenbar auch die Anwendung anderweiter Beweismittel offen läßt <sup>d</sup>. Es kann daher im liv- und esthländischen Landrecht ebensowenig von Codicillen (§ 377), als von eigentlich privilegirten oder außerordentlichen Testamenten die Rede sein <sup>e</sup>, da selbst zu den gemeinen und ordentlichen Testamenten gar keine Solennitäten verlangt werden. Dagegen ist aber die Willensfreiheit des Testators eine Hauptbedingung zur Gültigkeit eines jeden Testaments; daher muß der Testator bei der Testamentserrichtung nicht nur bei vollem Verstande, sondern auch in seiner Willensfreiheit auf keine Weise durch Zwang, Ueberredung, Betrug ic. beschränkt gewesen sein <sup>f</sup>.

<sup>a</sup> Vergl. Nielsen § 217, 224, 226 u. a. Dagegen hat viel Unanwendbares aus dem röm. Recht aufgenommen v. Samson § 369, 453, 488, 499, 507 u. a.

<sup>b</sup> Test.-St. § 9. S. unten Anm. f, und § 384 Anm. e u. f.

<sup>c</sup> Dies ist in einer Reihe von Präjudicaten, besonders des livländischen Hofgerichts und des Senats, beständig von der Praxis anerkannt worden. Vergl. Nielsen l. c. § 217.

<sup>d</sup> Test.-St. § 9: „Sollten aber sonst dergleichen Zufälle entstehen, daß man eben keine zweene Zeugen zur Hand hätte, und derselbe (d. i. der Erblasser) dennoch schriftlich seinen Willen eröffnen könnte, und kein billiger rechtschaffener Zweifel bey der

Hand- und Rahmens-Unterschrift entstände, muß solch Testament nichts desto minder seine Krafft und Beständigkeit behalten.“

e Dies gilt auch für Esthland, indem die Praxis in dieser Beziehung der Test.-St. a. a. O. folgt (Riesenkampff's Marginalien zu III, 1, 4, bei Ewers S. 527), obgleich das R.-u.L.R. B. III. Tit. 1 Art. 6 u. 7 allerdings als privilegirte Testamente das testamentum parentum inter liberos und das t. militare auführt. Art. 6: „Würden aber Eltern zwischen ihren Kindern ein Testament und Verordnung machen, bedarf dasselbe keine Zeugen, besondern es ist genug, daß es die Eltern selbst schreiben oder unterschreiben, versiegeln und verlassen, doch daß in solchem Testamente keine andere Personen, als allein Kinder zu Erben eingesetzt werden.“ Art. 7: „Lasset sich einer dieses Fürstenthums Eingeseßener in Kriegsdiensten gebrauchen, und will, wann er zu Felde liegt, ein Testament machen, so hat er Macht, dasselbe, wie es ihm beliebt, aufzurichten, ohne alle Form und Solennität, wie er kann und mag, und ist genug, wenn nur sein bloßer Wille kann erwiesen werden.“ Diese Ausnahmen und Erlassung der Solennitäten sind indes um so auffallender, als das R.-u.L.R. dergleichen Solennitäten auch beim gemeinen Testamente durchaus nicht verlangt (s. ebendas. Art. 4. u. 5 und unten § 384), und müssen um so mehr, wie auch von der Praxis geschieht, als überflüssige Bestimmungen angesehen werden.

f Test.-St. § 9: „In allen Testamenten muß wegen des Testatoris letzten Willens Sicherheit seyn, es sey mündlich oder schriftlich beschloffen, und daß solches geschehen bey gutem und vollem Verstande, ohne Zwang, Locken oder Verleitung.“ S. auch das § 7 a. E: „welches doch aus billigen Ursachen mit gutem Bedacht, ohne Zwang, ungelocket, und aus keiner betrieglichen Verleitung geschehen muß“

## § 384.

### 2) Privattestamente.

Die Testamentsstadga sowohl, als das Ritter- und Landrecht sprechen nicht von öffentlichen, sondern bloß von Privattestamenten, und zwar letzteres bloß von schriftlichen, ersteres auch von mündlichen. Was

1) das schriftliche Privattestament anbetrifft, so braucht dasselbe nicht eigenhändig vom Testator geschrieben, muß aber in der Regel eigenhändig von ihm mit sei-

nem Namen unterzeichnet <sup>a</sup>, oder — wenn er des Schreibens unkundig ist — nach der Praxis mit drei Kreuzen versehen, und von den etwa hinzugezogenen Zeugen bescheinigt sein, daß die Namensunterschrift oder die drei Kreuze von des Testators eigener Hand sind <sup>b</sup>. Nach dem esthländischen Landrecht wird erfordert, daß das Testament von mindestens drei Zeugen mit unterschrieben und besiegelt werde <sup>c</sup>. Die Testamentsstadga dagegen, welcher auch die heutige Praxis in Esthland folgt <sup>d</sup>, empfiehlt zwar auch die Zuziehung von zwei bis drei Zeugen, um allen etwaigen Zweifeln über die Echtheit der Namensunterschrift zu begegnen; erkennt jedoch auch ein ohne Zeugenzuziehung errichtetes Testament für gültig, sofern die Authentizität der Hand- und Namensunterschrift unzweifelhaft ist <sup>e</sup>. Uebrigens ist es gleichgültig, ob der Testator die adhibirten Zeugen den Inhalt des Testaments will wissen lassen oder nicht; es kommt vielmehr nur darauf an, daß sie bescheinigen, darüber zu Zeugen berufen (also, wie es scheint, förmlich vocirt) worden zu sein, und daß der Testator erklärt, daß die von ihm unterzeichnete Urkunde wirklich seinen letzten Willen enthalte <sup>f</sup>. Es ergibt sich hieraus deutlich, daß die Zuziehung von Zeugen durchaus bloß des Beweises halber empfohlen, nicht der Solennität wegen vom Gesetz erfordert wird, daß mithin auch die Eigenschaften der Testamentszeugen nach denen anderer Beweiszeugen zu beurtheilen <sup>g</sup>, die besonderen Erfordernisse des römischen Rechts dagegen unanwendbar sind <sup>h</sup>. Der Versiegelung des Testaments durch den Testator erwähnt zwar des esthländische Landrecht, jedoch, wie es scheint, nicht als eines unerläßlichen Erfordernisses <sup>i</sup>; in Livland ist zwar die Unterseiegelung sowohl, als die Versiegelung üblich, ohne daß jedoch die Unterlassung der Gültigkeit des Testaments ir-

gend Eintrag thut <sup>k</sup>. Das Testament braucht übrigens nicht auf Stempelpapier, sondern kann auch auf ordinärem Papier geschrieben werden <sup>l</sup>.

2) Bei mündlichen Privattestamenten ist die Adhibition von zwei bis drei glaubwürdigen und unverwerflichen Zeugen schlechterdings erforderlich, aber auch bloß des Beweises halber; — und zwar müssen sie ihr Zeugniß über den Inhalt des Testaments eidlich ablegen <sup>m</sup>. Im Uebrigen gilt hinsichtlich der Habität der Zeugen daselbe, wie bei schriftlichen Testamenten <sup>n</sup>. Daß bei dergleichen mündlichen Testamenten Stempelgebühren zu entrichten seien, ist im Gesetz nirgends vorgeschrieben <sup>o</sup>. Ueber Immobilien darf jedoch nur durch ein schriftliches Testament verfügt werden <sup>p</sup>.

a Test.-St. § 9. S. unten Anm. e und f. Das esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4 sagt noch bestimmter: „soll der Testator sein Testament entweder mit eigener Hand, oder durch einen Andern zu Papiere bringen und schreiben, darauf seinen Tauf- u. Zunamen selbst, oder, da er nicht schreiben kann, durch einen Andern darunter setzen.“

b Vergl. v. Samson § 480 Anm.

c Esthl. R. u. LR. a. a. D.

d Vergl. Riesenkampff ad III, 1, 4.

e Test.-St. § 9, wo es, nach den in der Anm. m angeführten Worten heißt: „In schriftlichen Testamenten halten Wir solches (d. i. die Zuziehung von Zeugen) gleichfalls für nöthig, dem Zweiffelsmuth zu begegnen, welcher öfters gespühret wird, wegen eines oder andern eigenhändiger Namens-Unterschrift.“ Hierauf folgen die in der folgenden Anm. f abgedruckten Worte, und später die, gleichfalls hierher gehörige, oben § 383 Anm. a. angeführte Stelle: „Sollten aber <sup>rc</sup>.

f Test.-St. § 9, wo es nach dem in der vorstehenden Anm. e angeführten Satze heißt: „wobei denn, ob der Testator die Zeugen den Inhalt des Testaments wolle lesen lassen, oder nicht, indifferent ist, nur allein daß sie sagen können, sie wären darüber zu Zeugen berufen worden, und daß der Testator vor ihnen declari-

ret, daß solches sein Wille wäre, was selbiges von ihm unterschriebene und verificirte Instrument in sich begreiffe und vermelde.“ Damit stimmt im Wesentlichen überein das R.-u.LR. a. a. D. Art. 5.

g Dies giebt auch die Test.-St. § 9 (s. unten Anm. m) durch die Worte: „glaubwürdige Zeugen, die unverwerflich seyn“, deutlich zu erkennen. Ebenso spricht das R.-u.LR. a. a. D. Art. 4 nur von „drei ehrlichen Personen, als Zeugen.“ S. auch ebendas. Tit. 3 Art. 5 a. E., unten § 388 Anm. a.

h Vergl. indeß Nielsen § 222 fgg., v. Samson § 497 fgg.

i Es wird dessen nämlich nur im R.-u.LR. Tit. 1 Art. 5 für den Fall gedacht, wo der Testator den Inhalt des Testaments die Zeugen nicht will wissen lassen.

k Vergl. v. Samson § 491.

l R. U. v. 11. August 1799, v. 28. Octbr. 1808 § 6, v. 11. Febr. 1812 § 17 u. 18, v. 24. Novbr 1821 § 11, 12, 22. Vergl. auch den Ewod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 622, u. s. unten § 391. Anders war es nach dem älteren Recht: Königl. schwed. Stadga v. 23. Decbr. 1686 § 17 u. 26, R. U. v. 18. Decbr. 1797.

m Test.-St. § 9, wo es nach den im § 383 Anm. f. angef. Worten heißt: „wie auch ein jeder dazu zween oder drey glaubwürdige Zeugen, die unverwerflich seyn, sonderlich in mündlichen Testamenten, gebrauchen muß, welche auf allen Fall endlich und vollständig einzeugen können, daß dies oder jenes des Testatoris eigentlicher Wille oder Meynung gewesen sey.“ Beim mündlichen Testamente möchte übrigens vorzugsweise erfordert werden, was freilich die Testamentsstadga zunächst bei Gelegenheit des schriftlichen erwähnt, daß nämlich die Zeugen zum Zeugniß förmlich „berufen“ sein müssen (s. oben Anm. l); indem nicht jeder von dem Erblasser gelegentlich in Zeugen Gegenwart gemachten Willensäußerung die Kraft eines Testaments beigelegt werden dürfte.

n Vergl. auch Nielsen § 227.

o Vergl. v. Samson § 496. Das russische Recht erkennt freilich mündliche Testamente überhaupt nicht für gültig an. Ewod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 614.

p S. oben § 205, 2, v. vergl. mit § 119, 120 und 199.

### § 385.

#### 3) Öffentliche Testamente.

Die Lehre von den öffentlichen Testamenten beruht bloß auf Gewohnheitsrecht a. Nur soviel ist hinsichtlich der

Form derselben bestimmt, daß sie nothwendig auf Stempelpapier, wiewohl von der niedrigsten (billigsten) Gattung, geschrieben werden müssen <sup>b</sup>. Da übrigens die öffentliche oder gerichtliche Errichtung von Testamenten offenbar bloß den Zweck hat, über das Rechtsgeschäft eine öffentliche Urkunde zu erhalten, um dadurch den Willen des Testators in völlige Gewißheit zu setzen <sup>c</sup>, so muß es gleichgültig sein, vor welcher Behörde das Testament errichtet wird, und dürfte daher nicht erforderlich sein, daß solches vor der competenten Behörde des Testators geschehe <sup>d</sup>. Ebenso wenig erscheint es als nothwendig, daß die Behörde bei der Testamentserrichtung vollständig besetzt sei, sondern es dürfte schon die Gegenwart eines Gliedes und des Secretärs hinlänglich sein; ja selbst ein vor einem Notarius publicus, ohne Zuziehung fernerer Zeugen errichtetes Testament, möchte einem öffentlichen gleichzuachten sein, wenn im Uebrigen kein gegründeter Zweifel über die Authenticität des vom Notarius aufgenommenen letzten Willens des Testators obwaltet <sup>e</sup>. Endlich wird auch ein privatim abgefaßtes Testament dadurch ein öffentliches, daß der Testator dasselbe bei einer Behörde deponirt <sup>f</sup>.

<sup>a</sup> Ueber Allerhöchst bestätigte Testamente vergl. v. Samson § 477.

<sup>b</sup> Swod der Gesetze über Poshlinien (Bd. v.) Art. 133; Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. x.) Art. 622. Vergl. übrigens oben § 202 Anm. o., und unten § 391. Zwar müssen nach russischem Recht bei der Abfassung solcher gerichtlicher Testamente die für Krepostacte überhaupt festgesetzten Formen beobachtet werden (Swod der bürgerl. Gesetze Art. 623 fgg.); was aber, wie das ganze Krepostwesen, den finanziellen Theil desselben abgerechnet, in Liv- und Esthland nicht anwendbar ist. S. oben § 124 Anm. b.

<sup>c</sup> Denn darauf allein beziehen sich alle Vorschriften über die Form der Testamente. S. oben § 383.

<sup>d</sup> Vergl. oben § 200 und v. Samson § 462 u. 587.

<sup>e</sup> S. oben § 200. Vergl. übrigens auch v. Samson § 456 — 473 u. 476.

f Vergl. v. Samson § 586 fgg., wo auch die Bestimmungen des russischen Rechts über die beim Tutelconseil der Depositencasse des Findelhauses in St. Petersburg deponirten Testamente zusammengestellt sind.

### § 386.

#### 4) Erbesetzung und Substitution. — Bedingungen und Nebenbestimmungen ic.

Die Lehre von der Erbesetzung muß ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden <sup>a</sup>, sofern es sich nur mit dem Provincialrecht vereinigen läßt <sup>b</sup>. Dasselbe gilt von der Vulgarsubstitution <sup>c</sup>, nicht aber auch von der Pupillar- und Quasipupillarsubstitution. Sofern nämlich der Gegenstand dieser Substitution das von den Eltern ihren unmündigen Kindern, oder das von den Ascendenten überhaupt ihren blöds oder wahnsinnigen Descendenten hinterlassene Vermögen selbst ist, steht der Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts zwar kein Hinderniß im Wege, wenn das Vermögen nicht in Erbgütern besteht <sup>d</sup>. Ueber das Sondergut der Kinder dagegen dürfte den Eltern wohl schwerlich ein solches Substitutionsrecht gebühren, weil die Rechte der Eltern an demselben überhaupt beschränkter sind, als nach römischem Recht <sup>e</sup>.

Die Hinzufügung von Bedingungen, sowohl hinsichtlich der Erbesetzung, als auch anderer Bestimmungen, ist auch nach dem liv- und esthländischen Landrecht zulässig, sofern überhaupt diese Bedingungen nicht gesetzwidrig sind <sup>f</sup>. Im Uebrigen gelten sowohl in Hinsicht auf Bedingungen, als auf Zeit- und Zweckbestimmungen ganz die Grundsätze des römischen Rechts <sup>g</sup>, so lange diese Nebenbestimmungen nicht den Grundprincipien der Provincialrechte zuwiderlaufen <sup>h</sup>. — Dasselbe gilt auch von der Auslegung der Testamente, da auch darüber die einheimischen Quellen keine Bestimmungen enthalten <sup>i</sup>.

a Vgl. v. Samson § 508—522. Was das esthl. R. u. LR. (B. III. Tit. 1 Art. 8) darüber enthält, ist aus dem röm. Rechte entlehnt. Es heißt daselbst nach den in der Anm. a § 377 angeführten Worten: „Doch ist der Testator nicht eben an diese Worte: „Ich setze den oder die zu Erben“ ic. verbunden, sondern es haben auch nachfolgende Worte die Kraft der Einsetzung eines Erben, als: „Der oder die sollen mein Gut haben“, oder: „Ich will, daß der oder die das und das haben soll“; oder: „Ich gebe, verschaffe oder lasse deme meine Güter oder ein Theil meiner Güter ic.“

b Namentlich sind unvereinbar mit dem Provincialrecht und daher unanwendbar diejenigen Bestimmungen, welche auf der Regel: *Nemo pro parte testatus etc.* beruhen (s. oben § 362), z. B. die von v. Samson § 519 u. 520 aufgenommenen; desgleichen wenigstens für Livland diejenigen, welche durch die Nothwendigkeit der directen Erbeseinsetzung bedingt sind, wie z. B. § 377, 439, 507, 553 bei v. Samson. Vergl. Rielsen § 282.

c Der Anwendung der römischrechtlichen Grundsätze über Bulgarsubstitution (vergl. v. Samson § 523—527, 529—538) steht nichts entgegen. S. auch esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 13.

d Dies folgt schon überhaupt aus dem freien Veräußerungsrecht in Beziehung auf das bewegliche und wohlervordene unbewegliche Vermögen. Test.-St. § 1, 2 u. 5 und oben § 381. Vgl. auch oben § 295. Anm. e.

e S. oben § 297.

f Test.-St. § 5. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 11 u. 12.

g Vergl. v. Samson § 539—577. Rielsen § 268—283.

h So ist z. B. der Grundsatz des röm. Rechts, daß die Bedingung niemals das Dasein eines Erben unterbrechen dürfe, in Livland nicht anwendbar, weil daselbst ein Testament auch ohne das Dasein eines directen Erben bestehen kann.

i Vergl. v. Samson § 578—585.

## § 387.

### 5) Von gegenseitigen Testamenten.

Ueber die auch in Liv- und Esthland, besonders unter Ehegatten, vorkommenden verschiedenen Arten von gegenseitigen Testamenten, — *testamentum mutuum s. simultaneum, reciprocum und correspectivum* — a, und namentlich über die Hauptcontroverse: in wiefern bei solchen Testamenten einseitiger Widerruf zulässig sei oder nicht, —

enthalten die einheimischen Rechtsquellen keine Bestimmungen. Wenn dergleichen letzte Willensverordnungen wirklich in der Form von Testamenten abgefaßt sind, und sich nicht aus den Worten derselben deutlich ergibt, daß sie als Erbverträge abgeschlossen sind, so muß der einseitige Widerruf jedem Testator frei stehen, selbst wenn er seiner Willensverordnung die sog. *clausula de non revocando* hinzugefügt hätte <sup>b</sup>. Nur hängt bei den *correspectiven* Testamenten — bei welchen die eine Erbeinsetzung durch die Existenz und Gültigkeit der anderen ausdrücklich bedingt ist — von dem einseitigen Widerruf des einen Testators auch die Gültigkeit der Verfügung des andern ab. Daher kann zwar, auch nachdem der eine Testator, ohne sein Testament widerrufen zu haben, gestorben ist, der Ueberlebende das seinige *revociren*, jedoch darf er alsdann die Erbschaft aus dem Testamente des Verstorbenen nicht antreten, oder hätte er es bereits gethan, so muß er dieselbe restituiren <sup>c</sup>. — Uebrigens ist die gegenseitige Erbeinsetzung gültig, wenn auch dem einen Testator größerer Vortheil daraus erwächst, als dem andern; indem gleiche *Re-muneration* nicht zum Wesen eines gegenseitigen Testaments gehört <sup>d</sup>.

<sup>a</sup> Vergl. über die Zulässigkeit gegenseitiger Testamente überhaupt die Resol. des Reichsjustizcollegiums v. 16. Febr. 1769 in *Appell.-Sachen Redderhoff wider Behrends*.

<sup>b</sup> C. oben S. 377.

<sup>c</sup> Vergl. Nielsen § 406 — 410, der hier über den Widerruf im Ganzen richtige Ansichten ausspricht, wiewohl er die gegenseitigen Testamente bei Gelegenheit der Erbverträge abhandelt. Dagegen ist er an anderen Stellen (§ 207 und 310) gegen den einseitigen Widerruf; v. Samson § 503 — 505 führt, zur Begründung seiner Behauptung, daß gegenseitige Testamente nur durch gemeinschaftlichen Widerruf der Testatoren gehoben werden können, mehrere russische Gesetze an (Uf. v. 20. Novbr. 1761, v.

8. Octbr. 1814, v. 13. (18.) Septbr. 1816), welche jedoch, abgesehen von ihrer Unanwendbarkeit in Livland (und ebenso in Esthland), über gegenseitige Testamente und deren Widerruf gar nichts enthalten, und zum Theil eher das Gegentheil beweisen. — Vergl. noch überhaupt Mittermaier's deutsches Privatrecht (5te Ausg.) § 462.

a Urtheil des livl. Hofgerichts v. 18. Mai 1707, in S. Poorten u. Conf. wider Grabau.

### § 388.

#### VI. Von ungültigen Testamenten.

Ein Testament kann auf verschiedene Weise theils seinem ganzen Inhalte nach, theils in seinen einzelnen Theilen, entweder gleich vom Anfange an unwirksam und ungültig sein, oder in der Folge seine Wirksamkeit und Gültigkeit verlieren. Das esthländische Ritter- und Landrecht hat zwar in dieser Beziehung das Wesentlichste von den Grundsätzen des römischen Rechts aufgenommen <sup>a</sup>, und diese sind auch in Livland subsidiarisch anzuwenden. Deren Anwendbarkeit wird jedoch in beiden Provinzen hauptsächlich dadurch sehr beschränkt, daß nach der Testamentsstadga wegen einer einzelnen fehlerhaften oder widergesetzlichen Bestimmung in einem Testamente, dasselbe niemals im Ganzen und in allen übrigen Bestimmungen für ungültig oder unwirksam angesehen werden darf; sondern es soll das Fehlerhafte und Widergesetzliche nach dem Gesetz zurechtgestellt werden, und alle übrigen Dispositionen und Theile des Testaments bleiben in voller Kraft und Wirkung <sup>b</sup>. Aber auch aus anderen Gründen werden manche im römischen Recht angeordnete Gründe der Ungültigkeit und Unwirksamkeit der Testamente unanwendbar. Letzteres ist z. B. der Fall mit der Lehre von dem testamentum inofficiosum, wegen der ganz abweichenden Begriffe des Provincialrechts über Notherben und Pflichttheil <sup>c</sup>, — Er-

sterees mit der Lehre von dem testamentum iniustum, weil die Provincialrechte durchaus keine bestimmte Form des Testaments kennen <sup>d</sup>, u. f. w. <sup>e</sup>.

a R.-u.M. B. III. Tit. 3. Hier wird im Art. 1 u. 2 von der Ruption des Testaments durch Willensänderung des Testators, im Art. 3. von der Ruption durch die Geburt eines Postumus, im Art. 4 von dem inofficiofen Testament gehandelt.

b Test.-St. § 5 a. E. S. oben § 377 Anm. b. Durch die Reception dieses wichtigen Grundsatzes in Esthland ist auch Einzelnes von den in der vorigen Anm. allegirten Bestimmungen des R.-u.M. unanwendbar geworden.

c S. oben § 382.

d S. oben § 383 fgg. Nur beschränkt anwendbar ist auch im heutigen Recht theils aus diesem Grunde, theils wegen der Test.-St. § 5, die Bestimmung des esthl. R.-u.M. a. a. D. Art. 5: „Machte einer ein Testament, welches denen Ritter-Rechten und adeligen Freiheiten ganz zuwider, so ist solch Testament zu Rechten unkräftig, hätten es auch noch so viel Zeugen und Testamentarien versiegelt und unterschrieben, sintemahl die Zeugen mit ihrem Versiegeln weiter nichts vermögen, als daß sie des testatoris letzten Willen, so weit derselbe zu Rechte Kraft haben könne, bezeugen.“

e Nicht zu billigen ist es daher, wenn v. Samson, ob schon er jenen Hauptgrundsatz der Test.-St. § 5 wiederholt anerkennt (z. B. § 182, 585, 620), dennoch, im Widerspruch mit demselben, fast die ganze Lehre des römischen Rechts von ungültigen Testamenten ohne alle Prüfung in sein Werk aufnimmt (§ 370 fgg., 637 fgg.). Zum Theil richtigere Ansichten finden sich bei Nielsen § 296 fgg. und 458 fg.

### § 389.

#### VII. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollstreckung der Testamente.

Der Testator kann sein Testament entweder selbst aufbewahren, oder es einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben, oder bei einer Behörde dasselbe deponiren. Jedes Testament muß aber sofort nach des Testators Tode, wenn es nicht bereits bei der competenten Behörde deponirt ist, dieser von jedem Inhaber desselben übergeben werden <sup>a</sup>. Denn nur die für die Person des Erblassers competente

Behörde <sup>b</sup> ist zur Eröffnung und Bekanntmachung des Testaments befugt. Die Eröffnung und Verlesung geschieht vor offenen Gerichtsthüren, nachdem auf Anregung der Interessenten, oder, wenn diese ausbleibt, von der Behörde von Amtswegen der Termin zu diesem Act der Regel nach vier bis sechs Wochen vorher bekannt gemacht worden <sup>c</sup>. Die gesetzlichen Erben des Testators werden zu dem Acte ausdrücklich eingeladen <sup>d</sup>, desgleichen — namentlich bei schriftlichen Privattestamenten — die Testamentszeugen, damit sie ihre und des Testators Unterschriften und etwa nige Siegel recognosciren <sup>e</sup>. Nach geschעהer Verlesung erläßt das Gericht das in Nachlasssachen übliche Proclam <sup>f</sup> auf Jahr und Tag, im Laufe dessen sich alle diejenigen melden müssen, welche sowohl aus dem Testamente Ansprüche zu machen, als wider dasselbe etwas anzubringen, oder sonst an den Nachlaß Anforderungen zu verlaublichen haben <sup>g</sup>. Wird in dieser gesetzlichen Frist das Testament nicht angestritten, und demnach rechtskräftig, so wird es nach dem Willen des Testators in Ausführung gebracht, entweder durch den vom Testator ernannten Testamentsexecutor, oder von den Erben selbst, oder endlich, nach Umständen, von der Behörde <sup>h</sup>.

<sup>a</sup> Test.-St. § 10: „Müssen alle Testamenten bey des Testatoris Tode vor gehörigem Gerichte aufgewiesen werden, in Gegenwart der nächsten Erben, bevor sie zur vollkommenen Execution gestellet werden, damit sich die Erben erklären mögen, ob sie mit Grund und den Rechten nach darauff was zu sprechen haben können.“ Das. § 8: „Will einer mit Recht und Raison auff ein Testament sprechen, der muß solches thun binnen Nacht und Jahr nach des Testatoris Tode, und alsdann das Testament vor Gericht aufgewiesen werden.“ Dies ist in der Revisionsresolution des Reichsjustizcoll. vom 25. Janr. 1724 in Sachen v. Bock wider v. Brümmer dahin erklärt worden, als müsse das Testament binnen Jahr und Tag nach des Testators Tode bei Gericht producirt werden, widrigenfalls es seine Kraft verliere (Nielsen § 299; vergl.

auch v. Samson § 596 Anm. \*). Indessen dürfte jedenfalls ein solches Verschmägniß von Seiten des Inhabers des Testaments nicht den Rechten Dritter Eintrag thun, zumal nach heutigem Recht die Frist von Jahr und Tag zur Anstreitung eines Testaments, oder zur Geltendmachung von Rechten aus demselben, nicht von dem Todestage des Testators, sondern von der Erlassung des behüfigen Proclams an gerechnet wird (s. unten § 390 und § 399).

b Test.-St. § 10: „vor gehörigem Gerichte.“ S. oben Anm. a. Der über die Competenz in Testamentsfachen zwischen dem libländ. Hofgerichte und dem rigischen Rathe entstandene Streit wurde zwar vom Reichsjustizcollegium durch Resol. v. 3. April 1758 dahin entschieden: daß Testamente der in der Stadt verstorbenen Adligen und Kronsbeamten beim Rathe publicirt werden sollten, sobald der Testator im Stadtterritorium mit Immobilien besitzlich gewesen war. Dies wurde jedoch durch die Resolution derselben Behörde vom 10. März 1777 abgeändert, und verfügt: daß Testamente bei dem Forum, dem der Testator seiner Person nach unterworfen gewesen, publicirt, nachher aber auch dem andern Forum, unter welchem der Erblasser gewohnt oder Immobilien besessen, schriftlich zur nöthigen Nachricht mitgetheilt werden sollen.

c Die Bekanntmachung geschieht theils durch öffentliche Blätter, theils durch Anschlag an den Gerichtsthüren. Letzterer erfolgt beim esthländ. Oberlandgericht erst 48 Stunden vor der Eröffnung des Testaments. Vergl. auch v. Samson § 597.

d Test.-St. § 10. S. oben Anm. a.

e Ist ein mündliches Privattestament nicht nachgehends schriftlich aufgesetzt worden, so läßt die competente Behörde, sobald sie davon Kenntniß erhält, die Zeugen vorfordern, nimmt ihre eidliche Aussage (Test.-St. § 9) zu Protocoll, und publicirt dann den Inhalt, wie beim schriftlichen Testament.

f S. unten § 399.

g Vergl. Test.-St. § 8 u. 10 und unten § 390.

h S. überhaupt Nielsen § 377 fgg. und v. Samson § 586 — 615.

### §. 390.

#### VIII. Streitige Testamente und Rechtsmittel gegen Testamente.

Kein Testament soll eher vollzogen werden, als bis sich die gesetzlichen Erben des Testators erklärt haben, ob sie nicht Einwendungen wider dasselbe zu machen haben,

Wird das Testament von ihnen angefochten, und der Richter erachtet die dagegen angebrachten Einwendungen für erheblich und einigermaßen begründet, so soll entweder der Testamentserbe, wenn er die ihm durch das Testament zugewandte, jedoch von den gesetzlichen Erben streitig gemachte Erbschaft antreten will, entweder genügende Sicherheit leisten, — oder es wird die streitige Erbschaft unter Sequester gestellt, — oder sie soll in den Händen eines Dritten gelassen, d. h. es sollen Curatoren bestellt werden, denen der Nachlaß oder der im Streite befangene Theil desselben zur Verwaltung übergeben wird, bis der wider das Testament erhobene Streit gerichtlich entschieden ist <sup>b</sup>. Ein Testament darf übrigens nur von denjenigen angefochten werden, welche zur Zeit des Ablebens des Testators seine nächsten gesetzlichen Erben sind, und wozu diese geschwiegen, oder was sie eingewilligt, oder verabsäumt, oder verwirkt haben, das sind die entfernteren Intestaterben des Testators auf keine Weise anzufechten befugt <sup>c</sup>. Jede Klage, durch welche ein Testament angefochten werden soll, verjährt nach dem älteren Recht binnen Jahr und Tag, von dem Todestage des Testators an gerechnet. Diejenigen, die zur Zeit des Todes des Testators unmündig waren, können die Klage noch Jahr und Tag nach erlangter Volljährigkeit anstellen, und wenn sie minderjährig versterben, so bleibt ihren Erben dasselbe Recht binnen Jahr und Tag nach solchem Sterbefall vorbehalten <sup>d</sup>. Nach dem neueren Recht kann, da über jedes Testament ein Proclam zu erlassen ist, im Laufe dieses Proclams das Testament angefochten werden <sup>e</sup>; war aber kein Proclam erlassen, so muß angenommen werden, daß die Klage wider das Testament in zehn Jahren, von dem Todestage des Testators an gerechnet, verjährt <sup>f</sup>.

a Test.-St. § 10. S. oben § 389 Anm. a.

b Ebendas. Vergl. unten § 398.

c Test.-St. § 8: „Und kann sonst niemand auff ein Testament etwas sagen, auffer die, so bey des Testatoris Todesfall rechtmäßige und nächste Erbnehmer seyn; und was von ihnen entweder eingewilliget oder versäumet worden, darauff können die Remotiores, der Eydam oder die Schnur, förderhin und bey anderen Sterbefällen keine Ansprache thun, sondern, was einmahl ist eingewilliget, versäumet oder befreyet und verantwortet für einen, soll auch befreyet und verantwortet seyn gegen andere; und keine Remotiores, der Eydam oder die Schnur, können grösseren Rechts sich bewerben, als ihre Vorfahren, bey des Testatoris Hintritt die rechte Erben, zu erhalten willens oder bemächtigt gewesen.“ Uebrigens ist nicht zu bezweifeln, daß durch diese Ausschließung der entfernteren Verwandten keinesweges anderweiten Interessenten das Recht, ein Testament anzufechten, hat genommen werden sollen. Vergl. v. Samson § 629.

d Test.-St. a. a. D. In Esthland wird die in der Test.-St. angeordnete Frist von „Nacht und Jahr“ nur zu einem Jahre und 12 Stunden angenommen, was indeß gegen die ausdrückliche Bestimmung des schwed. Rechts ist. S. oben § 192 Anm. b.

e S. oben § 389 und unten § 399. Vergl. v. Samson § 600 fgg, 626 fgg. Nur tritt nach Ablauf des Proclams nicht bloß Präclusion, sondern Verjährung ein. S. oben § 126 u. 193.

f S. oben § 192 fgg. Vergl. auch esthl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 7 und oben § 127 a. E.

## § 391.

### IX. Abgaben bei Testamenten.

Zum Besten der Kronscasse wird 1) von den Testamenten, welche auf gewöhnlichem Papier, oder auf Stempelpapier geschrieben sind, welches dem Werthe des testirten Vermögens nicht entspricht a, bei der Beibringung des Testaments oder bei der Antretung der Erbschaft so viel erhoben, als der Werth des erforderlichen Krepost-Stempelpapiers beträgt b. — 2) Von allen Immobilien und Capitalien, welche, mit Vorbeiehung der gesetzlichen Erben, entfernteren Verwandten, oder fremden Personen auf den

Todesfall zugewendet werden, sind bei der Antretung der Erbschaft Krepostposchlinien mit vier Procent zu entrichten <sup>c</sup>, wovon nur Capitalien ausgenommen sind, welche Invaliden, Waisen, armen Leuten, und milden Stiftungen hinterlassen werden <sup>d</sup>. — 3) Bei öffentlichen Testamenten ist noch überdies, bei Errichtung derselben, die Canzleiposchlinie mit zehn Rbl. Bco. zu zahlen <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> S. oben § 384.

<sup>b</sup> Smod der Ges. über Poschlinien (Bd. V.) Art. 133.

<sup>c</sup> Das. Art. 333, 336, 369. Auch von denjenigen Immobilien und Capitalien, welche ein Ehegatte dem anderen über den ihm gesetzlich zustehenden Erbtheil vermacht, sind Krepostposchlinien zu erheben (ebendas. Art. 337, wo übrigens mehrere Ausnahmen von dieser Regel festgestellt sind). Wenn dagegen der Testator den Nachlaß seinen nächsten gesetzlichen Erben zuwendet, so werden keine Poschlinien entrichtet, wenn auch die Erbschaft mit Legaten beschwert, oder unter mehreren gleich nahen Intestaterben der Gesamtnachlaß, mit Uebergehung der Uebrigen, Einem hinterlassen worden wäre. Das. Art. 336.

<sup>d</sup> Das. Art. 336; vergl. auch Art. 343.

<sup>e</sup> Das. Art. 396 u. 400. — Die Bestimmung der königl. schwed. Stadga über Bettler 10. v. 21. Octbr. 1698. § 8, daß alle Testamentserven und Legatäre ein halb Procent von dem Betrage der Erbschaft oder des Legats zum Besten der Armen entrichten sollen, — ist in der Praxis nicht recipirt. Vergl. v. Buddenbrock's Samml. d. Ges. Bd. II. S. 1527. Anm. 4.

### Dritter Artikel.

#### Vertragsmäßige Erbfolge.

#### § 392.

##### I. Von den Erbverträgen und deren Gültigkeit überhaupt.

Bei der vertragsmäßigen Erbfolge kommen nur die Erbverträge im eigentlichen Sinn in Betracht, durch welche

über die Beerbung eines oder mehrerer der Contrahenten disponirt wird, es mag dadurch ein Erbrecht erworben (Erbeinsetzungsvertrag) oder aufgegeben werden (Erbverzicht). Das römischrechtliche Verbot solcher Erbverträge <sup>a</sup> ist von der provinciellen landrechtlichen Praxis nicht recipirt, welche vielmehr, von deutschrechtlichen Grundsätzen ausgehend, alle Arten von Erbverträgen billigt und für verbindlich hält <sup>b</sup>. Uebrigens sind Erbverträge in Liv- und Esthland wenig üblich, mit Ausnahme etwa der von Ehegatten vor, bei oder nach Eingehung der Ehe abgeschlossenen Ehepacten, von denen übrigens schon früher die Rede gewesen <sup>c</sup>. Auch enthalten, abgesehen von demjenigen, was hinsichtlich der Ehepacten und der Erbverbrüderungen bereits angeführt ist <sup>d</sup>, die geschriebenen Quellen des liv- und esthländischen Landrechts gar keine Bestimmungen weder über Erbverträge überhaupt, noch über einzelne Arten derselben. Es beruht daher in dieser Lehre Alles auf der Theorie des gemeinen deutschen Rechts <sup>e</sup>, sofern nicht in einzelnen Beziehungen dasjenige, was die Provinciallandrechte über Testamente bestimmen, auch auf Erbverträge anzuwenden ist <sup>f</sup>, wie denn auch die allgemeinen Grundsätze über Verträge überhaupt <sup>g</sup> bei den Erbverträgen berücksichtigt werden müssen <sup>h</sup>.

<sup>a</sup> Fr. 61 D. de verb. oblig. (45, 1.), Const. 4 C. de inutil. stipul. (8, 39.) u. a.

<sup>b</sup> Vergl. Nielsen § 404 fgg.

<sup>c</sup> S. oben § 262.

<sup>d</sup> S. ebendas. und § 358. Vergl. auch noch oben § 298 a. C.

<sup>e</sup> Eichhorn's deutsches Privatrecht § 340—349; Mittermaier's deutsches Privatrecht (5te Ausg.) § 452—458; Maurer's deutsches Recht § 560—569; besonders aber J. C. Haffe über Erbvertrag *ic.*, im rheinischen Museum für Jurisprudenz. Jahrg. 2 (1828). S. 149—241, 300—366. Jahrg. 3 (1829). S. 1—22, 239—278, 371—418, 490—558; und

G. B e s e l e r, die Lehre von den Erbverträgen. Th. I. Göttingen 1835. Th. II. Bd. I. Gött. 1837. 8.

f S. besonders unten § 393.

g S. oben § 197 fgg.

h Alles hierher Gehörige ist ziemlich vollständig zusammengestellt bei Nielsen § 387—405, 413—421. Mangelhaft und zum Theil unrichtig ist dagegen die Darstellung bei v. S a m s o n § 836—850.

## § 393.

### II. Erfordernisse der Erbverträge.

Außer den allgemeinen Erfordernissen jedes Vertrages kommen bei den Erbverträgen noch besondere in Betracht, welche sie meist mit den Testamenten gemein haben. Dahin gehört 1) daß Niemand einen Erbvertrag abschließen darf, der kein Testament errichten oder in einem Testamente nicht zum Erben eingesetzt werden kann <sup>a</sup>. 2) Wie in Testamenten, so dürfen auch in Erbverträgen die Rechte der gesetzlichen Erben auf Erbgüter nicht verletzt, daher in einem Erbeinsetzungsvertrage nur über Mobilien und wohl-erworbene Immobilien disponirt werden darf <sup>b</sup>. Dagegen sind Erbverträge, in welchen die nächsten gesetzlichen Erben sich ihres gesetzlichen Erbrechts an Erbgütern begeben, ohne Zweifel gültig, und auch für die entfernteren Verwandten bindend <sup>c</sup>. 3) Nach der Praxis bedürfen Erbverträge, besonders wenn darin über Immobilien disponirt wird, der gerichtlichen Bestätigung <sup>d</sup>, und eben daher auch schriftlicher Abfassung <sup>e</sup>. Die Urkunden über Erbverträge müssen auf Freypoststempelpapier, welches dem Werthe des Gegenstandes des Vertrages entspricht, geschrieben werden <sup>f</sup>, so wie überhaupt die Bestimmungen über die Abgaben von Testamenten gleichmäßig auch auf Erbverträge angewendet werden müssen <sup>g</sup>.

a S. oben § 378, 379.

b Livl. RR. Cap. 45 und überhaupt oben § 389 und 380 fgg.

c Test.-St. § 8. S. oben § 390 Anm. c.

d S. z. B. das Urtheil des livl. Hofgerichts v. 29. April 1721 in S. v. Vietinghoff wider v. Aderfaß. Vergl. auch livl. RR. Cap. 53, esthl. R.-u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 5, oben § 262 Anm. k, desgl. oben § 199.

e S. oben § 205.

f Vergl. den Entwurf der Gesetze über Poschlinien (Bd. V.) Art. 94—96 und oben § 202 Anm. i.

g Vergl. den Entwurf a. a. D. Art. 333, 336, 396, und überhaupt oben § 391.

---

#### Vierter Artikel.

#### Von Legaten und Fideicommissen.

#### § 394.

##### I. Von Legaten und Fideicommissen des römischen Rechts.

Die Lehre von Legaten und Fideicommissen muß zwar im Allgemeinen ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden <sup>a</sup>, jedoch werden manche Modificationen herbeigeführt:

1) dadurch, daß nach dem liv- und esthländischen Landrecht der Regel nach nur das bewegliche und wohlervorbene unbewegliche Vermögen mit Legaten und Fideicommissen beschwert werden kann <sup>b</sup>, indem von Erbgütern nur der zehnte Theil zu milden Zwecken vermacht werden darf, wenn der Erblasser kein wohlervorbenes Vermögen hatte. Bei der Berechnung dieses zehnten Theils muß übrigens zuvor Alles, was sonst auf den Erbgütern an Schulden ruht, in Abzug gebracht werden <sup>c</sup>.

2) Bei der unumschränkten Veräußerungsbefugniß, welche dem Erblasser in Beziehung auf Mobilien und wohl-

erworbene Immobilien zusteht <sup>a</sup>, fällt die Anwendbarkeit der falcidischen und trebellianischen Quart im liv- und esth- ländischen Landrecht ganz weg <sup>e</sup>.

3) Nicht ohne Einfluß auf diese Lehre ist endlich auch die Bestimmung des livländischen Landrechts, daß der Erbe für keine Gabe (Vermächtniß) des Erblassers haftet, falls dieselbe (d. i. die vermachte Sache) sich nicht in seinem Nachlasse vorfindet <sup>f</sup>.

<sup>a</sup> Sowohl bei Nielsen (§ 314—322, 325—352, 368—372), als auch bei v. Samson (§ 662—821, auch § 547—549) ist daher diese Lehre fast ausschließlich nach Anleitung des röm. Rechts abgehandelt worden. Auch was das esthl. R.-u.L.R. B. III. Tit. 4 über Legate oder „Geschäfte“ enthält, ist — die Modification im Art. 1 abgerechnet (s. Anm. <sup>b</sup>) — aus dem röm. Recht entlehnt.

<sup>b</sup> Test.-St. § 1. Esthl. R.-u.L.R. a. a. D. Art. 1.

<sup>c</sup> Test.-St. § 1: „Dennoch, da man kein Wohlgewonnes hat, mag man von seinen praediiis avitis, nachdem die Schulden und anders bezahlet sind, den zehenden Theil ad pios usus geben.“

<sup>d</sup> S. oben § 381 fg.

<sup>e</sup> Vergl. Nielsen § 320. v. Samson erwähnt des Abzugs der Quartan gar nicht. — Ein Grund mehr für die Unanwendbarkeit der falcidischen und trebellianischen Quart liegt für Livland darin, daß, wenn auch der directe Erbe wegfällt, das Testament im Uebrigen aufrecht erhalten wird. S. oben § 377.

<sup>f</sup> Livl. RR. Cap. 47: „Dat wif ys nicht plichtich tho antworten vor yenniger hande gave, de men heft vorgeven, denn vor de, de under er vorstovet.“ Vergl. v. Samson § 191, 742, 793.

## § 395.

### II. Von perpetuellen Legaten und Fideicommissen.

Die Testamentstadsge gestattet einem Jeden <sup>a</sup>, in seinem Testamente sog. perpetuelle Anordnungen zu treffen, welche für immerwährende Zeiten gelten, und nicht nur den nächsten in einem solchen Testamente eingesetzten Erben, Legatar oder Fideicommissar, sondern auch deren Nachfolger ins Unendliche verbinden sollen, und werden

solche Testamente conditionirte Testamente, und das Vermögen, über welches dergestalt verfügt worden, conditionirtes Vermögen genannt. Dergleichen perpetuelle Anordnungen können vom Testator entweder zum Besten seiner eigenen Nachkommen, oder fremder Personen oder Familien, oder auch öffentlicher Anstalten errichtet werden, und bestehen wesentlich darin, daß das vermachte Vermögen von keinem der künftigen im Testamente bestimmten Erwerber getheilt, verringert oder veräußert werde, sondern daß jeder künftige Besitzer sich mit dem Genuß der daraus fließenden Früchte begnügen solle <sup>b</sup>. Werden solche Anordnungen zum Besten der Familie des Testators, zur Beförderung des Ansehens und zur Erhaltung derselben getroffen, — wie der Regel nach der Fall ist — so entsteht der Begriff eines Familienfideicommisses. Uebrigens können sowohl Familienfideicommissen, als auch andere perpetuelle Anordnungen wie durch Testament, so auch durch Erbvertrag gestiftet werden <sup>c</sup>.

Gegenstand des perpetuellen Fideicommisses können zwar zunächst nur Vermögensbestandtheile sein, welche einen Fruchtertrag gewähren, und werden vom Gesetz in dieser Beziehung namentlich Landgüter, Häuser, Capitalien aufgeführt, außerdem aber auch Juwelen als Gegenstand einer perpetuellen Stiftung genannt <sup>d</sup>. Sofern ein Fideicommiss durch Testament errichtet wird, kann es ferner nur bewegliches und wohlervornenes unbewegliches Vermögen des Stifters betreffen <sup>e</sup>; allein es unterliegt keinem Zweifel, daß mit Genehmigung der Erben, also durch einen Erbvertrag, auch Erbgüter mit einem Fideicommiss belegt werden dürfen <sup>f</sup>. Im letzteren Falle ist überdies in der Regel auch noch die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung des Familienfideicommisses eingeholt worden, wäh-

rend diese bei Fideicommissen über Mobilien und wohlervorbenen Immobilien jedenfalls nicht erforderlich ist g.

a Die Befugniß, Familienfideicommissen zu errichten ist daher keinesweges ein Vorrecht des Adels.

b Test. = St. § 5: „ — — Wannenherro, — — einem jeden, zu seiner Familie Ansehen und Conservation, und in andern Fällen, zulässig ist, eine perpetuelle Verordnung zu stellen, daß Kinder oder andere nicht Macht haben sollen, einig vermachtes Guth, Hauß, fruchtbar Capital oder Juvelen zu theilen, zu verdingern, oder zu veräußern, sondern einer nach dem andern sich an dem jährlich daraus fließenden Nutzen zu vergnügen.“

c Jedemfalls gehört zum Begriff eines Familienfideicommisses eine ausdrückliche Stiftung. Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 368.

d Test. = St. § 5. S. oben Anm. b.

e Test. = St. § 5 vergl. mit § 1 und oben § 381.

f Vergl. oben § 393.

g Nach der gewöhnlichen Meinung der Practiker (Nielsen § 376, 403, 405, Hupel in den nord. Miscell. Stck. 22 u. 23. S. 37 u. 327) soll jedes Fideicommiss, besonders wenn es ein Immobilien betrifft, der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen. Allein davon abgesehen, daß dieses Erfordernisses in der Testamentsstadga a. a. D. nicht erwähnt wird, so ist auch noch neuerdings, auf Grundlage dieser Stadga, durch das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 27. März (S. U. v. 19. April) 1823 (bei v. Samson § 385) die landesherrliche Bestätigung eines Fideicommisses in wohlervorbenem Vermögen ausdrücklich für nicht erforderlich erklärt worden. Dies wird auch dadurch nicht alterirt, daß in einzelnen Fällen bei der Gründung von Fideicommissen die Allerhöchste Genehmigung eingeholt worden, wie z. B. noch in neuester Zeit mit dem vom Grafen A. Benkendorff in den Gütern Fall und Merremois in Esthland gestifteten Fideicommiss geschehen ist (Allerh. Befehl v. 21. Octbr. 1837). Bei Fideicommissen, mit welchen Erbgüter belegt werden, ist dagegen in der Regel die landesherrliche Genehmigung eingeholt worden (vgl. die in dem angef. Reichsrathsgutachten v. 27. März 1823 citirten Senatsukafen v. 18. April 1804 und von 31. Decbr. 1814), ohne daß jedoch auch hiervon die Nothwendigkeit in den Gesetzen begründet wäre.

## § 396.

Fortsetzung. Succession in Fideicommissen und Aufhebung der Fideicommisseneigenschaft.

Die von dem Stifter im Testament oder Erbvertrag hinsichtlich einer perpetuellen Stiftung getroffenen Anordnungen müssen sowohl von seinem nächsten Nachfolger, als auch von allen folgenden bis ins Unendliche auf das Genaueste befolgt, und denselben unverbrüchlich und unabweichlich nachgelebt werden. Handelt ein Fideicommissbesitzer diesen Anordnungen zuwider, so soll er in Gemäßheit der vom Stifter deshalb verordneten Bestimmungen, oder, wenn solche fehlen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Billigkeit, zur Erfüllung der Stiftung gehalten werden. Denn es darf durch dergleichen willkürliche Handlungen des zeitweiligen Fideicommissbesizers, der stets nur Nutznießer ist, die Stiftung nicht ungünstig werden und ihre Kraft verlieren, indem Niemand sich ein größeres Recht in einem Fideicommiss anmaßen kann, als ihm nach den Worten der Stiftungsurkunde gebührt. Eben daher können auch die Gläubiger des Fideicommissbesizers sich wegen ihrer Forderungen an denselben nicht an das Fideicommiss selbst, sondern nur an diejenigen Früchte desselben halten, welche der Schuldner bei seinen Lebzeiten daraus bezieht, so daß also seine Nachfolger nicht einmal zur Berichtigung solcher Schulden aus den von ihnen bezogenen Früchten des Fideicommisses verpflichtet sind <sup>a</sup>. Ebenso wenig kann endlich der zeitweilige Fideicommissbesitzer durch ein Verbrechen oder Versehen denjenigen irgend Abbruch thun, welche, der Stiftung gemäß, zunächst nach ihm Ansprüche an das Fideicommiss haben <sup>b</sup>. — Da über die Successionsordnung in Familienfideicommissen in den Ge-

setzen nichts vorgeschrieben ist, so steht es dem Stifter frei, jede denkbare Art der Succession anzuordnen, und demnach sowohl Primogenitur-, als Majorat-, Seniorat-, Minoratfolge u. einzuführen c.

Wenn der dormalige Fideicommißbesitzer keine Nachfolger hat, auf welche das Fideicommiß nach der Verordnungsung des Stifters übergehen müßte, oder wenn sonst auf irgend eine Weise die Anordnungen des Stifters als erloschen anzusehen sind <sup>a</sup>, so erhält ein solcher letzter Nutznießer die freie Disposition des bisherigen conditionirten Vermögens, und wird voller Eigenthümer desselben e.

<sup>a</sup> Test.-St. § 5, wo es unter andern heißt: „und können solchergestalt auch andere, als des nachkommenden Genießers Creditores, der Eydam, die Schnur, kein ander Recht und Vortheil begehren, als das Testament zugiebt, und der Genießer bei seinen Lebzeiten jährlich davon haben kann.“ Bei der Allgemeinheit dieser Bestimmung ist zwar die Entscheidung der Frage, ob der Nachfolger verpflichtet sei, die zu Verwendungen in das Fideicommiß von seinem Vorgänger contrahirten Schulden zu bezahlen, schwierig. Sie dürfte indeß doch, wenigstens in Betreff der nothwendigen Verwendungen, dem gemeinen Recht gemäß (Eichhorn a. a. D. § 369), zu bejahen sein.

<sup>b</sup> Test.-St. § 5: „So mag ein Genießer, durch sein Verbrechen und Versehen, andere im Testament Interessirte, und die, mit der Zeit, nach des Testatoris vorgeschriebener Willkühr, einiges Recht oder Nutzen daraus zu gewarten haben können, nicht vorvortheilen.“

<sup>c</sup> Die in Liv- und Esthland der Regel nach bei Familienfideicommissen vorkommende Successionsordnung ist die Primogeniturfolge (vergl. das Urtheil des esthl. Oberlandgerichts vom 3. April 1837, in v. Bunge's Wochenschrift: das Inland. Jahrg. 1837. N<sup>o</sup> 26, bes. Sp. 442 fg.), welche im gemeinen Leben unrichtig mit dem Namen Majorat belegt wird (vergl. Nielsen § 374 a. E.).

<sup>d</sup> Dies kann nicht anders verstanden werden, als daß nur in den vom Stifter ausdrücklich angeordneten und gestatteten Fällen die Fideicommißeigenschaft eines Gutes u. aufgehoben werden darf; mithin ohne Genehmigung des Stifters durch die Einwilli-

gung aller lebenden Interessenten eine Aufhebung nicht erfolgen darf. Vergl. Eichhorn a. a. D. § 371.

o Test.-St. § 5: „Würden aber des Testatoris vorgeschriebene Willkühre auff einige Weise expiriren, also daß wegen des Bertestirten nichts weiter constituiret zu seyn befunden würde, so muß dasselbe, nach den gemeinen Rechten, bey des lezten Genießers Zeit, als sein anderes unconditionirtes Eigenthumb gehalten und angesehen werden.“ — Vergl. noch überhaupt v. Samson § 822—835, wo indessen Familienfideicommissse und Erbverbrüderungen mit einander verwechselt werden. — Das erste Familienfideicommiss in Livland soll dasjenige gewesen sein, welches der esthl. Landrath und Vicegouverneur, Graf Andreas von Mannteuffel, in den Gütern Talschhoff und Laisholm am 31. August 1756 gestiftet hat. S. Gadebusch's livländ. Jahrbücher. Th. IV. Abth. 2. § 314. S. 545.

### Dritter Titel.

Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen.

#### § 397.

##### I. Erbfähigkeit.

Die Erbfähigkeit, d. i. das Recht, eine angefallene Erbschaft auch wirklich zu erwerben, hat der Regel nach Jeder, der überhaupt rechtsfähig ist <sup>a</sup>. Ausnahmsweise jedoch geht die Erbfähigkeit gewissen Personen entweder absolut oder relativ ab.

I. Absolut unfähig zur Erwerbung einer Erbschaft sind 1) diejenigen, welche für bürgerlich todt erklärt worden, denen die Verwiesenen, zur schweren Arbeit Berurtheilten und der bürgerlichen Ehre Beraubten gleichgeachtet werden <sup>b</sup>; 2) die von der christlichen Religion Abgefallenen <sup>c</sup>.

II. Relativ unfähig zur Erwerbung eines bestimmten Nachlasses sind

1) wegen ihres Verhältnisses zum Erblasser: a) derjenige, der seinen Erblasser oder Vorerben, als solchen, dolos oder auch nur culpos tödtet, verliert dadurch die Erbschaft des Getödteten nicht nur für sich, sondern auch für seine Erben <sup>a</sup>. b) Wer einen alten, gebrechlichen Verwandten verstößt, verliert sein Erbrecht an dessen Nachlaß <sup>e</sup>. c) Eine Jungfrau, welche wider den Willen ihrer Eltern heirathet, verliert nach livländischem Landrecht ihr Erbrecht an dem väterlichen und mütterlichen Nachlaß ganz <sup>f</sup>, nach dem esthländischen geht sie den vierten Theil ihrer Erbgerichtigkeit verlustig <sup>g</sup>. d) Einer adeligen Jungfrau oder Wittwe, welche sich zum außerehelichen Beischlase hat verführen lassen, wird gleichfalls ihr Erbrecht zur Strafe entzogen <sup>h</sup>. e) Von dem Verlust der Erbrechte eines Ehegatten wegen Ehebruchs und bösslicher Verlassung ist schon früher die Rede gewesen <sup>i</sup>, so wie <sup>j</sup> von der beschränkten Erbfähigkeit der illegitimen Kinder <sup>k</sup>. — Alle vorstehend genannten Fälle können übrigens, mit Ausnahme des ersten, nur so verstanden werden, daß sie den Verlust des gesetzlichen Erbrechts nach sich ziehen; welchem Verluste jedoch durch ausdrückliche Disposition des Erblassers mittelst Testaments oder Erbvertrages ohne Zweifel abgeholfen, und dem ab intestato unfähigen oder unfähig gewordenen Erben ein testamentarisches oder vertragsmäßiges Erbrecht verschafft werden kann, wenn ihm nicht auch die passive Testamentsfähigkeit ausdrücklich entzogen ist <sup>l</sup>. Mit Ausnahme des zweiten Falles <sup>m</sup> treten an die Stelle derer, denen das gesetzliche Erbrecht entzogen ist, die mit ihnen gleichzeitig, oder zunächst nach ihnen berufenen Intestaterben <sup>n</sup>.

2) In Beziehung auf Immobilien ist zu bemerken, daß

derjenige, der von deren Erwerbung überhaupt ausgeschlossen ist o, sie auch nicht durch Erbrecht erwerben, sondern nur auf deren Werth in Gelde Anspruch machen kann p.

a S. oben § 35 fgg.

b Nach dem in dieser Beziehung geltenden (s. oben § 38 a. C.) russischen Recht: Swod der bürgerl. Gesetze Art. 680. Vergl. auch den Swod der Gesetze über die Verwiesenen (Bd. XIV.) Art. 787 — 793.

c Auf diesen Fall muß wohl gegenwärtig die auch in Not. c. pag. 89  $\mathbb{L}$ . aufgenommene Bestimmung der schwed. Kirchenordnung v. 1686. Cap. I. § 2, — worin Jeder, der von der „rechten Religion“ abfällt, für unfähig erklärt wird, eine Erbschaft zu erwerben — beschränkt werden. Vergl. Nielsen § 251. Unrichtig ist es, wenn v. Samson (§ 432  $\mathcal{N}$  9 und S. 523) hieraus bloß einen Enterbungsgrund macht. S. dagegen Nielsen § 289.

d Not. c. pag. 89 und Not. c. pag. 136  $\mathbb{L}$ . S. auch fr. 25 § 1 D. de his, quae ut indignis auferuntur. (34, 9.)

e Schwed. Kirchenordn. Cap. 28 § 13 *ic.* S. oben § 374  $\mathcal{N}$  2.

f Ebendas. Cap. 15 § 6, vergl. mit Cap. 3 von Ehesachen  $\mathbb{L}$ . und Not. b. pag. 88 eod. Auch diesen wie den voran genannten Fall (Lit. b, Anm. f.) will v. Samson S. 523 fg. unrichtig nur als Enterbungsurache gelten lassen. S. oben § 382 Anm. c.

g *Esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 6.*

h Das. Art. 7; wolmarscher Landtagsrecess vom Donnerstag nach Lätare 1543, Not. e pag. 45, Not. b. pag. 88 fg.  $\mathbb{L}$ . — Das nach denselben Rechtsquellen auch die adelige Jungfrau oder Wittwe, welche unter ihrem Stande heirathet, ihrer gesetzl. Erbrechte verlustig geht, ist nicht mehr practisch. S. oben § 247, bes. Anm. b.

i S. oben § 270.

k S. oben § 364.

l Vergl. oben § 379.

m S. darüber oben § 374  $\mathcal{N}$  2.

n S. bes. die in den Anm. f, g u. h angeführten Gesetzstellen.

o S. oben § 114—117.

p S. ebendas. und bes. das *esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 1.*

## § 398.

II. Inventur und Sicherstellung des Nachlasses.

Der Regel nach wird bei jedem Todesfalle, mindestens

als Vorsichtsmaßregel, die Inventur des Nachlasses, und nach Umständen auch die Ob signation oder Versiegelung desselben erfordert <sup>a</sup>. Beides geschieht gerichtlich <sup>b</sup>, und zwar entweder auf Antrag des Erben, wenn dieser sich von dem Bestande des Nachlasses in Kenntniß setzen will <sup>c</sup>, oder durch den Richter von Amts wegen. Letzteres findet namentlich in folgenden Fällen statt: 1) wenn der Erbe abwesend oder unbekannt <sup>d</sup>, oder die Erbschaft streitig ist <sup>e</sup>, in der Regel in jedem Fall, wo der Erblasser ohne Hinterlassung anwesender Descendenten oder Ascendenten starb <sup>f</sup>; 2) wenn die Erben zwar bekannt, aber einige von ihnen, oder alle, unmündig sind <sup>g</sup>, und 3) wenn der Nachlaß notorisch mit Schulden belastet, und es ungewiß ist, ob er zur Deckung der Schulden zureicht, sowie überhaupt, wenn für die Integrität des Nachlasses etwas zu fürchten ist <sup>h</sup>. — Ausnahmsweise hat übrigens auch ein von dem Erben privatim angefertigtes Verlassenschaftsverzeichniß (Specification), wenn dessen Richtigkeit von demselben eidlich erhärtet wird, gleiche Wirkung mit einem gerichtlichen Inventarium <sup>i</sup>.

Wenn die Erbschaft streitig, oder der Nachlaß mit bedeutenden Schulden belastet ist, und in ähnlichen Fällen, so kann der Nachlaß dem wahren oder vermuthlichen Erben nur gegen genügsame Sicherheitsleistung übergeben werden, und wenn er solche nicht bestellen kann, oder erklärt, daß er die Erbschaft nicht antreten wolle, oder auch mit dieser Erklärung säumig ist, so wird der Nachlaß unter Sequester gestellt, und über denselben eine Curatel angeordnet. Solches findet auch statt, wenn der Erbe unbekannt oder abwesend, oder wenn überhaupt zu besorgen ist, daß der Nachlaß zum Schaden der Erben oder Erbschaftsgläubiger auf irgend eine Weise gefährdet wer-

den würde <sup>k</sup>. Die Curatel besteht je nach der Größe des Nachlasses aus einem oder zweien Curatoren, wozu beim livländischen Hofgerichte in der Regel der Oberfiscal, bei den Landgerichten die Kreisfiscale bestellt werden <sup>1</sup>.

a Zu diesem Zweck schreibt ein Patent der livländ. Govvts-Regierung vom 11. Octbr. 1837 vor, daß über jeden Todesfall einer zur Jurisdiction der Land- oder Kreisgerichte gehörigen Person die nächsten Angehörigen derselben, oder, in deren Ermangelung, die Gutsverwaltungen und Gemeindeggerichte, in deren Bezirke sich der Todesfall ereignet, dem örtlichen Ordnungsgerichte zu berichten, und dieses wiederum der competenten Waisen- und Nachlassbehörde darüber Mittheilung zu machen verpflichtet sein soll.

b Competent ist dazu der Regel nach der Richter, dessen Jurisdiction der Erblasser seinem Domicil nach unterworfen war.

c Königl. schwed. Resolution v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1 und 5.

d Rescript des Reichsjustizcollegiums vom 28. Janr. und 6. Febr. 1758. Vergl. auch das Statut der Universität Dorpat v. 4. Juni 1820 § 187.

e Vergl. die Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 10. S. auch oben § 390.

f Circulärbefehl des livländ. Hofgerichts v. 19. Janr. 1826.

g Königl. schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 4, 6, 11, 18. Hofgerichtl. Rescript v. 23. April 1754 und v. 28. Decr. 1755. Esthl. R.-u. N. B. II. Tit. 11 Art. 3. Esthländ. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 9. S. überhaupt oben § 315.

h Königl. Resol. v. 28. Mai 1687. Art. II. § 5.

i Ebendas. § 1 und unten § 402. S. überhaupt v. Samson § 77—81 u. 89—94. Nielsen § 16. 439—442.

k Test.-St. § 10. Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 5. Vergl. auch den Circulärbefehl des livländ. Hofgerichts vom 19. Janr. 1826 und oben § 390.

1 Vergl. v. Samson § 81—88, 94, 95, 876—878.

### § 399.

III. Ausmittlung der Erben und Erbschaftsgläubiger. Nachlassproclam. Erbschaftsklage.

Sind die im Vorhergehenden angegebenen Maßregeln ergriffen, so wird von dem competenten Richter auf Antrag des

Erben, zur Ausmittelung aller etwaigen erbrechtlichen Ansprüche dritter Personen, so wie creditorischer Forderungen an den Nachlaß, eine Edictalcitation oder ein öffentliches Proclam, Nachlaßproclam (proclama ad convocandos heredes et creditores) erlassen. Der Richter erläßt ein solches Proclam schon von Amtes wegen in allen Fällen, in welchen ihm die Inventur und Sicherstellung des Nachlasses amtlich obliegt. In dem Proclam wird, so weit es sich bei Erlassung desselben thun läßt, der Bestand der Nachlaßmasse, und, wenn der Erblasser mit Hinterlassung eines Testamentes oder Erbvertrages starb, der Inhalt des Testamentes oder Erbvertrages kurz angegeben, und darin Alle, welche an den Nachlaß Ansprüche oder Forderungen aus irgend einem Grunde anzubringen haben, aufgefordert, solche bei dem competenten Richter zu verlautbaren. Das Proclam wird sowohl an die Gerichtsthüren affigirt, als auch, und zwar zu dreien Malen, in öffentliche Blätter inserirt. Je nachdem der Erblasser mit mehr oder minder entfernten Personen in Geschäftsverbindungen gestanden, je nachdem seine bekannten oder muthmaßlichen Erben in der Provinz, oder im Reiche, oder im Auslande sich befinden, wird das Proclam in den Intelligenzblättern der Provinz, oder auch in den Reichs- oder in ausländischen Zeitungen abgedruckt <sup>a</sup>. Die Proclamfrist ist der Regel nach auf Jahr und Tag anzuberaumen, weil in dieser (vom Tage der Wissenschaft an zu rechnenden) Frist nicht nur alle Erbschaftsklagen, sondern auch alle Forderungen an einen Nachlaß überhaupt erlöschen <sup>b</sup>. Die Frist von Jahr und Tag ist mithin auch hier eine Verjährungsfrist, und deren Ablauf muß alle Wirkungen der Verjährung mit sich führen <sup>c</sup>. Ist indeß kein Proclam erlassen, so muß den Erbprätendenten das Recht of-

fen stehen, ihre Ansprüche noch im Laufe der ordinären Präscriptionsfrist von zehn Jahren geltend zu machen a.

a Nach dem Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. März 1825 (Svod der bürgl. Gesetze (Bd. X.) Art. 768) braucht, wenn ein Ausländer in Rußland verstorbt, das Proclam nur in die St. Petersburger deutsche Zeitung eingerückt zu werden.

b Test.-St. § 8. Vergl. auch Not. a und b pag. 144 ff., desgl. das livländ. RR. Cap. 142, und Nielsen § 458 fgg. Nach der landrechtlichen Praxis in Livland wird häufig — wenn kein Testament vorhanden ist — statt der regelmäßigen Frist von Jahr und Tag, eine kürzere, namentlich von sechs Monaten, anberaunt. In Esthland pflegt, wenn Immobilien zum Nachlaß gehören, das Proclam auf Jahr und Tag, wenn aber der Nachlaß nur aus Mobilien besteht, auf sechs Monat gestellt zu werden. — Von dem Doppter Universitätsgerichte werden die Proclame über den Nachlaß von Universitätsangehörigen auf ein Jahr erlassen. (Allerh. bestät. Univ.-Statut v. 4. Juni 1820 § 187.) Das in der Anm. a angeführte Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten bestimmt, daß das Proclam über den Nachlaß in Rußland verstorbenen Ausländer zwei Jahre laufen soll.

c Vergl. Nielsen § 463, und überhaupt oben § 193, bes. Anm. a. Nach der Praxis ist es übrigens nicht durchaus erforderlich, daß die Erbschaftsgläubiger im Laufe der Proclamsfrist ihre Forderungen beim Richter angeben; sondern es kann auch bei dem Erben selbst geschehen, und wird jedenfalls durch eine solche Privatmeldung die Verjährung unterbrochen. Nielsen § 384.

a G. oben § 192. Dasselbe muß auch in allen den Fällen gelten, wo im Proclam nicht die Verjährungsfrist von Jahr und Tag, sondern eine kürzere Frist anberaunt ist. G. oben Anm. b. — Vergl. noch überhaupt v. Samson's Erbschaftsrecht § 70 — 76, auch dessen Institutionen des livländ. Processus § 1313 und 1314.

### §. 400.

IV. Antretung und Ausschlagung der Erbschaft: 1) überhaupt.

Eine deferirte Erbschaft wird von dem Erben der Regel nach nicht ohne Weiteres, sondern erst durch förmliche Antretung derselben, erworben a. Jeder, der in Beziehung auf seine Person, und auf die Verwaltung seines Vermö-

gens unabhängig ist, kann sich rechtsbeständig über die Antretung oder Ausschlagung einer ihm deferirten Erbschaft erklären. Für Unmündige thun es die Eltern oder Vormünder, für Wahnsinnige deren Curatoren; im Einzelnen müssen die Bestimmungen des römischen Rechts, jedoch mit Berücksichtigung der abweichenden provincialrechtlichen Vorschriften über elterliche Gewalt, Vormundschaft und Curatel, in Anwendung kommen <sup>b</sup>. Das Recht der Ausschlagung hat, wenigstens nach livländ. Landrecht, Jeder, selbst in dem Falle, wenn er die Erbschaft bereits angetreten hätte, indem jedem Erben der Regel nach das *beneficium cessionis honorum*, so wie die bedingte Antretung einer Erbschaft zusteht <sup>c</sup>. Es ist mithin der Grundsatz des römischen Rechts: *Qui semel heres exstitit, heres manet* <sup>d</sup> in Livland nicht anwendbar <sup>e</sup>, obschon im Uebrigen die Lehre von der Ausschlagung der Erbschaft nach römischem Rechte zu beurtheilen ist <sup>f</sup>.

Die Erklärung des Erben über die Erbschaftsantretung kann übrigens, wie nach gemeinem Recht, sowohl ausdrücklich, als stillschweigend, im ersteren Falle sowohl gerichtlich, als außergerichtlich geschehen. Die stillschweigende Erklärung darf jedoch nur aus Handlungen der Erben gefolgert werden, welche durchaus entscheidend und unzweideutig sind. Namentlich nimmt in dieser Beziehung die Praxis an, daß die beerbte Wittve, welche mit den Kindern im gemeinschaftlichen Besitze und der Verwaltung des Nachlasses bleibt, deshalb für sich und ihre Kinder die Erbschaft noch nicht angetreten habe; vielmehr hat sie, wie jeder andere Erbe, Zeit, sich über die Antretung zu erklären <sup>g</sup>.

Noch ist hier des aus dem altdeutschen Gewohnheitsrecht entsprungenen, und in das livländische Landrecht über-

gegangenen Mondfestes oder Dreißigsten, d. i. des dreißigsten Tages nach dem Tode des Erblassers, zu erwähnen <sup>b</sup>. Vor dessen Ablauf darf zwar ein Erbe Sicherheitsmaßregeln zur Erhaltung und Aufbewahrung des Nachlasses treffen, sonst aber nichts mit demselben vornehmen; und die Erben, welche im Besitz der Erbschaft sind, haben überhaupt das Recht zu verlangen, daß sie während dieser Zeit von Niemand, auch nicht von ihren Miterben, mit Ansprüchen an die Erbschaft gestört werden <sup>i</sup>. So lange werden demnach auch alle den Nachlaß betreffende Prozesse wider den Erben sistirt <sup>k</sup>. Zwar ist in den Rechtsquellen von dem Dreißigsten, als einem zunächst der Wittwe des Erblassers zustehenden Beneficium, die Rede <sup>l</sup>, allein es kommt ohne Zweifel allen Erben zu Statten, welche sich im Besitze der Erbschaft befinden <sup>m</sup>.

<sup>a</sup> Zwar galt im älteren Provincialrecht der altgermanische Grundsatz: „der Todte erbt den Lebendigen“ (vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 12 a. E. § 38); allein es ist derselbe längst unpractisch geworden, indem vielmehr, besonders in Livland, auf Grundlage des schwedischen Rechts (königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1) die Antretung oder Ausschlagung einer Erbschaft ganz in die Willkür jedes Erben, ohne Ausnahme, gestellt ist, s. unten Anm. c, so daß, wenigstens dem livländischen Landrecht, auch die heredes necessarij ganz fremd sind. <sup>c</sup> überhaupt unten § 402. Die esthländische landrechtliche Praxis scheint sich sowohl in dieser Beziehung, als überhaupt in der Lehre von der Erbschaftsantretung und Erwerbung, mehr dem römischen Recht anzuschließen. Das Ritter- und Landrecht enthält fast gar keine Bestimmungen darüber. Vergl. übrigens unten § 402 Anm. a.

<sup>b</sup> Vergl. Nielsen § 22 — 24, 27, 433 und überhaupt oben das vierte Buch. — Der Unterschied zwischen aditio und agnitio, wie überhaupt zwischen Civil- und prätorischem Erbrecht ist in Liv- und Esthland unpractisch.

<sup>c</sup> Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1 u. 5. Wegen Esthland vergl. oben Anm. a a. E.

<sup>d</sup> Fr. 88 D. de hered. instit. (28, 5.) Const. 4 C. de repud. hered. (6, 31.)

<sup>e</sup> Gleichwohl hat ihn v. Samson § 130 aufgenommen

f Freilich ist dabei auf die verwandten und damit in Berührung kommenden abweichenden Grundsätze des Provincialrechts stets Rücksicht zu nehmen; jedoch darf die Unanwendbarkeit einzelner Sätze des römischen Rechts nicht aus solchen Gründen hergeleitet werden, wie von v. Samson § 175 Anm. geschieht.

g Vergl. überhaupt v. Samson § 116—125 und Nielsen § 429—434. Ueber die Frist, binnen welcher die Erklärung erfolgen muß, s. unten § 402.

h v. Samson erwähnt dieses Instituts gar nicht, und v. Buddenbrock scheint es im 2ten Bande seiner Sammlung der Gesetze (S. 971 § 35) als „nach Aufhebung der Lehen“ antiquirt zu halten, wiewohl es mit dem Lehnrecht in gar keinem nothwendigen Zusammenhange steht. Im 1ten Bande (S. 37 Anm. d.) dagegen erklärt er es geradezu für noch anwendbar. S. auch unten Anm. k.

i Livl. RR. Cap. 20: „De erva mach wol varen tho der wedewen an dat gудt, eer dem mandtfeste, up dat he beware, dat dar nicht vorlaren werde, dat em anfallen mach. Mit synem rade schal ock de frouwe bigrafft unde mandtfeste beghan, anders en schal he nene gewalt hebben, wenn an dem mandtfeste. Na dem mandtfeste schal he esschen, wat em thobehört.“

k Das. Cap. 198: „Ist twe up ein gудt spreken, na dem dörtigesten dage, de yennige de dat gудt under sick hefft, de schal dat nemant antworden, se vordragen sick denne mit mynne, edder mit rechte.“ Cap. 199. „We heerweyde, edder radeleve edder erva na dem dörtigesten dage weigert, mit rechte uth to gevende, beschuldiget men en darumb vor gerichte, he moth darumb wedden, edder bote geven.“ Alle dergleichen Ansprüche durften demnach erst nach dem Dreißigsten, nicht auch früher, gemacht werden. — Aus Mißverstand hat die Praxis diese dreißig Tage mit der für Wittwe und Wittwer verordneten, nach dem älteren Recht (königl. schwed. Kirchenordnung v. 3. Sptbr. 1686 Cap. 15 § 24) auf ein Jahr bestimmten Trauerzeit (vergl. oben § 254) verwechselt, und bloß aus dieser Verwechslung ist die Verordnung des Reichsjustizcollegiums vom 31. Juli 1774 zu erklären, daß das Trauerjahr der Wittwen nicht unbedingt und an sich alle Prozesse wider sie sistire, sondern daß es in jedem einzelnen Falle vom richterlichen Ermessen der Umstände abhängt (vergl. Gadebusch, vom gesetzmäßigen Erbgange § 6 a. E. und Nielsen § 20 u. 21.). Die Unrichtigkeit dieser Verwechslung ist aber augenscheinlich.

1 Livl. RR. Cap. 20 u. 27.

m Ganz allgemein gefaßt sind in dieser Beziehung die Cap. 198 u. 199 des RR. S. oben Anm. k.

## § 401.

2) Wirkungen der Erbschaftserwerbung im Allgemeinen, und insbesondere a) Rechte des Erben.

Nach dem liv- und esthländischen Recht kann nicht als unbedingte Wirkung der Erbschaftserwerbung, wie nach römischem Recht, angenommen werden, daß der Erbe in Beziehung auf das Vermögen des Erblassers als Eine Person mit Letzterem angenommen wird <sup>a</sup>. Zwar läßt sich aus den einheimischen Rechtsquellen allerdings, wie auch von der Praxis geschieht, im Allgemeinen der Grundsatz ableiten, daß alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, so weit sie nicht mit der Person erlöschen, auf den Erben übergehen <sup>b</sup>. Dieser Grundsatz erleidet jedoch, besonders in Beziehung auf die Verbindlichkeiten des Erben, eine Reihe von Ausnahmen, welche die Regel fast wieder aufheben.

Was nun zunächst die Rechte des Erben betrifft, so erwirbt er

1) das Eigenthum an der Erbschaft. Wenn Immobilien zu derselben gehören, so müssen diese dem Erben von dem competenten Richter, nach Ablauf des Proclams, adjudicirt und in die Corroborations- oder Hypothekenbücher eingetragen werden <sup>c</sup>. Ist der Erbe, wegen seines Standes oder aus anderem Grunde, nicht fähig, die Immobilien eigenthümlich zu erwerben <sup>d</sup>, so muß er sich mit deren Werthe in Gelde begnügen <sup>e</sup>.

2) Ebenso gehen alle Klagen und Forderungen auf die Erben über <sup>f</sup>, sofern sie nicht

3) höchst persönlich sind, indem alle iura personalissima mit des Erblassers Tode erlöschen. Namentlich gehen Gnadenhalte oder Pensionen nicht auf die Erben über, sondern es wird die Zahlung derselben mit dem Tode

des Pensionirten eingestellt z. Auf anderen Gründen beruhen die Pensionen, welche Wittwen und Kindern von Beamten verliehen werden h.

a Vergl. oben § 362 Anm. g. und unten § 402.

b Vergl. das livl. RR. Cap. 56 u. a. Richterregeln § 42: „Keiner kann auch einem andern ein besser Recht geben, als er selber hat, und daher ein Kind kein besser Recht erben, als die Eltern gehabt haben.“

c Livländ. Regierungspatent v. 1. Novbr. 1791. S. überhaupt oben § 119 und 120.

d S. oben § 114 fgg.

e Esthl. R.-u. RR. B. III. Tit. 7 Art. 1: „ — — — Imgleichen hat ein jeder, der in der Fremde wohnhaftig, sein Patrimonium an baarem Gelde aus denen Erbgütern zu fordern.“ Das russische Recht schreibt vor, daß in solchen Fällen der Erbe zwar das Immobil erwirbt, jedoch verpflichtet ist, dasselbe innerhalb eines halben Jahres zu veräußern (Svod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 805), was auch in Livland practisch geworden zu sein scheint. Vergl. v. Samson § 148 und oben § 397 a. E.

f Livl. RR. Cap. 13: „Men schal ock den erven gelden, dat men dem doden schuldich was, by geschwarnem ede.“ Cap. 46: „Heft ein man mit unrechte ichtes, dat vörderen de erven mit rechte up dem, dem dat gogeven ys.“ Cap. 214: „Wat ein man dem andern schuldich ys, edder nimpt, dar moth he den erven vör antworten, yft de yenne stervet.“

g R. U. v. 28. Septbr. 1824 § 4. S. oben § 372.

h Vergl. darüber das Allerh. bestät. allgemeine Pensionsreglement vom 6. Decbr. 1827, und die besonderen Pensionsgesetze für Beamte einzelner Ressorts, z. B. die Allerh. bestät. Verordnung über Pensionen im Lehrfach des Ministeriums des öffentl. Unterrichts v. 18. Novbr. 1836 ic.

## § 402.

### b) Verbindlichkeiten des Erben.

Während das esthländische Landrecht in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Erben zur Zahlung der Schulden des Erblassers sich ganz dem römischen Rechte anschließt a, stellt dagegen das livländische Landrecht den Grundsatz auf, daß der Erbe der Regel nach nur insoweit für die Schul-

den des Erblassers hatte, als der Nachlaß zureicht <sup>b</sup>, daß mithin jeder Erbe, selbst nachdem er die Erbschaft angetreten, das *beneficium cessionis honorum* zu genießen habe. Der Erbe muß jedoch, wenn er sich dieser Rechtswohlthat bedienen will, binnen zwei Monaten nach des Erblassers Tode den ganzen Nachlaß inventiren lassen, und sodann vor Ablauf des dritten Monats sich erklären, ob er Erbe sein oder bleiben wolle oder nicht. Bei weitläufigen und verwickelten Erbschaften kann diese Deliberationsfrist, auf Ansuchen des Erben, von dem competenten Richter verlängert werden <sup>c</sup>, und zwar wird in der Praxis gewöhnlich eine Bedenkfrist bis zum Ablauf des Nachlaßproclams gestattet <sup>d</sup>. Sind aber die Schulden bei des Erblassers Tode durchaus unbekannt, und es ergiebt sich erst später, daß der Nachlaß über die Kräfte desselben mit Schulden belastet ist, so ist der Erbe, — selbst wenn er den Nachlaß ohne Legung eines Inventars angetreten hätte, — dennoch von allen Ansprüchen befreit, wenn er Alles, was er empfangen, nach einer beeidigten Specification restituirt, oder, falls es bereit distrahirt wäre, dessen rechten Werth, nebst allen seit der Antretung der Erbschaft erworbenen Accessionen und Früchten („gewöhnlichen oder ordinären Gefällen oder Revenüen“). Zur Zahlung von Renten von den Accessionen und Früchten dagegen ist er ebensowenig verpflichtet, als zur Auskehrung dessen, was er, während der Verwaltung des Nachlasses, durch besonderen Fleiß erworben. — Findet es sich aber, daß der Erbe mit der Erbschaft dolos verfahren, oder bei deren Verwaltung *culpa lata* verschuldet, („betrüglisch und zur Ungebühr umgegangen“), so ist er, wenn der Nachlaß nicht zureicht, verpflichtet, sämtliche Gläubiger des Erblassers aus seinem eigenen Vermögen zu befriedigen <sup>e</sup>.

a Dies beweisen folgende wenige Bestimmungen, welche das esthl. R.-u. R. B. III. Tit. 12 über diesen Gegenstand enthält. Art. 1: „Vor allen Dingen, ehe man erbet, müssen die Schulden bezahlet werden.“ Art. 2: „Wer nun das Erbe nimmt, der muß auch die erweisliche Schuld, darum er mit Rechte gemahnet wird, gelsten.“ Art. 3: „Hätte auch einer mehr nicht als den Erbnahmen eines Gutes von seinem Vater geerbet, und solchen Erbnahmen gutwillig auf und an sich genommen, so ist derselbe schuldig, die auf dem Gute haftenden rechtmäßigen Schulden zu bezahlen.“

b Königl. schwed. Resol. vom 28. Mai 1687 Art. II. § 1: „ — — — Des Debitoren Erben aber, sie mögen seyn in welchem Grad sie wollen, nahe oder weitläufftig verwandt, sind nicht schuldig, für ihn etwas mehr zu bezahlen, als sein Eigenthumb sich erstreckt, wenn entweder der Debitor selbst kurz vor seinem Tode sein Vermögen bis auf den letzten Pfennig angegeben, oder die Erben auch sofort nach dessen Tode sich erklärt, daß sie keine Erbschaft nehmen oder sich mit dem Nachlaß befassen wollen.“ — Der auch in das livl. RR. Cap. 12 aufgenommene Grundsatz des älteren deutschen Rechts (Sachsensp. B. I. Art. 6.), daß der Erbe nur mit der fahrenden Habe für die Nachlassschulden hafte, scheint in Livland nie practisch gewesen zu sein (vergl. v. Helmersen's Rechtsgeschichte S. 299 fgg.), indem vielmehr die einheimischen Rechtsquellen sogar den Lehnsherrn zur Schuldzahlung verpflichteten, so weit das caducirte Lehngut des ohne Lehnfolger verstorbenen Erblassers reicht. Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 16, wo es, nach den im § 352 Anm. a angef. Worten heißt: „und he (de könig) sall ere schulden gelden, dewile dat guht wendet, dat em angefallen is.“ Gleichlautend damit ist das ält. livl. RR. Cap. 24 und das mittl. RR. Cap. 58. Vergl. auch noch über die Haftung des Erben das mittl. RR. Cap. 13, 56 und 196.

c Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 5.

d Vergl. v. Samson § 98.

e Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1.

### § 403.

Fortsetzung. Haftung besonderer Bestandtheile des Nachlasses.

Was die Haftung der Erben besonderer Bestandtheile des Nachlasses betrifft, so muß

1) hinsichtlich der vermöge des Fallrechts an das Geschlecht, wo sie hergekommen, vererbenden Erbgüter (§370)

angenommen werden, daß der Geschlechtserbe nur die speciell auf den Erbgütern haftenden, namentlich die darauf ingrossirten Schulden zu bezahlen habe <sup>a</sup>.

2) Von den vom Erblasser hinterlassenen Kronsärenden (§ 371 u. 372) braucht der Erbe zur Bezahlung der auf dem Nachlaß haftenden Schulden nur den dritten Theil der jährlichen nach dem Kronanschlage oder nach dem Cessionscontracte bekannten Revenüe, desgleichen nur den dritten Theil der etwa statt der Arende gezahlten Gelder, zu verwenden. Hatte der Beneficiar die Arende für die ganze Zeit der Verleihung cedirt, und war bereits vor seinem Ableben desfalls befriedigt worden, so ist der Subarendator zu keiner weiteren Leistung verpflichtet <sup>b</sup>.

3) Wenn die Krone Forderungen an den Nachlaß verstorbenen Militär- oder Civilbeamten hat, und derselbe nicht zu deren Bezahlung zureicht, so wird die Hälfte der der Wittve verliehenen Pension bis zur Tilgung der Schuld einbehalten <sup>c</sup>. Inwieweit

4) im Uebrigen der überlebende Ehegatte für die Schulden des verstorbenen haftet, ist bereits früher erörtert worden <sup>d</sup>, wie auch

5) die Frage über die Haftung des Fideicommissfolgers <sup>e</sup>.

6) Ist der Nachlaß über dessen Kräfte mit Vermächtnissen belastet, so müssen sich die Legatäre, Behufs der Berichtigung der auf dem Nachlaß haftenden Schulden, einen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen, indem die Erbschaftsgläubiger den Legatarien vorgehen <sup>f</sup>.

7) Die zum Heergewäte und wohl auch die zur Gerade gehörigen Stücke dürften von den Erbschaftsgläubigern wohl erst in Ermangelung anderer exigibler Bestandtheile des Nachlasses in Anspruch genommen werden <sup>g</sup>.

a Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. II. S. 217.

b R. U. v. 28. Sptbr. 1824 § 6.

c Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité v. 11. März (S. U. v. 15. Mai) 1822. Entwurf der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 83 und 3143.

d S. oben § 264—266, 268, 269.

e S. oben § 396.

f Nielsen § 320—322. Hat der Testamentserbe den Nachlaß ausgeschlagen, so wird, wenn der Testator nicht einen Testamentsexecutor ernannt hatte, der Nachlaß von dem gerichtlich zu ernennenden Curator regulirt, welcher, nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, den Ueberschuß unter die Legatäre pro rata vertheilt.

g Vergl. indeß das livl. RR. Cap. 20: „— Van dem erve schal men allererste dem gesynde gelden er vordenet lohn, — — darna moth de frouwe delen mit den erven, wat en thogeböret, darna schal de frouwe don heerweyde, wat heerweyde recht ys.“ Cap. 28: „Allerley gudit, dar ein man mede bestervet, dat syn egen, edder lehen, edder varende gudit ys, dat het erve. Nu schal men ersten geven van dem erve dat heerweyde etc.“ Cap. 29. „Na dem heerweyde schal men missdelen etc.“ Cap. 30: „Darna nimpt de wedewe de Morgengave etc.“ Cap. 31. „Darna nimpt de wedewe eregerade etc.“ Uebrigens ist gerade hinsichtlich der Cap. 28—31 wahrscheinlich, daß sie nie practische Gültigkeit in Livland gehabt haben. S. oben § 256 Anm. c. und d und die daselbst angef. Schriften. — Vergl. auch noch R. v. Sydow's Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachenpiegels. S. 332, bes. Anm. 1036.

### § 401.

Fortsetzung. Haftung für besonders geeignete Verbindlichkeiten des Erblassers.

Während im Vorhergehenden von Schulden des Erblassers im Allgemeinen, und insbesondere von den aus Darlehnscontracten herrührenden die Rede gewesen, ist von dem Verhältniß des Erben in Beziehung auf anderweite einzelne Contractsobligationen bereits früher gehandelt worden<sup>a</sup>, so daß hier hauptsächlich nur noch die Frage von der Haftung des Erben für Obligationen des Erblassers aus unerlaubten Handlungen zu erörtern ist. In dieser Bezie-

hung gilt als Hauptgrundsatz, daß der Erbe in keiner Art für Verbrechen des Erblassers verantwortlich ist <sup>b</sup>, und namentlich nicht seiner Erbrechte verlustig geht, indem, falls auch der Erblasser ein Verbrechen begangen hätte, welches Lebensstrafe nach sich zieht, dessen Vermögen dennoch keiner Confiscation unterworfen ist, sondern seinen gesetzlichen Erben zufällt <sup>c</sup>. Insbesondere haftet der Erbe auch nicht für Rechtsverletzungen, welche der Erblasser gegen fremde Sachen begangen, und ist namentlich nicht verpflichtet, gestohlene oder geraubte Sachen zu ersetzen, und ebensowenig Spielschulden und Hurenlohn zu bezahlen <sup>d</sup>. Finden sich jedoch die gestohlenen oder geraubten Sachen im Nachlaß vor, so ist der Erbe zu ihrer Rückgabe verbunden <sup>e</sup>.

a S. bes. das Recht der Forderungen im dritten Buche, namentlich § 211, 215, 216, 217, 218 *ic.* Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der Erben in Beziehung auf Veräußerungen namentlich von Erbgütern s. das Sachenrecht § 89 fg., 173 fgg.

b Livl. RR. Cap. 138: „De söne en antwordet nicht vor den vader, vor nenerley missodadt, wenn he stervet, sünder veyde.“ Die letztere Beschränkung ist unpractisch. (Vergl. oben § 197 Anm. c.) S. auch das. Cap. 83 und 215.

c Livl. RR. Cap. 142: „We vor gerichte synen liif vorlüst, de negesten erven nomen dat guds.“ S. auch das. Cap. 80, und in Beziehung auf das Crimen laesae maiestatis das esthl. R.-u. LR. B. V. Tit. 4 Art. 1 a. E.

d Livl. RR. Cap. 13: „Düfste noch roff, noch dobbelspele, noch horenlon en ys he (d. i. der das Erbe nimmt, ebendas. Cap. 12.) nicht plichtich tho gelden.“ Gleichlautend ist das esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 12 Art. 4.

e Livl. RR. Cap. 142, 172, 214. Vergl. überhaupt v. Sydow's Erbrecht nach dem Sachsenspiegel § 59.

## § 405.

c) Transmission der Erbschaft und des Erbrechts.

Wenngleich nach dem älteren Provincialrecht, wo es zur Erwerbung der Erbschaft nicht erst der Antretung derselben

bedurfte <sup>a</sup>, jede angefallene Erbschaft ohne Weiteres auf die Erben des Erben transmittirt wurde, so gilt doch im heutigen provinciellen Rechte der gemeinrechtliche Grundsatz, daß der Erbe der Regel nach nur die angetretene und dergestalt erworbene Erbschaft auf seinen Erben transmittiren könne <sup>b</sup>. Die specielle Bestimmung des älteren Rechts, daß der Posthumus, wenn er auch gleich nach seiner Geburt verstirbt, die Erbschaft auf seine Erben transmittirt <sup>c</sup>, ist daher gegenwärtig zwar anwendbar, jedoch nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten. Ebenso steht der Anwendbarkeit der im römischen Rechte statuirten Ausnahmen, wo eine Transmission der Erbschaft auch vor erfolgter Antretung stattfindet, kein Hinderniß im Wege <sup>d</sup>. Wenn gleich endlich in Zweifel gezogen werden kann, ob der vertragsmäßige Erbe die Erbschaft von Rechtswegen und ohne Antretung erwirbt, so muß doch jedenfalls angenommen werden, daß er das Erbrecht, da er dasselbe schon durch den Erbvertrag erwirbt, auf seine Erben transmittirt, wenn letztere nicht durch den Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen waren <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> Vergl. oben § 400 Anm. a.

<sup>b</sup> Nielsen § 35 fgg. Sehr verworren und auf mißverständene Bestimmungen des römischen, so wie auf unanwendbare des russischen Rechts sich stützend, ist die Darstellung bei v. Samson § 7, 8, 44 fgg., 132 fgg.

<sup>c</sup> Livl. RR. Cap. 27. S. oben § 35, bes. Anm. g und h. Vergl. auch das RR. Cap. 54, das Waldemar-Erichsche Lehnrecht Art. 10 und das esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 3 u. 4.

<sup>d</sup> Nielsen § 36 fgg.

<sup>e</sup> Vergl. Nielsen § 44, v. Samson § 136.

### § 406.

v. Nachlaß der in Liv- und Esthland verstorbenen Ausländer. Erbschaftsgabelle.

Wenn ein Ausländer in Liv- oder Esthland, wie überhaupt im russischen Reiche, verstirbt <sup>a</sup>, so wird er von sei-

nen Erben, — sie mögen gesetzliche, Testaments- oder Vertragserben sein, und sich im Reiche oder im Auslande befinden — zwar im Uebrigen in derselben Weise beerbt, wie von russischen Unterthanen <sup>b</sup>. Allein es wird von allen in das Ausland gehenden Erbschaften zum Besten der Krone die sog. Erbschaftsgabelle oder der Abschoss erhoben <sup>c</sup>. Dieser Abschoss bestand nach dem schwedischen Recht in dem dritten Theile des ins Ausland gehenden Nachlasses <sup>d</sup>, ward jedoch während der russischen Herrschaft für Liv- und Esthland, wie für das ganze russische Reich dahin bestimmt, daß er ein Fünftheil betragen solle, wenn der Erblasser weniger als fünf Jahre in Rußland wohnhaft gewesen war, wenn längere Zeit, ein Zehntheil des Nachlasses <sup>e</sup>. Seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde durch besondere Conventionen mit einzelnen Staaten, namentlich mit dem damaligen Churfürstenthum, jetzigen Königreiche Sachsen <sup>f</sup> und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar <sup>g</sup> der Abschoss zum Besten der Unterthanen dieser Staaten, welche Erbschaften aus Rußland beziehen, aufgehoben. Später aber erklärte die russische Regierung, daß diese zum Besten der Krone erhobene Erbschaftssteuer zu Gunsten der Unterthanen aller derjenigen Staaten aufgehoben werden sollte, welche in ihren Ländern eine gleiche Aufhebung derselben zu Gunsten der russischen Unterthanen anordnen würden <sup>h</sup>. Dem gemäß erfolgte successiv die Aufhebung des Abschosses zum Besten der Unterthanen Preußens <sup>i</sup>, Großbritanniens <sup>k</sup>, Hannover <sup>l</sup>, Oesterreichs <sup>m</sup>, Mecklenburg-Schwerins <sup>n</sup>, Baierns <sup>o</sup>, Würtembergs <sup>p</sup>, Frankreichs <sup>q</sup>, Badens <sup>r</sup>, Toscanas und Parmas <sup>s</sup>, Schwedens und Norwegens <sup>t</sup>, Hessen-Darmstadt <sup>u</sup>, Dänemarks <sup>v</sup>, Spaniens <sup>w</sup>, Oldenburgs <sup>x</sup>, Sardinien <sup>y</sup>, der Schweiz <sup>z</sup>, Neuß-Schleiz und Neuß-Loben-

stein-Ebersdorff aa, Sachsen-Altenburgs bb, der Niederlande cc, Sachsen-Meiningen-Hildburghausens dd, Bremen<sup>3</sup> ee und Schwarzburg-Sondershausens ff. Außerdem ist auch noch der Abschloß in Beziehung auf das Zarthum Polen aufgehoben worden gg. —

a Vergl. auch oben § 399 Anm. a und Anm. b a. E.

b S. U. v. 1. Juli 1820.

c Ebendas. Vergl. auch das auf Allerhöchsten Befehl erlassene Patent des livl. Generalgouvernements vom 6. März 1723, S. U. v. 18. Febr. 1807 § 6 u. a.

d Königl. Handelsordnung v. J. 1617 § 17. Königl. Resol. v. 5. Decbr. 1689. Not. a pag. 144 ff. Ueber die Anwendung noch während der russischen Herrschaft s. den S. U. v. 24. Octbr. 1768.

e S. schon das oben Anm. c angef. Patent v. 6. März 1723, den R. U. v. 29. Janr. 1782, S. U. v. 1. Juli 1820 und überhaupt den Swod der Poschlingeseze (Bd. V.) Art. 687.

f S. die am 2. Octbr. 1800 Allerhöchst bestät. Convention.

g Convention, Allerh. bestät. am 9. April 1812.

h R. U. v. 2. Juni 1823. In den nachstehenden Anmerkungen sind die Senatsukafen genannt, durch welche die einzelnen Declarationen bekannt gemacht worden sind. Uebrigens ist — mit Ausnahme Schwedens und Norwegens — durch diese Declarationen nicht bloß die Erbschaftsgabelle, sondern auch die Auswanderungsgabelle oder Nachsteuer aufgehoben worden, welche sonst in demselben Maße erhoben wird. Swod a. a. D.

i R. U. v. 13. August 1824. S. U. v. 9. März 1825.

k S. U. v. 24. Septbr. 1824.

l S. U. v. demselben Datum.

m S. U. v. 16. Octbr. 1824.

n S. U. v. 20. Octbr. 1824.

o S. U. v. 17. Decbr. 1824.

p S. U. v. 29. Janr. 1825.

q S. U. v. 18. Febr. 1825.

r S. U. v. 31. März 1825.

s S. U. v. 23. Juli 1825.

t S. U. v. 18. Mai 1827.

u S. U. v. 16. Juni 1827.

v S. U. v. 11. Juli 1827.

w S. U. von demselben Datum.

x S. U. v. 12. Juni 1828.

y S. U. v. 19. Juni 1829.

z S. U. v. 24. Novbr. 1830.

aa S. U. v. 23. Juni 1832.

bb S. U. v. 11. August 1832.

cc S. U. v. 4. Sptbr. 1834.

dd S. U. v. 15. Novbr. 1834.

ee S. U. v. 9. Janr. 1836.

ff S. U. v. 14. Mai 1836. Mehrere der in den vorstehenden Anmerkungen (f, g, i, q) angeführten Conventionen sind in der Anm. zum Art 689 des Swod a. a. D. übergegangen.

gg R. U. v. 16. Detbr. 1825, im Swod a. a. D. gleichfalls nicht aufgeführt.

---

## Vierter Titel.

Von dem Verhältniß unter mehreren Miterben und von Erbtheilungen.

### § 407.

#### I. Rechtsverhältniß unter mehreren Miterben.

Mehrere zu einem Nachlasse concurrirende Miterben können denselben in ungetheilter Masse besitzen oder unter einander theilen. Im ersteren Falle tragen sie gemeinschaftlich die auf den Nachlaß zu verwendenden Kosten und Mühen, so wie sie auch gleichen Theil an dem Gewinn und Verlust haben, welcher der Erbschaft erwächst a. Sie haften gemeinschaftlich für alle auf dem Nachlaß ruhenden Lasten und Schulden, und darf vor Berichtigung der letzteren keine Theilung vorgenommen werden b. Wer wissentlich dawider handelt, ist den Erbschafts-Gläubigern wegen ihrer Forderungen mit seinem eigenen Vermögen verhaftet c. Die Haftungsverbindlichkeit der Miterben ist eine solidari-

sche, so daß sich die Gläubiger wegen des Ganzen an jeden einzelnen Miterben halten können, welchem dann der Regreß an die übrigen offen bleibt <sup>a</sup>, wobei übrigens die oben erörterten Grundsätze über die Verantwortlichkeit der einzelnen Erben zu berücksichtigen sind <sup>e</sup>. — Was einer der Miterben durch Verschwendung, Leichtsinns u. verthut, fällt den übrigen nicht zur Last, es sei denn, daß sie in seine betreffenden Handlungen gewilligt <sup>f</sup>.

Die Theilung des Nachlasses zu fordern ist in der Regel jeder der Miterben berechtigt <sup>g</sup>; die Ausnahmen, welche von dieser Regel durch die Rechte der Wittwe begründet werden, sind bereits früher erörtert worden <sup>h</sup>.

<sup>a</sup> Livl. RR. Cap. 14. Esthl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 20. Art. 7.

<sup>b</sup> Königl. schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 29. Not. d. pag. 140 FF.

<sup>c</sup> Not. d. pag. 140 FF., welche sich zwar auf die Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1 bezieht, worin jedoch, streng genommen, das Allegirte nicht ausgesprochen ist. S. oben § 402 a. C.

<sup>d</sup> Not. b pag. 137 FF.

<sup>e</sup> S. bes. die Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1 u. 5. Not. \*) pag. 137 FF. und oben § 402.

<sup>f</sup> Esthl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 20 Art 8: „Da aber einer aus den Erben — — beschuldigt und überwiesen würde, daß er mit vergeblichen, übermäßigen, unnöthigen Zehrungen, Huren, Spielen, Wetten, Strafgeldern, Bürgschaften oder dergleichen viel verthan, so soll solches von seinem Antheil allein bezahlet werden; es hätten denn die anderen in solche Händel bewilligt.“

<sup>g</sup> Ebendas. Art. 9. S. unten § 408 Anm. e.

<sup>h</sup> S. oben § 264 — 266.

## § 408.

### II. Von Erbtheilungen: 1) überhaupt.

Der Erbtheilung geht die Feststellung der zu theilenden Masse voraus, einestheils durch Einwerfung des von einzelnen Erben zum voraus Empfangenen <sup>a</sup>, und Hinzuz-

schlagung des Zuwachses der ungetheilten Masse <sup>b</sup>, andertheils durch Ausscheidung alles fremden Eigenthums, Berichtigung der auf dem Nachlaß haftenden Schulden und Entrichtung der von dem Erblasser etwa ausgesetzten Legate <sup>c</sup>. Alsdann wird die Erbtheilung entweder außergerichtlich, oder gerichtlich vollzogen. Letzteres geschieht, wenn einige der Erben unmündig sind <sup>d</sup>, oder wenn sich die Erben über die Theilung nicht außergerichtlich einigen können <sup>e</sup>.

Behufs der Bestimmung der einzelnen Erbquoten soll, wenn nur zwei Brüder oder anderweite Erben concurriren, der ältere derselben innerhalb sechs Wochen die Erbschaft legen, d. i. schätzen und theilen, und der jüngere hat von da ab in derselben Frist das Recht, einen der beiden Antheile zu wählen (Kürrecht). Concurriren drei oder mehr Erben, so schätzen und theilen sie gemeinschaftlich den Nachlaß, und lassen über die einzelnen Antheile das Loos entscheiden <sup>f</sup>. Ist die Theilung einmal dergestalt vollzogen, so bleibt sie rechtskräftig <sup>g</sup>, und kann nach esthländischem Landrecht nur wegen Verletzung über die Hälfte angefochten werden <sup>h</sup>. — Wenn die Erben über die Theilung eine Urkunde (Erbtheilungstransact) aufsetzen, — was immer geschehen muß, wenn Immobilien zum Nachlaß gehören, — so ist die Urkunde auf dem dem Werthe der zu theilenden Masse entsprechenden Krepost-Stempelpapier zu schreiben <sup>i</sup>.

In Beziehung auf zu theilende Landgüter ist noch insbesondere zu berücksichtigen: 1) daß sie nicht jeder willkürlichen Theilung unterzogen werden dürfen <sup>k</sup>, und 2) daß die männlichen Erben zum Naturalbesitz derselben den Vorzug vor den weiblichen haben <sup>l</sup>, und in Esthland die unberathenen Töchter vor den berathenen <sup>m</sup>.

Die Aufbewahrung der zum Nachlaß gehörigen Familienurkunden und sonstigen Documente gebührt nach der Praxis dem ältesten Sohne, oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter, insoweit diese Urkunden den ganzen Nachlaß angehen. Betreffen sie aber ein einzelnes Landgut, so müssen sie demjenigen übergeben werden, dem das Gut in der Theilung zufällt. So lange in dessen die Wittve des Erblassers im Besitze des ganzen Nachlasses ist, braucht sie den übrigen Erben die Originaldocumente nicht herauszugeben <sup>a</sup>.

<sup>a</sup> S. unten § 409.

<sup>b</sup> Vergl. die königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1.

<sup>c</sup> Vergl. Not. e pag. 140 LL. und oben § 402 fgg. u. 407.

<sup>d</sup> Königl. schwed. Vorm.-Ordn. vom 17. März 1669 § 37.

Die Unmündigen werden dabei von dem Vormunde vertreten. Ebendaf.

<sup>e</sup> In dieser Beziehung hat die Praxis die Bestimmung des russischen Rechts recipirt, daß, wenn binnen zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo von einem der Interessenten oder von allen um Bewerkstelligung der Erbtheilung der competente Richter gebeten worden (S. U. v. 13. Octbr. 1811), die Theilung nicht privatim beendet wird, der ganze Nachlaß unter Sequester gestellt und gerichtlich getheilt werden soll. Von dem Gesamtnachlaß werden jedoch alsdann sechs Procent zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge des Gouvernements, in welchem das Vermögen befindlich, für Rechnung desjenigen beigetrieben, welcher die Verzögerung durch seine Streitsucht veranlaßt (R. U. v. 14. Febr. 1786). S. Nielsen § 466, v. Samson § 855.

<sup>f</sup> Livl. RR. Cap. 55 und 213. Esthl. R.-u.-LR. B. III. Tit. 13 Art. 8. Die Schätzung pflegt im letzteren Falle auch durch öffentlichen oder von den Erben unter einander veranstalteten Meistbot zu geschehen. Vergl. Nielsen § 467.

<sup>g</sup> Livl. RR. Cap. 55 a. E. Esthl. R.-u.-LR. a. a. D. Art. 9.

<sup>h</sup> Esthl. R.-u.-LR. 1. c.

<sup>i</sup> Swod der Gesetze über Poschlinien (Bd. v.) Art. 95. P. 6. S. das Nähere in E. Wegener, das russ. Stempelpapier. S. 41 fg. Anm. 19.

<sup>k</sup> S. oben § 75 und 83.

<sup>l</sup> Dieser in der Praxis unbestrittene Grundsatz (Gadebusch,

vom gesetzmäßigen Erbganze § 17 a. E., Nielsen § 479, 480, v. Samson § 276, 343, 352 u. a.) wird für Livland irrthümlich aus dem Privilegium Sigismund Augusts v. J. 1561 Art. 10 abgeleitet. Vergl. oben § 358 Anm. a u. § 361 Anm. a. — Hinsichtlich Estlands s. das R.-u. N. B. III. Tit. 8 Art. 8, 15. Tit. 10 Art. 7, 10, 13, 15. Vergl. jedoch über diese Stellen auch oben § 370 Anm. h. m R.-u. N. B. III. Tit. 8 Art. 16. Tit. 13 Art. 7.

n S. die verschiedenen Präjudicate bei Gadebusch, vom gesetzmäßigen Erbganze § 20, v. Buddenbrock, Sammlung der Ges. Bd. II. S. 956 § 13, Nielsen § 495, v. Samson § 36 Anm. h. a. E., § 288, 860 Anm. c.

### § 409.

#### 2) Von der Collation.

In dem älteren Recht ist bloß von der Collation desjenigen die Rede, womit ein Sohn von dem Vater zur Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Haushalts abgetheilt <sup>a</sup>, oder eine Tochter ausgesteuert worden war. Da überdies die Töchter ursprünglich gar kein, später nur dann ein wirkliches Erbrecht hatten, wenn sie nicht mit Söhnen concurrirten <sup>b</sup>, so ist in den älteren Rechtsquellen von der Collation der Aussteuer und Mitgabe durch dieselben bloß für den Fall die Rede, wo sie mit Schwestern — ausgestattet wie unausgestatteten — erbten <sup>c</sup>, während sie bei der Concurrnz mit Brüdern ganz von der Erbfolge ausgeschlossen waren <sup>d</sup>. Seitdem jedoch die Töchter ein förmliches Erbrecht erhalten haben <sup>e</sup>, müssen sie in Beziehung auf Collation mit den Söhnen ganz gleich beurtheilt werden, und daher in jedem Falle, — sie mögen mit Brüdern oder Schwestern concurriren, und diese mögen abgetheilt und resp. ausgestattet sein oder nicht — zur Einwerfung des voraus Erhaltenen, sofern sie überhaupt concurriren wollen, verpflichtet sein <sup>f</sup>. Ueberhaupt wird die Collation im Provincialrecht insoweit in die Willkür der

abgetheilten und resp. ausgesteuerten Kinder gestellt, als dieselben nicht dazu gezwungen werden können, wenn sie überhaupt nicht zur elterlichen Erbschaft concurriren wollen g. Der Betrag desjenigen, was der Sohn voraus erhalten, muß bei der Collation — in Ermangelung anderweiter Beweismittel — durch einen körperlichen Eid erhärtet werden h. Wie den Kindern, so steht aber auch den entfernteren Descendenten das Recht zu, sich unter Einwirkung des von ihren Eltern, wie von ihnen selbst (Behufs separater Deconomie oder zur Ausstattung) voraus Erhaltenen zur Erbschaft ihrer Ascendenten zu ziehen i. Was übrigens die Kinder u. mit dem dergestalt zum voraus Erhaltenen erworben, sind sie gleichfalls zu conferiren verpflichtet k, nicht aber dasjenige was sie sonst erworben, oder zwar von Vater oder Mutter, aber zu einem andern Zweck, als zur Errichtung und Unterhaltung einer separaten Deconomie oder zur Aussteuer, erhalten, namentlich die Erziehungskosten, wohin auch die Kosten des Studirens gehören, desgleichen die Kosten der Ausrüstung zum Kriegsdienst, es sei denn, daß Vater oder Mutter die Einrechnung dieser Kosten in den Erbtheil ausdrücklich angeordnet hätten l. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Collation die Grundsätze des gemeinen Rechts; namentlich auch, daß es dabei auf den Grund der Erbfolge nicht weiter ankommt m.

a Civl. RR. Cap. 14. (s. oben § 354 Anm. g.) Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 1. — Was v. Samson § 911 fgg. auf Grundlage russischer Gesetze über „abgefundene Erben“ auführt, ist im Landrecht unanwendbar.

b S. oben § 352 und 355.

c Sylvesters Gnadenrecht v. 1457 § 5: „Gescheget ok also dat eyn man vorstorve und lethe nene sones men dochter na, der eyn deel beraden weren und eyn deel umberaden, welke denne van den beraden dochtern to den umberaden wedder ynbringen willen, wes dat

gekostet hevet do ze beraden wart an kost, kleding, smyde und medegave, de mach mit den umberaden dochtern to geliker delinge gaen to ervende.“ Damit gleichlautend ist das Gnadenrecht Gellingshausens v. 1540 § 5. S. auch das esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 7. und unten Anm. f.

d S. die oben § 355 Anm. g. angef. Rechtsquellen. Vergl. auch noch das esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 7 u. 8.

e S. oben § 361 N<sup>o</sup> 1. § 367.

f Esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 6, und v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des Adelsrechts Lief. II. S. 98 fg. Da übrigens nach dem esthländischen Ritter- und Landrecht (B. III. Tit. 8. Art. 8) die Hochzeitskosten, Kleider und Geschmeide, ober die Aussteuer der Töchter (s. oben § 259), als ein Präcipuum erscheinen, welches die Töchter vor den Söhnen erhalten (s. oben § 367 Anm. n), so ist diese Aussteuer auch nur in dem Fall zu conferiren, wenn bloß ausgestattete Töchter mit unausgestatteten concurriren (R.-u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 7), dagegen bei der Concurrenz mit Söhnen nur die Mitgabe oder der Brautschatz, nicht aber auch die Aussteuer, einzuwerfen ist. Aus diesem Gesichtspunkt ist wohl auch die Entscheidung des livländischen Hofgerichts v. 23. März 1689 in Sachen Martens w. Matthia und Franzen (s. v. Samson § 285 Anm. a.), daß ausgestattete Töchter die Hochzeitskosten nicht zu conferiren brauchen, zu erklären. Vergl. v. Helmersen a. a. D. S. 100 u. 106 fgg.)

g Livl. RR. Cap. 14: „wil he — — an syner broder dele spreken, so moth he etc.“ (s. oben § 354 Anm. g.) Ebenso heißt es in Sylvesters Gnadenrecht § 5 (s. oben Anm. c): „welke — ynbringen willen etc.“ Esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 5: „Wollte ein Sohn mit dem, was er bei Lebzeiten der Eltern empfangen, zufrieden seyn, so ist er auch zu conferiren oder einzubringen nicht schuldig.“

h RR. Cap. 14. Esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 1. Jedenfalls kann der hier freilich allein als Beweismittel aufgeführte Eid, gegenwärtig bloß subsidiarisch angewendet werden.

i Gellingshausen's Gnadenrecht v. 1540 § 6. Esthl. R.-u. LR. a. a. D. Art. 2.

k Mit Recht hat v. Buddenbrock im Cap. 14 des RR. (s. oben § 254 Anm. g.) nach den Worten: „afgesündert was“ den Satz einschaltet: „ok wat he darmede winnet,“ und diese Einschaltung theils durch eine ähnliche Bestimmung im umgearbeiteten livländ. RR. (B. I. Cap. 23: „da er mit Kaufmannschaft oder durch Dienste Gut erworben hätte, das soll er auch zu dem Gute veibringen;“ — womit auch das wief-öfselfche Lehnrecht B. I. Cap. 2 § 1 übereinstimmt), theils als Schlußfolge daraus gerechtfertigt, daß

am Schluß des Cap. 14 der Sohn von der Collation dessen befreit wird, was er mit seiner Ehefrau Vermögen erworben (Samml. der Ges. Bd. I. S. 27). Auch hat diese Ansicht in der livländischen Praxis Eingang gefunden (Nielsen § 486, v. Samson § 287, auch v. Helmersen l. c. S. 99 fgg.), obschon die Quelle des Cap. 14 des R.R. — Sachsenp. B. I. Art. 13 — jenen Zusatz nicht hat. Vergl. auch das esthl. R.-u.L.R. B. III. Tit. 13 Art. 4. in der folgenden Anmerkung.

1 Esthl. R.-u.L.R. B. III. Tit. 13 Art. 4: „Was ein Sohn mit seinem Gute gewonnen, und erübriget, oder im Kriege oder sonst ohne seines Vaters Gut erworben; imgleichen was der Vater oder Mutter auf einen Sohn zum Studiren oder zur Ausrüstung zum Kriege verwendet, das darf er nach des Vaters oder Mutter Tode nicht einbringen, es hätte denn der Vater in seinem Testamente oder für zweien glaubhaften Männern verordnet oder ausgesaget, daß die anderen Söhne eben so viel, als des einen Sohnes Studiren oder Ausrüstung gekostet, haben sollen.“ Diese Grundsätze müssen, da sie mit dem livl. R.R. Cap. 14 und dem Sylvesterschen Gnadenrecht § 5 im Einklange stehen, als auch in Livland geltend angenommen werden, und es ist demnach unanwendbar die Bestimmung der Not. a pag. 115 R., nach welcher Alles, was einzelne Kinder von den Eltern voraus erhalten, im Zweifel — d. i. wenn nicht der entgegengesetzte Wille der Eltern nachgewiesen werden kann — conferirt werden muß. Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 102 fgg., der übrigens — wohl ohne genügenden Grund — das Criterium für dasjenige, was zu conferiren ist, darin findet, daß die Eltern es von ihrem Capitalvermögen, nicht von ihrem jährlichen Einkommen, gegeben. Die von ihm zugleich in Anregung gebrachte Frage, inwieweit die von den Eltern für den Sohn u. bezahlten Schulden zu conferiren seien, muß, nach dem im Text aufgestellten Hauptgrundsätze, dahin beantwortet werden, daß sie nur conferirt werden müssen, falls sie Behufs der Errichtung oder Erhaltung eines abgesonderten Haushalts vom Sohne u. contrahirt worden waren. Im Uebrigen entscheidet hier, wie bei allen übrigen Zuwendungen unter Lebenden, zunächst der ausdrücklich ausgesprochene oder aus concludenten Handlungen zu präsumirende Wille der Eltern,

m Esthl. R.-u.L.R. B. III. Tit. 13 Art. 4.

### § 410.

#### 3) Von dem Anwachsungsrechte.

Des Anwachsungsrechtes, ius accrescendi, geschieht in den einheimischen Quellen des Provinzialrechts gar keine

Erwähnung. Es fragt sich daher nur, in wiefern die Bestimmungen des römischen Rechts darüber in Liv- und Esthland anwendbar sind oder nicht. Sofern nun das *ius accrescendi* zum Theil nur auf dem bei uns unanwendbaren <sup>a</sup> Grundsatz: „*Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest*“ beruht, sofern ist auch die Anwendbarkeit des Anwachsungsrechts selbst beschränkt <sup>b</sup>. Demnach fällt also die Erbquote des ausgefallenen Testamentserben (wenn er nicht etwa vom Erblasser mit einem der Miterben gemeinschaftlich zu einer untheilbaren Sache eingesetzt worden) dem Miterben, als solchem, nicht zu, sondern gebührt dem Intestaterben des Erblassers, indem diese Erbquote so angesehen wird, als wäre darüber vom Erblasser gar nicht disponirt worden. Ebensowenig ist, aus denselben Gründen, der römischrechtliche Grundsatz anwendbar, daß, wenn eine Erbschaft unter Testamentserben zu vertheilen ist, die Theilung den ganzen Nachlaß erschöpfen müsse <sup>c</sup>, indem vielmehr der Theil des Nachlasses, über welchen der Testator nicht disponirte, seinem gesetzlichen Erben zufällt. — Anders verhält es sich dagegen mit dem Anwachsungsrecht bei Legaten, dessen Anwendbarkeit in Liv- und Esthland im Allgemeinen kein Hinderniß im Wege steht.

<sup>a</sup> S. oben § 362.

<sup>b</sup> Unrichtig ist es daher, wenn sowohl Nielsen § 422—428, als v. Samson § 895—903 die ganze Lehre des römischen Rechts vom *ius accrescendi* in das liv- und esthländische Recht mit aufnehmen.

<sup>c</sup> S. v. Samson § 882, 883.

## Zweite Abtheilung.

### Erbrecht nach rigischem und lübischem Stadtrecht.

---

#### Erster Titel.

#### Von der Delation der Erbschaft.

#### Einleitung.

#### § 411.

Delationsgründe des Erbrechts und deren Verhältniß zu einander.

Die Stadtrechte kennen dieselben Gründe, aus welchen ein Erbrecht deferirt wird, wie die Landrechte: Gesetz, Testament und Erbvertrag <sup>a</sup>, und auch über das Verhältniß dieser Delationsgründe zu einander müssen für die Stadtrechte dieselben Grundsätze gelten, wie für das Landrecht, denn auch hier hat, aus gleichen Gründen wie dort, die römische Rechtsregel: *Nemo pro parte testatus, p. p. intestatus decedere potest*, durchaus keine Gültigkeit <sup>b</sup>.

<sup>a</sup> S. oben § 362.

<sup>b</sup> Wenn auch einzelne der im § 362 gegen die Anwendbarkeit dieser Regel aufgeführte Gründe, namentlich der in der Anm. e erwähnte, für das Stadtrecht nichts entscheiden, so sind doch die übrigen, insbesondere die Beschränkungen des Erblassers in Beziehung auf Erbgut, zur Verwerfung des Grundsatzes vollkommen hinreichend. Stein's Abhandlung des lübischen Rechts. Th. II. § 150.

---

## Erster Artikel.

## Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. A. Mehlen, die gesetzliche Erbfolge nach Lübischem Rechte.  
Stralsund und Greifswald, 1798. 8.

## §. 412.

## I. Allgemeine Grundsätze.

Die gesetzliche Erbfolge beruht nach den Stadtrechten theils auf der Ehe, wovon bereits früher die Rede gewesen <sup>a</sup>, theils auf der Verwandtschaft, theils auf dem Caducrecht der Städte <sup>b</sup>. Was das Verhältniß dieser Successionsgründe unter einander betrifft, so wird der überlebende Ehegatte durch die Blutsverwandten nie ausgeschlossen, sondern vielmehr immer gemeinschaftlich mit ihnen zur Succession berufen <sup>c</sup>; dagegen verfällt der Nachlaß iure caduci der Stadt erst dann, wenn keine Erben vorhanden sind, oder die etwa vorhandenen den Nachlaß nicht in der gesetzlichen Frist in Anspruch genommen haben <sup>d</sup>.

Uebrigens kommt es nach Stadtrechten bei der gesetzlichen Erbfolge nicht auf die besondere Beschaffenheit des Nachlasses und seiner Bestandtheile an, indem weder der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, noch zwischen wohl erworbenen und ererbten Immobilien einen Einfluß auf die Intestat-Succession hat, noch auch eine besondere Succession in Heergewäte und Gerade den Stadtrechten bekannt ist <sup>e</sup>.

<sup>a</sup> S. oben § 277 fgg., 284 fgg.

<sup>b</sup> Die Unterscheidung der Successionsgründe in Gütergemeinschaft und Verwandtschaft (Mehlen a. a. D. § 10) ist nicht durchgreifend, weil nach lübischem Recht bei unbeerbter Ehe keine Gütergemeinschaft und doch ein Erbrecht besteht. Vergl. oben § 281, 282 u. 284.

c Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 1—4. Tit. 6 § 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 2, 3, 12 u. a. S. überhaupt oben § 277 fgg., 284 fgg.

d Rig. StR. B. IV. Tit. 7. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 14. S. unten § 416.

e Lüb. StR. a. a. D. Art. 15: „Hergewett und Gerade darff man sonderlich nicht ausgeben, sondern wer der neheste Erbe ist, der nimmt alles Erbe, Hergewett und Gerade.“

### § 413.

#### II. Erbfolge der Blutsverwandten: 1) im Allgemeinen.

Wenn von der Erbfolge aus dem Grunde der Verwandtschaft die Rede ist, so ist

1) auch hier nur die legitime, nicht auch durch illegitime Verwandtschaft gemeint. Letztere begründet gar kein Erbrecht, außer daß nach rig. Recht die Mutter ihr uneheliches Kind beerbt, wenn letzteres ohne eheliche Descendenten zu hinterlassen verstorbt a.

2) Hinsichtlich der Legitimierten und der Adoptivverwandten gilt hier dasselbe wie im Landrecht b.

3) Die Geschlechtsverschiedenheit hat auf die gesetzliche Erbfolge unter den Blutsverwandten gar keinen Einfluß. Dagegen ist

4) von der entschiedensten Einwirkung auf die Intestatsuccession nicht bloß der Descendenten, sondern auch der Ascendenten und Seitenverwandten die vollständige Absonderung der Kinder aus der Gütergemeinschaft, sie mag bei Lebzeiten beider Eltern, oder nach dem Tode des einen derselben erfolgen c. Es muß daher bei der Darstellung der Erbfolgeordnung dieselbe zuförderst ohne Rücksicht auf die Absonderung, und dann der Einfluß dieser auf jene betrachtet werden d.

a Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 9: „Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe, aber derselben verlassenen Gut erben ihre nehesten.

Blutfreunde, die dazu gehören.“ Damit vollkommen übereinstimmend ist das ältere, sog. Delrichsche rig. StR. B. v. Cap. 17. a. E. Das heutige rig. StR. dagegen bestimmt im B. IV. Tit. 2 § 4: „Uneheliche Kinder mögen in unser Stadt, ihrer Eltern Erbe nicht heben, obgleich dieselbe das Ihrige uf ihre Mutter und eheliche Kinder wohl verstimmen mögen.“

b C. oben § 364 vergl. mit § 301 a. E.

c C. oben § 280 u. 286.

a Diese Methode dürfte jedenfalls eine bessere Uebersicht gewähren, als wenn man — wie dies von den Bearbeitern des lübischen Rechts meist geschehen — aus den durch die Absonderung entspringenden Ausnahmen besondere Classen von gesetzlichen Erben macht, wozu freilich wohl die Darstellung in Art. 1 Tit. 2 B. II. des lüb. StR. Veranlassung gegeben, wo eine, gleichwohl nicht erschöpfende, Reihenfolge von Erben auf folgende Weise aufgestellt wird: „Wann einer stirbt, sein Gut das er nachlässet, das empfahen seine nächsten Erben oder Erbnehmen. Die Ersten seynd des Menschen Kinder, Söhne und Töchter: die Andern Kindeskinde: die Dritten Brüder und Schwestern, wann sie abgesondert seyn: die Vierten Vater und Mutter: die Fünften Halb-Brüder und Halb-Schwestern: die Sechsten Großvater und Großmutter: die Siebenden Vater- und Mutter-Brüder und Schwester: die Achten derselben Kinder. Hierinnen seynd beschloffen alle Erben und Erbnehmen.“

### §. 414.

2) Erbfolgeordnung: a) ohne Rücksicht auf Absonderung.

Die wenigen Bestimmungen, welche das rigische Stadtrecht über die Successionsordnung enthält a, sind einestheils zu dürftig, als daß sich aus ihnen allein eine vollständige und erschöpfende Darstellung der Erbfolgeordnung entnehmen ließe, anderentheils stimmen sie im Wesentlichen mit der römisch-justinianeischen Ordnung überein b. Daher wird auch letztere von der Praxis vollständig angewendet, oder vielmehr aus derselben das Mangelhafte des Statutarrechts ergänzt c, wie denn auch bei der Berechnung der Verwandtschaftsgrade die römische Computationsmethode angewendet wird d.

Theils ausführlichere Bestimmungen über die Successionsordnung, theils mehrere Abweichungen derselben von der gemeinrechtlichen enthält das lübische Recht. Darnach ist zwar 1) in der niedersteigenden Linie von keinem Repräsentationsrechte die Rede <sup>o</sup>, allein die Praxis nimmt ein solches ganz auf Grundlage des gemeinen Rechtes an <sup>f</sup>. 2) Vater und Mutter schließen die Geschwister aus <sup>g</sup>. 3) Vollbürtige Geschwister und der verstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder <sup>h</sup> gehen 4) den Halbgeschwistern und deren Kindern vor <sup>i</sup>; auf die letzteren folgen unmittelbar 5) die Großeltern und entfernteren Ascendenten des Erblassers <sup>k</sup>, und, sind auch diese nicht vorhanden, 6) die entfernteren Seitenverwandten <sup>l</sup>. Unter den letzteren wird immer nach Köpfen getheilt <sup>m</sup> und die Nähe der Verwandtschaft nach der römischen Computationsmethode berechnet <sup>n</sup>.

a Von den Kindern, als nächsten Erben, handelt das StR. B. IV. Tit. 2. § 1 u. 4. Tit. 3 § 1. Tit. 4 § 1—4, von den auf sie folgenden „nächsten Anverwandten“ im Allgemeinen das. Tit. 6 § 1, und insbesondere im Tit. 2 § 3: „Welcher näher geboren ist, ist auch näher das Erbe zu haben; und also sind Vater und Mutter, wie auch vollbürtige Brüder oder Geschwister, näher Erbe zu nehmen, als halbe Brüder und halbe Schwestere; diese aber von halber Geburt sind hinwieder näher, als Dehmben und Nuhmen und so fortan.“ S. auch noch über die Succession der Eltern Tit. 5 § 3, oben § 36 Anm. <sup>o</sup>.

b Uebereinstimmend ist namentlich, daß auf die Kinder die Eltern des Erblassers, offenbar in Gemeinschaft mit den vollbürtigen Geschwistern, und erst nach diesen die Halbgeschwister berufen werden: B. IV. Tit. 2 § 3, oben Anm. <sup>a</sup>.

c Die wichtigste von der Praxis recipirte Ergänzung der Bestimmungen des rig. StR. ist das Repräsentationsrecht der entfernteren Descendenten sowohl, als der Geschwisterkinder, wovon in den Statuten keine Andeutung vorkommt.

a Daß nach dem älteren Stadtrecht die deutsche Grabberechnung gegolten, ist wahrscheinlich, läßt sich jedoch aus dem älteren StR. Th. V. Cap. 17, woraus B. IV. Tit. 2 § 3 des heutigen geschöpft ist, nicht mit Bestimmtheit nachweisen.

e Im Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1 (s. oben § 413 Anm. d) werden sogar die Enkel den Kindern ausdrücklich nachgesetzt, und auch sonst werden, wo von der Erbfolge der Kinder die Rede ist, immer nur diese, nicht auch Enkel etc., genannt, z. B. ebendas. Art. 2, 3, 5, 11, 16, 34. Vergl. auch noch über das Erbrecht der Kindeskinde das. Art. 23. S. unten § 415 Anm. c.

f Movius ad ius Lub. II. 2. Art. 1. *M* 31 sqq. Mehlen a. a. D. § 18.

g Im B. II. Tit. 2. Art. 1 werden zwar die abgesonderten Geschwister den Eltern vorgezogen (s. oben § 413 Anm. d); für den Fall aber, wo keine Absonderung erfolgt war, bestimmt Art. 13: „Wo Vater und Mutter vorhanden, so seynd sie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann Halbbrüder und Halbschwestern, Vollbrüder und Vollschwestern aber seynd näher, wann sie abgeschieden seyn, dann Vater und Mutter: Sofern sie aber von den Eltern nicht abgesondert, so seynd die Eltern näher dann Brüder und Schwestern.“ Vergl. auch Art. 6 u. 7, unten § 415 Anm. d.

h Lüb. StR. a. a. D. Art. 1, 13 und 22. Die Concurrency der Kinder verstorbenen vollbürtiger Geschwister mit den vollbürtigen Geschwistern ist zwar im Lüb. StR. nicht bestimmt ausgesprochen (vergl. Art. 7 tit. cit.), indeß in der heutigen Praxis unbestritten. S. Mehlen a. a. D. § 35. Im Art. 18 ist bloß vom Vorzuge der vollb. Geschwisterkinder vor den Geschwistern der Eltern die Rede, woraus aber nicht, wie z. B. Stein (Einleitung zur lübschen Rechtsgelehrsamkeit § 195) will, gefolgert zu werden braucht, daß jene erst unmittelbar vor diesen, also erst nach den Großeltern zur Succession berufen werden. Es heißt vielmehr im Art. 22: „Voll-Brüder- und Schwester-Kinder nehmen Erbe vor Halbbrüdern und Schwestern, so ferne der erbnehmenden Kinder Vater oder Mutter unabgesondert gewesen.“ — Die Theilung unter Geschwistern und Geschwisterkindern geschieht ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen. Mehlen l. c.

i Lüb. StR. l. c. Art. 1, 13, 17 und 22. Hinsichtlich der Kinder der verstorbenen Halbgeschwister gilt dasselbe, was oben Anm. h über die Kinder der vollbürtigen Geschwister gesagt ist (vergl. Mehlen § 41), namentlich wegen der Theilung des Nachlasses. Im Art. 19 wird den Kindern der verstorbenen Halbgeschwister der Vorzug vor den Kindern von Vater- und Mutter-Bruder und Schwester ertheilt, was aber, gleich wie die ähnliche Bestimmung im Art. 18 wegen der vollbürtigen Geschwisterkinder (s. Anm. h) nicht so verstanden werden darf, als wenn Vater- und

Mutter, Bruder und Schwester bloß von Halbgeschwisterkindern ausgeschlossen werden, und diese daher ihnen unmittelbar vorangehen.

k Lüb. StR. a. a. D. Art. 1, und Art. 17: „Der Eltervater und Eltermutter seynd näher Erbe zu nehmen, dann Dheim und Bettern, und ihre Kinder: Halbbrüder und Halbschwestern aber seynd näher denn Großvater und Großmutter, nach unserm Recht.“

l Lüb. StR. 1. c. Art. 1, vergl. mit Art. 18 u. 19. Die Worte am Schluß des Art. 1: „Hierinnen seynd beschlossen alle Erben und Erbnehmen“ (s. oben § 413 Anm. a) sind nicht so zu verstehen, als wenn in entfernteren Graden, als dort angegeben sind, keine Succession mehr statt finde. Vergl. Stein's Abhandlung des lübischen Rechts Th. II. § 272. Mehlen § 47.

m Lüb. StR. 1. c. Art. 20.

n Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das ältere Recht die Linealgradualsuccession beobachtete, von der sich auch in der obigen Erbfolgeordnung Ueberbleibsel finden; ebenso könnte aus dem Art. 18 u. 19 tit. cit. (s. Anm. i) gefolgert werden, daß früher der Grundsatz gegolten habe: „die halbe Geburt tritt um ein Glied zurück“ (vergl. Stein's Einleitung a. a. D.); allein die heutige Praxis folgt entschieden und unbestritten dem gemeinen Recht.

### § 415.

b) Einfluß der Absonderung auf die Erbfolgeordnung.

Die Absonderung der Kinder aus der Gütergemeinschaft, sie mag nun bei Lebzeiten beider Eltern oder nach dem Tode des einen von ihnen, sie mag förmlich und factisch oder durch einen bloßen Ausspruch geschehen sein<sup>a</sup>, bringt in der im § 414 angegebenen Erbfolgeordnung folgende Abänderungen hervor:

1) die abgesonderten Kinder sind von aller Erbfolge in den Nachlaß ihrer Eltern ausgeschlossen, so lange ungetheilte, in den Wehren gebliebene, Kinder vorhanden sind, und succediren erst in Ermangelung der letzteren, dann aber auch vor allen übrigen Erben<sup>b</sup>. Dasselbe gilt auch von den Descendenten der abgesonderten Kinder<sup>c</sup>.

2) Wenn mehrere Kinder, nach dem Tode des einen Ehegatten, zusammen abgesondert sind, und eines von den ab-

gesonderten Kindern ohne Descendenten zu hinterlassen ver- stirbt, so fällt dessen Nachlaß auf die mitabgesonderten Geschwister und deren Descendenz, nicht aber auch auf die unabgetheilten und ebensowenig an die Eltern <sup>d</sup>.

3) Wenn dagegen ein Kind oder auch mehrere Kinder einzeln abgesondert worden, und eines derselben stirbt ohne Hinterlassung von Leibeserben, so fällt, nach rigischem Rechte, dessen Nachlaß auf alle Geschwister überhaupt, zu gleichen Theilen, sie mögen abgesondert gewesen sein oder nicht <sup>e</sup>.

4) Wenn von unabgetheilten Kindern bei Lebzeiten eines der Eltern eines stirbt, so fällt dessen Antheil der Gesamtmasse zu <sup>f</sup>.

5) Sind aber beide Eltern todt, und eines von den Kindern, die bei Lebzeiten der Eltern nicht abgetheilt waren, stirbt, so fällt dessen Antheil auf die übrigen nicht abgetheilt gewesenen Geschwister; die abgesonderten dagegen haben keinen Antheil daran <sup>g</sup>. Ist dagegen

6) nur ein unabgetheiltes Kind vorhanden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach dessen kinderlosem Tode, und wenn auch die Eltern nicht mehr am Leben sind, sein Nachlaß den abgesonderten Geschwistern anheimfällt <sup>h</sup>. Und ebenso wird

7) wenn mehrere Geschwister zwar zugleich abgesondert worden (s. Nr. 2), dieselben jedoch alle, bis auf einen, ohne Descendenz gestorben, und dann auch dieser kinderlos mit Tode abgeht, derselbe von den unabgetheilten Geschwistern, so wie von den etwa einzeln abgesonderten, zu gleichen Theilen beerbt <sup>i</sup>. Sind die Eltern noch am Leben, so erhalten sie nach rigischem Recht ihren verhältnismäßigen Erbtheil <sup>k</sup>, nach lübischem Recht dagegen succediren die Eltern ihren abgesonderten Kindern erst dann,

wenn diese gar keine — weder mitabgesonderte noch auch unabgetheilte — Geschwister, noch auch Descendenten solcher Geschwister hinterlassen haben 1.

a S. oben § 280 und 286.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1, wo es, nach den im § 280 Anm. o angeführten Worten noch heißt: „die andere Kinder aber, so in den Wehren geblieben, und in den Saamen stehen, sollen das übrige Gut ihrer Eltern allein theilen.“ Daraus ergiebt sich, daß die abgesonderten Kinder bloß zu Gunsten der in den Wehren gebliebenen von der Succession ausgeschlossen sind. Vergl. das ältere StR. Th. V. Cap. 9, 10 u. 13. — Noch bestimmter drückt sich das lübische Recht aus: B. II. Tit. 2. Art. 5: „Wenn ein Mann ein Weib nimmt, und sie Kinder mit einander zeugen, stirbt die Frau, der Mann muß theilen mit seinen Kindern: Verhehlicht er sich zum andernmahl, und zeuget Kinder, stirbt die Frau, er theilet gleichgestalt mit den Kindern der andern, und nicht der ersten Ehe (eben weil letztere abgesondert sind): Nimt er zum drittenmahl ein Weib, und zeuget auch Kinder mit ihr, stirbt dann die Frau, so muß der Mann theilen mit den letzten Kindern: Würde er aber keine Kinder haben is.“ (S. oben § 285 Anm. f.) Vergl. auch ebendas. Art. 6, 16 (oben § 285 Anm. o) und 34. Auch B. II. Tit. 1 Art. 3 muß von abgesonderten Kindern verstanden werden. S. Mevius ad h. a. N<sup>o</sup> 12, u. Stein's Abhandlung Th. II. § 134.

c Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 23: „Obgleich Kindes-Kinder abgesondert seyn mit ihrem bescheidenen Theil Gutes, doch seynd sie näher Erbe zu nehmen von ihrem Großvater oder Großmutter, dann derselben Großeltern Brüder und Schwester.“

d Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 2: „Da abgesonderte Kinder, nach einer ihrer Eltern Tode, auch verstorben; so verfällt dessen Verlassenschaft uf die mitabgesonderten Brüder und Schwester, wenn sie selber keine Leibeserben hinterlassen.“ Aelt. rig. StR. Th. V. Cap. 7. — Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 7: „Seynd Kinder von ihren Eltern abgesondert, und der eines ohne Leibeserben verstorbe, das vererbt sein nachgelassen Gut auff seine mitabgesonderte Brüder und Schwester: Wo aber derselben keine vorhanden, alsdann auff die unabgesonderten. Wäre aber kein abgesondertes oder unabgesondertes Kind, oder derselben Leibeserben mehr im Leben, so fället das Gut auf die Eltern.“ S. auch das. Art. 1, 6, 13, 22. Im Art. 6 wird zwar vorausgesetzt, daß die zusammen abgesonderten Kinder, wenn sie sich ausschließlich beerben sollen, sich unter einander noch nicht abgetheilt haben; indes scheint

dies kein wesentliches Requisite zu sein. Vergl. Paulsen's Schleswig-holstein. Privatrecht § 187 Anm. 8.

e Das Lüb. StR. enthält über diesen Fall keine Bestimmung, und scheint keine Unterscheidung der Art zwischen zusammen und einzeln abgeordneten Kindern zu machen. Auch das neuere rigische Stadtrecht schweigt von diesem Falle, und nur das ältere, Th. V. Cap. 8, bestimmt ihn auf folgende Art: „So war en kint ofte kindere beraden werdet van eren olderen, ofte van eren broderen, ofte susteren; stervet de olderen unn darna de gene de aldus beraden is stervet sunder kint; also danich gut, also de achter sic leth, dat vellet uppe sine brodere unn uppe sine susteren al gelijc, se sin gedelet ofte ungedelet.“

f Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 6, oben § 278 Anm. 1. Vgl. auch das ält. StR. Th. V. Cap. 6. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6 a. E. und oben § 285 Anm. 1.

g Auch diese Bestimmung findet sich nicht im neueren, wohl aber im älteren rig. StR., welches in der in Anm. e angeführten Stelle, Th. V. Cap. 8, so fortfährt: „Wers oc, dat der brodere, ofte der susteren, de ungedelet woren, en störve, so vellet dat gut, dat de achter sic leth, uppe de brodere unn susteren, de van eme ungedelet weren.“ Vergl. das Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6, besonders aber Art. 22, wo namentlich den unabgetheilten Halbgeschwistern der Vorzug vor den abgeordneten vollbürtigen Geschwistern zugesprochen wird, indem es darin, nach den oben § 414 Anm. h angeführten Worten, heißt: „Seynd sie aber abgeordnet gewesen mit ihrem Theil Gutes, so ist Halb-Bruder und Schwester näher Erbe zu nehmen, dann Voll-Brüder und Schwester-Kinder.“ Denn was hier von den Kindern der abgeordneten vollb. Geschwister gesagt wird, muß, wegen Gleichheit der Ursache, ebenso von den vollb. Geschwistern selbst gelten. S. Mehlen § 43.

h Wiewohl dieser Satz weder im rigischen noch im lübischen StR. ausdrücklich ausgesprochen ist, so folgt er doch nothwendig daraus, daß die abgeordneten Kinder und Geschwister nur zu Gunsten der unabgetheilten von der Succession ausgeschlossen sind (s. oben Anm. b.), mithin zur Succession gelangen müssen, sobald keine unabgetheilten Kinder u. resp. Geschwister vorhanden sind.

i Auch dieser Satz ist eine nothwendige Folge der vorhergehenden, und findet sich im Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 7 (oben Anm. a) ausdrücklich ausgesprochen.

k Dies muß theils aus der zwischen Eltern und Kindern bestehenden Gütergemeinschaft (s. oben § 278, bes. Anm. a), theils daraus gefolgert werden, daß nach rigischem Stadtrecht die Eltern und Ascendenten überhaupt in den Nachlaß ihrer unabgetheilten

Descendenten, mit deren vollb. Geschwistern und Geschwisterkindern — auf Grundlage des gemeinen Rechts — concurriren. S. oben § 414. Die abweichende Bestimmung des lübischen Rechts (Anm. 1) ist offenbar eine anomale Singularität.

1 Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1 (oben § 413 Anm. a) und Art. 7 (oben Anm. a).

### § 416.

#### III. Außerordentliche Succession, insbesondere des Stadtärars.

Vermöge des der Stadt Riga verliehenen Caducrechts <sup>a</sup> fällt jeder in der Stadt befindliche Nachlaß, er bestehe aus Mobilien oder Immobilien, zu welchem sich binnen der Frist eines gewöhnlichen Jahres kein Erbe meldet, dem Stadtärar anheim <sup>b</sup>. Zwar könnte in Zweifel gezogen werden, ob dieses Heimfallsrecht der Stadt Riga in demselben Umfange ohne Weiteres auch den übrigen Städten, wo rigisches Recht gilt <sup>c</sup>, und ebenso, ob die gleiche Bestimmung des lübischen Rechts <sup>d</sup> in Reval, Habsal und Wessenberg gelte <sup>e</sup>. Jedenfalls jedoch steht allen Städten Liv- und Esthlands, auf Grundlage des neueren russischen Rechts <sup>f</sup>, das Heimfallsrecht hinsichtlich des Nachlasses städtischer Bürger zu, welche ohne gesetzliche Erben, und ohne eine letztwillige Verfügung über ihr Vermögen hinterlassen zu haben, verstorben sind <sup>g</sup>. Uebrigens darf wohl das Heimfallsrecht gegenwärtig von Städten nicht eher, als nach Ablauf des üblichen Proclams ausgeübt werden <sup>h</sup>.

Zu der außerordentlichen Erbfolge nach Stadtrecht gehört auch noch, daß in Riga den milden Stiftungen ein Drittheil des Nachlasses der darin Verpflegten zukommt <sup>i</sup>.

<sup>a</sup> Es findet sich schon im älteren StR. Th. VII. Cap. 10, und ist der Stadt wiederholt bestätigt worden, z. B. durch die Bullen Pabst Sixtus IV. v. 10. Febr. 1478 und Pabst Innocenz

VIII. v. 20. Juni 1489, durch das Corpus privileg. Stephaneum v. 16. Novbr. 1582 u. a.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 7: „Allerhand Erbguth, welches in der Stadt Marck und Grenzen, es sey beweg- oder unbewegliches, jemanden anstürbet; das soll Er in Frist eines gewöhnlichen Jahres abfordern, hernacher ist es der Stadt heimgefallen. Inmaßen alles Guth, wie es Nahmen hat, das Jemand verlassen, der keine Erben hat, an die Stadt ipso iure verfällt.“

c Der Stadt Dorpat wurde im Corpus privilegior. der Königin Christina v. 20. August 1646 Art. 10 nur das Recht auf die Hälfte alles erblosen Gutes zugestanden, die andere Hälfte sollte an die Kronscasse fallen.

a Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 14: „Stirbet jemand ohne kündige Erben, sein nachgelassen Gut sol man dem Rathe überantworten zu bewahren, Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tag niemand angeben, noch, wie Recht, darzu zeugen lassen, so ist das Erbgut dem Rathe heimgefallen.“ Vergl. auch Tit. 1 Art. 9 a. E.

e Vergl. Mehlen § 49 und die das. Anm. 2 angef. Schriften.

f Allerh. Stadtordnung v. 21. April 1785 § 148: „Der vacante Nachlaß eines städtischen Bürgers fließt in die Einkünfte der Stadt, deren Bürger der Erblasser gewesen.“ S. auch den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 733 und 779. In letzterem werden dem städtischen Fiscus alle Verbindlichkeiten des Erben aufgelegt.

g Uebrigens ist wohl nicht zu bezweifeln, daß das Stadttarar dem überlebenden Ehegatten nachsteht, indem dieser auch in den Städten vermöge der bonorum possessio unde vir et uxor den ohne anderweite Erben verstorbenen Ehegatten zunächst beerbt. S. oben § 363 Anm. f.

h S. unten den zweiten Titel § 428.

i Rigisches Rathesprotocoll vom 10. Janr. 1665 und vom 22. Febr. 1755.

## Zweiter Artikel.

## Testamentarische Erbfolge.

## § 417.

## I. Nellen. Anwendbarkeit des römischen und russischen Rechts.

Da die Bestimmungen der Stadtrechte, besonders des rigischen, über Testamente im Ganzen ziemlich dürftig sind <sup>a</sup>, so ist im Gebiete der Stadtrechte die römische Testamentlehre zwar in größerem Umfange anwendbar, als im Landrecht. Beschränkt ist aber auch hier deren Anwendung großentheils aus denselben Gründen <sup>b</sup>, und namentlich auch dadurch, daß die Stadtrechte ebenso wenig als das Landrecht zum Wesen des Testaments directe Erbeseinsetzung fordern <sup>c</sup>, mithin auch hier der Unterschied zwischen Testament und Codicill ganz wegfällt <sup>d</sup>. — Was das russische Recht über Abgaben von Testamenten bestimmt <sup>e</sup>, ist in den Stadtrechten gleichmäßig anzuwenden <sup>f</sup>.

<sup>a</sup> Das rigische Stadtrecht handelt eigends von Testamenten nur in dem aus 2 §§ bestehenden ersten Titel des vierten Buches. Ausführlicher behandelt die Testamentlehre das lübische Stadtrecht im ersten Titel des zweiten Buches, welcher aus 16 Artikeln besteht.

<sup>b</sup> Manche Gründe, welche in ausdrücklichen Bestimmungen der Testamentstadga liegen (s. z. B. oben § 377 Anm. b), fallen hier freilich weg (s. unten Anm. f.); in vielen anderen Beziehungen dagegen, welche die Anwendbarkeit des römischen Rechts durchgreifend beschränken, stimmen Land- und Stadtrecht im Wesentlichen überein. S. unten § 419.

<sup>c</sup> Nur scheinbar steht damit im Widerspruch folgende Bestimmung des lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 12: „Nach lübischen Rechte muß ein jeglich Testament institutionem haereditis haben, welche in dieser Clausul in forma begriffen seyn soll: Und giebt seinen nehesten Erben, sie seynd einer, zwey oder mehr, die sich, wie recht, die Nehesten zeugen lassen werden, N. N.“ Denn es bezieht sich diese Bestimmung ohne Zweifel nur auf den nach B. I. Tit. 9

Art. 2 u. B. II. Tit. 1 Art. 8. den nächsten Intestaterben nothwendig zu hinterlassenden Pflichttheil von 8 Schillingen 4 Pf. vom Wohlerworbenen. S. unten § 419, und überhaupt Stein's Abhandl. des Lübschen Rechts Th. II. § 148 fgg., 173 fgg.

a Dies ist auch in der Praxis nicht bestritten. Vergl. Stein a. a. D. § 148.

e S. oben § 391.

f Von einer subsidiarischen Anwendung der schwedischen Testamentsstädga vom J. 1686 in den Städten kann um so weniger die Rede sein, als diese Städga selbst im § 1 u. 4 ausdrücklich ihre Anwendung auf das Landrecht beschränkt.

### § 418.

#### II. Erfordernisse des Testaments: 1) Testamentfähigkeit.

Nur über die active Testamentfähigkeit a enthalten die Stadtrechte und zwar folgende Bestimmungen: 1) der Testator muß seines Verstandes mächtig sein b; ob er dagegen 2) vollkommener physischer Gesundheit genießt oder nicht, darauf kommt es nicht an c. 3) In Beziehung auf die Mündigkeit zum Testiren gelten gegenwärtig die bereits im Landrecht angeführten Bestimmungen des Ukases vom J. 1785 d. 4) Eine Ehefrau kann nach rigischem Recht bei Lebzeiten ihres Ehemannes, wenn sie Kinder mit ihm hat, nur ihre täglichen Kleider und gemeines Geräthe, an wen sie will, vermachen; ihr Geschmeide aber muß den rechten Erben bleiben. Mit Einwilligung des Ehemannes darf sie auch ein Mehreres vergeben e. Nach der Praxis dürfen sich Ehegatten nicht gegenseitig den ihnen gesetzlich zustehenden Antheil an dem in der Gütergemeinschaft besangenen Vermögen durch einseitige Willensverfügung entziehen oder schmälern, und ist überhaupt ein Ehegatte, bei Lebzeiten des anderen, ohne dessen Genehmigung zu Veräußerungen auf den Todesfall nicht befugt, es sei denn über Gegenstände, welche von der Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgenommen sind; die Ehefrau aber

ist auch in Beziehung auf solche Gegenstände an des Ehemannes Einwilligung gebunden <sup>f</sup>. Der überlebende Ehegatte darf, wenn er beerbt ist, von dem in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen nur über so viel auf den Todesfall verfügen, als ihm bei der Theilung mit den Kindern zukommen würde <sup>g</sup>, die Wittve bedarf jedoch auch dazu der Genehmigung ihres Curators <sup>h</sup>. — Nach dem lübischen Recht darf eine Ehefrau nur über dasjenige testiren, was ihr etwa von ihrem ersten Ehemanne mit dieser Berechtigung durch Testament zugewendet worden; eine Ausnahme machen Kauffrauen, welche jedoch dazu der Einwilligung ihres Curators, und ihrer nächsten Erben (namentlich hinsichtlich der Vergabung des Wohlerborenen) bedürfen <sup>i</sup>. Diese Beschränkungen sind jedoch in Neval ebensowenig practisch, als diejenigen, denen das lübische Stadtrecht die Wittve in Beziehung auf Testamentifaction unterwirft <sup>k</sup>.

a Was über die testamentifactio passiva im § 379 im Allgemeinen und in Beziehung auf Kirchen gesagt ist, gilt auch hier; im Uebrigen gilt in dieser Lehre das römische Recht.

b Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 1. Vergl. das rig. StR. B. III. Tit. 4 § 3 und rig. Vorm.-Ordn. § 48 u. 49.

c Lüb. StR. 1. c. Art. 7. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Vergl. oben § 39.

d S. oben § 378. Biewohl der besonderen Mündigkeitstermine des rigischen Rechts in den Statuten B. III. Tit. 4 § 4. zunächst mit Rücksicht auf Testamentsfähigkeit gedacht wird, so sind sie doch dieser nicht besonders eigen (s. oben § 45 Anm. a), und sind daher als durch den N. U. v. 22. Decbr. 1785 vollkommen aufgehoben zu betrachten. S. oben § 334 Anm. a.

e Rig. StR. B. III. Tit. 16 § 1. Daß hier, obgleich der Titel 16 die allgemeine Rubrik: de donationibus hat, von Veräußerungen auf den Todesfall die Rede ist, beweisen die Worte: „Es mag eine Frau auf ihrem Siechbette — — mehr nicht denn ihre tägliche Kleider ꝛc. vergeben.“

f Ersteres rechtfertigt sich aus dem Wesen der Gütergemeinschaft, Letzteres ist eine Wirkung der ehelichen Vormundschaft. S. oben § 276.

g Vergl. oben § 280 und unten § 419.

h Rig. StR. B. III. Lit. 4 § 4, Lit. 16 § 2.

i Lüb. StR. B. II. Lit. 1 Art. 10 u. 14. Vergl. auch B.

1. Lit. 6 Art. 1 u. 2 und oben § 282 u. 283.

k Lüb. StR. B. I. Lit. 9 Art. 4. Vergl. oben § 92 Anm. b.

### § 419.

2) Von dem Vermögen, über welches durch Testament verfügt werden darf. Von Notherben und vom Pflichttheil.

Von den Beschränkungen, welchen nach rigischem Stadtrecht die Veräußerung des in der ehelichen Gütergemeinschaft begriffenen Vermögens auf den Todesfall unterworfen ist, ist bereits eben gehandelt worden <sup>a</sup>. Sie sind indessen nur von dem beweglichen, so wie vom wohl-erworbenen unbeweglichen Vermögen zu verstehen, denn über ererbte Immobilien darf nach dem rigischen Recht zum Nachtheil der gesetzlichen Erben gar nicht auf den Todesfall verfügt werden <sup>b</sup>. Es sind mithin nach rigischem Recht nicht nur, wie nach Landrecht, alle nächsten gesetzlichen Erben überhaupt, in Beziehung auf ererbte Immobilien, als Notherben anzusehen, sondern es giebt ein Notherbenrecht auch in Beziehung auf Mobilien und wohl-erworbene Immobilien. Es erscheinen hier als Notherben 1) die Descendenten, denen der oben angegebene Pflichttheil aus den in der Gütergemeinschaft begriffenen Mobilien und wohl-erworbenen Immobilien hinterlassen werden muß <sup>c</sup>; von dem nicht in der Gütergemeinschaft befangenen Vermögen der Art haben die Descendenten den römischrechtlichen Pflichttheil zu fordern. 2) Dem überlebenden Ehegatten darf dessen gesetzlicher Erbtheil gar nicht geschmälert werden <sup>d</sup>. 3) Ascendenten haben auf den römischrechtlichen Pflichttheil Anspruch, außer in dem Falle, wenn die Ehegatten ein wechselseitiges Testament über ihr ganzes Vermögen

errichten. 4) Ein Notherbenrecht der Seitenverwandten erkennt die stadtrechtliche Praxis nicht an <sup>e</sup>. — Die Lehre von der Enterbung ist ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilen.

Das Lübische Recht kennt außer der Beschränkung der Testirfreiheit in Beziehung auf Erbgüter <sup>f</sup> zwar auch einen Pflichttheil, welches aus den wohl erworbenen Immobilien und dem Mobilien den nächsten gesetzlichen Erben, in welchem Grade sie auch mit dem Erblasser verwandt seien, hinterlassen werden muß, und setzt den Betrag desselben auf 8 Schilling 4 Pfennig für jeden Erben fest <sup>g</sup>; allein die Praxis der esthländischen Städte hat diesen Pflichttheil nicht recipirt, sondern erkennt dem Testator im beweglichen und wohl erworbenen unbeweglichen Vermögen die freisten Verfügungsrechte zu, und verpflichtet ihn nur zur Hinterlassung von Alimenten an solche Erben, die deren bedürftig sind, und schon ohnehin einen Anspruch darauf haben <sup>h</sup>.

a C. § 418.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2: „Der ein Testament verordnen will, er sey gesund oder krank, der soll zuvörderst seine Schulde zahlen lassen; und da er überdem was zu Gottes Ehre und seiner Freunde Besten zu vermachen hätte, solches mag er in allem thun, außerhalb seinen liegenden Gründen und unbeweglichen Erbgütern.“ Das. B. III. Tit. 4 § 4: „ — — Stehendes Erbe oder Erdvesteigen mag weder Mann noch Frau, ohne der Erben Urlaub, vergeben noch legiren.“ C. auch das. Tit. 16 § 2 u. oben § 91.

c C. oben § 418. A<sup>o</sup> 4.

d Ebendas.

e In den übrigen Städten Livlands, außer Riga, gesteht die Praxis dem Testator, abgesehen von ererbten Immobilien, die freieste Veräußerungsbefugniß zu.

f Lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 2 und 5. B. II. Tit. 1 Art. 2 u. 14. C. oben § 92.

g Das. B. I. Tit. 9 Art. 2. Tit. 6 Art. 2. B. II. Tit. 1 Art. 8. Tit. 2 Art. 24. Vergl. oben § 417 Anm. c.

h Diese Grundsätze scheinen offenbar der schwedischen Testamentsstadga entlehnt zu sein. S. oben § 381.

### § 420.

#### 3. Form des Testaments: a) rigisches Stadtrecht.

Das rigische Stadtrecht kennt nur öffentliche und keine Privattestamente a, indem es ausdrücklich vorschreibt, daß Testamente durchaus nur von den Stadtsecretären, und zwar namentlich nur von dem Obersecretär oder Waisegerichtssecretär b verfertigt, widrigenfalls aber für nichtig erkannt werden sollen c. Jedoch ist es nicht gerade erforderlich, daß der Secretär das Testament selbst aufseze, sondern er muß nur bei der Errichtung desselben zugezogen werden, und nächst ihm zwei Glieder des Rathes oder zwei andere glaubwürdige Männer, als zu dem Acte ausdrücklich erbetene Zeugen d. Uebrigens kann das Testament sowohl mündlich als schriftlich errichtet werden. Im letzteren Falle kann es vom Testator selbst oder von einem Dritten geschrieben sein, und wird alsdann, nachdem der Testator es dem Secretär und den Zeugen vorgelegt, von letzteren unterschrieben, und demnächst diese Unterschriften, so wie die des Testators, oder wenn diese fehlt, dessen Erklärung, daß die Urkunde seinen letzten Willen enthalte, von dem Secretären bescheinigt. Dabei ist es durchaus nicht erforderlich, daß der Secretär und die Zeugen den Inhalt des Testaments kennen. — Das mündliche Testament wird in Gegenwart der Zeugen nach der Verordnung oder auf das Dictat des Testators vom Secretären niedergeschrieben, und nachdem es dem Testator vorgelesen und von diesem genehmigt worden, von dem Secretären und den Zeugen unterschrieben e. Die Unterschrift von Seiten des Testators selbst, so wie die Untersiegelung wird im Gesetze nicht ver-

langt, und ebensowenig die gerichtliche Deponirung des Testaments. Sowohl Jenes, als Dieses ist jedoch üblich, und zwar wird gewöhnlich der Umschlag des Testaments vom Secretär mit dem gerichtlichen Siegel besiegelt, und, wenn das Testament gerichtlich deponirt wird, pflegen auch der Testator und die Zeugen ihre Siegel darauf zu drücken <sup>f</sup>. Der Secretär ist übrigens verpflichtet, für die Beobachtung aller Vorschriften über die Form des Testaments Sorge zu tragen, und den Testator überhaupt auf die nothwendigen Erfordernisse des Testaments aufmerksam zu machen, ohne daß jedoch er, der Secretär, für die inneren Mängel, besonders des schriftlichen Testaments, haftet <sup>g</sup>. — Nach der Praxis darf weder der fungirende Secretär, noch einer der Zeugen im Testamente zum Erben eingesetzt, ebensowenig zum Vormund verordnet, noch einem von ihnen ein Legat hinterlassen werden <sup>h</sup>.

Zu den nothwendigen Erfordernissen eines Testaments gehört endlich noch nach rigischem Recht, daß darin ein Legat zum Besten der Stadt und ihrer Kirchen, Schulen und öffentlichen Gebäude ausgesetzt werde <sup>i</sup>. Der Mangel dieses Erfordernisses macht jedoch nach der heutigen Praxis das Testament nicht ungültig, sondern es werden in solchem Falle von Seiten des Rathes oder des Waisengerichts in Riga zwei bis vier Silberrubel, in den übrigen Städten fünf bis zehn Rbl. Bco. zu diesem Zwecke aus dem Nachlaß bestimmt.

<sup>a</sup> Die Praxis in Riga gestattet übrigens in Fällen der Gefahr oder Noth die Errichtung von Privattestamenten, und hat überhaupt die ganze gemeinrechtliche Lehre von privilegierten Testamenten recipirt.

<sup>b</sup> In den übrigen livländ. Städten, außer Riga, ist das Amt dieser beiden Secretäre in einer Person vereinigt. Ist der Ober- oder Waisengerichts-Secretär an der Errichtung u. des Te-

staments irgend behindert, so wird von dem vorführenden Bürgermeister oder dem Präses des Waisengerichts ein anderer Stadtsecretär mit dem Acte beauftragt.

c Riga. StR. B. II. Cap. 5 § 3. C. § 425 Anm. c.

a Die Praxis verlangt für diese die Eigenschaften der römischen Testamentszeugen.

e Riga. StR. B. IV. Tit. 1 § 1: „Der ein mündlich oder schriftlich Testament machen will, der soll es thun in Gegenwart zweener Rahts-Männer, oder sonsten zweener glaubwürdiger Männer, und eines dieser Stadt Secretarii. Und wenn dieselbe das schriftliche Testament mit ihren Namen unterschrieben, oder das mündliche unter ihrer Hand und Unterschrift bezeugen; so soll das Testament bey Macht erkannt werden.“

f Vergl. Nielsen's Erbsolgerrecht § 229.

g S. Nielsen a. a. D., bes. C. 209 Anm. \*)

h Vergl. ebendas. § 225 Anm. \*\*\*)

i Riga's willkürliche Gesetze Tit. 1 § 6: „Ein jeder, der allhier sein Testament macht oder aufsetzen läßt, der soll der Stadt und Kirchen-Ordnung, zu Erhaltung der Kirchen und Schulen, und zum Gebäu, in seinem Testament was zukehren und geben, anders will Ein Wohlbedler Rath kein Testament bei Macht erkennen.“

## § 421.

### b) Lübisches Recht.

Auch das lübisches Recht kennt eigentlich nur öffentliche Testamente a, indem es zur Gültigkeit eines Testaments die Zuziehung zweier Glieder des Rathes, welche zu diesem Zweck beim Rathe ausdrücklich erbeten und von demselben dazu verordnet sein müssen b, erfordert, das Testament mag nun ein mündliches, oder ein schriftliches sein c. Nur in dem Falle, wenn die etwa erforderliche Eile die Zuziehung von Rathsgliedern nicht gestattet, dürfen an deren Stelle zwei angeessene Bürger als Testamentszeugen adhibirt werden; alsdann darf jedoch der Testator nicht über mehr, als zehn Mark Silbers a im Testamente disponiren c. — Die Praxis in Reval läßt jedoch auch sonst die

Errichtung von Privattestamenten zu, verlangt aber für diese alle Solennitäten des römischen Rechts <sup>f</sup>, wie denn auch die privilegierten Testamente des gemeinen Rechts von der Praxis recipirt sind <sup>g</sup>.

<sup>a</sup> S. indeß unten Anm. f.

<sup>b</sup> Lüb. StR. B. I. Tit. 1 Art. 3.

<sup>c</sup> Das. B. II. Tit. 1 Art. 2 u. 4.

<sup>d</sup> Zehn Mark Silbers kommen etwa 80 Rbl. S. M. gleich.

<sup>e</sup> Stein's Abhandlung Th. II. § 98, vergl. mit Th. I. § 38.

<sup>f</sup> Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 2.

<sup>g</sup> Es läßt sich dies auch wohl rechtfertigen aus den Worten des B. I. Tit. 9 Art. 2: „entweder vor Rathmannen oder im Testament,“ indem unter letzterem wohl ein Privattestament verstanden werden dürfte. Vergl. Stein a. a. O. Th. II. § 99.

<sup>h</sup> Hierher gehört wohl auch die Bestimmung des Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 16: „Stürbe unser Bürger einer an einem fremden Orte, und machte ein Testament nach desselben Orts Rechte, solch Testament soll bey Kräften, auch in unserm Rechte, erkant werden: Allein daß solch Testament aus Noth angehenden Todes, an fremden Orten, und nicht vorsecklich betrieglicher Weise, den Erben zu Nachtheil, angestellet sey.“

## § 422.

### III. Von dem Inhalte der Testamente.

Daß die Einsetzung eines directen Erben nach den Stadtrechten kein wesentliches Erforderniß eines Testamentes ist, ist bereits früher gezeigt worden <sup>a</sup>.

Die verschiedenen Arten von gegenseitigen Testamenten sind in Riga sowohl, als in den übrigen livländischen Städten, besonders unter Ehegatten, üblich <sup>b</sup>, und auch in Reval und den Städten Esthlands, wo lübisches Recht gilt, werden sie von der Praxis für zulässig erkannt, wiewohl das lübische Recht sie ausdrücklich verbietet <sup>c</sup>. Die Frage über den einseitigen Widerruf der gegenseitigen Testamente ist zwar auch in der stadtrechtlichen Praxis sehr

bestritten, kann indeß auch hier theoretisch nicht anders als im Landrecht beantwortet werden <sup>d</sup>.

Unter den Legaten, mit denen auch hier ererbte Immobilien nicht belastet werden dürfen <sup>e</sup>, genießen nach lübischem Recht die Legate zu frommen und milden Zwecken besonderer Privilegien <sup>f</sup>. Im Allgemeinen aber ordnet das lübische Recht an, daß wenn der Testator durch Einsprache, welche etwa bei der Testamentserrichtung erhoben worden, veranlaßt wird, die Vollendung des Testaments aufzuschieben, und sodann, ohne es abzuändern, stirbt, die in einem solchen unvollendeten Testamente ausgesetzten Legate dadurch allein ihre Kraft nicht verlieren sollen <sup>g</sup>. — Die falcidische Quart ist im lübischen Rechte unzulässig <sup>h</sup>, im rigischen ist sie recipirt.

<sup>a</sup> S. oben § 417. Hiervon sind übrigens wohl die in römischrechtlicher Form errichteten Testamente (§ 421) auszunehmen, und auch in Beziehung auf ihren Inhalt nach dem römischen Recht zu beurtheilen.

<sup>b</sup> Ueber die Wirkung derselben auf das Notherbenrecht der Ascendenten s. oben § 419.

<sup>c</sup> B. II. Tit. 1 Art. 10: „Wenn ein Mann und seine Ehefrau ein testamentum reciproco machen, ob dasselbe wol nach beschriebenen Rechten beständig, so wird doch solch Testament nach lübischem Rechte nicht zugelassen.“

<sup>d</sup> S. oben § 387.

<sup>e</sup> Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2: „ — — da er (der Testator) überdem was zu Gottes Ehre und seiner Freunde Besten zu vermachen hätte, solches mag er in allem thun, aufferhalb seinen liegenden Gründen und unbeweglichen Erbgütern.“

<sup>f</sup> Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 7 u. 13. S. unten § 423.

<sup>g</sup> Das. Art. 4.

<sup>h</sup> Vergl. Stein's Abhandlung Th. II. § 154.

## § 423.

### IV. Von ungültigen Testamenten.

Nach dem rigischen Stadtrecht zieht ein Mangel in der

äußeren Form des Testamentes die Nichtigkeit des ganzen Testamentes nach sich a. Im Uebrigen dürften in der Lehre von ungültigen Testamenten meist die Grundsätze des römischen Rechts in Anwendung zu bringen sein, da ihrer Reception keine Hindernisse der Art, wie im Landrecht, oder doch nicht alle, entgegenstehen b. Dasselbe gilt vom lübischen Recht, welches übrigens noch folgende ausdrückliche Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält:

1) ein von einem kinderlosen Testator errichtetes Testament wird, sobald er eheliche Kinder zeugt, unkräftig, und es tritt Intestaterbfolge ein, falls er das Testament nicht verändert c.

2) Hat der Testator zur Zeit der Testamentserrichtung bereits eheliche Kinder gehabt, so wird durch die Geburt eines Postumus das Testament zwar nicht ganz ungültig; allein es muß der Postumus mit den übrigen Kindern zu gleicher Theilung gehen. Hätte zugleich der Testator seiner Wittwe im Testament Kindestheil zuerkannt, so wird der Nachlaß zwischen der Wittwe und den Kindern nach Häuptern getheilt. Wenn er aber die Wittwe „mit bescheidenem Gute abgetheilt“, so soll sie den ihr dergestalt hinterlassenen Erbtheil vollständig erhalten, so daß derselbe durch den Postumus nicht geschmälert wird d.

3) Wenn ein Testament im Uebrigen auch ganz ungültig wird, so sollen dennoch die darin bestellten Legate zu frommen und milden Zwecken aufrecht erhalten werden e.

a Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1, vergl. mit B. II. Cap. 5 § 3, und überhaupt oben § 420.

b Vergl. oben § 388. Namentlich erleidet die Lehre des römischen Rechts vom testamentum inofficiosum in Beziehung auf ererbte Immobilien auch im Stadtrecht Modificationen.

c Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 5.

d Das. Art. 6.

e Das. Art. 13.

## § 424.

## V. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollstreckung der Testamente.

Wenn das Testament nicht bereits vom Testator bei Gericht deponirt war, so muß, nach Vorschrift des lübischen Rechts, dasselbe nach dem Tode des Testators, und zwar binnen Monatsfrist, beim Rathe producirt werden <sup>a</sup>. Nach dem rigischen Recht ist die etwa nachgebliebene Wittwe verpflichtet, das Testament binnen vier Wochen, vom Tode des Ehemannes an gerechnet, beim Rathe zu übergeben und um dessen Bestätigung zu bitten. Diese Frist kann aus bewegenden Gründen, jedoch nicht auf längere Zeit als sechs Wochen, erstreckt werden <sup>b</sup>. Die etwa im Testament vom Vater verordneten Vormünder sollen binnen vierzehn Tagen, nachdem sie von dessen Ableben Kunde erhalten, das Testament dem Rathe vorlegen <sup>c</sup>. Die Publication des Testaments geschieht in Riga an den nächsten offenbaren Rechtstagen vor versammeltem Rathe bei offenen Gerichtsthüren <sup>d</sup>. Nur ausnahmsweise wird, wenn die Erben oder sonstigen Interessenten es aus besonderen gegründeten Ursachen verlangen, oder der Testator es selbst so angeordnet, ein Testament in Gegenwart der darum Ansuchenden beim Waisengerichte früher eröffnet, und entweder ganz oder nur dasjenige davon verlesen, was die Interessenten zu wissen für nöthig finden, oder was der Testator sofort zu publiciren selbst verordnet hat. Sodann wird das Testament wieder versiegelt, und am nächsten offenbaren Rechtstage beim Rathe zur öffentlichen Verlesung gebracht. Hierauf wird die Urkunde, nachdem der Tag der Verlesung auf derselben vom Obersecretär attestirt und durch das Wochenblatt der Stadt bekanntgemacht worden, dem Waisengericht zur Eintragung in das besonders dazu geführte Testamentenbuch und zur weiteren Verhandlung zuge-

sendet <sup>o</sup>. Binnen Jahr und Tag, vom Tage der Publication an gerechnet, wird ein Testament, wenn nicht dagegen protestirt wird, rechtskräftig. Eine solche Protestation muß beim Rathe an einem offenbaren Rechtstage geschehen. Dieser verweist dann den Protestirenden an das Waisengericht, wo die Sache verhandelt, und zur Entscheidung wieder an den Rath gebracht wird <sup>f</sup>. — In Reval geschieht die Eröffnung und Verlesung des Testaments gleichfalls öffentlich, beim Rathe, nachdem 24 Stunden vorher Solches durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht worden. Hierauf wird in der Regel ein Proclam auf sechs oder, nach Umständen, auf mehrere Monat erlassen, im Laufe dessen die etwanigen Protestationen angebracht werden müssen. War kein Proclam erlassen, so wird das Testament in Jahr und Tag, von dem Datum der Publication an gerechnet, rechtskräftig, wenn keine Einwendungen dagegen gemacht worden <sup>g</sup>.

<sup>a</sup> Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 11.

<sup>b</sup> Rig. Vormünderordnung v. 1591 Art. 2.

<sup>c</sup> Das. Art. 1.

<sup>d</sup> In den übrigen Städten Livlands, wo keine offenbaren Rechtstage gehalten werden, geschieht die Publication des Testaments, auf Verlangen der Interessenten, oder, wenn dieses ausbleibt, amtlich durch den Rath, bei offenen Gerichtsthüren, nachdem die Intestaterben des Testators, desgl. die Testamentszeugen und sonst bekannte Interessenten zu dem Acte besonders vorgeladen worden.

<sup>e</sup> Das Originaldocument wird dem Rathe retradirt, und daselbst aufbewahrt, wenn nicht etwa der Erbe dessen Extradition verlangt.

<sup>f</sup> Vergl. das rig. StR. B. II. Cap. 3 § 1. In den übrigen Städten Livlands, außer Riga, ist das Verfahren dem landrechtlichen nachgebildet, indem nach der Publication des Testaments der Regel nach ein Proclam auf Jahr und Tag erlassen wird, im Laufe dessen die etwanigen Einwendungen gegen das Testament vorgebracht werden müssen. Vergl. oben § 389 und 390.

g Vergl. das Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9, wornach übrigens die Frist von Jahr und Tag vom Tode des Testators an gerechnet wird. — Noch ist hier die Bestimmung des Lüb. StR. (Art. 15) zu bemerken, daß zu Testamentsexecutoren nur Bürger der Stadt ernannt werden können.

### Dritter Artikel.

#### Vertragmäßige Erbfolge.

##### § 425.

##### I. Von Erbverträgen überhaupt.

Wiewohl die Gültigkeit der Erbeinsetzungsverträge sowohl, als der Erbverzichte in der stadtrechtlichen Praxis im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegt, so finden sich doch in den geschriebenen Quellen fast gar keine Bestimmungen darüber. Die allgemeinen Grundsätze über Erbverträge, welche im Landrecht angegeben worden <sup>a</sup>, gelten auch hier, und daß Erbverträge gerichtlich abgeschlossen werden müssen, ist in den Stadtrechten noch entschiedener, als im Landrecht ausgesprochen <sup>b</sup>. Das rigische Stadtrecht scheint namentlich in Beziehung auf die Form die Erbverträge den Testamenten ganz gleichzustellen, indem es auch für sie die Mitwirkung eines Stadtsecretärs, und zwar in Riga ausschließlich die des Secretärs des Waisengerichts, verlangt <sup>c</sup>.

Die in den liv- und esthländischen Städten am häufigsten vorkommenden Erbverträge sind die Ehepacten; in den livländischen Städten allein kommt auch die Einkindschaft vor. Was über jene in den Statuten vorkommt, ist bereits früher aufgeführt worden <sup>d</sup>; die Lehre von der

Einkindschaft beruht ganz auf der Praxis, da die rigischen Statuten ihrer nicht ausdrücklich erwähnen e.

a S. oben § 392 und 393.

b Vergl. das rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3 (s. Anm. c.) und das lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2. Stein's Abhandlung des lübischen Rechts Th. I. § 171 fgg. Th. II. § 40.

c Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3: „Alle Testamente, Ehestiftungen, — sollen von den Stadt-Secretarien alleine verfertiget, oder aber für nichtig erkannt werden. Und bleiben — die Ehestiftungen — dem Waisen-Gerichts-Secretario allein, die Testamente aber beyden, als Waisen- und Ober-Gerichts-Secretario bey behalten.“ (Vergl. oben § 420.) Zwar ist hier, wie auch im lübischen Recht a. a. D., bloß von Ehepacten die Rede, allein dies sind die einzigen Eheverträge, deren die Statuten ausdrücklich Erwähnung thun, und was in Beziehung auf die Form von ihnen gesagt wird, muß, bei gleicher Ursache, für alle Erbverträge überhaupt gelten. Vergl. Stein a. a. D.

d S. oben § 276 fgg., 281 fgg.

e Vergl. übrigens unten § 426 Anm. b. Es scheint, daß man sich in Riga hinsichtlich dieses Instituts nach dem Frankfurter Stadtrecht gerichtet habe; denn es stimmt mit demselben der rigische Gerichtsbrauch im Wesentlichen überein, und einer im rigischen Rathsarchiv aufbewahrten Abschrift des älteren rigischen Stadtrechts findet sich eine Copie des die Einkindschaft betreffenden Abschnitts der revidirten Reformation der Stadt Frankfurt a. M. vom J. 1571 (Th. III. Tit. 10) beigelegt.

## § 426.

### II. Von der Einkindschaft insbesondere.

Von der Regel, daß der zur folgenden Ehe schreitende Ehegatte, falls er Kinder hat, sich mit diesen zuvor abtheilen müsse a, kann durch die Errichtung der Einkindschaft eine Ausnahme begründet werden b. Die Einkindschaft muß vor vollzogener zweiter Ehe gerichtlich, und zwar namentlich beim Waisengerichte, abgeschlossen, oder doch von diesem bestätigt werden c. Zur Gültigkeit dieses Erbvertrages ist, außer der Einwilligung der sich Eheli-

henden, auch die der Vorkinder erforderlich, welche, wenn sie unmündig oder abwesend sind, von ausdrücklich dazu bestellten Vormündern und Curatoren vertreten werden <sup>d</sup>. Das Wesen der Einkindschaft besteht darin, daß die Stiefkinder zu den Stiefeltern, sowohl rücksichtlich der Güterrechte der Ehegatten und der Erbfolge der Kinder, als auch rücksichtlich der Rechte der elterlichen Gewalt in das Verhältniß eigener Kinder treten. Jedoch muß aus dem Vermögen des in die zweite Ehe tretenden Ehegatten den Vorkindern ein Voraus, auch Ausspruch genannt, bestimmt werden, welcher in Riga, wenn Eltern und Kinder sich nicht anderweitig darüber einigen, in dem sechsten Theile des Vermögens des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter der Vorkinder besteht <sup>e</sup>. In Beziehung auf alles übrige Vermögen beider Ehegatten <sup>f</sup> tritt dagegen allgemeine Gütergemeinschaft ein. Der Voraus wird den Vorkindern bei der künftigen Erbtheilung zwischen ihnen und den Nachkindern vorausgezahlt, kann aber auch schon früher, und zwar von den Söhnen, sobald sie mündig werden, von den Töchtern, sobald sie heirathen, gefordert werden. Im Uebrigen wird der Voraus ganz nach den Grundsätzen des Ausspruchs im eigentlichen Sinne beurtheilt, und genießt desselben stillschweigenden Pfandrechts und Vorzugsrechts im Concurse <sup>g</sup>. In dem durch die Einkindschaft gemein gewordenen Vermögen beerben die Vor- und Nachkinder beide Eltern, wie leibliche Kinder, und werden gleichmäßig von ihnen beerbt. Unter einander beerben sich dagegen Vor- und Nachkinder nur subsidiarisch <sup>h</sup>. — Aufgehoben werden die Wirkungen der Einkindschaft durch den Tod eines der Eltern nicht, wohl aber durch gegenseitige Uebereinkunft aller Interessenten, durch jede Theilung, und dadurch, daß in der zweiten Ehe keine Kinder geboren werden, oder die

etwa geborenen vor den Eltern sterben, falls nämlich die Geburt und Existenz von Nachkindern als Bedingung der Gültigkeit der Einkindschaft, bei deren Errichtung, aufgeführt worden war i.

a C. oben § 278.

b Die rigischen Statuten scheinen insofern selbst auf die Einkindschaft hinzuweisen, als sie (B. IV. Tit. 2 § 1, Tit. 4 § 5; desgl. rig. Vorm.-Ordn. § 5—7) nicht unbedingt die Theilung verlangen, sondern auch anderweite Auseinsetzung zwischen Vater oder Mutter und den Kindern gestatten. C. oben § 278, bes. Anmerk. f. Vergl. auch Nielsen's Erbsolgerecht Th. I. S. 123. Anm. und v. Samson's Erbschaftsrecht § 227 Anm., welcher letztere indes durch ein Mißverständnis die im StR. B. IV. Tit. 3 § 1 erwähnten „Kinder, die in den Wehren geblieben“ mit den eingekindschafteten Kindern verwechselt. Auch beweist die Erwähnung des Ausspruchs im rig. StR. (B. III. Tit. 10) keineswegs, wie v. Samson a. a. D. meint, die Sanction der Einkindschaft durch dasselbe, indem der Ausspruch in der eigentlichen Bedeutung gerade bei der Theilung vorkommt (s. oben § 280), und dieser Ausdruck nur uneigentlich für den bei der Einkindschaft zu bestimmenden Voraus gebraucht wird.

c Stillschweigend entsteht dadurch keine Einkindschaft, daß vor Eingehung der zweiten Ehe keine Auseinsetzung erfolgte. Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1, und oben § 280 a. C.

a Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 5, oben § 278 Anm. f.

e Zu diesem Zweck wird das Vermögen des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten von demselben eidlich aufgegeben und gerichtlich taxirt. Indes ist dies, namentlich eine förmliche Inventur, nicht unumgänglich erforderlich, und überdies rathsam, bei der Bestimmung des Voraus auch auf die Zahl der Vorkinder, so wie auf das Vermögen des hinzutretenden Ehegatten Rücksicht zu nehmen.

f Eine Ausnahme macht natürlich dasjenige Vermögen, welches gesetzlich oder vertragsmäßig von der Gütergemeinschaft ausgenommen ist. C. oben § 276 a. C.

g Vergl. rig. StR. B. III Tit. 10. N<sup>o</sup> 8, 12 u. 13 und oben § 166 und 280 Anm. p.

h So wird es von der Praxis gehalten, wiewohl nach der Analogie der Bestimmungen über Intestaterbfolge (§ 414 u. 415).

man nur ein ausschließliches Recht der Vorkinder auf den Voraus oder Ausspruch annehmen dürfte.

i Vergl. überhaupt von Samson a. a. O. § 228 und Anm. dazu.

## Zweiter Titel.

Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen,  
so wie von Erbtheilungen.

### § 427.

#### 1. Erbfähigkeit.

Ueber Erbfähigkeit enthalten die Stadtrechte nur folgende wenige Bestimmungen a: 1) wird dazu lebendige und lebensfähige Geburt erfordert b. 2) Eine Ehebrecherin verliert nach rigischem Recht ihr Erbrecht in den Nachlaß ihres Ehemannes zu Gunsten der nächsten Blutsverwandten des letzteren c. 3) Das lübische Recht erklärt eine Jungfrau, die sich freiwillig aus dem Hause ihrer Eltern, Geschwister oder Freunde hat entführen lassen und den Entführer geheirathet hat, jeder Erbschaft, die ihr von Eltern oder Blutsfreunden sonst dem Gesetze nach anfallen würde, für verlustig; durch letztwillige Verfügung kann sie jedoch allerdings Erbrechte erwerben d. 4) Nach dem rigischen Stadtrecht können catholische Klostergeistliche nicht ab intestato, wohl aber ex testamento erben e. 5) Von unehelichen Kindern ist bereits früher die Rede gewesen f, desgleichen 6) von den Beschränkungen, welchen Fremde und todte Hände in Beziehung auf die Erwerbung von

Immobilien überhaupt, mithin auch durch Erbrecht, unterworfen sind g.

a Die oben § 397, I., angegebenen Fälle gelten auch im Stadtrecht. Im Uebrigen kommen in subsidium die Bestimmungen des gemeinen Rechts zur Anwendung.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 3. S. oben § 36.

c Das. Tit. 6 § 2. S. oben § 279 *N* 4 u. Anm. d.

d Lüb. StR. B. IV. Tit. 7 Art. 2: „— — — Die entführte Person aber, hat sich — — dadurch ihrer Erbschaft, von Eltern und Freunden unfähig gemacht, sie wolten ihr dann etwas aus gutem Willen geben.“

e Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 2: „Welche Mann, oder Weibes-Person in einen Pöbst-Geistlichen Mönch- oder Nonnen-Stand sich begeben hätte, und darinn Gehorsam thäte; die mag nach unsern Rechten kein Erbe oder fahrende Habe erheben, es werde ihr denn gutwillig gefolget.“

f S. oben § 413.

g S. oben § 116 und 117.

## § 428.

### II. Sicherstellung des Nachlasses.

In allen Fällen, in welchen nach dem Landrecht die gerichtliche Inventur und Versiegelung des Nachlasses erforderlich ist a, wird Beides auch nach Stadtrechten veranstaltet, und zwar durch den Waisengerichts-Secretär b. Ueberhaupt steht aber das Recht, die Inventur und Obsequation zu vollziehen, bei allen in der Stadt sich ereignenden Sterbefällen ausschließlich der Stadtobrigkeit zu, nur muß, wenn der Erblasser, seiner Person nach, einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen war, ein Delegirter seiner Behörde dabei zugezogen werden c. Auch in Beziehung auf die übrigen Maaßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses, namentlich hinsichtlich der Ernennung von Nachlasscuratoren d, der Erlassung eines Nachlassproclams e ic. wird nach den Stadtrechten dasselbe Verfahren beobachtet, wie nach Landrechten f.

a S. oben § 398.

b Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3, vergl. auch B. IV. Tit. 4 § 5; rig. Vorm.-Ordn. § 14, revalsche Vorm.-Ordn. Tit. 4 Art.

In diesen Quellen ist zwar zunächst von der Inventur in dem Falle, wo die Erben unmündig sind, die Rede (s. oben § 330); allein nach dem Gerichtsbrauch wird sie in allen im § 398 angeführten Fällen erfordert. Vergl. das lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10, s. oben § 285 Anm. r.

c Eine Ausnahme findet statt bei dem Nachlaß eines Mitgliedes der Universität Dorpat, welcher in Dorpat von dem Universitätsgerichte inventirt und obsignirt wird. Statut der Universität v. 4. Juni 1820 § 187.

d In Reval muß der Curator, wie jeder Vormund (s. oben § 328), die Erfüllung seiner Pflichten durch feierlichen Handschlag gerichtlich angeloben.

e Vergl. die rig. Vorm.-Ordn. § 15. Es wird das Proclam auch hier auf Jahr und Tag erlassen (vergl. das lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9, Tit. 2 Art. 14), wiewohl das rig. StR. (B. IV. Tit. 7, oben § 416 Anm. v.) die eigentliche Erbschaftsklage schon in einem gewöhnlichen Jahre verjähren läßt, und nur zur Geltendmachung von Schuldforderungen an einen Nachlaß die Frist von Jahr und Tag bewilligt. B. III. Tit. 6 Art. 2. S. oben § 195 Anm. h.

f S. oben § 398 und 399.

## § 429.

### III. Erwerbung der Erbschaft und deren Wirkungen.

Ueber Antretung und Erwerbung der Erbschaft gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts. Die Stadtrechte enthalten darüber nur einzelne zerstreute, zum Theil schon früher erwähnte Bestimmungen. Dahin gehört namentlich 1) das, was das rigische Recht über die Antretung einer einem Unmündigen angefallenen Erbschaft bestimmt a. 2) Mit dem Landrecht stimmt überein, was das rigische Recht über die Transmission des Erbrechts durch den gleich nach der Geburt verstorbenen Postumus auf die Mutter enthält; desgleichen soll ein neugebornes Kind, wenn es die Mutter nur ganz kurze Zeit überlebt, deren erworbene Erb-

schaft auf den Vater transmittiren b. 3) Das lübische Stadtrecht kennt den Dreißigsten, und schützt während der Dauer desselben den im Besitz des Nachlasses befindlichen kinderlos nachgebliebenen Ehegatten gegen alle Ansprüche der nächsten Erben des verstorbenen Ehegatten; so daß namentlich bis dahin jener zu keiner Theilung gezwungen werden kann c.

Auch hinsichtlich der Wirkungen der Erbschaftserwerbung, und namentlich der Haftung des Erben für des Erblassers Schulden d, gelten im Allgemeinen die Grundsätze des gemeinen Rechts. Zu bemerken ist nur, daß die nach rigischem Recht der Wittve verliehene Befugniß, eine cum beneficio inventarii angetretene Erbschaft nach Jahr und Tag den Gläubigern abzutreten, und sich dadurch der ferneren Haftung mit dem eigenen Vermögen zu entziehen e, von der Praxis auf alle Erben überhaupt ausgedehnt worden ist f.

a Rig. Vorm.-Ordn. § 16—18. S. oben § 329 und 330.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 3. S. oben § 36 Anm. e.

c Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 27.

d Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 1. B. II. Tit. 1 Art. 7.

e Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 2. S. oben § 277 Anm. e., vergl. auch § 278 a. E. und Anm. n.

f Vergl. die rig. Vorm.-Ordn. § 14, 16, 18. Nielsen Th. II. § 443 und v. Samson § 97 Anm.

### § 430.

Fortsetzung. Kaufmännische Nachlasssteuer. Erbschaftsgabelle.

Zu den Verbindlichkeiten der Erben, welche den Nachlaß eines städtischen Bürgers erwerben, gehört noch:

1) daß bei dem Tode eines Kaufmanns, und überhaupt eines Jeden, der zu einer der drei russischen Handelsgilden gesteuert hat, dessen Erbe, — gleich bei der Antre-

tung der Erbschaft, — von dem Gildencapitale, welches der Erblasser in seinem letzten Lebensjahre angegeben hat, ein Procent zur Kronscasse entrichten muß <sup>a</sup>. Mehrere Erben zahlen diese Nachlaßsteuer von dem ganzen Nachlasse zusammen, so daß dieselbe pro rata auf ihre Erbportionen fällt <sup>b</sup>. Uebrigens kommt dabei nichts darauf an, ob der Erbe den Handel des Erblassers fortsetzt oder nicht <sup>c</sup>, und ebensowenig, ob die Erbschaft dem Erben durch Vertrag, Testament oder Gesetz zugefallen <sup>d</sup>. Jedenfalls wird jedoch diese Steuer erst nach Berichtigung der eigentlichen Nachlaßschulden, und nur so weit der Nachlaß reicht, entrichtet <sup>e</sup>.

2) Das Recht, von den aus der Stadt gehenden Erbschaften den Abschoss oder die Erbschaftsgabelle (zehnter Pfennig, Decem) zum Besten des Stadtraths abzuziehen, kann nur vermöge der einzelnen Städten ausdrücklich darüber verliehenen Privilegien in Anspruch genommen werden. In Riga darf der Abschoss mit zehn Procent nur von dem von dortigen Bürgern hinterlassenen Vermögen abgezogen werden; hinsichtlich solcher Erbschaften jedoch, die einem Adeligen zugefallen, nur von dem baaren Gelde, welches ein Adeligter dergestalt von einem Bürger erbt und aus der Stadt zieht, und von der bezogenen Kauffsumme für veräußerte von Bürgern geerbte städtische Immobilien <sup>f</sup>. Die Stadt Dorpat darf den zehnten Pfennig von allen Erbfällen, — indeß doch wohl auch nur von Bürgern — welche aus der Stadt an andere Orte verführt werden, abziehen <sup>g</sup>.

<sup>a</sup> Svod der Gesetze über Poshliniey (Bd. V.) Art. 552, 553 557.

<sup>b</sup> Das. Art. 554.

<sup>c</sup> Das. Art. 555.

d Das. Art. 552. Die etwanige Krepostposchlin von 4 Procent (s. oben § 391 A<sup>o</sup> 2 vergl. mit § 417 a. E.) wird noch außerdem entrichtet.

e Swod a. a. D. Art. 556. S. auch überhaupt das Patent der livländ. Gouvernementsregierung vom 31. März 1826 und v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts. § 40.

f Königl. schwed. Decret über die Streitigkeiten zwischen der livl. Ritterschaft und der Stadt Riga v. 31. Octbr. 1662 Art. 10.  
g Corpus privilegiorum der Stadt Dorpat vom 20. August 1646 Art. 10.

### § 431.

#### IV. Von Erbtheilungen.

Außer demjenigen, was bereits früher über die Absonderung der Kinder aus der ehelichen Gütergemeinschaft <sup>a</sup> und über deren Einfluß auf die Erbfolge <sup>b</sup> angeführt worden, ist hinsichtlich der Erbtheilungen nach Stadtrechten noch Folgendes zu bemerken:

1) Wenn zwei Erben gemeinschaftlich ein untheilbares Immobil <sup>c</sup> ererbt haben, so sollen sie nach rigischem Recht dasselbe abwechselnd ein Jahr um das andere, jeder allein besitzen, und zwar soll das Loos darüber entscheiden, welcher von beiden es das erste Jahr besitzen soll. Indessen sollen die auf das Haus zu verwendenden Kosten von beiden Theilen gemeinschaftlich getragen werden <sup>d</sup>.

2) Können sich aber die Erben nicht in dieser Weise über den Besitz des Immobils einigen, so soll derjenige, welcher auf Erbtheilung dringt, das Immobil taxiren, und der andere muß alsdann binnen vierzehn Tagen wählen, ob er das Geld oder das Immobil nehmen will <sup>e</sup>. Dasselbe schreibt auch das lübische Recht vor, verpflichtet jedoch denjenigen, dem das Kürrecht zusteht, solches binnen acht Tagen auszuüben, und denjenigen, der das Immobil erhält, den Andern wegen des Geldes binnen vier Wochen zu befriedigen,

Verlangt nicht gerade einer der beiden Erben die Theilung, so entscheidet das Loos darüber, welcher von ihnen schätzen und welcher wählen soll f.

3) Bleibt das dem Miterben gehörige Geld auf dem Immobil ruhen, so heißt es Erb egeld, und genießt nach rigischem Recht, wenigstens wenn Unmündige es zu fordern haben, einen Vorzug im Concurse, wie denn eines gleichen Vorzugs sich Alle zu erfreuen haben, welche aus ungetheilten Gütern ihr Erbtheil fordern g.

4) Was das lübische Recht über die Theilung von Gewinn und Verlust unter Miterben, die den Nachlaß noch nicht getheilt haben, enthält, stimmt ganz mit dem esthländischen Landrecht überein h; nur findet sich noch die Bestimmung, daß der Gewinn, den einer der Miterben aus dem Handel mit dem gemeinschaftlichen Erbe bezieht, zwar auch den übrigen Miterben zu gute kommt; was jener aber sonst, aus freier Hand, und nicht mit dem Erbgut gewinnt, das ist er mit den übrigen zu theilen nicht verpflichtet i.

5) Wenn der Nachlaß eines Kaufmanns solchen Personen als Erben zufällt, welche den Handel fortsetzen wollen, aber nicht berechtigt sind, als Glieder einer Kaufmannsfamilie gegen Entrichtung der einfachen Handelspatentsteuer Handel zu treiben k, so müssen sie, falls sie sich innerhalb des Reichs befinden, binnen Jahresfrist, von der Eröffnung der Erbschaft an gerechnet, sich abtheilen; sind sie außerhalb des Reichs, binnen zwei Jahren l.

6) Von der Collation kann nach Stadtrechten, der Natur der Sache nach, nur unter unabgetheilten Descendenten die Rede sein. Hier muß sie aber, da die Stadtrechte keine besonderen Bestimmungen darüber enthalten, ganz nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden m.

a S. oben § 280 u. 286.

b Oben § 415.

c Oben § 75.

d Rig. StR. B. IV. Tit. 8 § 1.

e Das. § 2.

f Lüb. StR. B. III. Tit. 13 Art. 1.

g Rig. StR. B. III. Tit. 10, wo unter den Concursgläubigern aufgeführt werden: „5) Die, so aus ungetheilten Gütern ihr Erbtheil fordern, wie auch der Unmündigen, in denen an einem der Mit-Erben übertragenen liegenden Gründen stehende Erbgelder.“

h Das Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 3 hat dem esthl. R. u. St. B. IV. Tit. 20 Art. 7 u. 8 (s. oben § 407 Anm. a u. f), zum Theil wörtlich, zur Quelle gedient.

i Lüb. StR. I. c. Art. 4.

k Ewod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 31 fgg. Vergl. oben § 63 und v. Bunge's Handelsrecht § 42.

l Ewod a. a. D. Art. 48 u. 49, und v. Bunge I. c. § 45.

m Vergl. übrigens Stein's Abhandlung des Lüb. Rechts Th. II. § 197 und 198.

**Dritte Abtheilung.****Erbrecht nach liv- und esthländischem Bauerrecht.****Erster Titel.**

Von der Delation der Erbschaft.

**Erster Artikel.**

Von der gesetzlichen Erbfolge.

## § 432.

## I. Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten.

Die gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten, mit welchen der überlebende Ehegatte jedesmal concurrirt a, tritt ein, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung über seinen Nachlaß hinterlassen b. Beide Bauerrechte unterscheiden sechs Classen von gesetzlichen Erben, von denen die vorhergehende immer die folgenden ausschließt.

1) In die erste Classe gehören die Descendenten des Erblassers, ohne Unterschied des Geschlechts c und des Grades, jedoch so, daß die entfernteren erst dann zur Erbfolge gelangen, wenn die zwischen ihnen und dem Erblasser stehenden näheren Descendenten nicht mehr am Leben sind d. Die Descendenten ersten Grades theilen unter sich den Nachlaß nach Köpfen, die der entfernteren Grade nach Stämmen e. Kinder aus verschiedenen Ehen beerben ihren gemeinschaftlichen Varenz gemeinschaftlich, den besondern aber besonders f. Vor der Ehe geborene, aber durch später erfolgte Ehe legitimirte Kinder erben gleich den ehelich geborenen g. Das Erbrecht der Adoptivkinder ist durch die

Art der Adoption bedingt <sup>b</sup>. Uneheliche Kinder einer Bäuerin beerben bloß ihre Mutter, und nicht den Vater, selbst wenn über diesen kein Zweifel obwalten sollte. Concurriren uneheliche Kinder mit ehelichen, so erben diese wie jene den mütterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Kopfzahl <sup>i</sup>.

<sup>a</sup> Ueber die gegenseitige gesetzliche Erbfolge der Eheleute aus dem Bauerstande s. oben § 288—290.

<sup>b</sup> Livl. Bauerverordnung v. J. 1819 § 399 und 408. Esthl. Bauergesetzbuch § 134. Obschon übrigens die Gesetze nichts ausdrücklich darüber bestimmen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß, wie nach Landrecht (§ 362), so auch nach Bauerrecht mehrere Delationsgründe des Erbrechts mit einander zusammentreffen können, mithin die gesetzliche Erbfolge auch in Beziehung auf denjenigen Theil des Nachlasses eintritt, über welchen der Erblasser nicht auf den Todesfall disponirt hat.

<sup>c</sup> Ueber den Vorzug aller Erben männlichen Geschlechts bei der Concurrenz mit weiblichen in Beziehung auf Immobilien s. Hof. BB. § 415, esthl. BGB. § 154 und 155. und unten § 442.

<sup>d</sup> Livl. BB. § 400, 402, 403, 407, 408. Esthl. BGB. § 138, 143—145. Zwar ist in der livl. BB. § 408 nur von Großkindern die Rede, und scheinen diese durch Descendenten ersten Grades überhaupt ausgeschlossen zu werden, indem es darin heißt: „Sterben Mann oder Frau, ohne über ihr Vermögen zu verfügen, oder lebende Kinder zu hinterlassen: so sind ihre nächsten Erben die vorhandenen Großkinder, welche den Nachlaß nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen theilen etc.“ — Allein es liegt wohl bloß in der Ungenauigkeit des Ausdrucks, daß nicht auch die entfernteren Descendenten genannt (im § 409 ist von „Nachkommen“ überhaupt die Rede), und den entfernteren nicht, auch bei Lebzeiten näherer, ein Erbrecht ausdrücklich zugesprochen worden, zumal über Beides in der Praxis kein Zweifel ist. Weit bestimmter spricht sich das esthl. BGB. § 145 aus.

<sup>e</sup> Livl. BB. § 407. Esthl. BGB. § 145.

<sup>f</sup> Livl. BB. § 402, 403. Esthl. BGB. § 138.

<sup>g</sup> Livl. BB. § 364, 405. Esthl. BGB. § 106, 140.

<sup>h</sup> Livl. BB. § 369. S. oben § 302 a. C.

<sup>i</sup> Livl. BB. § 406. Esthl. BGB. § 141.

## §. 433.

## Fortsetzung.

In Ermangelung von Descendenten <sup>a</sup> gelangen

2) die Ascendenten zur Succession, so daß die entfernteren durch die näheren ausgeschlossen werden <sup>b</sup>.

3) Zur dritten Classe gehören vollbürtige Geschwister und verstorbenen vollbürtiger Geschwister Kinder <sup>c</sup>. Die Geschwister theilen unter sich den Nachlaß nach Köpfen, die mit ihnen concurrirenden Geschwisterkinder succediren nach Stämmen <sup>d</sup>. Sind bloß Geschwisterkinder vorhanden, so theilen sie den Nachlaß unter sich nach Köpfen <sup>e</sup>.

4) In der vierten Classe kommen des Verstorbenen Halbgeschwister und deren Kinder nach denselben Grundsätzen zur Erbfolge, welche für die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder angegeben sind <sup>f</sup>. In Ermangelung von Halbgeschwistern und deren Kindern gelangt die Erbschaft

5) an die Geschwister der Eltern <sup>g</sup>, und wenn auch diese nicht vorhanden sind,

6) an die übrigen noch lebenden nächsten Seitenverwandten, so daß der nähere den entfernteren ausschließt, und mehrere gleich nahe Verwandte die Erbschaft unter sich nach Köpfen theilen <sup>h</sup>.

a Ueber die besondere Bestimmung des esthl. BGB. § 142 für den Fall, daß die Kinder vor den Eltern verstarben, s. oben § 288 Anm. h.

b Civl. BB. § 409. Esthl. BGB. § 146.

c Civl. BB. § 409. Esthl. BGB. § 147.

d Civl. BB. § 410. Esthl. BGB. § 147.

e Civl. BB. § 411. Esthl. BGB. § 148.

f Civl. BB. § 412. Esthl. BGB. § 149.

g Civl. BB. § 413. Das esthl. BGB. § 150. läßt mit diesen auch deren Descendenten und zwar nach denselben Regeln con-

curriren; welche für die Theilung unter Geschwistern und Geschwisterkindern aufgestellt sind.

<sup>h</sup> Livl. BB. § 413. Esthl. BGB. § 153. Die Gradesnähe ist wohl nach der römischen Computationsmethode zu bestimmen.

### § 434.

#### II. Succession der Gebietslade.

Wenn der Verstorbene gar keine Blutsverwandten, und auch keinen überlebenden Ehegatten <sup>a</sup> hinterlassen, desgleichen wenn die etwa Hinterbliebenen sich binnen gesetzlicher Frist (§ 441) nicht melden, so fällt sein Nachlaß der Gebietslade derjenigen Gemeinde anheim, zu welcher der Erblasser bei seinem Tode in den Revisionslisten angeschrieben war <sup>b</sup>.

<sup>a</sup> Dieser ist freilich nur nach livländischem Recht (BB. § 414) Universalerbe des verstorbenen, wenn derselbe keine Blutsverwandten hinterlassen. Das esthländ. Recht enthält darüber keine Bestimmung. S. oben § 288.

<sup>b</sup> Livl. BB. § 414, 419 a. E. Esthl. BGB. § 156 a. E.

### Zweiter Artikel.

#### Von der Erbfolge aus letztwilligen Verfügungen.

### § 435.

I. Letztwillige Verfügungen überhaupt, und die Fähigkeit, sie zu errichten.

Von letztwilligen Verfügungen kennen die Bauerrechte nur Testamente <sup>a</sup> und Schenkungen auf den Todesfall <sup>b</sup>. — Wer über sein Vermögen auf den Todesfall disponiren will, muß solches mit reiner Ueberlegung und bei vollem Verstande thun <sup>c</sup>. Unmündige, blödsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen, gerichtlich erklärte Verschwender,

Lit. 1. Art. 2. Erbfolge aus letztwilligen Verfügungen. 391  
und Personen, denen aus gesetzlicher Ursache entweder die  
Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst ge-  
nommen worden, können keine gültige Verfügung auf den  
Todesfall treffen a. Von den Beschränkungen, welchen Ehe-  
frauen und Wittwen rücksichtlich letztwilliger Verfügungen  
unterworfen sind e, ist bereits oben die Rede gewesen f.

a Vergl. das esthl. BGB. § 135 und 158.

b Livl. BB. § 441 fgg. Esthl. BGB. § 172 fgg. S. un-  
ten § 440.

c Livl. BB. § 421. Esthl. BGB. § 158.

d Livl. BB. § 438. Esthl. BGB. § 171.

e Livl. BB. § 424. Esthl. BGB. § 159—161.

f S. oben § 287—289.

## § 436.

### II. Testamente: 1) Form derselben.

Testamente können gerichtlich oder privatim errichtet  
werden. Im ersteren Falle verlaublicht der Testator seinen  
letzten Willen vor Gericht, welches seine Erklärung nie-  
derzuschreiben und geheimzuhalten hat a. Ein Privattesta-  
ment kann mündlich oder schriftlich errichtet werden. Zur  
Gültigkeit des erstern ist nach livländischem Bauerrecht er-  
forderlich, daß es vom Erblasser deutlich und bestimmt, in  
Gegenwart zweier tabelloser und nicht durch eigenes Inter-  
esse befangener Zeugen erklärt werde. Das schriftliche Te-  
stament muß den letzten Willen klar und deutlich enthalten,  
und entweder vom Erblasser selbst oder vom Prediger des  
Orts, oder vom Gemeindegewichte niedergeschrieben sein.  
Die Verfügung dessen, der des Schreibens und des Lesens  
geschriebener Schrift unkundig ist, ist ungültig und ohne  
rechtliche Kraft, sobald er sie von Personen aufsetzen lassen,  
welche nicht vermöge ihres Amtes öffentliche Glaubwürdig-  
keit haben b.

Nach esthländischem Recht wird zur Gültigkeit eines mündlichen Privattestaments erfordert, daß der Erblasser seinen letzten Willen ganz und auf einmal in Gegenwart von drei untadelhaften Zeugen, von denen zwei zur eigenen Gemeinde des Testators gehören müssen, deutlich und bestimmt eröffne. Spätere Zusätze oder Abänderungen muß der Testator gleichfalls vor drei Zeugen erklären <sup>e</sup>. Ist der Erblasser erweislich des Schreibens kundig gewesen, so ist ein bloß mündliches Testament, wenn es auch von drei Zeugen bekräftigt wird, als ungültig anzusehen, es sei denn daß das Testament auf dem Todbette und zu einer Zeit gemacht worden, wo der Testator nicht mehr im Stande war, zu schreiben <sup>d</sup>. Ein vom Testator selbst oder auch auf seine Veranstaltung von einem Dritten schriftlich aufgesetztes Testament muß vom Testator und von drei tadellosen Zeugen, wovon zwei aus des Erblassers Gemeinde sein müssen, unterschrieben, oder wenigstens, wenn die Zeugen des Schreibens unkundig sind, vom Erblasser ihnen vorgelesen worden sein, welches sie vor Gericht zu bekräftigen haben <sup>e</sup>. Wenn aber Eltern bloß eine Verordnung, wie es unter den Kindern nach ihrem Tode bei der Theilung gehalten werden soll, treffen, so reichen zwei Zeugen, oder auch der überlebende Gatte, wenn er nicht vorzüglich dabei interessirt sein sollte, hin, dieselbe zu bewahrheiten <sup>f</sup>.

Die Bestimmungen des russischen Rechts über die Abgaben von Testamenten <sup>g</sup> gelten für die Bauern nicht <sup>h</sup>.

<sup>a</sup> Civl. BB. § 430, vergl. auch § 429 a. C. Esthl. BGB. § 168.

<sup>b</sup> Civl. BB. § 429.

<sup>c</sup> Esthl. BGB. § 164.

<sup>d</sup> Das. § 165.

<sup>e</sup> Das. § 166.

<sup>f</sup> Das. § 167.

g S. oben § 391.

h Weil die Bauern überhaupt von allen Stempelsteuern, Krepost- und anderen Poschlinien befreit sind. S. oben § 124 Anm. m, und § 219 Anm. n.

### § 437.

#### 2) Notherben, Pflichttheil, Enterbung.

Nach livländischem Bauerrecht muß der Testator ererbte Immobilien seinen nächsten Intestaterben hinterlassen, und darf zu deren Nachtheil gar nicht darüber disponiren <sup>a</sup>. Aber auch von dem übrigen Vermögen darf er seine Descendenten, und, wenn keine vorhanden, seine noch lebenden Eltern und Großeltern nicht ausschließen, sondern muß ihnen, als Notherben, einen Pflichttheil hinterlassen <sup>b</sup>, welcher für Descendenten und Ascendenten im vierten Theile besteht, und im Falle unerzogene Descendenten da sind, in noch so viel, als zu deren Erziehung erforderlich ist. Ueber den Rest seines beweglichen und wohlervorbenen unbeweglichen Vermögens kann der Erblasser zum Besten des einen oder anderen Kindes vorzugsweise, oder auch zum Besten um ihn verdieneter oder ihm werther Personen verfügen <sup>c</sup>. Aus gesetzlichen Enterbungsgründen <sup>d</sup> darf indeß ein Erblasser auch den nächsten gesetzlichen Erben seinen ganzen Nachlaß entziehen und über denselben zum Besten Anderer verfügen <sup>e</sup>. Haben Kinder, Kindeskinde, Eltern, Großeltern sich des Erblassers, als er in Armuth und Elend war, nicht angenommen, so kann er sie, falls er später zu Vermögen gelangt, gänzlich übergehen und seinen Nachlaß einem Dritten zuwenden <sup>f</sup>. Eheleute, welche keinen Pflichttheil zu hinterlassen verbunden sind, können zu ihren gegenseitigen Gunsten eine Verfügung über ihr ganzes Vermögen (auch über ererbte Immobilien?) auf den Todesfall treffen <sup>g</sup>.

Das esthländische Bauerrecht sieht, — übrigens ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen ererbt oder wohlervorben ist <sup>a</sup> — nur die rechtmäßigen Kinder, und zwar insoweit als Notherben an, als die Eltern, ohne rechtmäßige Enterbungsgründe <sup>i</sup>, nur über den vierten Theil ihres Vermögens, zu Gunsten einzelner von ihren Kindern, oder anderer um sie (die Eltern) verdienter oder ihnen werther Personen, auf den Todesfall frei verfügen dürfen <sup>k</sup>.

a Civl. BB. § 389. C. oben § 93.

b Das. § 422.

c Das. § 423.

d Da wegen dieser die BB. § 426 (außer der unten Anm. f. angeführten Bestimmung der BB. § 427) auf die „allgemeinen Gesetze“ verweist, so müssen wohl die Enterbungsgründe des römischen Rechts auch hier in Anwendung gebracht werden. Vergleiche oben § 382.

e BB. § 426.

f Das. § 427.

g Das. § 425.

h Nur kinderlosen Wittwen (vergl. oben § 288 Anm. i) und abgetheilten ledigen Frauenzimmern ist verboten, über ihr ererbtes Vermögen auf den Todesfall zu disponiren. Esthl. BGB. § 161.

i Auch das esthl. BGB. § 163 verweist auf die „allgemein bestehenden Gesetze“, unter denen hier wohl das esthl. R.-u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 3 zu verstehen ist.

k Esthl. BGB. § 162. Vergl. auch das. § 158, wonach nur dem unbeerbten Bauer gestattet ist, zu Erben seines Vermögens (auch hier ohne Unterscheidung oder Ausnahme des geerbten) einzusetzen, wen er will.

## § 438.

### 3) Ungültige Testamente.

Jedes Testament, es sei mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder privatim vor Zeugen errichtet, kann

1) durch den Testator jederzeit nicht nur abgeändert, sondern auch ganz widerrufen werden, nur muß Beides

Tit. 1. Art. 2. Erbfolge aus letztwilligen Verfügungen. 395  
entweder vor Gericht oder vor Zeugen (in Livland vor  
zweien, in Esthland vor dreien) geschehen <sup>a</sup>.

2) Stirbt Jemand, dem der Testator ein Vermächtniß zugebacht, früher, als der Erblasser selbst, ohne daß dieser eine Aenderung in seiner Verfügung getroffen, oder schon zum voraus bestimmt hätte, daß das Vermächtniß auf des Legatars Erben übergehen soll, so fällt solches dem im Testament eingesetzten Haupterben zu <sup>b</sup>.

3) Wenn der Erblasser die Erbschaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig gemacht hat, und der Erbe oder Legatar sie nicht erfüllen will, so kann er auf das zugebachte Erbtheil oder das Vermächtniß verzichten, und tritt alsdann im ersteren Falle der gesetzliche Erbe, im zweiten der testamentarische Haupterbe ein. Enthalten aber die Bedingungen etwas an sich Unmögliches, Unerlaubtes oder Beschimpfendes, so gelten sie für nicht gemacht, und dem Erben oder Legatar wird, obschon er sie nicht erfüllt, der Erbtheil oder das Legat aus dem Nachlasse gezahlt <sup>c</sup>.

4) Erscheint im Uebrigen ein Testament in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft oder nicht mit den Gesetzen übereinstimmend, so wird es, nach livländischem Recht, auf gerichtliches Erkenntniß nur im dem mangelhaften oder gesetzwidrigen Stücke abgeändert, der übrige Theil aber, nach des Erblassers unzweifelhaftem Willen, aufrecht erhalten <sup>d</sup>.

<sup>a</sup> Livl. BB. § 431. Esthl. BB. § 169.

<sup>b</sup> Livl. BB. § 432.

<sup>c</sup> Das. § 433. Esthl. BB. § 170.

<sup>d</sup> Livl. BB. § 434.

#### §. 439.

4) Auslegung und Eröffnung der Testamente.

Ueber Auslegung und Eröffnung der Testamente ent-

hält nur das livländische Bauerrecht, und zwar folgende Bestimmungen:

1) Findet sich eine Dunkelheit in der Verfügung, so daß dieselbe an sich zwar gesetzlich, aber dennoch ebenso zum Nachtheil, wie zu Gunsten des Erben oder Legatars ausgelegt werden könnte, so wird die demselben günstige Auslegung angenommen a.

2) Jede Verfügung auf den Todesfall muß bei Gericht, an einem vorher bekanntzumachenden Tage publicirt, und kann binnen Jahr und Tag, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, angesprochen werden, falls sich Jemand durch dieselbe verletzt erachtet. Wer sich in dieser Frist nicht meldet, verliert das Recht der Ansprache b.

a Livl. BB. § 435.

b Das. § 436.

### § 440.

#### III. Schenkung auf den Todesfall.

Wer eine letzte Willensverfügung errichten darf, ist auch befugt, eine Schenkung auf den Todesfall zu machen a. Eine solche Schenkung muß in Gegenwart zweier Zeugen geschehen, von denen einer aus der Gemeinde des Schenkenden sein muß b. Der Schenkende kann die Schenkung nach esthländischem Recht zu jeder Zeit, nach livländischem nur so lange die Annahme noch nicht erfolgt ist, widerrufen; dessen Erben dagegen haben das Recht des Widerrufs nicht, es sei denn, daß die Schenkung im Wesen oder in der Form den Gesetzen zuwiderläuft c. Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Schenknehmer, wenn sie nicht unmöglich, unerlaubt oder beschimpfend sind d, bei Verlust des Geschenke erfüllen muß e.

## Lit. 2. Erbschaftserwerbung und Erbtheilungen. 397

a Livl. BB. § 441. Esthl. BB. § 172. Uebrigens ist auch bei Schenkungen auf den Todesfall den Notherben der Pflichttheil zu hinterlassen. Vergl. oben § 229 Anm. f.

b Livl. BB. § 442. Esthl. BB. § 173.

c Livl. BB. § 443. Esthl. BB. § 174. Letzteres fügt übrigens noch hinzu, daß der widerrufende Schenkgeber, falls er sich dafür etwas leisten lassen, dieses nach Billigkeit zu vergüten verpflichtet ist.

d S. oben § 438 N<sup>o</sup> 3.

e Livl. BB. § 444. Esthl. BB. § 175.

---

## Zweiter Titel.

### Von der Erbschaftserwerbung und von Erbtheilungen.

#### §. 441.

##### I. Erbschaftsantretung und Erwerbung, und deren Wirkungen.

Wenn bei einem Todesfall die gesetzlichen Erben unbekannt sind, so müssen sie, wenn der Nachlaß 500 Rbl. B. oder weniger an Werth beträgt, in Livland durch dreimalige Vorladung von der Kanzel des Orts und in dem Volksanzeiger, in Esthland durch Vorladung an drei Sonntagen von allen Kanzeln der Provinz und durch die revalischen wöchentlichen Anzeigen aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag zum Empfange der Erbschaft zu erscheinen. Beträgt der Nachlaß mehr, als 500 Rbl. B. u. an Werth, so werden die Erben außerdem noch gerichtlich durch dreimalige Vorladung in den Reichszeitungen aufgefordert, daß sie binnen Jahr und Tag (in Livland vom Datum der Bekanntmachung, in Esthland von der letzten Bekanntmachung an gerechnet) erscheinen oder Bevollmächtigte stellen <sup>a</sup>. Während der Vorladungsfrist muß der Nachlaß durch Cu-

ratoren, welche das Gemeindegerecht — in Esthland auf Vorstellung der Gemeindepolizei — ernannt, treu und sorgsam verwaltet werden b.

Von dem Nachlaß müssen, bevor er unter den Erben getheilt wird, die Schulden berichtigt werden c. Desgleichen muß, wenn der Verstorbene Gesindeswirth oder Pächter war, aus dem Nachlasse desselben jedes fremde Eigenthum ausgeschlossen werden d. Hat der Erblasser wegen Armuth von der Gemeinde verpflegt werden müssen, so kann, vor Erstattung der auf seinen Unterhalt verwendeten Kosten, von dem Nachlaß nichts an die Erben kommen e. — Wer eine Erbschaft ohne gerichtliche Genehmigung angetreten, oder sich in den Besitz derselben gesetzt hat, muß für die Erbmasse, so wie für die Schulden des Erblassers, und alle andere rechtliche Ansprüche aufkommen, insofern sie auf Erben übergehen f.

a Livl. BB. § 419, 436. Esthl. BGB. § 156.

b Livl. BB. § 420. Esthl. BGB. § 157. Ueber die Inventur des Nachlasses vergl. oben § 338, bes. Anm. b; über Sequestration des Nachlasses die livl. BB. § 347, unten § 442 Anmerkung b.

c Livl. BB. § 376. Das esthl. BGB. enthält weder hierüber, noch über die sonstigen Wirkungen der Erbschaftserwerbung Bestimmungen.

d Livl. BB. § 399.

e Das. § 428.

f Das. § 399.

## § 442.

### II. Verhältniß unter mehreren Miterben. Erbtheilung.

Kann eine Erbschaftstheilung unter den Erben nicht in Güte zu Stande kommen, so meldet sich der darauf dringende Miterbe wegen richterlicher Theilung bei dem competenten Gerichte, welches die übrigen Mitinteressenten

vorladet, und nach geführtem Untersuchungsproceß und gefälltem Urtheil auseinandersetzt <sup>a</sup>. Gegen das gefällte Urtheil hat Appellation und Revision statt. Jedoch soll, auf Inhalten des gewinnenden Theils, die Sequestration nachgegeben werden, und dieselbe in Erbschaftsachen, nach Beschaffenheit der Umstände, auch vor der Entscheidung verfügt werden können, wenn der Inhaber des Nachlasses nicht hinlängliche Sicherheit zu stellen vermag <sup>b</sup>.

Bei Erbschaften aus unbeweglichem Vermögen haben in Livland die männlichen Erben vor den gleich nahen weiblichen ein Vorzugsrecht zum Naturalbesitze desselben <sup>c</sup>. In Esthland sind die männlichen Erben außerdem auch noch in Beziehung auf die Quantität des Erbtheils vor den weiblichen Erben, die in gleichem Grade wie sie mit dem Erblasser verwandt sind, bevorzugt, indem die Erbportion jedes männlichen Erben in Immobilien das Doppelte der Erbportion jedes concurrirenden weiblichen Erben, — welchem dieselbe in Gelde auszuführen ist, — beträgt <sup>d</sup>. Bei untheilbaren Immobilien <sup>e</sup> haben in Esthland auch unter mehreren männlichen Erben die älteren vor den jüngeren den Vorzug, welche letztere, wenn sie keine Landstelle bekommen können, mit Gelde abgefunden werden <sup>f</sup>. Die Taxation wird in allen Fällen von dem Gemeindegerecht bewerkstelligt <sup>g</sup>. — In Livland dagegen macht, wenn zwei Söhne vorhanden sind, der ältere die Schätzung, und überläßt dem jüngeren die Wahl; sind mehrere Söhne vorhanden, so schätzen sie das zu theilende Immobil gemeinschaftlich, und das Loos entscheidet über eines Jeden Antheil. Erst wenn die mehreren Söhne sich über die Taxation nicht vereinigen können, taxirt das Gemeindegerecht <sup>h</sup>. Bei der Taxation von Grundstücken wer-

den übrigens die darauf befindlichen Gebäude nicht angeschlagen, weil sie für sich keine Revenüen geben i.

Ueber die Collation enthalten die Bauerrechte nur die Bestimmung, daß vom Vater abgetheilte oder Behufs der Autretung einer eigenen Wirthschaft unterstützte Söhne, desgleichen bei ihrer Verheirathung ausgesteuerte Töchter, das dergestalt Vorauserhaltene zur Gleichstellung mit den übrigen Erben in die Masse einbringen müssen. Während übrigens das livländische Recht die Collation ohne Weiteres als eine unabweisliche Verbindlichkeit der ausgestatteten Kinder hinstellt, verpflichtet das esthländische Recht sie dazu nur in dem Fall, wenn sie mit zur Erbschaft gezogen sein wollen k.

a Livl. RB. § 346. Auch hierüber fehlt es im esthländischen RB. an Bestimmungen; das Verfahren ist jedoch dasselbe.

b Livl. RB. § 347.

c Das. § 415.

a Esthl. RB. § 154.

e S. livl. RB. § 418, esthl. RB. § 155 und oben § 75 und 83.

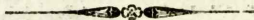
f Esthl. RB. § 153.

g Das. § 154.

h Livl. RB. § 416.

i Das. § 417.

k Das. § 401. Esthl. RB. § 137.



## Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Paragraphen; die hinzugefügten Buchstaben auf die Anmerkungen.)

### A.

- Abgang 100.  
 Abfindung der Kinder 254. 265. fg. 280. S. auch Absonderung und Theilung.  
 Abfindung 244.  
 Ablegung, Absichtung f. Absonderung.  
 Abschließung, gerichtliche, der Rechtsgeschäfte 198.  
 Abchoß 406. 430.  
 Abschreibung der Hypothek 159.  
 Absonderung der Kinder aus der Gütergemeinschaft 280. 286. 300. 415. S. auch Theilung.  
 Abtheilung f. Absonderung und Theilung.  
 Abzeichnung des Eigenthums 122.  
 Accession 118. 134.  
 Accord 189.  
 Accrescendi ius 410.  
 Acquisitioverjährung f. Verjährung.  
 Adel 52 fgg. Eintheilungen 52. Erneuerung 56. Erwerbung 53 fg. Geschichte 49 fg. Rechte, persönliche 55. Dingliche, insbes. an Landgütern 84 fg. 114 fg. Rechtsquellen 4. Verlust 56.  
 Adel, alter, 52. 55.  
 — Dienst-, 50. 53.  
 — erblicher, 50. 52. Erwerbung 53.  
 — hoher, 49. 52.  
 — immatriculirter 52. Erwerbung 54. Rechte 55. 114 fg.  
 — neuer 52.  
 — niederer 52.  
 — persönlicher 49, b. 50. 52, e.  
 Adelsordnung, russische, 50, d.  
 Adelsrecht 4.  
 Adjudication des Eigenthums 119 fgg. 401.  
 Adoption 236. 298. 302. 364. 413. 432.  
 Agnaten 325, o. 356.  
 Ahnenadel 52.  
 Albertsthaler 188.  
 Alimentationspflichten 265. 291. 293. 296. 381. 382.  
 Alleineigenthum 95.  
 Allodification 94. 360.  
 Allodium 94. 354, c. 358.  
 Alluvion 118.  
 Alterscuratel 342. S. auch Curatel und Vormundschaft.  
 Altersverschiedenheit 45 fgg.  
 Amortisation 117.  
 Amtleute 345.  
 Analogie 25.  
 Anatocismus 190.  
 Anfall 71.  
 Angabe an Zahlungsstatt 186.  
 Angelohniß 207.  
 Ankündigung des Aufbots 163.  
 Annus gratiae, luctus, meriti 274.  
 Anruchigkeit 293.  
 Anstandsbrief 189.  
 Antichresis 150, c.  
 Antoniegilde 60, a.  
 Anwachsungsrecht 410.  
 Anwendung der Gesetze 25.  
 Apanagegüter 77, b.  
 Arbeitsleute, deren Stand, 60.  
 Arbeitstage von Bauerngütern 80.  
 Arende, Arendegut f. Kronsende, Kronsgut.  
 — perpetuelle 359.  
 Arendecontract f. Pachtcontract.  
 Arendegelder 371. 372. 380. 403.  
 Armenanstalten, deren Succession, 374. S. auch Vermächtniß.  
 Arrestfreiheit 55.  
 Arrha 212. 224. 225. 347.  
 Ascendenten, deren Erbfolge, 368. 369. 414. 415. 433.  
 Aischenbrennen 109.  
 Assurancecontract 209, c.  
 Assignationen f. Bancoassignationen.  
 Assistent 43.  
 Auction f. Versteigerung.

Aufbewahrungsvertrag s. Depo-  
situm.  
Aufbot der Immobilien 163.  
Aufgebot 244.  
Auflassung, gerichtliche, 119—124.  
Aufschreibung der Hypothek 159.  
Auftrag des Eigenthums 121.  
Auseen, S., 31, b.  
Ausländer 4. 17. 21. 70. 406.  
S. auch Fremde.  
Auslegung der Gesetze 25.  
Auspfändung 145.  
Ausspruch, Ausspruchsgeld 280.  
284. 286. 301. 426.  
Ausstattung 259.  
Aussteuer 259. 264, 1. 367. 409.  
Der Kinder 278. 280. Der Wel-  
ber aus dem Lehn 352. 356. 357.  
Auswanderungsgabelle 406, h.  
Autonomie 18, f. 20. 168, a.  
Aversional 371.  
Avulsion 118, c.

### B.

Bachhäuser 113.  
Bäche 100.  
Badstuben 76. 113.  
Banco-Assignationen 188.  
Bannmeile, Bannrecht 142.  
Baron 52, b.  
Bath 190.  
Bauern 50. 66.  
Bauergemeinde 66. 69.  
Bauergesetzbuch, esthländ., 25.  
Bauergefinde, Bauergut 80. 81.  
S. auch Bauerländereien.  
Bauerknecht s. Diensthoten.  
Bauerländereien 78. 94. Lasten  
80. 81. 140. Rechte 84. Schä-  
hung 79 fgg. 442. Theilung  
83. 442. Vererbung 365. 432 fg.  
Bauerrecht 3. 21.  
Bauerstand 66. Austritt aus demf.  
69. Begriff und Eintheilungen  
66. Erwerbung 67. Rechte 68.  
114. 115. 124. Rechtsquellen  
17. 21.  
Bauerstelle s. Bauerländereien  
und Landstelle.  
Bauerverordnung, livländische 22.  
— esthländische 23.  
Bauerwirth 66.  
Bäume, fruchttragende, 104, a.  
Baumzweige 110.

Bauordnungen 111.  
Bauten 110 — 113. 138.  
— öffentliche 97.  
Bedingungen 386. 438. 440.  
Befrachtungscontract 209, c.  
Befriedete Sachen 76.  
Beglaubigung, gerichtliche, 200.  
Beihilfe, väterliche, 278. 280.  
Beirath 43.  
Beisassen 60.  
Beischlaf, außerehelicher, 241.  
291.  
Beißig 265, b.  
Beisprache, Beispruch s. Näher-  
recht.  
Beneficium cessionis bonorum 277.  
278. 285. 400. 402.  
— divisionis 218.  
— escussionis 218.  
— inventarii 329. 330. 402. 429.  
Berathung 259.  
Bergelohn 132.  
Bergen und Dachdingaufträgen  
285, r.  
Beschreitung des Ehebettes 272.  
282.  
Besicherung 155.  
Beißig 86. 87. Schutz desselben 146.  
— uralter, unvordenklicher 126.  
Bestätigung, gerichtl., der Rechts-  
geschäfte 199. 205. S. auch  
Corroboration.  
Beischwernik 100.  
Beute 133.  
Bevollmächtigungscontract s.  
Vollmacht.  
Bewahrungslohn 132.  
Bibel 15.  
Biene 109.  
Bierbrauerei 85. 113. 142.  
Bierzwang 142.  
Billigkeit 25.  
Billons 188, c.  
Blödsinn 40.  
Blutsfreundschaft s. Verwandt-  
schaft.  
Bodmerei 209, c.  
Bona acquisita 90.  
— dotalia 258, b. 259.  
— fides 126 fgg. 192. 194.  
Bonorum possessio unde vir et  
uxor 363, f. 416, g.  
Brantweinsbrand 84. 85. 113.  
Brantweinshandel 85, v.

Brauercompagnie 65, i. 142.  
 Brauhäuser 113.  
 Brautgeschenke 243.  
 Brautfinder 292.  
 Brautschag 195, n. 259. 276. 282.  
 284. 291. S. auch Mitgabe.  
 Briefe, königliche, 7.  
 Bröder, C. G. v., 32. 33.  
 Brücken 98, a. 99.  
 Bruderschaften, städtische, 65, 1.  
 Brustader 80. 81.  
 Büchernachdruck 230.  
 Buchhalter 316. 345. 350.  
 Buddenbrock, J. G. v., 33.  
 Bunge, F. G. v., 32. 33, n.  
 Bürger 60.  
 Bürgergeld 65.  
 Bürgerrecht 60. 65.  
 Bürgerstand 60 fgg. Begriff u.  
 Eintheilungen 60. Corpora-  
 tionen 60. 65. Erwerbung 61.  
 63. Rechte 61. 64. 114—117.  
 Rechtsquellen 17. 21. Verlust  
 61. 63.  
 Bürgschaft 195, n. 209, a. d.  
 218.  
 Buschland 80. 81.  
 Büßen 230.

## C.

Caducrecht s. Heimfallsrecht  
 Cambecq, L., 33, 1.  
 Canon 141.  
 Canonisches Recht 14.  
 Canutgilde 60, d.  
 Canzleioposchlin 124, d. 151. 199.  
 219. 391.  
 Casus s. Gefahr.  
 Caution 218.  
 Cessio honorum 277. 278. 285.  
 400. 402.  
 Cession des Pfandbesizes 153.  
 — der Pfandbriefe 169.  
 Charta sigillata s. Stempelpapier.  
 Chauffée 97, e.  
 Civilproceß 30.  
 Classen der gefezl. Erben 366,  
 k. 413, d. 414 432 fg.  
 Classification der Gläubiger 165, b.  
 Codicill 377. 417.  
 Collation 354. 367, e. f. 409.  
 431. 442.  
 Collision der sich Begegnenden 99.  
 — der Näherrechte 179. 184.

Collision der Rechtsquellen 16. 20.  
 24.  
 Commissoria lex 144. 149. 150.  
 Commodatum 208. 209, a.  
 Communicationswege 97.  
 Compensation 186.  
 Computation s. Grade.  
 Condominialretract 173, q.  
 Cuniuncta manus 358.  
 Constitutionen des Hofgerichts 13.  
 Contingentposten 98.  
 Contracte 207.  
 Contractenbücher 123. 161. 219.  
 Contrados 256, a. 260.  
 Copulation 246.  
 Corporationen, Erwerbung von  
 Immobilien 117. Succession  
 374.  
 Corroboration 119 fgg. 151. 199.  
 Corroborationsbücher 119, f. 401.  
 Corroborationsposchlin s. Canz-  
 leioposchlin.  
 Coupons 169.  
 Cours 188.  
 Creditbrief 209, c.  
 Creditcassenscheine 168, c.  
 Creditreglement 168, a.  
 Creditvereine 143. 168 fgg.  
 Criminalrecht 30.  
 Critik 25.  
 Culpa 231.  
 Curatel, Curator 342—344. S.  
 auch Vormundschaft.  
 — der Greise 47.  
 — der schlechten Haushalter 41.  
 — der Minderjährigen 45. 322.  
 342. 344.  
 — des Nachlasses 390. 398.  
 428. 441.  
 — der mit Pfandbriefen beleg-  
 ten Güter 170.  
 — der Unmündigen 45. 342.  
 343.  
 — der Verschollenen 38.  
 — der Verschwender 41. 334, e.  
 — des weiblichen Geschlechts  
 43. 44.  
 — der Wittwen 308. 336.  
 Curländisches Recht 30.

## D.

Dabelow, E. G. v., 32. 33.  
 Dachdingauftragen 285, r.  
 Darlehn 190. 209, a. 210. 229.

- Dativotitel 309. 325. 336.  
 Decem 430.  
 Delation der Erbschaft 362 fgg.  
 411 fgg. 432 fgg.  
 Deletion f. Tilgung.  
 Deliberationsfrist 402.  
 Denunciation f. Ankündigung.  
 Depositencaſſe 168, g.  
 Deposition 186.  
 — des Testaments f. Testa-  
 ment.  
 Depositum 204, b. 208. 209, a.  
 211.  
 Descendenten, deren Erbfolge,  
 367. 414. 415. 432.  
 Deutsches Recht 14. 27. 30.  
 Dienſtabel 50.  
 Dienſtbarkeiten, deutschen Ur-  
 ſprungs 139.  
 — geſetzliche 103. 110 fgg  
 139.  
 — römischen Urſprungs 138.  
 195, f.  
 Dienſtboten 66. 224 fgg. 345  
 fgg. S. auch Geſinde.  
 Dienſtbotenordnung 345.  
 Dienſtcontract, Antretung 225,  
 347. Aufhebung 227. 228. 350.  
 Erforderniſſe u. Form 224. 346.  
 Wirkungen 226. 348. 349.  
 Dienſte f. Gehorch.  
 Dienſtgeſinde f. Dienſtboten.  
 Dienſtherr 225 fgg. 347 fgg.  
 Dienſtleute, Stand, 60. 66.  
 Dienſtlohn 226. 349.  
 Dispensation 239. 249.  
 Diſponenten 345.  
 Ditmar, W. F. C. v., 32.  
 Dolus 231.  
 Domänen 77.  
 Dominium directum et utile 94.  
 Donatio propter nuptias germ. 256,  
 a. 260. S. auch livländ. Mor-  
 gengabe.  
 Donatio virginittatis 256. 257. 264,  
 v. S. auch gem. deutsche Mor-  
 gengabe.  
 Dörfer 80.  
 Dreißigſte 400. 429.  
 Dreitagsbauer 80.  
 Düna, Fahrwaſſer, 100.  
 Düngerſtätten 112.  
 E.  
 Edelhof 78.  
 Edelleute f. Adel.  
 Edictalcitation f. Proclam.  
 Ehe, 235 fgg. Aufhebung 248 fgg.  
 Erforderniſſe 237 fgg. Rich-  
 tigkeitserklärung 249. Schlie-  
 ßung 244 fgg. Wirkungen:  
 dingliche 265 fgg. W. per-  
 ſönliche 247.  
 Ehe, beerbte und unbeerbte oder  
 kinderloſe 263. 273. 281.  
 — gemiſchte 255.  
 — nothige 249. 254. 270. 275.  
 — nothwendige 241. 291.  
 — zweite 254. 265. 266. 268.  
 269. 273. 275. 278. 280. 286.  
 289. 426.  
 Ehebruch, als Ehehinderniß. 237,  
 als Eſcheidungsgrund 250.  
 Ehefrau, deren Verfügungsrechte  
 258 fgg. 272. 276. 282. 283.  
 287. 378. 418.  
 Ehegatten, deren Erbrecht 263  
 fgg. 273 fgg. 277 fgg. 284 fgg.  
 288 fg. 351. 363. 412. 416, g.  
 419. 432. Güterrechte 256 fgg.  
 Perſönliches Verhältniß 247.  
 Schuldenhaftung 258. 264 fgg.  
 268 fg. 272. 276. 282 fgg.  
 287 fgg.  
 Ehehinderniſſe 238. 254.  
 Ehemann, Rechte am Vermögen  
 der Frau 258. 272. 276. 282.  
 378. 418.  
 Ehepacten 262. 392. 425.  
 Eherecht 235 fgg. Quellen 235.  
 236.  
 Eſcheidung 248. Form 253.  
 Gründe 250 — 252. Wirkun-  
 gen 254. 270. 275.  
 Eſtiftungen, Eheverträge, Ehe-  
 zärter 262. 392. 425.  
 Ehre, bürgerliche, 71. 354.  
 Ehrenbürger 4, d. 60, a. 62.  
 Eid 197, c. 207.  
 Eigen 71. 354.  
 Eigenthum an beweglichen Sa-  
 chen 130. Erwerbung 131 fgg.  
 Klage 136 fg.  
 Eigenthum an Immobilien 88 fgg.  
 351. Abtretung 97. Beſchrän-  
 kungen 88. Erwerbſähigkeit  
 114 fgg. Erwerbungsarten 118  
 fgg. 401. Nutzung 96 fgg. Ver-  
 äußerung 89 fgg. 380 fgg.

- Eigenthum an Immobilien, abgeleitetes 351.  
 — — ererbtes 89. 91 — 93. 173. 180. 380. S. auch Erbgut.  
 — — getheiltes und ungetheiltes 94.  
 — — wohlervorbenes 90 — 93. 381. 382.
- Eingebrachtes f. Brautſchaft, Jtalaten und Mitgabe.
- Eingedönte f. Ingedönte.
- Einhäuſler 66.
- Einheimiſche 70.
- Einkindſchaft 274, o. 278, f. 425. 426.
- Einsprache 245.
- Einweiſung f. Immiſſion.
- Eiſerne Briefe 189.
- Elterliche Gewalt 237. 255. 295. fgg. Aufhebung 299. 300. Erwerbung 298. 302. Wirkungen auf die Perſon der Kinder 296. W. auf das Vermögen 297. 300 — 302.
- Embryonen 35.
- Empfänger 94.
- Enterbung 380. 382. 419. 437.
- Erbdadel f. Adel.
- Erbe, das, 71. 73.  
 — erdfreies 73.  
 — ſtehendes 73.
- Erbe, der, Ausmittelung 399. Einſetzung 367. 377. 386. 417. 422. Fähigkeit 397. 427. Haftung 403. 429. 441. Rechte 401. Verbindlichkeiten 402 fgg. 429. 441.
- Erbebuch 121.
- Erbeſgeld 431.
- Erbeinſetzung 367. 377. 386. 417. 422.
- Erbeinſetzungsvertrag 392.
- Erbenzinſ 141.
- Erbfähigkeit 397. 427.
- Erbfolge, deren Gründe 351. 362. 412. Ordnung 357. 366 fgg. 413 fgg.
- Erbfolge, geſezliche 363 fgg. 412 fgg. 432 fgg.  
 — — der abgeſonderten Kinder 413. 415.  
 — — der Adoptivfinder 364. 413. 432.
- Erbfolge, geſezliche der Aſcendenten 368. 414. 415. 433.  
 — — der Blutsverwandten 364 — 373. 413 — 415. 432. 433.  
 — — der Corporationen u. Anſtalten 374. 416.  
 — — der Deſcendenten 367. 414. 415. 432.  
 — — der Ehegatten 263 fgg. 273 fgg. 277 fgg. 284 fgg. 288 fgg. 351. 363. 416. g. 419. 432.  
 — — des Fiſcus 375.  
 — — der Gebietslade 434.  
 — — der legitimirten Kinder 364. 413.  
 — — der Seitenverwandten 368. 414. 415. 433.  
 — — des Stadtärars 416.  
 — teſtamentariſche f. Teſtament.  
 — vertragmäßige f. Erbvertrag.
- Erbgut im engeren Sinn, Begriff und Veräußerung 89 fgg. 173. 177. 180. 261, c. 262, n. 282. 380. 382. 419. 437. Vererbung 365. 366. 368, n. 370. 380 fgg. 393. 394. 395. 403.
- Erbgut im weiteren Sinne 77. 94. 358.
- Erbloſung 173, n. 177. 180. 183. 184.
- Erbmühle 103.
- Erbrecht 351 fgg. nach Bauerrecht 432 fgg. nach Landrecht 351 fgg. nach Stadtrecht 411 fgg.
- Erbſchaft. Abtretung an die Gläubiger 402. Antretung 329. 400. 429. 441. Ausſchlagung 400. Beſtandtheile 264, q. 351. 365. 412. Curatel 390. 398. Deſolation 362 fgg. 411 fgg. 432 fgg. Erwerbung 401. 429. 441. Tabelle 406. 430. Gläubiger 399. 402 fgg. Inventur 398. 428. Klage 399. 428. 441. Mütterliche 355. 357. 367, r. Obſignation 398. 428. Proclam 389. 390. 399. 416. 424. 428. 441. Schulden 402 fgg. Sequeſtration

390. 398. 442. Sicherstellung  
 398. 428. 441. 442. Specifica-  
 tion 398. Steuer 430. Thei-  
 lung 407 fg. 431: 442. Trans-  
 mission 35. 405. 429.  
 Erbtheilung s. Erbschaft.  
 Erbverbrüderung 358. 392. 396, e.  
 Erbvertrag 199. 205. 351. 362.  
 376. 392. 393. 395. 425.  
 Erbverzicht 392.  
 Erklärung, königliche 7.  
 Errungenschaft 257. 270.  
 Erwerbung des Eigenthums s.  
 Eigenthum.  
 — der Erbschaft s. Erbschaft.  
 Estländisches Recht 1. Anwen-  
 dung in Livland 15.  
 Estländisches Ritter- und Land-  
 recht 10.  
 Exceptio non numeratae pecuniae  
 210.  
 — plurium constupratorum 294.  
 Fremten 4. 60, a.  
 Ergrossation 156. 158 — 160.  
 Ermittler 162.  
 Expromissorischer Covenant 218, f.  
 Extinctivverjährung s. Verjäh-  
 rung.

**F.**

Fabri, D., 31, a.  
 Fabriken 55. 85.  
 Fahren 98, a. 99.  
 Fahrende Habe 71. 72. 73. Suc-  
 cession in dieselbe 264—269. 351.  
 355. 356.  
 Fahrwasser 100.  
 Fallrecht 357. 368, a. 370. 403.  
 Familienfideicommiss 380. 382, e.  
 395 fg.  
 Familienrath 304, c.  
 Familienrecht 235 fgg.  
 Familienurkunden 408.  
 Faustpfand 144.  
 Fehde 230.  
 Feldschlag 80.  
 Fensterrecht 112. 113.  
 Fideicommiss 394.  
 — perpetuelles 395 fg.  
 Finden, Finderlohn 131.  
 Fischereirecht 85. 101. 103, e. 131.  
 Fischwehren 100.  
 Fideus, Concuratprivilegien 165,  
 n. Succession 375. Verjäh-  
 rung 126. 193, n.

Flachsweiche 101.  
 Flecken 85.  
 Flüsse 100. 101.  
 Flussbett, verlassenes, 118.  
 Forderungen, Recht der, 185 fgg.  
 Entstehung u. Erlöschung 186 fgg.  
 Uebergang auf die Erben 401 fgg.  
 Forderungen aus unerlaubten  
 Handlungen 230 fgg.  
 Formulare zu Urkunden 206.  
 Forst s. Wald.  
 Fossilien 85. 96.  
 Fräuleinstift 55. 374.  
 Freie 49. 60.  
 Freiheit 49. 51. 219, a.  
 Freiherr 52, b.  
 Freimachung 159.  
 Fremde 4. 17. 114 fgg. 310. 406.  
 Freundschafts Kauf 174, l.  
 Frohnen s. Gehorch.  
 Früchte, deren Erwerbung 134.  
 267.  
 Fürstenwürde 52, b.  
 Fuhtag 80. 81.

## G.

Gabe s. Schenkung.  
 Gabelle s. Abschoss u. Nachsteuer.  
 Gadebusch, F. C., 31.  
 Gartenland 80. 81.  
 Gäste, ausländische, 116.  
 Gebäude 110 fgg.  
 Gebrechen, körperliche, 39. 238.  
 378.  
 Geburt 35.  
 — fehlerhafte 37.  
 — halbe und volle 352. 357, l.  
 368 — 370. 414.  
 — illegitime 292 fg. S. auch  
 Erbfolge.  
 — lebendige und todte 36.  
 Geburtsbrief 293, c.  
 Gefahr bei Vertragsverhältnissen  
 144. 152. 208.  
 — bei der Vormundschaft 320.  
 Gegenpfändung 148.  
 Gehorch 80. 140.  
 Geistesranke 40. 252. 378.  
 Geistlicher Stand 49. 57 fgg.  
 Eheliche Güterrechte und Erb-  
 recht 271 fgg. Erwerbung 57.  
 Rechte 58. Rechtsquellen 4, b.  
 Verlust 59.  
 Geld, rede, 71.

- Geld, verbrieftes, 71. 264. 265.  
 351, i.  
 Geldsorten 188.  
 Gemäcker, heimliche, 110. 112.  
 113.  
 Gemeindegüter, Gemeindelän-  
 dereien 77.  
 Gemeindelasten 140.  
 Generalhypothek 157 — 161.  
 Generalpfandbuch 157, a.  
 Geographie Liv- u. Estlands 28.  
 Gerade f. Ristel- und Wittwen-  
 gerade.  
 Gerechtigkeit 80. 140.  
 Gerichtliche Mitwirkung bei  
 Rechtsgeschäften 198 fgg.  
 Gerichtsbrauch 13.  
 Gesamtbelehnung 352.  
 Gesammte Hand 352. 356 — 358.  
 Gesamteigenthum 95. 272.  
 Gesellschaftscontract 209, a. 216.  
 Geschichte Liv- u. Estlands 28.  
 Geschlecht, weibliches, 42 fgg.  
 Geschlechtsadel 52.  
 Geschlechtsgüter 89, a.  
 Geschlechtslehen 356.  
 Geschlechtsvormundschaft 42 fgg.  
 342, d.  
 Gesinde f. Bauergesinde u. Dienst-  
 gesinde.  
 Gesindecontract 209, a. 346.  
 Gesindemäkler 200. 346.  
 Gesindeordnung 345.  
 Gesinderecht 345 fgg.  
 Gesterding, E. G., 34.  
 Gesundheit 39 fg.  
 Getreidedarlehn 190. 210.  
 Gewährleistung 125, a. 128. 135.  
 Gewalt, elterliche und väterliche,  
 295 fgg.  
 — polizeiliche des Gutsherrn 85.  
 Gewässer 96. 100.  
 Gewere 86. 125. 126.  
 Wohnheitsrecht 13. 17. 22.  
 Gilden 60. 65.  
 Gied, fünftes, 357. 368, e.  
 Gnadenhafen 77, r.  
 Gnadenjahr 264. 274.  
 Gnadenrecht 6. 355. 358.  
 Goldmünzen 188.  
 Gottespfennig 121, e. 122, c.  
 Grade der Verwandtschaft 357.  
 361. 366. 368, b. 369, h. 370.  
 414. 433, h.  
 Graf 52, b.  
 Gränzbrieife 126. 127.  
 Gränzmauern und Zäune 112. 113.  
 Gratialgüter 77. S. auch Kron-  
 arenden.  
 Greifenalter 47.  
 Großjährigkeit 45. 237. 299.  
 Grundbücher 122, f. 160.  
 Gründe, liegende, 71. 72. 73.  
 Grundeigenthum f. Eigenthum an  
 Immobilien.  
 Grundstücke 71. 351.  
 — herrenlose 77, a. 118.  
 — verlassene 118.  
 Grundtheilung 286, h.  
 Grundzins 141. S. auch Gerech-  
 tigkeit.  
 Gut 71. 73. S. auch Landgüter.  
 — bescheidenes 280.  
 — beweglich und unbeweglich  
 72. 73.  
 — erdfestes 73. 74.  
 — ererbtes und wohlgewonne-  
 nes 89 fgg.  
 — fahrend und liegend 72.  
 — getheiltes und ungetheiltes  
 95. 257, b.  
 — nagelfestes 74.  
 Gütergemeinschaft, eheliche, 257.  
 272 fgg.  
 — allgemeine des Bauernstan-  
 des 287 fgg.  
 — allgemeine des geistl. Stan-  
 des 272 fgg.  
 — allg. des lübischen Rechts  
 283 fgg.  
 — allg. des rigischen Rechts  
 276 fgg.  
 — particuläre des schwedischen  
 Landrechts 257.  
 Güterrechte der Ehegatten f. Ehe-  
 gatten.  
 Gutscharte 80. 81.  
 Gutsherr 77 fgg. 85.  
 Gutsinventarium 74. 124, g. 157.  
 264 fgg.  
 Habe f. fahrende Habe.  
 Habial, Rechtsquellen, 19.  
 Hafen 79. der estländische 82,  
 der lüldische 80, der ösel-  
 sche 81.  
 Hafenrevision 79, a.

Hafenzahl 79, a. 80.  
 Häfner 80.  
 Halbgewisser f. Geburt.  
 Halbhäfner, Hälfner 80.  
 Hand, f. gesammte, todte, treue  
 Hand.  
 Hand muß Hand wahren 136.  
 137. 144. 211.  
 Handattest 200.  
 Handdienst 80.  
 Handelsfrau 218. 276. 282. 418.  
 Handelsgesellschaft 209, c.  
 Handelsgilden 60. 63. 197.  
 Handelsverträge 197. 209, c.  
 Handelsvollmacht 209, c.  
 Handgeld f. Arrha.  
 Handlungen, unerlaubte, 230 fgg.  
 404.  
 Handlungsdiener 209, c.  
 Handstreckung 328.  
 Handwerker 60. 65.  
 Hennenfeld, B., 31.  
 Hanfweiche 101.  
 Harnischgelder 121, e.  
 Harrisch-wierisches Recht 355.  
 Hauptmängel 212.  
 Hauptsachen 74.  
 Häuser 73. Theilung 75. 431.  
 Hausfriede 76.  
 Hausgesinde f. Dienstgesinde.  
 Haushalt, abgesonderter, 299.  
 300. 409.  
 Haushalter, schlechte, 41.  
 Hauszucht 226. 348.  
 Heergewäte 71. 351. 353. 354.  
 365. 373. 403. 412.  
 Heerstraßen 97.  
 Hegezeit 101. 107.  
 Heimfallsrecht 352. 353. 368, e.  
 412. 415.  
 Heirathsnotul 262.  
 Helmersen, R. v., 33.  
 Herrenlose Sachen 77, a. 118.  
 131.  
 Heure f. Miethecontract.  
 Heuschläge 80. 81.  
 Hezel, W. 31. 32.  
 Hirten 232.  
 Hof eines Gutes 78.  
 Höfchen 84, k.  
 Hofesländereien 78. 80. f  
 Hofesleute 66.  
 Hofgericht 13. 304.  
 Hoflager 78.

Holzflößen 100.  
 Holznutzung 104.  
 Honigweide 109. 139.  
 Hospitalgüter 77.  
 Hülfsgeschorch 80.  
 Hülfsmittel des P.R. 26 — 30.  
 Hülfrechte 3. 18. 19. 22. 23. 26.  
 Hypothek an Immobilien 155 fgg.  
 199. 205.  
 — an Mobilien 144. 157.  
 Hypothekenbücher 120, a. 122, f.  
 155. 158. 160.

## J.

Jagd 105 fgg.  
 — auf Raubthiere 108.  
 — verbotene 107.  
 Jagdberechtigung 84. 85. 105.  
 131.  
 Jagdfolge 106.  
 Jagdhunde 107.  
 Jagdordnung 105, b.  
 Jahr, öconomisches, 213.  
 Jahr und Tag, Bedeutung 86.  
 119. 128. 178. 192, b. 199.  
 390, a. Fälle der Anwendung  
 38. 86. 119. 120, g. 121. 122.  
 125. 126. 128. 131. 132, f.  
 135. 138. 159. 162. 163. 176.  
 178. 182. 183. 192 — 196. 199.  
 208. 264. 268. 277. 318. 322.  
 389. 390. 399. 416. 424. 428,  
 e. 429. 440. 441.  
 Jahrgebung 46.  
 Jahrmärkte 85.  
 Jllaten 259. 287.  
 Immission 162. 191.  
 Immissio ex primo et secundo de-  
 creto 163. 181. 182. 191, b.  
 Immobilien 71 fgg. Erwerb-  
 fähigkeit städtischer 116 fg.  
 Indigenatsadel 54.  
 Indossation der landschaftl. Obli-  
 gationen 169.  
 Indult 189.  
 Ingedömdte 259. 267. 282, c. 351.  
 353.  
 Ingrossation 155 fgg.  
 Injurie 230.  
 Inprotocollation 155.  
 Insel, neu entstandene, 118.  
 Institution f. Erbensezung.  
 Instruktionen 11.  
 Interessen f. Zinsen.

Interimsvormund 309.  
 Interpretation 25.  
 Intestaterbfolge s. gesetzl. Erbfolge.  
 Inventarium s. Gutsinventarium.  
 Inventur des Nachlasses 398. 428.  
   441, b.  
   — des Pupillenvermögens 306.  
   307. 315. 330. 338.  
 Investitur 119.  
 Johannisgilde 60, a.  
 Juden 70.  
 Iustus titulus 126 fgg.

**R.**

Ralksteingraben 85.  
 Rastenpfand 144.  
 Kauf fehlerhafter Sachen 196.  
   212.  
 Kaufbrief 122. 127.  
 Kaufcontract 204, b. 208. 209,  
   a. 212. 229.  
   — eventueller 149. 153. 154.  
 Kauffrau s. Handelsfrau.  
 Kaufmannsstand 60. Erwerbung  
   63. Familie 63, g. 430. Nach-  
   lasssteuer 430. Rechte 64. 197.  
   Verlust 63.  
 Keller 112. 113.  
 Kinder, eheliche, deren Abson-  
   derung 280. 286. 415. Ali-  
   mentation 265 fgg. 270. Er-  
   ziehung 255. 296. Verhältnis  
   zu den Eltern 296 fgg. 307 fgg.  
   325.  
 Kinder, illegitime 292—94. 364.  
   413. 432.  
 Kirchengesetz, evangel. lutheri-  
   sches, 236.  
 Kirchengüter 77. 84. 127.  
 Kirchenländereien 77.  
 Kirchenordnungsgelder 121, a.  
 Kirchenwege 97.  
 Kirchspielsconvente 84. 85.  
 Klagen, Uebergang auf die Er-  
   ben 401. Verjährung 125, i.  
   129. 192 fgg.  
 Kleinodien 259. 267. 268. 282,  
   c. 351. 353. 373.  
 Köchy, C. H. G., 32.  
 Kohlenbrennen 109.  
 Königsader 100.  
 Krankheiten 39. 238. 252.  
 Krepost, Krepostact 124, c. 202, i.  
 Krepostexpedition 155.

Krepostirung 119.  
 Krepostpostschlin 124. 149. 151.  
   199. 219. 391. 430, a.  
 Krepoststempelpapier 202.  
 Krone s. Fiscus.  
 Kronsarenden 77. 213. Succes-  
   sion in dieselben 365. 371. 389.  
   403.  
 Kronsbauern 66, c.  
 Kronsförsten 104.  
 Kronsgüter 55. 77. 84. 105, g.  
   359. 360.  
 Kronspastorate 77, c. 85, u.  
 Kronswadenbuch 80, v.  
 Krüge 85. 113.  
 Krüger, dessen Haftung, 234.  
 Krügerei 84. 85.  
 Künstler 4. 17.  
 Kupfermünze 188.  
 Kürrecht 408. 431. 442.  
 Küsterländereien 84, k.  
 Küttis 104, i. 221.

**S.**

Ladengelder 264.  
 Lampe, F., 32.  
 Landesordnungen 8.  
 Landgut, Begriff und Arten 71.  
   77. Bestandtheile 78. Charten  
   80. 81. Documents 408. Er-  
   werbung 114. 115. Gründung  
   83. Nutzung 85. 96 fgg. Rechte  
   84. 85. Taxation und Vermes-  
   sung 79—82. Theilung 75. 83.  
   367. 370. 408.  
 Landgüter, abgetheilte 83.  
   — adelige 77.  
   — große und kleine 83.  
   — privilegirte 84.  
   — publicke 77.  
 Landhaken 82.  
 Landpflichtigkeit 68. 219.  
 Landrecht 3. 4. 16. 22. 23.  
   — schwedisches 7. 8.  
 Landrollen 84.  
 Landsassen 54. 115.  
 Landseen 100. 101.  
 Landschaft 54.  
 Landschaftliche Creditvereine s.  
   Creditvereine.  
   — Obligationen 168 fgg.  
 Landslag, schwedischer, 8.  
 Landstelle 77. 80. S. auch Bauer-  
   gesinde.

Landstraßen 76. 97.  
 Landtagsfähigkeit 55. 85.  
 Landwaisengericht 303. 304.  
 Landwaisengerichtsordnung, esth.-  
 ländische, 303.  
 Lebensfähigkeit 37.  
 Legat s. Vermächtniß.  
 Legitimation, Legitimirte 298.  
 302. 364. 413. 432.  
 Lehn, Lehnseigenthum 71. 94.  
 351.  
 Lehnrecht, dessen Aufhebung, 94.  
 360.  
 Lehnfolge 351 fgg. Beschrän-  
 kungen 359. Erweiterungen  
 355 fgg.  
 Leibeigenschaft 51, c. 67, c. Auf-  
 hebung 50.  
 Leibgeding 256. 261. 264, v. 266.  
 Leibrenten 202.  
 Leibzucht 352. 356. 357. 368, n.  
 — der Wittwe 261. 264. 265.  
 266. 269. 270.  
 Leihbrief, 202. 205, a.  
 Leinpfad 100.  
 Leistungscontract 209, a.  
 Libertas gratiae s. Gnadenrecht.  
 Licitation s. Versteigerung.  
 Lieferungscontract 209, a.  
 Liegende Gründe 71. 72.  
 Linealgradualordnung 357. 366.  
 368, b. 370. 414, n.  
 Litteraten 4. 17. 60, a. 65.  
 Litteratur der Provincialrechte  
 31—34.  
 Livländisches Recht 1.  
 Loffstelle 80.  
 Postreiber 66.  
 Lotte 80.  
 Lotterie 217.  
 Lübisches Stadtrecht 19. 34.

## M.

Magistrat 65.  
 Majorat 396.  
 Mäfler 200.  
 Mängel der Thiere 212.  
 Manifest 11.  
 Mannlehn 351. 359. Succession  
 in dasselbe 352 fgg.  
 Mariengilde 60, a.  
 Marken 95, e.  
 Markflosung 173, q. 178. 180.  
 Märkte s. Jahrmärkte.

Marktkauf 212, e.  
 Matrikel 49. 54.  
 Mauern, gemeinschaftliche, 112.  
 113.  
 Meer 100. 101.  
 Meinungen der Rechtsgelehrten  
 13.  
 Meisterrecht 65.  
 Messung der Landgüter 79 fgg.  
 Meißchanin 60.  
 Methbrauerei 85.  
 Methode des Privatrechts 26.  
 Mevius, D., 34.  
 Meyer, C. F., 32.  
 Miethvertrag 204, b. 208. 209,  
 a. 213. 214.  
 Minderjährige 45. 126 fgg. 193.  
 196. 342. 344.  
 Mineralien 85. 96.  
 Minorat 396.  
 Mißgeburten 37.  
 Mißgruben 112.  
 Miteigenthum 272.  
 Miterben 407. 431.  
 Mitgabe 256. 259. 260. 264—270.  
 276, c. 409.  
 Mondfest 400.  
 Mora 187. 190.  
 Moratorien 189.  
 Morgengabe, gem. deutsche, 256.  
 257. 264, v. 265, i. t. v.  
 — livländische 256. 257. 260.  
 264—266. 270, i. k. 352.  
 356.  
 — des sübischen Rechts 282, c.  
 — des rigischen Stadtrechts 277.  
 278.  
 — sächsische 260, b.  
 — des schwedischen Stadtrechts  
 273.

Mortification 156. 172.  
 Mosaisches Recht 15.  
 Mühlen, Anlegung 84. 85. 103.  
 Rechte 76. 85.  
 Mündigkeit 45. 299.  
 Münzsorten 188.  
 Mustheil 256. 264, q. 265, i.  
 Mülhel, S. L., 32.  
 Mütterliche Gewalt 295 fgg.  
 Mutuum 190. 210. 229.

## N.

Nachbarliche Verhältnisse 110 fgg.  
 Nachbarrecht 173, q.

Nachdruck 230, c.  
 Nachjahr 264. 265. 263. 269.  
 Nachfinder 426.  
 Nachlaß s. Erbschaft.  
 Nachlaßvertrag 189.  
 Nachsteuer 406, h.  
 Nacht und Jahr 192. 390, a.  
 Nadelgelder 258.  
 Näherrecht Arten 177. 178. 180.  
 184. Bedingungen und Erfordernisse 175. 181. 183. Begründung 174. 180. 183. Colliſion 179. 184. Erlöſchung 176. 182. 183. Geſchichte 173. Klage 176. 178. 182. 183.  
 Näherrecht, des Adels an Landgütern 115.  
 — der Bürger an ſtädtiſchen Grundſtücken 116.  
 — der Erben an Erbgütern 173. 177. 180.  
 — grundherrliches 78. 178. 184.  
 — lehnherrliches 173.  
 — des Rentners 183. 184.  
 Nahrung, bürgerliche, 65.  
 Naturalabgaben von Bauergütern 80. 81.  
 Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest 362. 386, b. 410. 411.  
 Neumann, J. G., 32.  
 Richtigkeit der Ehe 249.  
 — der Rechtsgeschäfte 198 fg. 204 fg.  
 Nielsen, C. H., 33.  
 Nießbrauch des Ehemanns 258.  
 — der Eltern 297.  
 — des Wittwers 267—269.  
 Niftelgerade 267. 353. 354. 365. 373. 403. 412.  
 Norſköpingsbeſchluſſrecht 359.  
 Notarien 200. 385.  
 Nothherben 382. 419. 437.  
 Nußungseigenthum 94.

## O.

Obereigenthum 94.  
 Oberlandgericht 304.  
 Obervormundſchaft 303. 304. 323. 324. 335.  
 Obligationen, landschaftliche, 168 fgg.  
 Obligationenrecht 185 fgg.  
 Obſervanz 13.

Occupation 118. 131.  
 Oefen 110.  
 Offenbare Rechtstage s. Rechtstage.  
 Oeffentliches Recht 30.  
 Oflad 60.  
 Olaigilde 60, d.

## P.

Pachtcontract 209, a. 213.  
 — der Bauern 220—223.  
 — des Creditſystems auf 25 Jahre 170.  
 — mit der Krone 77, e.  
 Pactum 207.  
 — de contrahendo 205, l. 207.  
 — de mutuando 210.  
 — de retrovendendo 151, a.  
 Papiergeld s. Banco-Aſſignationen.  
 Paraphernalvermögen 258, b. f.  
 Parömiarecht 13.  
 Paſtoratäländereien 77. 84.  
 Patrimonialgüter 77.  
 Peculien 297, g.  
 Penſionen 401.  
 Perlenfiſcherei 102.  
 Perpetuelle Anordnungen 395.  
 Perſonenrecht 35 fgg.  
 Pertinenzen 74.  
 Pfand, handhabend, 144.  
 Pfandbeſitz 149 fgg. Aufhebung 154. 174. Ceſſion 153. Corroboration 151.  
 Pfandbriefe 168 fgg. Auffündigung und Einlöſung 171. Ceſſion 169. 172. Mortification 172. Verfäliſchung 172. Zinſen 169. 191.  
 Pfandbücher 155. 159, e.  
 Pfandcontract 144. 149 fgg. 155 fgg. 174. 209, a. Gefahr 208.  
 — antichretiſcher 150, c.  
 Pfandgeld 148.  
 Pfandgut 72. 149 fgg. Vererbung 365.  
 Pfandhafter 157.  
 Pfandrecht, Geſchichtliches 143.  
 — an Immobilien 149 fgg.  
 — — freiwilliges 149—161.  
 — — gerichtliches 162 fg.  
 — — ſtilſchweigendes 164—167.

- Pfandrecht an Immobilien, un-**  
 freiwilliges 162—167.  
 — an Mobilien 144 fgg.  
 — — freiwilliges 144.  
 — — unfreiwilliges 145 fgg.  
**Pfandschilling** 148. 151. 152.  
**Pfändung** 143.  
 — gerichtliche 145.  
 — von Immobilien 151 fgg.  
 — private 146 fgg.  
**Pfennig, zehnter**, 430.  
**Pferdehandel** 212.  
**Pferdetag** 80. 81.  
**Pflichttheil** 229, r. 382. 419. 437.  
**Placat, königliches**, 7.  
**Podriad** 209, a.  
**Polizeirecht** 30.  
**Polnische Rechtsquellen** 6.  
**Pöbnaklagen** 230.  
**Portion, statutarische**, 264 fgg.  
**Poschlin** s. **Canzlei-** u. **Krepost-**  
**poschlin**.  
**Poststraßen** 97.  
**Postumus** 388, a. 423. 429.  
**Präclufion** 126. 193, d. 390, e.  
**Praedium avitum s. hereditarium** 89.  
**Prahmen** 98, a. 99.  
**Präjudicate** 13.  
**Präliminarien** 198.  
**Präscription** s. **Verjährung**.  
**Präterition** 382.  
**Praxis** 13.  
**Predigerwitwenhaken** 77, r.  
**Primogenitur** 396.  
**Privatbuße** 230.  
**Privatfehde** 230.  
**Privatgüter** 77.  
**Privatgutsbauern** 66, c.  
**Privatprotocolle** 122, a.  
**Privatwaldungen** 104.  
**Privatwege** 97.  
**Proclam** 38. 115. 119 fgg. 126  
 fgg. 138. 156. 193. 251. 330.  
 389. 390. 399. 416. 424. 428.  
 441.  
**Proclamation** 244.  
**Prorogation der Gütergemein-**  
**schaft** 273. 278. 285. 289.  
**Profutor** 312, a.  
**Provincialrecht, allgemeines**, 3.  
**Publicität der Hypotheken** 155  
 fgg., der Rechtsgeschäfte 199.  
**Punctation** 205.  
**Pupillen** 313 fgg. 329 fgg. 338 fgg.
- Pupillarsubstitution** 295, e. 386.  
**Pürsch, freie**, 105.
- Q.**
- Quart der Arende** 77, d.  
 — **falcidische und trebellianische**  
 394. 422.  
**Quasipupillarsubstitution** 386.  
**Quellen des Privatrechts** 3—25.
- R.**
- Rath in den Städten** 60. 65.  
 323. 324.  
**Rathsfreund** 43. 308, d.  
**Raubthiere** 108. 131.  
**Reallasten** 74. 140.  
**Realrechte** 74.  
**Recadentiae ius** 370.  
**Recht, angestammtes** 5.  
 — **gemeines deutsches** 14. 18. 19.  
 — **geschriebenes und ungeschrie-**  
**benes** 3.  
**Rechtsbücher** 5. 31.  
**Rechtsfähigkeit** 35 fgg. 197. 397.  
 427.  
**Rechtsgeschäfte** 197 fgg. **S.** auch  
**Verträge**.  
**Rechtsgeschichte, liv- und esth-**  
**ländische** 28.  
**Rechtsquellen** 3—25.  
**Rechtstage, offenbare**, 121. 159.  
 163. 424.  
**Rede Geld** 71.  
**Redhibitoria actio** 212.  
**Reduction** 359.  
**Regalien** 96. 118.  
**Reglement** 11.  
**Regulirung der Haken** 79, d.  
**Reichsbancoassignmenten** 188.  
**Reichsgesetze, russische**, 11. 12.  
**Reisende** 99. 139.  
**Relaxation der Immission** 162.  
**Religionsänderung** 296, g.  
**Religionsverschiedenheit** 70. 235.  
 236. 238. 255. 397.
- Renten** s. **Zinsen**.  
**Rentenkauf** 141.  
**Repräsentationsrecht** 354. 357.  
 366—370. 414. 432 fg.  
**Resolutionen, königliche**, 7.  
**Retract** s. **Näherrecht**.  
**Reval, Rechtsquellen**, 19.  
**Revision der Haken** 79, a.  
**Revolutionis ius** 370.

Rigischer Rath 53, i. 65.  
 Rigisches Recht 18.  
 Ritterbank 49. 54.  
 Rittergüter 77. 84, a. 114. 115.  
 Ritterrechte 4, a. 5.  
 Ritter- u. Landrecht, esthländ., 10.  
 Ritterschaft, Ritter- und Land-  
 schaft 49. 54.  
 Ritterschaftsgüter 77. 84.  
 Röddung 104, i. 213. 221.  
 Römisches Recht 14. 361. 376.  
 Rosenmüller, C. D., 32.  
 Rubel Landeswerth 81, e.  
 Rückfallsrecht 370.  
 Ruinen 110.  
 Russisches Recht 11. 12. 18. 19. 30.

## S.

Saamen 278.  
 Sachen, befriedete 76.  
 — bewegliche und unbewegliche,  
 71 — 73. 264, q. 365.  
 — gefundene 131.  
 — gestrandete 132.  
 — herrenlose 77, a. 118. 131.  
 — theilbare u. untheilbare 75.  
 Sachengemeinheiten 157.  
 Sachenrecht 71 fgg.  
 Sachsenspiegel 5. 354.  
 Samende Hand s. gesammte  
 Hand.  
 Samson von Himmelstern, R.  
 J. L., 33.  
 Sazung 143.  
 Schaden 231 fgg.  
 Schadensersatz 146. 231.  
 Schänkrecht s. Krügerei.  
 Schatz 133.  
 Schätzung 162. 231.  
 Schätzungsfreiheit 55. 85.  
 Scheidemünze 188.  
 Scheidung s. Absonderung und  
 Ehescheidung.  
 Schenkung unter Ehegatten 262.  
 282. 283.  
 — unter Lebenden 199. 205.  
 215. 229.  
 — auf den Todesfall 394. 440.  
 Schiffahrt 100.  
 Schiffsbefrachtung 209, c.  
 Schloßgüter, Kaiserliche, 77, b.  
 Schloßruinen 110.  
 Schnüre, Schnurländereien 77.  
 Schooßfall 368, c.  
 Schornsteine 110. 113.  
 Schriftliche Abfassung der Rechts-  
 geschäfte und Verträge 201  
 fgg.  
 Schulconvent 85.  
 Schulden, aussehende, s. ver-  
 briefte Gelder.  
 Schuldenzahlung s. Ehegatten u.  
 Erbe.  
 Schulmeisterländereien 84, k.  
 Schützen 105.  
 Schußrecht, als Grund der Erb-  
 folge, 351, a.  
 Schwächung 291.  
 Schwägerschaft als Ehehinder-  
 niß 238.  
 — als Successionsgrund 364.  
 Schwangerschaft 35.  
 Schwängerung 291 fgg.  
 Schwarz, J. C., 31.  
 Schwarzenhäuptercorps 65, i.  
 Schwedischer Lands- und Stadts-  
 lag 8.  
 Schwedisches Recht 7 — 9. 18.  
 30.  
 Schweinefälle 110.  
 Schwertmagen, Schwertseite 353.  
 354. 355.  
 Sechstagsbauer 80.  
 Sechstler 80.  
 Seitenverwandte, deren Erbfol-  
 ge, 368. 369. 370. 414. 415.  
 433.  
 Selbstschuldner 218.  
 Senatusconsulta 20.  
 Senatusconsultum Velleianum 218.  
 Seniorat 396.  
 Sequester 155, a.  
 Sequestration der Erbschaft 390.  
 398. 442.  
 — der mit Pfandbriefen beleg-  
 ten Güter 170.  
 Servituten s. Dienstbarkeiten.  
 Siepen 100.  
 Sigismund Augusts Privilegi-  
 um 6. 358.  
 Silbermünze 188.  
 Simultaninvestitur 352.  
 Simultanea manus 358.  
 Sinkingsfonds 171.  
 Societät s. Gesellschaftscontract.  
 Solennitäten bei Rechtsgeschäf-  
 ten 206.  
 — bei Testamenten 383 fgg.

Sondergut der Kinder 297. 299  
— 302. 386.

Spanndieft 80.  
Specialhypothek 157 — 161.  
Spiel 209, a. 217. 404.  
Spillgelder 258.  
Spillmagen, Spillseite 353. 355.  
Sprachkenntnisse 29.  
Sprichwörter 13.  
Stadtga 7.  
Stadtärar 412. 416.  
Städte, Rechtsquellen 18. 19.  
  Stände 60, d. 65.  
Stadtgüter 77. 84.  
Stadtordnung, russische, 50, d.  
Stadtpatrimonialgüter 77. 84.  
Stadttrath s. Rath.  
Stadtrecht 3. 17. 20.  
  — schwedisches, Stadtslag, 8.  
  271.  
Stadtwaisengericht, Waisengerichtsordnung 323. 324.  
Stammlehen 356.  
Standeserhöhung 53.  
Standesverhältnisse 48 fgg.  
Statistik, liv- und estländische, 28.  
Stättgeld 211.  
Statthalterschaftsverordnung 50, c. 303. 323.  
Statut 11.  
Stein, J. F., 34.  
Stelker, C. F. L., 32.  
Stempelpapier 151. 201 — 203.  
  219. 383. 385. 391. 393.  
Steuer, C., 32.  
Stiftsfähigkeit 55.  
Stiftsgüter 77. 84.  
Strandhafen 82.  
Strandrecht 132.  
Streugesinde 80, o.  
Ströme 100.  
Studirende 144. 197.  
Subhastation s. Versteigerung.  
Subsidiarrecht s. Hülfrecht.  
Substitution 386.  
Succession s. Erbfolge.  
  — in Fideicommiss 396.  
Sühneverfuch 253.  
Summenbogen s. Stempelpapier.  
Superficies 94.  
Swod der russischen Gesetze 11. 12.  
Sylwesters neue Gnade 6.

## T.

Tag s. Jahr und Tag.  
Taubstumme 39. 378.  
Tauschcontract 208. 209. a.  
Taxation 162. 231.  
Teiche 100. 101.  
Tertialgüter 376.  
Testament 362 fgg. 417 fgg. 435 fgg.  
  Abgaben 391. 417. 436. Aufbe-  
  wahrung 389. 424. Auslegung  
  386. 439. Bedingungen und  
  Nebenbestimmungen 386. 438.  
  Deposition 385. 389. 420. 424.  
  Eröffnung 389. 424. 439. Ex-  
  cutoren 376. 389. 403, f. Fä-  
  higkeit, active, 378. 418. 435.  
  — passive 379. 418, a. Form  
  383 fgg. 420 fg. 436. Ge-  
  schichtliches 351. 361. 376. In-  
  halt 380 fgg. 386 fgg. 419.  
  422. 437 fgg. Klagen 390.  
  424. 439. Stadga 376. 417 f.  
  Vollstreckung 389. 424. Wi-  
  derruf 377. 387. 422. 438.  
  Zeugen 384 fg. 389. 420. 436.  
Testamente, außerordentliche, 383.  
  — conditionirte 395.  
  — correlative 387.  
  — gegenseitige 377. 422. 437.  
  — gerichtliche s. öffentliche.  
Testamentum iniustum 388.  
Testamente, inofficiöse 388. 423.  
  — mangelhafte 388. 420.  
Testamentum militare 383, a.  
Testamente, mündliche 384. 420.  
  421. 436.  
  — nichtige s. ungültige.  
  — öffentliche 385. 420. 421. 436.  
Testamentum parentum inter li-  
beros 383, e.  
Testamente, private 384. 420, a.  
  421. 436.  
  — privilegirte 383. 420, a. 421.  
  — schriftliche 384. 420. 421.  
  436.  
  — streitige 390. 424. 439.  
  — ungültige 388. 423. 438.  
  — wechselseitige 387. 422. 437.  
Testamentarien 376.  
Testamentenbuch 424.  
Thaler Landes 80, c.  
Theerschweelen 109.  
Theilbarkeit der Sachen 75. 83.

Theilung des Überlebenden Ehegatten mit den Kindern 265. 266. 273. 278. 280. 285. 286. 289 fgg.

— unter Geschwistern 368. 369.

— s. auch Absonderung, Abfindung und Erbschaftstheilung.

Thesaurus 133.

Thiere, Pfändung 146. 147. Schaden durch sie und an ihnen verübt 232 fgg. S. auch Viehhandel.

— wilde, deren Occupation 131.

Tilgung der Hypothek 156. 158 — 160.

Töchter, deren Erbrecht, 352. 355 — 357. 359. 361. 367.

Tod, bürgerlicher und natürlicher, 38. 248. 252. 397.

Todeserklärung 38.

Todte Hand 117. 195, n.

Todtgeborene 36.

Tonne Landes, Tonnstelle 80. 81.

Torstechen 85.

Tractaten 198.

Tradition 119.

Transmission 35. 405. 429.

Trauerjahr 264. 274. 400, k.

Trauerzeit 254. 400, k.

Trauring 240. 246. 253.

Trauung 246. 255.

Treue Hand 211.

Trüffelgelde 258.

Tutel s. Vormundschaft.

Tutorium 312.

## II.

Ueberfall und Ueberhang der Früchte 134.

Ufer 100.

Ufas 11.

Uncus 79.

Unfreiheit 49. 51.

Universalsuccession 362, g.

Universität Dorpat 31 — 33.

Successionsrecht 374.

Unmündigkeit 45. S. auch Vormundschaft.

Untheilbarkeit der Sachen 75. 83. 395. 408. 431. 442.

Urfehde 197, c.

Urkunden 203 fgg. Form 206. Wichtigkeit 204.

Urkunden, öffentliche, 200.

Ustaw 11.

Usucapion s. Verjährung.

Usucapio libertatis 138.

## B.

Väterliche Gewalt 295 fgg. 300. Venia ætatis 46.

Veräußerungsbeschränkungen 89 fgg. 130. 318. 331. 344. 378. 380 fgg. 395. 396. 418. 419. 437.

Verbot 155, a.

Verbriefte Gelder 71. 264, a. x. 265. 268. 351, i.

Verdienstjahr 274.

Vergewisserung 160.

Vergleich 199.

Verjährung, erlöschende, 125. 129. 138. 144. 176. 182. 183. 192 — 196. 230. 241. 249. 389. 390. 399. 416. 424. 439. 441.

— erwerbende 86. 125 fgg. 131. 135. 138.

— S. auch Jahr und Tag.

Verlagscontract 209, d.

Verlassung des Eigenthums 121.

Verletzung über die Hälfte 208.

Verlöbniß, Aufhebung 242 fgg. Erfordernisse 240. Wirkungen 241.

Verloosung 217.

Vermächtnisse 394. 403. 410. 420. 422. 435. 438.

— zu frommen u. milden Zwecken 351. 376. 380. 394. 420. 422. 423.

— perpetuelle 395 fg.

Vermessung der Ländereien 77. 79 fgg.

Verordnungen 8. 11.

Versaß 143. 144.

Verschollene 38.

Verschwender, öffentlich erklärte, 40.

Versprechen, dessen Klagbarkeit, 207.

Versteigerung, öffentliche, 154. 162. 163. 170. 174. 180 fgg. 183. 198.

Verträge 197 fgg. Schriftliche Abfassung 201 fgg. Gerichtliche Abschließung 198. Ar-

- ten 209. **Beurlaubung** 200.  
**Bestätigung** 199. **Erforder-**  
**nisse** 197. **Form** 198 fgg.  
 — **mündliche** 204.  
 — **schriftliche** 201 fgg., deren  
**Form** 206.  
 — **der Bauern** 219 fgg.  
**Verwandte**, deren **Mitwirkung**  
**bei der Vormundschaft** 304, c.  
 325.  
**Verwandtschaft**, als **Ehehinder-**  
**nis** 230.  
 — als **Successionsgrund** 351.  
 412. 432.  
 — **legitime und illegitime** 292  
 fg. 364. 412. 432.  
 — **mehrfache** 364.  
 — **f. Grade**.  
**Verzug** 187. 190.  
**Verzugszinsen** 190.  
**Widmation** 200.  
**Wieh** f. **Thiere**.  
**Wiehhandel** 212.  
**Wiehhof** 78.  
**Wiehweiden** 77.  
**Wiertler** 80.  
**Windication** 136.  
**Vitalität** 37.  
**Voigt** 316.  
**Voigtenschaft**, **eheliche**, 258.  
**Vollbürtige Geschwister** f. **Ge-**  
**burt**.  
**Volljährigkeit** 45.  
**Vollmacht** 199. 204, b. 209, a.  
**Voraus des überlebenden Ehe-**  
**gatten** 273. 286.  
 — **der eingekindschafteten Kin-**  
**der** 426.  
**Vorkäuferei** 212, c.  
**Vorkaufersrecht** 174. 180. 183.  
**Vorkinder** 426.  
**Vormund**, dessen **Bestätigung** 312.  
 328. 336. **Constitutonium** 312.  
**Ehe mit dem Mündel** 238.  
**Excusationen** 311. 327. 337. **Fä-**  
**higkeit** 306. 310. 326. 337.  
**Rechenschaftsablegung** 306. 307.  
 319. 320. 322. 332. 334. 340.  
**Rechte und Pflichten** 236. 313  
 fgg. 329 fgg. 338. **Remotion**  
 315. 321. 334, a. **Remu-**  
**neration** 320. 333. 340. **Ver-**  
**antwortlichkeit** 320. 333. 340.  
**Vertretung des Pupillen** 314.  
 329. 339. **Wahl** 45, c. g.  
 343.  
**Vormünderordnungen** 303. 323.  
**Vormundschaft**, **eheliche**, 258.  
 272. 276. 282. 287. 322.  
 — **über Geistesfranke** 40. 334, e.  
 — — **das weibliche Geschlecht**  
 42 fgg.  
 — — **Greise** 47. 342, d.  
 — — **Unmündige** 45. 303 fgg.  
**Antretung** 312. 320. **Be-**  
**endigung** 321 fg. 334.  
 341. **Entstehung** 305 fgg.  
 325. 336. **Uebnahme**  
 315. **Verwaltung** 316 fgg.  
 331 fg. 338 fgg.  
 — — — **gelegliche** 307. 325.  
 336.  
 — — — **der Großmutter** 309,  
 a. 310, d.  
 — — — **interimistische** 309. 311.  
 — — — **der Mutter** 308. 325.  
 336.  
 — — — **testamentarische** 306.  
 325. 336.  
 — — — **des Vaters** 307. 325.  
 336.  
 — — — **vertragmäßige** 305.  
**Vulgarsubstitution** 386.

## W.

- Wackenbuch** 80. 81. 84. 140.  
**Wahnsinn** 40.  
**Waisenbuchhalter** und **Waisen-**  
**observator** 324, a. 332, c.  
**Waisengericht** f. **Land- und Stadt-**  
**Waisengericht**.  
**Waldemar = Erichsches Lehnrecht**  
 5.  
**Waldbrand** 104.  
**Waldungen**, deren **Nutzung**, 85.  
 96. 104.  
**Wandelungsflage** 212.  
**Wechsel** 205. 209, c.  
**Wechselstempelpapier** 202.  
**Weddeschat** 143.  
**Wege** 97 fgg. **Arten** 97. **Bau**  
**und Unterhaltung** 98. **Benut-**  
**zung** 99. **Contingent** 98.  
**Wehren** f. **Fischwehren**.  
**Weibliches Geschlecht** 42 fgg.  
**Erbfolge** 352 fgg. 355 fgg.  
 367.

Weiden 77. 81.  
 Weilkrenten 190.  
 Were 86. Kinder in den We-  
 ren 278. 415.  
 Werthbogen f. Stempelpapier.  
 Wesenberg 19.  
 Wette 209, a. 217.  
 Widergabe, Widerlage 256.  
 260. 264.  
 Wiedereinlösung 144. 145, a.  
 148. 151. 152. 154. 162. 163.  
 174, b.  
 Wief-öfelsches Lehnrecht 5.  
 Wiederkauf 143. 151, a.  
 Wiesen 80. 81.  
 Willfür, richterliche, 25.  
 Wirth f. Bauermirth u. Krüger.  
 Wirthschaftsbediente 345.  
 Wittwe, deren Erbfolge 263 —  
 266. 273. 277 fgg. 284 fgg.  
 288 fg. 363. 371.  
 Wittwengerade 256. 264, g. 265, l.  
 Wittwenjahr 264.  
 Wittwer, dessen Erbfolge, 268.  
 269. 273. 277 fgg. 284 fgg.  
 288 fg. 363.

Wohlerworbenes Vermögen 90 fgg.  
 Wolfsjagd 108.  
 Wortzins 141.  
 Würderungseid 231.

## 3.

Zahlung 187 fgg.  
 Zäune 112.  
 Zehnten 74.  
 Zehnter Pfennig 430.  
 Zeugen bei Rechtsgeschäften und  
 Urkunden 206. 384 fg. 420 fg.  
 436.  
 Zinscoupons 169.  
 Zinsen 74. 169. 188 fgg. 6.  
 auch Gerechtigkeit.  
 Zinsfuß 162, a. 190.  
 Zinswucher 190.  
 Züchtigungsrecht 296.  
 Zunftzwang 142.  
 Zuschreibung und Zuzeichnung des  
 Eigenthums 120. 122.  
 Zwangsrechte 142.  
 Zweitagsbauer 80.  
 Zwölftagsbauer 80.

## Nachträge und Berichtigungen.

### Zum ersten Theil.

- §. 40. Z. 16 v. u. l. Auslegung st. Erklärung.  
§. 65. Z. 15 v. o. Ueber den richtigen Sinn der hier citirten Stelle s. unten § 343 Anm. o.  
§. 67. Z. 18 v. o. Eine genauere Ausführung s. im § 303 Anm. m und o.  
§. 68. Z. 12 v. o. Hier ist hinzuzufügen: Vergl. esthl. BGB. § 161.  
§. 71. Z. 8 v. o. l. Unterschrift des Curators (und Vormundes).  
§. 76. Z. 12 v. o. Hier ist hinzuzufügen: F. G. v. Bunge's geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561. Dorpat, 1838. 8.  
§. 90 Z. 19 v. o. füge hinzu: P. Burhörden, über das Besizrecht an Krons-Arenden auf Dese!, in v. Bunge's Wochenschrift das Inland. Jahrg. 1838. N<sup>o</sup> 17 und 36.  
§. 127. Z. 14. v. o. Der Ausdruck Quart ist nur in den polnisch-litthauischen Provinzen des Reichs üblich; in Liv- und Esthland wird die Summe „Arende“ genannt.  
§. 132. Z. 2 v. o. Hier ist noch hinzuzufügen: M. S. Paucker's practisches Rechenbuch, für inländische Verhältnisse. Hft. 3. (Mitau, 1837. 8.) S. 89 — 111.  
§. 141. Z. 19 v. o. Nach einem Beschluß des esthländischen ritterschäftlichen Ausschusses vom 6. Decbr. 1822 soll ein Landhaken (an Hofes- und Bauerländereien) enthalten:  
entweder 24 Tonnen Acker in jedem Felde mit 100 Spfd. Heu,  
oder 20 Tonnen Acker in jedem Felde mit 125 Spfd. Heu,  
oder 16 Tonnen Acker in jedem Felde mit 150 Spfd. Heu.  
S. Paucker a. a. D. S. 111.  
§. 151. Z. 9 v. u. Von den livländischen Pastoraten haben nur einzelne, und in neuester Zeit nur zwei, von der Branntweinsbrand- und Schenkereiberechtigung Gebrauch gemacht. In Esthland haben die Landprediger die Brenn-, Brau- und Schenkereiberechtigung nie besessen. S. das Provincialblatt für Cur-, Liv- und Esthland. Jahrg. 1838. N<sup>o</sup> 1, 3 u. 6.  
§. 161. nach Z. 6 v. o. ist hinzuzufügen: g) Testamentsstadg § 2.  
§. 163. Z. 8 v. u. ist hinzuzufügen: S. überhaupt: C. W. Pauli, Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterem lübischen Rechte. Lübeck, 1837. 8., welche Schrift dem Verf. erst später bekannt geworden. S. § 173 Anm. 1.  
§. 164. Z. 6 fgg. v. u. Genauer ist das hier Berührte dargestellt unten im § 437.  
§. 165. Z. 6 v. u. füge nach Grundzins (f) hinzu: und bei der Leibzucht des überlebenden Ehegatten (§ 265 fgg).  
§. 169. Z. 8 v. u. ist hinzuzufügen: Livländische Landtagsordnung v. J. 1827. § 15: „Es soll sich auch ein jeder Abwesende das

gefallen lassen, und sich dem unterwerfen, was die Gegenwärtigen als einen Landtagsbeschluss festgesetzt haben. — Nur muß ein solcher Landtagsbeschluss nicht die Aufopferung der Wohlfahrt oder der Rechte eines Individui zum Besten der ganzen Ritterschaft, betreffen; als auf welchen etwanigen Fall das Individuum das Recht hat, zu verlangen, daß es — nach gütlicher Vereinbarung, oder, in Ermangelung derselben, nach dem Erkenntniß inappellabler, von beiden Seiten, nämlich sowohl der Ritterschaft als des einzelnen Mitbruders, zu erwählender Schiedsrichter, — hinlänglich von der Ritterschaft entschädigt werde.“

- S. 172. Z. 16 v. o. füge nach „entgegenstehen“ hinzu: „dürfen“.  
 S. 190. Z. 15 v. u. Hier sind noch zu vergleichen die rigischen willk. Gesetze Tit. 3 § 7.  
 S. 192. Z. 2 v. u. l. Mauern.  
 — Z. 1 v. u. l. Kosten erbaut werden.  
 S. 198. Z. 3 v. o. ist noch hinzuzufügen: A. v. Neuz, die Pfandhalter in Livland, in v. Bunge's Wochenschrift das Inland. Jahrg. 1838. Nr. 3 und 4. W. Bandau, die bürgerlichen Güterbesitzer in Livland, ebendas. Nr. 10. Ueber den Pfandbesitz adeliger Güter, ebendas. Nr. 11 und 12. Noch ein Wort über das Recht des Güterbesitzes in Livland, ebendas. Nr. 18 u. 19. Das ausschließliche Recht des Adels, Rittergüter in Livland eigenthümlich zu besitzen, ebendas. Nr. 22 u. 23. E. v. Liesenhausen, das ausschließliche Eigenthumsrecht des Adels an Landgütern, ebendas. Nr. 30, und J. Wilpert, das Recht des Güterbesitzes in Livland, ebendas. Nr. 34 und 35.  
 S. 202. Z. 11 fgg. v. u. Durch den Allerhöchst bestätigten Beschluss des Minister-Comité vom 14. Juni 1838 ist das Recht der Corroboration und Ingrossation von städtischen Immobilien in Livland den Magisträten aller Städte restituirt worden.  
 S. 205. Z. 7 v. u. l. anberaumt st. erlassen.  
 S. 242. Z. 9 v. o. l. 16 st. 26.  
 — Z. 10. v. o. l. 1582 st. 1581.  
 S. 259. Z. 18 v. u. l. retrovendendo st. retroemendo.  
 — Z. 3 v. u. Hier sind auch noch zum Theil die oben ad S. 198. Z. 3 angeführten Streitschriften von A. v. Neuz ic. zu vergleichen.  
 S. 266. Z. 6 v. u. Hinsichtlich der Städte vergl. jetzt den oben ad S. 202 Z. 11 angeführten Beschluss des Min-Com. vom 14. Juni 1838.  
 S. 275 Z. 23 v. o. ist hinzuzufügen: S. übrigens die willkürlichen Gesetze Riga's Tit. 10 § 11, wo es heißt: „Derjenige, so Gelder auf sein Grundstück nehmen will, soll vor Einem Wohlbeden Rathe in den offenbaren Rechtstagen erscheinen, und solche nach alter Gewohnheit aufschreiben lassen“, woraus sich folgern ließe, daß bloß öffentliche Hypotheken an Immobilien zulässig seien, was aber jedenfalls von der Praxis nicht beachtet wird.  
 S. 280. Z. 16 v. o. Immissionen kommen in Esthland gegenwärtig nicht mehr vor.  
 S. 281. Z. 12 fgg. Ueber das Verfahren, welches von den rigischen Stadtbehörden bei der Execution in Immobilien oder

der sog. Immissio beobachtet wird, sind dem Verf. noch folgende ergänzende und berichtigende Notizen von dem Hrn. Professor v. Bröcker mitgetheilt worden:

Die Erlaubniß, ein Immobil zum Auf- und Anbot zu bringen, wird bei der Behörde, welche das betreffende rechtskräftige Urtheil erlassen hat, nachgesucht. Hierauf wird das Immobil — es mag in der Stadt oder Vorstadt belegen sein, — durch den Executionsimpetranten bei dem Voigteigericht, und zwar mittelst mündlichen Antrags an den offenbaren Gerichtstage, zum Aufbot gebracht. Diese offenbaren Gerichtstage werden, bloß zu diesem Zweck, vom Voigteigerichte an jedem Mittwoch vor jedem der offenbaren Rechtstage (von welchen daher die Gerichtstage wohl zu unterscheiden sind), also vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis (vergl. oben § 121) je dreimal, von 8 zu 8 Tagen, Vormittags um 11 Uhr, an einem unter dem Balcon des Rathhauses auf der Treppe aufgestellten Gerichtstische öffentlich abgehalten. Uebrigens ist es nicht nothwendig, den dreimaligen Aufbot von 8 zu 8 Tagen hinter einander zu bemerkstelligen, sondern er kann ausgesetzt, und z. B. 1/4 oder 1/2 Jahr später (aber immer nur an einem offenbaren Gerichtstage) fortgesetzt werden. Nach dem dritten Aufbot bringt der Impetrant an dem nächsten offenbaren Rechtstage das Immobil beim Rathe zum Anbot, indem er für dasselbe etwas bietet, worauf ihm die dabei zugleich nachgesuchte Immissio ex primo decreto zuerkannt wird. Er erhält darüber ein Protocoll, mit welchem er sich nun bei dem Voigtei- und resp. Landvoigteigericht (je nachdem das Immobil in der Stadt oder in den Vorstädten belegen) melden und um Vollziehung ansuchen muß. Diese Vollziehung pflegt indes jetzt mißbräuchlich nicht gleich, nachdem die Immissio decretirt worden, erbeten zu werden, sondern erst nach einem Jahr zu geschehen, nämlich wenige Tage vor der Immissio ex secundo decreto. Ein anderer Mißbrauch besteht darin, daß die Immissio ex primo decreto auf Jeden, welcher nachmals mehr bietet, — den Anbot verbessert, — übertragen wird, während in früherer Zeit (s. die rigischen Rathsprotocolle von den Jahren 1552, 54, 55, 58) bloß der verbesserte Anbot verschrieben zu werden pflegte. Durch die Immissio ex primo decreto erhält der Impetrant das Recht, und zugleich die Pflicht, das Immobil zu „wahren“, d. h. darauf zu sehen, daß es nicht verwahrloßt werde, und wird gleichzeitig von Gerichts wegen dem Eigenthümer oder Miethsmann aufgegeben, das Immobil zu hüten. Bot und Ueberbot findet nur beim vollen Rathe statt; am letzten offenbaren Rechtstage, nachdem das Immobil ein Jahr zum Anbot stand, erfolgt der Zuschlag oder die Immissio ex secundo decreto an den Meistbieter, in Folge deren der Schuldner oder Miethsmann, nach Willkür des Meistbieters, das Haus zu räumen, oder ihm die Miethe zu zahlen schuldig ist. Sechs Wochen später muß der Meistbieter seinen Meistbot beim resp. Niedergericht berichtigen, von diesem eine förmliche Adjudication, und die Erlaubniß erhalten, sich nunmehr das Immobil als sein Eigenthum auftragen zu lassen, und sol-

- ches, unter Vorweisung des Decrets, beim Rath erwirken, was wieder an einem offenbaren Rechtstage geschieht.
- §. 291. Z. 16 v. o. l. die Ausspruchsgelder der abgesonderten Kinder, so wie der eingekindschafteten Kinder erster Ehe.
- §. 293. Z. 7 v. u. Hier ist hinzuzufügen: 6) Pupillen im Vermögen der Vormünder. (Revalsche Vorm.-Ordn. Tit. 8 Art. 1.)
- §. 295. Z. 18. v. u. ist hinzuzufügen: Das livländische Credit-system, in seinen jetzt gültigen Bestimmungen nach dem Allerh. bestät. Reglement vom 15. Oct. 1802 und nach den bis zu der Generalversammlung vom Jahre 1837 ergangenen Beschlüssen dargestellt, von R. J. L. Samson von Himelstjern. Riga 1838. 8.
- §. 325. Z. 18 v. u. l. §. 173 st. 172.
- §. 343. Z. 5 v. o. füge hinzu: Ueber eine andere Berechnungsweise in Esthland s. unten §. 390 Anm. a.
- §. 345. Z. 13 v. o. l. Sonst pflegen zwar st. Genau genommen treten.
- Z. 14 v. o. l. „einzutreten“ st. „ein“; und füge nach „jedoch“ hinzu: „hier.“
- §. 375. Z. 14 v. u. muß der Satz: „jedoch — — zu Klagen,“ wegfallen.
- §. 390. Z. 15 v. u. füge noch hinzu: Vergl. auch Riga's wilk. Gesetze Tit. 4—6.
- §. 399. Z. 4 v. u. l. Tit. 10 § 8, st. Tit. 10 § 9.

### Zum zweiten Theil.

- §. 10. Z. 13 v. o. l. Schließung st. Schiefung.
- §. 32. Z. 1 v. u. l. Wiedergabe st. Wiedergabe.
- §. 41. Z. 3 fgg. v. o. muß der Satz: „Gleichbedeutend — begreifen,“ nebst der dazu gehörigen Anm. v. auf §. 43. Z. 3 fgg. wegfallen.
- §. 69. Z. 5 v. o. Hierzu ist zu vergleichen, was im § 370 Anm. a. genauer ausgeführt ist.
- §. 71. Z. 10 v. o. ist nach „Frauen“ hinzuzufügen: kein Erbrecht hatten, und ins besondere
- Z. 12 v. o. l. die Gnadenrechte, welche dem weiblichen Geschlecht ein förmliches Erbrecht verliehen, st. die spätere neue Gnade Sylvesters.
- §. 72. Z. 5 v. u. l. Mobiliar st. Immobilien.
- §. 74. Z. 10 v. u. l. Aufsatz st. Aufsatz.
- §. 87. Z. 12 v. o. Durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichraths-gutachten vom 11. April 1838 ist das Trauer- oder Gnadenjahr der Wittwen und Kinder evangelisch-lutherischer Prediger folgendergestalt näher bestimmt worden: 1) die Wittwe darf in der Wohnung ihres Ehemanns, von dessen Todestage an, bis zu demselben Tage des folgenden Jahres wohnen bleiben. 2) Ebenso genießt sie die Accidentien im Laufe des vollen Jahres. 3) Wenn die Emolumente des Predigers theilweise in baarem Gelde bestanden haben, so erhält die Wittwe den vollständigen Gehalt des Ehemannes bis zu dessen Todestage, und überdies den Jahresgehalt im Laufe des Trauerjahres. 4) Die Erndte und die zu verschiedenen Zei-

ten des Jahres fälligen Leistungen (sog. Priestergerechtigkeit) genießt die Wittve mit den Kindern bis zum nächsten 1. Jan. vollständig; Erndte und Leistungen des nächsten Jahres dagegen werden nach deren monatlichem Durchschnittsbetrage berechnet, und gebührt von diesem monatlichen Betrage der Wittve soviel, als vom 1. Jan. bis zum Jahrestage des Todes ihres Mannes Monate verflossen. 5) Von den Einkünften und der Erndte werden die öffentl. Abgaben und die Saat (welche Eigenthum dessen ist, der gesäet hat), die Kosten der Bestreitung der Wirthschaft, der Viehzucht &c. in Abzug gebracht, und fallen verhältnißmäßig den Erben des verstorbenen und dem neuen Prediger zur Last.

§. 120. §. 2 v. u. l. 551 st. 550.

§. 148. §. 17 v. u. ist nachzutragen: Ueber die Erwerbung der elterlichen Gewalt durch Eindschaft s. unten § 426.

§. 157. §. 10 v. o. Hier ist hinzuzufügen: Vormundschaftsachen der von Mitgliedern und Untergebenen der Dorpater Universität hinterlassenen Wittwen und unmündigen Waisen gehören, so lange sie nicht unter die Jurisdiction einer anderen Obrigkeit übergegangen sind, oder Immobilien außerhalb Dorpats besitzen, vor das Universitätsgericht (Statut der Dorpater Universität v. 4. Juni 1820 § 191. Allerh. bestät. Reichrathsgutachten vom 31. Mai (S. II. v. 7. Juli) 1828. § 1 und 5). Alle Handlungen und Anordnungen des Universitätsgerichts in Vormundschaftsachen unterliegen jedoch der Revision der Appellationsinstanz der Universität (s. das angef. Reichrathsgutachten v. 1828 § 3).

§. 168. §. 10. v. o. Hier ist zu ergänzen: Die Bestätigung der Vormünder für die unter Universitätsjurisdiction stehenden Pupillen competirt dem Dorpater Universitätsgerichte. Vgl. Statut der Universität § 191.

§. 214. §. 8 v. u. Hier ist nachzutragen: Die willkürlichen Gesetze der Stadt Riga Tit. 10 nennen den Mäkler Schaffer, und verordnen gleichfalls im § 3 a. a. D., daß Niemand einen Diensthofen ohne den geschwornen Schaffer in Dienst nehmen solle.

— §. 2 v. u. füge hinzu: Rig. willk. Ges. Tit. 10 § 2.

§. 218. §. 8 v. u. füge hinzu: Rig. willk. Ges. Tit. 10 § 1.

§. 231. §. 6 v. o. l. 354 st. 340.

§. 255. §. 5 v. u. Hier ist zu ergänzen: R. v. Helmersen's dogmatische Darstellung des heutigen adeligen Intestaterbfolgerechtis in Livland &c., in dessen Abhandlungen. Lief. I. S. 71 — 155.

§. 259. §. 2 v. o. Hier ist auf § 264 Anm. a. zu verweisen.

§. 301. §. 13 v. o. Hier ist hinzuzufügen: S. auch das esthl. R. R. B. III. Tit. 3 Art. 5, unten § 388 Anm. a.

§. 341. §. 10 v. o. l. übergangen st. übergegangen.

Die Anzeige minder bedeutender Druckfehler, als verwechselter oder verkehrter gesetzter Buchstaben, und dergl., wodurch der Sinn nicht zweifelhaft geworden ist, ist hier füglich unterblieben.